



DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

„nulla poena sine culpa“

Strafbarkeit ohne Willensfreiheit?

verfasst von / submitted by

Mag.^a iur. Cornelia Wesenauer

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2016 / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Rechtswissenschaften

Betreut von / Supervisor:

o. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Luf

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
II.	Darstellung des Problems	4
A.	Die bisherige Debatte unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Relevanz	4
1.	Das Libet-Experiment als Ausgangspunkt	8
2.	Frühere Diskussionen	11
3.	Das rechtswissenschaftliche Menschenbild	14
4.	Entstehung des Dualismus	18
B.	Abklärung der Positionen	21
1.	Position der Naturwissenschaft	23
a)	Gehirnneurologie	25
b)	Das Manifest	33
c)	Wolfgang Singer	34
d)	Gerhard Roth	38
e)	Wolfgang Prinz	41
f)	Naturwissenschaftliche Ideen zur Strafrechtsreform	44
g)	Abkehr vom Schuldprinzip	48
2.	Position der Philosophie	55
a)	Determinismus und Indeterminismus	58
b)	Wille	67
c)	Thomas von Aquin	69
d)	Immanuel Kant	72
3.	Freier Wille in der Rechtswissenschaft	83
a)	Verbrechen	85
b)	Zweck des Strafens	87
c)	Handlung	90
d)	Wille	92

e)	Sachverständigengutachten	96
4.	Schuld	100
a)	Schuldprinzip in der österreichischen Rechtsordnung	100
b)	Schuldlehren	106
c)	Schuldfähigkeit.....	121
d)	Entschuldigungsgründe	128
e)	Diversion und vorbeugende Maßnahmen.....	134
f)	Rechtsreformen aus juristischer Sicht	144
C.	Konkrete Beispiele	156
1.	Psychologische Schuldlosigkeit.....	157
a)	Der Attentäter Maximilian Joseph Sefeloge.....	158
2.	Neurologische Schuldlosigkeit	160
a)	Der Unfall des Phineas Gage.....	161
b)	Der Amokläufer Charles Whitman.....	163
3.	Resümee.....	166
III.	Dekonstruktion	170
A.	Kritik am Libet-Experiment und dessen Deutung.....	170
1.	Empirische Kritik.....	172
a)	Empirische Ungenauigkeit bei der Messung.....	172
b)	Experimente mit anderen Ergebnissen	174
c)	Veto-Möglichkeit nach Libet.....	175
d)	Methodische Fortschritte der Naturwissenschaften.....	177
2.	Der Freiheitsbegriff in der Neurologie	180
a)	Naturwissenschaftliche Freiheit	180
b)	Vorbegriff von Freiheit.....	183
c)	Wie wird hier von Freiheit gesprochen?.....	184
d)	Ein adäquater Freiheitsbegriff gesucht	186
3.	Atomistischer Fehlschluss	189

a)	Übernahme der philosophischen Überlegungen.....	189
b)	Grenzen der Freiheit	193
c)	Autonomie und Selbstbestimmung.....	195
d)	Anders-handeln-Können.....	197
4.	Handlungsbegriff	202
a)	Zeitraumenproblem	202
b)	Lebensweltliches Handeln.....	204
c)	Vernünftiger Wille.....	208
d)	Handeln als Selbstvollzug von freien Menschen.....	212
e)	Verwechseln von Gründen und Ursachen	215
5.	Gehirn als Gegenstand	221
a)	Ich als Gehirnfunktion	221
b)	Ich als Gesamterfahrung.....	226
c)	Bewusstsein als Gehirnfunktion	228
d)	Zusammensetzen und Aufteilen	232
e)	Naturwissenschaftliche Wirklichkeit.....	236
6.	Erkenntnisfähigkeit	238
a)	Denken als Gehirnprozess	238
b)	Erkenntnisapparat	240
c)	Denkender Mensch.....	245
7.	Grenzüberschreitung	248
a)	Auf der Suche nach einer Leitwissenschaft.....	248
b)	Philosophie als Lückenfüller	251
c)	Kategorienfehler	254
d)	Widerlegbare Willensfreiheit	256
e)	Antwortcharakter	258
8.	Sprachspiele der Hirnforscher	261
a)	Gebrauch von Personalpronomen.....	261

b)	Verwechslung des Subjekts	264
c)	Verwechslung und Vermischung von 1. und 3. Person.....	270
d)	Sprachkritik	277
B.	Antwort auf die Reformideen	282
1.	Generelle und konkrete Freiheit.....	282
a)	Neue Begriffe für die Rechtswissenschaft.....	283
b)	Beurteilung der Schuld des Täters.....	286
c)	Konstitutive personale Präferenzen	289
2.	Dressierte Menschen	291
3.	Keine Freiheitsfrage.....	294
IV.	Konstruktion.....	298
A.	Die Suche der Rechtswissenschaft nach einem neuen Menschenbild.....	298
1.	Menschenbild in der Krise	298
2.	Dualismus als strafrechtliches Problem	301
3.	Andere Ansätze bewerten	306
a)	Selbstzweck des Menschen	309
b)	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	310
4.	Gesellschaftliches Selbstbild	311
B.	Phänomenologie	314
1.	Phänomenologische Subjektivität für das Strafrecht	315
2.	Leiblichkeitskonzept als neues Menschenbild des Strafrechts	319
3.	Aspekte des leiblichen Seins, die sich in rechtlichen Bestimmungen wiederfinden lassen	322
a)	Körper als Eigentum	323
b)	Krankheit und Schmerz	325
c)	Menschenwürde	327
d)	Anfang des Lebens	328
e)	Ende des Lebens	330

4. Phänomenologische Schuld	332
a) Phänomenologische Schuldfähigkeit.....	333
b) Ermittlung der Schuld durch Suchen von Gründen.....	334
V. Schlusswort	337
VI. Abstract	343
VII. Lebenslauf der Autorin.....	348
VIII. Literaturverzeichnis	350
A. Literaturquellen	350
B. Internetseiten	360
C. Abbildungen	362
D. Zeitschriftenartikel.....	363

I. Einleitung

Schuld, als „persönliche Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen Verhalten[s]“¹, ist in der österreichischen Strafrechtslehre eine notwendige Voraussetzung für die Strafbarkeit. Ein von der Gesellschaft missbilligtes Verhalten kann einem Menschen aber nur dann zum Vorwurf gemacht werden, wenn dieser in der konkreten Situation auch anders hätte handeln können.² Geht man jedoch wie einige Neurowissenschaftler davon aus: „Das bewusste, denkende und wollende Ich ist nicht im moralischen Sinne verantwortlich für dasjenige, was das Gehirn tut,...“³ also davon, dass die Willensfreiheit des Menschen eine bloße Illusion seines biologisch determinierten Gehirns ist, dann muss man konsequenterweise eine Abkehr vom Schuldprinzip im Strafrecht fordern. Stattdessen sollten dann Menschen „aufgrund neurobiologischer Diagnosen hinter Schloss und Riegel gebracht werden können“⁴.

Im Jahre 1979 unternahm der Physiologe Benjamin Libet den „... vielleicht ambitioniertesten, gewiss aber spektakulärsten Versuch, dem unbedingt freien, an keinerlei Materie oder Rahmenbedingungen geknüpften Willen auf die Spur zu kommen,...“⁵ Ausgehend von seinen Forschungsergebnissen und den weiteren neurowissenschaftlichen Erkenntnissen, die verschiedenste Neurologen aus diesem und ähnlichen Experimenten gewonnen haben, entbrannte eine heftige Diskussion zwischen Neurologen, Psychologen, Rechtswissenschaftlern und Philosophen um den freien Willen des Menschen. Das Experiment zeige, „dass Bewusstsein im Gehirn mit einer charakteristischen und deutlichen Entstehungszeit auftritt, die im Bereich von ca. 300 bis 1000 Millisekunden liegt.“⁶ Einige Naturwissenschaftler geben nun an, mit diesem und weiteren darauffolgenden Experimenten beweisen zu können, dass der freie Wille des Menschen eine bloße Illusion sei, die das menschliche Gehirn selbst erzeugt.

Deswegen üben fachlich hochrangige Neurologen harte Kritik am veralteten System des heutigen Strafrechts. Denn dieses System geht „immer noch“ davon aus, ein Straftäter hätte durch seine eigene freie Entscheidung beschlossen, mit seiner Handlung eine Straftat

¹ Fuchs (2002), S. 12.

² Vgl. Fuchs (2002), S. 12.

³ Roth (2009), S. 180.

⁴ Kröger (2005).

⁵ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (2003).

⁶ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (2003).

zu begehen, und für diese Entscheidung würde er dann durch ein gerichtliches Urteil zur Verantwortung gezogen werden. Es wird kritisiert, dass Straftäter so durch einen richterlichen Schuldspruch auf ungerechtfertigte Weise als „böse“ verurteilt werden, obwohl jeder Mensch, wie neurologisch und psychologisch beweisbar, nur das Produkt seiner Gene und Umwelteinflüsse ist. Anhand von Beispielen soll veranschaulicht werden, wie aufgrund von physiologischen, insbesondere neurologischen Veränderungen, eine Verhaltensanomalie der betroffenen Personen herbeigeführt werden kann und welche strafrechtlichen Problemsituationen durch anomales Verhalten entstehen, wenn Gehirntumore oder Gehirnverletzungen zu aggressivem und straffälligem Handeln führen.

Wie noch deutlich aufzuzeigen sein wird, operiert die Rechtswissenschaft, um ihr Ziel des friedlichen Zusammenlebens einer Gesellschaft zu garantieren, mit einer gedachten Teilung des Menschen in eine geistige und eine körperliche Substanz. Gegenstand des Strafrechts ist also nicht der Mensch als solcher, sondern nur sein geistiger Entschluss zur Begehung einer rechtswidrigen Handlung. Die angeführten Beispiele sollen erläutern, dass dieser Dualismus, auf dem das Strafrecht gedanklich basiert, jedoch mit den Ergebnissen der modernen Wissenschaft nicht in Einklang zu bringen ist.

Die Neurologie fordert daher Reformen für das Strafrecht und somit aber auch eine „Ver-naturwissenschaftlichung“ der Rechtswissenschaften. Diese Forderungen werden von der geisteswissenschaftlichen Seite der Philosophie kritisiert und argumentiert: Die „Wissenschaft erweist sich als ein letzter Aberglaube, wenn man so tut, als vermittele *sie* uns die wahre Welt, als würde die wahre Welt durch eine physikalische Beschreibung gefunden und als kämen erst danach jene Alltagserfahrungen, denen man einen bloß subjektiven Charakter zuschreibt.“⁷

Die Aufgabe, der sich nun diese Arbeit stellen möchte, ist nicht nur aufzuzeigen, welche strafrechtlichen Probleme sich aus einem solchen dualistischen Menschenbild ergeben, sondern auch warum eine Überwindung des Dualismus zugunsten eines naturwissenschaftlich reduzierten körperlichen Monismus diese Probleme nur unzureichend lösen kann. Das Ziel der Arbeit ist es, die Frage zu beantworten: Welches sich im Strafrecht manifestierende Menschenbild wäre besser geeignet, um den Menschen als verantwortliches Wesen erhalten zu können und so den Widerspruch zur

⁷ Waldenfels (2000), S. 56.

naturwissenschaftlich geprägten Gesellschaft und zu den modernen Forschungsergebnissen zu vermeiden?

Bei der Beantwortung dieser Frage strukturiert sich die Arbeit folgendermaßen: Zunächst wird ein Einblick in die Problemsituation gewährt, indem die Debatte zwischen Philosophen und Neurologen um die menschliche Willensfreiheit aus strafrechtlicher Sicht aufbereitet und dargestellt wird. Es wird der Dualismus, der dem Strafrecht zugrunde liegt, als Wurzel des Problems herausgearbeitet. Diese Arbeit wird dann in einem weiteren Schritt, aus philosophischer Sichtweise, die Deutungen der naturwissenschaftlichen Forschungsergebnisse entschärfen und somit dekonstruieren. Nach der Dekonstruktion der naturwissenschaftlichen Ansätze möchte die Autorin ausgehend von den als unwissenschaftlich degradierten Alltagserfahrungen ein umfassendes Leiblichkeitskonzept des Menschen vorstellen. Die außergewöhnliche und grundlegende Rolle, die der Leib in jeglicher menschlichen Erfahrung von und in der Welt spielt, wird dabei beschrieben.

Schließlich wird der Leib als neues dem Strafrecht zugrundeliegendes Menschenbild angeboten und zusätzlich dargestellt, warum diese gedankliche Basis die vorangehenden, durch das dualistische Menschenbild aufgeworfenen strafrechtlichen Problemsituationen hinreichender und konsequenter zu lösen vermag. Die Konstruktion eines Leiblichkeitskonzepts für das Strafrecht bietet sich schon deshalb an, da der Leib ein Grundphänomen ist, „das heißt ein Phänomen, das an der Konstitution anderer Phänomene immerzu beteiligt ist“⁸, denn „über den *Leib* sprechen heißt in gewisser Weise“ immer auch „*leiblich* sprechen“⁹. Deswegen ist es umso tragischer, dass bei einem omnipräsenten Phänomen eine solch tiefgreifende und weitreichende Verwirrung herrscht.

⁸ Waldenfels (2000), S. 9.

⁹ Waldenfels (2000), S. 9.

II. Darstellung des Problems

A. Die bisherige Debatte unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Relevanz

In vielen Strafverfahren, insbesondere wenn es um die schwersten Verbrechen unserer Wertegemeinschaft, wie Mord, Raub oder auch gefährliche Drohung, geht, erstellen Psychologen und vermehrt auch Neurologen Gutachten über die psychosoziale bzw. neurologische Entwicklung der beschuldigten Personen. Mittlerweile gehören solche Sachverständigengutachten zum routinierten Ablauf eines Gerichtsverfahrens. Gutachten und Befunde sollen von Sachverständigen dann erstellt werden, wenn die Strafverfolgungsbehörde, also insbesondere die Person des Richters, nicht über das für die „Ermittlungen oder für Beweisaufnahmen besondere Fachwissen“¹⁰ verfügt.¹¹ Die Staatsanwaltschaft und das Gericht lassen in einem Fachgebiet besonders ausgebildete Spezialisten über die Frage entscheiden, ob der Täter im Zeitpunkt der Tathandlung das Unrecht seiner Tat einsehen konnte, und Empfehlungen abgeben, ob dieser Beschuldigte in eine medizinisch überwachte Anstalt eingewiesen werden sollte, anstatt zu einer Gefängnisstrafe verurteilt zu werden. Das Gericht vertraut in der Regel auf diese Empfehlungen und rechtsrelevanten Schlüsse¹², wie die Bewertung der Schuldfähigkeit von juristischen Laien, in seinen Beschlüssen und Urteilen.¹³

Doch der kritische Beobachter wird sich die Frage stellen, wieso die Diagnose eines Gehirntumors verhindern kann, dass man für seine Straftaten zur Verantwortung gezogen werden kann, weil man von juristischen Laien als nicht schuldig befunden wird. Philosophische Strafrechtler geraten oftmals in einen Erklärungsnotstand, wenn sie

¹⁰ § 126 (1) StPO: Sachverständige sind zu bestellen, wenn für Ermittlungen oder für Beweisaufnahmen besonderes Fachwissen erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörden durch ihre Organe, besondere Einrichtungen oder bei ihnen dauernd angestellte Personen nicht verfügen. Dolmetscher sind im Rahmen der Übersetzungshilfe und dann zu bestellen, wenn eine Person vernommen wird, die der Verfahrenssprache nicht kundig ist (§ 56), oder für die Ermittlungen wesentliche Schriftstücke in die Verfahrenssprache zu übersetzen sind. BGBl. Nr. 631/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2013.

¹¹ Vgl. dazu auch Rechberger/Simotta (2009), S. 431.

¹² Vgl. § 125 StPO: Im Sinne dieses Gesetzes ist 1. „Sachverständiger“ eine Person, die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweishebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung). BGBl. Nr. 631/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004

¹³ Wessely (2010), S. 40.

erklären sollen, wann und warum ein neuronaler Befund als Schuldausschließungsgrund dienen soll.

Die Neurologie hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch ihre Forschungsergebnisse darzustellen, wie das Verhalten eines Menschen von seiner Gehirn-neurologischen Verfassung abhängig ist. Diese Naturwissenschaft stellt sich die Frage, wie es wissenschaftlich erklärbar ist, dass wenn sich die Gehirn-neurologische Verfassung eines Menschen auf eine bestimmte Art verändert, sich auch das Potenzial seiner Handlungsentscheidung erheblich mit verändert. Geht man davon aus, dass die Willensentscheidungen eines Menschen ausschließlich in seinem metaphysischen Geist und nicht in seinem materiellen Gehirn fallen, dann stößt man hier auf ein Erklärungsproblem, denn der Zusammenhang zwischen geistigem Willen und körperlichem Gehirn scheint doch viel enger zu sein. Dies wirft die Frage auf, ob nicht das menschliche Gehirn die Schlüsselrolle im Strafrecht spielt und damit, ob „Ich“ bloß mein eigenes Gehirn bin.

Vom Determinismus überzeugte Neurologen und andere Naturwissenschaftler behaupten nun, dass „... keine Notwendigkeit besteht, Schuld und Verantwortung an die tradierten Vorstellungen von einem freien Willen des Menschen zu binden“¹⁴, und fordern daher Konsequenzen für das Strafrecht. Diese Konsequenzen könnten in Reformen des österreichischen Strafrechts bestehen, die an die Stelle des Urteils eines rechtskundlichen Richters, der die Handlung eines Täters auf seine Tatbestandsmäßigkeit hin zu überprüfen hat, den Therapievorschlag eines medizinisch ausgebildeten Neuro- bzw. Psychologen, der den physiologischen Aufbau des Täters untersucht, setzen.

Im Rahmen eines gerichtlichen Prozesses beurteilt der Richter die Handlung eines Täters und seine geistigen Beweggründe zur Setzung einer Handlung auf ihre Übereinstimmung hin mit dem Tatbestand eines Strafgesetzes. Der Gegenstand des richterlichen Urteils ist somit bloß eine Form von Handlung, nämlich die tatbestandmäßige Handlung. Neurologen hingegen fordern mit ihren Reformbestrebungen, dass die Person des Handelnden selbst beurteilt werden soll, denn neurologische und psychologische Gutachten beschäftigen sich immer mit der gesamten physisch-psychischen Komponente einer Person. Gegenstand von

¹⁴ Grün (2008), S. 8.

solchen medizinischen Urteilen ist also die Person als solche. Bevor man über Einzelheiten solcher Reformideen nachdenken kann, stellt sich zunächst die grundlegende Frage, was eigentlich Gegenstand einer rechtlichen Beurteilung sein sollte: die konkrete Handlung oder der dahinterstehende Handelnde? Tat oder Täter? Soll das Strafrecht, als Wissenschaft mit gesellschaftsschützender Funktion, eine Handlung als sozialschädlich beurteilen und den Täter als Urheber dieser Tat bestrafen, oder soll sie eine gesamte Person als sozialschädlich einstufen, deren gesellschaftsgefährdendes Wesen in einer zufälligen Tat bloß zum Ausdruck kommt, und daher ihre Physis wie ihr Gehirn therapieren? Kommt man bei der Beurteilung dieser zugrunde liegenden Frage zu dem Ergebnis, dass die Rechtswissenschaft ihrer Aufgabe des Gesellschaftsschutzes nur dann nachkommen kann, wenn die gesamte Person in einem Gerichtsprozess beurteilt wird, dann muss das Strafrecht das Schuldprinzip notwendigerweise aufgeben.

Um seiner Aufgabe des Gesellschaftsschutzes nachzukommen, braucht die Rechtswissenschaft ein gewisses Bild von der Gesellschaft, welche sie zu schützen hat. Das setzt jedoch grundlegende Überlegungen und Begriffsanalysen zu ihrer Aufgabenstellung voraus. Diese Überlegungen fallen in den Aufgabenbereich der Rechtsphilosophie. Die Gesellschaft besteht also aus einem Zusammenschluss einzelner Individuen, welche die Rechtswissenschaft Rechtsunterworfenen nennt. An sie sind Rechtsvorschriften gerichtet. Der Philosoph Friedrich Nietzsche schreibt in seinem Werk *G*, „Man lebt in einem Gemeinwesen, man genießt die Vortheile eines Gemeinwesen ..., man wohnt geschützt, geschont, im Frieden und Vertrauen, sorglos in Hinsicht auf gewisse Schädigungen und Feindseligkeiten, denen der Mensch a u s s e r h a l b , der ‚Friedlose‘, ausgesetzt ist“.¹⁵ Die Gesellschaft Staatsvolk lebt also gemeinsam in Form eines Staates zusammen, der die Aufgabe übernimmt, für die Sicherheit der Gesellschaft im Allgemeinen und jedes Einzelnen zu sorgen, und dem dafür das Gewaltmonopol übertragen wird. Aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols darf also die Strafverfolgung, insbesondere alle damit verbundenen Zwangsmaßnahmen, „grundsätzlich nur durch die staatlichen Strafverfolgungsorgane [...] erzwungen werden.“¹⁶

Worin soll nun der Schutz dieser Gesellschaft bestehen? Die Gesellschaft soll bei böswilligen Eingriffen in ihre schützenswerten Rechte geschützt werden. Ziel ist also der

¹⁵ Nietzsche KSA 5 (1999), S. 307.

¹⁶ Fuchs (2002), S. 158.

Schutz der Gesellschaft vor Angreifern. Daher muss sich die Rechtsphilosophie die Frage stellen, ob dieser Angriff der Freiheit der Person des Angreifers oder der Physis der Person des Angreifers selbst entspringt. Was hat ihn zur eingreifenden Handlung bewegt: sein Wille oder seine Physis?¹⁷ Gemäß der Beantwortung dieser Frage beantwortet sich die Frage, wovor die Gesellschaft geschützt werden soll. Ist es der freie Wille des Angreifers, der zu einem Eingriff in die Rechte der Gesellschaft führt, dann ist es Aufgabe der Rechtswissenschaft, die Gesellschaft vor einem solchen Willen zu schützen. Rechtsunterworfenen müssen dann davon abgehalten werden, einen solchen Willen auszubilden. Ist es jedoch so, dass die gesamte Physis den Menschen zu einer eingreifenden Handlung treibt, dann ist es Aufgabe der Rechtswissenschaft, die Gesellschaft vor der gesamten Person zu schützen. Es muss dafür gesorgt werden, dass Rechtsunterworfenen keine solche Physis aufweisen.

Einerseits bewirkt dieser „Trend“ zu Sachverständigengutachten eine Erleichterung der strafrichterlichen Arbeit insofern, als diese gutachterlichen Beurteilungen den Richtern ein Stückchen der Last der Verantwortung über das Leben von vielen in einem Strafverfahren involvierten Menschen, wie den Opfern, deren Angehörigen, aber natürlich auch des Täters, abnimmt, wenn sich ein Richter im Zuge seines Urteils auch auf ein medizinisch-fachwissenschaftliches Urteil stützen kann. Andererseits jedoch kommt es im Zuge dieses „Trends“ aber auch zu einer Verschiebung der Entscheidungsmacht und der Entscheidungsautorität vom Gericht zu den Medizinern und Fachwissenschaftlern und von der Rechtswissenschaft zur Naturwissenschaft.

Die Theorie der Strafrechtslehre besagt, dass Strafe die Schuld des zu bestrafenden Täters voraussetzt. Dieses im österreichischen Strafrecht geltende Schuldprinzip bedeutet, dass dem Täter sein Fehlverhalten auch vorwerfbar sein muss, da er in der konkreten Situation, anstatt die Tathandlung zu setzen, auch anders handeln können muss, um strafbar zu sein.¹⁸ Das strafrechtliche Schuldprinzip impliziert daher einen Freiheitsanspruch des Täters. „In der Tat: Wie will man eine Person für eine Normverletzung bestrafen, an der sie keine Schuld trägt,...“¹⁹

¹⁷ Näheres zum Menschenbild in der Rechtswissenschaft siehe unten Kap. II. A. 3. S. 14ff.

¹⁸ Vgl. Fuchs (2002), S. 169.

¹⁹ Pauen (2008), S. 9.

Käme es durch wissenschaftliche Errungenschaften zu einer Widerlegung des freien Willens, wären die Konsequenzen in allen Bereichen des Lebens weitreichend. Das liegt auf der Hand. Besonders weitreichend aber vor allem für das Strafrecht und die gesamte Rechtswissenschaft. Strafrecht, in der Form, wie wir es heute kennen, also mit der Schuld des Täters als unverzichtbare Voraussetzung für seine Strafbarkeit, wäre neu zu überdenken.

In der Strafrechtslehre stehen also Schuld und Strafe sowie Schuld und Willensfreiheit in einem voneinander untrennbaren Zusammenhang. Die Frage ist jedoch, ob daher auch Strafe und Willensfreiheit so untrennbar miteinander verbunden sind.

Sollen gerichtlich bestellte psychologische oder neurologische Sachverständige beurteilen, ob der Täter im Zeitpunkt seiner Tathandlung Einsicht in das Unrecht seiner Tat hatte, dann stellen sie damit implizit auch Überlegungen über die Freiheit der Täters zu dieser Handlung an. Das Thema der vorliegenden Arbeit ist es, sich mit dieser Implikation des Strafrechts zu beschäftigen und die Freiheit zur Setzung einer Straftat zu explizieren. Die naturwissenschaftliche Beurteilung der Freiheit im Anwendungsbereich der Rechtswissenschaft soll dabei einer philosophischen Kritik unterzogen werden.

Diese Auseinandersetzung zwischen Philosophie und Naturwissenschaft über die Freiheit des Menschen bezieht sich natürlich nicht nur auf den Anwendungsbereich des Strafrechts, sondern es handelt sich um eine generelle Debatte, die sich auf das gesamte Verhältnis von Naturwissenschaft und Wirklichkeit und Philosophie und Wirklichkeit auswirkt und dabei weitere Begriffe wie Handlung, Wille und Phänomene wie das Bewusstsein mit umfasst.

1. Das Libet-Experiment als Ausgangspunkt

Mit dem Experiment des kalifornischen Neurophysiologen Benjamin Libet aus dem Jahr 1979 nahm die heutige neurologische Diskussion, die den freien Willen des Menschen zu einer Täuschung erklären will, ihren Anfang. Groteskerweise wollte Benjamin Libet mit diesem Experiment über die willkürliche Auslösung minimalster Bewegungen eigentlich den freien Willen, von dessen Existenz er überzeugt war, wissenschaftlich beweisen. Und

dennoch werden sein Experiment und dessen Ergebnisse den Gegnern des freien Willens eines der wichtigsten Schlüsselargumente überhaupt liefern.²⁰

Aufbauend auf den Elektroenzephalographie-Versuchen der Hirnforscher Deecke und Kornhuber aus dem Jahr 1965 nahm er also 20 Jahre später Untersuchungen an den Gehirnen von Versuchsteilnehmern vor. Der Versuchsleiter wies die Probanden an, zu einem von ihnen beliebig bestimmten Zeitpunkt eine minimale Muskelbewegung, nämlich die Betätigung eines Schalters, durchzuführen, während er ihre dabei ablaufenden Gehirnprozesse von der Kopfoberfläche mit einem Elektromyographen beobachtete.²¹ „Sie wurden gebeten, eine freie Willenshandlung zu vollziehen, eine einfache, aber plötzliche Bewegung des Handgelenks, und zwar zu einem beliebigen Zeitpunkt.“²² Des Weiteren wollte Libet, dass sich die Probanden den subjektiven Zeitpunkt ihres Entschlusses zur Vornahme dieser Bewegung merken, um „ihr *erstes Bewusstsein* ihrer Bewegungsabsicht mit der Position auf der Uhr des kreisenden Lichtflecks zu verknüpfen.“²³

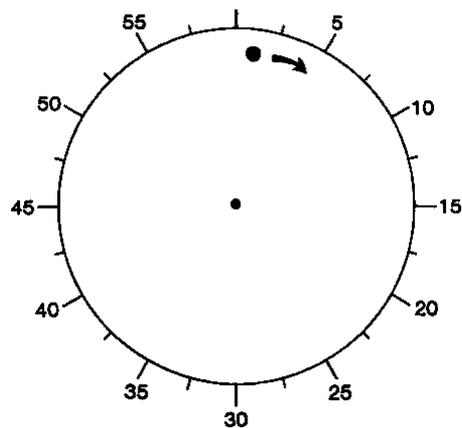


Abbildung 1: Oszilloskop-Uhr²⁴

Der dargestellte Lichtfleck wandert ähnlich wie ein Sekundenzeiger die Kreisbahn entlang. Sobald die Probanden für sich selbst entschieden haben, dass sie „jetzt“ die Bewegung vornehmen wollen, sollten sie sich den Standort des Lichtflecks merken. Beim Vergleich dieses gemerkten Zeitpunktes mit den Messergebnissen der Gehirnprozessen erwartete er, „daß dem Beginn der Prozesse im Gehirn, dem Aufbau eines sogenannten

²⁰ Vgl. Höffe (2004), S. 177.

²¹ Vgl. Höffe (2004), S. 177.

²² Libet (2005), S. 163.

²³ Libet (2005), S. 163.

²⁴ Libet (2004) S. 274.

Bereitschaftspotentials- (eine negative Potentialverschiebung im EEG)²⁵, ein »Willensruck« vorausgehe...²⁶, aber es verhielt sich für ihn überraschenderweise andersherum: Dem »Willensruck« ging das Bereitschaftspotenzial bereits voraus.²⁷ Libet verglich den Zeitpunkt des subjektiven Willens mit den Zeitergebnissen seiner Gehirnstrommessungen.

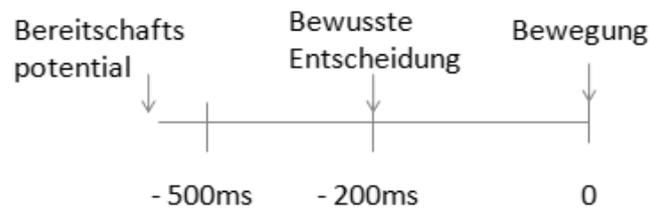


Abbildung 2: Zeitstrahl Gehirnprozesse²⁸

Aus diesem Experiment wurde folgende These abgeleitet: „Vor Beginn von Handlungen laufen im Gehirn Prozesse ab, die vom Handelnden danach als »willentlich selbst verursacht« berichtet werden.“²⁹ Diese willentlich selbst verursachte Handlung und der subjektiv empfundene Zeitpunkt des Entschlusses, die Handlung vorzunehmen, werden demnach erst vom Gehirn nach dem Aufbau eines Bereitschaftspotenzials verursacht. Mit diesem Versuch kam er zu dem Ergebnis, dass eine Handlung also nicht erst durch eine Willensentscheidung des Handelnden gesetzt wird, sondern bereits vorher vom Gehirn der handelnden Person ausgelöst wird.³⁰

Da kritisiert wurde, dass die Handlungen der Probanden im Versuchsverlauf ja vorgegeben wären, sei nicht unbedingt klar, dass das Knopfdrücken tatsächlich aus dem Bereitschaftspotenzial des Gehirnes des Probanden determiniert wurde, wurden später von Haggard und Eimer weitere ähnliche Experimente durchgeführt, bei denen den Probanden eine Wahl zwischen zwei Optionen offengelassen wurde. Probanden mussten somit nicht nur (irgendwann) einen Knopf drücken, sondern hatten zudem auch die Wahl zwischen zwei Knöpfen, die sie zu einem beliebigen Zeitpunkt betätigen sollten. Ihr Ergebnis jedoch

²⁵ Wulff (2008), S. 80.

²⁶ Höffe (2004), S. 177.

²⁷ Vgl. Höffe (2004), S. 177.

²⁸ Vgl. Libet (2004), S. 276f.

²⁹ Höffe (2004), S. 177.

³⁰ Vgl. Höffe (2004), S. 177.

bestätigte Libets Theorie, indem auch hier bereits vor dem subjektiven Zeitpunkt des Für-einen-Knopf-Entscheidens ein Bereitschaftspotenzial im Gehirn des Probanden vorhanden war.³¹

„Libets Resultate haben eine intensive interdisziplinäre Diskussion, die bis heute anhält“³², ausgelöst. In Diskussionen um die Willensfreiheit wird vielfach auf dieses Experiment rekurriert, da daraus abgeleitet wird, dass jede Handlung, die ein Individuum setzt, in Wirklichkeit bereits vorher von seinem Gehirn beschlossen wurde. Jede Entscheidung, die ein Mensch trifft, wurde bereits von seinem Gehirn vorweggenommen. „Diese Befunde zeigen, daß zwischen neuronalen und mentalen Prozessen keineswegs »nur« eine strikte Parallellität herrscht, sondern daß dem bewußten Erleben notwendig und offenbar auch hinreichend unbewußte neuronale Geschehnisse vorausgehen.“³³ Gehirne sind jedoch Organe des menschlichen Körpers und als solche den Naturgesetzmäßigkeiten unterworfen. Trifft das Gehirn die Entscheidung zur Setzung einer Handlung und nicht die bewusste Person und folgt diese Entscheidung den Gesetzen von Ursache und notwendiger Wirkung, dann ist jedes Tun und Handeln die notwendige Wirkung einer naturwissenschaftlich vorgegebenen Ursache und nicht das Ergebnis einer freien Entscheidung aus Abwägung von Gründen und Motiven. Trifft das Gehirn die Entscheidung, dann kann es keine Willensfreiheit geben. Bedeutet Schuld also, die Möglichkeit anders handeln zu können und sich trotzdem für die Begehung einer Straftat zu entscheiden, sind Handlungen notwendige und somit einzige Wirkungen einer naturwissenschaftlichen Ursache, dann beweist dieses Experiment, dass es so etwas wie Schuld nicht geben kann.

2. Frühere Diskussionen

Die Idee, auf das Schuldprinzip als Grundprinzip des Strafrechts zu verzichten, ist keineswegs neu. „Insbesondere die im 18. und 19. Jahrhundert recht bedeutende kriminalpsychologische Schule hat sich sehr mit «Mörderschädeln» und «Verbrecherhirnen» beschäftigt.“³⁴ Die heutige Diskussion zwischen Neurologen, Philosophen und Rechtswissenschaftlern ist somit auch so etwas wie eine Neuauflage der Gehirndebatte aus dem 18. Jahrhundert. Damals waren jedoch nicht Neurologen die

³¹ Vgl. Wulff (2008), S. 81.

³² Pauen (2008), S. 8.

³³ Roth (2004), S. 72.

³⁴ Haller (2009), S. 204.

Diskussionspartner, die es von philosophischer Seite her zu überzeugen galt, da sich die Neurologie als selbständige Wissenschaft erst später herausbildete. Damals war es vor allem die forensische Psychiatrie, eine damals neue und moderne Wissenschaft, die die Existenz von freien Handlungen des Menschen bestritt.

Im Zeitalter der Psychologie wendeten sich deren Wissenschaftler mit besonderer Aufmerksamkeit jenen Patienten zu, die strafrechtlich auffälliges Verhalten zeigten. Also insbesondere die Psyche von stark rückfallgefährdeten und sogenannten Gewohnheitstätern war für die Verhaltensforschung faszinierend. Jene Menschen, die als „mit ‚minderwertigen‘ oder ‚abartigen‘ überdauernden Persönlichkeitsverfassungen“³⁵ beschrieben werden, weil sich deren Verhalten so sehr vom gesellschaftlich akzeptablen unterscheidet, verhielten sich anders als alle anderen Mitglieder der Gesellschaft und galten daher als „nicht-normal“. Wer dagegen unter völligem Realitätsverlust litt und überhaupt nicht mehr geeignet war, in der Gesellschaft zu leben, wurde außer Betracht gelassen. Das Augenmerk der Psychologie lag auf jenen Menschen, die sich noch so normal verhielten, dass sie zwar von der Gesellschaft aufgenommen wurden, aber sich dabei so abnormal verhielten, dass sie dieser Gesellschaft wiederholt schaden. Es ging ihnen also um den Umgang mit solchen „Psychopathen“. „Die damaligen Psychiater bekundeten mit Vehemenz ihre Zuständigkeit für diese Rechtsbrecher, obwohl sie außer Verwahrung wenig für sie tun konnten.“³⁶ Es wurden psychiatrische Krankenhäuser errichtet, in denen diese Rechtsbrecher verwahrt wurden, um dort von Psychologen und anderen Medizinern studiert zu werden, auf der Suche nach dem Grund für rechtsbrecherisches Verhalten und deren „Heilung“. Diese Vorstellung von Straffälligkeit als eine psychische Krankheit und eine mögliche Heilung davon entstammte dem Pathos der Zeit. Im Jahre 1859 erschien Charles Darwins Hauptwerk *Über die Entstehung der Arten* und änderte alles. Die Naturwissenschaft, insbesondere die Biologie, erlebte eine soziale Aufwertung. In diesem Hype entwickelte sich die Psychologie, die sich vor allem mit den Begriffen der „Entartung“ und der „Degeneration“ beschäftigte. Und genau als das galten Verbrecher, als degenerierte Normabweichler.³⁷

Bei der vom Chirurgen Cesare Lombroso entwickelten „Theorie vom geborenen Verbrecher“ und der wissenschaftlichen Disziplin der Schädelvermessung aus dem 19.

³⁵ Kröber (2006), S. 75.

³⁶ Kröber (2006), S. 75.

³⁷ Vgl. Kröber (2006), S. 75.

Jahrhundert hat man versucht, von der Form des Schädelknochens Rückschlüsse auf die kriminelle Neigung eines Menschen zu ziehen und in weiterer Folge ein Maßnahmenstrafrecht einzuführen.³⁸ „Bettler und Vagabonden, Prostituierte beiderlei Geschlechts und Alkoholisten, Gauner und Halbweltsmenschen im weitesten Sinne, geistig und körperlich Degenerierte – sie alle bilden das Heer der grundsätzlichen Gegner der Gesellschaftsordnung, als dessen Generalstab die Gewohnheitsverbrecher erscheinen.“³⁹ Lombroso geht sogar so weit, dass all jene, die als Außenseiter der Gesellschaft empfunden werden, von ihm auch als Gegner der Gesellschaft bezeichnet werden. Er entwirft eine genaue Beschreibung dieser Gesellschaftsgegner und katalogisiert sie. „Die Mörder haben einen glasigen, eisigen, starren Blick, ihr Auge ist bisweilen blutunterlaufen. Die Nase ist groß, oft eine Adler- oder vielmehr Habichtnase, die Ohren lang, die Wangen breit, die Haare gekräuselt, voll und dunkel, der Bart oft spärlich, die Lippen dünn, die Zähne groß.“^{40 41}

Nachdem auch Nationalsozialisten von diesem Gedankengut Gebrauch gemacht haben, verschwanden solche biologischen Argumente aus der Kriminologie nach 1945 wieder.⁴² In den 60er Jahren kam die Idee eines zusätzlichen Y-Chromosoms auf, das Männer zu kriminellen Handlungen treiben würden. „Die wilden Spekulationen wurden durch eine in Schottland durchgeführte Untersuchung, in welcher bei 8 von 197 wegen Gewalttätigkeit inhaftierten Gefängnisinsassen ein zusätzliches Y-Chromosom entdeckt wurde, gefördert.“⁴³ Mitte der Siebziger kam eine weitere Studie zu ähnlichen Ergebnissen. Diese These erwies sich jedoch im Nachhinein als statistischer Fehler, denn weitere Forschungen und Untersuchungen mit einer größeren Stichprobe an Teilnehmern konnten sie nicht mehr bestätigen.⁴⁴ „Im Gegenteil, mehrere amerikanische Wissenschaftler stellten bei XYY-Männern sogar eine verminderte Aggressionsneigung fest.“⁴⁵

³⁸ Lüderssen (2004), S. 98.

³⁹ Nach Kröber (2006), S. 76

⁴⁰ Nach Kröber (2006), S. 76

⁴¹ Die Entstehung der Stereotype eines Verbrechers, die – wenn auch in leicht abgeänderter Form – auch heute noch in der Gesellschaft vorherrschend ist. Man denke an einen beliebigen Raubüberfall auf den Straßen von Detroit, bei dem scheinbar immer folgendes Stereotyp verdächtigt wird: „Black, male, between 20 and 30 years old ...“

⁴² Vgl. Kröger (2005).

⁴³ Haller (2009), S. 185.

⁴⁴ Vgl. Haller (2009), S. 185.

⁴⁵ Haller (2009), S. 185.

Diese Form von biologischem Determinismus tritt nun mit den Aussagen einiger Neurologen wieder ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Diesmal wird davon gesprochen, dass sich die Gehirnphysiologie eines Straftäters von der eines „normalen“ Menschen unterscheidet und daher aus seiner Physis die Verbindung zur Kriminalität ablesbar sei.⁴⁶ In den 1920er Jahren war die Popularität von Freuds Psychoanalyse auf ihrem Höhepunkt. „Es ist kein Geheimnis, daß *Freuds* Vorstellungen von der Hirntätigkeit mit Trieb und Druck, Verschiebung, Verdrängung sich an ein Vokabular der industriellen Mechanik jener Zeit anlehnte, und es ist kein Zufall, daß viele Studenten sich heute das Gehirn kaum anders als einen besonders guten Computer vorstellen können.“⁴⁷ Die heutige Vorstellung eines biologischen Determinismus manifestiert sich in diesem Bild eines Computers in unserem Kopf, der verschiedene Computerprogramme durchlaufen lässt. Kriminalität wird somit oftmals schematisch als Computervirus in unserer Software gesehen.

3. Das rechtswissenschaftliche Menschenbild

Die Rechtswissenschaft als Wissenschaft beschäftigt sich nicht mit dem Menschen als Ganzem. Es gibt andere Wissenschaften, deren Gegenstand der Mensch als Ganzes ist, wie die Anthropologie oder auch die Humanbiologie. Aber als Wissenschaft vom Menschen, nämlich vom rechtlichen Aspekt des Menschseins, operiert sie zumindest implizit mit einem gewissen Begriff und Bild des Menschen. Dieses gilt es in der Rechtsphilosophie herauszuarbeiten, um darüber zu reflektieren.

Zusätzlich kommt erschwerend hinzu, dass Recht immer das Kind seiner zeitlichen Entstehungsgeschichte ist. Recht wird von Menschen geschaffen, ist an Menschen gerichtet und drückt somit die von Menschen getragenen Wert- und Weltvorstellungen aus. Menschen stellen Ansprüche an Menschen, indem sie ihnen Rechte und Pflichten zuordnen. Und als solches zeichnet das Recht auch immer ein gewisses Bild vom Menschen mit. Ebenso wie die Rechtssätze aus unterschiedlichen Zeiten und historischen Epochen stammen, kommen verschiedene Aspekte des Menschseins darin zum Ausdruck.

Recht ist also immer an einen Menschen gerichtet. Man käme nicht auf die Idee, einem Hund einen Gesetzesbruch vorzuwerfen. Folglich muss es an etwas im Menschen

⁴⁶ Vgl. Kröger (2005).

⁴⁷ Kröger (2006), S. 74.

appellieren, das nur ihm zugeschrieben wird. Recht soll das Verhalten von Menschen regeln. Das heißt, man geht davon aus, dass dieses Verhalten auch regelbar ist und als solches auch beeinflussbar ist. Wovon das Recht also ausgehen muss, ist, dass der Mensch bei der Frage: Was soll ich tun?, nicht (nur) durch Triebe und Instinkte, wie es bei den Tieren der Fall ist, gelenkt wird, sondern auch überlegt, verschiedene Möglichkeiten vergleicht und abwägen kann, indem er die Folgen seiner Handlungen bedenkt. Gesetze appellieren also an eine andere Ebene, möge man sie Vernunft oder Geist nennen. Diese höhere Ebene schreibt das Gesetz dem Menschen daher implizit zu, wenn es davon ausgeht, dass es so etwas wie einen Geist gibt, der sich abgesehen vom körperlichen Verlangen überlegen kann, ob ein Gesetzesbruch in dieser Situation eine kluge Entscheidung wäre.

Ein Gesetzesbruch oder – im Falle eines Strafgesetzesbruches – eine Straftat, kann nur ein „Geschehen sein, das in der Außenwelt in Erscheinung tritt.“⁴⁸ Also eine Wirkung, die für andere wahrnehmbar ist, tritt ein, denn so etwas wie Gedankenverbrechen, für die man bestraft werden könne, gibt es nicht. Auch wenn in der Strafrechtslehre unter Umständen auf ein gewisses gedanklich geplantes Vorhaben abgestellt wird, handelt es sich bei einer Straftat auch um eine Tat, also ein äußeres Verhalten.⁴⁹

Eine Straftat setzt sich immer aus einer so genannten inneren Tatseite und einer äußeren Tatseite zusammen. Es ist also unbestreitbar, dass in der Strafrechtslehre auch subjektive und innere Vorgänge eine Rolle spielen. „Dabei wird die Grenze zwischen äußeren und inneren Merkmalen folgendermaßen gezogen: äußere Merkmale der Straftat (die in ihrer Summe die ‚äußere Tatseite‘ bilden) sind solche, die sich *außerhalb des seelischen Bereichs des Handelnden* (des Täters) abspielen. Zur ‚inneren Tatseite‘ zählen umgekehrt alle *Vorgänge des seelischen Bereichs des Täters*, also insbesondere seine Vorstellungen, Ziele und Wünsche.“⁵⁰ Hier spricht das Strafrecht von einer Seele als eingrenzbarer Ort für die innere Seite einer Handlung, der im Gegensatz zu dem Ort steht, der als außerhalb bezeichnet wird, und denjenigen Ort meint, in dem eine Handlung ihre Wirkung erzeugt.

Grundsätzlich ist es in der Rechtswissenschaft so, dass nur derjenige Träger von Rechten und Pflichten sein kann, der rechtsfähig ist. Natürliche Personen sind immer rechtsfähig.

⁴⁸ Fuchs (2002), S. 49.

⁴⁹ Vgl. Fuchs (2002), S. 49.

⁵⁰ Fuchs (2002), S. 49.

Diese Rechtsfähigkeit beginnt mit ihrer Geburt und endet mit ihrem Tod. Den Erwerb und Verlust von solchen Rechten und Pflichten durch eigenes Handeln nennt das Recht Geschäftsfähigkeit. Erst „[m]it Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht der geistig Gesunde die volle Geschäftsfähigkeit“⁵¹ Das Rechtssystem hat sich für ein stufenweises Hineinwandern in die volle Geschäftsfähigkeit entschieden, so dass die Fähigkeit eines Menschen Rechte zu erwerben und sich zu verpflichten von seiner geistigen Reife abhängig ist. § 865 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches spricht hier von der Fähigkeit des Gebrauchs der Vernunft. „Da das Rechtsgeschäft der sinnvollen Ordnung der rechtlichen Beziehungen dient, bewirkt auch der Mangel entsprechender Verstandeskräfte bei Erwachsenen Geschäftsunfähigkeit.“⁵² Das heißt, dass Menschen, die rein körperlich gesundet und ausgewachsen sein mögen, wenn sie aufgrund einer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unter Sachwalterschaft stehen als geschäftsunfähig gelten, da sie den Gebrauch der Vernunft nicht haben.⁵³

Diese gedachte Teilung des Menschen in vernünftige oder innere und in körperliche oder äußere Merkmale lässt sich noch an vielen Beispielen der rechtswissenschaftlichen Praxis aufzeigen. Aber besonders im Bereich des Strafrechts wird deutlich, mit welchem immanenten Bild vom dualistischen Menschen die Rechtswissenschaft arbeitet.

So spricht die Strafrechtslehre von einem Tatbildirrtum, wenn zwar alle objektiven Merkmale und Voraussetzungen eines Straftatbestandes erfüllt sind, man sagt: das Tatbild voll hergestellt ist, jedoch der Vorsatz, und somit die subjektive Seite, bei zumindest einem dieser Merkmale nicht gegeben ist.⁵⁴ „Mangels Vorsatzes entfällt zwingend die Vorsatzhaftung, Fahrlässigkeitshaftung ist möglich“⁵⁵ Hier wird deutlich, wie wichtig die Übereinstimmung des inneren Willens des Täters mit seiner äußeren Tat im Strafrecht ist. Nur wenn beide „Seiten“ übereinstimmen, kommt es tatsächlich zu einer strafbaren

⁵¹ Koziol (2006), S. 59.

⁵² Koziol (2006), S. 59.

⁵³ Vgl. § 865 ABGB: Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind – außer in den Fällen des § 151 Abs. 3 – unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Minderjährige oder Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, können zwar ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen oder selbst etwas versprechen, hängt – außer in den Fällen des § 151 Abs. 3 und des § 280 Abs. 2 – die Gültigkeit des Vertrages nach den in dem dritten und vierten Hauptstück des ersten Teiles gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen. JGS. Nr. 946/1811.

⁵⁴ Vgl. Fuchs (2002), S. 205.

⁵⁵ Fuchs (2002), S. 205.

Handlung. Vereinfacht gesagt gilt für Vorsatzdelikte: Nur wer tatsächlich will, was er tut, kann sich strafbar machen.

Grundsätzlich sind die Begehung von Straftaten sowie deren bloßer Versuch strafbar.⁵⁶ Der zweite Absatz der § 15 des österreichischen Strafgesetzbuches besagt hierzu, dass man dann von einem Versuch einer Straftat sprechen kann, sobald der Täter seinen Tatentschluss durch eine Ausführungshandlung in irgendeiner Weise zum Ausdruck bringt.⁵⁷ Umgekehrt zur obigen Vereinfachung gilt also auch: Auch bloßes Wollen reicht nicht für eine Strafbarkeit aus. Jede Handlung, die dieser ersten Ausführungshandlung zuvorkommt, befindet sich noch nicht im strafbaren Zustand des Versuches, sondern im Bereich der straffreien Vorbereitung. „Vorbereitungshandlungen sind (negativ) dadurch charakterisiert, daß sie entweder in *subjektiver* (Fehlen des endgültigen Tatentschlusses) oder in *objektiver* Hinsicht (noch) nicht Versuch sind.“⁵⁸ Solche Vorbereitungshandlungen sind aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit eben noch nicht strafbar. Dies steht auch vor allem im Gegensatz zu totalitären Systemen, denn „Die Straflosigkeit der Vorbereitung ist ein Charakteristikum des **rechtsstaatlichen** Strafrechts und eines Strafrechts, das sich auf die Ahndung (tatsächlich) sozial-schädlicher Verhaltensweisen beschränkt und nicht die Gesinnung bestraft.“⁵⁹ So galt in der ehemaligen DDR bereits der Kauf eines Schlauchbootes als versuchte Begehung der Straftat der Republikflucht.⁶⁰

Auch die Tatsache, dass das österreichische Strafgesetzbuch einen eigenen Straftatbestand für die Begehung von einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung kennt, spricht für eine solche immanente Trennung von Geist und Körper.⁶¹ Denn wird der Geist durch den Konsum eines berauschenden Mittels vernebelt, würde sich die gesamte Person im rechtlichen Zustand der Zurechnungsunfähigkeit befinden und daher

⁵⁶ Vgl. § 15 (1) StGB: (1) Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. BGBl. Nr. 60/1974.

⁵⁷ Vgl. § 15 (2) StGB: Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluß, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt. BGBl. Nr. 60/1974.

⁵⁸ Fuchs (2002), S. 209.

⁵⁹ Fuchs (2002), S. 209.

⁶⁰ Vgl. Fuchs (2002), S. 209.

⁶¹ Vgl. § 287 (1) StGB: Wer sich, wenn auch nur fahrlässig, durch den Genuß von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt, ist, wenn er im Rausch eine Handlung begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet würde, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die im Rausch begangene Tat androht. BGBl. Nr. 60/1974.

grundsätzlich eine Strafbarkeit entfallen.⁶² Eine solche Zurechnungsunfähigkeit würde sich bei dem Berausungsmittel Alkohol bei einem Blutalkoholgehalt von 2,5 bis 3 Promille ergeben.⁶³ Dann können dem Handelnden seine Handlungen in der Regel nicht mehr zum Vorwurf gemacht werden. „Das Gesetz will sie ausnahmsweise aber dann für ihre Taten selbst verantwortlich machen, wenn die Zurechnungsunfähigkeit auf eine selbstverschuldete Berausung zurückgeht.“⁶⁴ Verantwortung und Recht setzen daher beim Zeitpunkt an, in dem sich der Handelnde in diesen machtlosen Zusatz begeben hat, und nicht bei der Begehung der Handlungen in diesem Zustand.

Diese Zuschreibung eines Geistes, der die Macht über die Materie im Menschen besitzen soll, kann auch als Ausdruck der gesellschaftlichen Werte zur der Zeit ihrer Kodifizierung gesehen werden. Eric Kandel, Neurowissenschaftler und Nobelpreisträger mit österreichischen Wurzeln, schreibt: „Die römisch-katholische Kirche, die ihre Autorität durch neue anatomische Entdeckungen in Frage gestellt sah, übernahm den Dualismus, weil er Wissenschaft und Religion voneinander trennte.“⁶⁵ Er meint, die Trennung von Geist und Körper sei eine rein zweckmäßige Idee, die der katholischen Kirche zur Machterhaltung diene, da so wissenschaftliche Neuentdeckungen niemals ein Gefahr für die Religion darstellen können. Heute jedoch wird kritisiert, dass dem Schuldprinzip und somit dem Strafrecht dieses dualistische Menschenbild zugrunde liegt, das nach den Forschungsergebnissen der modernen Naturwissenschaft nicht mehr „zeitgemäß“ sei.

4. Entstehung des Dualismus

Die dualistische Theorie geht auf die Überlegungen der Zweisubstanzenlehre des Philosophen René Descartes aus dem 17. Jahrhundert zurück.⁶⁶ Er teilt den Menschen in eine Seele oder Geist und einen körperlichen Organismus. Der Körper wird dann zum Instrument des Geistes degradiert.⁶⁷ Descartes unterscheidet einerseits zwischen einer immateriellen Welt des Geistes, der *res cogitans*, und andererseits einer materiellen Welt

⁶² Vgl. § 11 StGB. Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft. BGBl. Nr. 60/1974.

⁶³ Vgl. Bertel (2005), S. 196.

⁶⁴ Bertel (2005), S. 196.

⁶⁵ Kandel (2006), S. 135.

⁶⁶ Vgl. Waldenfels (2001), S. 247.

⁶⁷ Vgl. Pöltner (2006), S. 73.

des Körpers, der *res extensa*. Es gibt demnach eine materielle Substanz, aus der alles Materielle besteht und die eine räumliche Ausdehnung besitzt. Andererseits existiert dann eine rein geistige Substanz ohne jegliche Ausdehnung im Raum. Obwohl der menschliche Körper unter der Determiniertheit der materiellen Welt steht, entstammt der menschliche Wille nach Descartes der immateriellen Welt.⁶⁸

Vereinfacht gesagt ist der freie Wille eine Angelegenheit der „Welt“ der *res cogitans*, und daher ohne räumliche Ausdehnung. Er entstammt einer anderen Kategorie als den Naturwissenschaften, die zum Bereich der *res extensa* gehören und sich stets mit räumlich Ausgedehntem beschäftigen. Dieser philosophischen Theorie von Descartes zur Folge könnte somit eine naturwissenschaftliche These der religiösen-spirituellen Macht niemals gefährlich werden, da es sich um unterschiedliche Bereiche der Welt handelt. Appelliert die Rechtswissenschaft als Geisteswissenschaft ebenfalls an die geistige Substanz des Menschen, können auch in ihrem Gegenstand naturwissenschaftliche Thesen niemals einen Platz beanspruchen.

Doch mit dem Blick auf die Praxis von Sachverständigengutachten im Ablauf eines Gerichtsprozesses wird schnell klar, dass es so einfach nicht ist. Denn eine Frage blieb bei diesem Gedankenkonstrukt eines dualistischen Menschen ungeklärt: die Frage nach der Verbindung zwischen diesen beiden Welten, wenn der Mensch in seiner Gesamtheit sowohl einen materiellen wie auch immateriellen Anteil enthält.

Hier hat Descartes ein interaktionistisches Modell entwickelt. Er geht also nicht nur von einer Verbindung der immateriellen und der materiellen Welt aus, sondern glaubt auch an eine gegenseitige Wechselwirkung. Als Portal zwischen diesen beiden Substanzen sieht er das Organ der Zirbeldrüse. Dieses Organ löst eine Wirkung in der materiellen Welt, durch eine Ursache aus der immateriellen Welt aus.⁶⁹ In konsequenter Schlussfolgerung von Descartes' Lehre lässt sich sagen, dass dann ein Leben ohne einen Körper prinzipiell möglich sein müsste.⁷⁰ Mittlerweile ist den modernen Wissenschaften klar, dass einem körperlichen Organ wie der Zirbeldrüse diese Aufgabe der Verbindung zwischen einem „unbewegten Beweger“, dem Willen, und der Handlung in der materiellen Welt wohl nicht zukommen kann, doch der Dualismus ist gesellschaftlich so verankert, dass weiterhin nach

⁶⁸ Schlenker (2006), S. 6.

⁶⁹ Vgl. Schlenker (2006), S. 6.

⁷⁰ Vgl. Pauen (2001), S. 42.

dem „Tor“ zur geistigen Welt gesucht wird, wenn auch nur um zu beweisen, dass es nicht existiert.

Als tragische Folge dieses Glaubens an einen Dualismus ergibt sich die Aufspaltung von Objekt und Subjekt, denn Dualismus bedeutet nicht nur die Spaltung im Menschen selbst in einen Geist und einen Körper, sondern gleichzeitig auch die Aufspaltung von Subjekt, als erkennendes Wesen, und Objekt, als zu erkennende Wirklichkeit. Die Welt oder die Wirklichkeit tritt so in Erscheinung, dass ich (als Subjekt) die Welt (als Objekt) meiner Erkenntnis erkennen kann. Diese Behauptung wirft aber dann gleichzeitig die Frage auf: Wie ist denn sichere Erkenntnis von der Welt überhaupt möglich? Woher weiß ich, dass meine Erkenntnis von der Welt, als erkennendes Subjekt, in irgendeiner Form von Übereinstimmung steht mit der Welt, so wie sie wirklich ist? Erscheint sie mir gemäß ihrer Wirklichkeit und wenn ja, kann ich diese Erscheinung wirklichkeitsgetreu erkennen?

Doch bei all den Unklarheiten liegt der Vorteil des Dualismus auf der Hand: Er bietet eine einfache Erklärung für das Phänomen, dass Bewusstseinszustände bei allen Menschen einheitlich gestaltet sind hinsichtlich ihrer Ausprägung von neuronaler Aktivität, und es bietet eine Erklärung für den freien Willen, als einen unbewegten Bewegten, der nicht auf eine naturgesetzliche Bedingung zurückgeführt werden kann, aber selbst Ursache einer Handlung sein kann.⁷¹ Allerdings wirft er ebenso viele Fragen und Probleme auf, wie er Antworten zu geben scheint.

⁷¹ Vgl. Pauen (2001), S. 38.

B. Abklärung der Positionen

Das Thema dieser Arbeit, „das Geist-Gehirn-Problem“, liegt im Schnittpunkt von drei Wissenschaften, der Rechtswissenschaft, der Philosophie und der Neurologie, deren Verhältnis zueinander zunächst abgeklärt werden muss. Schuld, der Titel dieser Arbeit, ist ein Begriff der Rechtswissenschaft. Im Feld ihrer Anwendung operiert die Rechtswissenschaft täglich mit diesem Terminus der Schuld, ohne jedoch auf dessen begriffliche Wurzel einzugehen. Es muss daher in einer anderen Wissenschaft nach einer Erklärung für diesen Begriff gesucht werden. Begriffserläuternde Erklärungen zu dem Terminus der Schuld werden einerseits durch die Philosophie und andererseits durch die Naturwissenschaften angeboten.

Die Philosophie beschäftigt sich seit jeher mit der Frage nach der Freiheit des Menschen, die mit dem Begriff der Schuld eng zusammen zu gehören scheint. Der Verlauf der Welt sowie die Handlungen der Menschen sollen durch die Angabe von Gründen erklärt werden. „Warum?“ ist die Frage, die sich Philosophen selbst stellen, wenn sie die Welt beobachten. Thema der Philosophie ist es, Vernunftgesetzmäßigkeiten, also vernünftige Zusammenhänge, zu suchen und herauszuarbeiten, um durch solch logische Schlüsse die Grundbegriffe der Welt abzuklären. „Steckt nicht nur hinter dem Seienden, sondern auch hinter dem Sein, Denken und Erkennen des Seienden eine Gesetzmäßigkeit, ein innerer Zusammenhang?“⁷²

Die Naturwissenschaften bieten einen gänzlich anderen Zugang zur Welt. Naturwissenschaften beschäftigen sich mit der natürlichen Seite des Menschen, sofern er Teil der Natur ist. Insbesondere die naturwissenschaftliche Disziplin der Neurologie bezieht zum Begriff der Schuld Stellung, indem sie die menschlichen Handlungen auf Ursache-Wirkungsprinzipien im Gehirn zurückführt. „Wie?“ ist die Frage, die sich Naturwissenschaftler selbst stellen, wenn sie die Welt beobachten. Thema der Naturwissenschaften ist es, Kausalgesetzmäßigkeiten, kausale Zusammenhänge in Form von Ursache-Wirkungsverhältnissen zu suchen und aufzufinden. Die Welt wird durch ein Ursache-Wirkungsprinzip erklärt.⁷³

⁷² Ludwig (2009), S. 15.

⁷³ Vgl. Pöltner (1993), S. 191.

Die Rechtswissenschaft beschäftigt sich nicht mit dem Suchen oder Finden von Gesetzmäßigkeiten, seien sie logischer oder auch kausaler Art. Sie ist normativ gesetzlich. Das heißt, sie ist Gesetz-gibend und nicht Gesetz-suchend. Die Rechtswissenschaften beschäftigen sich nicht mit der Frage, wie die Welt ist, sondern wie sie sein sollte. „So!“ ist das Prinzip, dem sich die Rechtswissenschaftler verschreiben. Die Rechtswissenschaft gibt Verhaltensanweisungen für zukünftiges Handeln, anstatt ein vorhandenes Verhalten rückwirkend auf seine Ursachen oder Gründe hin zu erklären.

Weiterhin unterscheiden sich diese drei Wissenschaften durch ihre Arbeitsmethode, um ihre oben geschilderten wissenschaftlichen Ziele zu erreichen. Zur Auffindung der vernünftigen Erklärung und Deutung der Welt bedient sich die Philosophie der Argumente. „Ein unverzichtbares Mittel bei der Rekonstruktion von Intuition ist das *Gedankenexperiment*.“⁷⁴ Bei einem Gedankenexperiment handelt es sich um gedankliches Überlegen und Argumentieren, um logische Zusammenhänge zwischen zu definierenden Begrifflichkeiten zu erkennen. Die als logisch angenommenen Zusammenhänge werden durch ein „Durchdenken“ und ein „Zu-Ende-Denken“ auf ihre Verlässlichkeit hin überprüft.

Die Naturwissenschaften hingegen bedienen sich des Mediums des Experiments, so wie es im alltäglichen Sprachgebrauch, als akribisch geplanter Versuchsaufbau, verstanden wird.⁷⁵ Neurologen zum Beispiel nehmen dieselben neurologischen Untersuchungen an einer Reihe von Probanden vor, um ein angenommenes kausales Ursache-Wirkungsverhältnis zu beweisen. „Alles messen, was meßbar ist, und versuchen messbar zu machen, was es noch nicht ist.“⁷⁶, sagte Galileo Galilei über die Aufgabe der Naturwissenschaften. Je größer die Stichprobe, desto verlässlicher gilt der Schluss auf die Gesamtheit der Natur.

Die Rechtswissenschaften lassen die normativ angeordneten Rechtsfolgen eintreten, wenn ein im Gesetz abstrakt umschriebenes Verhalten durch eine konkrete Handlung eines rechtsunterworfenen Menschen vollführt wird. Diesen gedanklichen Aufwand der Zusammenführung von konkreten Handlungen mit abstrakten Tatbeständen nennt man

⁷⁴ Bieri (2009), S. 158.

⁷⁵ Vgl. Pöltner (1993), S. 190.

⁷⁶ Zitiert nach Pöltner (1993), S. 189.

Subsumtion.⁷⁷ Diese Subsumtion erfolgt durch die Zurechnung einer Handlung zu einer bestimmten Person, die ihre Verantwortung und im Falle eines strafrechtliche Verstoßes ihre Schuld zur Folge hat.⁷⁸

Aber neben den unterschiedlichen Wissenschaftsgegenständen und -methoden gilt es, zur Erfassung des Themas die unterschiedlichen Positionen der sich scheinbar überschneidenden Wissenschaften zum Begriff der Schuld und Willensfreiheit zu erörtern.

1. Position der Naturwissenschaft

Die Position einiger Neurologen zur Willensfreiheit und Schuld des Menschen ist ebenso radikal wie klar und einfach. Sie sprechen von der Willensfreiheit als „...veraltete[m] theologischen und philosophischen Dogma...“⁷⁹, das durch neuzeitliche naturwissenschaftliche Forschungen widerlegt wurde. Es gibt keine Willensfreiheit des Menschen. Der Glaube an eine solche Freiheit resultiert lediglich aus dem Unwissen vergangener Zeiten.

Sie kommen zu dem Ergebnis, „... dass es überflüssig ist, mit Kraft und institutionellem Druck auf der Annahme eines freien Willens zu insistieren, denn alles andere, was wir über das Zustandekommen einer freien Handlung erfahren können, ist von größerem Wert als die nichts sagende Behauptung: Der Wille ist frei.“⁸⁰ Es wird betont, dass Willensfreiheit ein längst überflüssig gewordenes gesellschaftliches Konstrukt ist, das heute jedoch durch den gesellschaftlichen Wandel seine Bedeutung verloren hat. Es diene lediglich als Platzhalter für eine damals technisch noch nicht mögliche, wissenschaftliche Entdeckung, die eine plausible Gesellschaftstheorie und ein Gesamtkonzept für das Verhältnis zwischen dem Ich als Subjekt und der Welt, also der Subjektivität und der Objektivität, anzubieten vermochte. Mittlerweile jedoch sind die technischen Möglichkeiten so ausgereift, vor allem durch die Entwicklung eines bildgebenden Verfahrens der Darstellung von Gehirnaktivität, wie einer Positronen-Emissionstomografie (PET) und einer funktionellen Magnetresonanztomografie (fMRT), und die Naturwissenschaft so weit vorangeschritten, dass solche Forschungsergebnisse möglich wurden, um zu beweisen, dass Freiheit und

⁷⁷ Vgl. Stolzlechner (2007), S. 24.

⁷⁸ Näheres zur Unterscheidung der philosophischen Wissenschaft von der Naturwissenschaft siehe Pöltner (1993), S. 186ff.

⁷⁹ Grün (2008), S. 8.

⁸⁰ Grün (2008), S. 41.

Verantwortung nur Konstruktionen des menschlichen Gehirns darstellen.⁸¹ Die Wirklichkeit stellt damit eine bloße Konstruktion des wahrnehmenden Gehirns und nicht ein Abbild der realen Welt dar. Naturwissenschaftler, die diese Position vertreten, sind davon überzeugt, dass es keine Entsprechung gibt zwischen der Erfahrung eines Menschen von der Welt und den Tatsachen in der Welt, da diese Erfahrung nur eine Konstruktion und Illusion des Gehirns ist.⁸²

⁸¹ Gehirn&Geist 06/2004, S. 30.

⁸² Vgl. Sturma (2006), S. 192.

a) Gehirnneurologie

Das menschliche Gehirn stellt das Zentrum für die kognitive Leistung von Denken, Fühlen und Handeln dar. Hirnforscher haben sich immer schon die Frage gestellt, „ob bestimmte Hirnregionen über- oder unterentwickelt sind und ob sich bei Verbrechern spezielle Hirnzellenschädigungen nachweisen lassen.“⁸³ Kriminologen suchen also in den Gehirnen von Verbrechern nach Abweichungen im Aufbau und der Struktur. Es war seit Anbeginn der Menschheitsgeschichte von enormer wissenschaftlicher Bedeutung. Die komplexe neuronale Organisation des Menschen machte die Erforschung jedoch ausgesprochen schwierig. „Die meisten großen Hirnforscher des 19. und beginnenden 20. Jahrhundert haben, auch wenn sie sich auf das Präparieren, Anfärben und anschließende Beschreiben von Hirnstrukturen oder Nervengewebe beschränken mußten, über deren Funktionen spekuliert.“⁸⁴ In dieser Zeit begannen Wissenschaftler mit der anatomischen Vermessung und Kartierung von Gehirnen. Doch die Forschungsobjekte mussten notwendigerweise bereits tot sein, um auf ihrem Obduktionstisch landen zu können. Genauere anatomische Kenntnisse von den Funktionen des menschlichen Gehirns konnten in den letzten Jahren der Wissenschaft durch die Erfindung von bildgebenden Verfahren und somit durch die Möglichkeit von Untersuchungen und Beobachtungen der Aktivität am lebenden Gehirn revolutioniert werden. Die Möglichkeit eines Positronen-Emissionstomografen ermöglicht eine höchst genaue zeitliche und räumliche Beschreibung des Aufbaus und der Funktion von Gehirnen.

Das menschliche Gehirn ist ein Produkt seiner evolutionären Entwicklung. Daher gleicht der grundlegende Aufbau dem von anderen Wirbeltieren, insbesondere dem der Säugetiere. Auch wenn die konkrete Kategorisierung des Aufbaus von Gehirnen in der Wissenschaft unterschiedlich erfolgt, lassen sich alle Gehirne von Säugetieren in das Großhirn (oder Telencephalon), das Kleinhirn, (oder Cerebellum), das Zwischenhirn (oder Diencephalon), das verlängerte Mark (oder Medulla oblongata), die Brücke (oder Pons) und das Mittelhirn (oder Mesencephalon) einteilen. Das Mittelhirn, die Brücke und das verlängerte Mark lassen sich weiters unter dem Begriff Hirnstamm (oder Truncus cerebri) zusammenfassen.⁸⁵ Die verschiedenen Bereiche des Gehirns entsprechen ihrer evolutionären Entwicklung.

⁸³ Haller (2009), S. 204.

⁸⁴ Roth (2004), S. 67.

⁸⁵ Vgl. Roth (2011), S. 315.

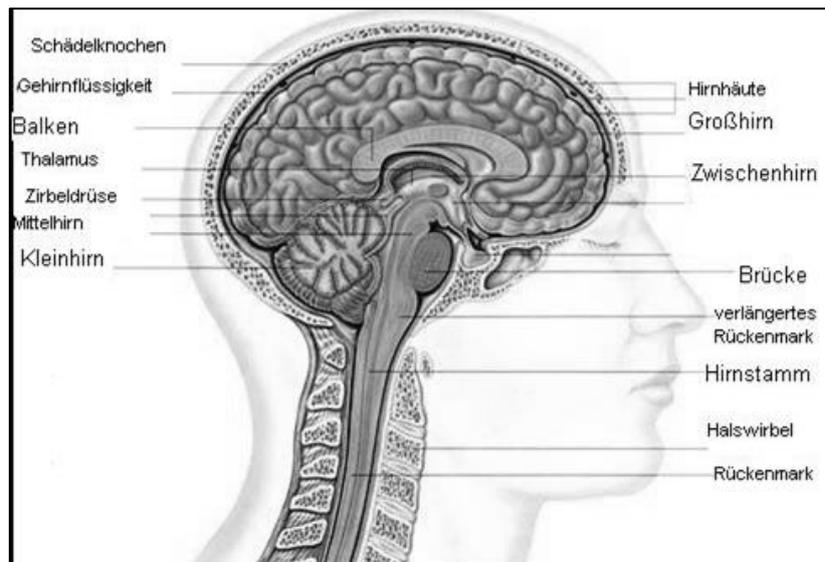


Abbildung 3: Aufbau des menschlichen Gehirns⁸⁶

Der Unterschied zwischen einem Menschengehirn und den Gehirnen von Tieren ist nicht abhängig von der Größe, da beispielsweise Elefanten oder Wale über weitaus größere Gehirne verfügen als wir Menschen. Jedoch ist das Verhältnis des Volumens des menschlichen Gehirns zu der eigentlichen Körpergröße eines Menschen beachtenswert. Der Unterschied liegt somit nur in der „quantifizierten Ausdifferenzierung der Großhirnrinde“⁸⁷. Menschliche Gehirne bestehen „aus Nervenzellen, Neuronen, 50 bis 100 Milliarden an der Zahl, und mindestens der doppelten Zahl an Stütz-, Hilfs- und Ernährungszellen, Gliazellen genannt.“⁸⁸ Damit hat der Homo sapiens mehr Großhirnrinden-Neuronen als jedes andere Lebewesen.

Der älteste Teil des menschlichen Gehirns ist der Hirnstamm. Er ist über 500 Millionen Jahre alt und ist bereits bei Reptilien zu finden. Der Hirnstamm befindet sich über dem Rückenmark und ihm kommen primär vegetative Funktionen zu. Er ist für die lebenswichtigsten Aufgaben, wie die Atmung und die Verdauung, die unbewusst ablaufen, zuständig. Er ist vom restlichen Gehirn zu einem großen Teil unabhängig und daher auch der Grund, warum Menschen im Koma, auch wenn bereits die anderen Areale des Gehirns geschädigt sind, noch weiterhin überleben können.

⁸⁶ Universität Wuppertal

⁸⁷ Singer (2004), S. 40.

⁸⁸ Roth (2011), S. 326.

Das Kleinhirn befindet sich auf der Rückseite des Hirnstammes unterhalb des Großhirns, im Nackenbereich eines Menschen. Es ist zuständig für die Koordination von Muskeln sowie die Orientierung und Koordinierung eines Menschen. Das Kleinhirn ist insbesondere bei unbewussten und routinierten Bewegungsabläufen, wie zum Beispiel dem Autofahren, beteiligt.

Als limbisches System bezeichnet man im Zwischen- und Endhirn arbeitende Zentren, wie zum Beispiel die Amygdala und den Hypothalamus.⁸⁹ Es umschließt den Hirnstamm und ist zum großen Teil von der Großhirnrinde verdeckt. Das limbische System hat sich evolutionär vor circa 200 bis 300 Millionen Jahren herausgebildet. Es ist nach Ansicht der heutigen Neurowissenschaft für die Realitätsbewertung zuständig.⁹⁰ Dieser Bereich des menschlichen Gehirns wird direkt durch den Geruchsinn stimuliert und ist in weiterer Folge für elementares und urinstinktliches menschliches Verhalten, wie Flucht, Kampf und sexuelle Triebe, verantwortlich. Empfindet der Mensch Zorn, Wut, Hass oder aber auch Angst oder Trauer, ist das limbische System aktiv.⁹¹

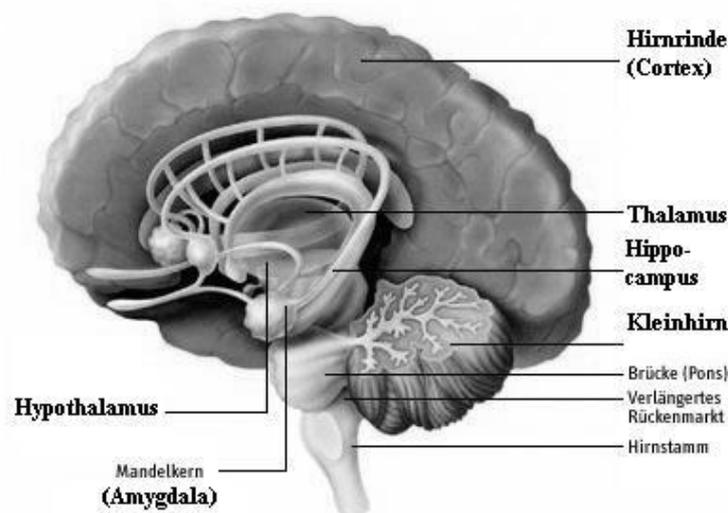


Abbildung 4: Limbisches System⁹²

Neurologen haben herausgefunden, dass Verletzungen des Hippocampus zu Störungen des deklarativen Gedächtnisses, sowie Verletzungen der Amygdala zu Gefühlsarmut führen

⁸⁹ Vgl. Roth (2011), S. 322.

⁹⁰ Vgl. Haller (2009), S. 199.

⁹¹ Roth (2011), S. 322.

⁹² Universität Wuppertal.

können.⁹³ Die Verbindung von gewalttätigem und damit straffälligem Verhalten und neurologischen Auffälligkeiten wäre in diesem Bereich naheliegend. Daher ist insbesondere das limbische System für die Kriminologie interessant geworden. So ging der Massenmörder Ernst August Wagner in die Geschichte der Kriminal- und Psychiatriegeschichte ein, als er am Abend des 4. September 1913 zunächst ein blutiges Massaker in seinem Haus verübte, bei dem er seine Frau, seine beiden Söhne und seine Tochter erstach, um anschließend mit dem Zug nach Mühlhausen zu fahren, dort mehrere Häuser in Brand zu stecken und die fliehenden Menschen in einem Blutrausch zu erschießen. Acht weitere Menschen starben und zwölf wurden verletzt.⁹⁴ „Als Beweggrund seines Handelns nannte er bei der Vernehmung am 6. September gegenüber dem Richter eine zwölf Jahre zurückliegende sittliche Verfehlung, nämlich Unzucht mit Tieren.“⁹⁵ Seit dem sei er von dem Gefühl, dass alle von seinem Geheimnis wussten, verfolgt worden und es habe sich eine unbändige Aggression gegenüber allen Menschen in ihm aufgebaut. Bei Untersuchungen wurde in seinem Gehirn im Bereich des limbischen Systems ein circa ein Zentimeter langer Riss gefunden.⁹⁶

Amygdalae, oder Mandelkerne, treten im menschlichen Gehirn paarweise auf. Je eine Amygdala befindet sich in der rechten und linken Hemisphäre des limbischen Systems. „Das unbewusste Entstehen von Emotionen im engeren Sinn ist vornehmlich Sache der Amygdala und des mesolimbischen Systems.“⁹⁷ Sie sind bei der Bewertung und Einschätzung von Situationen beteiligt und sind in weiterer Folge für die Entstehung von Furcht und Angst zuständig. Verletzungen dieser Bereiche haben zur Folge, dass die betroffene Person Furcht und Angst nicht mehr empfinden kann. „Die Amygdala-Kerne gerieten endgültig in Verdacht, als bei der Untersuchung des Gehirns der toten Führerin der RAF (Rote-Armee-Fraktion), Ulrike Meinhof, in diesem Hirnbereich ein gutartiger, aber nicht operabler Blutgefäßtumor gefunden wurde. Dieser war an der Basis des Gehirns gelegen, hatte aber erhebliche Auswirkungen auf das limbische System, besonders die Amygdala Kerne.“⁹⁸ Ulrike Meinhof wird als überaus gefühllose Frau beschrieben.

⁹³ Vgl. Roth (2004), S. 68.

⁹⁴ Vgl. Haller (2009), S. 63ff.

⁹⁵ Haller (2009), S. 65.

⁹⁶ Vgl. hierzu auch den Fall des Amokläufers Whitman siehe Kap. II. C. 2. b) S. 164f.

⁹⁷ Roth (2011), S. 323.

⁹⁸ Haller (2009), S. 200.

Andererseits haben Neurologen aber auch herausgefunden, dass die beiden Hippocampi bei manchen Straftätern eine unterschiedliche Größe aufweisen können. Auch die Hippocampi, oder Ammonshörner, treten paarweise im limbischen System auf und sind für die Verarbeitung von Gefühlen und die Koordinierung zwischen Langzeit- und Kurzzeitgedächtnis zuständig. Verletzungen dieses Bereiches führen dazu, dass die betroffene Person keine neuen Informationen speichern kann.⁹⁹ „Bei kriminellen Psychopathen ist der rechte Hippocampus größer als der linke, was dazu führt, dass sie gegenüber menschlichen Signalen unsensibler sind, keine Furcht entwickeln und ihre Emotionen nicht zügeln können.“¹⁰⁰

Ein Teil des limbischen Systems ist das Putamen. Lange Zeit war die Aufgabe dieses Bereiches unklar. Neurologen glaubten zunächst, dass die Funktion des Putamens in der Bewegungsanbahnung liegen könnte. Bei Scan-Untersuchungen des University College London zeigte sich jedoch, „dass bei Personen mit Hassgefühlen das Putamen hochgradig aktiviert wurde“¹⁰¹. Die Neurologen kamen daraufhin zu der Feststellung, dass dieser Bereich „bei verschiedenen Gefühlen, besonders Liebe und Hass, aktiv wird“¹⁰² und daher sehr stark mit der Entstehung von Aggression, Wut und Gewaltausbrüchen verbunden ist.

Das Großhirn besteht aus zwei Teilen, der linken und der rechten Hemisphäre, welche durch den Balken (Corpus callosum), ein Fasersystem, miteinander verbunden sind. Als Großhirnrinde, oder Cortex, wird die Oberfläche des Großhirns bezeichnet, sie „gilt als Sitz von allem, was uns Menschen zu Menschen macht, und deshalb findet sie seit jeher das besondere Interesse der Hirnforscher.“¹⁰³ Die bisherigen Erkenntnisse der neurologischen Wissenschaft von der Aufgabenverteilung in unserem Gehirn und der massenhaft ausgeprägten Vernetzung dieser Areale haben gelehrt, dass es kein einzelnes Zentrum in unserem Gehirn gibt. „Es gibt keine Kommandozentrale, in der entschieden werden könnte, in der das >>Ich<< sich konstituieren könnte.“¹⁰⁴ Aber dennoch „kann man sagen, dass der Cortex »Sitz« des Bewusstseins ist.“¹⁰⁵

⁹⁹ Vgl. Haller (2009), S. 202.

¹⁰⁰ Haller (2009), S. 202.

¹⁰¹ Haller (2009), S. 199.

¹⁰² Haller (2009), S. 199.

¹⁰³ Roth (2011), S. 316.

¹⁰⁴ Singer (2004), S. 43.

¹⁰⁵ Roth (2011), S. 321.

Der Cortex lässt sich in mehrere Bereiche – Lappen genannt – einteilen, welche durch tiefe Furchen oder Spalten voneinander getrennt sind. Man unterscheidet den Hinterhauptslappen (Okzipitalcortex), den Schläfenlappen (Temporalcortex), den Scheitellappen (Parietalcortex) und den Stirnlappen (Frontalcortex).¹⁰⁶

Die Neurologie beschäftigt sich schon lange Zeit mit der Verbindung von Verletzungen und Erkrankungen ganz spezifischer Hirnregionen und den Symptomen und Auswirkungen des betroffenen Menschen, um so Rückschlüsse auf die konkrete Arbeitsverteilung in unserem Gehirn ziehen zu können. Sie hat bereits eine Reihe von immer wieder auftretenden Korrelationen entdecken können, so führen Verletzungen des Hinterhaupt- und Schläfenlappens typischerweise zu Sehstörungen, Verletzungen des Scheitellappens zu Störungen im Körperempfinden und Verletzungen des linken Stirnlappens in der Regel zu einer Beeinträchtigung des Sprachvermögens des Menschen. Ebenfalls vor einiger Zeit haben Hirnforscher bei Untersuchungen an den Gehirnen von schweren Gewaltverbrechern, sogenannten Soziopathen, festgestellt, dass die Gehirne von gewalttätigen Kriminellen auffällig oft anatomische Defizite im unteren Stirnlappen „oder schwere Störungen des Transmitter- Neuropeptid- oder Hormonhaushalts“¹⁰⁷ aufweisen.

Der Stirnlappen wird als die komplexeste und am weitesten entwickelte Hirnregion, „in der nicht nur viele motorische und vegetative, sondern auch kognitive und emotionale Funktionen organisiert sind.“¹⁰⁸, gesehen. Der Stirnlappen ist zuständig für die Planung, das Entscheiden und die Steuerung von zielgerichtetem Verhalten. Ebenso wird aber auch „das Erkennen und Befolgen von Regeln, für die Abstraktionsfähigkeit und Konzeptbildung sowie für kontrollierendes Verhalten“¹⁰⁹ dem Aufgabenbereich des Stirnlappens zugerechnet. Der obere Teil des Stirnhirns wird präfrontaler Cortex genannt und hat nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft „mit Denken, kurzfristigem Erinnern, Beurteilen, Problemlösen, Entscheiden und Handlungsplanung zu tun.“¹¹⁰ Der orbitofrontale Cortex ist der untere Bereich des Stirnhirns. Innerhalb des präfrontalen und des orbitofrontalen Cortex liegt der ventromediale präfrontale Cortex. Die beiden letztgenannten Hirnregionen werden mit der Ethik und den Moralvorstellungen des

¹⁰⁶ Vgl. Roth (2011), S. 316.

¹⁰⁷ Roth (2004), S. 76.

¹⁰⁸ Haller (2009), S. 200f.

¹⁰⁹ Haller (2009), S. 200f.

¹¹⁰ Roth (2011), S. 320.

Menschen in Zusammenhang gebracht. Sie sollen bei der Beurteilung und Steuerung von gesellschaftlichem Verhalten beteiligt und zuständig für die Auswahl der angemessenen Emotion sein. Diese Bereiche sollen das menschliche Vermögen, seine Triebe und Impulse zu zügeln, bewirken. Zu dieser Erkenntnis kam die neurologische Wissenschaft durch die Beobachtung, dass Menschen mit Auffälligkeiten in dieser Hirnregion unter mangelnder Impulshemmung leiden und zu antisozialem Verhalten neigen.“¹¹¹ Noch weiter innerhalb des orbitofrontalen Cortex befindet sich der vordere cinguläre Cortex. Dieser hat mit der „Fehlererkennung, dem Abschätzen der Risiken unseres Verhaltens nach Erfolg und Misserfolg, aber auch mit dem eigenen Schmerzempfinden, das ja stark von Aufmerksamkeit abhängt und mit dem Empfinden des Leidens Anderer, also mit *Empathie*“¹¹² zu tun.

Die Neurologie hat daher versucht, die Auswirkungen von Schädigungen und Fehlbildungen des gesamten Stirnlappens auf aggressives Verhalten zu untersuchen. Sie kam zu der Erkenntnis, dass Beeinträchtigungen dieser Hirnregion, durch Verletzungen oder Krankheiten, wie Gehirntumore, „zu erhöhter Impulsivität und Aggressivität, zu rücksichtslosem Verhalten, zu erhöhter Risikobereitschaft, kurzum, zu einer Enthemmung von Trieben und Impulsen“¹¹³ und somit zu grundlegenden Persönlichkeitsveränderungen führen. Wissenschaftler in den Vereinigten Staaten führten dazu eine Studie durch, bei der sie die Frontallappen von 18 jugendlichen Mördern untersuchten, und sie fanden in hundert Prozent der Fälle „Anzeichen für Unterentwicklungen oder krankhafte Veränderungen in der Rinde des Frontalhirns.“¹¹⁴ Es konnte festgestellt werden, dass Menschen, die von der Gesellschaft oftmals als antisozial empfunden werden, Verletzungen in dieser Hirnregion aufweisen. „Die dadurch ausgelöste Impuls- und Triebenthemmung könnte sich in einer Störung des «Sozialsinns», der gefühlsbezogenen Übertragung zu anderen Menschen, bemerkbar machen.“¹¹⁵ Weitere und genauere Untersuchungen nahm der Neurologe Adrian Raine, Professor an der Universität von Südkalifornien, vor. Er untersuchte 41 verurteilte Mörder, deren Straftat der Mord im Affekt war, am Computertomografen. Er stellte dabei jedoch nicht nur fest, dass der Großteil der Straftäter Störungen in ihrem Frontallappen zeigten, sondern entdeckte darüber hinaus auch noch, „dass ein Großteil der

¹¹¹ Vgl. Roth (2011), S. 320f.

¹¹² Roth (2011), S. 321.

¹¹³ Haller (2009), S. 200.

¹¹⁴ Haller (2009), S. 202.

¹¹⁵ Haller (2009), S. 202.

untersuchten Mörder nicht nur einen sehr niedrigen Intelligenzquotienten hatte, sondern auch ein um bis zu 14 Prozent kleineres Volumen der Frontalhirnregion gegenüber nicht kriminellen Menschen aufwies.“¹¹⁶

In der Großhirnrinde befinden sich circa 15 Milliarden Nervenzellen, „die über eine halbe Trillion (d.h. 5×10^{14}) Kontaktpunkte miteinander verbunden sind. Diese Kontaktpunkte werden *Synapsen* genannt.“¹¹⁷ Wie bereits erwähnt, besitzen Menschen damit die größte Anzahl an Nervenzellen. „Einfache Gehirne können deshalb auf verschiedene Reizkonstellationen mit nur einem sehr eingeschränkten Verhaltensrepertoire antworten.“¹¹⁸

Trotz all dieser wissenschaftlichen Entdeckungen ist es neurologisch nach wie vor nicht erklärbar, „wie ein solchermaßen distributiv organisiertes kognitives System dazu kommt, sich ein Bild von sich selbst zu machen und sich als autonomes, frei entscheidendes Agens zu empfinden.“¹¹⁹

¹¹⁶ Haller (2009), S. 201f.

¹¹⁷ Roth (2011), S. 316.

¹¹⁸ Singer (2004), S. 41.

¹¹⁹ Singer (2004), S. 46.

b) Das Manifest

Im Jahr 2004 veröffentlichten elf Naturwissenschaftler, darunter der Neurologe Prof. Dr. Dr. Gerhard Roth, Professor an der Universität Bremen, und Prof. Dr. Wolf Singer, Neurophysiologe in Frankfurt am Main, in der Zeitschrift „Gehirn und Geist“ ein Manifest über die Ziele und die Zukunft der Hirnforschung. Darin statuieren führende Neurologen, dass der menschliche „Geist und Bewusstsein – wie einzigartig sie von uns auch empfunden werden – ...¹²⁰“ nichts anderes als kognitive Leistungen sind, die sich einfach in das Naturgeschehen einfügen anstatt es zu übersteigen.¹²¹ Das „Ich-Bewusstsein und der Wille sind reine Produkte der Evolution des menschlichen Gehirns.“¹²²

In diesem Artikel geht es darum, die bisherigen Erkenntnisse der neuronalen Forschung aufzuzeigen und zu würdigen, aber auch abzustecken, welche Ergebnisse künftige Forschungen bringen werden und wo die Neurologie an ihre Grenzen stößt.¹²³ Dabei wird eines klargestellt, nämlich, dass das Gehirn ausschließlich rein deterministischen und naturwissenschaftlichen Gesetzen unterliegt.

Neben den angepriesenen großen Erfolgen und neuen Möglichkeiten der Neurologie gestehen sich die Verfasser des Manifests jedoch auch ein, dass das Gehirn in seiner Komplexität nie komplett neurowissenschaftlich erforscht und verstehbar ist.¹²⁴ „Es ist nur eine wahrscheinliche, niemals eine exakte Vorhersage möglich.“¹²⁵ Die technische Möglichkeit eines Positronen-Emissionstomografen und eines funktionellen Magnetresonanztomografen ermöglichen es bislang, nur bestimmte Tätigkeiten des Gehirns bestimmten Gehirnarealen zuzuordnen, jedoch, dass „...sich all das im Gehirn an einer bestimmten Stelle abspielt, stellt noch keine Erklärung im eigentlichen Sinne dar. Denn »wie« das funktioniert, darüber sagen diese Methoden nichts, schließlich messen sie nur sehr indirekt, wo ein Haufen von Hunderttausenden von Neuronen etwas mehr an Energiebedarf besteht“¹²⁶.

Die Neurologen erkennen, dass die von ihnen präsentierten Forschungsergebnisse, mit denen die Neurologie vermehrt in der Lage sein wird, „psychische Auffälligkeiten und

¹²⁰ Gehirn&Geist 06/2004, S. 33.

¹²¹ Vgl. Singer (2004), S. 43.

¹²² Vgl. Gehirn&Geist 06/2004, S. 33

¹²³ Gehirn&Geist 06/2004, S. 33.

¹²⁴ Gehirn&Geist, Rössler 06/2004, S. 32.

¹²⁵ Gehirn&Geist, Rössler 06/2004, S. 32.

¹²⁶ Gehirn&Geist 06/2004, S. 33.

Fehlentwicklungen, aber auch Verhaltensdispositionen zumindest in ihrer Tendenz vorauszusehen – und »Gegenmaßnahmen« zu ergreifen“, eine Vielzahl an ethischen Fragen aufwerfen wird, die es zu diskutieren gilt.¹²⁷

Die Kritik dieser Neurologen an den philosophischen Menschenbildern, die in diesem Manifest zum Ausdruck kommt, beinhaltet, dass es an einer übergeordneten These fehle, die das subjektive Ich-Bewusstsein von einem freien Willen in Einklang mit der objektiven naturwissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten unterworfenen Welt bringen kann.¹²⁸ Es fehle an einer Gesellschaftstheorie, die die weiteren Fortschritte der Hirnforschung mit dem Selbstverständnis der Menschen in Einklang bringt.

c) Wolfgang Singer

„Das Verhalten von Organismen ist selbst Gegenstand von evolutionären Ausleseprozessen, nicht weniger als die Form eines Flügels.“¹²⁹ Wolf Singer erklärt, dass die Gehirne der Menschen sich evolutionsbiologisch so heraus- und weiterentwickelt haben, um die jeweils optimale Handlungsalternative für einen Homo sapiens zu suchen. Für die Suche nach der Lösung als optimale Handlungsoption in einer konkreten Situation stellt das Gehirn eine komplizierte Gleichung, bestehend aus einer großen Anzahl von unbekanntem Variablen auf. Diese Variablen teilen sich einerseits in eine Gruppe aus Unbekanntem der Wahrnehmung, also die aktuell auf das Gehirn eindringenden Signale aus Umwelt und Körper, und andererseits aus Variablen von bereits im Gehirn des Homo sapiens gespeichertem Wissen.¹³⁰ Unterschiedliche Menschen greifen, selbst in derselben Situation, jeweils auf einen gänzlich unterschiedlichen Pool aus Variablen von in ihrem Leben gesammeltem Wissen zurück, und auf einen Menschen treffen in verschiedenen Situationen ständig neue und andere Sinneseindrücke, so dass sich ständig eine neue komplizierte Gleichung ergibt.

Obwohl wir wissen, wie es uns die neurologische Wissenschaft lehrt, dass der einzige Unterschied zwischen Menschen und Tieren, so sagt Singer, derjenige ist, dass der Homo sapiens über eine größere Anzahl von Großhirnrinden-Neuronen verfügt¹³¹, und sich daher

¹²⁷ Gehirn&Geist, Prinz 06/2004, S. 36.

¹²⁸ Gehirn&Geist, Prinz 06/2004, S. 35.

¹²⁹ Singer (2004), S. 34.

¹³⁰ Vgl. Singer (2004), S. 56.

¹³¹ Vgl. Singer (2004), S. 40.

„einfache und hochdifferenzierte Gehirne im Wesentlichen nur durch die Zahl der Nervenzellen und die Komplexität der Vernetzung“¹³² unterscheiden, glauben wir unsere menschlichen Handlungen wären im Gegensatz zu dem Verhalten der Tiere überlegt, begründet und daher frei, obwohl wir daraus folgern müssten, „daß auch die komplexen kognitiven Funktionen des Menschen auf neuronalen Prozessen beruhen müssen.“¹³³ Doch unser Selbstbild trägt. Handeln wir, dann denken wir uns selbst – unser Ich – als einen übergeordneten Schiedsrichter, der im Wettbewerb der verschiedenen Handlungsmöglichkeiten durch Überlegen und Abwägen entscheidet. „Wir neigen dazu, eine von neuronalen Prozessen unabhängige Instanz anzunehmen, die neuronalen Abläufen vorgängig ist.“¹³⁴ Dieses Trugbild von einem Ich, das frei und vernünftig entscheidet, entstammt nach Singer dem gängigen Selbstbild des Dualismus. Zwar wissen wir, dass sich unser heute vorhandener Organismus aus einem evolutionären Prozess und die Unterwerfung der Naturgesetze herauskristallisiert hat, doch wir erfahren auch „unsere Gedanken und unseren Willen als frei und jedweden neuronalen Prozessen vorgängig“¹³⁵ sind. Dies täuscht, denn welche Handlungsoption ein Homo sapiens dann tatsächlich wählt, also „Welches der vielen möglichen Erregungsmuster als nächstes die Oberhand gewinnt“¹³⁶, ist bereits „durch die spezifische Verschaltung und den jeweils unmittelbar vorausgehenden dynamischen Gesamtzustand des Gehirns“¹³⁷ bereits festgelegt.

Der einzige Weg, um das Handeln eines Menschen, also die Entscheidung seines Gehirns zu untersuchen, ist, diese Variablen einer nähergehenden Betrachtung zu unterziehen. Bezüglich jener unbekanntem Faktoren, die eine Handlung beeinflussen, die sich durch Signale aus der Umwelt und des Körpers ergeben, also der Wahrnehmung, betont Singer, dass unser Gehirn keineswegs evolutionär „gelernt“ hat, die Wirklichkeit besonders getreu und umfassend abzubilden, um die optimalste Handlung setzen zu können, sondern „kam es vorwiegend darauf an, aus der Fülle im Prinzip verfügbarer Informationen nur jene aufzunehmen und zu verarbeiten, die für die Bedürfnisse“¹³⁸ die geeignetsten sind. Um die Subjekt-Objekt-Spaltung zwischen Wahrnehmenden und Wahrgenommenen zu überbrücken, hat es sich im Laufe der Evolution als wesentlich zweckvoller erwiesen, die

¹³² Singer (2004), S. 53.

¹³³ Singer (2004), S. 53.

¹³⁴ Singer (2004), S. 57.

¹³⁵ Singer (2004), S. 36.

¹³⁶ Singer (2004), S. 57.

¹³⁷ Singer (2004), S. 57.

¹³⁸ Singer (2004), S. 30.

Umwelt so wahrzunehmen, dass „wir Fehlendes ergänzen und über Ungereimtheiten hinwegsehen, um ein schlüssiges Gesamtbild zu erhalten.“¹³⁹

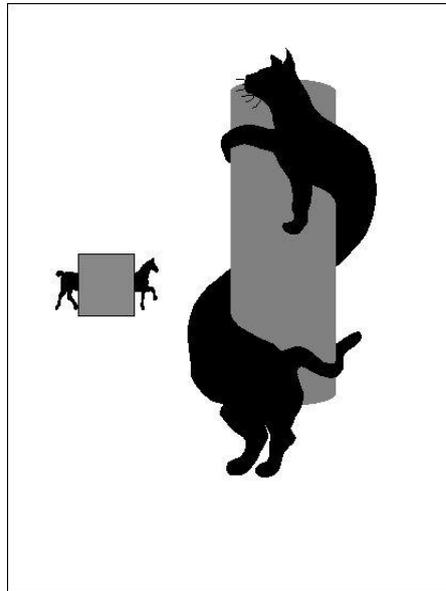


Abbildung 5: Elongated Cat¹⁴⁰

In dieser Abbildung wird deutlich, dass unser Gehirn die aufgenommenen Sinneseindrücke nicht so wie sie erscheinen abbildet, sondern durch gespeichertes Vorwissen ein kohärentes Gesamtbild rekonstruiert. Wir tendieren dazu, eine verlängerte Katze, die sich um eine Säule schlängelt wahrzunehmen, statt das, was tatsächlich abgebildet ist, nämlich einen Katzen-Vorderkörper oberhalb eines Katzen-Unterkörpers im Vordergrund eines grauen Balkens. Dabei könnte es sich theoretisch auch um zwei verschiedene Katzen handeln, von denen jeweils nur Teile ihres Körpers zu sehen sind.¹⁴¹ Dieses gespeicherte und vervollständigende Wissen als weitere Variabel in der Gleichung zu optimalen Handlungsoption speist sich aus zwei Quellen: Entweder entstammt es der Erfahrung im engeren Sinne oder der Erfahrung im weiteren Sinne. Erfahrung im engeren Sinne meint die Erfahrung des wissenden Individuums selbst, während Erfahrung im weiteren Sinne das Genom als Erfahrung durch meine Vorfahren bezeichnet.¹⁴²

Singer stellt sich also die Frage, warum wir – obwohl wir an Evolution, Erfahrung und genetische Veranlagung als Quelle für Wissen im Gehirn glauben – uns dennoch als frei handelnde Subjekte empfinden. Den Grund dafür sieht er im kulturhistorischen Prozess,

¹³⁹ Singer (2004), S. 31.

¹⁴⁰ Ramachadran (2010).

¹⁴¹ Vgl. Scientific American Mind Magazin, September/Oktober 2010, S. 20.

¹⁴² Vgl. Singer (2004), S. 31.

nämlich einer Phase des frühkindlichen Lernens. Er sagt, dass weil wir von unseren Eltern – so wie diese wiederum von ihren Eltern – schon als Kinder als freie und verantwortliche Personen behandelt wurden, indem wir für unser Fehlverhalten gerügt und bestraft wurden, Verantwortung und Freiheit als Lerninhalt im Gehirn eines Kindes gespeichert wurden. Kinder verfügen in diesen frühkindlichen Lernphasen noch über kein deklaratives Gedächtnis und können sich daher nur an den Lerninhalt – also die Zuschreibung von Freiheit und Verantwortung für Handlungen – erinnern, nicht jedoch an den Lernprozess selbst. Wir irren also darüber, dass die Erfahrung von freiem und verantwortlichem Handeln etwas Ursprüngliches und Gegebenes sei, denn es ist lediglich etwas Gelerntes und Erlerntes.¹⁴³

Singer unternimmt ebenfalls den Versuch, „die Bedingungen zu identifizieren, die es uns ermöglichen, uns als selbstbestimmende, frei entscheidende Wesen zu erfahren“¹⁴⁴, und betont dabei, dass obwohl uns vom „kontinuierlichen Strom der Sinnessignale, die im Gehirn verarbeitet und zu Verhaltensteuerung genutzt werden“¹⁴⁵, nur ein Bruchteil bewusst ist. „Bewußte Vorgänge unterscheiden sich von unbewußten also vornehmlich durch, daß sie mit Aufmerksamkeit belegt, im Kurzzeitspeicher festgehalten, im deklarativen Gedächtnis abgelegt und sprachlich gefaßt werden können.“¹⁴⁶ Obwohl vom handelnden Individuum ausschließlich die bewusst wahrgenommenen Prozesse als Begründung für eine Handlungssetzung angeführt werden können, ist dessen Entscheidung ebenso sehr von unbewussten Faktoren beeinflusst. Da wir unbewusste Motive gar nicht bemerken können – sonst wären sie ja bewusst –, können wir auch nicht bemerken, dass diese die eigentliche Ursache einer Entscheidung waren und erfahren diese Entscheidung bewusst dennoch als gewollt und frei.¹⁴⁷ „Diesem Wollen wiederum billigen wir inkonsequenter Weise zu, daß es letztinstanzlich und unverursacht, also frei ist.“¹⁴⁸

Obwohl wir uns als frei empfinden und dies eine neurologisch belegbare Illusion ist, unterscheiden wir also immer noch in Handlungen, die frei sind, und Handlungen, die unfrei sind, und folglich in Handlungen, für die man verantwortlich, und Handlungen, für die man nicht verantwortlich gemacht werden kann. Singer kritisiert nun diese

¹⁴³ Vgl. Singer (2004), S. 51.

¹⁴⁴ Singer (2004), S. 46.

¹⁴⁵ Singer (2004), S. 47.

¹⁴⁶ Singer (2004), S. 59.

¹⁴⁷ Vgl. Singer (2004), S. 50.

¹⁴⁸ Singer (2004), S. 50.

lebensweltliche beziehungsweise auch strafrechtliche Unterscheidung in freiere und unfreiere Handlungen, an die eventuelle gesellschaftliche und rechtliche Konsequenzen durch die Zuschreibung von Verantwortung geknüpft werden. Der Unterschied läge – so Singer – lediglich in der Bewusstheit der Motive und der Fähigkeit des Betroffenen, diese Motive auch angeben und mitteilen zu können.¹⁴⁹ „In beiden Fällen werden die Entscheidungen und Handlungen durch neuronale Prozesse vorbereitet, nur daß in einem Fall der Scheinwerfer der Aufmerksamkeit auf den Motiven liegt und diese ins Bewußtsein hebt und im anderen nicht.“¹⁵⁰ Letzten Endes ist es jedoch so, dass auch als frei empfundene Handlungen ebenfalls durch eine große Anzahl von unbewussten Gehirnprozessen beeinflusst werden.

Singer kommt zu dem Ergebnis: „Keiner kann anders, als er ist.“¹⁵¹, aber dennoch muss die Gesellschaft durch Rechtsetzungs- und Rechtssprechungsakte weiter verhaltenssteuernd eingreifen, so „daß unerwünschte Entscheidungen unwahrscheinlicher werden“¹⁵².

d) Gerhard Roth

Gerhard Roth beantwortet die Frage: Wenn „es *nicht* das wollende und bewußt erlebende Ich ist, welches die Entscheidung über eine Handlung trifft, wer entscheidet tatsächlich?“¹⁵³, mit der provokanten Aussagen: „Mir scheint der Satz »Nicht das Ich, sondern das Gehirn hat entschieden!« korrekt zu sein“,¹⁵⁴ und weist damit die Ansicht vieler Philosophen, dass es nicht das Gehirn ist, welches entscheiden kann, sondern „nur das Ich!“¹⁵⁵, in die Schranken. Es sei wissenschaftlich belegt – so Roth –, dass es nur das humane Gehirn sein kann, das die Grundlage für das Treffen von Entscheidungen bietet, denn „ein weiterer »Akteur« ist nicht in Sicht!“¹⁵⁶

Vertreter des Dualismus gehen davon aus, dass das neuronale Vorgehen im menschlichen Gehirn einerseits und die geistig-psychischen Vorgänge andererseits zwei voneinander zu unterscheidende Entitäten sind. Bei einer Untersuchung der Beziehung zwischen dieser neurobiologischen und der kognitiven Ebene im Menschen, also der Beziehung zwischen

¹⁴⁹ Singer (2004), S. 51.

¹⁵⁰ Singer (2004), S. 52.

¹⁵¹ Singer (2004), S. 63.

¹⁵² Singer (2004), S. 64.

¹⁵³ Roth (2004), S. 77.

¹⁵⁴ Roth (2004), S. 77.

¹⁵⁵ Roth (2004), S. 77.

¹⁵⁶ Roth (2004), S. 77.

den Begriffen eines Gehirns, als biologisches Organ, und dem metaphysisch aufgeladenem Begriff eines Geistes, stellt er unter Korrektur des Standpunktes von Wilhelm Wundt, dem „Vater der experimentellen Psychologie“¹⁵⁷, der davon ausging, dass zwischen „komplexen kognitiven und psychischen Zuständen keine eindeutigen Bezüge zu erkennen sind.“¹⁵⁸, fest, dass eine kategorische Trennung der beiden Ebenen, wie es der Dualismus propagiert, wissenschaftlich nicht mehr haltbar ist. Das Bild einer dualistischen Trennung eines Menschen in Geist und Körper ist unzutreffend, denn es ist der modernen Hirnforschung mittlerweile gelungen, den engen Zusammenhang von sehr komplexen kognitiven Leistungen und neuronalen Prozessen durch ihre aktuellen Experimente festzustellen.¹⁵⁹ Die neuen Erkenntnisse der Hirnforschung führen nun zu einer neuen Wendung in der Geschichte des Geist-Gehirn-Problems, und zwar eindeutig zu Gunsten des Lösungsansatzes des Monismus, der die kognitive Ebene mit der neuronalen Ebene identifiziert und diese zusammenfallen lässt.¹⁶⁰ Kognitive Leistungen sind demnach nichts anderes als neuronale Aktivitäten. Die Wissenschaft der Neurobiologie hat es geschafft, in diesem, die Menschheit seit Beginn ihrer Existenz quälende Geist-Gehirn-Problem zu einem Durchbruch zu gelangen, indem sie naturwissenschaftlich, also experimentell, beweisen konnte, „daß der bewußte Willensakt gar nicht der Verursacher der genannten Bewegung sein könne, weil diese Bewegung bereits vorher durch neuronale Prozesse festgelegt, d. h. kausal verursacht sei.“¹⁶¹ Dass Handlungen dennoch vom Handelnden selbst als subjektiv empfundene Willensakte aufgefasst werden, hat ihre Funktion in der Selbstzuschreibung einer Handlung. Es gibt schon lange psychologische Beobachtungen, die die Vermutung nahelegen, dass zwischen diesem Gefühl von „»ich will das jetzt tun!«“¹⁶² und der vom Subjekt wirklich ausgeführten Handlung kein kausaler Zusammenhang besteht. „Diese Untersuchungen zeigen, daß unsere Handlungsintentionen häufig den tatsächlichen Handlungen *nachträglich* angepaßt werden und Personen sich gelegentlich, wenn nicht gar häufig, fälschlich Handlungen zuschreiben können, die sie in Wirklichkeit gar nicht bewirkt haben“¹⁶³. Im Endeffekt sind es also nichts anderes als neurologische Prozesse, die in der Großhirnrinde des handelnden Subjekts vor einer Handlung ablaufen,

¹⁵⁷ Roth (2004), S. 70.

¹⁵⁸ Roth (2004), S. 70.

¹⁵⁹ Vgl. Roth (2004), S. 71.

¹⁶⁰ Vgl. Roth (2004), S. 72.

¹⁶¹ Roth (2004), S. 73.

¹⁶² Roth (2004), S. 75.

¹⁶³ Roth (2004), S. 75f.

die in ebendiesem Subjekt ein Gefühl von „»ich will das jetzt tun!«“¹⁶⁴ verursachen, und so kommt Roth zu der Ansicht: „Nicht mein bewußter Willensakt, sondern mein Gehirn hat entschieden!“¹⁶⁵ und „»Willensfreiheit ist eine Illusion«“¹⁶⁶, denn wenn das Ich glaubt, es verursacht durch seinen subjektiven Willen seine eigenen Handlungen, dann kann es sich, wie die neurologischen Erkenntnisse zeigen, nur um eine Einbildung handeln.¹⁶⁷

Ein Verbot der Hirnforscher, aus ihren neurologischen Beobachtungen Schlüsse auf das Thema der Willensfreiheit zu ziehen und Überlegungen zur Relevanz ihrer Forschungsergebnisse zu machen, sieht er als ein „fruchtloses Denk- und Sprachverbot“¹⁶⁸ aufgrund der „völlig überholten Trennung von Geistes- und Naturwissenschaften“¹⁶⁹.

Im Gegensatz zu objektivierbaren Vorgängen, wie das Treffen einer Entscheidung, das Ausführen einer Bewegung und folglich auch das Begehen einer Straftat, die dann schlüssig auf verursachende Hirnprozesse zurückgeführt werden können, wenn die Neurologie durch verschiedene Experimente nachweisen kann, „daß eine Person immer dann zu einem unverbesserlichen Gewaltverbrecher wurde, nachdem ihr orbitofrontaler Cortex durch einen Schlaganfall oder einen Unfall stark verletzt wurde“¹⁷⁰ – wofür jedoch zum heutigen Stand der Medizin noch kein zwingender Nachweis vorliegt, sondern sich lediglich eine stark ausgeprägte Tendenz abzeichnet, wird die Hirnforschung bei der Erforschung von intentionalen und volitionalen Zustände, also dem Glauben, Wollen oder Fühlen einer Person, immer auf die Erste-Person-Perspektive angewiesen bleiben, da diese bisher nicht allein aus einer Dritten-Person-Perspektive, also Beobachterperspektive, ergründbar ist.¹⁷¹ Sich Verlieben, oder das Bewundern eines schönen Gegenstandes oder auch nur irgendetwas zu wollen lässt sich niemals ausschließlich auf „nichts anderes als das Feuern der und der Neuronen“¹⁷² zurückführen, „denn zum Verliebtsein, zum Grüne-Gegenstände-Sehen und Etwas-Wollen gehört unabdingbar ein bestimmtes subjektives Erleben.“¹⁷³ In diesem Bereich des subjektiven Empfindens ist die Hirnforschung darauf

¹⁶⁴ Roth (2004), S. 75.

¹⁶⁵ Roth (2004), S. 73.

¹⁶⁶ Roth (2004), S. 76.

¹⁶⁷ Vgl. Roth (2004), S. 77.

¹⁶⁸ Roth (2004), S. 74.

¹⁶⁹ Roth (2004), S. 74.

¹⁷⁰ Roth (2004), S. 77.

¹⁷¹ Vgl. Roth (2004), S. 78.

¹⁷² Roth (2004), S. 80.

¹⁷³ Roth (2004), S. 80.

beschränkt, zu analysieren, aus welchen spezifischen Vorgängen im Gehirn eines Menschen sich welche Empfindungen und Gefühle des Menschen schließen lassen.¹⁷⁴

Anders jedoch verhält es sich bei der Rolle der Neurowissenschaft, bei der Analyse von Handlungen und Verhalten, „weil diese in derselben Beobachtungs- und Beschreibungsebene liegen wie Untersuchungen am Gehirn.“¹⁷⁵ Roth sieht daher in der modernen Hirnforschung einen großen Raum an möglichen Verbesserungen für einerseits die Prävention von Verbrechen und andererseits den sicherzustellenden Schutz der Allgemeinheit vor nicht mehr zu präventierenden Verbrechen. So konsequent weiter gedacht, können Straftäter „im Sinne eines persönlichen Verschuldens nichts für das, was sie wollen und wie sie entscheiden“¹⁷⁶

e) Wolfgang Prinz

Wolfgang Prinz geht davon aus, dass die Willensfreiheit, die sich die Menschen in der heutigen Gesellschaft zuschreiben, lediglich auf einem sozialen Konstrukt beruht. Schon der Versuch von Benjamin Libet zeigt, dass Entscheidungen im Gehirn dem bewussten Empfinden vorausgehen und damit „»Wir tun nicht, was wir wollen, sondern wir wollen, was wir tun.«“¹⁷⁷ Wenn wir glauben, dass unser freier Wille eine Handlung herbeiführe, also „Ich will, was ich tue.“¹⁷⁸, dann handle es sich lediglich um Entscheidungen, die unser Gehirn bereits zuvor getroffen hat. „Das kann nur bedeuten, daß unser bewußter Willensimpuls so etwas wie ein Ratifizieren einer Entscheidung ist, die das Gehirn schon getroffen hat“¹⁷⁹ Die Beziehung zwischen Wollen und Tun verhält sich somit nicht wie weithin angenommen. Es ist nicht so, dass wir tun, was wir wollen, sondern vielmehr in umgekehrter Reihenfolge, nämlich das Wollen wird dem Tun im Nachhinein zugefügt.

Prinz geht sogar so weit zu behaupten, dass die Annahme eines freien Willen grundsätzlich mit wissenschaftlichen Überlegungen unvereinbar sei und damit kein Wissenschaftler ernsthaft an die Existenz eines solchen glauben könne.¹⁸⁰ Anders sei es hingegen im kulturellen Alltag. Hier wird an einen Dualismus, indem der Geist den Körper beherrsche,

¹⁷⁴ Vgl. Roth (2004), S. 81.

¹⁷⁵ Roth (2004), S. 81.

¹⁷⁶ Hillenkamp (2006), S. 92

¹⁷⁷ Prinz (2004), S. 22.

¹⁷⁸ Prinz (2004), S. 22.

¹⁷⁹ Prinz (2004), S. 22.

¹⁸⁰ Vgl. Prinz (2004), S. 22.

geglaubt.¹⁸¹ Als Analogie für diesen Widerspruch zwischen den Grundsätzen der Wissenschaft und der Alltagspsychologie einer Gesellschaft, die Wissenschaftlichkeit als hohes kulturelles Gut beschreibt, führt Prinz das Beispiel eines Taschenrechners an. Es ließe sich demnach zwar sagen, dass man mit einem Taschenrechner rechnen könne: „Was darin aber passiert, ist nichts anderes, als dass bestimmte elektronische Zustände realisiert werden.“¹⁸² Die wahre Bedeutung von Zahlen erfassen Taschenrechner selbst jedoch nicht, können sie auch nicht, denn sie kennen gar keine Zahlen. Diese Bedeutung kann aus der Struktur nicht erfasst werden. Diese wird erst durch den rechnenden Menschen in die Ausgabe des Bildschirms des Taschenrechners gelegt. Gehirne sind wie Taschenrechner ebenfalls Maschinen, wenn auch ungemein kompliziertere. Maschinen, die aus der Evolution entstanden sind und dadurch so herausgebildet wurden, „dass sie bestimmte Leistungen erbringen in der Interaktion mit ihrer Umwelt.“¹⁸³ So wie der Taschenrechner als Leistung Zahlen auswirft, wirft das Gehirn Subjektivität aus. Subjektivität wird also von unserem Gehirn erzeugt, ohne deren Struktur und Bedeutung erkennen zu müssen.

Jeder Mensch entwickelt in seinem Gehirn ein Ich, also eine Subjektivität. Prinz erklärt diese Entstehung jedoch wieder genau andersrum als gemeinhin angenommen wird. Die Philosophie lehrte die Gesellschaft, seit Descartes' *cogito ergo sum*, dass nur eines für den Menschen mit Sicherheit gewiss ist: nämlich die Ursprünglichkeit seines Ichs. Über alles andere, insbesondere über andere Menschen, kann ich nichts mit Gewissheit wissen. Gehe ich jedoch von einer Subjektivität eines jeden Menschen aus, dann basiert dies auf der Grundlage der Zuschreibung. Da mein Gehirn so etwas wie Subjektivität herausgebildet hat und alle anderen wohl genauso sind wie ich, müssen auch sie so etwas wie Subjektivität haben. Kurz gesagt: Die Philosophie lehrt, dass weil ich ein Ich bin, auch alle anderen ein Ich haben. Prinz dreht diese Schlussfolgerung um und eröffnet die These, dass die ursprünglichere Erfahrung von Subjektivität die der Subjektivität der anderen ist und wir sie uns selbst erst danach zuschreiben. Zunächst machen wir die Erfahrung, „dass wir andere Lebewesen um uns herum nur verstehen können, wenn wir ihnen innere Zustände zuschreiben.“¹⁸⁴ Dann erst erkennen wir uns selbst als wie die anderen.¹⁸⁵ Das Ich stellt

¹⁸¹ Vgl. Prinz (2004), S. 23.

¹⁸² Die Zeit (2004).

¹⁸³ Die Zeit (2004).

¹⁸⁴ Die Zeit (2004).

¹⁸⁵ Vgl. Die Zeit (2004).

somit nichts anderes dar als ein soziales Konstrukt, das sich durch die Interaktion mit anderen erst manifestiert.¹⁸⁶

Die Idee eines Ich als frei handelndes Individuum stellt demnach eine bloße Illusion dar. Die Idee von Freiheit ist wissenschaftlich gesehen ausgeschlossen. Dennoch leben wir Menschen damit, uns gegenseitig Freiheit zu unterstellen. Wir wissen theoretisch gesehen um unsere Unfreiheit und leben dennoch praktisch mit dieser Illusion. Zur Auflösung dieses Widerspruches rät Prinz eine doppelgleisige Lösung. „Spielen wir das Spiel des wissenschaftlichen Erklärens, sind wir dem Leitwert der Wahrheit verpflichtet, der Glaube an Lächer im Determinismus ist hier nicht erlaubt.“¹⁸⁷ Die Idee eines freien Menschen kann dieses Spiel nicht mitspielen. „Spielen wir dagegen das ‚Gesellschaftsspiel von Moral und Recht, das den Leitwerten des Guten und des Gerechten verpflichtet‘ ist,“¹⁸⁸ dann darf und muss die Idee eines freien Menschen mitspielen, um Handelnde dahingehend zu beeinflussen, dass sie nur sozial akzeptiertes Handeln vornehmen. Hier in diesem Gesellschaftsspiel ist Platz für ein Strafrecht, das auf der Basis von Verantwortung und Schuld für eigenes Handeln aufbaut.¹⁸⁹

So kommt Prinz schließlich zu der Schlussfolgerung, dass der freie Wille (obwohl er eine Illusion ist) doch auch real sein kann. Er ist real, weil Menschen sich den freien Willen im Gesellschaftsspiel von Moral und Recht real zuschreiben.¹⁹⁰ Im Konkreten heißt das, weil wir in unserer alltäglichen Lebenspraxis davon ausgehen, dass jeder handelnde Mensch frei handeln und wollen kann, behandeln wir einander auch so, „und im Rahmen dieser sozialen Praxis sind wir willensfreie Akteure.“¹⁹¹ Diese „gespielte“ Freiheit ist die einzige, die Prinz als Wissenschaftler zulassen kann.

Jedoch ist er der Meinung, dass aus dieser Problemstellung nicht notwendigerweise auch Konsequenzen in welcher Form auch immer folgen müssen. „Wir leben ja auch in anderen Bereichen mit Inkompatibilitäten, also müßten wir sie auch hier aushalten können.“¹⁹² Solange wir mit dieser Unvereinbarkeit leben können, sieht er keinen Grund an unserem funktionierenden System etwas zu reformieren. Demzufolge sollen also Straftäter

¹⁸⁶ Vgl. Prinz (2004), S. 23.

¹⁸⁷ Nach Hillenkamp (2006), S. 91.

¹⁸⁸ Nach Hillenkamp (2006), S. 91.

¹⁸⁹ Nach Hillenkamp (2006), S. 91.

¹⁹⁰ Die Zeit (2004).

¹⁹¹ Vgl. Die Zeit (2004).

¹⁹² Prinz (2004), S. 23.

weiterhin für ihr rechtsbrüchiges Verhalten zur Verantwortung gezogen werden, solange unsere Gesellschaft trotz des Widerspruchs funktioniert.¹⁹³

f) Naturwissenschaftliche Ideen zur Strafrechtsreform

In einer bekannten Kurzgeschichte mit dem Titel „Minority Report“, in der eine utopische Vision einer Welt ohne Strafrecht gezeichnet wird, schreibt der Autor: „Wir sind uns doch alle darüber im Klaren, dass Strafe nie ein sonderlich geeignetes Mittel zur Abschreckung war und einem Opfer, das bereits tot ist, wohl kaum ein großer Trost gewesen sein kann.“¹⁹⁴ Es stellt sich also die Frage, wozu soll das Strafrecht und die damit verbundene Strafe dann überhaupt dienen? Von naturwissenschaftlicher Seite her wird der rechtlichen Disziplin des Strafrechts und damit indirekt der gesamten Rechtswissenschaft die Frage nach der Rechtfertigung ihrer eigenen Existenz gestellt: Wozu existiert das Strafrecht und die damit verbundene Strafe? Was heißt: Es wird bestraft, weil man sich eines Gesetzesbruchs schuldig gemacht hat? In diesem literarischen Werk ist die Zukunft eines jeden Menschen schicksalhaft festgeschrieben und kann daher auch vorhergesehen werden. Dadurch kann dann die Begehung einer Straftat schon im Vorhinein verhindert werden. Klingt gut im ersten Moment, jedoch bedeutet das somit auch, dass der Täter bestraft wird, ohne jemals eine strafbare Tathandlung gesetzt zu haben.

Strafe, die auf der Schuld des Täters basiert, lässt sich ohne Freiheit des Menschen nicht denken. Könnte ein Täter aufgrund seiner mangelnden Willensfreiheit gar nicht anders handeln, als einen Gesetzesbruch zu begehen, dann stellt eine angedrohte Bestrafung kein „sonderlich geeignetes Mittel zur Abschreckung“¹⁹⁵ dar. Denn nichts kann ihn davon abhalten oder abschrecken, das zu tun, was er ohnehin unausweichlich tun wird. Neurologen, die davon ausgehen, dass die Begehung einer Straftat im Gehirn bzw. in seiner neurologischen Verfassung bereits feststünde, sehen daher in der Schuld des Täters keine Rechtfertigung für dessen Bestrafung. Ohne die Freiheit, anders handeln zu können, kann die Androhung von Strafe auch niemals von der Begehung eines Gesetzesbruches abhalten. Für Roth führt dies allerdings dazu, „dass wir das Prinzip der persönlichen

¹⁹³ Vgl. Prinz (2004), S. 25.

¹⁹⁴ Dick (2002), S. 15.

¹⁹⁵ Dick (2002), S. 15.

Schuld und ihrer Begründung durch eine Willensentscheidung als wissenschaftlich nicht gerechtfertigt aufgeben müssen“¹⁹⁶

Für Singer ist es bemerkenswert, dass unser gesellschaftliches System trotz der wissenschaftlichen Errungenschaft weiterhin zwischen freien und unfreien Handlungen im Alltag sowie im Strafrechtssystem unterscheidet. „Für erstere sind wir bereit, Verantwortung zu übernehmen, für letztere fordern wir Nachsicht und machen mildernde Umstände geltend.“¹⁹⁷ Eine neurologisch nicht nachvollziehbare Differenzierung, da nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die Unterscheidung zwischen als frei empfundenen und als unfrei empfundenen Handlungen lediglich in der Möglichkeit des Handelnden, die Motive anzugeben, liegt. Eine Handlung erscheint uns umso freier, je mehr uns die Motive und Ursachen dafür im Bewusstsein präsent sind.¹⁹⁸ Wir handeln aus Motiven. Wissen wir um diese Motive, dann glauben wir zu wissen, warum wir das oder jenes gemacht haben. Wir halten diese Handlungen dann für freie Handlungen. Dies ist ein neurologischer Irrtum, denn egal ob uns unsere Motive bewusst sind oder wir aus unbewussten Motiven gehandelt haben, handelt es sich jedenfalls um neuronale Prozesse.¹⁹⁹ Dabei ist diese Möglichkeit, die Motive anzugeben, wissenschaftlich gesehen vollkommen irrelevant, da ja auch bei bewusst motivierten Handlungen eine Vielzahl an unbewussten Motivationen beteiligt sind und die Handlung so maßgeblich mitbestimmen.²⁰⁰ Nichtsdestotrotz hat diese unwesentliche Unterscheidung in ausschließlich-unbewusste und auch-bewusste Motive eine wesentliche Konsequenz für die gesellschaftliche Bewertung unseres Handelns.

Man stelle sich dazu folgendes Gedankenexperiment vor: Zwei Männer begehen beide jeweils einen kaltblütigen Mord an ihren Ehefrauen und werden dafür strafrechtlich voll zur Verantwortung gezogen. Sie werden von einem Richter zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Einer der beiden Männer stammt aus einem schlechten sozialen Milieu und von einer Familie, die bereits mehrmals durch gewalttätiges Verhalten straffällig auffällig geworden ist. Es erscheint uns fair und gerechtfertigt, wenn der Strafrichter eine lebenslange Haftstrafe in seinem Urteil ausspricht. Wir sagen, es spielt keine Rolle, ob dieser Mann aus einem sozial schwachen Milieu entstammt. Er wusste,

¹⁹⁶ Hillenkamp (2006), S. 92

¹⁹⁷ Singer (2004), S. 51.

¹⁹⁸ Vgl. Singer (2004), S. 51.

¹⁹⁹ Vgl. Singer (2004), S. 52.

²⁰⁰ Vgl. Singer (2004), S. 52.

dass Mord in unserer Gesellschaft verboten ist, und an diese Vorschrift haben sich alle zu halten. Doch wie würde es das strafrechtliche Urteil des Richters und unser moralisches Empfinden beeinflussen, wenn man zufällig im Gehirn des anderen Mörders „einen Tumor in Strukturen des Frontalhirns, die benötigt werden, um erlernte soziale Regeln abzurufen und für Entscheidungsprozesse verfügbar zu machen.“²⁰¹, finden würde? „Dieser Mann ist krank“, würden wir denken, „Der Tumor in seinem Gehirn macht es ihm unmöglich, die sozialen Regeln unserer Gesellschaft zu beachten.“ Auch das richterliche Urteil würde weit milder ausfallen, sogar ein Freispruch wegen Schuldunfähigkeit wäre denkbar. Diese unterschiedliche Behandlung von Straftätern in unserem Rechtssystem kritisiert Singer. Er sagt, dass nicht nur neuronale Ursachen die gleichen Konsequenzen haben wie das Bestehen eines Gehirntumors. „Genetische Dispositionen können Verschaltungen hervorgebracht haben, die das Speichern und Abrufen sozialer Regeln erschweren, oder die sozialen Regeln wurden nicht rechtzeitig und tief genug eingepägt, oder es wurden von der Norm abweichende Regeln erlernt, oder die Fähigkeit zur rationalen Abwägungen wurde wegen fehlgeleiteter Prägung ungenügend ausdifferenziert.“²⁰² Die genetische Disposition und die neuronale Prägung des ersten Mannes (ohne Gehirntumor, aber aus einem schlechten sozialen Milieu) könnten auf sein Gehirn die gleichen Auswirkungen haben. Er gibt zu bedenken, dass auch dieser Straftäter nichts dafür kann, dass er nicht in der Lage ist, die sozialen Regeln unserer Gesellschaft zu befolgen. Daher ist für Singer eine differenzierte Beurteilung und Bewertung des Verhaltens, wie es unser Strafrechtssystem vorsieht, unzulässig.

In Deutschland ist der Begriff der Menschenwürde, die jedem Menschen aufgrund seines menschlichen Daseins zukommt, in Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes²⁰³ verankert²⁰⁴. Dieser Artikel, der nach den Unrechtserfahrungen im 2. Weltkrieg eingeführt wurde, garantiert, dass niemand von Staats wegen misshandelt werden darf. Es sollen sowohl Homosexuelle als auch Juden oder Andersgläubige geschützt werden. Niemand soll

²⁰¹ Singer (2004), S. 63.

²⁰² Singer (2004), S. 63.

²⁰³ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist in der Folge kurz: GG.

²⁰⁴ Art 1 GG (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

staatlich verfolgt werden, „weil er so ist, wie er ist.“²⁰⁵ Merkel und Roth plädieren dafür, diesen Artikel 1 GG auch für den „geborenen Straftäter“ in Anspruch zu nehmen. Sie weisen auf die Parallelität zu Homosexuellen und Angehörigen anderer Religionen hin. Auch diese Menschen können, ebenso wie „geborene Verbrecher“, nichts für ihre Neurologie und müssten daher konsequenterweise ebenfalls vor staatlicher Verfolgung geschützt sein.²⁰⁶ Es lasse sich für Merkel und Roth daher aus Art. 1 GG ableiten, dass ein Schuldstrafrecht an sich in unserer Gesellschaft nicht mehr zu halten sei.²⁰⁷

Aus diesen Überlegungen heraus erscheint das Strafrecht in eine Vielzahl von Widersprüchen verwickelt zu sein. Es muss daher in logischer Konsequenz über die Notwendigkeit einer Reform des Strafrechts nachgedacht werden, welche die Widersprüche zwischen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und strafrechtlichen Voraussetzungen vermeidet und ein immanent-konsequentes und denklogisches System zeichnet. Der Evolutionsbiologe Dawkin geht sogar so weit, dass er der Meinung ist, dass es vor allem Aufgabe von Psychiatern und Neurologen sei, Straftäter und Normabweichler wieder zu normalisieren.²⁰⁸ „Diese Einsicht könnte zu einer humaneren, weniger diskriminierenden Beurteilung von Mitmenschen führen, die das Pech hatten, mit einem Organ volljährig geworden zu sein, dessen funktionelle Architektur ihnen kein angepaßtes Verhalten erlaubt.“²⁰⁹ Das Ziel der Reformvorschläge von Neurologen ist es, den Umgang mit Straftätern toleranter und verständnisvoller zu gestalten.²¹⁰ Toleranter in dem Sinne, als der mit der Strafe verbundene Tadel durch den Schuldvorwurf zu unterbleiben hat, da es so etwas wie die Schuld des Täters wissenschaftlich gesehen nicht gibt. Es muss daher mit dem Phänomen der Straftat toleranter umgegangen werden. Verständnisvoller in dem Sinne als, dass der Gesellschaft bewusst gemacht werden soll, dass der Täter gar nicht anders handeln konnte, als die Straftat zu begehen. Die Gesellschaft sollte ihm daher mit

²⁰⁵ Merkel (2008), S. 80.

²⁰⁶ Dazu lässt sich jedoch definitiv sagen – und so viel muss die Autorin dem argumentativen Aufbau der Arbeit vorwegnehmen –, dass eine solche Gleichsetzung von Juden mit Straftätern nur absolut unzulässig sein kann. Straftäter verletzen die Rechtsgüter anderer Personen, sie beeinträchtigen andere. Homosexuelle, Juden oder Andersgläubige stellen aufgrund ihres bloßen Sein-wie-sie-Sind keine Gefahr für andere Personen dar. „Die Würde des Menschen, auf die in den modernen Menschenrechtsdokumenten rekurriert wird, ist fundiert in der Anerkennung des Menschen als eines Subjekts verantwortlicher Freiheit.“

²⁰⁶ Die Frage der Gegenposition hingegen lautet, ob nicht auch Personen mit einer so beschaffenen Hirnphysiologie, wie sie auch Straftäter aufweisen, das Recht haben sollten, staatlich nicht verfolgt zu werden, solange sie nichts tun, was im Gegensatz zu den Werten der Rechtsgemeinschaft steht?

²⁰⁷ Vgl. Merkel (2008), S. 80.

²⁰⁸ Vgl. Gazzaniga (2011), S. 149.

²⁰⁹ Singer (2004), S. 63.

²¹⁰ Vgl. Luf (2008), S. 98.

dem entsprechenden Verständnis begegnen, anstatt den Straftäter zu stigmatisieren und auszugrenzen.

g) Abkehr vom Schuldprinzip

Statt die Strafe mit der Schuld des Täters zu rechtfertigen, gibt es naturwissenschaftliche Ansätze. Es wird gefordert, das Schuldprinzip abzuschaffen und stattdessen ein Strafrecht einzuführen, das auf dem Prinzip der Schutzstrafe basiere. Bestraft soll demnach werden, um die potenziellen Opfer eines Täters in der Gesellschaft vor dessen Rechtsgutbeeinträchtigungen zu schützen. Strafe dient dem „Abschrecken von Gelegenheitstätern und Unschädlichmachen von nicht zu bessernden Gewohnheitsverbrechern.“²¹¹ Die Gründe für die Bestrafung liegen somit allein in der Person des Täters. Er wird bestraft, weil er in einer Weise geprägt ist, die eine Bedrohung für die Gesellschaft darstellt. Da es die Aufgabe des Strafrechts ist, diesen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, muss sie diese Täter bestrafen. Die Strafe selbst hat dabei weniger die Funktion eines Tadels oder eines Vorwurfs des Fehlverhaltens, sondern sie stellt eher eine Art Therapie für den Verbrecher dar, um ihm seine Tendenz zu Fehlverhalten abzugewöhnen. Die Kombination von Fehlverhalten und Bestrafung hat dabei einen therapeutischen Effekt auf die Handlungen des Täters. Der wesentliche Punkt dabei ist, dass diese Therapie im Gegensatz zum Vorwurf und Tadel des Schuldstrafrechts als wertfrei zu sehen ist. Sein Fehlverhalten wird ihm nicht persönlich vorgeworfen. Er wird nicht für sein Fehlverhalten getadelt. Er wird nicht bestraft, weil er sich nicht an die Wertvorstellung der restlichen Gesellschaft gehalten hat, sondern sein „Fehler“ (in diesem Zusammenhang kann man ja dann eigentlich nicht von einem Fehler sprechen, den ein Fehler impliziert gewissermaßen einen Vorwurf) besteht lediglich in seiner abweichenden biologischen Disposition von der Norm. Weil seine genetische Veranlagung, seine psychologische Entwicklung und seine neurologische Verfassung nicht der Norm entsprechen, soll der Täter bestraft werden. Um ihn wieder in den gewünschten Normalzustand zu bringen, wird er daher therapiert. Und das völlig wertfrei. Eine wertfreie Behandlung, um die Angleichung an den gewünschten Normzustand herzustellen. Welcher Art diese Therapien sind, können dann nur geeignete Fachkräfte bestimmen. Spezielle Kriminalneurologen und -psychologen erstellen einen individuellen Therapieplan, der die bestmöglichen Erfolgsaussichten verspricht. Der Straftäter wäre jedoch gezwungen, sich

²¹¹ Wulff (2008), S. 12.

diesen Therapien zu unterwerfen. Zum Schutz der rechtlichen Gesellschaft greifen diese Maßnahmen in seinen Persönlichkeitsbereich ein. Für die Frage, wie weitgehend diese Therapie sein darf, kann daher nur die „prognostische Gefährlichkeit des Täters“ ausschlaggebend sein. Je gefährlicher ein Täter ist, desto mehr muss die Gesellschaft von ihm geschützt werden und je weitgehender und tiefgreifender darf seine „Therapie“ sein.²¹² Nach Roth ist ein Strafrecht, das auf Schuld als unverzichtbare Bedingung für Strafbarkeit aufbaut, wissenschaftlich nicht mehr haltbar und auch nicht mehr zeitgemäß. Dennoch muss die Gesellschaft „aber in der Lage sein, durch entsprechende Erziehungsmaßnahmen ihren ‚Mitgliedern das Gefühl der Verantwortung für das eigene Tun einzupflanzen‘“²¹³, weil sonst das gesellschaftliche „Zusammenleben ‚nachhaltig gestört‘ wäre“.²¹⁴ Im Ergebnis bedeutet dies aber für Roth und für Singer, dass alles, was bisher ein Verbrechen war und bestraft wurde, auch weiterhin genauso strafbar sein sollte und im Ergebnis auch bestraft werden soll. Dieses Bestrafen wird jedoch unter Verzicht des Elements der Schuld vorgenommen. Delinquenten sollen auch nach dem Maßnahmenstrafrecht weiterhin für den Verstoß gegen gesellschaftliche Normen bestraft werden.²¹⁵ Die Aufgabe der Gesellschaft muss weiterhin darin bestehen, Handlungen zu bewerten, und wenn sie gegen deren Wertordnung verstoßen, zu bestrafen.²¹⁶ „Täter werden nicht deshalb bestraft, weil sie mutwillig schuldig geworden sind, sondern weil sie gebessert werden sollen, falls das möglich ist; andernfalls muss die Gesellschaft vor ihnen geschützt werden.“²¹⁷ Das heißt entweder ist eine Anpassungsleistung nach dem Therapieversuch von Experten möglich, dann hat diese zu erfolgen, oder eine solche kann vom Straftäter nicht mehr erwartet werden und dieser muss daher, um die Gesellschaft vor ihm zu beschützen, von ihr abgeschirmt werden.

An welche praktischen Umsetzungen der von Neurologen geforderten Reformen wäre demnach konkret zu denken? Inwiefern müssten unsere strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Vorschriften verändert werden, um diesen modernen Erkenntnissen und Forschungsergebnissen Rechnung zu tragen? Eine Umgestaltung des Strafrechts könnte im gelindesten Ausmaß darin bestehen, wie es Singer vorschlägt, bloße

²¹² Vgl. Wulff (2008), S. 11f.

²¹³ Wulff (2008), S. 13.

²¹⁴ Luf (2008), S. 98.

²¹⁵ Vgl. Wulff (2008), S. 13.

²¹⁶ Vgl. Singer (2004), S. 64.

²¹⁷ Roth (2003), S. 541. Nach Luf (2008), S. 98.

terminologische Reformen vorzunehmen.²¹⁸ Das heißt Begriffe, wie der Begriff der Schuld oder auch Vorsatz und Fahrlässigkeit, die so wie sie im Alltag und auch im Rechtssystem verstanden werden und mit der naturwissenschaftlichen Lehre nicht in Einklang zu bringen sind, sind aus dem Gesetzestext zur Gänze zu verbannen, um so die größtmögliche begriffliche Klarheit im Gesetzestext für das größtmögliche Verständnis bei den Rechtsunterworfenen zu schaffen. „Sie trüge den hirneingeborenen Erkenntnissen Rechnung, ersetze die konfliktträchtige Zuschreibung graduierter »Freiheit« und Verantwortlichkeit durch bewußte und unbewußte Prozesse und eröffnete damit einen vorurteilsloseren Raum zur Beurteilung und Bewertung von »normalem« und »abweichendem« Verhalten.“²¹⁹ Bloße terminologische Änderungen würden dabei jedoch kaum über einen kosmetischen Eingriff in unserem Gesetzestext hinausgehen. Was aber das Problem des zugrunde liegenden Systems und den Konflikt mit den Thesen anderer Wissenschaften nicht zu lösen vermag. Der Schuldgrundsatz unseres Strafrechtssystems manifestiert sich nicht nur in einigen wenigen Paragraphen des Strafgesetzbuches wie §§ 4²²⁰ und 13²²¹, sondern er stellt einen Grundgedanken dar, auf dem das gesamte System aufgebaut ist. Um also eine konsequente Änderung des Strafrechtssystems herbeizuführen, mit dem Ziel, die bestehenden Widersprüche und Unvereinbarkeiten zu eliminieren, würde ein solch oberflächlicher Eingriff nicht ausreichen.

Möchte man also das gesamte System im Sinne der naturwissenschaftlichen Einwände neu überarbeiten, könnte man diese Erkenntnisse der modernen Forschungen auf dreierlei Ebenen einsetzen. Zunächst wäre hierbei an eine verbrechensverhütende Rolle von Neurologen und Psychologen in unserer Gesellschaft zu denken. Ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse könnten bereits bei der Suche nach potenziellen Verbrechern eingesetzt werden. Dies wäre durchaus im Sinne eines solchen geforderten Maßnahmenstrafrechts, wenn Maßnahmen zur Verbrechensprävention, also bevor das die Gesellschaft schädigende Verbrechen überhaupt begangen wird, getroffen werden. „Bereits heute könnte man anhand der Befunde in bildgebenden Verfahren, die man bei Straftätern, ‚Mördern‘, ‚Psychopathen‘ und anderen Menschengruppen gefunden hat, mit Messungen des Hautwiderstands bei bestimmten Aufgaben und anhand von psychologischen Markern eine

²¹⁸ Vgl. Singer (2004), S. 64.

²¹⁹ Singer (2004), S. 64.

²²⁰ § 4 StGB: Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. BGBl. Nr. 60/1974.

²²¹ § 13 StGB: Waren an der Tat mehrere beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen. BGBl. Nr. 60/1974.

Rasterfahndung einleiten – zum Beispiel nach Menschen ohne Mitgefühl und mit hoher Aggressivität, oder nach Menschen, die sich von bestimmten sexuellen Reizen angesprochen fühlen.“²²² Neurologen und Psychologen könnten bei solchen prophylaktischen Hirnuntersuchungen an der Bevölkerung auf der Suche nach psychischen und neurologischen Auffälligkeiten, die früher oder später zur Begehung einer Straftat geführt hätten, eingesetzt werden. Dies könnte im konkreten, wenn man sich dafür entscheidet, unser Strafrechtssystem im Sinne der Reformforderungen zu verändern, im tiefsteingreifenden Fall so gestaltet sein, dass sich jedes Mitglied unserer Gesellschaft einer Art verpflichtender Gesundenuntersuchung zu unterziehen hat, bei der in regelmäßigen Abständen nach gesellschaftsgefährdenden Auffälligkeiten gesucht werden würde. Durch solche flächendeckenden Untersuchungen, vielleicht zunächst an den Schulen und dann später am Arbeitsplatz, könnten „uns die zu erwartenden Fortschritte in der Hirnforschung vermehrt in die Lage versetzen [...], psychische Auffälligkeiten und Fehlentwicklungen, aber auch Verhaltensdispositionen zumindest in ihrer Tendenz vorauszusehen – und »Gegenmaßnahmen« zu ergreifen.“²²³ Eine Möglichkeit, psychische Erkrankungen und neurologische Fehlentwicklungen schneller zu entdecken, ehe sie mit Einschränkungen im Leben des Betroffenen verbunden sind.

Eine weitere Möglichkeit der Rechtswissenschaft, sich – neben der Suche nach potenziellen Verbrechern – die wissenschaftlichen Entdeckungen der Psychologie und Neurologie zur Nutze zu machen, läge in der Beantwortung der Frage nach dem Strafausmaß. Jedenfalls, so Singer, wäre es ein Fortschritt, wenn die Strafrechtsprechung die Erkenntnisse der modernen Naturwissenschaften mehr in ihre Überlegungen mit einbezüge.²²⁴ Im Konkreten könnte dabei daran gedacht werden, in die Strafprozessordnung Bestimmungen aufzunehmen, die die Einholung eines Sachverständigenhutathtens auf dem Fachgebiet der Psychologie und Neurologie zwingend vorsehen. Die Sachverständigen hätten dann die Aufgabe, Gutachten über die Frage, ob und inwieweit beim Täter eine prognostizierbare Gefährlichkeit vorliegt, anzufertigen und welche therapeutischen Maßnahmen ein künftiges Fehlverhalten am besten vermeiden. Denn psychologische und neurologische Sachverständige sind auch am ehesten in der Lage, den benötigten Zeitraum abzuschätzen, der für die angestrebte

²²² Kröber (2006), S. 63.

²²³ Zitiert nach Hillenkamp (2006), S. 99.

²²⁴ Singer (2004), S. 64.

Therapie benötigt werden wird. Der Richter kann dann auf der Basis dieses Gutachtens seine Entscheidung fällen. Auch in diesem Zusammenhang wäre eine terminologische Änderung vonnöten, denn die Rechtswissenschaft sollte in Zukunft nicht mehr vom Strafmaß, sondern vom „Verwahrungs-“ oder „Schutzmaß“²²⁵ sprechen.²²⁶ „das sich nicht nach der Schwere der ja nicht vorhandenen Schuld sondern nach der ‚Schwere der Normverletzung ...‘, aber auch danach richten sollte, wie niedrig die Schwelle zum Fehlverhalten eingeschätzt wird“.²²⁷ Dies ließe sich dann so vorstellen, dass je mehr eine Regelung zum Kern der Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens gehört, desto härter wird ein Verstoß gegen diese Regel bestraft. Die Missachtung der Grundregeln unserer Gesellschaft sind die schlimmsten Verbrechen, die dem Einzelnen daher auch am schwersten fallen. Während für jene Regelung, die die Öffentlichkeit nur indirekt betreffen, die Hemmschwelle generell niedrig ist. Für diese Regelungen soll dann das Strafmaß beziehungsweise Schutzmaß dementsprechend niedriger ausfallen.

Neben der reinen Bestimmung der Dauer des neuen Verwahrungs- und Schutzmaßes sollen Sachverständige auch über die Form der Therapie bestimmen. Sie könnten dann in ihren Gutachten Empfehlungen darüber abgeben, welche therapeutischen und erzieherischen Maßnahmen für den jeweiligen Betroffenen anzuwenden sind, um sein zukünftiges Verhalten so zu beeinflussen, dass er keine weitere Bedrohung für die Gesellschaft darstellt. Es wäre dann Aufgabe dieser Spezialisten, „diejenigen Attraktoren in seinem Gehirn zu stärken, die die fragliche Tötungshemmschwelle höher setzen würde[n].“²²⁸ Zwar käme zu einer solchen Verhaltensbesserung durchaus eine Verwahrung im Sinne eines Freiheitsentzuges in Betracht, jedoch vor allem in Kombination mit geeigneten Erziehungsprogrammen. Eine solche Therapie wäre also – auch wenn es sich nicht um eine Strafe im jetzigen Rechtssinn handelt – notwendigerweise mit einem gewissen Übel für den Betroffenen verbunden. Jedoch betonen Psychologen, dass „Erziehung sowohl der Belohnung als auch der Sanktion bedarf“²²⁹, um den bestmöglichen Erfolg zu erreichen.

Ein Programmvorschlag, der zwar, wenn man den Forderungen folgen möchte, jedenfalls einen großen Aufwand erfordert. Der Entwurf und der Vollzug dieses individuell

²²⁵ Wulff (2008), S. 14.

²²⁶ Vgl. Wulff (2008), S. 14.

²²⁷ Nach Hillenkamp (2006), S. 93.

²²⁸ Zitiert nach Hillenkamp (2006), S. 94.

²²⁹ Zitiert nach Hillenkamp (2006), S. 94.

angepassten Erziehungsprogrammes für jeden einzelnen Täter verspricht nach psychologischen und neurologischen Prognosen die größten Erfolgchancen, bedeutet aber in Hinblick auf die Menge an erforderlichen Strafverfahren heute, dass die österreichische Justiz einen immensen Arbeitsaufwand zu bewältigen hat, der mit entsprechend großen Kosten verbunden wäre. Ein Umstand, der für Singer darauf schließen lässt, dass auch eine Änderung des Strafrechtssystems in der Praxis so aussehen wird, dass „[d]a im Einzelfall nie ein vollständiger Überblick über die Determinanten einer Entscheidung zu gewinnen ist, [wird] sich die Rechtsprechung nach wie vor an pragmatischen Regelwerken orientieren“²³⁰.

In einem wesentlich weitreichenderen Ausmaß könnte eine Reform des Strafrechts auch darin bestehen, dass man das gesamte Schuld- und Verantwortungsprinzip des Strafrechts aufgibt und stattdessen ein rein privatrechtliches Strafrecht, das auf dem Verursacherprinzip beruht, einführt. In der Form, so wie es unser Schadenersatzrecht bereits heute anwendet, dass Schädiger für Handlungen, bei denen sie anderen schaden, den verursachten Schaden ersetzen müssen, indem sie dafür zahlen müssen. Dies würde dann den dargestellten Widerspruch zwischen wissenschaftlichen Errungenschaften und Sozialverhalten-leitender Freiheit auflösen, da Verursacher eines Schadens, auch ohne dass man diesem bei der schädigenden Handlung Freiheit und Schuldfähigkeit unterstellen müsste, für den Schaden einfach aufkommen müssen.²³¹ Der Schaden würde dann von einem speziellen Sachverständigen, „welcher zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder welcher die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist“²³², festgestellt und monetär bewertet werden. Das Motiv und die Absicht des Schädigers blieben gänzlich außerhalb der Betrachtung. Denn wie soll ein Richter über solche „Unsicherheitsfaktoren“ entscheiden, wenn die Neurologie bereits herausgefunden hat, dass sogar der Handelnde selbst keinerlei Einblick in die meisten motivierenden Faktoren seiner Handlungen hat. Allein die Verursachung des Schadens genüge demnach, um schadenersatzpflichtig zu werden.

²³⁰ Singer (2004), S. 64.

²³¹ Vgl. Prinz (2004), S. 26.

²³² Siehe auch § 353 ZPO: (1) Der Bestellung zum Sachverständigen hat derjenige Folge zu leisten, welcher zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder welcher die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. RGBI. Nr. 113/1895.

Im Ergebnis könnten diese Reformvorschläge ein Rechtssystem zur Folge haben, in dem der Sachverständige im verbrechenspräventiven Rahmen regelmäßige Untersuchungen an der gesamten Bevölkerung vornimmt, des Weiteren im Prozess zur Bewertung der prognostizierten Gefährlichkeit des Täters eingesetzt wird, sowie um zusätzlich die Bewertung der Höhe des Schadenersatzanspruches für den Strafrechtsfall zu entscheiden und dann im Strafvollzug die geeignete Therapie zu entwickeln. Insgesamt käme es damit sicherlich zu einer immensen Aufwertung des Sachverständigen in unserem Sicherheits- und Rechtssystem, und einer Herabstufung der Kriminalpolizei, des Staatsanwaltes und des Richters selbst zu einer Art Hilfsorgan für Psychologen und Neurologen.

Eine Abkehr vom strafrechtlichen Schuldprinzip gibt es aber bereits heute mit der so genannten Sicherheitsverwahrung. Diese wird in Österreich Vorbeugende Maßnahme genannt.²³³ Sie betrifft vor allem Wiederholungstäter, die auch nach Verbüßen ihrer regulären Haft weiterhin in Gewahrsam bleiben müssen, wenn ein psychiatrisches Gutachten eine weitere schwere Straftat in Freiheit voraussagt.^{234 235}

²³³ Näheres dazu siehe Kap. II. B. 4. e) S. 135ff.

²³⁴ Vgl. Maleczky (2004), S. 73.

²³⁵ Näheres dazu siehe Kap. II. B. 4. e) S. 135ff.

2. Position der Philosophie

Die Geschichte des freien Willens nahm ihren Anfang bereits in der griechischen Antike, der Wiegestätte der Philosophie, als die Wissenschaft des Menschen überhaupt. Die Positionen, die die Philosophen dazu bezogen haben, sind seitdem vielfältig und breitgefächert. Viele Denker haben schon über die Freiheit nachgedacht und dementsprechend ist schon viel Verschiedenes darüber geschrieben worden.

Die Freiheit des menschlichen Willens, Tuns und die Fähigkeit, Verantwortung für seine Wünsche und Handlungen zu übernehmen, muss als Voraussetzung für moralisches Handeln überhaupt gesehen werden.²³⁶ „Die Idee der freien Entscheidung und die Idee der Verantwortung, die jemand für sein Tun trägt, sind aufs engste miteinander verknüpft.“²³⁷

Die Frage nach Ethik und Moral stellt sich nur für Wesen, die sich auch zu moralischen und ethischen Handlungen entscheiden können. Was so viel heißt wie, dass sie sich zu einer Handlung aus einer Reihe von möglichen Handlungen aus eben diesen moralischen und ethischen Überlegungen entschließen können müssen. Denn käme man – zum Beispiel durch naturwissenschaftliche Forschungsergebnisse – zu der Erkenntnis, dass Menschen stets so handeln, wie sie durch ihre Genetik und neurologische Entwicklung handeln müssen, und daher Handlungen niemals das Ergebnis eines überlegten und kritisch-distanzierten Willens sein können, welchen Sinn hätten Reueempfinden oder Verantwortung übernehmen? „Müßten wir über Raskolnikov²³⁸, den wir auf seinem Weg zur Wucherin betrachten, sagen, daß er gar nichts anderes tun *kann*, als was er gleich tun *wird*, und daß er für ihn nur diese eine Zukunft als Mörder gibt, so könnte er nicht als einer gelten, der in seinem Tun frei ist.“²³⁹

In den philosophischen Überlegungen wird zwischen der Handlungsfreiheit, als Möglichkeit, Handlungen gemäß dem Willen der Handelnden zu setzen, und der Willensfreiheit, als Möglichkeit, einen freien Willen herauszubilden, unterschieden. Um ein freier Wille beziehungsweise eine freie Handlung zu sein, müssen diese drei wesentlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Es kann sich nur dann um Freiheit handeln, wenn Alternativen grundsätzlich möglich waren. Das heißt eine Handlung war dann frei,

²³⁶ Vgl. Luf (2008), S. 87f.

²³⁷ Bieri (2009), S. 21.

²³⁸ Der Protagonist Raskolnikow aus dem bekannten Werk Fjodor Dostojewskis *Schuld und Sühne* aus dem Jahr 1866 handelt von einem armen Studenten, der aus Habgier eine wuchernde Pfandleiherin erschlägt.

²³⁹ Bieri (2009), S. 45.

wenn die Person in der konkreten Situation auch anders hätte handeln können, beziehungsweise ein Wille war dann ein freier Wille, wenn der Wollende in dieser Situation auch einen anderen Willen hätte bilden könne, also auch anders entscheiden hätte können. Des Weiteren muss diese Handlung oder Wille auch einer bestimmten Person zuzuschreiben sein. Das bewusste Subjekt muss Urheber dieser Handlung und des zugrundeliegenden Willens sein. Und der Wille oder die Handlung dürfen nicht fremdverursacht sein. Wird die Handlung oder der Wille durch die Ausübung eines physischen Zwanges erzwungen, kann wieder nicht von Freiheit gesprochen werden. So sind Handlungen, die ich unter Bedrohungen mit einer Waffe ausübe, genauso wenig frei, wie Entscheidungen, die mir unter Hypnose eingesuggeriert wurden.²⁴⁰

Straftaten sind Handlungen, für die man zur Verantwortung gezogen wird. „Wir sind strafrechtlich verantwortlich, wenn wir grundsätzlich imstande sind, unsere Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen (ohne dies dann immer auch zu tun), wenn wir also imstande sind, unsere Wünsche kritisch zu bewerten.“²⁴¹ Der Gegenstand der Betrachtung im Strafrecht sind also von Menschen gesetzte Handlungen. Versteht man jedoch unter Handlungsfreiheit die „Verwirklichung einer *Möglichkeit unter anderen*“²⁴², und sich als „*Urheber* seiner Tat“²⁴³ zu empfinden, weil sie „Ausdruck eines *Willens*“²⁴⁴ ist, dann kann das Problem der Handlungsfreiheit auf den Begriff des freien Willens zurückgeführt werden, denn ohne das essenzielle Element des bestimmenden Willens wären Handlungen und Handlungsfreiheit gleichbedeutend mit dem Begriff der Urheberschaft. „Daß ein Tun aus einem Willen entsteht, ist nicht etwas, was es im Besonderen zu einem freien Tun macht; vielmehr ist es die Voraussetzung dafür, daß es sich überhaupt um ein Tun handelt.“²⁴⁵ Urheber einer Wirkung in der Außenwelt wäre sonst – ohne dass Handlungen ihre Bestimmung durch den Willen des Handelnden erfahren – bereits Handeln. Es gibt also keine Handlungsfreiheit ohne zugrunde liegende Willensfreiheit.

²⁴⁰ Vgl. Wulff (2008), S. 41.

²⁴¹ Hillenkamp (2006), S. 73.

²⁴² Bieri (2009), S. 34.

²⁴³ Bieri (2009), S. 32.

²⁴⁴ Bieri (2009), S. 32.

²⁴⁵ Bieri (2009), S. 43

„Wo es keinen bestimmenden Willen gibt, kann von Freiheit nicht die Rede sein,...“²⁴⁶
Freier Wille ist das grundsätzliche Vermögen oder die allgemeine Möglichkeit zur Selbstbestimmung. Diese generelle Fähigkeit zu einer freien Entscheidung ist jedoch stets zu unterscheiden vom aktuellen konkreten Vermögen zu freier Entscheidung.²⁴⁷ Sollte dem Wesen Mensch diese Fähigkeit zu einem freien Willen zugesprochen werden können, dann bedeutet dies keineswegs, dass jedes Individuum Mensch in jedem Augenblick seines Lebens fähig sein muss, stets dieses Potenzial ausschöpfen zu können. Die Ausübung dieser Willensfreiheit kann auch aktuell durch vielfältige Umstände und Situationen, wie zum Beispiel bei Trunkenheit, Geisteskrankheit oder Schlaf, eingeschränkt oder gar unmöglich sein, was noch keineswegs in logischer Konsequenz bedeutet, dass dem Wesen Mensch die generelle Fähigkeit abgesprochen werden kann.

²⁴⁶ Bieri (2009), S. 36.

²⁴⁷ Vgl. Luf (2008), S. 87.

a) Determinismus und Indeterminismus

Die beiden Begriffe „Determinismus“ und „Indeterminismus“ sind in der vorliegenden Arbeit bereits oftmals erwähnt worden. Es werden damit die beiden entgegengesetzten Positionen hinsichtlich der Fragestellung, ob das menschliche Wollen und Handeln frei ist, bezeichnet.²⁴⁸

Deterministen gehen davon aus, dass alle Vorgänge in der Realität durch festlegende Naturgesetze verursacht und bestimmt wurden. Werden jedoch alle Zustände durch unwandelbare Gesetzmäßigkeiten bestimmt, dann bedeutet das, dass jeder aktuelle Zustand der einzig mögliche Zustand sein kann und diesem ebenfalls nur ein einziger möglicher Zustand folgen kann. Dieser Zustand ist jener, der eben durch die Anwendung aller Naturgesetze auf den vorgehenden Zustand notwendig folgen muss.²⁴⁹ Ein bestimmter Zustand bedeutet jedoch keineswegs, dass alle Deterministen auch davon ausgehen, dass ein zukünftiger Zustand aus der Sicht der gegenwärtigen oder auch zukünftigen Wissenschaft jemals für den Menschen bestimmbar oder prognostizierbar ist oder sein wird, ebenso wenig wie, dass alle jetzigen und aktuellen Ereignisse in der Realität tatsächlich bestimmbar und erklärbar sind, da man nicht davon ausgehen kann, dass die Wissenschaft, heute oder zukünftig, jemals Einblick in alle Gesetzmäßigkeiten der Welt hat oder haben wird. Wovon sie jedoch ausgehen, ist, dass alle Vorgänge in der Natur immer und ausschließlich durch etwas dem Menschen Entzogenes, wie Naturgesetze oder auch „Gottes Wille“, ausgelöst und bestimmt werden.²⁵⁰

Betrachtet man diese Position aus einer strafrechtlichen Perspektive, müsste man feststellen, dass es zwar denkbar wäre, „daß *irgend jemand* an Raskolnikovs Stelle anders überlegt und am Ende auch anders gehandelt hätte. Aber Raskolnikov, *dieser* Raskolnikov, konnte beim besten Willen nichts anderes wollen und tun, als er tatsächlich wollte und tat.“²⁵¹ Raskolnikows Wille konnte in dieser Situation keinen anderen Willen herausbilden, weil dieser das notwendige Ergebnis der Kettenreaktion seiner psycho-physischen Verfasstheit ist und damit nur dann zu einer anderen Handlung (als der, die er tatsächlich

²⁴⁸ Die Argumentation in der Philosophiegeschichte zur Freiheit ist selbstverständlich vielfältig, daher lassen sich die beiden „Lager“ und deren Pro- und Kontraargumente nur grob und oberflächlich umreißen. Exkurse in dieser Arbeit sollen jedoch nur als Orientierungshilfe dienen, um die Argumentation auf dem Streitboden der restlichen Arbeit besser nachvollziehen zu können.

²⁴⁹ Vgl. Wulff (2008), S. 36.

²⁵⁰ Vgl. Wulff (2008), S. 36.

²⁵¹ Bieri (2009), S. 176.

gesetzt hat) hätte führen können, wenn auch sämtliche Vorbedingungen und seine gesamte Lebensgeschichte anders wären.²⁵² Deshalb sind Deterministen der Meinung, dass Schuld und Strafbarkeit „dogmatisch unabhängig von der Diskussion um das Problem der menschlichen Freiheit begründet“²⁵³ werden muss. Da sie „die Schuld des Menschen wegen dessen fehlender Freiheit“²⁵⁴ ablehnen, darf sich auch die Strafe nicht auf die Schuld des Täters begründen. Der fiktive Straftäter „Raskolnikov überlegte eben *nicht* anders“²⁵⁵ als er eben überlegte, denn „er überlegte nicht so, wie er möglicherweise *auch* hätte überlegen können, sondern so, wie er *tatsächlich* überlegte.“²⁵⁶ Klingt trivial, aber um eine andere Entscheidung zu treffen und eine andere Handlung setzen zu wollen, hätte er jedoch andere Überlegungen zuvor anstellen müssen, und um solche anderen Überlegungen anstellen zu können, hätte er auf eine andere Lebensgeschichte zurückgreifen müssen. Nimmt man nun wie Deterministen an, dass der Wille ebenfalls den Naturgesetzmäßigkeiten unterliegt, dann könnte man zwar grundsätzlich ebenfalls annehmen, dass ein anderer Mensch an seiner Stelle andere Überlegungen angestellt hätte und daher wohl nicht die Entscheidung getroffen hätte, eine Straftat zu begehen, aber dieser Straftäter konnte wegen seiner bisherigen festgelegten Lebensgeschichte gar keine andere Entscheidung treffen, als zu morden. Damit war sein Wille der einzig für ihn in dieser Situation mögliche. Ausschlaggebend in dieser deterministischen Sicht zur Schuldfähigkeit und Vorwerfbarkeit ist, dass das Zentrum der Betrachtung die betroffene Person in ihrer aktuellen psycho-physischen Verfassung und Entwicklung ist. Die Forderung, auf die Verbindung von Schuld und Strafe zu verzichten, ist daher naheliegend. „Wären Entscheidungen eines Menschen zwingenderweise das Resultat der Vorgänge in seinem Gehirn (auf die er keinen Einfluss hat), wären Richter und Staatsanwälte dazu verurteilt, sowohl ‚Generalprävention‘ als auch ‚Spezialprävention‘ aus ihren Neuronen und Synapsen zu streichen“²⁵⁷. Stattdessen fordern Deterministen, dass straffällig gewordene Personen therapiert werden sollen, um sie von ihren wertewidrigen Überlegungen zu „heilen“.

²⁵² Vgl. Bieri (2009), S. 176.

²⁵³ Wulff (2008), S. 36f.

²⁵⁴ Wulff (2008), S. 35.

²⁵⁵ Bieri (2009), S. 176.

²⁵⁶ Bieri (2009), S. 176.

²⁵⁷ Kriminalpolizei 2/2008.

Der Determinismus knüpft also an einen strengen und ausschließlichen naturgesetzlichen Verlauf der Welt an. Naturgesetze zeichnen sich durch ein Schema von Ursache und Wirkung aus. Alle Vorgänge in der Realität sind die bloßen Wirkungen der sie begründenden, vorangehenden Ursachen. Freiheit findet darin keinen Platz, denn Freiheit bedeute ja einen eigenen Kausalverlauf in Gang zu setzen.²⁵⁸ Freies Handeln bedeutet Wirkungen zu setzen, ohne selbst eine notwendige Ursache zu haben. Lässt sich die gesamte Welt in Ursache-Wirkungsverhältnisse auflösen, kann es keine freien Handlungen als Erstursachen geben.²⁵⁹

Hier setzen indeterministische Kritiker an, denn wenn es nur strenge Kausalgesetzlichkeit, als Reihe von Ursache und Wirkungen, in der Welt gibt und alle Wirkung auf eine sie auslösende Ursache zurückgeführt werden kann, wie konnte dann die erste Ursache, als Ursache für das In-Gang-Setzen der Reihe überhaupt gesetzt werden? Die den Stein ins Rollen bringende Ursache ist dann dem Gesetz enthoben, was für Indeterministen dafür spricht, dass es keinen strengen und ausschließlichen naturgesetzlichen Verlauf der Welt geben kann.

Die Gegenposition des Indeterminismus besagt also, dass der menschliche Wille frei ist, weil Menschen fähig sind, unter exakt identischen inneren und äußeren Bedingungen unterschiedliche Willen herauszubilden und daher unterschiedliche Handlungen zu setzen.²⁶⁰ Zwar bedeutet der Indeterminismus nicht, dass im Gegensatz zum Determinismus „alle Ereignisse indeterminiert, also nicht vorherbestimmt sind, sondern nur, dass einige nicht determiniert sind.“²⁶¹ Es schließt also den Gedanken an Gesetzmäßigkeiten und das Prinzip von Ursache und Wirkung nicht per se aus. Woran der Indeterminismus glaubt, ist, dass wenn wir als Menschen in unserem Leben die Erfahrung machen mussten, dass unsere Gedanken und Überlegungen und somit unser gebildeter Wille der einzig mögliche ist, dann hätten Menschen auch nicht die Erfahrung, die sie aber tagtäglich haben, nämlich, dass wir es sind, die Entscheidungen treffen und somit das Gefühl haben, „Urheber unseres Willens und Subjekt unseres Lebens zu sein.“²⁶² Genauso wenig bedeutet der Glaube an die Freiheit des menschlichen Willens, dass sich Menschen

²⁵⁸ Vgl. Wulff (2008), S. 38.

²⁵⁹ Vgl. Wulff (2008), S. 36f.

²⁶⁰ Vgl. Bieri (2009), S. 184

²⁶¹ Wulff (2008), S. 37.

²⁶² Bieri (2009), S. 73.

„beliebig, sozusagen zufällig und stets überraschend entscheiden“²⁶³, doch genau das kritisieren die Skeptiker des Indeterminismus. Eine Entscheidung im Sinne des Indeterminismus dürfte dann nie auf vernünftiger oder rationale Überlegung basieren, sondern würde stets rein zufällig erfolgen. So mancher Indeterminist ordnet dem Willen die Rolle eines unbewegten Bewegers zu. Dies bedeutet jedoch, dass alle Vorgänge in der Außenwelt durch den Willen der Menschen herbeigeführt werden. Wäre dies der Fall, dann müsste diese Außenwelt ein exaktes Abbild der voluntativen Bestimmung des Menschen darstellen und dies würde wiederum bedeuten, dass die Außenwelt im eigentlichen Sinn von der voluntativen Innenwelt des Menschen nicht unterscheidbar wäre.²⁶⁴ Die freien Entscheidungen eines Menschen wären in dieser Rolle willkürlich und irrational, wenn sich unser Wille bloß zufällig anstatt aufgrund von Überlegungen und Argumenten bilden würde. „Es wäre furchtbar,... wenn das, was man denkt und sich vorstellt, keinerlei Einfluß auf den Willen hätte, wenn es kraft- und wirkungslos durch einen hindurchzöge wie Filmbilder“²⁶⁵. Wären Handlungen so unabhängig, dann gebe es auch keinerlei Argument für oder wider die Wahl einer Handlungsalternative, denn jede Handlungsmöglichkeit würde mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten wie eine andere. Ohne Gründe wäre es „bloßer Zufall, daß Raskolnikov, wenn er vor der Pfandleiherin steht, die Axt hebt und zuschlägt.“²⁶⁶ Er hätte auch vor ihr auf die Knie fallen und ihr einen Heiratsantrag machen können, wenn sein Hass auf ihre Gier als Grund für seine Handlung entfiel.

Nur dem Wesen Menschen soll von Indeterministen Freiheit zugesprochen werden, denn „die Wurzel aller Freiheit ist in der Vernunft grundgelegt“²⁶⁷ und nur der Mensch verfügt über diese Vernunft. Der Anknüpfungspunkt für Freiheit liegt also in der menschlichen Vernunft, eine Schlussfolgerung, die in der Philosophiegeschichte – zum Beispiel bei Thomas von Aquin und Immanuel Kant – oft angetroffen werden kann. Genau hier kann jedoch auch ein Argument der Deterministen gegen die Existenz der Freiheit angesetzt werden, denn worin gründet sich wiederum diese menschliche Vernunft? Naturwissenschaftlich lässt sich so ein Begriff nicht fundieren und „[a]us einer bloßen ‚vernunftgerechten Überzeugung‘ der Indeterministen auf die Freiheit des Menschen zu

²⁶³ Wulff (2008), S. 37.

²⁶⁴ Vgl. Wulff (2008), S. 38.

²⁶⁵ Bieri (2009), S. 76.

²⁶⁶ Bieri (2009), S. 22.

²⁶⁷ „totius libertatis radix est in ratione constituta“ Thomas v. Aquin, de veritate, qu. 24, art. 2, respondeo.

schließen, ist aber wissenschaftlich nicht überzeugend.“²⁶⁸ Der Mensch als Homo sapiens mag die Spitze der Evolution darstellen, aber ab wo in dieser Evolution dem Menschen die Vernunft zugeschrieben werden kann, ist für Deterministen unklar. In der Ausprägung und Komplexität des menschlichen Gehirnes kann sie jedenfalls nicht liegen.²⁶⁹

Zwischen diesen beiden Positionen gibt es noch die Theorie der Agnostiker. Vertreter dieser Theorie sind der Meinung, dass die Frage nach der menschlichen Freiheit bis zuletzt unbeantwortbar bleiben muss. Da es niemals möglich sein wird, zu klären, ob es einen freien Willen gibt oder nicht, muss demnach die Frage nach Schuld und Verantwortung des Menschen unabhängig davon beantwortet werden.²⁷⁰

Gegen den Indeterminismus sprechen also die Theorien der modernen Naturwissenschaften, die erkannt haben, dass unsere Welt immer nach den gleichen und unveränderlichen Gesetzmäßigkeiten abläuft. Gegen die Idee des Determinismus hingegen spricht, dass wir Menschen uns im Alltag unseres Lebens nicht nur als Urheber unserer Handlungen fühlen, sondern uns auch als frei in unseren Entscheidungen empfinden. „Weder die Idee einer verständlichen Welt noch die Idee des freien, verantwortlichen Tuns sind Ideen, die wir einfach *aufgeben* könnten.“²⁷¹ Wir leben also in einer Gesellschaft, die auf zwei eigentlich miteinander in Konkurrenz stehenden Grundsätzen basiert. Wir glauben an das Ursache-Wirkungsprinzip der Welt um uns herum und gleichzeitig unterstellen wir uns in unserem Innern gegenseitig Verantwortung für unser Handeln. Es handelt sich also um zwei Ansätze, die sich anscheinend nicht miteinander in Einklang bringen lassen.²⁷²

Die Anhänger des Inkompatibilismus gehen auch von einer solchen Unvereinbarkeit von Freiheit des Menschen und Determiniertheit der Welt aus. Nach ihrer Definition ist eine Handlung nur dann frei, wenn der zugrundeliegende Wille der einzige verursachende Grund für die Setzung der Handlung war. Der Wille darf der einzige Bestimmungsgrund sein und dieser Wille wiederum darf selbst durch nichts bestimmt werden, um ein freier Wille zu sein.²⁷³ „Was von Bedingungen abhängt, ist durch diese Abhängigkeit unfrei“²⁷⁴.

²⁶⁸ Wulff (2008), S. 38.

²⁶⁹ Vgl. Wulff (2008), S. 38.

²⁷⁰ Vgl. Wulff (2008), S. 38f.

²⁷¹ Bieri (2009), S. 22.

²⁷² An der Heiden (2007), S. 12.

²⁷³ Vgl. Wulff (2008), S. 39.

²⁷⁴ Bieri (2009), S. 168.

Hängt die Willensbildung also von anderen, beispielsweise neurologischen Bedingungen ab, handelt es sich nicht mehr um einen freien Willen. Gemäß dieser Auffassung müsste der Wille die Rolle eines unbewegten Bewegers einnehmen, um frei zu sein. Dies widerspricht jedoch den Gesetzmäßigkeit, denen die Welt, in der wir leben, unterliegt. Folgt alles strengen Gesetzmäßigkeiten, die keine andere Folge zulassen, dann kann aus der unbestreitbar gewesenen Vergangenheit nur eine Gegenwart folgen. „Wenn unsere Handlungen vollständig von Ereignissen in der Vergangenheit determiniert sind, dann können sie dem Inkompatibilismus zufolge nicht frei sein.“²⁷⁵ Wenn Handlungen und Entscheidungen einer Person kausal unabhängig von den vorangehenden und notwendigen Bedingungen sein müssen, um Freiheit annehmen zu können, dann wäre die logische Schlussfolgerung jedoch, dass man eine trotzdem handelnde und entscheidende Person für ihren Willen und ihr Tun nicht verantwortlich machen könnte, denn dieser Wille wäre ja von den festgelegten Bedürfnissen und Wünschen der Person unabhängig, und wie soll der Person dann eine Handlung zurechenbar sein?²⁷⁶

Freiheit und Determiniertheit können also nach dem Inkompatibilismus nicht nebeneinander existieren, denn sie schließen sich notwendigerweise aus.²⁷⁷ Abstufungen und Mischvarianten sind undenkbar, denn „es ist unsinnig zu vermuten, Handlungen könnten ein bisschen frei und ein bisschen determiniert sein. Eine Handlung ist entweder determiniert oder sie ist frei.“²⁷⁸

Doch genau darum geht es bei der Gegenposition des Kompatibilismus. Die Theorie des Kompatibilismus geht sehr wohl von einer Vereinbarkeit von Indeterminismus und Determinismus aus. Ihre Vertreter glauben an die Möglichkeit von Freiheit in einer deterministischen Welt.²⁷⁹ Es gibt unterschiedliche Ausrichtungen und Erklärungsansätze innerhalb der Position des Kompatibilismus, um diese Kluft zwischen Freisein und Unfreisein zu überwinden. Das einfachste Argument ist, davon auszugehen, dass wir zwar grundsätzlich schon in einer von Gesetzmäßigkeiten geprägten und damit deterministischen Welt leben, dass es jedoch immer wieder Lücken in diesem System gibt,

²⁷⁵ Pauen (2001), S. 274.

²⁷⁶ Vgl. Frankfurter Allgemeine (2004).

²⁷⁷ Vgl. Wulff (2008), S. 39.

²⁷⁸ Grün (2008), S. 49.

²⁷⁹ Vgl. Pauen (2001), S. 274.

die Platz für die Freiheit lassen. Wann und wo diese Lücken anzutreffen sind, wird schon schwieriger zu argumentieren.

Für manche Ausprägungen reicht es, die Handlungsfreiheit des Menschen zu bejahen. Da Handlungsfreiheit ja nur bedeutet, dass man seine Handlungen gemäß seinem Willen gestalten kann, ist es dafür irrelevant, ob dieser bestimmende Wille auch frei gebildet werden kann. Für diese Positionen reicht es, dass der Determinismus mit der Handlungsfreiheit vereinbar ist, und dies stellt kein Problem dar, um die Kompatibilität zwischen Freiheit und Determinismus zu bejahen. Als Beispiel würden sich hier die Handlungen von unter Zwangsneurosen oder unter Alkoholsucht leidenden Menschen zeigen. Zwar handeln diese Menschen rein äußerlich in Freiheit, da sie nichts daran hindert, sich wiederholt die Hände zu waschen oder Alkohol zu trinken, jedoch kommt ihnen keine Willensfreiheit zu, denn ihr Wille ist durch den Zwang und die Sucht so beeinträchtigt, dass sie sich stets für Handlungen entscheiden werden, die ihrem unfreien Willen entsprechen, nämlich dem Zwang und der Sucht nachzugeben. Auch in unserem Kulturverständnis von Strafe und Schuld machen wir diese Menschen nur begrenzt für ihre Handlungen verantwortlich.

Andere Positionen des Kompatibilismus argumentieren wiederum, dass Handlungen deshalb frei sind und Menschen stets auch anders handeln könnten, wenn sie wollten, obwohl ihr Wille dabei gleichzeitig festgelegt ist, weil diese Festlegung keine Rolle für die Freiheit spielt. Freiheit wird hier als Macht gesehen, das zu wollen, was man für die beste Option hält. Es ist „nicht Starrsinn, sondern das wohlabgewogene Gewicht Ihrer Gründe“²⁸⁰, das den Willen des Handelnden bestimmt. Es bleibt dem Handelnden ja stets unbekannt, in welcher Weise sein Wille festgelegt ist, und damit kann dies auch seine Freiheit nicht beeinträchtigen. Ich kann nicht anders handeln als wie ich in der konkreten Situation gehandelt habe, weil das Gewicht meiner Gründe diese Option als die beste ausgewählt hat. „Auch eine determinierte Handlung kann frei sein – sofern sie durch den Handelnden selbst determiniert ist.“²⁸¹ Solange die Festlegung aus dem Bereich des Wollenden selbst stammt, kann diese kein Hindernis für die Freiheit darstellen. Denn Grenzen, die man sich selbst setzt, begrenzen einen nicht wirklich.

²⁸⁰ Bieri (2009), S. 83.

²⁸¹ Pauen (2008), S. 10.

Eine andere Ausprägung betont, dass Menschen zwar trotz der deterministischen Welt frei handeln können, aber nie vollkommen frei von irgendwelchen Einflüssen sind. Diese Position erlaubt auch Abstufungen im Bereich der Freiheit, ähnlich der Situation von Betrunknen. Es ist nachvollziehbar, dass der Alkoholkonsum die Entscheidungsfindung beeinflusst und vielleicht auch die Freiheit aufheben kann, aber es ist auch nicht so, als ob man ab dem ersten Schluck nicht mehr frei handeln kann. Deterministen glauben, es ist in einer konkreten Situation stets nur eine Handlung möglich, Indeterministen halten stets alle Handlungen für möglich. Dieser Kompatibilismus hält weder alle noch nur eine, sondern einen Spielraum von verschiedenen Handlungen für möglich.

Manche Kompatibilisten gehen davon aus, dass Freiheit, also der freie Wille, den Determinismus sogar notwendigerweise voraussetzt, denn sonst wären alle Handlungen und Entscheidungen, die man treffen würde und die gemäß dem Indeterminismus von nichts abhängen dürften, pure Willkür und reiner Zufall. Solche zufälligen Willensakte im Sinne eines unbewegten Bewegers wären der wollenden Person auch gar nicht mehr zuschreibbar, da sie in keinem Zusammenhang mit den Wünschen, Erfahrungen oder Bedürfnissen der Person stehen. „Das wären schreckliche Menschen, deren Entscheidungen unvorhersehbar rein willkürlich und also gegen alle Erwartung fallen würden. Wir können und möchten Entscheidungen immer nur in einem bestimmten vorgegebenen Rahmen von Möglichkeiten treffen. Wir beziehen uns in unseren Entscheidungen auf Vorbedingungen, auf äußere und innere Vorbedingungen.“²⁸² Und diese Vorbedingungen, wie unsere bisherige Lebenserfahrung und unsere mitgegebene Genetik, stecken das Feld der möglichen Optionen ab.

Auch die Perspektive des aufgeklärten Naturalismus, der vom Philosophen Michael Pauen und dem Neurologen Gerhard Roth vertreten wird, wird dem Bereich des Kompatibilismus zugerechnet. Sie sind der Meinung, dass eine Identifizierung von menschlicher Freiheit mit den Gehirnströmen des Menschen keineswegs ein Reduktionismus wäre. „Eine Zurückführung auf biologische Prozesse würde dabei der Freiheit nicht nur nicht im Wege stehen, sondern erst verständlich machen, wie unsere Wunsch, Gedanken und Überzeugungen in einer physischen Welt wirksam werden können.“²⁸³ Die neurologische Forschung bietet einen wichtigen Beitrag zur Erklärung des Phänomens der Freiheit „und

²⁸² Kröber (2004), S. 106f.

²⁸³ Pauen (2008), S. 15.

sie liefert uns darüber hinaus wichtige Erkenntnisse über Umstände, die für deren Entwicklung, aber auch für ihre Beeinträchtigung wichtig sind.“²⁸⁴ Durch die modernen Forschungsergebnisse sind wir nun besser in der Lage, die „natürlichen Grundlagen“ des freien Willens zu verstehen. Das bietet nicht nur für das Strafrecht den Vorteil, dass es wesentlichen Aufschluss über die Grenzbereiche gibt. Die Erkenntnisse der Neurologie können dazu beitragen, aufzuklären, wann tatsächlich noch von freier Handlung gesprochen werden kann und wann die handelnde Person nicht mehr frei gehandelt hat, da sie durch eine körperliche oder psychische Beeinträchtigung dazu nicht mehr in der Lage war.²⁸⁵ Diese Zusammenführung von Neurologie und Philosophie ermöglicht die unterschiedlichen Grade oder Varianten von Freiheit zu betrachten, indem sie die Auswirkungen von Anomalien und Störungen auf neurologischer Ebene mit dem Handlungsspielraum und der Verantwortung des Handelnden verbinden.²⁸⁶ „Solche Störungen mögen im Einzelfall angeboren sein und beispielsweise abweichendes oder gar gewalttätiges Verhalten begünstigen. Doch selbst dann liegt hier in der Regel kein Automatismus vor, der mehr oder minder zwangsläufig zu abweichenden oder gar kriminellen Handlungsweisen führt.“²⁸⁷

²⁸⁴ Pauen (2008), S. 19.

²⁸⁵ Vgl. Pauen (2008), S. 12.

²⁸⁶ Vgl. Pauen (2008), S. 11.

²⁸⁷ Pauen (2008), S. 11.

b) Wille

Der Kompatibilismus beschäftigt sich in seinen Überlegungen zur Willensfreiheit natürlich auch mit der Bedeutung des Begriffes „Wille“ überhaupt. Wie lässt sich also in diesem kompatibilistischen Sinn vom Willen sprechen, wenn dieser stets von den natürlichen Bedingungen abhängt? Kann ein bedingter Wille überhaupt ein freier Wille sein?, ist die Frage, die sich Philosophen dabei stellen.

Von einem freien Willen könnte man sprechen, wenn sich dieser Wille „unter dem Einfluß von Gründen, also durch Überlegen bildet.“²⁸⁸ Im Gegenzug dazu wäre Unfreiheit, wenn sich der Wille auf eine andere Art und Weise bildet. „Ein Wille ist ein Wunsch, der handlungswirksam wird, wenn die Umstände es erlauben und nichts dazwischen kommt.“²⁸⁹ Das heißt eine Handlung ist ausschließlich durch den sie bedingenden Willen ausgelöst. Diese Skizzierung bedeutet, dass an erster Stelle ein unendlicher und unbeschränkter Wille steht, der dann in weiterer Folge in eine Handlung umgesetzt werden kann. Ich will einfach etwas und daraus folgt dann die entsprechende Handlung. Doch dieses Bild der scheinbaren Uferlosigkeit und Beliebigkeit des bedingenden Willens täuscht, denn nur der ernsthafte Wille zählt als Wille. Insofern ernsthaft, als man ernsthaft die Absicht hat, diesen in eine dadurch bestimmte Handlung umzusetzen. Ich kann nicht uferlos und beliebig jeden Willen bilden und so eine Handlung setzen. Einen ernsthaften Willen kann man nur in Übereinstimmung mit den, die Welt für mich anbietenden, Möglichkeiten bilden. „Das ist einfach deshalb so, weil jede Welt eine *bestimmte* Welt ist, die in ihrer Bestimmtheit Grenzen setzt und tausend Dinge ausschließt.“²⁹⁰ Ich kann nicht den ernsthaften Willen bilden, unter Wasser zu atmen, um dieses Wollen in eine Handlung umzusetzen. Die Begrenztheit dieses Wollens ergibt sich aus seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Person. Aufgrund der Abhängigkeit des Wollens von der wollenden Person selbst, ergibt sich also die Begrenzung des Willens. Diese Abhängigkeit sorgt überhaupt dafür, dass es überhaupt jemandes Wille ist.

Ein Wille (und auch ein Bewusstsein) müssen immer einer bestimmten Person zugeordnet werden, um überhaupt Wille und Bewusstsein sein zu können. „Jeder Wille braucht innere

²⁸⁸ Bieri (2009), S. 166.

²⁸⁹ Bieri (2009), S. 41.

²⁹⁰ Bieri (2009), S. 50.

und äußere Umstände, die ihn bedingen, um überhaupt ein bestimmter Wille zu sein.“²⁹¹ Ich hab es also stets mit jemandes Wollen oder jemandes Bewusstsein zu tun. „Und so ist die Begrenzung unseres Wollens... kein Hindernis für die Freiheit, sondern deren Voraussetzung.“²⁹² So stellt der Kompatibilismus klar, dass natürliche Bedingungen des Wollenden die Freiheit des Wollenden nicht nur nicht ausschließt, sondern diese sogar voraussetzt, denn Freiheit „wäre ohne sie nicht denkbar.“²⁹³

Das Libet-Experiment war der Versuch, das Bewusstsein einer Person auf neurowissenschaftliche Weise zu erklären, indem Libet herausfinden wollte, „wie Gehirnaktivitäten bewusstes Erleben erzeugen.“²⁹⁴ Diese Deutungen des Experiments führen zu einem Anthropomorphismus, denn das Gehirn wird darin zum Akteur und Handelnden gemacht und somit vermenschlicht. „Dem Gehirn wird unterstellt, dass es die Person über die wahre Natur ihrer Selbstverhältnisse gezielt täusche.“²⁹⁵ Es sind dabei nicht nur die Experimentergebnisse sowie deren Deutung, sondern schon der Versuchsaufbau philosophisch gesehen bedenkenswert. „Die Tatsache, dass Personen nur dann etwas wahrnehmen oder erfahren, wenn neuronale Vorgänge in ihrem Gehirn stattfinden, bedeutet aber keineswegs, dass mentale Zustände wie das Hören einer Melodie oder das Betrachten eines Gemäldes mit mikromechanischen Prozessen ident sind.“²⁹⁶, denn die Tatsache, dass Menschen ohne neuronale Vorgänge überhaupt kein Bewusstsein oder einen Willen besitzen, ist unbestreitbar, aber der Versuch, daher Bewusstsein und Willen ausschließlich auf neuronale Bedingungen zurückzuführen, ist umso mehr strittig. Es ist klar, dass es ohne Gehirn kein Bewusstsein geben kann, genauso kann auch ohne ein Herz, das das Gehirn mit Sauerstoff versorgt, oder ohne eine Lunge, die Sauerstoff in den Körper aufnimmt, kein Bewusstsein entstehen, aber deshalb kann menschliches Bewusstsein noch lange nicht auf neuronale Vorgänge beschränkt werden. Es ist immer eine Person, die ein Bewusstsein oder einen Willen hat. „Menschliche Lebenserfahrung ist in die Lebenswelt eingebettet und vollzieht sich nicht unabhängig von ihr.“²⁹⁷

²⁹¹ Bieri (2009), S. 79.

²⁹² Bieri (2009), S. 53.

²⁹³ Bieri (2009), S. 166.

²⁹⁴ Sturma (2006), S. 189.

²⁹⁵ Sturma (2006), S. 193.

²⁹⁶ Sturma (2006), S. 191.

²⁹⁷ Sturma (2006), S. 192.

c) Thomas von Aquin

Es scheint absurd, eine mittelalterlichen Position in einer neuzeitliche Diskussion anzuführen, aber tatsächlich ist es so, dass Thomas von Aquins Überlegungen zur Freiheit des Menschen – moderne Neurologie hin oder her – nach wie vor noch genauso aktuell sind wie damals im 13. Jahrhundert.

Um zu verstehen, wie sich Thomas die Freiheit des Menschen denkt, muss man zunächst erläutern, wie das Mittelalter sich die Welt und den Menschen überhaupt vorgestellt hat. Das 13. Jahrhundert war eine Zeit, lange bevor Descartes seine Idee von einem Dualismus entwickelt hatte und bevor die Naturwissenschaften diese Vormachtstellung in der Gesellschaft eingenommen hatten. Bevor Charles Darwin seine Evolutionstheorie entwickelt hatte und sich der Mensch als sein eigens Gehirn identifiziert hat, herrschte in der Gesellschaft die christliche Vorstellung eines Gottes, als Schöpfer von Himmel und Erde, sowie vom Menschen selbst. Doch schon Thomas ging nicht davon aus, dass dieser göttliche Weltenbauer die Schöpfung wie ein Marionettenspieler über die Theaterbühne tanzen lässt, um Gottes Willen zu vollziehen. Sondern für ihn liegt „[d]ie Güte der Schöpfung ... wesentlich darin, dass die Dinge eigene Tätigkeiten haben.“²⁹⁸ Die göttliche Schöpfungslehre und die menschliche Freiheit stehen jedoch keineswegs notwendigerweise in Konkurrenz zueinander, denn Gott hat den Menschen die Freiheit gegeben. Er hat den Menschen auf die Art geschaffen, dass ihm Freiheit zukommt. Thomas hat zwar Gott damit als Ur-Grund für das menschliche Wollen gesehen, weil er dem Menschen einen freien Willen gegeben hat.²⁹⁹ „Die Entschlüsse selbst aber sind in unserer Gewalt, die göttliche Hilfe vorausgesetzt.“³⁰⁰

Im Gegensatz zur restlichen Schöpfung Gottes, wie den Tieren, hat er den Menschen in einer Seinsart erschaffen, die den freien Willen einschließt. Menschen können, im Gegensatz zu den Tieren, frei urteilen und entscheiden. Zwar können auch Tiere Entscheidungen treffen und urteilen – sie können sich dazu entscheiden, in diese oder diese Richtung zu fliegen – aber die Basis dieses Urteils wird immer ihr natürlicher Instinkt sein. Menschen hingegen können nicht nur in diesem Sinne urteilen, sie können auch beurteilen, weil sie in ihre Urteile eine Erkenntnis einschließen. Tierisches Handeln ist unfrei, weil es

²⁹⁸ Nickl (2007), S. 101.

²⁹⁹ Vgl. Thomas von Aquin, Summa theol. I, qu. 83, art. 1.

³⁰⁰ Thomas von Aquin, Summa theol. I, qu. 83, art. 1.

stets unüberlegt und stattdessen instinktgeleitet ist. Menschliche Handlungen sind frei, weil Menschen überlegen können und sich jeder Mensch gleichzeitig für und gegen etwas entscheiden könnte.³⁰¹ Dieser Unterschied liegt deshalb vor, weil Thomas sagt, dass „der Mensch freie Entscheidung hat, eben weil er vernünftig ist.“³⁰² Nur der Mensch ist vernünftig und diese Vernunft ist die Wurzel der Freiheit.³⁰³

Und auch Thomas' differenzierte Analyse des Handlungsbegriffes macht es wert, noch einmal über das Handeln im Libet-Experiment nachzudenken. Er sagt, Menschen können frei handeln, weil sie nicht auf eine Handlungsmöglichkeit festgelegt sind („Drücken“³⁰⁴). Der Mensch bei Thomas kann stets auch anders handeln. Denn er kann Handlungsmöglichkeiten miteinander vergleichen und diese in Relation setzen und darüber hinaus kann er auch sich selbst ins Verhältnis zu diesen Möglichkeiten setzen. Als Beweis dafür sieht Thomas seine, sowie die jedes anderen Menschen tagtägliche, lebenspraktischen Überlegungen. Denn ohne Willensfreiheit kann es „keine Sünde, keine gerechte Strafe oder keinen gerechten Lohn geben“³⁰⁵. Wir loben und tadeln uns gegenseitig tagtäglich, und dies würde ohne Freiheit keinen Sinn machen.³⁰⁶ Menschen haben die Fähigkeit, nicht nur über ihre Ziele zu entscheiden, sondern auch die Mittel zur Erreichung dieser Ziele in ihre Überlegungen mit einzubeziehen. Er kann also nicht nur die verschiedenen Mittel oder Handlungsmöglichkeiten miteinander vergleichen, sondern kann diese auch in Relation zu dem angestrebten Ziel setzen und so urteilen, ob sich daraus ein angemessenes Verhältnis ergibt. Er kann also nicht nur separat seine Zwecke und die zur Verfügung stehenden Mittel beurteilen, sondern das eine ins Verhältnis zum anderen setzen, und darüber hinaus kann er auch noch über das Urteil selbst reflektieren. So kann das Ergebnis seines Urteils immer auch noch selbst zum Gegenstand des Überlegens werden. Der Mensch verhält sich nicht nur in einer Situation und zu einer Situation, sondern er verhält sich darin auch immer zum Verhalten selbst.³⁰⁷

Nicht alles, was Menschen tun, ist, was Thomas als ureigentümlich menschliches Handeln sieht. Auch Menschen „handeln“ in diesem ureigentümlichen Sinne nur dann, wenn sie

³⁰¹ Vgl. Thomas von Aquin, Summa theol. I, qu. 83, art 1.

³⁰² Thomas von Aquin, Summa theol. I, qu. 83, art. 1.

³⁰³ Vgl. Thomas von Aquin, de veritate, qu. 24, art. 2, respondeo.

³⁰⁴ Siehe dazu Kap. III. A. 4. b) S. 205ff.

³⁰⁵ „cum sine libero arbitrio non posit esse meritum vel demeritum, iusta poena vel praemium.“ Thomas von Aquin, de veritate, qu. 24, art. 1, respondeo.

³⁰⁶ Vgl. Thomas von Aquin, Summa Theol. I, qu. 83, art 1.

³⁰⁷ Vgl. Thomas von Aquin, de veritate, qu. 24, art. 1, respondeo.

dabei Herr ihrer Vollzüge sind und diese Handlung aus einem überlegten und beherrschten Willen hervorgeht. Verliert der Mensch seine Beherrschung und ist unvernünftig, handelt es sich nicht mehr um ein „Handeln“ im Sinne von Thomas von Aquin, denn er sieht nur solche Vollzüge als menschliches „Handeln“, die aus einem überlegten und beherrschten Willen hervorgehen. Auch Tiere haben eine gewisse Bandbreite an Handlungsoptionen, aber sie bleiben im Gegensatz zum Menschen immer nur beschränkt in ihrer Auswahl (da sie diese Auswahl im Sinne ihres Instinktes treffen müssen). Tiere hingegen handeln in diesem thomasischen Sinn nicht. Der Mensch hingegen zeichnet sich dadurch aus, dass er auf alles hin offen ist. Zwar sind wir von Gott so geschaffen, dass wir von Natur aus auf das Gute hin ausgerichtet sind, aber wir sind auch auf Sinnhaftigkeit hin offen, weil wir einen Sinn im Handeln sehen können. Frei sein heißt damit für Thomas auf alles hin offen sein. Und der Mensch ist durch seine Vernunft auf alles hin offen. Da sein Handeln durch Vernünftigkeit charakterisiert ist, ist es freies Handeln. Doch dann, wenn der Mensch diese Vernünftigkeit ausblendet, kann man nicht mehr vom freien Handeln sprechen.

Auch wenn der Mensch bei der Wahl seiner Mittel frei ist, so ist er jedoch in seinem letzten Ziel stets festgelegt.³⁰⁸ Der menschliche Wille strebt nach Thomas mit Notwendigkeit immer nach der eigenen Glückseligkeit und damit zum Guten. Mit Notwendigkeit heißt hier, dass dem Willen eine natürliche Neigung zukommt, die dieses Ziel festlegt. Das heißt aber nicht, dass nach dieser Auffassung dem Menschen nur in dem beschränkten Rahmen, nämlich der Wahl der Mittel, Freiheit zukommt, während im Großen und Ganzen das Ziel dem menschlichen Wollen entzogen sei. Bei Thomas ist es vielmehr so, dass der menschliche Wille seine Freiheit dadurch nicht einbüßt, da dieser Wille mit Notwendigkeit nach dem Guten strebt. Diese natürliche Neigung, von der Thomas hier spricht, meint jedoch nicht Natur im Sinne der körperlich-biologischen Komponente (also Natur im Unterschied zu Geist), sondern natürliche Neigung meint eine spezielle Seinsweise. Die Seinsweise des Menschen gestaltet sich in der Art, dass sein Wille mit Freiheit und Notwendigkeit nach dem Guten strebt. So „erstrebt der Wille die Glückseligkeit auch in freier Weise, wenngleich er sie notwendigerweise erstrebt.“³⁰⁹ Die Freiheit des Menschen macht diese Natur erst aus. Der Mensch ist auf eine Weise, dass seinem freien Wollen die Neigung zum Guten zukommt. „Sittlichkeit wird her anscheinend nicht vom Gedanken der Vernunftautonomie her gedacht, sondern als das «Naturgemäße»

³⁰⁸ Vgl. Nickl (2007), S. 102.

³⁰⁹ Thomas von Aquin, de potentia, qu 10, art 2, ad 5.

verstanden, mithin als das der spezifisch menschlichen Natur und Lebenssituation Gemäße.“³¹⁰ Auch wenn das Ziel durch die natürliche Neigung des Menschen vorgegeben bleibt, besteht jedoch für den Menschen die Möglichkeit, dieses „Ziel zu erkennen und es sich reflexiv zu Eigen zu machen“³¹¹, und dadurch die Möglichkeit, es zu bejahen.³¹²

Dadurch zeigen die mittelalterlichen Erläuterungen der neuzeitlichen Verwirrung, dass es keine Entgegensetzung von Freiheit und Notwendigkeit geben muss. Es „zeigt, dass die Alternative falsch gestellt ist: »die naturhafte Notwendigkeit, nach der man sagt, der Wille wolle etwas mit Notwendigkeit, wie etwa die Glückseligkeit, widerspricht der Freiheit des Willens nicht.«“³¹³ Denn wenn etwas eine natürliche Neigung zu etwas hat, dann kann man unmöglich von einem inneren Zwang zu etwas sprechen, also „wenn etwas im Sinne der Ordnung seiner Natur bewegt wird“³¹⁴, ist es nicht erzwungen. Im Gegenteil liegt Zwang vielmehr dann vor, wenn der Wille an seiner natürlichen Neigung gehindert wird.³¹⁵ Damit ist der Wille nur ein Bestandteil der freien Handlung, denn „Nicht der Wille ist frei, auch nicht der Intellekt, sondern der Mensch als denkende und wollende Person.“³¹⁶

d) Immanuel Kant

Auch Immanuel Kant hat sich mit dem Verhältnis von Natur und Freiheit intensiv beschäftigt und hat für die Frage nach der menschlichen Freiheit einen interessanten Beitrag geleistet.³¹⁷ Im Gegensatz zur mittelalterlichen Philosophie des Thomas von Aquin sind aber Kants Gedanken bereits stark neuzeitlich geprägt. Die Entwicklung der Neuzeit charakterisiert sich durch die Aus- und Weiterbildung der Naturwissenschaften. Sie nehmen eine immer bedeutendere Rolle in der neuzeitlichen Gesellschaft ein. Insbesondere die Ausprägung der Physik durch Sir Isaac Newton beeinflusste auch alle Geisteswissenschaften. So nehmen ab dem 18. Jahrhundert die Erkenntnisse der Naturwissenschaft auch auf die philosophische Debatte über die Freiheit prägende Züge an.³¹⁸ Im Gegensatz zu den früheren Geschichtsepochen, in denen die Ziele (vor allem durch die Religion) vorgegeben wurden, besteht die eigentliche moralische Leistung in der

³¹⁰ Spaemann (2001), S. 10.

³¹¹ Nickl (2007), S. 104.

³¹² Vgl. Nickl (2007), S. 104.

³¹³ Nickl (2007), S. 103.

³¹⁴ Nickl (2007), S. 103.

³¹⁵ Nickl (2007), S. 103.

³¹⁶ Nickl (2007), S. 103.

³¹⁷ Vgl. Luf (2008), S. 90.

³¹⁸ Vgl. Wulff (2008), S. 47.

Neuzeit in der Setzung eines Ziels, nach dem gestrebt werden soll. Und bei Kant folgt dieses Ziel aus der menschlichen Freiheit heraus.³¹⁹ „Es handelt sich bei der neuzeitlichen Ethik um eine ‚Ethik der Freiheit‘“³²⁰. Obwohl Immanuel Kant für sein pedantisches Einsiedlerleben bekannt ist, entwickelt er seine Freiheitstheorie keineswegs im Elfenbeinturm, sondern im direkten Zusammenhang mit dem damaligen neusten Stand der Naturwissenschaften, indem er zunächst über die Grundlagen dieser beiden Wissenschaften nachdenkt.

Das Herzstück der kantischen Philosophie stellt seine Ethik dar. Seinen in der praktischen Philosophie entwickelten „kategorischer Imperativ“ kennt jeder. Doch noch bevor Kant in seinem detaillierten philosophischen System dazu kommt, seine Universalmaxime aufzustellen, muss es sich der Freiheitsfrage stellen. Denn ohne Freiheit kann es keine Ethik geben. Nur wenn das handelnde Individuum entscheiden kann, ob es die eine Handlung unterlassen soll, um eine andere vorzunehmen, kann es sich auch die Frage stellen: Welche Handlungen sind generell zu unternehmen und welche zu unterlassen? Die Frage, die der ethischen Leitfrage: Was soll ich tun?, vorausgeht, lautet somit: Was kann ich tun?

Kant unterscheidet im dritten Widerstreit der transzendentalen Ideen – oder auch die dritte Antinomie genannt – in seinem Werk *Kritik der reinen Vernunft* zwei Arten von Kausalitäten. Er differenziert zwischen zwei Gründen für den Verlauf der Welt. „Man kann sich nur zweierlei Kausalität in Ansehung dessen, was geschieht, denken, entweder nach der N a t u r, oder aus F r e i h e i t.“³²¹ Jedes Ereignis der Welt könnte demnach entweder aufgrund des regelmäßigen Verlaufs der Sinnenwelt geschehen oder unabhängig von dieser Regelmäßigkeit spontan passieren. Diese Unabhängigkeit von den Naturgesetzen und die Spontanität von Ereignissen nennt Kant Freiheit. Freiheit ist „das Vermögen, einen Zustand v o n s e l b s t anzufangen“. Freiheit steht im Anspruch der Spontanität. Denn was nicht aus Naturkausalität und damit auf notwendige Weise geschieht, geschieht spontan. Die Freiheit grenzt sich also von dieser Notwendigkeit ab. In Kants Sinne muss daher freies Handeln des Menschen die Möglichkeit sein, spontan zu handeln. Was Kant nun in der dritten Antinomie der *Kritik der reinen Vernunft* versucht, ist eine logische Deduktion über die „Möglichkeit, Freiheit in ihrem Anspruch auf Spontanität mit der

³¹⁹ Vgl. Luf (2008), S. 88.

³²⁰ Luf (2008), S. 88.

³²¹ Kant (1966), S. 574; KrV B 560/A 532.

Kausalität einer nach Naturgesetzen konstituierten und von diesen Gesetzen beherrschten Welt“³²² zu entwerfen. Er hat also darüber nachgedacht, ob freies Handeln in einer Welt, die kausalen Naturgesetzen unterliegt, überhaupt möglich ist. Lässt sich diese Kombination überhaupt vernünftig zusammen denken? Jedoch, weil die Antwort auf diese Frage nicht so einfach ist – die Menschheit versucht es ja bereits seit langer Zeit –, muss Kant noch bevor er sich der Freiheitsfrage stellen kann eine Untersuchung über die menschliche Vernunft selbst anstellen. Diese Analyse ist das Hauptanliegen der *Kritik der reinen Vernunft*. Eine Analyse, die für die Diskussion um die Willensfreiheit deshalb erforderlich ist, weil man ehe man überhaupt feststellen kann, ob eine These vernünftig sein kann, sich zunächst fragen muss, was kann die Vernunft denn überhaupt für Fragen beantworten. „Die Thematik Freiheit erschien ihm so komplex, dass er zunächst gesonderte empirische Untersuchungen anstellte, um der Freiheitsfrage überhaupt angemessen begegnen zu können.“³²³ Kant geht in seinen Überlegungen so präzise und genau vor, dass er sich zuerst fragt, ob es überhaupt möglich ist, sich eine solche Frage (wie: Gibt es eine Freiheit des Menschen?) zu stellen.

Er schreibt die *Kritik der reinen Vernunft* mit der Hauptfrage, „was und wieviel kann Verstand und Vernunft, frei von aller Erfahrung, erkennen“³²⁴, und sucht die Grenzen dieser Erkenntnis durch die Vernunft. Das heißt er wollte analysieren, was der menschliche Geist nur durch seine Vernunft – unabhängig von jeder Lebenserfahrung – erkennen und dadurch sicher wissen kann. In der *Kritik der reinen Vernunft* hat die Vernunft die Aufgabe, „das beschwerlichste aller ihrer Geschäfte, nämlich das der Selbsterkenntnis“³²⁵ zu machen. Die Vernunft soll sich selbst untersuchen, und zwar ohne Unterstützung durch die Erfahrung. Erfahrungen können wir Menschen im Verlauf unserer Leben alle unterschiedliche machen. Daher sind für Kant auch alle Erkenntnisse, zu denen man nur durch eine gewisse Lebenserfahrung kommen kann, unzuverlässig. Sicher ist nur die Erkenntnis, die rein aus der Vernunft erkannt werden konnte, denn jeder Mensch hat Teil an dieser Vernunft und kann diese auf gleiche Weise gebrauchen.³²⁶

³²² Luf (2008), S. 90.

³²³ Wulff (2008), S. 48.

³²⁴ Kant (1966), S. 870; KrV A XVII Vorwort zur 1. Auflage.

³²⁵ Kant (1966), S. 867; KrV A XI Vorwort zur 1. Auflage.

³²⁶ Vgl. Kant (1966), S. 864ff.; KrV A VII-XII Vorwort zur 1. Auflage.

Kant beschäftigt sich dazu mit dem Erkennen von der Welt und allen Dingen in der Welt. „Das Thema ist das Verhältnis zwischen meinem Ich, das etwas erkennen möchte und dem Gegenstand, den es zu erkennen gilt.“³²⁷ Er unterscheidet beim Erkennen zwischen der Erscheinung eines Dinges und dem Ding an sich selbst. Die Erscheinungen sind alle die Erkenntnisse und Objekte, die wir aufgrund unserer Erfahrung mit unseren Sinnen machen können. Doch darüber hinaus denkt Kant noch etwas, das über die Grenzen der sinnlichen Erfahrung hinausgeht, nämlich ein „Ding an sich selbst“³²⁸. Jedoch können „wir von keinem Gegenstande als Dinge an sich selbst, sondern nur so fern es Objekt der sinnlichen Anschauung ist, d. i. als Erscheinung, Erkenntnis haben“³²⁹. Es bleibt uns durch unsere beschränkte menschliche Vernunft nur die Möglichkeit, die Welt und die Realität als Reihe von Erscheinungen zu erkennen. Die Erkenntnis unserer Vernunft beschränkt sich „auf bloße Gegenstände der Erfahrung“³³⁰. Das Ding an sich selbst, also so wie es in Wirklichkeit ist, entzieht sich unserer Erkenntnismöglichkeit. Der „Verstand sei das zentrale Maß aller Erkenntnis, um das sich die erkannten Gegenstände drehen, und zwar so, wie wir sie jetzt sehen und nicht, wie auch immer sie in Wirklichkeit sein mögen.“³³¹ Wir sind als Menschen in unserem Erkennen immer auf unsere Sinne angewiesen und wir können die Dinge der Welt nur auf diese Art und Weise erkennen, wie sie uns durch unsere Sinne erscheinen. Was darüber hinausgeht oder wie sie tatsächlich, also „an sich“ sind, bleibt unserem Erkennen stets verborgen. Das klingt nach einem durch die Sinne stark beschränkten und eher mit bescheidenen Fähigkeiten ausgestatteten Menschen, den Kant hier skizziert. Das ist jedoch nicht so, denn die große Fähigkeit, die der Mensch hat, ist seine Vernunft. Kant schreibt: „doch dabei immer vorbehalten, daß wir eben dieselben Gegenstände auch als Dinge an sich selbst, wenn gleich nicht erkennen, doch wenigstens müssen denken können.“³³² Durch unsere Vernunft sind wir in der Lage, auch die Dinge, die wir dank unserer beschränkten Sinne nicht erkennen können, wenigstens doch zu denken. Das heißt alle Dinge, wie metaphysische Probleme, die durch unsere Sinne und Erfahrungen einfach nicht mit Sicherheit lösbar sind, wie das der Willensfreiheit des Menschen, sind doch durch unsere Vernunft denkbar.

³²⁷ Ludwig (1995), S. 35.

³²⁸ Vgl. hierzu z. B.: Kant (1966), S. 35; KrV B XXVI Vorwort zur 2. Auflage.

³²⁹ Kant (1966), S. 34; KrV B XXVI Vorwort zur 2. Auflage.

³³⁰ Kant (1966), S. 35; KrV B XXVI Vorwort zur 2. Auflage.

³³¹ Ludwig (1995), S. 38.

³³² Kant (1966), S. 35; KrV B XXVI Vorwort zur 2. Auflage.

„Die menschliche Vernunft hat das besondere Schicksal in einer Gattung ihrer Erkenntnisse: daß sie durch Fragen belästigt wird, die sie nicht abweisen kann; denn sie sind ihr durch die Natur der Vernunft selbst aufgegeben, die sie aber auch nicht beantworten kann, denn sie übersteigen alles Vermögen der menschlichen Vernunft.“³³³ Eine dieser belästigenden Fragen ist die Frage nach der Willensfreiheit des Menschen. Die Vernunft gibt uns diese Frage auf. Das heißt, wir stellen uns irgendwann notwendigerweise diese Frage. „Diese unvermeidlichen Aufgaben der reinen Vernunft selbst, sind Gott, Freiheit und Unsterblichkeit.“³³⁴ Und da Kant eigentlich auch Naturwissenschaftler war, ging er bei der Suche nach der Antwort streng wissenschaftlich vor. Er hat also festgestellt, dass dieses Problem der Willensfreiheit allein durch die Erfahrung und durch die Sinne nicht auflösbar ist. Kant sucht in weiterer Folge daher „eine neue Erkenntnismethode im Sinne einer ‚praktischen Erkenntnis‘, die auch in der Lage sein sollte, metaphysische Probleme, wie dasjenige der Willensfreiheit, zu klären.“³³⁵ Er begibt sich jetzt auf die Expedition, es rein mit den Mitteln der Vernunft zu untersuchen.

Damit Kant herausfinden kann, ob die Vernunft überhaupt erkennen kann, ob es so etwas wie Freiheit gibt, wollte er zunächst die Selbsterkenntnisfähigkeit der menschlichen Vernunft überhaupt untersuchen, nämlich diejenigen „Erkenntnisse, zu denen sie unabhängig von aller Erfahrung, streben mag“³³⁶. Die Hauptfrage, der *Kritik der reinen Vernunft* ist also: „was und wie viel kann Verstand und Vernunft, frei von aller Erfahrung erkennen“³³⁷. Kant versucht zu verstehen, auf welche Art und Weise unsere Vernunft die Welt „erkennt“. „So wie Farben nicht von der Natur erzeugt werden, sondern von unserem Auge und unseren Sehnerven, so erschafft sich der menschliche Geist eine Ordnung, die er der Natur überstülpt.“³³⁸ Er wollte – wenn man so möchte – den Algorithmus, mit dem unsere Vernunft arbeitet, entschlüsseln und die einzelnen Schritte und Gesetzmäßigkeiten herausarbeiten, „um daraus verbindliche Gesetze abzuleiten.“³³⁹

Auf der Suche nach diesen Gesetzen und Regeln der Vernunft stößt Kant jedoch auf Antinomien. Es handelt sich dann um eine Antinomie, wenn sich eine Aussage „selbst und

³³³ Kant (1966), S. 864; KrV A VII; Vorrede zur 1. Auflage.

³³⁴ Kant (1966), S. 55; KrV B 7/A 4.

³³⁵ Wulff (2008), S. 49.

³³⁶ Kant (1966), S. 867; KrV A XII, Vorrede zur 1. Auflage.

³³⁷ Kant (1966), S. 870, KrV A XVII, Vorrede zur 1. Auflage.

³³⁸ Precht (2007), S. 141.

³³⁹ Precht (2007), S. 140.

ihr Gegenteil gleich gut begründen lassen und sich dadurch widersprechen“³⁴⁰ „Es ist das tragische Schicksal der Vernunft, sich dort in Widersprüche zu verwickeln, wo sie einen Anspruch auf Absolutheit anmeldet.“³⁴¹ Diese Antinomien entstehen, wenn sich die reine Vernunft, das „begriffliche Denken“, mit Fragen beschäftigt, die ihre Kompetenz überschreiten. Das heißt, wenn sich die Vernunft mit Dingen beschäftigt, die über ihre eigene Erkenntnisfähigkeit hinausgehen und daher im Rahmen der Fähigkeiten der menschlichen Vernunft nicht mehr mit Sicherheit beantworten lassen. Kant arbeitet vier solcher Antinomien heraus, die so etwas wie eine innere Widersprüchlichkeit enthalten

„Dasjenige also in der Frage über die Freiheit des Willens, was die spekulative Vernunft von jeher in so große Verlegenheit gesetzt hat, ist eigentlich nur t r a n s z e n d e n t a l“³⁴². Die Frage nach Freiheit ist für unsere Vernunft deshalb so schwierig zu beantworten, weil in der Freiheit etwas Transzendentes³⁴³ liegt, also etwas, das die Vernunft übersteigt. Doch das ist für Kant kein Grund aufzugeben, stattdessen nähert er sich dieser Frage, „indem er in der „Dritten Antinomie“ seiner Antinomielehre den Menschen unter zwei Gesichtspunkten betrachtet: einerseits als Naturwesen, das durchgängig unter Naturgesetzen steht, und als Freiheitswesen andererseits, das sich aufgefordert sieht sein Handeln autonom, d. h. unabhängig von heteronomen Einflüssen, sei es der „äußeren“ oder auch der „inneren“ Natur, zu bestimmen.“³⁴⁴ Die dritte Antinomie handelt also von der Frage, ob Freiheit in einer natürlichen Welt möglich ist. Kant erkennt, wie schwierig es also um dieses Thema steht. Einerseits schreibt er: „Ob ich nun gleich meine Seele, von der letzteren Seite betrachtet, durch keine spekulative Vernunft, (noch weniger durch empirische Beobachtung,) mithin auch nicht die Freiheit als Eigenschaft eines Wesens, dem ich Wirkungen in der Sinnenwelt zuschreibe, e r k e n n e n kann, darum weil ich ein solches seiner Existenz nach, und doch nicht in der Zeit, bestimmt erkennen müßte, (welches, weil ich meinem Begriffe keine Anschauung unterlegen kann, unmöglich ist,) so

³⁴⁰ Wulff (2008), S. 48.

³⁴¹ Ludwig (1995), S. 122.

³⁴² Kant (1966), S. 492; KrV B 476/A 448.

³⁴³ Die Freiheit erstreckt sich in zwei Bereiche. Kant unterscheidet einerseits die transzendente Freiheit und andererseits die praktische Freiheit. Die transzendente Freiheit ist die Freiheit im Begriff der theoretischen Philosophie, während die praktische Freiheit der Gegenstand der praktischen Philosophie ist. Es handelt sich bei diesen beiden Bereichen jedoch nicht um zwei verschiedene „Freiheiten“, sondern um „zwei Seiten des selben Medaille“. Die transzendente Freiheit beschreibt die mögliche Freiheit eines vorhandenen Seienden überhaupt, also bei Kant die Möglichkeit der Vereinbarkeit von Kausalität aus Naturgesetzlichkeiten und aus Freiheit. Die praktische Philosophie hingegen betrifft die sittliche Orientierung des Menschen als Person. Sie behandelt also die wirkliche Freiheit eines konkreten bestimmten Seienden.

³⁴⁴ Luf (2008), S. 90f.

kann ich mir doch die Freiheit d e n k e n, d. i. die Vorstellung davon enthält wenigstens keinen Widerspruch in sich.“³⁴⁵ Das heißt, auch wenn ich einerseits die Freiheit des menschlichen Wesens durch meine Vernunft nicht erkennen kann, weil sie die Erkenntnismöglichkeiten meiner Vernunft übersteigt, so kann ich die Idee von der Freiheit doch denken, ohne mich dabei in Widersprüche in der Vernunft verwickeln zu müssen. Andererseits beschäftigte sich Kant sehr viel mit dem natürlichen Verlauf der Welt und entdeckte dabei, dass die Natur nach einem strengen Kausalitätsprinzip verläuft. Die gesamte Natur lässt sich in ein Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung einteilen, „wonach das Kausalitätsgesetz bestimme, dass jedem empirisch erfahrbaren Vorgang eine bestimmte Ursache vorausgegangen sei.“³⁴⁶ Freiheit ist also ein Thema, das unsere Vernunft übersteigt. Wir können die Antwort auf die Frage, ob es sie gibt, nicht erkennen. Es lässt sich also sowohl eine Welt, in der Freiheit möglich ist, als auch eine Welt, die ausschließlich nach Naturgesetzen verläuft, also ohne Freiheit, denken.

Seiner präzisen Art nach stellt Kant diese Antinomie systematisch dar, indem er also die beiden sich widersprechenden Thesen gegenüberstellt. Die Thesis lautet: „Die Kausalität nach Gesetzen der Natur ist nicht die einzige, aus welcher die Erscheinungen der Welt insgesamt abgeleitet werden können. Es ist noch eine Kausalität durch Freiheit zu Erklärung derselben anzunehmen notwendig.“³⁴⁷ Das heißt einerseits gibt es Freiheit, da sie denkbar ist, und andererseits stellt er dieser die Antithesis gegenüber: „Es ist keine Freiheit, sondern alles in der Welt geschieht lediglich nach Gesetzen der Natur.“³⁴⁸ In einem weiteren Schritt versucht er diese beiden Thesen vernünftig zu beweisen. Zunächst zum logischen Beweise der Thesis: Nach Kant muss die Freiheit des Menschen möglich sein und sogar vorausgesetzt werden. Er schreibt hier, sie muss vorausgesetzt werden, und nicht nur kann vorausgesetzt werden, weil sich auf eine andere Weise der natürliche gesetzmäßige Verlauf der Welt gar nicht vernünftig denken lässt. Wenn sich die Natur durch einen streng gesetzmäßigen Ablauf von Kausalverhältnissen von Ursache und Wirkung charakterisiert, dann braucht man aber auch eine erste Ursache, denn sonst funktioniert die ganze Kausalkette nicht. Irgendetwas muss logischerweise das Naturgeschehen, also die Kette in Gang gesetzt haben, etwas das selbst aber keine

³⁴⁵ Kant (1966), S. 36; KrV B XXIX Vorwort zur 2. Auflage.

³⁴⁶ Wulff (2008), S. 50.

³⁴⁷ Kant (1966), S. 488; KrV B 472/A 444.

³⁴⁸ Kant (1966), S. 489; KrV B 473/A 445.

Wirkung einer vorherigen Ursache sein kann, also etwas, das ein erster Beweger sein muss. „Diesemnach muß eine Kausalität angenommen werden, durch welche etwas geschieht, ohne daß die Ursache davon weiter, durch eine andere vorhergehende bestimmt sei“³⁴⁹. Diese Annahme ist notwendig, aber nicht beweisbar, weil sie transzendental³⁵⁰ ist. Notwendig ist sie aber, weil ohne sie die Natur nicht denkbar wäre, und da sie jedoch zweifellos existiert, muss sie auch denkbar sein. Es muss also zur Erklärung ihrer Existenz die Freiheit angenommen werden. Zur Antithesis (Freiheit ist in einer Welt, die den Gesetzen der Natur unterliegt, nicht möglich) stellt Kant folgende Überlegungen an: Bei einer Suche nach den Gesetzmäßigkeiten der Welt könnte man ebenso gut zu dem Ergebnis kommen, dass die Ordnung der Welt nur in der Natur liegt. Nur die Gesetzmäßigkeiten der Natur bestimmen unsere Welt, denn kein Geschehen in der Welt kann durch Freiheit ausgelöst werden. „Freiheit (Unabhängigkeit) von den Gesetzen der Natur, ist zwar eine B e f r e i u n g vom Z w a n g e, aber auch vom L e i t f a d e n aller Regeln.“³⁵¹ Geschehnisse, die durch Freiheit eintreten, würden spontan auftreten, denn gäbe es diese Freiheit, welche in der Spontanität die Fähigkeit hätte, eine neue Kausalkette in Gang zu setzen, dann gäbe es keine Gesetzmäßigkeit im Weltenlauf, denn „Natur also und transzendente Freiheit unterscheiden sich wie Gesetzmäßigkeit und Gesetzlosigkeit, ...“³⁵² Die Freiheit ist gesetzlos, weil freies Handeln ja ein spontanes Geschehen wäre, und das würde heißen, dass das spontane Geschehen mit dem vorhergehenden Zustand in keinem Zusammenhang steht. „Es setzt aber ein jeder Anfang zu handeln einen Zustand der noch nicht handelnden Ursache voraus, und ein dynamisch erster Anfang der Handlung einen Zustand, der mit dem vorhergehenden eben derselben Ursache gar keinen Zusammenhang der Kausalität hat, d. i. auf keine Weise daraus erfolgt.“³⁵³ Das Prinzip der Freiheit beinhaltet, dass bei denjenigen Geschehen in der Welt, welche durch Freiheit ausgelöst wurden, das Geschehen in keinerlei Zusammenhang mit der vorherigen Kausalkette steht. Die Freiheit würde also – wenn man so will – zu Löchern in der Kausalkette des Weltenlaufes führen und damit die Gesetzmäßigkeit und Ordnung des

³⁴⁹ Kant (1966), S. 490; KrV B 474/A 446.

³⁵⁰ Die Annahme, dass Freiheit möglich ist, ist transzendental, weil ja in der Freiheit etwas transzendental liegt. Kant schreibt: „Dasjenige also in der Frage über die Freiheit des Willens, was die spekulative Vernunft von jeher in so große Verlegenheit gesetzt hat, ist eigentlich nur t r a n s z e n d e n t a l, und gehet lediglich darauf, ob ein Vermögen angenommen werden müsse, eine Reihe von sukzessiven Dingen oder Zuständen v o n s e l b s t anzufangen.“ Kant (1966), S. 492; KrV B 476/A 448.

³⁵¹ Kant (1966), S. 491; KrV B 475/A 447.

³⁵² Kant (1966), S. 492; KrV B 475/A 447.

³⁵³ Kant (1966), S. 489; KrV B 473/A 445.

Weltenlaufes ad absurdum führen. „Denn man kann nicht sagen, daß, anstatt der Gesetze der Natur, Gesetze der Freiheit in die Kausalität des Weltlaufs eintreten, weil, wenn diese nach Gesetzen bestimmt wäre, sie nicht Freiheit, sondern selbst nichts anderes als Natur wäre.“³⁵⁴ Umgekehrt wäre es aber doch so, dass wenn man davon ausgehen würde, dass ebenfalls die Freiheit gewissen Gesetzmäßigkeiten unterläge, dann wäre sie nicht mehr spontan, denn sie könnte ja nach ebendiesen Gesetzen vorhergesehen werden. „Was aber in keinem gesetzlichen Zusammenhang steht, kann nicht erkannt werden, es ist ein »leeres Gedankending«.“³⁵⁵

Die dritte Antinomie stellt also eine Gegenüberstellung von zwei gegensätzlichen, jedoch für sich selbst denk-logischen Argumenten dar. Diese beiden Gegensätze lassen sich jedoch nicht gegenseitig aufwiegen. Vielleicht lässt sich dies am besten vergleichen mit der Situation einer willigen Einkäuferin eines Kleides. Zwei Kleider stehen zur Auswahl. Das eine Kleid ist schöner als das andere, aber das andere ist wiederum billiger. Schönheit und Preis sind jedoch zwei nicht miteinander zu vergleichende Parameter. Wofür man sich schließlich auch entscheidet, der Kauf ist letzten Endes eine Frage der Abwägung der Käuferin. Ebenso erscheint es bei der Freiheit. Freiheit als Auslöser für Geschehnisse muss im Weltenlauf möglich sein, weil sonst kein Anfang des Weltenlaufs denkbar ist, und gleichzeitig kann Freiheit nicht möglich sein, da wenn der Zustand vor dem Anfang eines Geschehens mit dem Anfang eines Kausalverlaufs aus Freiheit in keinem gesetzlichen Zustand steht, dieser Zusammenhang auch nicht erkannt werden kann.

„Auf empirische Weise, also in einer bloß empirisch gedachten Erfahrungswirklichkeit, lässt sich somit Freiheit nicht beweisen.“³⁵⁶ Aber auch hier gibt Kant noch nicht auf. Für ihn sind die Überlegungen zur menschlichen Willensfreiheit noch nicht erledigt. Er versucht, vor allem im Hinblick auf seine praktische Philosophie, doch noch einen Weg zu finden, diese Pattsituation aufzulösen. „Man siehet leicht, daß, wenn alle Kausalität in der Sinnenwelt bloß Natur wäre, ... so würde die Aufhebung der transzendentalen Freiheit zugleich alle praktische Freiheit vertilgen.“³⁵⁷ Denn würde die transzendente Freiheit scheitern, so würde auch deren praktische Anwendung, nämlich unser vermeintlich freies Handeln, unmöglich sein.

³⁵⁴ Kant (1966), S. 491; KrV B 475/A 447.

³⁵⁵ Ludwig (1995), S. 133.

³⁵⁶ Luf (2008), S. 91.

³⁵⁷ Kant (1966), S. 575f.; KrV B 562/A 534.

Was Kant zu Lösung dieses Problems einführt, ist die eingangs erwähnte Unterscheidung in eine Kausalität nach den Gesetzen der Natur und in eine Kausalität aus Freiheit. Alle diese Überlegungen treffen zweifellos auf die sinnliche Welt zu. Denn der Weltenlauf der sinnlichen Welt muss eine lückenlose Kausalkette aufweisen und daher ist das Gegenargument gegen die Möglichkeit von Freiheit unhintergebar. Eine Kausalität aus Freiheit ist zwar, so Kant, in der empirischen Welt nicht möglich, jedoch darüber hinaus, in der intelligiblen Welt, ist sie sehr wohl möglich. „Im Lichte der Unterscheidung zwischen dem ‚empirischen‘ und dem ‚intelligiblen Charakter‘ des Handelns können in Kants Sicht Naturkausalität und Freiheit vereinbart werden.“³⁵⁸ Kant nimmt also eine „dahinterliegende“ intelligible Welt an, die über die empirische, also sinnliche Welt hinausgeht. Hier trifft man wieder auf die bereits erwähnte Unterscheidung von Erscheinung und Ding an sich. Die mit unseren Sinnen wahrnehmbare sinnliche Welt ist jene, in der wir auf die Dinge, wie sie uns erscheinen, treffen und diese Welt folgt einem strengen Kausalitätsprinzip von Ursache und Wirkung. Die intelligible Welt jedoch ist jene, die nicht mehr durch unsere sinnliche Wahrnehmung bestimmt ist. Hier ist die Idee von einer Kausalität aus Freiheit denkbar.

Im Gegensatz zu Antithesis, die ja argumentiert, dass in der sinnlichen Welt nur eine Kausalität nach den Gesetzen der Natur möglich ist, umgeht diese Einführung einer weiteren Ebene, der intelligiblen Welt, den Argumenten gegen die Kausalität aus Freiheit. Diese Vorstellung von zwei Teilen der Welt, oder zwei Welten sagt nicht – wie die Antithesis –, dass die Dinge, die geschehen, entweder aus Naturkausalität oder aus Freiheit geschehen könnten, sondern sie geht davon aus, dass die Dinge, die geschehen, sowohl aus Naturgesetzlichkeit als auch aus Freiheit geschehen. Also anstatt entweder Natur oder Freiheit, treffen beide Kausalitäten mitunter zusammen. Es gibt somit Geschehen im Weltenlauf, die sowohl den Gesetzen der Natur entsprechen als auch aus Freiheit geschehen. Menschen setzen diese Handlungen aus ihrer Freiheit heraus und gleichzeitig entsprechen sie den Naturgesetzlichkeiten. „Denn es ist immerhin denkmöglich, eine durchgängig unter Gesetzen der Natur stehende sinnliche Erscheinung als Konsequenz einer Kausalität aus Freiheit zu denken. Freiheit überschreitet in dieser Sicht die empirische Erscheinungswirklichkeit, vermag sich in dieser aber zeichenhaft zu

³⁵⁸ Luf (2008), S. 91.

vergegenwärtigen und ‚einzubilden‘.³⁵⁹ Jedoch können wir von dieser (auch) freien Handlung durch unsere Sinne nur jenen Teil erkennen, der in der empirischen Welt erscheint, da sich die Freiheit der empirischen Untersuchung entzieht.

Kant schreibt: „Als ein vernünftiges, mithin zur intelligiblen Welt gehöriges Wesen kann der Mensch die Kausalität seines eigenen Willens niemals anders als unter der Idee der Freiheit denken;“³⁶⁰ Der Mensch hat durch seine Vernunft so etwas wie einen Einblick in die intelligible Welt. Er kann sie – wie bereits erwähnt – zwar nicht erkennen, aber doch denken. Dadurch gehört der Mensch sowohl der empirischen Welt als auch der intelligiblen Welt an. Kant sagt, er sei Bürger zweier Welten. Lässt nun der Mensch seinen Willen durch diese „einblickende“ Vernunft bestimmen, kann man von einem freien Willen des Menschen sprechen. Durch diese Erkenntnis schafft Kant den Übergang von seiner Transzendentalphilosophie in der *Kritik der reinen Vernunft* zu seiner praktischen Philosophie und vor allem dem kategorischen Imperativ. Dass wir alle die Vernunft besitzen, bedeutet, „dass der Mensch sowohl als Individuum wie auch als Gattung insgesamt zur Freiheit, d.h. zur moralischen und rechtlichen Selbstbestimmung bestimmt ist.“³⁶¹

Nachdem Kant also die Freiheit zunächst theoretisch ausführlich für möglich erklärt hat, befasst er sich mit ihrer praktischen Anwendung. Wenn ich praktisch die Freiheit habe, eine Handlung zu setzen und eine andere zu unterlassen, dann drängt sich die Frage auf: Was soll ich tun? Welche Handlungen sind denn zu setzen und welche sind zu unterlassen? Es handelt sich um die Frage der Sittlichkeit. „Freiheit im praktischen Verstande ist die Unabhängigkeit der Willkür von der Nötigung durch Antriebe der Sinnlichkeit.“³⁶² Praktische Freiheit ist für Kant Handeln, das durch die Vernunft bestimmt ist, und frei von den Antrieben der Sinnlichkeit, also der Kausalität der Natur. Kant kommt zu dieser „reflexive Verweisung von Vernunft und Freiheit. Wenn sich der Mensch als Vernunftwesen begreift, so muss er in praktischer Hinsicht auch als Freiheitswesen verstanden werden.“³⁶³

³⁵⁹ Luf (2008), S. 91.

³⁶⁰ Kant, GMS, VII, 88.

³⁶¹ Brandt (2007), S. 200.

³⁶² Kant (1966), S. 575; KrV B 562/A 534.

³⁶³ Luf (2008), S. 93.

3. Freier Wille in der Rechtswissenschaft

Obwohl „Begriffe wie Schuld, Verantwortung, Freiwilligkeit, Fahrlässigkeit, Zurechnungsfähigkeit, Strafe als Tadel u.v.m.“³⁶⁴ die Freiheit des Menschen gewissermaßen voraussetzen, ist der freie Wille eigentlich kein Begriff der Rechtswissenschaft. Es lassen sich in den wissenschaftlichen Beiträgen selbst somit meist nur immanente – beziehungsweise – geschlussfolgerte Aussagen zur Willensfreiheit finden. Die wenigen ausdrücklichen Aussagen in diesem Punkt sind zwar juristisch gehaltvoll, jedoch philosophisch nicht eindeutig. So kann man einerseits in einigen Strafrechtslehrbüchern lesen: „Ob der Täter für die Fehlentscheidung und damit für die Abweichung vom Verhalten des maßgerechten Menschen ,etwas dafür kann, ist ... unerheblich: Der Täter hat für seinen (betätigten) falschen Entschluß jedenfalls einzustehen.“³⁶⁵ Ein Standpunkt, nach dem die Strafrechtslehre durchaus mit einem deterministischen Menschenbild vereinbar wäre, jedoch vor allem darauf insistiert, dass der freie Wille überhaupt gar kein Thema der Rechtswissenschaft ist und für die Ausübung ihrer Praxis irrelevant. Andererseits lassen sich zumeist agnostische Positionen in der Literatur finden. Diese betonen zwar nicht die Unerheblichkeit der Frage, jedoch meinen sie, dass über die Freiheit des Menschen kein verlässliches Wissen besteht. „Was du sonst hättest tun sollen, wissen wir. Ob du es wirklich hättest tun können in deiner Situation, wissen wir nicht. Wir wissen also auch nicht, ob du für die Differenz etwas kannst.“³⁶⁶ Diese agnostischen Rechtswissenschaftler sind scheinbar der Meinung, dass es nicht ihre Aufgabe sei, wissenschaftliche Überlegungen zu diesem Thema anzustellen, und überlassen dies nur zu gern der Philosophie oder auch der Naturwissenschaft. Sobald diese zu einem eindeutigen Ergebnis gekommen sind, wäre die Rechtswissenschaft dann bereit, dieses zu übernehmen. Das heißt, obwohl im gesamten Rechtssystem und auch vor allem im Strafrecht dauernd mit Begriffen umgegangen wird, die die Freiheit implementieren, geht der Großteil der Rechtswissenschaft davon aus, dass Reflexionen nicht zu ihren Aufgaben gehören. Die österreichische Rechtswissenschaft folgt in diesem Punkt einer vom Innsbrucker Strafrechtsprofessor Prof. Dr. Friedrich Nowakowski geformten Lehrmeinung. Diese Lehrmeinung geht davon aus, dass die Rechtswissenschaft – auch wenn es sich um eine Geisteswissenschaft handelt – ausschließlich mit Empirie arbeitet

³⁶⁴ Luf (2008), S. 97.

³⁶⁵ Fuchs (2002), S. 13.

³⁶⁶ Hassemer (1990), S. 238 zitiert nach Fuchs (2002), S. 13.

und da die Willensfreiheit „als wissenschaftlich nicht entscheidbar qualifiziert wird“³⁶⁷, zu diesem Thema keine wissenschaftlichen Äußerungen machen könne. Im empirischen Bereich sei die Frage nach dem freien Willen nicht zu klären, daher habe sich die Rechtswissenschaft Aussagen zu diesem Thema zu enthalten. Obwohl sich in dieser Tradition „zwar allgemeine Bekenntnisse zur Freiheit als zentralem ‚Wert‘ des Menschen“³⁶⁸ finden, werden „daraus keine Konsequenzen für das Strafrecht gezogen.“³⁶⁹ Obwohl es sich bei der Rechtswissenschaft um eine Geisteswissenschaft handelt, wird hier schon die Abhängigkeit gegenüber den Naturwissenschaften deutlich. Aus Angst, naturwissenschaftlich unpräzise Aussagen zu machen, wird in den Überlegungen zu den Grundbegriffen der eigenen Wissenschaft „der Rekurs auf die Grundlagen der Willensfreiheit ausdrücklich ausgeblendet.“³⁷⁰

Zwar sind die Aussagen zur Positionierung der einzelnen Strafrechtler in dieser Auseinandersetzung gering, so muss man doch davon ausgehen, dass die Rechtswissenschaft ihrer Abhängigkeit vom freien Willen der Rechtsunterworfenen bewusst ist. Nowakowski schreibt hierzu: „Das Bekenntnis zur Willensfreiheit ermöglicht es uns nicht, ihre Grenzen auch nur abstrakt anzugeben.“³⁷¹ Und Luf weist in diesem Zusammenhang auf die ausgewählte Wortwahl hin,³⁷² denn Nowakowski spricht hier von einem Bekenntnis zur Willensfreiheit. Das heißt, obwohl die Rechtswissenschaft offiziell die agnostische Position einnehmen soll, wonach keine Aussagen zur Willensfreiheit machbar wären, muss sich die Rechtswissenschaft schon zur Freiheit bekennen. Sie muss davon ausgehen, dass sie prinzipiell möglich ist, um ihre eigene Wissenschaft zu betreiben. „Wird die Freiheit der Person so fundamental in Frage gestellt, steht freilich das Recht insgesamt zur Disposition.“³⁷³ Die Rechtswissenschaft weiß also, dass es sich um eine Ermöglichungsbedingung ihrer eigenen Wissenschaft handelt, und daher kann man den uneindeutigen Aussagen der Strafrechtler zum Trotz sagen, dass „der freie Wille nicht nur das Strafrecht, sondern auch maßgeblich dem Zivilrecht sowie Öffentlichem Recht

³⁶⁷ Luf (2008), S. 99.

³⁶⁸ Luf (2008), S. 99.

³⁶⁹ Luf (2008), S. 99.

³⁷⁰ Luf (2008), S. 99.

³⁷¹ Nowakowski (1981), S. 208 zitiert nach Luf (2008), S. 100.

³⁷² Vgl. Luf (2008), S. 100.

³⁷³ Günther (2005), S. 27.

zugrunde liegt.³⁷⁴ Denn wie soll sich das gesamte System einer Rechtsprechung „ohne die freie Entscheidung eines Richters“³⁷⁵ rechtfertigen und erklären?

Eine Einsicht in die eigenen Ermöglichungsbedingungen, die bei anderen Rechtswissenschaftlern wie Platzgummer sehr wohl das Bedürfnis aufkommen lassen, über die eignen Grundbegriffe wissenschaftlich zu reflektieren. „Er betont, es gehe trotz aller Probleme, die Wahlfreiheit in der konkreten Handlungssituation zu beurteilen, „nicht an, die Freiheit aus dem Strafrecht zu eliminieren und den Schuldbegriff ausschließlich darauf zu gründe, der Täter habe durch seinen Tatentschluss einen Mangel an richtiger Wertverbundenheit bekundet.“³⁷⁶ Die Freiheit ist also, ob sie will oder nicht, sehr wohl ein Thema der Rechtswissenschaft.

a) Verbrechen

Die Rechtswissenschaft verlangt von ihren Rechtsunterworfenen ein Verhalten, das im Einklang mit den von ihr geschützten Werten der Rechtsgemeinschaft steht. Rechtsunterworfenen sollen also mit den rechtlichen Werten der Rechtsgemeinschaft verbundene Personen sein. Verletzt ein Rechtsunterworfener diese Werte, soll er daher dafür bestraft werden. Ob diese „Verbundenheit“ mit den rechtlichen Werten das Resultat einer bloßen Anpassungsleistung³⁷⁷ darstellt oder „auf freier, von Gründen getragener Zustimmung“³⁷⁸ basiert, ist dabei im „Alltagsgeschäft“ der Rechtswissenschaft (dem Strafprozess) selbst irrelevant, denn: „Bestraft wird, weil die Tat begangen worden ist (*quia peccatum est*).“³⁷⁹

Stattdessen beschäftigt sich die Rechtswissenschaft mit Rechtsnormen. Rechtsnormen bestehen in der Regel aus einem Tatbestand und einer Rechtsfolge.³⁸⁰ Das Strafrecht als

³⁷⁴ Wulff (2008), S. 14.

³⁷⁵ Wulff (2008), S. 14.

³⁷⁶ Luf (2008), S. 101.

³⁷⁷ Luf (2008), S. 101.

³⁷⁸ Luf (2008), S. 101.

³⁷⁹ Fuchs (2002), S. 7.

³⁸⁰ Nicht jede Rechtsnorm stellt diesen zweiteiligen Aufbau dar. Man unterscheidet hierzu formelle Rechtsvorschriften und materielle Rechtsvorschriften. Formelle Rechtsvorschriften sind zum Beispiel verfahrensrechtliche Vorschriften, also Vorschriften, die den gesetzlichen Ablauf eines Verfahrens beschreiben, und haben daher notwendigerweise keine Rechtsfolgen in diesem Sinne. Als bekanntes Beispiel lässt sich hier § 1 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1962 über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter anführen: „Der Talar umhüllt faltenreich den Körper und reicht fast bis zum Knöchel.“

einzelne Disziplin der Rechtswissenschaft beschäftigt sich als „Lehre von der Straftat“³⁸¹ mit denjenigen Tatbeständen, bei denen es sich bei der zugehörigen Rechtsfolge um eine Strafe für den Täter handelt.³⁸² Insbesondere materielle Strafrechtsnormen charakterisieren sich somit durch die folgende Beschreibung: „Wenn der Tatbestand erfüllt ist, dann soll die Rechtsfolge eintreten.“³⁸³

Die Grundlage der Bestrafung der Rechtsordnung ist dabei die Verantwortlichkeit des Täters für seine Handlungen. Täter können jedoch stets nur Menschen sein, denn nur Menschen können bestraft werden. Die Bestrafung eines Verbrechens kann nur Menschen treffen, weil nur Menschen Adressaten von strafrechtlichen Normen sein können. „Es gibt keine Tierprozesse und auch keine unmittelbare Strafbarkeit *juristischer Personen*. Strafbar können sich immer nur die Menschen machen, die für die juristische Person handeln.“³⁸⁴ Erfüllt die Handlung eines Täters den Tatbestand eines Strafgesetzes, indem es die gleichen Kriterien aufweist, dann soll dieser Täter für das begangene Unrecht durch den Eintritt der vorgesehenen Rechtsfolge bestraft werden.

Ein Verbrechen im Sinne eines Rechtsbruches liegt demnach vor, wenn jemand ein gesetzlich gebotenes Handeln unterlässt, oder ein gesetzlich verbotenes Handeln vornimmt, und macht diesen zum Verbrecher. Der klassische Verbrechensbegriff des österreichischen Strafrechts folgt hierbei der Tradition der objektiven Unrechtslehre von Nowakowski.³⁸⁵ Der „Ausgangspunkt des klassischen Verbrechensbegriffes waren der kausale (naturalistische) Handlungsbegriff und die *scharfe Trennung* zwischen den äußeren und inneren Tatmerkmalen.“³⁸⁶ Einerseits charakterisiert sich also das Verbrechen, so wie es die österreichische Tradition der Strafrechtswissenschaft versteht, dadurch, dass der (kausale) Grund des Rechtsbruches in der Handlung des Täters liegt (d. h. es wird immer von *Straftaten* gesprochen) und andererseits dadurch, dass bei diesen zu erfüllenden Tatbestandselementen streng zwischen äußeren und inneren Merkmalen unterschieden wird. Zu bestrafen ist somit der Täter, wenn seine Handlung ein Verbrechen darstellt. Dies ist dann der Fall, wenn sowohl die Handlung selbst die in der Rechtsvorschrift umschriebenen äußeren Merkmale aufweist und wenn der Täter selbst die ebenfalls dort

³⁸¹ Fuchs (2002), S. 47.

³⁸² Vgl. Fuchs (2002), S. 47.

³⁸³ Fuchs (2002), S. 47.

³⁸⁴ Fuchs (2002), S. 48.

³⁸⁵ Vgl. Fuchs (2002), S. 55.

³⁸⁶ Fuchs (2002), S. 55.

angeführten subjektiven Tatbestandsmerkmal erfüllt. Diese äußeren Tatmerkmale, oder objektiven Kriterien der Tat, werden bei der strafrechtlichen Fallprüfung den Punkten des Tatbestandes und der Rechtswidrigkeit zugeordnet, während die inneren Tatmerkmale, oder subjektiven Kriterien des Täters, davon isoliert in einem eigenen Kapitel, nämlich der „Schuld“ betrachtet werden.³⁸⁷

Diese beiden Kapitel im Schema der Fallprüfung sind also streng voneinander zu unterscheiden und getrennt zu betrachten und zu beurteilen. Nur wenn beide Ergebnisse ein positives Ergebnis vorweisen, kommt es nach dem österreichischen Strafrecht zu einer Strafbarkeit. Sind diese Kriterien also erfüllt, betrachtet das Strafrecht den zurechnungsfähigen Menschen als für seine Entscheidungen und Handlungen verantwortlich.

b) Zweck des Strafens

Die Rechtswissenschaft repliziert – wie oben schon erwähnt – nur selten auf ihre eigenen Bedingungen. Es ist daher auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur kaum etwas zu den Bedingungen der Möglichkeit des staatlichen Strafens überhaupt zu finden. Welche Rechtsfertigung gibt er für „Bestrafen“? Selbstverständlich gibt sich die Strafrechtslehre schon einen eigenen Geltungsgrund, doch dies mehr dogmatisch als begriffslogisch: „Das Strafrecht soll Verbrechen verhüten und damit Rechtsgüter schützen.“³⁸⁸ Dem Staat kommt dabei das Gewaltmonopol zu und dies nur in Form des Strafrechts.

Beim Studium des Strafrechts lernt man, dass der Sinn von Strafen darin liegt, rechtmäßiges Handeln der Rechtsunterworfenen zu erzwingen. Das Wesen der Strafe umfasst zwei Elemente, einerseits nämlich ist Strafe „ein Übel, das einem Menschen von Staats wegen bewußt wegen einer vorausgegangen Tat zugefügt wird“³⁸⁹, und andererseits kommt ihr ein Tadelscharakter zu. Dieser Tadel muss zu der Übel-Zufügung durch die Strafe hinzutreten, damit gilt, dass es rechtlich erwünscht ist, das umschriebene Verhalten zu unterlassen. Im Gegensatz dazu gibt es rechtlich umschriebenes Verhalten, wie zum Beispiel die Zahlung von Steuern an den Staat, welches wohl ebenfalls für den betroffenen Steuerzahler ein Übel enthält (da es notwendigerweise mit finanziellen Einbußen

³⁸⁷ Vgl. Fuchs (2002), S. 55.

³⁸⁸ Fuchs (2002), S. 9.

³⁸⁹ Fuchs (2002), S. 3.

verbunden ist), obwohl es weiterhin rechtlich ausdrücklich erwünscht ist, dieses Verhalten zu setzen, und es daher in Zukunft nicht unterlassen werden soll. Es fehlt der Handlung des Steuernzahlens also der mit einer Strafe verbundene Tadel. Erst durch den Tadel erfolgt die negative Bewertung der rechtlich bewerteten Handlung.³⁹⁰ Es wird dadurch das Unwerturteil der Tat ausgesprochen.³⁹¹

In einem der meist verwendeten Kommentare zum Strafgesetzbuches steht darüber hinaus zum Zweck des Strafens: „Jedenfalls ist Strafe nur sinnvoll, wenn die Tat auf einer fehlerhaften Willensbestimmung des Täters beruht, mehr, wenn dem Täter vorgeworfen werden kann, dass er sich nicht rechtmäßig verhalten, dass er sich für das Unrecht entschieden habe, obwohl er sich rechtmäßig hätte verhalten können.“³⁹² Strafe enthält also einen Vorwurf an den Straftäter. Vorgeworfen wird ihm seine fehlerhafte Willensbildung. Fehlerhaft deswegen, weil sie nicht den an sie gerichteten Anforderungen entspricht. Die Gesellschaft stellt an jedes Mitglied den Anspruch, seinen Willen gemäß den geltenden Gesetzen auszubilden. Wer diesem Anspruch nicht gerecht wird, dem wird seine fehlerhafte Willensbildung vorgeworfen und er wird dafür bestraft. „Gleichgültig, ob man die Strafe dahin versteht, dass sie in der Allgemeinheit, also bei jedermann Gegenmotive gegen verbrecherische Entschlüsse erzeugen soll (also generalpräventiv), oder dahin, dass sie den Straffälligen von weiteren Straftaten abhalten soll (also spezialpräventiv), oder man glaubt, sie als Vergeltung verstehen zu sollen, ist sie sinnvoll und gerechtfertigt nur als Antwort auf eine fehlerhafte Willensbestimmung, für die der Mensch vor der Gesellschaft verantwortlich einzustehen hat.“³⁹³ Auch wenn der Grund für diese Willensbildung (ob es nun der frei Wille oder die neurologisch-psychologische Natur des Menschen war) bei diesem Kommentar ausgeblendet wird, lässt sich die Idee eines „Vorwurfs“ nicht anders als unter dem Anspruch der Freiheit denken. Sollte man eines Tages davon ausgehen, dass die zu bestrafende fehlerhafte Willensbildung nicht auf der Freiheit, sondern auf der Natur des Straftäters basiert, dann muss wohl auch der Begriff des Vorwurfs eine neue Bedeutung erlangen oder aus dem Kommentar wie auch aus den Köpfen der Strafrechtswissenschaftler entfernt werden.

³⁹⁰ Der Tadelcharakter ist es, der wiederum die Freiheit des Menschen immanent voraussetzt, denn obwohl ein Übel als Konsequenz auf eine Handlung auch dann zugefügt werden kann, wenn diese unumgänglich und die einzige Möglichkeit war, kann ein Verhalten nur dann getadelt werden, wenn dieses auch unterbleiben hätte können. Vgl. hierzu Luf (2008), S. 103; Platzgummer (1989), S. 325.

³⁹¹ Vgl. Fuchs (2002), S. 3.

³⁹² Fabrizy (2002), S. 14.

³⁹³ Fabrizy (2002), S. 14.

Jedenfalls, so lernen die Studenten, liegt der Zweck des Strafens nicht in der Vergeltung für das zuvor begangene Unrecht. Auch Franz von Liszt, einer der wichtigsten Kriminalwissenschaftler der Rechtsgeschichte, trat dafür ein, „der Strafe den Vergeltungscharakter (*punitur quod peccatum est*) zu nehmen und sie aus dem mit ihr verfolgten Zweck, künftiges Unrecht zu vermeiden (*punitur ne peccetur*), zu begründen.“³⁹⁴ Ein Zweck, der sich aus einem zukünftigen Element ergibt. Die Strafrechtslehre unterscheidet heute neben dem ideologischen Sinn des Strafens zwei realistische Begründungen und Rechtfertigungen für die Verhängung von Strafen: einerseits die Spezialprävention und andererseits die Generalprävention. Unter Spezialprävention versteht man den Zweck, eine Strafe über einen Täter deshalb zu verhängen, um ihn persönlich von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. „Spezialprävention ist *Verbrechensverhütung durch Einwirkung auf den Täter selbst*“³⁹⁵. Unter Generalprävention hingegen wird der Zweck der Bestrafung eines Täters, der als Abschreckung für die gesamte Gemeinschaft dienen soll, um diese dann von der Begehung von Straftaten abzuhalten, verstanden. „Generalprävention ist *Verbrechensverhinderung durch Einwirkung auf die Allgemeinheit*.“³⁹⁶ Es soll also entweder der Mensch als Täter im Speziellen oder die Gemeinschaft von Menschen im Allgemeinen davon abgehalten werden, Handlungen zu setzen, die von der Rechtsordnung missbilligt werden.³⁹⁷

Diese beiden Zwecke treten sohin parallel nebeneinander auf und können je nach konkretem Fall stärker oder schwächer ausgebildet sein. Jetzt stellt sich jedoch die Frage, was wäre, wenn einer dieser beiden Strafzwecke so stark in den Vordergrund treten würde, sodass der andere komplett im Hintergrund verschwindet. Würde man den Therapieansätzen der Neurowissenschaftler folgen und den Täter „behandeln“, dann würden dabei nur mehr spezialpräventive Gründe zur Rechtfertigung des zugefügten Übels zur Verfügung stehen, denn die Gemeinschaft kann dadurch nicht von der Begehung weiterer Straftaten – im Sinne einer Generalprävention – abgehalten werden. Der therapierte Täter mag vielleicht geheilt sein, aber die Strafe stellt kein mahnendes Beispiel

³⁹⁴ Schmidt-Recla (2008), S. 295.

³⁹⁵ Fuchs (2002), S. 9.

³⁹⁶ Fuchs (2002), S. 9.

³⁹⁷ In diesem Abhalten vom Setzen bestimmter Handlungen ist jedoch ein gewisses Zukunftselement enthalten, denn es soll immer zukünftiges rechtswidriges Handeln vermieden werden, da der bereits in der Vergangenheit gesetzte Rechtsbruch jetzt ja nicht mehr ungeschehen zu machen ist.

für die Gemeinschaft dar, denn diese würde – nach Ansicht der Gehirn-Deterministen – so und so tun, was sie unausweichlich tun werden.

Stellt man nach den vorherigen Überlegungen nun die Frage, ob die Rechtswissenschaft eine deterministische oder indeterministische Vorstellung von ihren Rechtsunterworfenen hat, dann könnte man sagen, dass – im Hinblick darauf, dass das Strafrecht eben nur deshalb bestrafen will, wenn der zu bestrafende Mensch in der konkreten Situation nochmals stehend, also mit derselben Lebensgeschichte, derselben entwicklungspsychologischen und genetischen Grundlage, auch anders hätte handeln können, die Rechtswissenschaft sich daher einem indeterministischen Menschenbild verschrieben hat. Andererseits jedoch operiert die Rechtswissenschaft mit der Methode des Vergleichs mit dem Maßmenschen³⁹⁸.

c) Handlung

„Schuld ist Einzeltatschuld, nicht Lebensführungsschuld“³⁹⁹, heißt es in den Strafrechtslehrbüchern. Bestraft werden soll also immer eine bestimmte Handlungen eines Menschen, die als Straftat bezeichnet wird. Nicht hingegen kommt es auf den Straftäter selbst an. Nicht bestraft wird also eine gewisse Form von Lebensführung. „Insofern ist unser Strafrecht ein Tatstrafrecht und kein Täterstrafrecht“⁴⁰⁰ Einige Gesichtspunkte, die den Täter oder dessen Lebensführung betreffen, finden im Strafverfahren jedoch andernorts Beachtung. Bei der richterlichen Strafzumessung⁴⁰¹ oder teilweise auch in der Tatbestandsbeschreibung selbst, wenn dort von Termini wie Gewerbsmäßigkeit⁴⁰² oder Rückfall die Rede ist, sollen auch „*täterschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt* werden.“⁴⁰³

Im Zentrum der strafrechtlichen Aufmerksamkeit liegt also die Straftat, nicht der Straftäter. Dies könnte sich mit den Reformideen der Neurologen ändern. Auch wenn das

³⁹⁸ Es kommt bei der Frage nach dem Schuldausschluss im Fallprüfungsschema nicht darauf an „wie der Täter die Situation real empfunden hat, sondern ausschließlich darauf, wie die Sachlage auf den maßgerechten Menschen gewirkt hätte.“ Fuchs (2002), S. 186.

³⁹⁹ Fuchs (2002), S. 49.

⁴⁰⁰ Fuchs (2002), S. 49.

⁴⁰¹ Darunter versteht man ieS das „Bestimmen des konkreten Ausmaßes einer Strafe, also die Dauer der Freiheitsstrafe oder die Anzahl der Tagessätze“ Maleczky (2004), S. 48.

⁴⁰² Z. B.: § 130 StGB: „Wer einen Diebstahl gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“ BGBl. Nr. 60/1974.

⁴⁰³ Fuchs (2002), S. 49.

„Einsperren“ und „Wegsperren“ des heutigen Strafrechts ebenso den Täter bestraft wie die Therapie und die Behandlung den Täter betrifft, liegt die Bemängelung der Neurologen am Straftäter nicht in seiner Tat, sondern in seinen Lebensbedingungen. Was Therapeuten interessiert ist die bisherige Lebensführung und deren neurologischer Niederschlag im Gehirn des Täters. Die Tat selbst ist dabei für sie irrelevant. Ob sie ausgeführt wurde, oder nur geplant wurde, interessiert den Naturwissenschaftler weniger, als welche psychologischen Erfahrungen und neurologischen Veranlagungen im Täter dazu geführt haben, dass dieser prinzipiell dazu in der Lage war, eine Straftat zu begehen. Ein neurologisches Strafrecht wäre daher durchaus ein Täterstrafrecht und kein Tatstrafrecht.

Bei der Straftat handelt es sich um eine Tat, also ein Tun oder ein Unterlassen eines Täters. Der Einfachheit halber wird aber meist, wenn man von einer Straftat redet, von einer strafbaren Handlung gesprochen. Diese strafbare Handlung umfasst daher gleichermaßen das strafbare verbotene Tun oder Unterlassen einer Handlung. Eine Definition des Begriffes „Handlung“ (im Sinne der strafbaren Handlung) ist in der Strafrechtlehre, soweit darauf eingegangen wird, umstritten.⁴⁰⁴ Es hat sich zunächst die sogenannte finale Handlungslehre durchgesetzt. Dabei sollte das Wesen des Begriffes der Handlung herausgearbeitet werden und wurde als „Ausübung menschlicher Zwecktätigkeit“⁴⁰⁵, also als „vom zwecktätigen Willen des Menschen beherrschtes final (auf ein Ziel hin) gesteuertes Geschehen“ charakterisiert. Eine Handlung wird also nicht deshalb zur strafbaren Handlung, weil sie ex post betrachtet einen von der Rechtsgemeinschaft als negativ bewerteten Erfolg zur Folge hatte, stattdessen wird die vermeintliche Straftat ex ante betrachtet und beurteilt, ob sie bereits zu Beginn geeignet gewesen ist, den negativen Erfolg herbeizuführen. Es wird also nicht auf den Eintritt des negativen Erfolges, sondern auf die Eignung dazu abgestellt. Es gibt also keine Erfolgshaftung im Strafrecht, sondern der Handlungsunwert ist ausschlaggebend.⁴⁰⁶

Bei Vorsatzdelikten ist dies deutlich, denn es ist klar, dass es für die Strafwürdigkeit eines Mörders nicht darauf ankommen kann, ob sein Opfer tatsächlich ums Leben kommt, oder durch weitere Umstände doch noch gerettet werden kann. Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist die Verneinung der Erfolgshaftung weniger offensichtlich, denn wieso sollte man aufgrund einer sorgfaltswidrigen Unachtsamkeit wegen fahrlässiger Tötung verurteilt werden

⁴⁰⁴ Vgl. Fuchs (2002), S. 51.

⁴⁰⁵ Fuchs (2002), S. 51.

⁴⁰⁶ Vgl. Fuchs (2002), S. 51.

können, wenn niemand dabei zu Schaden gekommen ist? Worauf hier aber das Strafrechtssystem abstellt ist ex ante betrachtet, ob die Handlung eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung darstellt, sich der Täter nach den Anforderungen des Rechts sorgfältiger verhalten hätte müssen und dieses jedoch nicht getan hat. So kann auch bei Fahrlässigkeitsdelikten gesagt werden, dass es zu keiner Erfolgshaftung kommt.⁴⁰⁷

Später wurde gefordert, den finalen Handlungsbegriff zu Gunsten des formal-abstrakten Handlungsbegriffes zu beschränken. Dieser möchte den Begriff der strafbaren Handlung nur so weit beschränken, dass er den Begriff der Handlung auf willkürliche Handlungen beschränkt. Also nur jede Art von unwillkürlichen Bewegungen davon ausnimmt. Demnach können strafbare Handlungen nur jene Handlungen sein, die vom Willen des Handelnden getragen werden. Naturereignisse, ohne einen auslösenden Willen, sowie jegliche unwillkürliche Handlungen, wie Reflexe, spielen im Sinne des formal-abstrakten Handlungsbegriffes keine Rolle.⁴⁰⁸

Ein solcher Streit um den Handlungsbegriff mag eventuell von historischem Interesse sein, ist jedoch für die strafrechtliche Alltagspraxis jedenfalls irrelevant.⁴⁰⁹ Ob nun die Handlung bzw. Strafhandlung gemäß dem finalen Handlungsbegriff als Akt der menschlichen Selbstbestimmung⁴¹⁰ gemäß dem zugrundeliegende Willen gesehen wird, oder gemäß dem formal-abstrakten Handlungsbegriff als jede „willkürliche, dh vom Willen beherrschte oder beherrschbare menschliche Verhalten“⁴¹¹ gesehen wird, muss es doch jedenfalls der Wille des Handelnden sein, der eine bestimmte und entscheidende Rolle im Strafrecht spielt.

d) Wille

Grundsätzlich gilt also, dass alle unwillkürlichen Körperbewegungen niemals zu einer strafrechtlichen Haftung führen können, denn mache ich einen Menschen für seine Handlungen verantwortlich, setzt dies voraus, dass er sich zu dieser Handlung auch entschieden hat, und dies wiederum setzt voraus, dass ich diesem Menschen auch die Fähigkeit zur Reflexion und zum kritischem Überlegen, ehe er eine Entscheidung trifft,

⁴⁰⁷ Vgl. Fuchs (2002), S. 52,

⁴⁰⁸ Vgl. Fuchs (2002), S. 52f.

⁴⁰⁹ Vgl. Fuchs (2002), S. 52.

⁴¹⁰ Vgl. Fuchs (2002), S. 51.

⁴¹¹ Fuchs (2002), S. 52.

zuspreche. „Zu der Fähigkeit des Entscheidens, ..., gehört die Fähigkeit, einen Schritt hinter sich zurückzutreten und sich selbst in Gedanken gegenüberzutreten, Fragen an uns richten und uns selbst zum Problem werden.“⁴¹² Die Rechtswissenschaft geht also, indem sie für Fehlverhalten Bestrafung anordnet, immanent davon aus, dass Rechtsunterworfenen in kritischem Abstand zu ihrem Willen treten können, indem sie eine gewisse Distanz zu sich selbst aufbauen können.

Deutlich wird die Relevanz der Willensbildung bei einer Betrachtung der Strafbarkeit im Falle einer Hypnose. Macht sich der Hypnotisierte einer Straftat schuldig, wenn ihm der Hypnotiseur die Begehung dieser Straftat suggeriert? Folgen wir dem üblichen Fallprüfungsschema der Strafrechtslehre, müssen für die Strafbarkeit drei Kriterien erfüllt sein: Das zu beurteilende Handeln muss tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft sein. Das heißt zunächst muss durch die Handlung der abstrakte Tatbestand des Strafgesetzes erfüllt sein. „Dem liegt implizit die Annahme einer Handlung zugrunde.“⁴¹³ Wie im vorherigen Kapitel ausgeführt, kann eine Straftat jedoch nur eine Handlung sein. Die Handlung muss dem Täter zurechenbar sein, das heißt sie muss gemäß der formal-abstrakten Handlungslehre von seinem Willen beherrscht werden. Es stellt sich also die Frage, ob Aktionen, die unter Hypnose gesetzt werden, vom Willen des Hypnotisierten bestimmt werden können? In der deutschen Strafrechtslehre lässt sich dazu lesen: „Nach der Rechtsprechung und mit Zustimmung der Literatur sind Körperbewegungen im Zustand der Bewusstlosigkeit keine Handlungen. Abscheidungsmerkmal zur bloßen Bewusstseinsstörung ist der völlig ausgeschaltete geistige Steuerungsapparat. ... Dieser wird bei einem tiefen Schlaf, Ohnmacht oder auch Narkose angenommen.“⁴¹⁴ Überlegungen, die sicherlich auf das österreichische Strafrecht ebenso anwendbar sind. Da Hypnotisierte, ähnlich wie Schlafende, keinerlei Verfügungsgewalt über ihre Taten haben, kann es sich mangels deren willkürlichen Bestimmung auch nicht um Handlungen handeln und es können daher auch keine strafbaren Handlungen sein. „Was der Hypnotiseur ausschaltet, ist unsere Fähigkeit zu überlegen und den Willen in Übereinstimmung mit unseren Schlußfolgerungen zu bilden. Was er uns wegnimmt, ist der kritische Abstand zu uns selbst, der die Freiheit der Entscheidung ausmacht.“⁴¹⁵ Der Hypnotisierte ist nicht in

⁴¹² Bieri (2009), S. 71.

⁴¹³ Gerke (2009), S. 378.

⁴¹⁴ Gerke (2009), S. 379.

⁴¹⁵ Bieri (2009), S. 91.

der Lage, einen kritischen Willen auszubilden, um zu überlegen, ehe er diesen in eine Handlung umsetzt, sondern er verhält sich unreflektiert gemäß den suggerierten Anordnungen des Hypnotiseurs. Die Strafbarkeit eines Hypnotisierten scheidet nach der strafrechtlichen Fallprüfung bereits an der mangelnden Rechtswidrigkeit. Bei pädophilen Neigungen hingegen, mögen sie durch eine psychosoziale Fehlentwicklung oder durch einen genetisch bedingten Gehirntumor entstanden sein, kommt es (in der Regel) nicht zu einem Wegfall der Strafbarkeit, da die prinzipielle Möglichkeit der kritischen Bewertung dieser rechtswidrigen Neigung weiterhin angenommen wird. Schuldunfähigkeit wird also – auch wenn diese Überlegungen im Strafrecht eher stillschweigend als ausdrücklich erfolgen – erst dann angenommen, wenn der kritische Abstand zu uns selbst wegfällt.

Worauf es bei der Frage nach Straffähigkeit ankommt ist, ob das Überlegen des Straftäters die hinreichende Bedingung für seine Willensbildung zur Handlungssetzung und somit zur Begehung der Straftat wurde. „Es käme darauf an, ob der Wille bliebe, auch wenn wir uns das kausale Geschehen, das ursprünglich zu seiner Entstehung führte, wegdenken.“⁴¹⁶ Das Überlegen des Handelnden muss die hinreichende und notwendige Bedingung, also die *Conditio sine qua non*, für seine Willensbildung zur Entscheidung zum Begehen der Straftat sein. Die *Conditio sine qua non* ist Überlegen für die Willensbildung dann, wenn man sich diese Überlegungen wegdenken würde und damit auch der Wille zur Straftat mit wegfallen muss.

Die kritische Frage, die sich die Rechtswissenschaft stellen muss, wenn wie oben dargestellt und vom Strafrecht gefordert die kritische und selbstdistanzierte Überlegung für die Bewertung der Straffähigkeit ausschlaggebend ist, ist ob Rechtsunterworfenen in ihren Überlegungen generell frei sind, und zwar insofern frei, als jeder Rechtsunterworfene in dieser konkreten Situation stehend auch anders überlegen hätte können. Es ist „nicht die Frage, ob *irgendjemand* an Raskolnikovs Stelle anders hätte überlegen können, sondern ob Raskolnikov, *dieser* Raskolnikov, es gekonnt hätte.“⁴¹⁷ Man könnte also die Fähigkeit des Menschen, zum Wollen eine kritische Distanz aufbauen zu können, als Merkmal für Freiheit ansehen.

Die gegenteilige Unfreiheit kann sich daher durch eine Beschädigung dieser Fähigkeit des Überlegens ergeben. Im Alltag findet sich jeder Mensch mal in der Situationen, in denen er

⁴¹⁶ Bieri (2009), S. 92f.

⁴¹⁷ Bieri (2009), S. 177.

sagen könnte: „Ich habe es immer wieder versucht, ich habe, weiß Gott, dagegen angekämpft, aber ich bin das eine um das andere Mal unterlegen.“⁴¹⁸ Also wenn wir zu uns selbst sagen: Ich wollte das ja nicht tun, aber ich konnte einfach nicht anders. Wenn Handlungen generell immer durch einen zugrundeliegenden Willen bestimmt sind, wie kann es dann wiederum sein, dass im Alltag Situationen auftauchen können, in denen der Wollende es für sich selbst nicht schafft, standhaft zu bleiben, den Willen zu bilden, den man bei allen kritischen Überlegen und Abwägen gerne hätte?

Strafrechtlich interessant wird diese Situation im Hinblick auf Straftaten von Süchtigen oder auch Menschen mit inneren Zwängen, wie Kleptomane. Der zwanghafte Wille ist ein innerer Tick. Suchtmittelabhängige und Menschen mit psychischen Zwängen tun jedoch im Gegensatz zu Hypnotisierten zwar das, was sie wollen, und nicht das, was der Hypnotiseur sie wollen lässt. Der zur Handlung führende Wille ist zwar vom Handelnden selbst ausgebildet und nicht fremdplatziert, aber das, was sie wollen, ist oft nicht das, was sie wollen, das sie wollen. Das heißt ihr Wille wird durch ihre Abhängigkeit und ihre Zwänge gebildet, während sie sich selbst mit diesem Willen gar nicht identifizieren. Ihnen ist nach rationaler Überlegung klar, dass dieser „Wille“ zur Begehung einer Straftat, wie zum Beispiel das Stehlen für einen Kleptomane, von ihnen eigentlich nicht gewünscht wird. Lieber würden sie diesen Zwang nach Stehlen aus ihrem Willen verbannen, doch sie schaffen es nicht, den gewünschten Willen auszubilden. Sind solche Menschen bloß willensschwach, weil es ihnen nicht gelingt, denjenigen Willen zu bilden, den sie sich wünschen?⁴¹⁹ „Zwar ist die Fähigkeit zur freien Willensbestimmung bei psychischer und körperlicher Substanzabhängigkeit durch die Einengung der Lebensführung auf Beschaffung und Konsum des Suchtmittels eingeschränkt, jedoch nicht völlig aufgehoben. Diese Einschätzung kann sich aber ändern, wenn die Suchterkrankung zu organischen Folgeschäden geführt hat“⁴²⁰. Grundsätzlich wird jedoch ihre Handlung von ihrem Willen bestimmt, es kann sich daher, wenn es sich um eine tatbestandsmäßige Handlung handelt, um eine Straftat handeln. Doch ehe ein Richter einen solchen Täter verurteilt, muss er sich die Frage stellen, ob aber dieser Wille das Ergebnis einer kritischen Beurteilung ist und ob der Straftäter überhaupt zur Ausbildung eines solchen kritischen Willens fähig ist, ist schwierig zu beurteilen. Nicht bei jeder psychischen Störungen ist es der Fall, dass die

⁴¹⁸ Bieri (2009), S. 97.

⁴¹⁹ Vgl. Bieri (2009), S. 99.

⁴²⁰ Habermeyer (2003), S. 545.

Erkrankten die durch ihre Psychosen verursachten Handlungswünsche unreflektiert umsetzen müssen. „Halluzinationen sind vielmehr dann von Bedeutung, wenn sie Betroffene in einer psychotischen Eigenwelt binden und Umweltbezüge verkümmern lassen. Willensbeeinflussung und Gedankeneingebung als charakteristische Ich-Störungen bei schizophrenen Psychosen heben die – an sich selbstverständliche – Gewißheit der eigenen Aktivität auf.“⁴²¹ Erst wenn das Ausmaß der psychischen Erkrankung ein so hohes Ausmaß angenommen hat, dass sich die Handelnden „nicht mehr als Wollende, sondern als ausführende Organe eines fremden Willens“⁴²² erleben. Dies ist derart schwierig, dass diese Beurteilung fachlich geeigneten Spezialisten, die über die nötige Erfahrung verfügen, vorbehalten ist.

e) Sachverständigengutachten

Durch die immer größer werdenden verrechtlichten Gebiete und die damit verbundene Normflut wird die Rolle von Sachverständigen im Gerichtsverfahren immer größer. Auch wenn der Richter sämtliche baurechtliche oder versicherungsrechtliche Vorschriften kennt, so liegt die Entscheidung des Rechtsstreits oft in der Beantwortung einer Sachfrage, welche nur mit einer außerordentlichen Fachkenntnis im Bereich der Statik oder der Mechanik zu beantworten ist. Dann hat der Richter Beweise aufzunehmen, die ihn in die Lage versetzen, diese Fachfrage zu beantworten. Neben den Zeugen und der Urkundenvorlage gehört die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den Beweismitteln des Prozessrechts.⁴²³ ⁴²⁴ „Seine Aufgabe gliedert sich im wesentlichen in drei Teilbereiche: Die Vermittlung allgemeiner Erfahrungssätze, mit deren Hilfe das Gericht den oftmals komplizierten Tatsachenstoff des Prozesses zu erfassen und zu bewerten vermag;“⁴²⁵ „Die Anwendung seines Fachwissens auf einen für erwiesen erachteten Sachverhalt; Die eigenständige Ermittlung der für das Gutachten relevanten

⁴²¹ Habermeyer (2003), S. 544.

⁴²² Habermeyer (2003), S. 544.

⁴²³ Vgl. Ulsenheimer (1998), S. 819.

⁴²⁴ Vgl. § 125 StPO: Im Sinne dieses Gesetzes ist 1. „Sachverständiger“ eine Person, die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweishebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung). BGBl. Nr. 60/1974.

⁴²⁵ Ulsenheimer (1998), S. 819f.

medizinischen Befunde und Tatsachen, soweit dies nur mittels besonderer Sachkunde oder bestimmter technischer Apparaturen möglich ist;⁴²⁶

Auch bei Strafverfahren, bei denen die rechtliche Subsumtion in den meisten Fällen keine besonderen Kenntnisse in einem Fachgebiet außerhalb des Rechtsfaches verlangt, werden immer mehr Sachverständigengutachten eingeholt.⁴²⁷ Das liegt daran, dass der Hauptdarsteller des Strafverfahrens in der heutigen Zeit selbst zu einem speziellen Fachgebiet geworden ist. Der Straftäter wird zum speziellen Fachgebiet der Sachverständigen auf dem Gebiet der Medizin, Psychologie und der Neurologie. Diese Spezialisten haben herausgefunden, dass nicht alle Handlungen, die vielleicht den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, auch willkürliche Handlungen und somit freie Handlungen sind, und daher nicht immer strafbare Handlungen sind. „Der Gesetzgeber hat nicht festgelegt, welche kognitiven und persönlichen Voraussetzungen als Grundlagen einer freien Willensbestimmung angesehen werden können oder müssen.“⁴²⁸ Und was nicht im Gesetz steht, kann – und muss – ein rechtskundiger Richter auch nicht immer wissen. Dennoch ist es so, dass das Gesetz (sowohl im Privatrecht für die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit sowie) im Strafrecht für die Beurteilung der Schuldfähigkeit eine Handlungsbestimmung durch den Willen des Handelnden verlangt. Das im konkreten Einzelfall zu beurteilen, bleibt daher den für diese Entscheidung speziell ausgebildeten Fachleuten. Gemäß § 126 Abs. 1 der Strafprozessordnung hat der verhandelnde Richter dann einen qualifizierten Sachverständigen zu bestellen, wenn dessen Fachkunde für die Entscheidung des Rechtsfalles besonderes erforderlich ist und der Richter selbst über dieses Fachwissen nicht verfügt.⁴²⁹ Diese Fachleute werden also vom Gericht als Sachverständige bestellt und sollen dann ein Gutachten über die Schuldfähigkeit des konkret Betroffenen erstellen. Der fachmedizinische, psychologische oder neurologische Gutachter untersucht den Verdächtigen, Angeklagten oder Betroffenen⁴³⁰ und erstellt dann ein Gutachten mit seiner Einschätzung der Sachfrage. Das erstellte Gutachten muss dann

⁴²⁶ Ulsenheimer (1998), S. 820.

⁴²⁷ Vgl. Ulsenheimer (1998), S. 818.

⁴²⁸ Habermeyer (2003), S. 543.

⁴²⁹ Vgl. § 126 (1) StPO: Sachverständige sind zu bestellen, wenn für Ermittlungen oder für Beweisaufnahmen besonderes Fachwissen erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörden durch ihre Organe, besondere Einrichtungen oder bei ihnen dauernd angestellte Personen nicht verfügen. BGBl. Nr. 60/1974.

⁴³⁰ Der Name des Beteiligten ändert sich je nachdem, in welchem Verfahrensstadium sich das Strafverfahren gerade befindet.

im Rahmen der mündlichen Verhandlung für die Parteien erörtert werden, sodass alle Verfahrensbeteiligte die Möglichkeit haben, Fragen an den Sachverständigen zu richten.

Das Gutachten der Sachverständigen unterliegt zwar wie jedes andere Beweismittel gemäß § 14 der Strafprozessordnung der freien Beweiswürdigung⁴³¹, jedoch wird es aber in der Regel keinen Grund geben, dem Gutachten in seiner fachlichen Kompetenz keinen Glauben zu schenken, zumal es sich bei dessen Verfasser um einen gerichtlich beeideten Sachverständigen handelt. Das Gericht hatte diesen ja zuvor wegen seiner fachlichen Qualifikation ausgesucht. Damit es durch dieses Vertrauen nicht zu einer Verschiebung der Entscheidungsgewalt kommt, so dass ein medizinischer Sachverständiger über Strafverfahren entscheiden, hat ein Sachverständiger in seinem Gutachten ausschließlich die ihm vom Richter gestellte Sachfrage zu beantworten. Darüber hinauszugehen, wie zum Beispiel durch eine Empfehlung über die rechtliche Beurteilung und Entscheidung des Strafverfahrens, ist unzulässig.⁴³² Ist der bestellte Sachverständige jedoch „der Ansicht, daß das vorgegebene Beweisthema Lücken, Ungereimtheiten oder Unverständliches enthält, ist der Sachverständige verpflichtet, von sich aus seinen Auftraggeber, das Gericht, auf diese Mängel aufmerksam zu machen und auf eine Ergänzung bzw. Richtigstellung des Beweisthemas zu drängen.“⁴³³ Er kann also den verhandelnden Richter darauf hinweisen, dass eine ergänzende Fragestellung möglicherweise zur Aufklärung der Sachlage beitragen würde, jedoch bestimmt allein der handelnde Richter, „welche Fragen er zu welchem Zeitpunkt zu welchen Beweisthemen stellt, welche Erläuterungen er ihm gibt und inwieweit er dem Gutachter folgt.“⁴³⁴ Über den Ausgang eines Strafverfahrens und die Strafbarkeit des Angeklagten entscheidet, trotz des wachsenden Einflusses der Sachverständigen, heute immer noch allein der Strafrichter. „Er muß deshalb das Gutachten auf seine Überzeugungskraft prüfen, Widersprüchen nachgehen, Einwendungen berücksichtigen und ggf. auf die Ergänzung oder Klärung von Zweifelsfragen dringen.“⁴³⁵ Zwar hat sich ein Gutachter bei der Erstellung seines Gutachtens stets über die aktuelle

⁴³¹ Vgl. § 14 StPO Ob Tatsachen als erwiesen festzustellen sind, hat das Gericht auf Grund der Beweise nach freier Überzeugung zu entscheiden; im Zweifel stets zu Gunsten des Angeklagten oder sonst in seinen Rechten Betroffenen. BGBl. Nr. 631/1975.

⁴³² Vgl. Schlund (1998), S. 824.

⁴³³ Schlund (1998), S. 824.

⁴³⁴ Ulsenheimer (1998), S. 822.

⁴³⁵ Ulsenheimer (1998), S. 819.

Gesetzeslage in seinem Fachgebiet sowie den aktuellen Wissensstand zu informieren.⁴³⁶ Die rechtliche Würdigung der Sachfrage jedoch ist ausschließlich die Aufgabe des Richters. Es ist somit seine Aufgabe, die wissenschaftlichen Erkenntnisse des Einzelfalles und die rechtliche Sachlage sinnvoll zu verbinden. Eine Aufgabe, die der Richter nur dann erfüllen kann, wenn er das Gutachten des Sachverständigen rational nachverfolgt, auch wenn dazu von ihm mehr als ein Laienwissen in dem Fachgebiet verlangt wird.⁴³⁷ Sollte der Richter zu der Erkenntnis kommen, dass das Gutachten Widersprüche oder sonstige Mängel aufweist, so hat er gemäß § 127 Abs. 3 Strafprozessordnung den Sachverständigen dazu zu befragen und zu versuchen, diese zu beseitigen. Wenn dies jedoch nicht möglich sein sollte, so hat der Richter einen weiteren Sachverständigen zu bestellen.⁴³⁸

⁴³⁶ Vgl. § 127. (2) StPO Sachverständige haben den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst oder ihres Gewerbes abzugeben. Sie haben Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zu befolgen und bei Verhandlungen, Vernehmungen und Tatrekonstruktionen Fragen zu beantworten. BGBl. Nr. 631/1975.

⁴³⁷ Vgl. Schlund (1998), S. 824.

⁴³⁸ Vgl. 127 (3) StPO Ist der Befund unbestimmt oder das Gutachten widersprüchlich oder sonst mangelhaft oder weichen die Angaben zweier Sachverständiger über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen oder die hieraus gezogenen Schlüsse erheblich voneinander ab und lassen sich die Bedenken nicht durch Befragung beseitigen, so ist ein weiterer Sachverständiger beizuziehen. Handelt es sich um eine Begutachtung psychischer Zustände und Entwicklungen, so ist in einem solchen Fall das Gutachten eines Sachverständigen mit Lehrbefugnis an einer in- oder ausländischen Universität einzuholen. BGBl. Nr. 631/1975.

4. Schuld

Die österreichische Rechtsordnung definiert selbst nicht, was Schuld bedeutet. Genauso wie sich in der Rechtswissenschaft kaum etwas zur menschlichen Freiheit findet, lassen sich auch zum Thema der Schuld und zur prinzipiellen Möglichkeit des Schuldvorwurfes nur implizite Stellungnahmen finden. Meistens wird hier wieder die Position vertreten, dass wissenschaftlich fundierte Aussagen zu diesem Thema nicht möglich seien und sich daher die Rechtswissenschaft der Aussagen generell zu enthalten habe. Hingegen der Grundsatz zum Schuldprinzip, *nulla poena sine culpa*, lässt sich sehr wohl ausdrücklich im Gesetzestext finden. Was so viel heißt wie, dass solange es für die wissenschaftliche Welt noch nicht abschließend geklärt ist, ob menschliche Freiheit und damit Schuld möglich ist, darf auch die Rechtswissenschaft weder von deren Möglichkeit ausgehen und darin ihre theoretische Grundlage sehen, noch darf sie ihr grundlegendes System verwerfen und das geltende Schuldprinzip aus der Rechtsordnung entfernen. Eine agnostische Position, die vermutlich deswegen vertreten wird, um die Rechtswissenschaft nicht dem „Vorwurf der ‚Unwissenschaftlichkeit‘“⁴³⁹ auszusetzen. Das „Schuldmerkmal des Strafrechts ist somit eines der unklarsten und umstrittensten Themen in der gesamten Strafrechtsdogmatik“⁴⁴⁰

a) Schuldprinzip in der österreichischen Rechtsordnung

Der Grundsatz „*nulla poena sine culpa*“ bezeichnet das im österreichischen Recht vor allem in den §§ 4⁴⁴¹ und 13⁴⁴² Strafgesetzbuch enthaltene Schuldprinzip. Demnach ist die Schuld des Täters die Voraussetzung für seine Strafbarkeit unabhängig von der Strafbarkeit anderer Mitbeteiligter. Neben dieser normativen Schuldauffassung von Schuld als die Vorwerfbarkeit des eigenen Handelns, spielt die Schuld im österreichischen Strafrecht ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Strafzumessung.⁴⁴³ § 4 Strafgesetzbuch umfasst daher die Schuld als die generelle Vorwerfbarkeit des strafbaren Verhaltens. Strafbar ist demnach eine Handlung nur dann, wenn sie dem Handelnden auch vorwerfbar

⁴³⁹ Luf (2008), S. 100.

⁴⁴⁰ Wulff (2008), S. 14

⁴⁴¹ § 4 StGB: Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. BGBl. Nr. 60/1974.

⁴⁴² § 13 StGB: Waren an der Tat mehrere beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen. BGBl. Nr. 60/1974.

⁴⁴³ Vgl. Maleczky (2004), S. 29.

ist und er somit an dieser Schuld hat. Die §§ 32ff. Strafgesetzbuch⁴⁴⁴ hingegen betreffen darüber hinaus auch die Schuld als das „vom Täter **verschuldete Unrecht**.“⁴⁴⁵ Man unterscheidet also einerseits Schuld als Begründungskriterium für die theoretische Zulässigkeit von Strafe und andererseits Schuld als Zumessungskriterium für das konkrete Ausmaß der Strafe. Möchte nun ein Richter die strafrechtliche Relevanz eines Handelns prüfen, so hat er (nachdem er dieses Handeln auf seine Tatbestandsmäßigkeit hin geprüft hat) die Fähigkeit des Handelnden zur Strafbarkeit zu untersuchen, indem er ihn entweder für schuldfähig oder für schuldunfähig hält. Hierbei gibt es lediglich zwei mögliche Ergebnisse, zu denen ein Richter kommen kann: Er kann die Schuldfähigkeit des Angeklagten entweder bejahen oder verneinen. Wobei in der Praxis grundsätzlich von der Schuldfähigkeit eines jeden Menschen ausgegangen wird, soweit sich dem Richter keine Anzeichen dafür bieten, das Gegenteil anzunehmen. Bei der Schuld als strafbegründendes Merkmal liegt ein Schuldausschluss des Täters vor, wenn ein im Gesetz genauso kodifizierter Entschuldigungsgrund vorliegt. Der Wichtigste, weil er im Zusammenhang mit den Forderungen einiger Neurologen besondere Relevanz aufzwingt, findet sich in § 11 StGB⁴⁴⁶. Als Zurechnungsunfähigkeit⁴⁴⁷ beschreibt das Gesetz einen Zustand der Geisteskrankheit oder der Bewusstseinsstörung im Handelnden. Haben diese neurologischen und/oder psychologischen Beeinträchtigungen zur Folge, dass der Handelnde das Unrecht seiner Tat nicht einsehen oder dass dieser nach dieser Einsicht nicht handeln konnte, dann hat der Richter dem Täter seine Schuldfähigkeit abzusprechen und ihn „unbestraft“ zu entlassen.⁴⁴⁸ Als weiteren Entschuldigungstatbestand findet sich im Gesetz der entschuldigende Notstand in § 11 StGB⁴⁴⁹. Im Unterschied zum rechtfertigenden Notstand bedeutet dieser, dass die mit Strafe bedrohte Handlung trotzdem

⁴⁴⁴ § 32 StGB bestimmt, dass die Schuld die Grundlage für die Strafzumessung ist, während beispielhaft im § 33 die besonderen Erschwerungsgründe und in § 34 die besonderen Milderungsgründe für die Schuld beschrieben sind.

⁴⁴⁵ Maleczky (2004), S. 49.

⁴⁴⁶ § 11 StGB: Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft. BGBl. Nr. 60/1974.

⁴⁴⁷ Näheres dazu siehe Kap. II. B. 4. c) S. 124f.

⁴⁴⁸ Nach *Roth, Singer* und *Prinz* kommt man nicht umhin sich zu fragen, ob nicht jeder Einzelne in unserer Gesellschaft diesen Entschuldigungstatbestand erfüllt, da keiner von uns tatsächlich gemäß unserer Einsicht frei handeln kann, sondern sich mit *Singer* gesprochen unsere Einsicht nach unserem Handeln richtet.

⁴⁴⁹ § 10 (1) StGB: Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war. BGBl. Nr. 60/1974.

von der Rechtsordnung missbilligt ist (sie also nicht gerechtfertigt war und der Beeinträchtigte hätte sich dagegen in Not wehren dürfen), aber der Täter aufgrund der Extremsituation, in der er sich befunden hat, entschuldigt ist, da ihm das rechtmäßige Handeln in einer solchen extremen Druck- oder Zwangssituationen nicht zugemutet werden kann. Darüber hinaus kennt das österreichische Strafgesetzbuch bei einigen Tatbeständen noch weitere besondere Schuldmerkmale, deren Vorliegen vom Richter zu prüfen ist.⁴⁵⁰

Kommt er dann zu dem Ergebnis, dass er den Täter für schuldig hält, dann muss er in einem zweiten Schritt das konkrete Strafausmaß bestimmen, denn das Gesetz gibt ja immer nur einen zulässigen Strafrahmen in Form einer Obergrenze und einer Untergrenze an. Der Richter hat also lediglich einen gesetzlichen Rahmen, den er auf den sich ihm bietenden konkreten Einzelfall hin anzupassen hat, indem er die Strafe auf den konkreten Täter zumisst. Basis dieser Strafzumessung ist gemäß § 32 Abs. 1 StGB⁴⁵¹ die Schuld des Täters. Hierbei hat sich der Richter an verschiedenen Kriterien zu orientieren, diese gegeneinander zu gewichten, um dann zu einer Einschätzung der Schwere der Schuld zu kommen.⁴⁵² Strafzumessung ist somit ein Akt des richterlichen Ermessens, der gemäß § 32 Abs. 2 Strafgesetzbuch⁴⁵³ durch die gesetzliche Vorgabe von Erschwerungs- und Milderungsgründen gebunden ist.⁴⁵⁴ Es gibt also in diesem Zusammenhang der Schuld als Strafzumessungskriterium verschiedene Abstufungen. Die Schuld eines Täters kann demnach leicht sein, schwer sein oder irgendwo dazwischen liegen.

Die Strafzumessung im weiteren Sinn umfasst die Frage, welche Art von Strafe über den zu Verurteilenden verhängt werden soll. Also ob für den konkreten Fall eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe geeigneter erscheint. Unter Strafzumessung im engeren Sinn hingegen versteht man dann die genaue richterliche Entscheidung über die konkrete Höhe der Strafe,

⁴⁵⁰ Vgl. z. B.: § 76 StGB Totschlag, dessen Strafordrohung nicht so hoch sind wie die des § 75 StGB Mord, da der Gesetzgeber davon ausgeht, eine heftige Gemütsbewegung, in der die Tat begangen wird, wirke entschuldigend.

⁴⁵¹ § 32 (1) StGB: Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters. BGBl. Nr. 60/1974.

⁴⁵² Vgl. Maleczky (2004), S. 29.

⁴⁵³ § 32 (2) StGB: Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafordrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnte. BGBl. Nr. 60/1974.

⁴⁵⁴ Vgl. Maleczky (2004), S. 48.

also zu wie vielen Tagessätzen oder zu wie vielen Tagen Freiheitsentzug der Straftäter verurteilt wird. Bei der Schuld als strafzumessendes Kriterium hingegen gibt es keine gesetzlich vorgesehenen Tatbestände, die entweder erfüllt sind oder nicht, sondern hier stellt die Schuld als richterliche Strafzumessung „eine individuelle Wertungskomponente des Beurteilenden, die letztlich nie zur Gänze nachvollzogen werden kann“⁴⁵⁵, dar. Die Schuld erschwerenden und mildernden Gründe sind vom Richter gegeneinander abzuwägen. Jedoch darf die Erfüllung eines Tatbestandes der Schuldverschärfung und eines Tatbestandes der Schuldmilderung sich gegenseitig nicht aufwiegen und „wegkürzen“, sondern muss stets gewichtet werden. Es gibt somit keine richtige Entscheidung des Richters, im Sinne einer einzig möglichen Lösung, die vom Richter entweder richtig erkannt wurde, oder nicht. Stattdessen muss der Richter die verschiedenen Komponenten der Straftat in seine Überlegungen mit einbeziehen. § 32 Abs. 3 Strafgesetzbuch⁴⁵⁶ spricht davon, dass die Strafe je strenger ausfallen soll, je höher der Erfolgswert der Straftat ist, also „je größer die Schädigung oder Gefährdung“ der Straftat für das Opfer war, je ausgeprägter der Handlungswert und der Gesinnungswert waren. Der Handlungswert umfasst den Umfang der verletzten Rechtsvorschriften, also gegen wie viele Rechtsvorschriften hat der Täter verstoßen, den Grad der Tatplanung, also welche Art von Vorsatz konnte beim Täter festgestellt werden, sowie die Intensität der Rücksichtslosigkeit, mit der die Tat ausgeführt wurde, also welche Motive führten zur Tat selbst und welcher Art war die Tatausführung, kann auf eine besondere Brutalität geschlossen werden, ging der Täter sicher, dass keine weiteren Opfer betroffen sein konnten, und so weiter. Für den Gesinnungswert soll das Verhalten des Täters mit dem angenommenen idealen Verhalten der Maßfigur gemäß § 10 Strafgesetzbuch⁴⁵⁷ verglichen werden.⁴⁵⁸ Die Maßfigur stellt den idealen mit den rechtlichen Werten unserer Gesellschaft verbundenen Menschen dar. Inwieweit ist das Verhalten des Täters von dieser Maßfigur abgewichen? Durch die Kriterien von

⁴⁵⁵ Maleczky (2004), S. 48.

⁴⁵⁶ Vgl. § 32 (3) StGB: Im Allgemeinen ist die Strafe umso strenger zu bemessen, je größer die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können. BGBl. Nr. 60/1974.

⁴⁵⁷ Vgl. § 10. (1) StGB: Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war. BGBl. Nr. 60/1974.

⁴⁵⁸ Vgl. Maleczky (2004), S. 49.

Erfolgsunwert, Handlungsunwert und Gesinnungsunwert soll die richterliche Strafzumessung zwar eine im Großen und Ganzen nachvollziehbare Entscheidung sein, im Konkreten und Einzelnen bleibt sie aber der Entschluss des Richters, der als Einziger die kleinsten Gründe kennt.⁴⁵⁹ Die richterliche Strafzumessung soll jedoch stets garantieren, „dass die Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters steht“⁴⁶⁰. Dabei ist die obere Grenze des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens für jene Straftaten vorgesehen, bei denen der Richter zu der Erkenntnis kommt, dass die Schuld des Straftäters besonders schwer wiegt, also „für Taten mit sehr hohem Unrecht- und Schuldgehalt“⁴⁶¹. Die angegebene Untergrenze hingegen soll „für leichte, gerade nicht typische Fälle“⁴⁶² angewendet werden, bei denen zwar der Tatbestand der Strafvorschrift durch die Straftat erfüllt ist, jedoch das verschuldete Unrecht vom Richter als gering erachtet wird.

Der Erfolgsunwert, der Handlungsunwert und der Gesinnungsunwert kommen vor allem in den Schuld-Erschwerungsgründen des § 33 und den Schuld- Milderungsgründen des § 34 Strafgesetzbuch zum Ausdruck. „Dabei darf keinesfalls eine zahlenmäßige Gegenüberstellung vorgenommen werden, sondern eine Gewichtung der einzelnen Umstände.“⁴⁶³ Sowohl die Aufzählung des § 33 als auch die des § 34 Strafgesetzbuch stellen jedoch keine abschließende Aufzählung in dem Sinne dar, dass nur die in diesen Paragraphen genannten Kriterien bei der Strafzumessung berücksichtigt werden dürfen, sondern eher eine beispielhafte Erwähnung von möglichen Gründen. Dabei kam es durch die Praxis der Rechtsprechung zu einer üblichen Erweiterung dieser Kataloge.⁴⁶⁴ Der nicht taxative Katalog der die Schuld erschwerenden Gründe⁴⁶⁵ umfasst daher auch, wenn der Zeitraum, der rechtswidrige Zustand vom Täter aufrechterhalten über eine längere Zeit

⁴⁵⁹ Vgl. Maleczky (2004), S. 48.

⁴⁶⁰ Nach Hillenkamp (2006), S.97

⁴⁶¹ Maleczky (2004), S. 48.

⁴⁶² Maleczky (2004), S. 48.

⁴⁶³ Maleczky (2004), S. 50.

⁴⁶⁴ Maleczky (2004), S. 52.

⁴⁶⁵ Vgl. § 33. (1) StGB: Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter 1. mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen oder die strafbare Handlung durch längere Zeit fortgesetzt hat; 2. schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist; 3. einen anderen zur strafbaren Handlung verführt hat; 4. der Urheber oder Anstifter einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung oder an einer solchen Tat führend beteiligt gewesen ist; 5. aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat; 6. heimtückisch, grausam oder in einer für das Opfer qualvollen Weise gehandelt hat; 7. bei Begehung der Tat die Wehr- oder Hilflosigkeit eines anderen ausgenützt hat. (2) Ein Erschwerungsgrund ist es außer in den Fällen des § 39a Abs. 1 auch, wenn ein volljähriger Täter die Tat unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine unmündige Person begangen hat. BGBl. Nr. 60/1974.

hinweg anhält. Hier kommt insbesondere ein besonders langer Freiheitsentzug gemäß § 99 Strafgesetzbuch⁴⁶⁶ in Betracht. Oder wenn der Straftäter einschlägige (also bereits in diesem Bereich) Vorstrafen aufweist. Die Erschwerungsgründe beschäftigen sich aber auch mit den Gründen für die Tat selbst, denn auch zum Beispiel rassistische oder sonst verwerfliche Motive für die Begehung der Tat wirken Schuld erschwerend und führen somit zu einer höheren Strafzumessung. Ebenso wird eine so grausame Tatausführung, dass für das Opfer besondere Qualen entstanden sind, die genaue Strafbestimmung des Richters mehr in Richtung der gesetzlichen Strafobergrenze verschieben. Für die Bestrafung mildernd wirken dagegen die Beispiele des § 34⁴⁶⁷ Strafgesetzbuch. Demnach hat ein Richter insbesondere auf ein junges Alter des Täters Bedacht zu nehmen. Als Gegenstück zu dem Erschwerungsgrund der einschlägigen Vorstrafen stehen auf der Seite der Milderungsgründe, wenn der Täter bisher ein ordentliches und rechtschaffenes Leben geführt hat, ohne straffällig auffällig geworden zu sein. Mildernde Tatmotive sind insbesondere ein besonders achtenswertes Motiv oder wenn die Tat aufgrund einer Notlage des Täters heraus vorgenommen wird. Hier kommen vor allem die strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen⁴⁶⁸ in Betracht, wenn die Motivation des Täters für die Ausführung der Straftat finanziell war. Wird die Straftat von mehreren Tätern ausgeführt, so

⁴⁶⁶ § 99. (1) StGB: Wer einen anderen widerrechtlich gefangen hält oder ihm auf andere Weise die persönliche Freiheit entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. BGBl. Nr. 60/1974.

⁴⁶⁷ § 34. (1) StGB: Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter 1. die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluß eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist; 2. bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht; 3. die Tat aus achtenswerten Beweggründen begangen hat; 4. die Tat unter der Einwirkung eines Dritten oder aus Furcht oder Gehorsam verübt hat; 5. sich lediglich dadurch strafbar gemacht hat, daß er es in einem Fall, in dem das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe bedroht, unterlassen hat, den Erfolg abzuwenden; 6. an einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung nur in untergeordneter Weise beteiligt war; 7. die Tat nur aus Unbesonnenheit begangen hat; 8. sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zur Tat hinreißen lassen; 9. die Tat mehr durch eine besonders verlockende Gelegenheit verleitet als mit vorgefaßter Absicht begangen hat; 10. durch eine nicht auf Arbeitsscheu zurückzuführende drückende Notlage zur Tat bestimmt worden ist; 11. die Tat unter Umständen begangen hat, die einem Schuldaußschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen; 12. die Tat in einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum (§ 9) begangen hat, insbesondere wenn er wegen vorsätzlicher Begehung bestraft wird; 13. trotz Vollendung der Tat keinen Schaden herbeigeführt hat oder es beim Versuch geblieben ist; 14. sich der Zufügung eines größeren Schadens, obwohl ihm dazu die Gelegenheit offenstand, freiwillig enthalten hat oder wenn der Schaden vom Täter oder von einem Dritten für ihn gutgemacht worden ist; 15. sich ernstlich bemüht hat, den verursachten Schaden gutzumachen oder weitere nachteilige Folgen zu verhindern; 16. sich selbst gestellt hat, obwohl er leicht hätte entfliehen können oder es wahrscheinlich war, daß er unentdeckt bleiben werde; 17. ein reumütiges Geständnis abgelegt oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat; 18. die Tat schon vor längerer Zeit begangen und sich seither wohlverhalten hat; 19. dadurch betroffen ist, daß er oder eine ihm persönlich nahestehende Person durch die Tat oder als deren Folge eine beträchtliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder sonstige gewichtige tatsächliche oder rechtliche Nachteile erlitten hat. BGBl. Nr. 60/1974.

⁴⁶⁸ Vgl. §§ 125ff. StGB BGBl. Nr. 60/1974.

wirkt der untergeordnete Beitrag eines Täters, oder die Tatsache, dass er die Straftat überhaupt nur aufgrund des psychischen Druckes eines Mittäters ausgeübt hat, mildernd, während die Anstiftung für den anderen Täter hingegen erschwerend hinzukommt. Auch die Begehung einer Tat unter Einfluss eines abnormen Geisteszustandes sowie wenn sich beim Täter ein einem Schuldausschließungsgrund nahekommender Umstand aufweist, kann Strafausmaß verringern. Alle die Kriterien müssen jedoch, damit sie der Richter richtig bewerten kann, zum Gegenstand des Strafverfahrens werden. Der Richter muss sich also im Zuge des Prozesses über diese möglichen Komponenten der Schuld im Klaren werden.

b) Schuldlehren

Diese agnostischen Positionen der Rechtswissenschaft zur Willensfreiheit bedeuten natürlich nicht, dass niemals zuvor tiefgehende Überlegungen zum Begriff der Schuld und deren Begründung angestellt wurden. Vielmehr ist es so, dass im Laufe der Geschichte sehr viel über den Begriff der Schuld reflektiert wurde. Jedoch besteht bis heute keine Einigkeit über dessen Bedeutung. Die Geschichte der Schuldlehren reicht historisch weit zurück. Zu Beginn jedoch wurden diese Überlegungen oftmals von denjenigen Denkern vorgenommen, die dem „Berufsstand“ der Philosophen angehörten. Eine Tatsache, bei der man jedoch mitbedenken muss, dass zu dieser frühen Zeit intellektuelle und wissbegierige Menschen sich nicht auf ein Fachgebiet spezialisierten, sondern in allen Kategorien der damals bekannten Wissenschaften tätig waren. Es haben sich also vor allem Allgemeingelehrte über die Begründung der Schuld Gedanken gemacht.

So darf es auch nicht verwundern, dass eine der ersten bedeutenden Schuldlehren bereits in der Antike entstanden ist. Sie ist in der Nikomachischen Ethik von Aristoteles aus dem vierten Jahrhundert vor Christus zu finden. Aristoteles entwickelte eine Zurechnungslehre. Zunächst sagt er, dass „das Gewollte und das Ungewollte gegeneinander abzugrenzen“⁴⁶⁹ seien, um ein Kriterium von Handlungen zu finden. An dieser Unterscheidung soll dann der Gesetzgeber anknüpfen, wenn er die handelnde Person ehren oder tadeln möchte. Aristoteles kommt zu dem Ergebnis, dass man nur für gewollte Handlungen getadelt werden kann. Gewollt ist eine Handlung dann, wenn man dazu nicht gezwungen wurde, und Zwang liegt nach Aristoteles dann vor, wenn der Ursprung der Handlung außerhalb

⁴⁶⁹ Aristoteles (2006), S. 95; NE III. 1.

der handelnden Person liegt. Bei einer Handlung, „deren Ursprung in ihm selbst liegt, liegt es auch bei ihm (*ep' autō*), sie zu tun oder nicht zu tun.“⁴⁷⁰ Handlungen, deren Ursprung außerhalb des Handelnden liegt – also von ihm nicht gewollt sind –, sind unfreiwillige Handlungen. Die Handlungen dagegen, die freiwillig erfolgen – weil vom Handelnden gewollt –, sind jene Handlungen, für die man auch getadelt werden kann. Man kann vom Gesetzgeber deshalb getadelt werden, weil man an ihnen „Schuld habe“. Aristoteles erklärt also das „Verhältnis von Unwissenheit und Schuld, indem er die Begriffe ‚freiwillig‘ und ‚unfreiwillig‘ bestimmt“⁴⁷¹. Ob man für eine Handlung getadelt werden kann, bestimmt sich demnach darin, ob es eine freiwillige Handlung war. Um im Sinne Aristoteles freiwillig zu handeln, muss der Handelnde über „die einzelnen Bedingungen (*ta kath'heekasta*)“⁴⁷² Bescheid wissen, und zu diesen Bedingungen gehört auch die Kenntnis von den gesetzlichen Vorschriften. Weiß ich also nichts von den Bedingungen, dann erfolgt jede Handlung unfreiwillig. Weiß ich also nicht, dass ich mit meiner Handlung gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoße, weil ich die Vorschrift selbst nicht kenne, dann kann ich für den Verstoß auch nicht getadelt werden. Kann mir jedoch diese Unkenntnis vorgeworfen werden, also wenn ich eigentlich von den Umständen wissen musste, dann muss ich mir die Handlung dennoch vorwerfen lassen. Getadelt wird dabei nicht die Handlung selbst, sondern die Unkenntnis der Umstände. „Man bestraft auch diejenigen, die etwas in den Gesetzen nicht kennen, das man kennen muss und das nicht schwierig ist.“⁴⁷³ Ist die Unwissenheit also „eine Folge von Nachlässigkeit (*ameleia*)“ ist man ebenso Schuld an unerwünschten Handlungen, wie für Handlungen, die gewollt sind. Verstoße ich demnach gegen ein Gesetz, von dem ich nichts wusste, obwohl ich davon wissen sollte, dann bin ich dafür ebenso schuldig als wenn ich absichtlich dagegen verstoßen hätte. Schuldig sind wir nach Aristoteles also an allen Handlungen, die uns zugerechnet werden können. Und zugerechnet können uns Handlungen dann werden, wenn sie entweder freiwillig und damit gewollt erfolgen, oder die Unfreiwilligkeit aus einer nachlässigen Unwissenheit resultiert. Mit dieser zurechnenden Verknüpfung von Handlung und Wille gilt Aristoteles als Schöpfer der Zurechnungslehre⁴⁷⁴.

⁴⁷⁰ Aristoteles (2006), S. 96; NE III. 1

⁴⁷¹ Wulff (2008), S. 15.

⁴⁷² Aristoteles (2006), S. 100; NE III 3.

⁴⁷³ Aristoteles (2006), S. 109; NE III 7.

⁴⁷⁴ Vgl. Wulff (2008), S. 15.

Seitdem wurde die zurechnende Verknüpfung von Handlung und Wille vielfach überarbeitet und ausgearbeitet. In der Neuzeit wurde die Zurechnungslehre vor allem durch Pufendorf geprägt. „Im übrigen / daß Moralische Action jemandem zugehöre / und ihm zugerechnet werden könne (...) dessen ist keine andere Ursach / als weil es in desselben Gewalt und Vermögen gestanden hat / sie auszuüben oder nicht / sie zu unternehmen oder zu unterlassen.“⁴⁷⁵ Wie bei Aristoteles geht diese Schuldlehre davon aus, dass man eine Handlung nur dann vorgeworfen bekommen kann, wenn sie einem zugerechnet werden kann. Die Person kann dann bestraft werden, wenn die Handlung freiwillig erfolgte. Der Wille verursacht also die Zurechnung einer Handlung zu einem Handelnden. Pufendorf unterscheidet für diese zuzurechnenden Handlungen einerseits ein Unternehmen und andererseits ein Unterlassen. Maßgebliche Handlungen können daher sowohl in einem aktiven Tun als auch in einem passiven Nicht-Tun (Unterlassen) bestehen. „Zugerechnet wird mir alles, was ich jetzt und hier geschehen lassen oder verhindern kann.“⁴⁷⁶ Dies bedeutet jedoch, dass ich nicht nur für Handlungen, die ich gesetzt habe, zur Verantwortungen gezogen werden kann, sondern auch für Handlungen, die ich nicht gesetzt habe, obwohl ich es hätte tun sollen. Hruschka schlägt für diese Art der Zurechnung den Terminus der ordentlichen Zurechnung vor. Neben dieser ordentlichen Zurechnung gilt jedoch auch, dass mir alles zugerechnet werden kann, „was ich zwar jetzt und hier nicht mehr geschehen lassen oder verhindern kann, was ich aber hätte geschehen lassen oder verhindern können.“⁴⁷⁷ Also auch in Situationen, in denen der Handelnde eigentlich nicht mehr in der Lage ist, ein Ereignis zu verhindern, zum Beispiel weil er sich dann in einer Zwangslage befindet, kann es sein, dass man trotzdem für die erzwungene Handlung verantwortlich ist. Verantwortlich ist man nämlich dann, wenn der betreffenden Person das Unvermögen selbst vorwerfbar ist. Hierfür schlägt Hruschka den Begriff der außerordentlichen Zurechnung vor. Praktisch kann man sich das so vorstellen: Jemand wird erpresst. Er wird von seinem Erpresser gezwungen, Geld aus der Firma zu veruntreuen. Sollte er es nicht tun, will der Erpresser seine Kinder töten. Die Veruntreuung selbst ist dem Erpressten nicht vorzuwerfen, denn diese Handlung war erzwungen, aber möglicherweise ist der Erpresste selbst dafür verantwortlich, in die Zwangslage gekommen zu sein. Hatte er sich bewusst und leichtsinnig mit verbrecherischen Personen eingelassen und möglicherweise von ihnen Geld geborgt, wohlwissend, dass er es vermutlich nicht

⁴⁷⁵ Pufendorf Lib. I Cap. V § 5.

⁴⁷⁶ Hruschka (1984), S. 663.

⁴⁷⁷ Hruschka (1984), S. 663f.

mehr zurückzahlen kann, dann kann ihm zwar die Veruntreuung nicht vorgeworfen werden (das wäre eine ordentliche Zurechnung), sehr wohl aber das In-die-Zwangslage-Geraten (als außerordentliche Zurechnung). Ist er also selbst schuld an seiner ausweglosen Situation, dann ist es ihm auch vorwerfbar. Vorwerfbar ist es also immer dann, wenn die Ursache des aktuellen Unvermögens vermeidbar gewesen ist. Zurechenbar ist somit alles, bei dem man (zumindest) für die Ursache einer Handlung (*actio*) etwas kann. Umgekehrt kann man also mit Pufendorf sagen: „Eine *actio*, die weder an sich selbst betrachtet noch in ihrer Ursache frei gewesen ist, kann dem Menschen nicht zugerechnet werden.“⁴⁷⁸ Pufendorf unterscheidet also bei der Nicht-Zurechnung zwischen Handlungen, die an sich selbst betrachtet, und Handlungen, die in ihrer Ursache frei sind. Er nennt diese *actio libera in se* und *actio libera in causa*⁴⁷⁹. Ordentlich zurechenbar sind mir also Handlungen – die *actio libera in se* –, weil sie ohne äußeren Zwang (*vis absoluta*) vollzogen wurden. Außerordentlich zurechenbar sind mir Handlungen – die *actio libera in causa* –, wenn obwohl ich dazu gezwungen wurde (trotz *vis absoluta*), mir das „Hineingeraten“ in die Zwangslage zugerechnet werden kann. Ist die Handlung jedoch weder eine *actio libera in se* noch eine *actio libera in causa* (weder an sich selbst betrachtet, noch in seiner Ursache frei), sondern in beider Hinsicht erzwungen (mit *vis absoluta*), dann kann diese Handlung auch keiner Person zugerechnet werden.⁴⁸⁰ Pufendorf meint also, in Fortführung der aristotelischen Zurechnungslehre, dass man sowohl an Handlungen, die ordentlich zugerechnet werden, sowie an Handlungen, die außerordentlich zugerechnet werden können, Schuld hat.

Die Zurechnungslehren fassen die Rechtswidrigkeit einer Handlung und die Schuld des Handelnden zusammen. Die Dreiteilung der heutigen Strafrechtswissenschaft in Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit⁴⁸¹ und Schuld⁴⁸² fehlt sowohl bei Aristoteles als

⁴⁷⁸ Nach Hruschka (1984), S. 667.

⁴⁷⁹ Bei Pufendorf wird entgegen dem heutigen Verständnis einer *actio libera in causa* nicht vor allem von einer Begehung einer Straftat in einem Zustand der Alkoholisierung ausgegangen, bei der der strafrechtliche Vorwurf an den Täter darin besteht, dass er sich in den alkoholisierten Zustand begeben hat, obwohl er wusste, dass er in diesem Zustand zu strafrechtlichem Verhalten tendiert. Pufendorf hingegen hat hier vor allem Fälle der *vis absoluta* vor Augen, also wenn der Handelnde durch einen auf ihn ausgeübten Zwang nicht mehr in der Lage ist frei zu handeln. Ihm soll dann dieses erzwungene Handeln vorwerfbar sein, wenn ihm die Unachtsamkeit oder Unwissenheit über die Begehung in einen solchen Zustand vorgeworfen werden kann. Vgl. Hruschka (1984), S. 667f.

⁴⁸⁰ Vgl. Hruschka (1984), S. 668ff.

⁴⁸¹ Auf dieser Ebene des strafrechtlichen Fallprüfungsschemas lernt der rechtswissenschaftliche Student (nach der Pauschalaussage: „Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit“ Fuchs (2002), S. 116.) die gesetzlichen Rechtfertigungsgründe, wie zum Beispiel die Notwehr, zu überprüfen. Liegt ein solcher

auch bei Pufendorf – wobei bei Pufendorf die Trennung in zwei Ebenen der Zurechnung bereits angelegt ist, jedoch von ihm nie ganz ausgearbeitet wurde.⁴⁸³ Nach diesen Zurechnungslehren ist es so, dass man an der zugerechneten Handlung automatisch Schuld hat.

Daries nennt diese beiden Stufen der Zurechnung *imputatio facti* und *imputatio iuris*. Bei der *imputatio facti*, oder objektive Zurechnung, geht es – im Gegensatz zum heutigen Verständnis⁴⁸⁴ von einer objektiven Zurechnung – um die Zurechnung des Willens (einer handelnden Person) zu einer Handlung. Bei der subjektiven Zurechnung hingegen, der *imputatio iuris*, geht es in einem weiteren Schritt um die Zurechnung einer Handlung zur Schuld der handelnden Person. Hier werden Rechtswidrigkeit der Handlung und Schuld der Person genauer getrennt. Diese subjektive Zurechnung entspricht dem heutigen Sinne der persönlichen Vorwerfbarkeit⁴⁸⁵. Sie entfällt schon bei Pufendorf in den Fällen der Zurechnungsunfähigkeit, dem Unrechtsbewusstsein und Verbotsirrtum und den besonderen Entschuldigungsgründen.⁴⁸⁶ Auch ohne ausdrückliche „Schuldebene“ kennt Pufendorf die uns heute bekannten Entschuldigungsgründe.⁴⁸⁷

An den Gedanken einer subjektiven Zurechnung und da bereits bei ihm die Bewegungen der „*furiosi* und der *infantes*“⁴⁸⁸, also der Geisteskranken und Kinder, nicht als zurechenbare Handlungen gedeutet werden, konnte die historische Entwicklung eines Schuldstrafrechts anknüpfen. Daher kannte das mittelalterliche Strafrecht das Schuldprinzip auch noch nicht. Das lag vor allem daran, dass das Strafrecht nicht öffentlich war. Somit konnte auch mit einem Gesetzesverstoß noch kein persönlicher Vorwurf der Gesellschaft verbunden werden. Dieses mittelalterliche Strafrecht diente

Rechtfertigungsgrund vor, scheidet eine Strafbarkeit des Täters, schon an der mangelnden Rechtswidrigkeit aus. Näheres dazu siehe Fuchs (2002), S. 116ff.

⁴⁸² „**Zweite Stufe der Zurechnung** ist daher die **persönliche Vorwerfbarkeit** des rechtswidrigen Verhaltens, die man **Schuld** nennt“ Fuchs (2002), S. 169. Es wird auch in den heutigen Strafrechtbüchern von zwei Stufen der Zurechnung (1. Rechtswidrigkeit und 2. Schuld) gesprochen. Auf dieser Ebene stehen die Entschuldigungsgründe (wie zum Beispiel der Verbotsirrtum nach § 9 StGB).

⁴⁸³ Vgl. Hruschka (1984), S. 672.

⁴⁸⁴ In der heutigen Strafrechtslehre versteht man unter der objektiven Zurechnung die Verbindung zwischen einer Handlung und dem Eintritt eines Erfolges, welche bei Erfolgsdelikten gegeben sein muss. Vgl. Fuchs (2002), S. 85.

⁴⁸⁵ Die heutige Schuld, als persönliche Vorwerfbarkeit, liegt nicht vor bei der Zurechnungsunfähigkeit des Täters, bei fehlendem Unrechtsbewusstseins und Verbotsirrtum in der Vorstellung des Täters sowie bei weiteren besonderen gesetzlich normierten Entschuldigungsgründen. Vgl. Fuchs (2002), S. 170ff.

⁴⁸⁶ Näheres zu diesen Entschuldigungsgründen siehe Kap. II. B. 4. d) S. 129ff.

⁴⁸⁷ Vgl. Hruschka (1984), S. 681.

⁴⁸⁸ Hruschka (1984), S. 676.

vielmehr der reinen Konfliktbewältigung und war eine private Durchsetzungsmethode. Dies änderte sich dann durch die Rezeption von römischem und kanonischem Rechtsdenken. Diese neue Vorstellung schlägt sich erstmals in der peinlichen Halsgerichtsordnung von Karl dem Fünften aus dem Jahr 1532 nieder.⁴⁸⁹ Durch die Trennung von Unrecht und Schuld und die Ausarbeitung der subjektiven Zurechnung erfolgte eine Umwandlung in ein Schuldstrafrecht.

Bereits Jahre zuvor forderte Thomas von Aquin ein solches Schuldstrafrecht mit dem Prinzip der persönlichen Vorwerfbarkeit. Er verband die augustinische Vorstellung von „Sündenschuld“ mit der Zurechnungslehre von Aristoteles. Bei Augustinus wurden die Begriffe „Schuld“ und „Sünde“ gleichgesetzt. Als Schuld sieht dieser einen Verstoß gegen das höchste Gut, also Gott. Sollte der Mensch seinen freien Willen so einsetzen, dass er gegen die Vorschriften Gottes verstößt, so trifft ihn Schuld daran und er wird im Zuge der Gerechtigkeit Gottes auch dafür bestraft. Die Schuld führt damit bei Augustinus automatisch zu einer Bestrafung, nämlich zu einer Bestrafung der Seele. Wer sich vor Gott schuldig macht – so die Vorstellung Augustinus‘ – wird im ewigen Leben dafür seine gerechte Strafe empfangen.⁴⁹⁰ Thomas von Aquin greift diesen Gedanken auf und schreibt in seinen *Summa Theologica*, dass „nur ein solcher Mensch bestraft werden durfte, dessen Tat „aus bewusster Bosheit“ begangen wird“⁴⁹¹, und bringt damit seine ausdrückliche Forderung nach einem Schuldstrafrecht zum Ausdruck. Er unterscheidet zwischen einer Strafe mit Schuld, der *poena ratione poenae*, und einer Strafe ohne Schuld. Diese Strafe ohne Schuld soll anderen Motiven wie der Prävention (*poena medicinalis*) und der Wiedergutmachung (*poena satisfactoria*) dienen.⁴⁹² Diese Zweiteilung einer Strafe mit Schuld und einer Strafe aus anderen Gründen wird erst im Spanien des 16. Jahrhunderts aus dem Strafrecht verdrängt. Bei der Zurechnungslehre ist das Zentrum der Betrachtung die Handlung selbst. Bei Aquin hingegen wird der Fokus in Richtung des handelnden Menschen verschoben.⁴⁹³

Aber wirklich in den Mittelpunkt tritt die Person des Täters erst bei Hegel.⁴⁹⁴ Hegel entwickelt eine Theorie der Willensschuld. Er schreibt in den *Grundlinien der Philosophie*

⁴⁸⁹ Vgl. Maihold (2009), S. 133f.

⁴⁹⁰ Vgl. Maihold (2009), S. 134f.

⁴⁹¹ Wulff (2008), S. 16.

⁴⁹² Vgl. Maihold (2009), S. 135.

⁴⁹³ Vgl. Wulff (2008), S. 16.

⁴⁹⁴ Vgl. Wulff (2008), S. 17.

des Rechts, dass „die Tat [...] nur Schuld meines Willens [ist], insofern ich darum weiß.“⁴⁹⁵ Nach Hegel können nur die Handlungen zugerechnet werden, deren Voraussetzung ein Wille ist, der auch um die Umstände dieser Handlung wusste. Die Handlung muss auch im Vorsatz des Willens erfasst sein. Unter Vorsatz versteht Hegel also das Wissen um die Umstände der Tat. Da ich nur an Handlung Schuld bin, die mir zugerechnet werden, kann sich die Schuld nur aus einem Willen ergeben, der in Kenntnis von den Tatumständen ist. Hegel bringt die Begriffe „Schuld“ und „Vorsatz“ zusammen, mit deren Verbindung sich die Rechtswissenschaft noch lange beschäftigen wird. Diesen Begriff des Vorsatzes, als Kenntnis um die Tatumstände, differenziert Hegel von der Absicht als die Kenntnis von der Bedeutung der Tatumstände.⁴⁹⁶ Der Vorsatz ist lediglich die Kenntnis von den Tatumständen. Er umfasst also ein „abstraktes Wissen“⁴⁹⁷, eine Vorstellung von dem, was eine Handlung bewirken kann. Wird meine Handlung hingegen durch eine Absicht bestimmt, dann muss ihr eine Reflexion vorausgehen. Die Absicht verlangt die Kenntnis der Bedeutung der Tatumstände und diese Bedeutung erschließt sich mir in einer Reflexion. Dieser Begriff der Absicht ist also weiter als der des Vorsatzes. Bei Hegel entfällt mit der Kenntnis von den Tatumständen auch die Vorwerfbarkeit der Handlung. Schuld setzt also bei ihm voraus, dass der Wille, der zur Tat geführt hat, auch Kenntnis von den Umständen der Tat hatte.

Dieser Schuldbegriff, der allein auf dem Begriff des menschlichen Willens rekurriert, war eine Folge der zahlreichen Religionskriege dieser Zeit. Diese haben in der Rechtswissenschaft und in der Gesellschaft das Bedürfnis nach einer unreligiösen Begründung der Schuld erweckt. Die „Schuld“ wird von einem Begriff der Religion zu einem der Rechtswissenschaft. Erst durch diese Entmystifizierung wird Schuld damit auch zu einem wirklichen Grundbegriff des Strafrechts. Die Grundlage von Gesetzen ist damit nicht mehr die göttliche Gesetzgebung, sondern die Vernunft des Menschen. Ein Gedanke, der auch von Kant vertreten wird. Feuerbach stand für eine strenge Trennung von Recht und Moral, daher sollte auch die Strafe nicht mehr als sittlicher Vorwurf der Gesellschaft gesehen werden. Stattdessen sollte „nur die willentlich-bewusste Rechtsverletzung“⁴⁹⁸

⁴⁹⁵ Hegel (1970), S. 217, GdPdR § 117.

⁴⁹⁶ Hegel (1970), S. 216, GdPdR § 115.

⁴⁹⁷ Hegel (1970), S. 224, GdPdR § 119.

⁴⁹⁸ Wulff (2008), S. 17.

strafbar sein. Auch hier stellt allein der Wille des Straftäters, das Gesetz zu brechen, den Anknüpfungspunkt für eine Strafe dar.

Diese Tendenz, das zentrale Augenmerk weg von der Tat und hin zum Täter zu legen, wird auch im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts fortgesetzt. Es entstanden eigene Wissenschaften, wie die der Kriminalpsychologie, deren Hauptaugenmerk auf denjenigen Faktoren liegt, die einen Täter überhaupt erst zum Straftäter werden lassen. Begründer und Vertreter dieser psychologischen Schuldlehre waren allen voran von Liszt, Radbruch, Belling und in Österreich Jellinek. Von Liszt lobt die „anthropologischen Schulen“ aus Italien, von Lombroso, die das Strafrecht in eine „Gesellschaftswissenschaft“ verwandeln. Diese neue Anthropologie zweifelte an „den Wirkungen der Strafe und will diese auf einem großen Gebiete ihrer bisherigen Herrschaft ersetzen durch Präventionsmaßregeln („Strafsurrogate“)⁴⁹⁹. Der Strafprozess soll durch eine psychologische Untersuchung des Straftäters erneuert werden.⁵⁰⁰ Eine Forderung, der von Liszt nur zu sehr zustimmen konnte. Die Unbestimmtheit der Begriffsdefinitionen von Wille und Freiwilligkeit waren der psychologischen Schuldlehre ein Dorn im Auge. Sie versuchte daher die Schuld an sicher feststellbare Daten zu knüpfen⁵⁰¹. Es werden zahlreiche Kriterien entwickelt, die eine Schuldlosigkeit und Zurechnungsunfähigkeit des Täters eruieren konnten. Die Folge waren zahlreiche Gerichtsurteile, die die Zurechnungsunfähigkeit des Täters feststellten. Radbruch trat für eine Trennung von Zurechenbarkeit und Zurechnungsfähigkeit ein. Die Zurechnungsfähigkeit wird außerhalb der Zurechnung zum ersten Mal ein Thema. Zunächst hat die Zurechnung der Handlung zu erfolgen, dann wurde die Schuldfähigkeit des Handelnden betrachtet. Die Schuldfähigkeit erschöpft sich jedoch nicht alleine aus dem Begriff der Zurechnungsfähigkeit. Zurechnungsfähigkeit „besage, daß der Täter für die durch die Strafe bezweckte Motivsetzung empfänglich sei.“⁵⁰² Die Zurechnungsfähigkeit wird bei Radbruch, wie schon bei von Liszt, als eigenständiger Begriff herausgearbeitet.

Die psychologische Schuldlehre war bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts maßgeblich. Durch ihre Katalogisierung und Kategorisierung verdrängt sie die Rolle der Schuld auf eine Schranke für staatliche Gewaltanwendung. Grundlage für die Bestrafung

⁴⁹⁹ Von Liszt (1883), S. 5.

⁵⁰⁰ Vgl. von Liszt (1883), S. 5.

⁵⁰¹ Vgl. Wulff (2008), S. 17.

⁵⁰² Radbruch (1904), S. 344.

eines Täters durch den Staat ist die Schuld. Eine Bestrafung darüber hinaus soll verhindert werden. Dieser Anteil der psychologischen Schuldlehre wollte dem Rechtsbrecher keinen ethischen Vorwurf machen. Sie sah in ihm lediglich eine Gefahr für die Gesellschaft, die es zu schützen galt. In den Strafgesetzbüchern schlug sich die Unterscheidung von Strafen, die einen Schuldvorwurf voraussetzen, und (vorbeugenden) Maßnahmen⁵⁰³, die Zwangsfolgen ohne Schuldvorwurf, nieder.⁵⁰⁴

Nach dieser Hinwendung zu den Naturwissenschaften und ihren nüchternen Methoden im Zuge der psychologischen Schuldlehre kam es im Anschluss wieder zu einer Rückwende zu den geisteswissenschaftlichen Wurzeln der Rechtswissenschaft. Die vor allem durch den Neukantianismus geprägte normative Schuldlehre trat Anfang des 20. Jahrhunderts auf. Nach dieser normativen Auffassung von Schuld wurde wieder der Wille des Täters betrachtet. Es wurde dem Täter vorgeworfen, einen Willen ausgebildet zu haben, der sich für das Unrecht entschieden hat.⁵⁰⁵ „Die rechtswidrige Handlung erscheint dabei ‚als rechtlich missbilliger Ausdruck der Persönlichkeit des Handelnden‘.“⁵⁰⁶ Die Schuld wird als Vorwerfbarkeit charakterisiert, von der die Zurechnungsfähigkeit jedoch weiterhin zu unterscheiden sei. Einer der Hauptvertreter, Frank, schreibt 1907 in seinem Werk *Über den Aufbau des Schuldbegriffs*, dass sich der Schuldbegriff aus drei Elementen zusammensetze: der Zurechnungsfähigkeit, der psychischen Beziehung des Täters zur Tat (also Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und der „normale[n] Beschaffenheit der Umstände, unter welchen der Täter handelt“⁵⁰⁷. Auch hier stellt die Schuld mehr als die Zurechnungsfähigkeit des Handelnden dar. Sie war nicht nur die Verantwortlichkeit für ein Verhalten, für die man bloß zurechnungsfähig sein musste, sondern die Vorwerfbarkeit dieses Handelns.⁵⁰⁸ „[E]in verbotenes Verhalten ist jemanden dann zur Schuld anzurechnen, wenn man ihm einen Vorwurf daraus machen kann, daß er es eingeschlagen hat.“⁵⁰⁹ Die normative Schuldlehre versteht den Begriff der Schuld immer mehr auf die Persönlichkeit des Täters bezogen und wandelt sich in Österreich zu der charakterologischen Schuldlehre. „Die Schuldfrage wird so gesehen unter Ausblendung der Willensfreiheit ‚pragmatisch über den Charakter des

⁵⁰³ Vgl. z. B.: § 1. (1) StGB: Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. BGBl. Nr. 60/1974.

⁵⁰⁴ Vgl. Maihold (2009), S. 135.

⁵⁰⁵ Vgl. Jeschek (2003), S. 01: 2.

⁵⁰⁶ Jeschek (2003), S. 01: 3.

⁵⁰⁷ Frank (1907), S. 530.

⁵⁰⁸ Vgl. Wulff (2008), S. 19.

⁵⁰⁹ Frank (1907), S. 529.

Täters zu lösen‘ versucht“⁵¹⁰ Der Anknüpfungspunkt ist danach der Mangel an Verbundenheit mit rechtlich geschützten Werten.

Diese charakterologische Schuldlehre wurde von Nowakowski vertreten. „Schuld im Rechtssinne bestehe „unabhängig vom Auch-anders-Können in der Nichterfüllung eines vom Recht gesetzten Maßes“, ein „Zurückbleiben hinter der Reaktionsweise eines maßgerechten Menschen“, eines „mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen.“⁵¹¹ Für Nowakowski war die Frage der Schuld nicht, ob der Täter in dieser Situation auch anders hätte handeln können, sondern ob er anders als der rechtliche Maßmensch gehandelt habe. Ob ein Mensch dabei prinzipiell fähig sei, in ein und derselben Situation verschiedene Handlungen vorzunehmen, also ob er in seinen Handlungen frei ist, ließ Nowakowski unbeantwortet. „Wie solche Werte unter Ausblendung des Freiheitsthemas konstituiert werden können, bleibt allerdings eine offene Frage.“⁵¹² Er meint, wird die Verantwortung an die Theorie der menschlichen Freiheit geknüpft, so entspricht das zwar der „sozialpsychologischen Realität, die kriminalpolitisch nutzbar gemacht“⁵¹³ wurde, bleibt für ihn aber jedenfalls eine Als-ob-Konstruktion, ohne wissenschaftlichen Beleg. Wir behandeln uns zwar, als ob wir frei wären, aber dies allein stellt für ihn kein Argument dafür dar, dass wir es tatsächlich sind.⁵¹⁴ Für ihn genügte es, zu sagen, dass Schuld das Versagen vor den Anforderungen des Rechts sei und der Schuldvorwurf im anders Handeln als der Maßmensch bestehe. Die Freiheitsfrage wurde ausdrücklich ausgeblendet.⁵¹⁵

In Deutschland dagegen wurde die normative Schuldlehre mit Betonung und nicht mit Ausblendung der menschlichen Freiheit zur finalen Handlungslehre weiterentwickelt. Der Schuldvorwurf wird bei Kaufmann erstmals zum Prinzip der Strafrechtsordnung erhoben. Lange Zeit wurde diskutiert, ob die Elemente Vorsatz und Fahrlässigkeit zu der Ebene der Rechtswidrigkeit oder der Schuld gehörten. „Die ontologische Begründung des Verbrechensbegriffs durch Hans Welzel führte zu dem bekannten Ergebnis, dass der Tatbestandsvorsatz und die objektive Sorgfaltsverletzung bei der Fahrlässigkeit aus dem Schuldbegriff ausscheiden und dem Unrechtstatbestand zugeordnet werden, so dass im

⁵¹⁰ Luf (2008), S. 100.

⁵¹¹ Luf (2008), S. 100.

⁵¹² Luf (2008), S. 101.

⁵¹³ Nowakowski (1981), S. 23.

⁵¹⁴ Vgl. Nowakowski (1981), S. 22ff.

⁵¹⁵ Jeschek (2003), S. 01: 4.

Schuldbegriff nur rein normative Elemente, wie das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit und die Zumutbarkeit des normtreuen Verhaltens übrigbleiben.“⁵¹⁶

Auch wenn die finale Handlungslehre in Österreich generell wenig Anklang fand, wurden diese systematischen Änderungen Welzels auch in der österreichischen Strafrechtslehre übernommen. Vorsatz und Fahrlässigkeit werden allein auf der Ebene der Rechtswidrigkeit geprüft. Des Weiteren liegt dem österreichischen Strafgesetzbuch „*Nowakowskis reduzierter Schuldbegriff* zugrunde: Festgestellt wird nur die Abweichung von einer Normfigur (der mit den rechtlich geschützten Werten verbundene Mensch, § 10).“⁵¹⁷ Es wurde in den siebziger Jahren die agnostische Position Nowakowskis aufgenommen und damit die Schuld als heißes Thema der Rechtswissenschaft abgekühlt. Bis zum heutigen Tag sind damit Diskussionen um Schuld und Willensfreiheit in der österreichischen Rechtswissenschaft weitgehend erstarrt.

In Deutschland hingegen wurde noch länger über dieses Thema diskutiert, wobei man sich oftmals auf die deutschen Idealisten, Kant und Hegel, bezog. Kaufmann, Wolff und Köhler stellen dabei vor allem die Freiheit des Menschen und die freie Entscheidung zur Begehung einer Straftat in das Zentrum ihrer Überlegungen.⁵¹⁸ Und auch der deutsche Bundesgerichtshof hat sich in dem bereits erwähnten höchstrichterlichen Urteil von 1952 die Freiheit des Menschen als Grundlage für das Schuldprinzip herausgearbeitet.⁵¹⁹ Darin heißt es „gerade zu vollmundig: ‚Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen der rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden, sobald er die sittliche Reife erlangt hat.“⁵²⁰ ⁵²¹ Gallas spricht dagegen von einer Gesinnungsschuld, bei der die „rechtlich missbilligte Gesinnung“⁵²², also sozusagen, die gesamte Gesinnung des Straftäters und seine Verachtung gegenüber der Rechtsordnung, als Grund für den Schuldvorwurf gesehen wird. Jeschek dagegen sieht den Schuldvorwurf nicht in einer solchen General-Gesinnung des Straftäters, sondern vor allem

⁵¹⁶ Jeschek (2003), S. 01: 4.

⁵¹⁷ Maleczky (2004), S. 29.

⁵¹⁸ Jeschek (2003), S. 01: 5.

⁵¹⁹ BGHSt 2, 194, 200.

⁵²⁰ Luf (2008), S. 99.

⁵²¹ dBGHSt 2, 194, 200.

⁵²² Vgl. Wulff (2008), S. 21.

in einer aktuellen Gesinnung. Das heißt, auch er sieht ähnlich wie Nowakowski den Schuldvorwurf in einem Vergleich mit dem Maßmenschen. Jedoch fordert er einen „Vergleichstypus „nach Lebensalter, Geschlecht, Beruf, körperlichen Eigenschaften, geistigen Fähigkeiten und Lebenserfahrung dem individuellen Täter gleich zu denken.“⁵²³ Er vergleicht die Handlungsalternativen daher nicht mit einem idealisierten Menschen, sondern mit einem Menschen, der über dieselben individuellen Fähigkeiten verfügt wie der Täter.

Seit der Übernahme des Maßmenschen in das österreichische Strafgesetzbuch sind die Stimmen zum Begriff der Schuld also größtenteils erloschen. Nur Platzgummer will die agnostische Position Nowakowskis und die charakterologische Schuldlehre nicht genügen lassen und meinte, „es gehe trotz aller Probleme, die Wahlfreiheit in der konkreten Handlungssituation zu beurteilen, „nicht an, die Freiheit aus dem Strafrecht zu eliminieren und den Schuldbegriff ausschließlich darauf zu gründen, der Täter habe durch seinen Tatentschluss einen Mangel an richtiger Werteverbundenheit bekundet.“⁵²⁴ Platzgummer kritisiert es, den Schuldvorwurf als wertneutrales Abweichen vom Maßmenschen zu verstehen, und wendet ein, dass der mit der Strafe verbundene Tadel nur Sinn machen kann, wenn der getadelt Straftäter auch etwas für diese Abweichung kann. Der Tadelscharakter der Strafe „setze aber notwendig Freiheit voraus“⁵²⁵. Ein anders Handeln als das verlangte Handeln des mit den rechtlichen Werten unserer Rechtsgemeinschaft verbundenen Menschen kann nur dann zum Vorwurf gemacht werden, wenn der Handelnde in dieser konkreten Situation stehend tatsächlich auf die geforderte Art hätte handeln können. Dies setzt ein Bekenntnis zur Willens- und Handlungsfreiheit des Menschen voraus. Vielmehr ist es doch so, dass nach der österreichischen Gesetzeslage ein Straftäter dafür bestraft wird, weil er eine Straftat begangen hat. Der Schuldvorwurf liegt in seiner falschen Willensbildung. Er wird also so wie er ist bestraft. Nicht hingegen wird das, was er nicht ist, nämlich ein rechtlicher Maßmensch, beurteilt.⁵²⁶ Platzgummer betont damit, wie unumgänglich die Frage nach Freiheit für die Strafrechtswissenschaft ist. Auch wenn man ihr mit der Kodifizierung von agnostischen Positionen versucht auszuweichen, so entkommt man ihrem Anspruch dennoch nicht.

⁵²³ Jeschek (2003), S. 01: 7.

⁵²⁴ Luf (2008), S. 101.

⁵²⁵ Luf (2008), S. 101.

⁵²⁶ Vgl. Jeschek (2003), S. 01: 6.

Andere heutige österreichische Strafrechtler, wie zum Beispiel Fuchs, vertreten trotzdem die agnostische Position, indem sie in ihren Überlegungen lediglich feststellen, dass sich das Thema der Schuld und der Willensfreiheit „menschlicher und damit richterlicher Beurteilung“⁵²⁷ entzieht. Doch allein die Tatsache, dass sich die Antwort nicht mit der rechtswissenschaftlichen Methode finden lässt, heißt noch nicht, dass sich die Frage der Rechtswissenschaft nicht trotzdem aufdrängt. Das österreichische Strafgesetzbuch bekennt sich zwar zum Schuldprinzip, jedoch wird gleichzeitig der Zusammenhang von Schuld und kriminalpolitischer Notwendigkeit, der erst die Strafe rechtfertigen kann, betont.⁵²⁸ Rein aus diesem Bekenntnis und in Anbetracht der aufgenommenen Idee Nowakowskis, vom Vergleich mit dem Maßmenschen, lässt sich aus dem Gesetz jedoch keine Überzeugung von der Freiheit der Rechtsunterworfenen entnehmen. Grundsätzlich kann man also sagen, dass in der heutigen österreichischen Diskussion vor allem zwei Positionen vertreten werden: „Die eine hält sich streng an den Text und die Entstehungsgeschichte des Strafgesetzbuchs, die andere nimmt größere Bewegungsfreiheit in der Interpretation des Gesetzes im Sinne einer Differenzierung und Individualisierung des Schuldmaßstabs in Anspruch.“⁵²⁹ Von einer Einigkeit und einer Klarstellung jedoch ist man weit entfernt.⁵³⁰

In Deutschland wird derweilen ein funktionaler Schuldbegriff entwickelt, bei dem sich Verantwortlichkeit und Schuld als Konstruktion darstellen, deren Sinn sich nur aus ihrer Funktion ergibt. Die Funktion von Verantwortlichkeit liegt darin, die Rechtsgestaltung zu rechtstreuem Verhalten zu motivieren. Straftäter werden bestraft, damit es ihnen andere nicht leichtun. Für die funktionale Schuldlehre stellt die Schuld also eine gesellschaftliche Konstruktion dar, die dazu dient, die Mitglieder der Gesellschaft dazu zu bringen, sich an die Gesetze zu halten. Es wird dabei das zentrale Augenmerk auf die generalpräventiven Gründe und nicht auf die Psychologie des einzelnen Täters gelegt. Diese These geht auf die Systemtheorie von Luhmann zurück, bei der die Interaktion innerhalb des Systems statt dem Individuum betont wird. Dadurch soll die „Aufrechterhaltung der Norm durch den Vollzug der mit der Norm verbundenen Sanktionsdrohung“ erreicht werden.⁵³¹

⁵²⁷ Fuchs (2002), S. 14.

⁵²⁸ Vgl. Fuchs (2002), S. 15.

⁵²⁹ Jeschek (2003), S. 01: 7

⁵³⁰ Vgl. Jeschek (2003), S. 01: 6f.

⁵³¹ Vgl. Jeschek (2003), S. 01: 10.

Die Diskurstheorie von Habermas hat erkannt, dass rein aus dem Bestehen einer Rechtsvorschrift noch nicht darauf geschlossen werden kann, dass der Einzelne diese Verhaltensanordnung auch befolgen soll. Aus dem Sein darf nicht auf ein Sollen geschlossen werden. Stattdessen müssen sich die einzelnen Gesellschaftsmitglieder gegenseitig als Personen achten, die im gemeinsamen demokratischen Diskurs sich auf diese Verhaltensvorschriften geeinigt haben. Aus diesem gemeinsamen Diskurs ist dann die Befolgung von Rechtsvorschriften ableitbar. Damit ist jeder Einzelne immer zugleich Absender wie auch Empfänger von Gesetzen. „Denn durch die Verletzung der Norm missachte sie die andere Person als gleichen Staatsbürger und auch als gleiche Rechtsperson, die ihrerseits darauf vertrauen dürfe, dass die Norm gälte.“⁵³² Nach dieser Rechtsvorstellung als das Ergebnis eines gesellschaftlichen Diskurses wird die Schuld eines Rechtsbrechers auf die Missachtung anderer Gesellschaftsmitglieder zurückgeführt.⁵³³

Neben diesen verschiedenen Begründungstheorien von Schuld wurden auch immer wieder Thesen vertreten, das Schuldprinzip aufzugeben und eine Alternative dafür zu suchen. So wird vielfach gefordert, statt einem Schuldstrafrecht ein Schutzstrafrecht einzuführen, „das sich allein aus spezialpräventiven Gründen rechtfertigt: Abschrecken von Gelegenheitstätern und Unschädlichmachen von nicht zu bessernden Gewohnheitsverbrechern.“⁵³⁴ Der Sinn des Strafrechts liegt demnach allein darin, die Gesellschaft vor schädigenden Eingriffen zu schützen. Ob der Schädiger dabei verantwortlich oder schuldig ist, spielt keine Rolle, denn der Schaden ist ohnehin eingetreten. Die effektivste Methode dabei ist der Einsatz von besonders „warnenden und abschreckenden Maßnahmen“⁵³⁵ gegen Straftäter. Eine Theorie, die schon von Liszt vertrat. Diese Maßnahmen sollen dazu führen, dass der Täter mit seinem Hang zum Rechtsbruch therapiert wird. Die § 4 und 32 StGB wären diesem Ansatz zur Folge aus der Rechtsquelle zu entfernen. Als Begrenzung und Zumessung der Strafe würde die Schuld somit entfallen und es käme allein auf die von Sachverständigen prognostizierte Gefährlichkeit an. Baurmann kritisiert dabei vor allen die Unbestimmtheit des Begriffes der Schuld: „In einem ‚tatbezogenen Massnahmerecht‘, wie er es empfiehlt, soll das

⁵³² Wulff (2008), S. 29.

⁵³³ Vgl. Wulff (2008), S. 29.

⁵³⁴ Wulff (2008), S. 11f.

⁵³⁵ Wulff (2008), S. 11f.

Schuldprinzip durch die Kriterien der ‚Sozialschädlichkeit‘ und der ‚Motivierbarkeit‘ des Täters ersetzt werden“⁵³⁶. In Österreich fordert Stangl die Schuld aufzugeben und stattdessen auf die Wiedergutmachung durch den Täter zu bauen, um so einen Sozialausgleich zu erzielen. „Diese Tendenzen haben in Österreich immerhin zu der durch *Udo Jesionek* geförderten Konfliktlösung im Jugendstrafrecht (§§ 6-8 JGG 1988)“⁵³⁷ und zum Versuch des außergerichtlichen Tauschs⁵³⁸ geführt.⁵³⁹

Die meisten der Schuldlehren setzen die Freiheit der Rechtsunterworfenen voraus oder enthalten sich bewusst einer Stellungnahme zu diesem Thema. Die anderen, die die Freiheit des Menschen nicht als Voraussetzung für Strafe sehen wollen, fordern das gesamte Schuldprinzip aufzugeben. Heute wird dieser Schuldbegriff vor allem von neurologischer Seite her kritisiert. Mediziner wie Roth und Singer versuchen, das ehemals wild umstrittene Thema wieder ins Blickfeld der Rechtswissenschaft zu stellen. Sie provozieren mit Aussagen, Richtern nahelegen, jeden Menschen unzurechnungsfähig zu erklären und anstatt zu bestrafen, erzieherischen Maßnahmen zu unterwerfen. Neu ist das somit nicht, jedoch trotzdem diskussionswürdig.

Die heutige Strafrechtslehre fasst die Ebene der Schuld mit der Frage nach der persönlichen Vorwerfbarkeit zusammen. Schuld ist somit die Frage, ob das rechtswidrige Verhalten dem Täter vorwerfbar ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dies immer der Fall ist, außer es liegen besondere Umstände vor, die es unmöglich machen, dem Täter einen Schuldvorwurf zu machen. Das Strafgesetzbuch kennt somit Entschuldigungsgründe,

⁵³⁶ Jeschek (2003), S. 01: 17.

⁵³⁷ Jeschek (2003), S. 01: 18.

⁵³⁸ Vgl. § 6. (1) JGG Von der Verfolgung einer Jugendstraftat, die nur mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstmaß fünf Jahre nicht übersteigt, hat die Staatsanwaltschaft abzusehen und das Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn ein Vorgehen gemäß den §§ 190 bis 192 StPO nicht in Betracht kommt und weitere Maßnahmen, insbesondere solche nach dem 11. Hauptstück der StPO in Verbindung mit § 7, nicht geboten erscheinen, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Ein solches Vorgehen ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. BGBl. Nr. 599/1988.

§ 204. (1) StPO: Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten, wenn durch die Tat Rechtsgüter einer Person unmittelbar beeinträchtigt sein könnten und der Beschuldigte bereit ist, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen, wenn er allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise ausgleicht, insbesondere dadurch, dass er aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt, und wenn er erforderlichenfalls Verpflichtungen eingeht, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen. (2) Das Opfer ist in Bemühungen um einen Tausch einzubeziehen, soweit er dazu bereit ist. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist von seiner Zustimmung abhängig, es sei denn, dass es diese aus Gründen nicht erteilt, die im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig sind. Seine berechtigten Interessen sind jedenfalls zu berücksichtigen (§ 206). BGBl. Nr. 631/1975.

⁵³⁹ Vgl. Jeschek (2003), S. 01:18.

die die persönliche Verwerfbarkeit verhindern. Die heutige Strafrechtslehre setzt sich in ihren Überlegungen zur Schuld also vor allem mit diesen Entschuldigungsgründen auseinander. Zu den Elementen der Schuld gehören demnach vor allem drei Punkte: Erstens muss die Schuldfähigkeit des Handelnden gegeben sein, zweitens muss dieser schulfähige Handlende auch wissen, wie er hätte handeln sollen, damit ihm kein Vorwurf gemacht werden kann (Unrechtsbewusstsein), und drittens darf sich der wissende und schulfähige Täter in keiner Situation befunden haben, in der ihm das rechtmäßige Verhalten nicht zugemutet werden kann (besondere Entschuldigungsgründe). Zunächst werden also die Ebenen der Tatbestandmäßigkeit und der Rechtswidrigkeit geprüft. Kommt man hier zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Handlung um eine rechtswidrige und tatbestandmäßige Handlung handelt, pendelt der Blick von der Tat zum Täter hin. Treffen danach alle diese drei Punkte nicht zu, also war der Täter schulfähig, wusste er wie er sich zu verhalten habe und dies war ihm auch zumutbar, dann ist er schuldig und zu bestrafen.⁵⁴⁰

c) Schuldfähigkeit

Die Bedeutung der Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit wurde also besonders im Zuge der psychologischen Schuldlehre während des 19. Jahrhunderts herausgearbeitet. Nachdem Vordenker wie Pufendorf Überlegungen zum Verhältnis von Wille und Handlung angestellt hatten, konnte dieses Wissen dann für die Diskussion um einen freien Willen angewendet werden. Durch das damalige Umdenken im Rechtsempfinden und die Konzentration auf den Täter statt die Tat, wuchs der Einfluss der Sachverständigen im Strafprozess. Diese sollten dann für die Rechtswissenschaftler die Frage beantworten, ob dieser Täter überhaupt zurechnungsfähig war. Nachdem bis zu diesem Umdenken lediglich Kinder bis zu einem Alter von vierzehn Jahren vor einem gesellschaftlichen Schuldvorwurf geschützt waren, lässt sich im deutschen Rechtsraum bereits im 18. Jahrhundert der erste Niederschlag einer die Zurechnung ausschließenden Charakterisierung eines Täters feststellen. So lautete Artikel 179 der Constitutio Criminalis Carolina 1532: „*jemandt, der jugent oder anderer gebrechlichkeyt haben, wissentlich seiner synn nit hett*“⁵⁴¹ und sah strafmildernde Konsequenzen für Kinder und Geisteskranke vor. Im 16. Jahrhundert war die Auslegung der Diagnose „Wahnsinn“

⁵⁴⁰ Vgl. Fuchs (2002), S. 170ff.

⁵⁴¹ Haack (2007), S. 589.

jedoch noch sehr eng ausgelegt. Während sich dann im Jahr 1794 im allgemeinen Landrecht für preußischen Staaten bereits eine Regelung zur Zurechnungsfähigkeit von Straftätern finden lässt: „Wer frey zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt“.⁵⁴² Die Handlungsfreiheit wird als Rechtsbegriff aufgenommen. Das allgemein Landrecht für die preußischen Staaten geht somit davon aus, dass einerseits möglich sein kann frei zu handeln und damit zurechnungsfähig zu sein und andererseits zurechnungsunfähig zu sein und daher auch bei der Begehung von Straftaten nicht frei gehandelt zu haben. Wobei die Formulierung nahelegt, dass die prinzipielle Fähigkeit zum freien Handeln angenommen wird und das Unvermögen dazu als Ausnahme angesehen wurde. Dies zeigt auch eine Regelung im preußischen Criminalrecht: „§ 7,3: Der Verbrecher muß das Vermögen haben, frei zu handeln, seinen Willen frei zu bestimmen, das Verbrechen muß ihm angerechnet werden können. Man bemerke: 1. Das Vermögen, frei zu handeln, wird vermuthet, das Nichtvorhandensein desselben, eine Seelenkrankheit, muß daher nachgewiesen werden...“⁵⁴³ Grundsätzlich folgt damit der Rechtstext dem herrschenden philosophischen Menschenbild im 18. Jahrhundert, das maßgeblich von der Philosophie Kants beeinflusst wurde, wonach der Mensch aufgrund seiner Vernunft die prinzipielle Fähigkeit besitze, seine Wünsche kritisch zu bewerten und zu entscheiden, ob diese bloße sinnliche Triebe sind und ob sie mit dem Sittengesetz verträglich sind.⁵⁴⁴ Diese prinzipielle Fähigkeit und „die Frage: ob der Angeklagte bey seiner That im Besitz seines natürlichen Verstandes- und Beurteilungsvermögens gewesen sey,“⁵⁴⁵ kann jedoch nach Kant nicht von einem Richter beurteilt werden. Die Frage „ob und welche Schuld deswegen auf ihm hafte“⁵⁴⁶, habe der rechtswissenschaftliche Richter daher einem Spezialisten zu überlassen. Dabei hat aber nach Kant „das Gericht ihn nicht an die medicinische, sondern müsste der Incompentenz des Gerichtshofes halber, ihn an die philosophische Facultät verweisen.“⁵⁴⁷ Die Frage der Zurechnungsfähigkeit ist demnach keine medizinische Frage, sondern eine philosophische Frage, auch wenn er schreibt: „Das Irreden (delirium) des Menschen im fieberhaften Zustande ist eine körperliche Krankheit und bedarf medicinischer Vorkehrungen.“⁵⁴⁸ Dies ist deshalb so,

⁵⁴² Haack (2007), S. 589.

⁵⁴³ Haack (2007), S. 589.

⁵⁴⁴ Vgl. Haack (2007), S. 589.

⁵⁴⁵ Kant Anthropologie § 48.

⁵⁴⁶ Kant Anthropologie § 48.

⁵⁴⁷ Kant Anthropologie § 48.

⁵⁴⁸ Kant Anthropologie § 48.

weil die „gerichtliche Arzneykunde (medicina forensis)“⁵⁴⁹ noch nicht so weit fortgeschritten ist, „um das Maschinenwesen im Menschen so tief einzusehen, daß sie die Umwandlung zu einer solchen Gräueltat daraus erklären, oder (ohne Anatomie des Körpers) sie vorher sehen könnten;“.⁵⁵⁰ Auch wenn die neurologische und psychologische Wissenschaft seit Kant 1798 diesen Text verfasst hat sehr schnell weiter fortgeschritten ist, ist es diesen Fachwissenschaftlern auch heute noch nicht möglich, die Frage zu beantworten, warum derselbe neurologische Defekt bei manchen Betroffenen zu straffälligem Verhalten führt und bei anderen nicht, geschweige denn, dass sie generell den Eintritt einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden physiologische Ursache voraussehen können. Die Aufgabe der medizinischen Wissenschaften beschränkt sich vielmehr darin, bei bereits vorliegenden psychischen und neurologischen Störungen deren Ursachen nachträglich zu untersuchen, um Behandlungen zur Verbesserung des Zustandes vorzuschlagen.

Doch schon die preußische Criminalordnung stimmte hier mit Kant nicht überein und enthielt in § 280 eine Regelung, wonach ein jeder Strafrichter darauf hingewiesen wurde, besonderes Augenmerk auf die psychische Gesundheit von Angeklagten zu richten. „Finden sich Spuren einer Verwirrung und Schwäche des Verstandes, so muß der Richter mit Zuziehung des Physikus oder eines approbirten Arztes den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen bemühet seyn“⁵⁵¹. Während also die Rechtswissenschaft schnell erkannt hat, dass die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Angeklagten die Kompetenzen ihrer Wissenschaften übersteigt, ging aus der Kompetenzstreitigkeit bereits damals die medizinische Fakultät als Sieger hervor. Ein philosophischer Sachverständiger wird niemals beigezogen, um ein Gutachten darüber zu erstellen, ob der Betroffene im Zeitpunkt der Straftat aus einem vernünftigen und überlegten Willen heraus und somit frei gehandelt habe.

Die heutige Strafrechtslehre sieht in der Zurechnungsunfähigkeit eine Form der Schuldunfähigkeit, die nicht die Folge des jugendlichen Alters des Täters ist, sondern einer psychischen Krankheit. Die Lehre spricht eigentlich vor allem von der Negation der Zurechnungsfähigkeit, also von der Zurechnungsunfähigkeit. „**Zurechnungsunfähigkeit** liegt vor, wenn **eines** der beiden Elemente der Schuldfähigkeit fehlt, es dem Täter also an

⁵⁴⁹ Kant Anthropologie § 48.

⁵⁵⁰ Kant Anthropologie § 48.

⁵⁵¹ Haack (2007), S. 589.

der Einsichts- **oder** an der Steuerungsfähigkeit mangelt.“⁵⁵² Die Schuldfähigkeit setzt sich also einerseits aus der „Fähigkeit, das Unrecht der Tat **einzusehen**“⁵⁵³ und andererseits aus der Fähigkeit „nach dieser Einsicht zu **handeln**“⁵⁵⁴ zusammen. Um nach diesem Verständnis schuldhaft und damit strafbar zu sein, muss der Handelnde einerseits die Rechtswidrigkeit seiner beabsichtigten Handlung erkennen können, also überhaupt erkennen können, dass Handlungen an rechtlichen Verhaltensanordnungen gemessen werden. Es muss ihm also das Wesen von Gesetzen als Sollensanforderungen verständlich sein. Andererseits muss der Täter aber ebenfalls die Möglichkeit haben, seine Handlungen – ehe sie von der Gesellschaft bewertet werden – selbst zu bewerten. Er muss seine Handlungen gemäß seinem eigenen Willen ausbilden können. Und dieser Wille muss ein reflektierter, vernünftiger und bewertender Wille sein können. Werden dagegen unbewusste Impulse vom Betroffenen ungefiltert zu Handlungen umgewandelt, kann diese Steuerungsfähigkeit nicht gegeben sein. „Schuldfähigkeit“ ist die Fähigkeit des Täters, seinen Willen und damit sein *Handeln an den rechtlichen Verhaltensregeln auszurichten*.“⁵⁵⁵ Der Täter muss also sein Handeln sowohl selbst bewerten können als auch die gesellschaftliche Bewertung erahnen können, ehe er sie selbst setzt.

In der Realität des Strafprozesses bedeutet das, dass die Schuldunfähigkeit aus zwei Gründen bestehen kann: Einerseits aufgrund des jungen Alters der handelnden Person und andererseits kann Zurechnungsunfähigkeit aufgrund einer geistigen Störung vorliegen. Das Gesetz sieht demnach vor, dass grundsätzlich ein jeder Mensch über diese beiden oben beschriebenen Fähigkeiten verfügt, gleichzeitig nimmt es Bedacht darauf, dass die Entwicklung von Fähigkeiten ein Lern- und Entwicklungsprozess darstellt. Menschen erlernen also im Normalfall ihr „*Handeln an den rechtlichen Verhaltensregeln auszurichten*.“⁵⁵⁶ Dieser Lernprozess kann also demnach aus zwei Gründen nicht abgeschlossen sein. Einerseits weil er noch nicht abgeschlossen ist, also weil die handelnde Person noch ein Unmündiger ist. Gemäß § 1 Z 1 Jugendgerichtsgesetz⁵⁵⁷ ist wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat strafunmündig. Personen zwischen dem

⁵⁵² Fuchs (2002), S. 172.

⁵⁵³ Fuchs (2002), S. 172.

⁵⁵⁴ Fuchs (2002), S. 172.

⁵⁵⁵ Fuchs (2002), S. 172.

⁵⁵⁶ Fuchs (2002), S. 172.

⁵⁵⁷ § 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist 1. Unmündiger: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; 2. Jugendlicher: wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; 3. Jugendstraftat: eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird; 4. Jugendstrafsache: ein Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat. BGBl. Nr. 599/1988.

vierzehnten und dem achtzehnten Lebensjahr hingegen können gemäß § 1 Z 2 Jugendgerichtsgesetz schuldunfähig sein, wenn sie „aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug sind“.⁵⁵⁸ Andererseits kann dieser Lernprozess auch gestört sein. Er wäre also nicht eine Frage der Zeit, sondern die betroffene Person ist gar nicht in der Lage diese Fähigkeit herauszubilden. Gemäß § 11 Strafgesetzbuch⁵⁵⁹ kommt es zu einer Zurechnungsunfähigkeit infolge psychischer Störungen, wenn „aus bestimmten, im Gesetz taxativ aufgezählten Gründen“⁵⁶⁰ die Einsichts- oder die Steuerungsfähigkeit ausgeschlossen ist. Diese gesetzlichen Gründe für eine Schuldunfähigkeit sind das Vorliegen einer Geisteskrankheit, einer geistigen Behinderung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung und einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung. Als Geisteskrankheit wird eine Krankheit bezeichnet, die „die **Intelligenz** oder das **Gemüt** eines Menschen entscheidend verändert.“⁵⁶¹ Eine solche Krankheit kann eine körperlicher Ursache haben, wie dies bei einem Gehirntumor der Fall ist, oder eine psychische Ursache, wie bei einer Schizophrenie. Eine geistige Behinderung kann insbesondere die Folge von frühkindlichen Hirnschäden oder eine angeborene Geistesschwäche sein. Von einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung ist die Rede, wenn die Fähigkeit des Handelnden, sich an gesetzlichen Verhaltensvorschriften auszurichten, durch eine Einnahme eines berauschenden Mittels gehindert ist. Also wenn die rationale Denk- und Handlungsfähigkeit ausgeschaltet ist, ohne dass es sich dabei um ein klassisches Krankheitsbild handelt. Befindet sich der Betroffene bei seiner Handlung in einem Zustand der sogenannten „vollen Berauschung“, zum Beispiel durch Alkoholkonsums, kann es dazu kommen, dass dieser nicht mehr in der Lage war, sein Handeln selbst zu bewerten oder die gesellschaftliche Bewertung zu errahnen. Da es aber reicht, wenn eine der beiden rationalen Bewertungen entfällt, reicht manchmal auch die „*Enthemmung durch Alkohol*“⁵⁶², um zu einer Schuldunfähigkeit zu gelangen. Von einer solchen vollen Berauschung geht die Rechtsprechung bei einem Blutalkoholwert ab 2,5 Promille aus, „bei einem Alkoholgehalt im Blut von mehr als 3 Promille wird fast

⁵⁵⁸ Fuchs (2002), S. 173.

⁵⁵⁹ § 11 StGB: Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft. BGBl. Nr. 60/1974.

⁵⁶⁰ Fuchs (2002), S. 173.

⁵⁶¹ Fuchs (2002), S. 173.

⁵⁶² Fuchs (2002), S. 175.

Zurechnungsunfähigkeit angenommen.“⁵⁶³ Für den Bereich dazwischen hat der Richter auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Begeht jemand eine Straftat während er voll berauscht ist, dann entfällt seine Strafbarkeit aufgrund der Schuldunfähigkeit des Täters.⁵⁶⁴

Da es in einem solchen Fall jedoch für die Gesellschaft keinesfalls wünschenswert ist, dass sich jene Menschen, die die Absicht haben, eine Straftat zu begehen, zunächst so weit „Mut antrinken“, bis ihnen die Schuldunfähigkeit wegen voller Berauschung zugutekommt, hat die Rechtswissenschaft die Theorie der *actio libera in causa* entwickelt. Plant also jemand sich deshalb in den Zustand der vollen Berauschung zu begeben, um dann eine bestimmte Straftat zu begehen, spricht man von einer vorsätzlichen *actio libera in causa* und der Straftäter wird nicht als zurechnungsunfähig betrachtet, sondern für das Vorsatzdelikt, das er begangen hat, zur Verantwortung gezogen.⁵⁶⁵ „**Tathandlung** der Körperverletzung ist in diesem Fall das Sich-Betrinken, das die im Zustand der Schuldunfähigkeit gesetzte ‚causa‘ für die ‚actio‘ im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit und damit auch Ursache für den Verletzungserfolg ist.“⁵⁶⁶ Der Grund, oder die „causa“ für die Begehung des Delikts ist also das Betrinken des Täters. Wenn ihm jedoch die Tat selbst auf Grund des Zustandes der vollen Berauschung nicht mehr vorgeworfen werden kann, dann kann die Verantwortung nur im Zeitpunkt des Sich-Betrinkens ansetzen. Da es sich aber beim Konsum von Alkohol grundsätzlich weder um ein verbotenes noch ein gefährliches Verhalten handelt, muss die Schuld des Täters darin liegen, sich in diesen Zustand zu begeben, obwohl „der Täter aufgrund besonderer Umstände damit rechnen kann und auch damit rechnet, daß er tatsächlich im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit die Verletzung zufügen werde“⁵⁶⁷. Eine sehr spitzfindige und diffizile juristische Leistung, um einer gesellschaftlichen Forderung auch ohne gesetzliche Grundlage Herr zu werden. Gerade deshalb ist diese Konstruktion jedoch keineswegs unumstritten. „Trotzdem liegt kein Verstoß gegen das Analogieverbot vor, sofern man die Konstruktion auf Erfolgs-Verursachungsdelikte und auf deliktstypisch-sozialinadäquat gefährliche Handlungen (*causae*) beschränkt, da bei diesen Delikten die Tathandlungen nicht erschöpfend im Gesetz aufgezählt sind, also auch andere Handlungen – wie zB das erfolgskausale Sich-

⁵⁶³ Fuchs (2002), S. 175.

⁵⁶⁴ Vgl. Fuchs (2002), S. 175.

⁵⁶⁵ Vgl. Fuchs (2002), S. 175.

⁵⁶⁶ Fuchs (2002), S. 175.

⁵⁶⁷ Fuchs (2002), S. 175f.

Betrinken – dem Wortlaut des Gesetzes entsprechen.“⁵⁶⁸ Also solange Richter diese Konstruktion auf jene Straftatbestände anwenden, bei denen der Erfolg der Tathandlung dasjenige ist, was die Gesellschaft und die Gesetze verbieten, handelt es sich um keine unzulässige Ausweitung und Übertretung der Rechtslage. Bei diesen Erfolgsdelikten wird nicht eine bestimmte Handlung unter Strafe verboten, sondern jede Handlung, die zu dem umschriebenen Erfolg führt. Es ist vollkommen egal, wie man es anstellt, die Verletzung eines Menschen ist strafbar⁵⁶⁹. So ist die Rechtswissenschaft zu dem Ergebnis gekommen, dass bei den Erfolgsdelikten die Tathandlung, also der gesellschaftliche Vorwurf, auch im Sich-Betrinken liegen kann. Ebenfalls in Betracht kommt eine fahrlässige *actio libera in causa*. Danach ist ein Täter dann strafbar, wenn er sich in den die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand der vollen Berausung begeben hat, obwohl „er hätte voraussehen können und müssen (oder sogar vorausgesehen, aber auf das Ausbleiben vertraut hat), er werde im Zustand der vollen Berausung ein **bestimmtes** Delikt begehen.“⁵⁷⁰ Ist auch die fahrlässige Herbeiführung des gesetzlich unerwünschten Erfolges unter der Androhung von Strafe verboten, so wie dies bei der fahrlässigen Körperverletzung zum Beispiel der Fall ist, ist der Täter danach vom Richter zu bestrafen.⁵⁷¹

Da es sich bei der *actio libera in causa* um eine gewagte juristische Konstruktion handelt, zieht es die Praxis vor, solche Fälle nach der Berausungstat des § 287 Strafgesetzbuch⁵⁷² zu lösen. Sie knüpft an den Gedanken an, dass ja jeder Vollbetrunkene oder durch ein sonstiges Berausungsmittel Zurechnungsunfähige in gewisser Weise eine abstrakte Gefährlichkeit ausstrahlt, denn er weiß ja nicht, was er tut. Der Tatbestand des § 287 Strafgesetzbuch sieht nun vor, dass ein solcher Berauschter, wenn er eine Handlung tätigt, die ohne den Zustand der Berausung eine Straftat wäre, bestraft werden sollte. Die Tathandlung des § 287 Strafgesetzbuchs umfasst also pauschal sämtliche Tathandlungen aller anderen Strafdelikte. Die Rauschtat selbst muss damit im Gegensatz zur Konstruktion

⁵⁶⁸ Fuchs (2002), S: 176.

⁵⁶⁹ Vgl. § 83 (1) StGB: Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. BGBl. Nr. 60/1974.

⁵⁷⁰ Fuchs (2002), S. 176.

⁵⁷¹ Vgl. Fuchs (2002), S. 176.

⁵⁷² Vgl. § 287 (1) StGB: Wer sich, wenn auch nur fahrlässig, durch den Genuß von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berausenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt, ist, wenn er im Rausch eine Handlung begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet würde, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. BGBl. Nr. 60/1974.

der *actio libera in causa* nicht vom Vorsatz des Sich-Betrinkenden erfasst sein. „Bei rein formaler Betrachtung muß dem Täter im Zeitpunkt des Sich-Betrinkens *nicht einmal erkennbar* gewesen sein, daß er im Vollrausch *irgendein* Delikt begehen werde;“⁵⁷³ Fuchs hingegen plädiert für eine engere Auslegung dieses Tatbestandes. Strafbar nach § 287 Strafgesetzbuch solle nur sein, wer im Zeitpunkt des Sich- Berausehens vorhersehen konnte, dass er irgendein Delikt begehen werde. Der Unterschied zur *actio libera in causa* liegt darin, dass bei dieser Auslegung des § 287 Strafgesetzbuch lediglich das Vorhersehen irgendeines Deliktes verlangt wird, während die *actio libera in causa* stattdessen das Vorhersehen eines bestimmten Deliktes verlangt, um danach strafbar zu sein. Weiß jemand nur, dass er, wenn er betrunken ist, gerne „Dummheiten“ macht und betrinkt sich dennoch in einem Ausmaß, so dass von einer vollen Berausung auszugehen ist, dann kommt nur eine Strafbarkeit nach § 287 Strafgesetzbuch in Betracht. Dieser Paragraph sieht auch eine eigene Rechtsfolge und Strafandrohung für seine subsumierten Fälle vor.

Jedenfalls zeigen diese beiden Fälle, der *actio libera in causa* und der Rauschtat gemäß § 287 Strafgesetzbuch, dass es nach dem herrschenden Rechtssystem trotz grundsätzlicher Zurechnungsunfähigkeit Möglichkeiten gibt, diese Täter zu bestrafen. Besteht ein gesellschaftliches Verlangen, so hat die Rechtswissenschaft als soziale Wissenschaft den Hang, dieses Verlangen umzusetzen.

Als letzter taxativ aufgezählter Grund des § 11 Strafgesetzbuch, der die Zurechnungsfähigkeit ausschließt, nennt dieser eine den oben genannten gleichwertige seelische Störung. Diese gleichwertige seelische Störung stellt also eine Art Generalklausel dar für weitere wissenschaftliche Entdeckungen. In der Praxis kommt dieser Grund vor allem in Zusammenhang mit schweren Ängsten oder Affektzuständen zur Anwendung.

d) Entschuldigungsgründe

Neben der grundsätzlichen Schuldunfähigkeit kennt die österreichische Rechtsordnung noch weitere Elemente der Schuld. So kann es auch sein, dass der Schuldvorwurf aufgrund eines gesetzlichen Entschuldigungsgrundes entfällt.

Zunächst kommt hier die Frage des Unrechtsbewusstseins und des Verbotsirrtums in Betracht. Wie oben bereits erwähnt, bedeutet Schuld die persönliche Vorwerfbarkeit eines

⁵⁷³ Fuchs (2002), S. 177.

rechtswidrigen Verhaltens. Es wird einem Täter vorgeworfen, dass er sich nicht rechtmäßig verhalten habe. Es kann ihm aber nur vorgeworfen werden, sich falsch verhalten zu haben, wenn er dabei auch *wusste*, wie er sich richtig verhalten hätte sollen, oder zumindest hätte *wissen müssen*, was das von ihm erwartete richtige Verhalten hätte sein sollen. Der Inhalt ist ja die fehlerhafte Willensbildung, die zur rechtswidrigen Tat geführt hat. Fehlerhaft deshalb, weil sie nicht mit der korrekten Willensbildung des mit den rechtlichen Werten verbundenen Maßmenschen übereinstimmt. Ein solcher Maßmensch bildet immer den Handlungswillen aus, der im Einklang mit den Gesetzen der Rechtsgemeinschaft steht. Weicht der Wille eines konkreten Täters jedoch von diesem Ideal ab, dann impliziert dies, dass seine Handlung nicht mit den Wertvorstellungen der Rechtsgemeinschaft übereinstimmen wird. Diese Abweichung kann einem aber nur dann zum Vorwurf gemacht werden, wenn sich der Täter auch bewusst ist, dass er von den rechtlichen Werten abweicht. Es muss ihm das Unrecht seiner Willenshandlung bewusst sein. Er muss also wissen, dass es sich um Unrecht handelt. Dazu muss er alle tatbildrelevanten Sachverhaltsbezüge kennen. „Jeder – auch der unverzeihliche – **Irrtum über** die tatbilderheblichen **Tatsachen** schließt den Vorsatz und damit die Vorsatzhaftung aus.“⁵⁷⁴ Dies bedeutet, wer nicht weiß, dass es nicht seine Jacke ist, die er im Lokal anzieht, kann auch keinen Diebstahl⁵⁷⁵ daran begehen, denn dieser setzt voraus, dass es sich bei dem gestohlenen Objekt um eine fremde bewegliche Sache handelt. In Betracht käme dann lediglich ein Fahrlässigkeitsvorwurf. Diese tatbildrelevanten Sachverhaltsbezüge muss der Täter kennen, sonst kommt ein Schuldvorwurf nicht in Betracht. Es reicht demnach nicht aus, dass er sie möglicherweise hätte kennen müssen, sondern er muss sie tatsächlich gekannt haben. Hinzu kommt, dass der Täter nicht nur die Elemente eines gesetzlichen Tatbildes kennt, sondern er muss auch wissen, wie der Handlungswille hätte aussehen sollen. Das heißt, ein Dieb muss nicht nur wissen, dass es sich nicht um seine eigene Sache handelt, welche er „stiehlt“, sondern er muss auch wissen, dass es verboten ist, zu stehlen. Das wiederum heißt, um über ein aktuelles Unrechtsbewusstsein zu verfügen, muss er die Norm, die er übertreten hat, gekannt haben. Verfügt er jedoch nicht über dieses Unrechtsbewusstsein, weil er nicht wusste, dass stehlen

⁵⁷⁴ Fuchs (2002), S. 179.

⁵⁷⁵ Vgl. § 127 StGB Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. BGBl. Nr. 60/1974.

verboten ist, dann unterliegt er einem Verbotsirrtum⁵⁷⁶. Von Verbotsirrtum spricht man also dann, wenn er die Norm, gegen die er verstoßen hat, nicht kannte. Grundsätzlich gilt, wer nicht weiß, dass er eine Straftat begeht, kann auch nicht schuldig sein. Doch nicht jeder Verbotsirrtum verhindert schon einen Schuldvorwurf. Ein Schuldvorwurf kommt trotz Verbotsirrtum nur in Betracht, wenn der Täter die Verbotsnorm, an die er sich nicht gehalten hat, zwar nicht kannte, aber eigentlich hätte kennen müssen. Dies nennt man potenzielles Unrechtsbewusstsein. Dieser strafrechtliche Gedanke folgt dem Motto: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Vor Strafe schützt nur eine nicht-vorwerfbare Unwissenheit und wenn die Unwissenheit ein Gesetz betrifft, nennt man das eben eine nicht-vorwerfbare Rechtsunkenntnis, oder ein Verbotsirrtum. Ein Verbotsirrtum ist dem Irrenden dann nicht vorzuwerfen, „wenn ‚das Unrecht für dem Täter wie für jedermann leicht erkennbar war.“⁵⁷⁷ Oder wenn sich der Täter „mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, ... nach **dazu verpflichtet** gewesen wäre.“⁵⁷⁸ Oder wenn „er nach den *konkreten Umständen* des Einzelfalles **Anlaß** dazu gehabt hätte.“⁵⁷⁹ Also handelt es sich entweder um die allgemeinen Werte unserer Gesellschaft, um spezielle Vorschriften im Beruf des Täters oder um eine Situation, in der konkret der Anlass dazu bestand, sich mit den rechtlichen Regelungen auseinanderzusetzen, so ist davon auszugehen, dass der Täter die gesetzlichen Vorschriften auch kennen musste. Kannte er sie dennoch nicht, obwohl er sie als Mitglied unserer Gesellschaft, als Mitglied seines Berufstandes oder aus Anlass kennen musste, dann liegt kein Entschuldigungsgrund vor. Sollte es aber dazu kommen, dass ein Täter, der tatbestandsmäßig und rechtswidrig gehandelt hat, das Unrecht seiner Tat nicht kannte und auch nicht kennen musste, dann ist dieser gemäß § 9 StGB nicht schuldig und auch nicht strafbar.⁵⁸⁰

Eine weitere Möglichkeit sieht die Strafrechtsordnung noch vor, um trotz tatbestandsmäßigem und rechtswidrigem Verhalten nicht strafbar zu sein. Die besonderen

⁵⁷⁶ Vgl. § 9 (1) StGB: Wer das Unrecht der Tat wegen eines Rechtsirrtums nicht erkennt, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist. (2) Der Rechtsirrtum ist dann vorzuwerfen, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war oder wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre. (3) Ist der Irrtum vorzuwerfen, so ist, wenn der Täter vorsätzlich handelt, die für die vorsätzliche Tat vorgesehene Strafdrohung anzuwenden, wenn er fahrlässig handelt, die für die fahrlässige Tat. BGBl. Nr. 60/1974.

⁵⁷⁷ Fuchs (2002), S. 183.

⁵⁷⁸ Fuchs (2002), S. 184.

⁵⁷⁹ Fuchs (2002), S. 184.

⁵⁸⁰ Vgl. Fuchs (2002), S. 179ff.

Entschuldigungsgründe sollen in den seltenen und speziellen Situationen zur Anwendung kommen, in denen jemandem trotz Vorliegen aller Voraussetzungen der Strafbarkeit, inklusive dem Wissen, dass es sich bei seiner Handlung eigentlich um eine Straftat handelt, kein persönlicher Vorwurf gemacht werden kann. Das Gesetz sieht hier sehr außergewöhnliche Situationen vor, in denen der Täter unter überwältigendem Druck und Zwang stand, so dass ihm das rechtmäßige Verhalten auch nicht mehr zugemutet werden kann. Als Beispiel führen viele Lehrbücher das Brett des Karneades an. Dieses philosophische Gedankenexperiment aus der Antike behandelt die Situation von zwei schiffsbrüchigen Menschen, die auf dem offenen Meer treiben. Das einzige Stück Treibholz kann nur einen der beiden tragen. Darf jeder von den beiden den anderen von dem Holzbrett herunterstoßen, um selbst am Leben zu bleiben, auch wenn dies den sicheren Tod des anderen bedeutet? Die Tötung eines Menschen ist gesetzlich, egal ob vorsätzlich oder fahrlässig, verboten. Daher kann die Rechtsordnung ein solches Herunterstoßen niemals befürworten. „Die Rechtsordnung will und kann ein solches Verhalten **nicht gestatten**, vor allem deshalb nicht, weil ein Erlaubnissatz (Rechtfertigungsgrund) zur Folge hätte, daß der Betroffene (=B) den Eingriff dulden müßte und sich nicht (in Notwehr) dagegen wehren dürfte.“⁵⁸¹ Gleichzeitig kann es aber von seinen Rechtsunterworfenen nicht verlangen, so heldenhaft zu handeln und nicht um sein eigenes Leben zu kämpfen und sich zu opfern. In einer solchen ausweglosen Zwangslage, in der die Tötung zwar nicht gesetzlich erlaubt ist, ist es jedoch von Seiten des Gesetzgebers anerkannt, dass es gleichzeitig dem Täter nicht zumutbar ist, die Tötung nicht zu begehen. Die Handlung wird also weiterhin von der Rechtsordnung missbilligt, jedoch hat sich die Rechtsgemeinschaft darauf geeinigt, in extremen Ausnahmesituationen auf deren Vorwerfbarkeit zu verzichten, da den Handelnden keine Schuld daran trifft. Die Feststellung einer solchen Extremsituation erfolgt wieder mittels eines Vergleiches mit dem maßgerechten Menschen. So kommt es, dass die Schuld des Täters (und damit die Vorwerfbarkeit und Strafbarkeit) zur Gänze entfällt, wenn der Vergleich ergibt, dass auch der Maßmensch in der gleichen Situation, trotz seiner Verbundenheit mit den rechtlichen Werten unserer Gesellschaft, genauso rechtswidrig gehandelt haben könnte.

⁵⁸¹ Fuchs (2002), S. 185.

Ausschlaggebend ist dabei nicht wie die Situation vom konkreten Täter wahrgenommen und interpretiert wird, sondern wie sie ein Maßmensch eingeschätzt hätte.⁵⁸²

Solche besondere Entschuldigungsgründe lassen sich mehrmals verstreut in den Gesetzen finden. Gemeinsam haben sie jedoch alle, dass sie auf eine Zwangslage abstellen und für Analogien offenstehen.⁵⁸³ Den wichtigsten Entschuldigungsgrund stellt der in § 10 Strafgesetzbuch⁵⁸⁴ festgehaltene entschuldigende Notstand dar. Der entschuldigende Notstand geht davon aus, dass jemand in einer Notstandssituation eine Notstandshandlung setzen kann, ohne dafür bestraft zu werden, obwohl diese Handlung allein für sich betrachtet einen Straftatbestand darstellt. Eine Notstandssituation liegt vor, wenn ein unmittelbar drohender Nachteil für ein Rechtsgut droht, der jedoch durch einen zuvorkommenden Eingriff in ein anderes Rechtsgut abgewendet werden könnte. In einer solchen Situation kann derjenige, dem der Eingriff in das Rechtsgut droht, zur Abwehr selbst eine Notstandshandlung setzen. Er darf in die Rechtsgüter eines anderen eingreifen, um die eigenen Rechtsgüter zu retten. Dies ist jedoch gemäß § 10 Strafgesetzbuch nicht grenzenlos erlaubt. „Der aus der Rechtshandlung (objektiv ex ante) drohende Schaden darf **nicht unverhältnismäßig schwerer** wiegen als der Nachteil, den sie abwenden soll.“⁵⁸⁵ Das Gesetz verlangt also eine vergleichende Abwägung zwischen den bedrohten Rechtsgütern und den Rechtsgütern, in die zum Schutz der bedrohten eingegriffen werden soll. Es gilt, dass die Rechtsgüter, in die eingegriffen werden soll, nicht unverhältnismäßig geringer sein dürfen als die Rechtsgüter, die geschützt werden sollen. Eine Abwägungsfrage, die letzten Endes der subjektiven Beurteilung des Richters obliegt. Als weitere Voraussetzung gilt, dass sich der Täter, welcher durch den § 10 Strafgesetzbuch Notstand entschuldigt werden soll, nicht bewusst und absichtlich der extremen Ausnahmesituation und psychischen Drucklage ausgesetzt hat. Hat er sich bewusst in eine so ausweglose Situation begeben, so kann ihm diese Situation auch nicht als Entschuldigung dienen. Hinzu kommt der Vergleich mit dem Maßmenschen. Sollte der Richter zu dem Ergebnis kommen, dass sich der Täter in keiner Notstandssituation

⁵⁸² Vgl. Fuchs (2002), S. 186.

⁵⁸³ Vgl. Fuchs (2002), S. 187.

⁵⁸⁴ Vgl. § 10 (1) StGB: Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war. BGBl. Nr. 60/1974.

⁵⁸⁵ Fuchs (2002), S. 188.

befunden hat, die Notstandshandlung nicht verhältnismäßig war, er sich dieser Situation bewusst ausgesetzt hat oder sein Verhalten dem des maßgerechten Menschen widerspricht, so handelt er schuldhaft und ist vom Gericht für seine Handlung zu bestrafen. Treffen jedoch diese Voraussetzungen zu, weil der Täter ohne sein Zutun in eine so extreme Zwangslage geraten ist, in der er versucht, seine eigenen Rechtsgüter, wie seine körperliche Unversehrtheit oder sein Leben zu erhalten und dazu in Rechtsgüter eines anderen eingreifen muss, indem er diesen verletzt oder gar töten muss, und jeder mit den rechtlichen Werten unserer Gesellschaft noch so verbundene Mensch hätte in derselben Situation genauso handeln müssen, dann liegt ein entschuldigender Notstand vor und die Tat darf dem Handelnden nicht zum Vorwurf gemacht werden.⁵⁸⁶

Mit der Verankerung dieser besonderen Entschuldigungsgründe bekennt sich unser Rechtssystem dazu, dass es in jedem Menschen, auch im gerechten Maßmenschen, psychologische Faktoren wie den Überlebenswillen gibt, die subjektiv für jeden einzelnen über der vernünftigen Befolgung der Rechtsvorschriften stehen. Handlungen in solchen Extremsituation entspringen einem so starken psychischen Druck, dass sie nicht das Ergebnis einer vernünftigen Abwägung sein können. Man könnte dies so sehen, dass das Gesetz anerkennt, dass es Situationen gibt, in denen die Freiheit eines Menschen durch äußere Faktoren so eingeschränkt ist, dass er seine Fähigkeit zu freiem Handeln nicht mehr entfalten kann. Der freie Wille des Betroffenen ist durch die psychische Drucksituation, die im Gegensatz zu Schuldunfähigkeit von äußeren Faktoren verursacht ist, dermaßen beeinträchtigt, dass er diesen nicht mehr zur Grundlage seiner Handlung machen konnte. Stattdessen hat er instinktgeleitet gehandelt und konnte sich aufgrund des unmittelbar drohenden existenziellen Nachteils davon nicht distanzieren. Mit der Aufnahme von Entschuldigungsgründen und der Schuldunfähigkeit in unsere Rechtsquellen bekennt sich unsere Gesellschaft dazu, dass auch wenn wir in der Regel davon ausgehen, dass der Geist, also unsere vernünftigen Überlegungen unsere Handlungen bestimmen, es Umstände gibt, die diese Bestimmung über die Materie und den Körper verhindern, so dass nicht mehr von Freiheit gesprochen werden kann.

Liegt jedoch keiner dieser Fälle von Zurechnungsunfähigkeit oder Entschuldigungsgründen vor, geht das Rechtssystem grundsätzlich von einem freien und verantwortlichen Menschen aus. Erfüllt eine Handlung einen gesetzlichen Tatbestand und

⁵⁸⁶ Vgl. Fuchs (2002), S. 188f.

kommt dem Handelnden auch kein gesetzlicher Entschuldigungsgrund zugute, so ist dieser zu bestrafen.⁵⁸⁷ Unser Rechtssystem sieht also vor, jedermann seine tatbestandsmäßige Handlung vorzuwerfen und zu bestrafen. Diese Strafbarkeit ist jedoch begrenzt durch die Möglichkeit von Entschuldigungsgründen. „Gerade die Begrenzung der Strafbarkeit durch Schuldausschließungsgründe weist aber auf die prinzipielle Voraussetzung der Freiheit hin.“⁵⁸⁸ Es macht deutlich, dass auch wenn die Rechtslehre grundsätzlich davon ausgeht, dass keine wissenschaftlich verifizierten Aussagen über die Freiheit des Menschen möglich sind und sich die Rechtswissenschaft daher jeglicher Bezüge und Verweise darauf zu enthalten habe, sie dennoch auf dieser Voraussetzung aufbaut. Das Problem der Freiheit stellt somit für die Rechtswissenschaft ein unumgängliches Thema dar. Sie braucht die Bearbeitung dieser Frage auf einem wissenschaftlichen Niveau, um ihr eigenes System aus grundsätzlicher Verantwortlichkeit und eventuellem Schuldausschluss zu rechtfertigen. „Ob solche Schuldausschließungsgründe vorliegen, stellt eine Frage dar, für deren differenzierte Beantwortung die intensiviertere interdisziplinäre Diskussion wünschenswert wäre.“⁵⁸⁹ Wenn die Antwort auf das Freiheitsproblem mit den wissenschaftlichen Methoden der Rechtswissenschaft nicht beantwortet werden kann, so muss es in Interaktion mit anderen Wissenschaften bearbeitet werden.

e) Diversion und vorbeugende Maßnahmen

Eine strafbare Handlung setzt also voraus, dass die Handlung nicht nur tatbestandsmäßig und rechtswidrig ist, sondern auch, dass der Täter dabei schuldhaft gehandelt hat. Betrachtet man den Zweck des Strafens lediglich darin, zukünftiges straffälliges Verhalten zu verhindern, dann muss die Strafe notwendigerweise entfallen, wenn die oben beschriebenen spezial- und generalpräventiven Gründe nicht gegeben sind. „Da die Strafe nur durch das Zusammentreffen von Schuld und kriminalpolitischer Notwendigkeit gerechtfertigt werden kann, muß in einem solchen Fall die Strafe entfallen.“⁵⁹⁰ Trotz Begehung der Straftat wird der Straftäter nicht bestraft.

Ein Beispiel für den Umgang mit solchen Straftätern, bei denen die spezial- und generalpräventiven Gründe für eine Bestrafung in den Hintergrund getreten sind, ist die

⁵⁸⁷ Vgl. Luf (2008), S. 102.

⁵⁸⁸ Luf (2008), S. 102.

⁵⁸⁹ Luf (2008), S. 102.

⁵⁹⁰ Fuchs (2002), S. 17.

Diversion⁵⁹¹. Bei der Diversion wird trotz an sich strafbarem Verhalten auf einen förmlich Schuldpruch des Richters verzichtet. Die Diversion ist dem Strafverfahren vorgeschaltet. Der Richter kommt gar nicht erst dazu, sich mit der Schuld und der Strafwürdigkeit des Täters auseinanderzusetzen, weil dieser vorher seine freiwillige Zustimmung gegeben hat, sich einer diversionellen Maßnahme zu unterziehen. Die freiwillige Zustimmung des Täters stellt dabei die Schlüsselrolle dar. Ohne diese Zustimmung kann eine Diversion nicht ausgeführt werden und es wird stattdessen ein Strafverfahren durchgeführt. Da hier niemals ein richterlicher Ausspruch für die Schuld des Täters erfolgt, erhält die Diversion die Unschuldsvermutung des Täters aufrecht. Die Rechtfertigung dafür, dass er dennoch eine staatliche Sanktion zu dulden hat, liegt in seiner freien Entscheidung zur Zustimmung zur Diversion.

Der Vorteil für den Täter liegt darin, dass er dadurch einer Stigmatisierung als Krimineller entgeht. Es wurde nicht in einem förmlichen Strafverfahren als Straftäter verurteilt, sondern hat freiwillig bei einer diversionellen Maßnahme mitgemacht. Er ist somit nicht vorbestraft. Gemäß § 198 Strafprozessordnung⁵⁹² über den Rücktritt von der Verfolgung setzt die Diversion vor allem voraus, dass der zu beurteilende Sachverhalt und somit die Situation des Täters keine ungeklärten Umstände darbietet, die Bestrafung des Täters weder aus spezial- noch aus generalpräventiven Gründen geboten erscheint sowie dass die Schuld nach den oben beschriebenen Kriterien des § 32 Strafgesetzbuch nicht schwer wiegt und dass es sich bei der fraglichen Straftat um keine so schwere Straftat und gravierende Rechtsgutverletzung handelt, dass diese in die Zuständigkeit eines Schöffen-

⁵⁹¹ Diversion bedeutet einen Rücktritt von der Verfolgung einer Straftat. Bei der Diversion stimmt der Täter, statt in einem Gerichtsverfahren verurteilt zu werden, zu entweder einen Geldbetrag zu leisten, gemeinnützige Leistungen zu erbringen, sich während einer Probezeit nichts Weiteres zu Schulden kommen zu lassen oder bei einem Tausch den von ihm verursachten Schaden wieder gut zu machen. Die genaue Bestimmung obliegt, neben der Zustimmung des Täters, der Staatsanwaltschaft. Vgl. §§ 198 StPOff.

⁵⁹² § 198. (1) StPO: Die Staatsanwaltschaft hat nach diesem Hauptstück vorzugehen und von Verfolgung einer Straftat zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf 1. die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200) oder 2. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 201) oder 3. die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203), oder 4. einen Tausch (§ 204) nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. (2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn 1. die Straftat nicht in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht fällt, 2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre und 3. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. BGBl. Nr. 631/1975.

oder Geschworenengerichts⁵⁹³ fallen würde. Als einzelne gesetzliche Möglichkeiten stehen für die Diversion zur Verfügung, dass die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten anbietet, durch die Zahlung eines Geldbetrages⁵⁹⁴ einem Strafverfahren zu entgehen. Gemäß § 200 Abs. 4 Strafprozessordnung hat die Staatsanwaltschaft in diesem Fall den Beschuldigten davon zu verständigen, dass das gegen ihn geplante Strafverfahren unterbleiben wird, sofern er sich bereit erklärt, einen bestimmten Geldbetrag zu leisten. Als weitere Möglichkeit stehen gemeinnützige Leistungen⁵⁹⁵ zur Auswahl. Unter denselben obigen Voraussetzungen wie im Falle der Zahlung eines Geldbetrages kann auch hier der Staatsanwalt dem Beschuldigten anbieten, statt sich auf ein Strafverfahren einzulassen, in dem der Richter über seine Strafe und Schuld entscheidet, gemeinnützige Leistung zu erbringen, wobei das Ausmaß sowohl täglich, wöchentlich, also auch insgesamt gesetzlich beschränkt ist. Als besonders gelindes Mittel kommt ebenfalls die Verhängung einer Probezeit in Betracht. Dabei kann der Staatsanwalt unter den üblichen Voraussetzungen unter der Bestimmung einer Probezeit⁵⁹⁶ von einem bis zwei Jahren von der Einleitung eines Strafverfahrens absehen, und wenn sich der Beschuldigte in diesem Zeitraum nichts Weiteres zu Schulden kommen lässt, vollständig zurücktreten. Als letzte Variante sieht das

⁵⁹³ Dies sind gemäß § 31 Abs. 2 und 3 StPO insbesondere Straftaten, die mit lebenslanger oder einer Freiheitsstrafe bedroht sind, wie Mord (§ 75 StGB), schwerer Raub (§ 143 StGB), Straftaten, die den Tod des Opfers zur Folge haben, sowie Straftaten, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind, Verbrechen der Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB), Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB), Tötung eines Kindes bei der Geburt (§ 79 StGB), räuberischer Diebstahl (§ 131 StGB) oder sexueller Missbrauch (§ 205 StGB, § 207 StGB). Vgl. hierzu § 31 StPO.

⁵⁹⁴ Vgl. § 200 StPO: (1) Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten, wenn der Beschuldigte einen Geldbetrag zu Gunsten des Bundes entrichtet. (2) Der Geldbetrag darf den Betrag nicht übersteigen, der einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zuzüglich der im Fall einer Verurteilung zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens (§§ 389 Abs. 2 und 3, 391 Abs. 1) entspricht. Er ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung nach Abs. 4 zu bezahlen. Sofern dies den Beschuldigten unbillig hart trafe, kann ihm jedoch ein Zahlungsaufschub für längstens sechs Monate gewährt oder die Zahlung von Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraums gestattet werden. BGBl. Nr. 631/1975.

⁵⁹⁵ § 201 (1) StPO: Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat vorläufig zurücktreten, wenn sich der Beschuldigte ausdrücklich bereit erklärt hat, innerhalb einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten unentgeltlich gemeinnützige Leistungen zu erbringen. (2) Gemeinnützige Leistungen sollen die Bereitschaft des Beschuldigten zum Ausdruck bringen, für die Tat einzustehen. Sie sind in der Freizeit bei einer geeigneten Einrichtung zu erbringen, mit der das Einvernehmen herzustellen ist. BGBl. Nr. 631/1975.

⁵⁹⁶ § 203. (1) StPO: Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig zurücktreten. Der Lauf der Probezeit beginnt mit der Zustellung der Verständigung über den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung. (4) Nach Ablauf der Probezeit und Erfüllung allfälliger Pflichten hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung endgültig zurückzutreten, sofern das Verfahren nicht gemäß § 205 nachträglich fortzusetzen ist. BGBl. Nr. 631/1975.

Gesetz den Tatausgleich⁵⁹⁷ vor. Hier kann bei Straftaten, bei denen es zu einer Rechtsgüterverletzung einer anderen Person gekommen ist, von einem Strafverfahren abgesehen werden, wenn sich der Beschuldigte bereit erklärt, die Folgen seiner Tat in geeigneter Weise auszugleichen. Ob dies in einem monetären Schadenersatz besteht oder einer Entschuldigung und Bekundung, ein solches Verhalten in Zukunft nicht mehr zu setzen, bleibt dem Einzelfall überlassen. Nichtsdestotrotz bleiben Taten, die zu diversionellen Erledigungen führen, an sich Straftaten, jedoch wird die Entscheidung über die Strafbarkeit des Täters durch seine vorherige freiwillige Zustimmung zu einer dieser Möglichkeiten der Diversion vorweggenommen.

Eine strafbare Handlung ist jedoch von der mit Strafe bedrohten Handlung zu unterscheiden. Eine mit Strafe bedrohte Handlung verlangt lediglich deren Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit.⁵⁹⁸ Unser Rechtssystem sieht auch diese Möglichkeit vor, einen Täter zu bestrafen und das Schuldprinzip zu umgehen. Die vorbeugenden Maßnahmen wurden mit der Strafrechtsreform 1975 in das österreichische Strafrecht integriert und stellen, um mit dem strafrechtlichen Systemverständnis homogen zu sein, keine Strafe im eigentlichen Sinn dar, sondern vielmehr eine Reaktion der Gesellschaft auf die „**Gefährlichkeit des Täters**“.⁵⁹⁹ Da es keine Strafe im strafrechtswissenschaftlichen Sinn darstellt, wird auch nicht die Voraussetzung der Schuld gestellt. Ein Täter muss gemäß dem Schuldprinzip unserer Rechtsordnung um bestraft werden zu können schuldhaft gehandelt haben, um jedoch einer vorbeugenden Maßnahme unterzogen zu werden, die für den Betroffenen selbst genauso ein Übel darstellt, muss ihm sein Verhalten nicht vorwerfbar sein. Während bei der Diversion spezial- und generalpräventive Gründe, die die Bestrafung des Täters fordern, überhaupt nicht

⁵⁹⁷ § 204 (1) StPO: Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten, wenn durch die Tat Rechtsgüter einer Person unmittelbar beeinträchtigt sein könnten und der Beschuldigte bereit ist, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen, wenn er allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise ausgleicht, insbesondere dadurch, dass er aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt, und wenn er erforderlichenfalls Verpflichtungen eingeht, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen.(2) Das Opfer ist in Bemühungen um einen Tatausgleich einzubeziehen, soweit er dazu bereit ist. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist von seiner Zustimmung abhängig, es sei denn, dass es diese aus Gründen nicht erteilt, die im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig sind. Seine berechtigten Interessen sind jedenfalls zu berücksichtigen (§ 206). BGBl. Nr. 631/1975.

⁵⁹⁸ Vgl. Maleczky (2004), S. 73,

⁵⁹⁹ Maleczky (2004), S. 73.

vorhanden sein dürfen, wird bei der vorbeugenden Maßnahme die Generalprävention absichtlich ausgeblendet. Es wird lediglich auf die Gefährlichkeit abgestellt, und damit nur die Spezialprävention betrachtet.⁶⁰⁰ „In der RV zum StGB wurde diese vorbeugende Maßnahmen in Übereinstimmung mit der internationalen Terminologie ‚Sicherheitsverwahrung‘ genannt. Das StGB vermeidet diesen Ausdruck, weil die Maßnahme nicht nur den Zweck der Verwahrung verfolgt, vielmehr während der Anhaltung auch die Resozialisierung angestrebt wird.“⁶⁰¹ Ausschlaggebend für den Nachteil, den der Betroffene erdulden muss, ist allein eine prognostizierte Gefährlichkeit des Täters.

Das österreichische Strafgesetzbuch beinhaltet als Mittel der vorbeugenden Maßnahmen, die Unterbringung Zurechnungsunfähiger in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher⁶⁰², die Unterbringung Zurechnungsfähiger in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher⁶⁰³, die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher⁶⁰⁴, die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter⁶⁰⁵ und

⁶⁰⁰ Vgl. Maleczky (2004), S. 73.

⁶⁰¹ Bachner-Foregger (2009), S. 35.

⁶⁰² § 21. (1) StGB: Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde. BGBl. Nr. 60/1974.

⁶⁰³ § 21. (2) StGB: Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen. BGBl. Nr. 60/1974.

⁶⁰⁴ § 22 (1) Wer dem Mißbrauch eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergeben ist und wegen einer im Rausch oder sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung begangenen strafbaren Handlung oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287) verurteilt wird, ist vom Gericht in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an berauschende Mittel oder Suchtmittel eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen oder doch mit Strafe bedrohte Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde. BGBl. Nr. 60/1974.

⁶⁰⁵ § 23. (1) Wird jemand nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter anzuordnen, 1. wenn die Verurteilung ausschließlich oder überwiegend wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, nach § 28a des Suchtmittelgesetzes oder wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher gemeingefährlicher strafbarer Handlungen erfolgt, wenn er bereits zweimal ausschließlich oder überwiegend wegen Handlungen der in Z 1 genannten Art zu Freiheitsstrafen in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und deshalb vor Begehung der nunmehr abgeurteilten Handlungen, 2. jedoch nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres mindestens achtzehn Monate in Strafhaft zugebracht

die Einziehung⁶⁰⁶. Man unterscheidet also verschiedene vorbeugende Maßnahmen, die mit einem Freiheitsentzug des Betroffenen verbunden sind, und die Einziehung von bestimmten Gegenständen. In Österreich werden die mit einem Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen in den Justizanstalten Göllersdorf, Wien-Mittersteig und Wien-Favoriten vollzogen. Der Freiheitsentzug für die Unterbringung von zurechnungsunfähigen, geistig abnormen Rechtsbrechern erfolgt seit 1975 größtenteils in der Justizanstalt Göllersdorf, darf aber gemäß § 158 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz⁶⁰⁷ seit 1995 auch auf den forensisch-psychiatrischen Abteilungen von öffentlichen psychiatrischen Krankenhäusern erfolgen. Für die Unterbringung von zurechnungsfähigen geistig abnormen Rechtsbrechern kommt vor allem die Justizanstalt Wien-Mittersteig in Betracht, während die Justizanstalt Wien-Favoriten auf den Maßnahmenvollzug von Tätern, die zu mit Suchtmitteln zusammenhängenden Straftaten neigen, spezialisiert ist.⁶⁰⁸

Es gibt somit zwei Arten von Untergebrachten in den Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher: Einerseits die Einweisung von Zurechnungsunfähigen nach § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch und andererseits die Einweisung von Zurechnungsfähigen nach Abs. 2 leg cit. Nach Abs. 1 sollen jene Personen unter Verlust ihrer persönlichen Freiheit in der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht werden, „die eine schwere Straftat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen haben und solche Taten wegen ihres abnormen Zustandes weiterhin befürchten lassen“⁶⁰⁹. Während nach Abs. 2 die Unterbringung für jene Personen in Betracht kommt, die die ihnen zur Last gelegte Straftat zwar nicht in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand begangen haben, „aber unter dem Einfluss einer schweren Abartigkeit ihrer Persönlichkeit eine schwere Straftat begangen haben und solche in Zukunft befürchten lassen.“⁶¹⁰ Gemäß § 164 des

hat und wenn zu befürchten ist, daß er wegen seines Hanges zu strafbaren Handlungen der in Z 1 genannten Art oder weil er seinen Lebensunterhalt überwiegend durch solche strafbare Handlungen zu gewinnen pflegt, sonst weiterhin solche strafbare Handlungen mit schweren Folgen begehen werde. BGBl. Nr. 60/1974.

⁶⁰⁶ § 26 (1) Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind einzuziehen, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken. BGBl. Nr. 60/1974.

⁶⁰⁷ § 158. (4) StVG: Die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches darf durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie vollzogen werden, (5) Die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches darf auch in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden. BGBl. Nr. 144/1969.

⁶⁰⁸ Österreichische Justiz.

⁶⁰⁹ Bachner-Foregger (2009), S. 32.

⁶¹⁰ Bachner-Foregger (2009), S. 32.

Strafvollzugsgesetzes⁶¹¹ dient die Unterbringung in einer solchen Anstalt dazu, den geistig abnormen Rechtsbrecher an der Begehung weiterer Straftaten unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit zu hindern und seine Abartigkeit zu behandeln und zu therapieren, sodass auch in Zukunft, nach seiner Entlassung, die Gesellschaft nicht mehr mit weiteren Straftaten zu rechnen hat. Der Untergebrachte soll dadurch nach Beendigung seiner Einweisung in die Lage versetzt werden, wieder als Mitglied der Gesellschaft am rechtsgemeinschaftlichen Leben teilnehmen zu können, ohne dass dabei eine Gefahr von ihm ausgeht. Ein solches Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn dieser in der Anstalt die von ihm benötigte Hilfe zur Heilung und Änderung seiner Abartigkeit erfährt. Im Gegensatz zum Strafvollzug, bei dem der Bestrafte die charakterliche Besserung vor allem durch die persönliche Lehre, aus dem Übel des Freiheitsentzuges, selbst vornehmen soll, werden an den zielbringenden Vollzug einer Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch besondere Anforderungen gestellt. Gemäß § 165 Abs. 1 Ziffer 1 Strafvollzugsgesetz⁶¹² ist bei der Behandlung der Eingewiesenen besonderer Bedacht auf ihre Menschenwürde zu nehmen und sie sind so „zu behandeln wie es den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik entspricht“⁶¹³. Da es im Fall der Unterbringung von zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern niemals einen förmlichen Schuldspruch gegeben hat, müssen die sie in ihrer Freiheit beschränkenden Maßnahmen anders als durch den persönlichen Vorwurf der Tat beschränkt werden. Es ist daher in diesem Zusammenhang, da eine Therapie eben notwendigerweise mit diesen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen verbunden ist, besonders auf die Menschenwürde zu achten. Auch wenn es sich um einen zurechnungsunfähigen Rechtsbrecher handelt und

⁶¹¹ § 164. (1) StVG: Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher soll die Untergebrachten davon abhalten, unter dem Einfluß ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen. Die Unterbringung soll den Zustand der Untergebrachten soweit bessern, daß von ihnen die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nicht mehr zu erwarten ist, und den Untergebrachten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen. BGBl. Nr. 144/1969.

⁶¹² § 165 StVG: (1) Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen: 1. Die Untergebrachten sind unter Berücksichtigung ihres Zustandes zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164) und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten so zu behandeln wie es den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik entspricht. Rechte der Untergebrachten, die den in den §§ 20 bis 129 den Strafgefangenen eingeräumten Rechten entsprechen, dürfen dabei nur insoweit beschränkt werden, als dies zur Erreichung der vorgenannten Zwecke unerlässlich ist. Die Rechte der Untergebrachten, die den in den §§ 119 bis 122 den Strafgefangenen eingeräumten Rechten entsprechen, sowie die Menschenwürde der Untergebrachten dürfen nicht beeinträchtigt werden. Beschwerden, von denen es offensichtlich ist, daß ihre Erhebung ausschließlich auf die geistige oder seelische Abartigkeit des Untergebrachten und nicht auf eine Beeinträchtigung seiner Rechte zurückzuführen ist, sind jedoch ohne förmliches Verfahren zurückzulegen. BGBl. Nr. 144/1969.

⁶¹³ Vgl. § 165 (1) Z 1 StVG. BGBl. Nr. 144/1969.

gerade weil es sich um einen Zurechnungsunfähigen handelt, hat der Vollzug bei jeder mit einem Übel verbundene Maßnahme eine Abwägung zwischen der Menschenwürde und der Gefährlichkeit des Täters vorzunehmen. Doch auch für den Vollzug der Unterbringung von zurechnungsfähigen Rechtsbrechern gelten im Gegensatz zum normalen Strafvollzug besondere Anforderungen. § 166 Strafvollzugsgesetz bestimmt, dass auch hier für eine entsprechende ärztliche, psychiatrische, psychotherapeutische, psychohygienische und erzieherische Betreuung zu sorgen ist.⁶¹⁴

Die gesetzliche Formulierung für die Unterbringung in einer solchen Anstalt setzt voraus, dass einerseits eine Anlasstat vorliegt und andererseits muss beim Täter eine Prognosestat zu befürchten sein. Des Weiteren kommt eine Unterbringung nur in Betracht, wenn sie durch die Gefährlichkeit des Täters für die restliche Gesellschaft gerechtfertigt ist und die Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Zwar werden die mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen nicht für einen bestimmten Zeitraum, wie bei einer Haftstrafe, sondern auf unbestimmte Zeit hin vom Richter verhängt, aber die Maßnahme hat stets in einem angemessenem Verhältnis zur Gefährlichkeit des Täters zu stehen.⁶¹⁵ Wobei die Angemessenheit und der Grundsatz nicht konkret im Gesetz geregelt sind, sondern „sich aus dem ultima ratio- Prinzip des Strafrechts“⁶¹⁶ ergibt. Daher sind diese freiheitsentziehenden Maßnahmen auch gleich dann zu beenden und der Eingewiesene bedingt zu entlassen, wenn die befürchtete Gefährlichkeit nicht mehr angenommen werden muss

Plant der zu erkennende Richter einen Verdächtigen im Zuge seines Strafprozesses einer vorbeugenden Maßnahme zu unterziehen, hat er dabei wie folgt vorzugehen: Die erste Voraussetzung für die Einweisung in eine solche freiheitsentziehende Maßnahme ist also eine Anlasstat des Betroffenen. In dieser Anlasstat zeigt sich die konkrete Gefährlichkeit des jeweiligen Täters für die Gesellschaft.⁶¹⁷ Dem Täter muss für eine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eine mit über einem Jahr Freiheitsstrafe

⁶¹⁴ § 166 StVG: Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen: 1. Die Untergebrachten sind zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164) entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen. Soweit danach Abweichungen von den Bestimmungen über den Vollzug der Unterbringung (§ 167) erforderlich sind, hat der Anstaltsleiter diese Abweichungen im Rahmen des § 165 Abs. 1 Z 1 und 2 anzuordnen. BGBl. Nr. 144/1969.

⁶¹⁵ Vgl. Maleczky (2004), S. 74.

⁶¹⁶ Maleczky (2004), S. 74.

⁶¹⁷ Vgl. Maleczky (2004), S. 74.

bedrohte Straftat angelastet werden. Für die Unterbringung in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher hingegen wird eine Straftat, welche in Zusammenhang mit der Gewöhnung an ein Rausch- oder Suchtmittel steht, oder die Begehung einer Straftat in einem solchen berauschten Zustand vorausgesetzt. Zugleich mit der Verurteilung zu einer mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Straftat kann jemand in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher eingewiesen werden, wenn er das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und sich bereits einer oder mehrerer strafbarer Handlungen schuldig gemacht hat⁶¹⁸ und weitere wegen seines Hanges zu strafbaren Handlungen zu befürchten sind.

Für die freiheitsentziehenden Maßnahmen gelten besondere verfahrensrechtliche Vorschriften⁶¹⁹, so ist in jedem Fall „zumindest ein **psychiatrischer Sachverständiger beizuziehen**, der gezielt zum Antrag auf Unterbringung und ihren Voraussetzungen Stellung zu nehmen hat (JBl 1992, 55).“⁶²⁰ Nachdem die Anlasstat gegeben ist, muss für die Einweisung geistig Abnormer entschieden werden, ob es sich bei dem Täter um einen Zurechnungsfähigen oder Zurechnungsunfähigen handelt. Da es sich hierbei um eine medizinische Fragestellung handelt, wird der Richter gemäß § 429 Abs. 2 Ziffer 2 Strafprozessordnung dazu einen geeigneten Sachverständigen bestellen. Kommt dieser zu dem Ergebnis, dass der Täter nicht in der Lage war, sein „*Handeln an den rechtlichen Verhaltensregeln auszurichten*“⁶²¹, und daher zurechnungsunfähig ist, dann muss in einem weiteren Schritt über die Gefährlichkeitsprognose des Täters entschieden werden. Sieht diese Prognose schlecht aus, da für den Richter zu befürchten ist, dass der Täter durch weitere strafbare Handlungen weiterhin eine Gefahr für die Gemeinschaft darstellt, kann er für diesen eine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch anordnen. Kommt er jedoch zu dem Ergebnis, dass von diesem konkreten Täter keine weitere Gefahr ausgeht, so hat er in Folge Schuldunfähigkeit frei zu sprechen. Ist die Zurechnungsfähigkeit jedoch nach dem sachverständigen Gutachten nicht auszuschließen, überlegt der Richter, ob die vom Täter begangene strafbare Handlung auf einer geistigen und/oder seelischen Abartigkeit beruht. Ist dies nicht der Fall, kann er keine vorbeugende Maßnahme anordnen, sondern kommt am Ende des Strafverfahrens zu einem

⁶¹⁸ Im Konkreten dazu siehe § 23. (1) StGB.

⁶¹⁹ Vgl. §§ 429ff. StPO.

⁶²⁰ Maleczky (2004), S. 74.

⁶²¹ Fuchs (2002), S. 172.

Schuldspruch und dem Verhängen einer Haftstrafe. Der Straftäter ist dann in den Strafvollzug einzuweisen. Nachdem der Richter jedoch die Abartigkeit des Täters bejaht hat, muss er sich wiederum mit der Gefährlichkeitsprognose auseinandersetzen. Sind keine weiteren Straftaten, die auf der Abartigkeit beruhen, zu befürchten, dann ist aufgrund dieser einen Straftat eine Haftstrafe zu verhängen. Sind jedoch weitere Straftaten zu befürchten, so dass es dem Richter vernünftiger erscheint, die geistige und seelische Abartigkeit zu behandeln, dann kann er neben einer Haftstrafe auch die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 Strafgesetzbuch anordnen.⁶²² Nach Vorliegen der Anlasstat wird die Gefährlichkeit des Täters festgestellt. Diese Gefährlichkeit liegt entweder in seiner Zurechnungsunfähigkeit oder in seiner geistigen Abnormität, von welcher vermutet wird, dass sie die Anlasstat ausgelöst hat. Der entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher muss „dem Missbrauch eines berauschenden Mittels bzw Suchtmittels ergeben sein.“⁶²³ Die Gefährlichkeit bei Rückfallstätern ergibt sich bei mindestens sechs Monaten bisheriger Haftstrafe, bei bereits je mindestens zwei Verurteilungen, insgesamt jedoch mindestens achtzehn Monaten Haft und einer besonders kurzen Rückfallszeit von weniger als fünf Jahren.

Die erwähnte Gefährlichkeitsprognose wird durch die Bestimmung einer Prognosetat festgestellt. Diese Prognosetat stellt für geistig abnorme Rechtsbrecher eine Straftat dar, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von der betroffenen Person zu erwarten ist, da sie ihrer Art von Zurechnungsunfähigkeit oder geistig-seelischer Abartigkeit entspringt und „gemessen am sozialen Störwert“⁶²⁴ schwere Folgen haben wird. Die reine Behandlungsbedürftigkeit dieser Rechtsbrecher allein rechtfertigt noch nicht deren Unterbringung. Es muss diese Prognosetat mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten sein. Alternativ zu einer Straftat mit schweren Folgen, die bei entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrechern aus deren Gewöhnung an Suchtmittel motiviert wird, kann die Prognosetat auch in mehreren zu befürchtenden Straftaten mit leichten Folgen bestehen. Für den gefährlichen Rückfallstäter muss befürchtet werden, dass die Begehung weiterer Straftaten mit schweren Folgen aus seinem Hang zu Verbrechen entspringt oder weil es sich bei ihm um einen Berufsverbrecher handelt, welcher seinen Lebensunterhalt durch die Begehung von Straftaten finanziert.

⁶²² Vgl. Maleczky (2004), S. 74ff.

⁶²³ Maleczky (2004), S. 76.

⁶²⁴ Maleczky (2004), S. 75.

Unser Strafrechtssystem sieht also parallele Arten oder Wege vor, Rechtsfolgen zu vollziehen. Entweder es bestraft den Täter für sein rechtswidriges Verhalten, aber Strafe setzt tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Handeln des Täters voraus, benötigt also die Schuld des Täters als unverzichtbare Voraussetzung, oder es soll eine Diversion vorgenommen werden, bei der über die mögliche Schuld des Täters gar nicht erst entschieden wird. Bei der Diversion wird der Täter daher nicht förmlich bestraft, sondern er hat die Möglichkeit, zuzustimmen und sich freiwillig einer solchen diversionellen Maßnahme zu unterziehen. Die Diversion beschäftigt sich daher gar nicht erst mit der Schuld des Täters, denn das Freiheitselement ist in der freiwilligen Zustimmung zur Diversion. Als dritten Weg sieht unser Strafrechtssystem seit den Siebzigerjahren die vorbeugenden Maßnahmen vor. Diese verzichten vollkommen auf das Element der Schuld, sie knüpfen auch sonst in keiner Weise an die Freiheit des betroffenen Täters an. Ihr Ziel ist es vielmehr, unter Rechtfertigung durch die Gefährlichkeit des Täters, diese „ausgeschaltete“ oder zumindest „behinderte“ Freiheit durch eine adäquate Behandlung wiederherzustellen.

f) Rechtsreformen aus juristischer Sicht

Neurologen fordern heutzutage einerseits Reformen unseres Rechtssystems und andererseits ein Umdenken in der Gesellschaft. Es ist Aufgabe der Juristen, sich zu überlegen, wie solche Vorschläge praktisch in Reformen unseres Rechtssystems umzuwandeln wären. Was würde es juristisch bedeuten, wenn wir uns dazu entscheiden würden, alle diese Forderungen ernst zu nehmen und sie umsetzen zu wollen? Dies wäre keineswegs ein einfaches kosmetisches Unterfangen, welches bereits morgen als Vorschlag zu einer Gesetzesnovelle in den Nationalrat eingebracht werden könnte. Bei diesen Forderungen handelt es sich vielmehr um grundlegende, sogar existenzielle Änderungen unseres Gesellschaftssystems. „Zum *Ersten* müssten wir den weitgehenden Zusammenbruch des binnendogmatischen Gerüsts aussagen, das Generationen von Strafrechtsgelehrten und Strafrichtern in die Straftat eingezogen haben.“⁶²⁵ Das Strafrechtssystem wäre so wie es historisch seit Anbeginn des Rechtsgedankens in der gesamten Menschheitsgeschichte gewachsen ist zu verwerfen und von den Grundmauern an neu zu entwerfen.

⁶²⁵ Hillenkamp (2006), S. 96.

Dies bedeutet nicht nur eine formale Streichung einiger Paragraphen unseres Strafrechtskodex, in dem auf den Begriff der Schuld Bezug genommen wird, sondern das gesamte System von strafrechtlichen Handlungen wäre neu zu definieren. Das Strafrecht stellt ja eine Gesamtanzahl von gesetzlichen Regelungen dar, die sich mit von unserer Gesellschaft als unerwünscht bewerteten Handlungen beschäftigen. Diese Handlungen sind unter Androhung von Strafe verboten. Strafrecht beschäftigt sich also mit verbotenen Handlungen. Doch schon der Begriff der Handlung, so wie er bisher von unserem Rechtssystem verstanden wurde und in den Strafrechtskatalog implementiert wurde, kann nach diesen Reformvorschlägen nicht erhalten bleiben. Wie oben beschrieben, besteht für strafrechtlich relevantes Handeln die Anforderung, dass es sich um „ein gewillkürtes, vom Menschen beherrschbares Verhalten“⁶²⁶ handeln muss. *Claus Roxin* hat „die Handlung als ‚Persönlichkeitsäußerung‘, die einem Menschen als seelisch-geistiges Aktionszentrum zuzuordnen ist“⁶²⁷, beschrieben. Damit sind alle Handlungen, die nicht diesem seelisch-geistigen Bereich entspringen, sondern „allein von der somatischen Sphäre des Menschen, dem stofflichen, dem vitalen Seinsbereich“⁶²⁸ ausgehen, nicht von der Strafandrohung umfasst. Und genau einen solchen Handlungsbegriff zeichnen ja die Naturwissenschaften, da sie davon ausgehen, dass sämtliches Handeln „ohne Kontrolle des ‚Ich‘, der geistigen-seelischen Steuerungsinstanz“⁶²⁹ aus rein somatischen Ursachen gesetzt werden. Damit verschwindet zugleich der einzige bestehende Anknüpfungspunkt für strafrechtlich relevantes Verhalten. In der rechtswissenschaftlichen Praxis bedeutet dies: „Vorsatz und Absicht verlören als wirkungslose Epiphänomene ihre der Handlung Sinn gebende Kraft, von Vermeidbarkeit als Voraussetzung der Fahrlässigkeit zu reden, wäre illusionär.“⁶³⁰ Die Einteilung in Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte wäre ebenfalls im Zuge dieser Reform abzuschaffen, während andere Straftatbestände gänzlich aufzuheben wären.⁶³¹

Zu dem in §§ 4 und 13 StGB verankerten Schuldprinzip gibt es – wie bereits angemerkt – wenig grundlegende Überlegungen aus der Rechtsprechung selbst. Nach dem deutschen Bundesverfassungsgericht kommt dem im deutschen Strafgesetzbuch verankerten

⁶²⁶ Hillenkamp (2006), S. 96.

⁶²⁷ Hillenkamp (2006), S. 96.

⁶²⁸ Hillenkamp (2006), S. 96.

⁶²⁹ Hillenkamp (2006), S. 96.

⁶³⁰ Hillenkamp (2006), S. 96.

⁶³¹ Vgl. z. B. § 105f StGB: Genötigt, kann man nur zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung werden, die nicht dem Willen des Genötigten entspringt. BGBl. Nr. 60/1974.

Schuldprinzip⁶³² grundsätzlich Verfassungsrang zu. In Österreich handelt es sich hingegen um eine einfachgesetzliche Regelung. Eine Abschaffung bedürfte daher, wie jede einfachgesetzliche Änderung in unserem Rechtssystem, der einfachen Mehrheit im gesetzgebenden Nationalrat. Würden also mehr als die Hälfte der Nationalratsabgeordneten den Reformvorschlägen von *Gerhard Roth* und *Wolfgang Singer* zustimmen, könnten dann diese Paragraphen aus unserem Strafgesetzbuch ersatzlos gestrichen werden.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht⁶³³ hat diese Möglichkeit abgelehnt. Eine Abschaffung des Schuldstrafrechts stehe „nicht im Belieben des Gesetzgebers. Er kann sich nicht einfach von ihnen lösen.“⁶³⁴ Er begründet dies damit, dass dieses Schuldprinzip des deutschen Strafrechts ein Grundsatz der gesamten Rechtsordnung sei und dieser im Grundsatz der deutschen Verfassung, dem Rechtsstaatsprinzip und in Art. 1⁶³⁵ und 2⁶³⁶ des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 verwurzelt ist. „Also würde der Abschied von der Willensfreiheit auf gar kein *Strafrecht* oder gar auf eine neue Verfassung hinauslaufen.“⁶³⁷ Das Rechtsstaatsprinzip begründet einen Anspruch des Volkes auf Legalität und diese beiden Artikel des deutschen Grundgesetzes handeln von der „verfassungsmäßig geschützten Würde und Eigenverantwortlichkeit des Menschen, die vom Gesetzgeber auch bei der Ausgestaltung des Strafrechts zu achten und zu respektieren ist.“⁶³⁸

Diese rechtswissenschaftlichen Überlegungen des deutschen Bundesgerichtshofs könnte man auch in Österreich anstellen. Die ähnliche gesetzliche Lage lässt die deutsche Argumentation auch in Österreich überlegenswert scheinen. Der deutsche Grundsatz, wonach jeder nach seiner Schuld zu bestrafen ist, findet sich in § 29 des deutschen Strafgesetzbuches⁶³⁹. Er entspricht inhaltlich der österreichischen Verankerung des

⁶³² Vgl. §§ 46 und 29 deutsches StGB.

⁶³³ BVerfGE 20, 323 (331).

⁶³⁴ Hillenkamp (2006), S. 97.

⁶³⁵ Art 1 GG (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht

⁶³⁶ Art 2 GG (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

⁶³⁷ Von Galen (2006), S. 32.

⁶³⁸ dBVerfGE 25, 269, 285 nach Hillenkamp (2006), S. 97.

⁶³⁹ § 29. dStGB: Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft.

Schuldprinzips in den §§ 4 und 13 Strafgesetzbuch. Die ausdrückliche Verankerung eines Schuldprinzips in Form eines eigenen Paragraphen kennt das deutsche Recht zwar nicht, jedoch kommt in der Formulierung des § 29 sowie den § 19 bis 21⁶⁴⁰ über die Schuldunfähigkeit des deutschen Strafgesetzbuches zum Ausdruck, dass auch nach diesem Strafrecht jemand nur dann strafbar ist, wenn er schuldhaft ist. Beide Strafrechtssysteme folgen der prinzipiellen Annahme, dass jeder für sein Verhalten grundsätzlich verantwortlich ist, außer es treffen die im Gesetz beschriebenen Gründe zu, die eine Schuldfähigkeit ausschließen oder die Tat entschuldigen. Außerdem kennt auch das deutsche Strafrecht im § 46 Abs. 1 des deutschen Strafgesetzbuches⁶⁴¹ die Schuld als Strafzumessungsparameter für das konkrete Ausmaß der Strafe an, so wie dies in Österreich im § 32 Abs. 1 Strafgesetzbuch vorgesehen ist.

Der österreichischen Verfassung und damit der Rechtsgemeinschaft liegen gewisse Prinzipien zugrunde, die sozusagen als Grundgedanken im gesamten Rechtswesen zu finden sind. Auch hier lässt sich das vom deutschen Bundesverfassungsgericht umschriebene Rechtsstaatsprinzip finden. Zwar besteht dieses Bekenntnis der österreichischen Gesetze zum Rechtsstaat nicht in einer ausdrücklichen Regelung, so wie dies beim demokratischen, republikanischen und bundesstaatlichen Grundprinzip⁶⁴² der Fall ist, sondern muss vielmehr aus der Gesamtheit des Rechtssystems herausgelesen werden. Die Lehre hat herausgearbeitet, dass es beim Rechtsstaatsprinzip „um die Sicherung von Freiheit und Gleichheit der Bürger durch Bindung der Vollziehungsorgane an allgemein verbindliche Gesetze und damit um **Zügelung staatlicher Vollziehungsgewalt**“⁶⁴³ geht. Es geht im rechtsstaatlichen Prinzip vor allem um einen Schutz des Rechtsunterworfenen vor willkürlicher und ungerechter Behandlung durch die Staatsmacht, indem es diese Staatsmacht strengen Grenzen und Regeln unterwirft⁶⁴⁴. Das

⁶⁴⁰ Vgl. § 19 dStGB: Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist. § 20 dStGB: Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. § 21 dStGB: Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat

⁶⁴¹ § 46. (1) dStGB: (1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

⁶⁴² Vgl. Artikel 1. B-VG: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus. Artikel 2. (1) B-VG: Österreich ist ein Bundesstaat.

⁶⁴³ Stolzlechner (2007), S. 87.

⁶⁴⁴ „Es ist durch *systematische Interpretation* namentlich aus folgenden Verfassungsvorschriften abzuleiten: Bindung der Vollziehung (Gerichtbarkeit, Verwaltung) an das Gesetz (Art 18 B-VG); Sicherung der Gesetzmäßigkeit der der Verwaltung durch UVS und VwGH (Art 129 B-VG); Überprüfung aller Bescheide

Schuldprinzip dient dem Bürger ebenfalls zum Schutz vor willkürlicher Behandlung, weil es den Strafvollzug und zuvor die strafrechtliche Rechtsprechung an eine Voraussetzung bindet. Bestraft darf nur werden, wer schuldhaft gehandelt hat. Handelt es sich nicht um eine schuldhafte Handlung, weil sie durch (Entschuldigungs-)Gründe eben entschuldigt ist, oder von einem Schuldunfähigen getätigt wird, kann der Staat diese Person dafür auch nicht zur Verantwortung ziehen und bestrafen. Das Rechtsstaatsprinzip, das auch garantiert, dass nur wer schuldhaft handelt bestraft wird, wird zwar durch die Möglichkeit einer Diversion und von vorbeugenden Maßnahmen beeinträchtigt, jedoch nicht verletzt. Sowohl die Diversion als auch die vorbeugenden Maßnahmen sind im Gesetz geregelt und nur unter den dort von der Rechtsgemeinschaft bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Neben dem Rechtsstaatsprinzip wird die Grundsätzlichkeit des Schuldprinzips des Strafrechts vom deutschen Bundesgerichtshof auch aus Art. 1⁶⁴⁵ und 2⁶⁴⁶ des deutschen Grundgesetzes abgeleitet. In seiner Argumentation bezieht sich der deutsche Bundesgerichtshof also auf die im deutschen Recht verankerte Würde des Menschen. Eine so ausdrückliche Regelung und ein solches Bekenntnis zur Menschenwürde lassen sich in der österreichischen Bundesverfassung nicht finden, da diese überhaupt keine Menschenrechte oder Grundrechte enthält. Die Grundrechte sind in eigenen Rechtstexten zu finden, wie dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Jedoch findet sich der Begriff der Würde in keinem dieser beiden Grundrechtskataloge. Dennoch findet auch hier der Begriff der Würde immer wieder Eingang in die Rechtstexte. So ist beispielsweise gemäß § 5 Strafprozessordnung⁶⁴⁷ die Polizei, die Staatsanwaltschaft und auch das Gericht bei der

durch VwGH (Art 130 B-VG) und VfGH (Art 144 B-VG); Überprüfung vom Gesetzen, VO und Staatsverträgen auf ihre Übereinstimmung mit Bundesverfassung und Gesetzen (Art 139, 140, 140 a B-VG); rechtliche Verantwortlichkeit der Vollziehungsorgane (zB Art 142 B-VG); Rechtsprechung durch unabhängige Gerichte in Zivil- und Strafsachen (Art 87, 92 B-VG); Staatshaftung für durch Vollziehungsorgane rechtswidrig zugefügte Schäden- Amtshaftung (Art 23 B-VG).“, Stolzlechner (2007), S. 88.

⁶⁴⁵ Art 1 GG (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht

⁶⁴⁶ Art 2 GG (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

⁶⁴⁷ § 5 StPO: (1) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht dürfen bei der Ausübung von Befugnissen und bei der Aufnahme von Beweisen nur soweit in Rechte von Personen eingreifen, als dies gesetzlich

Ermittlung in Strafrechtsfällen nicht nur auf ihre gesetzlich eingeräumten Befugnisse beschränkt, sondern müssen diese auch unter Beachtung der Würde des Betroffenen ausüben. Und selbst nach einer Strafverurteilung ist gemäß § 22 Strafvollzugsgesetz⁶⁴⁸ bei Strafgefangenen während des Vollzuges ihrer Strafe ausdrücklich Bedacht auf ihre Menschenwürde zu nehmen. Was für den Strafvollzug gilt, gilt ebenfalls für im Maßnahmenvollzug Untergebrachte.⁶⁴⁹ Also auch wenn die Würde des Menschen im österreichischen Grundrechtskatalog nicht ausdrücklich enthalten ist, spielt sie dennoch eine Rolle in der österreichischen Rechtswissenschaft und gilt als Wert unserer Rechtsgemeinschaft. In Österreich wird vielmehr die Ansicht vertreten, dass die Menschenwürde und eine menschenwürdige Existenz durch die Gesamtheit der Grundrechte gesichert sind.⁶⁵⁰ Genauso verhält es sich mit dem Bekenntnis zu den Menschenrechten allgemein. Art 1 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes enthält dieses Bekenntnis ausdrücklich, während Österreich die Grundrechtskataloge im Staatsgrundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention in den Verfassungsrang erhoben hat und so deren grundlegende Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft betont hat. Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention⁶⁵¹ enthält diese proklamierte Achtung der Menschenrechte. Die Bindung der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung aus Art. 1 Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes ist der sinngemäße Ausdruck des rechtsstaatlichen Grundprinzips der österreichischen Verfassung und daher sinngemäß auch hier insbesondere in Art 18⁶⁵² der Bundesverfassung, wonach die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung an die Gesetze gebunden sind, zu finden.

ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Jede dadurch bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen. (2) Unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen haben Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht jene zu ergreifen, welche die Rechte der Betroffenen am Geringsten beeinträchtigen. Gesetzlich eingeräumte Befugnisse sind in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und Weise auszuüben, die unnötiges Aufsehen vermeidet, die Würde der betroffenen Personen achtet und deren Rechte und schutzwürdige Interessen wahrt. BGBl. Nr. 631/1974.

⁶⁴⁸ § 22 StVG: (1) Die Strafgefangenen sind mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln. Sie sind mit „Sie“ und, wenn ein einzelner Strafgefangener mit seinem Familiennamen angesprochen wird, mit „Herr“ oder „Frau“ und mit diesem Namen anzureden. BGBl. Nr. 144/1969.

⁶⁴⁹ Vgl. § 165 (1) Z 1 StVG BGBl. Nr. 144/1969.

⁶⁵⁰ Vgl. Stolzlechner (2007), S. 237.

⁶⁵¹ Art. 1 EMRK: Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte.

⁶⁵² Art. 18. (1) B-VG: Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

Der zweite Artikel, auf den sich der deutsche Bundesgerichtshof bezieht, beinhaltet das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art 2 (1) dGG) und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art 2 (2) dGG). Während sich das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit in Österreich in Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention findet, kennt es ein Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht. Stattdessen wird dieses wohl in seinen einzelnen Nuancen von der Gesamtheit der Grundrechte der persönlichen Freiheit und der Privat- und Familiensphäre abgedeckt.⁶⁵³

Das Schuldprinzip basiert auf diesen Grundrechten und insbesondere der Würde des Menschen, weil diese die Freiheit der Menschen zum Ausdruck bringen und sichern sollen. Insbesondere die menschliche Würde und Freiheit werden miteinander in Zusammenhang gebracht und es ist gerade das Schuldprinzip, welches den Menschen als freies Wesen ehrt, weil es ihn als freies verantwortliches Wesen würdigt. Diese Würde und garantierte Freiheit wird durch die Möglichkeit einer Diversion und von vorbeugenden Maßnahmen zwar berührt, aber wieder nicht verletzt, denn auch die Diversion enthält einen Freiheitsanspruch an den Betroffenen, da sie verlangt, dass sich dieser freiwillig zur Teilnahme bereit erklärt. Würde er dies verweigern, so muss ein normales Strafverfahren stattfinden, welches entweder mit dem Schuldspruch oder dem Freispruch zu enden hat. Vorbeugende Maßnahmen nehmen keinen direkten Bezug auf die menschliche Freiheit, da der Betroffene zu deren Vollzug gezwungen wird. Gerade deshalb ist es so wichtig, dass hier im Gesetz ausdrücklich darauf Wert gelegt wird, dass die Würde des Betroffenen beim Vollzug der Maßnahme geachtet wird. Schließlich könnte man jedoch auch sagen, dass es das Ziel der vorbeugenden Maßnahme ist, die Freiheit der Betroffenen, welche entweder durch eine Zurechnungsunfähigkeit gänzlich beseitigt ist oder durch eine Abartigkeit, Gewöhnung an ein Rauschmittel oder Hang zum Rechtsbruch beeinträchtigt ist, wieder herzustellen.

In Anbetracht der vergleichbaren Gesetzeslage dieser beiden Länder lässt sich also feststellen, dass die Argumente des deutschen Bundesgerichtshofes in Österreich auch

⁶⁵³ Vgl. hierzu Art 8 MRK, Achtung des Privat- und Familienlebens; PersFrBVG und Art 5 MRK, Schutz der persönlichen Freiheit; Art. 9 StGG und Art 8 EMRK, Art 14 StGG und Art 9 MRK, Glaubens- und Gewissensfreiheit; Unverletzlichkeit des Hausrechts; Art 12 StGG und Art 11 MRK, Vereins- und Versammlungsfreiheit; Art 13 StGG und Art 10 MRK, Meinungs- und Pressefreiheit; § 1 DSG 2000 BGBl. Nr. 165/1999, Recht auf Datenschutz.

zumindest als Orientierung dienen können. Daher kann gesagt werden, dass es auch für den österreichischen Gesetzgeber nicht so ohne Weiteres möglich ist, das Schuldprinzip durch eine Streichung der §§ 4, 13 und 32 Strafgesetzbuch abzuschaffen. Käme die Rechtsgemeinschaft tatsächlich überein, den Forderungen der modernen Neurologie zur Abschaffung der Illusion von Schuld und Freiheit im Recht nachzukommen, dann würde dies einen Eingriff in ein Grundprinzip unserer Verfassung darstellen. Die Grundprinzipien unserer Verfassung stehen im Stufenbau der Rechtsordnung auf der höchsten Stufe. Jeder Eingriff und jede Änderung dieser Grundprinzipien ist als „*Gesamtänderung der Bundesverfassung*“⁶⁵⁴ zu qualifizieren. Dies bedeutet, dass sich eine solche Gesamtänderung nicht etwa durch einen einfachgesetzlichen Beschluss im Nationalrat⁶⁵⁵ oder auch durch eine verfassungsgesetzliche Regelung⁶⁵⁶, für die ein erhöhtes Präsenz- und Konsensquorum verlangt wird, ergibt. Eine Abänderung der Grundprinzipien ist somit nur in einem besonders erschwerten Abänderungsverfahren möglich ist. Gemäß Art. 44 Abs. 3 der Bundesverfassung⁶⁵⁷ erfordert eine solche Gesamtänderung verpflichtend eine Volksabstimmung der gesamten österreichischen Bevölkerung.⁶⁵⁸ Die österreichische wahlberechtigte Bevölkerung müsste also darüber abstimmen, ob sie in Zukunft alle als Schuldunfähige und vor dem Gesetz als unfreie Personen gelten möchten. Bedenkt man dabei, dass das Wahlrecht wiederum genau auf dieser Fähigkeit zu einer freien Entscheidung beruht, so muss man zu dem Ergebnis kommen: „Ein so konstruiertes *Strafrecht für Limbier* verliert deshalb den Anspruch, ein Strafrecht zu sein, es hielte den Vorgaben der Verfassung an ein solches nicht stand.“⁶⁵⁹

Rechtlich gesehen würde also eine Umsetzung dieser Reformforderungen das gesamte Strafrecht auflösen. „Begriffe wie Schuld, Verantwortung, Freiwilligkeit, Fahrlässigkeit,

⁶⁵⁴ Stolzlechner (2007), S. 50.

⁶⁵⁵ Vgl. Art. 31. B-VG: Zu einem Beschluss des Nationalrates ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt oder im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates für einzelne Angelegenheiten nicht anderes festgelegt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

⁶⁵⁶ Vgl. Art. 44. (1) B-VG: Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen.

⁶⁵⁷ Art. 44 (3) B-VG: Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.

⁶⁵⁸ Vgl. Stolzlechner (2007), S. 50.

⁶⁵⁹ Hillenkamp (2006), S. 98.

Zurechnungsfähigkeit, Strafe als Tadel u.v.m. setzen notwendig Freiheit voraus und verlören ihre Bedeutung.“⁶⁶⁰ Und nicht nur für das Strafrecht hätte ein Verlust der Freiheit vehemente Folgen, sondern auch für alle anderen Bereiche des Rechts. Wäre das freie Handeln der Menschen von Grund auf unmöglich, dann wären wir „ein Volk von Geschäftsunfähigen, Testierunfähigen, Wahlunfähigen.“⁶⁶¹ Geschäftsunfähige sind nicht in der Lage, ihre privaten Rechtsgeschäfte selbst zu besorgen, und ohne privatrechtliches Handeln gibt es keinen Sinn für die Existenz des gesamten Privatrechts. Und des Weiteren muss man sich sogar fragen, ob alle gesetzlichen Rechte und Pflichten nicht der Freiheit des Menschen, diese Rechte wahrzunehmen und die Pflichten zu erfüllen, entspringen. „Wenn das alles nicht trägt, was begründet dann aus all dem uns und anderen zufließende Rechte und Pflichten?“⁶⁶² Nicht nur, dass die Reformen zu einem Verlust der Handlungsfähigkeit führen würden, sondern sie würden auch bedeuten, dass jedem Einzelnen auch gleichzeitig keine Rechte mehr zukommen. Das heißt, dass Abwehrechte gegen staatliche Eingriffe wegfallen würden, da dieser keiner gesetzlichen – und damit letzten Endes vom Volk selbst bestimmten – Legitimation bedürften. „Nur eingebaute Freiheit ist für staatliche Eingriffe keine hinreichende Legitimation.“⁶⁶³ Strebt man also danach, ein neues kontingentes Gesellschaftssystem und Rechtssystem zu erschaffen, welches den Forschungsergebnissen inklusive deren Deutung durch die Naturwissenschaft entspricht, dann ist die Rechtswissenschaft als Wissenschaft von den Rechten und Pflichten der Rechtsunterworfenen obsolet.

Wie absurd es aus juristischer Sicht wäre, das Schuldprinzip aufzugeben, ist daher klar, aber es bestünde dennoch weiterhin die Möglichkeit, am Begriff der Schuld festzuhalten und stattdessen nur die Idee eines freien Willens als Grundlage der Schuld aufzugeben. Die Schuld würde dann zwar in ihrer heutigen alltäglichen und auch juristischen Bedeutung ausgehöhlt, könnte aber in ihrer Bedeutung als soziales Konstrukt erhalten bleiben. Die Schuld als soziales Konstrukt im Rechtssystem zu behalten würde bedeuten, das reale und alltägliche Phänomen von Steuerung unserer Handlungen, das jeder Einzelne von uns kennt, als psychologisches Phänomen unserer Gesellschaft, in der wir schon unsere Kinder für ihre Taten verantwortlich machen und erziehen, zu definieren. Durch die Umlegung der

⁶⁶⁰ Luf (2008), S. 97.

⁶⁶¹ Hillenkamp (2006), S. 95.

⁶⁶² Hillenkamp (2006), S. 95.

⁶⁶³ Luf (2008), S. 97.

Bedeutung von Schuld, von persönlicher Verantwortlichkeit und Vorwerfbarkeit auf ein soziales und psychologisches Faktum unserer Gesellschaft, wäre es möglich, den Begriff der Schuld in der Rechtsgesellschaft zu erhalten, während man die Illusion des freien Willens aufgeben könnte. Doch eine solche Umdeutung der Schuld, um den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen nachzukommen, wäre für unsere Gesellschaft keineswegs wünschenswert, denn sie würde bedeuten, dass das Strafrecht auf etwas, das die Gesellschaft als Lüge und bloßes soziales und psychologisches Konstrukt erkannt hat, aufbaue. „Das Strafrecht baute auf Lüge, sein Menschenbild wäre gefälscht.“⁶⁶⁴ Ein so inkonsequentes und denk-unlogisches System wäre daher keineswegs erstrebenswert.⁶⁶⁵

Alternativ dazu gäbe es auch noch die Möglichkeit, den Vorwurf nicht in der Freiheit des Menschen zu suchen. Die Schuld des Täters liegt nicht darin, dass er in dieser Situation, obwohl er auch anders handeln hätte können, sich für das Unrecht entschieden hat. Damit wird nicht das anders handeln Können des Täters zum Gegenstand der Untersuchung gemacht, was die ganze Freiheitsproblematik in die Rechtswissenschaft integriert, sondern man könnte auch „davon ausgehen, dass ein nachweisbares individuelles Dafürkönnen gar nicht Gegenstand des strafrechtlichen Schuldvorwurfs sei.“⁶⁶⁶ Stattdessen könnte sich der Vorwurf der Gesellschaft darauf beziehen, dass unabhängig vom konkreten Vermögen des Rechtsbrechers „ein durchschnittlicher anderer, in einer solchen äußeren und inneren Situation generell anders, das heißt normgemäß hätte handeln können“.⁶⁶⁷ Solange also der durchschnittliche Maßmensch in dieser Situation anders gehandelt hätte, wird dem Rechtsbrecher seine Straftat vorgeworfen. Doch auch diese Idee erweist sich bei näherer Betrachtung als keine echte Alternative zum Schuldprinzip, denn möchte man die Möglichkeit des anders Handelns wegen seiner Umstrittenheit und Unklarheit umgehen und ausblenden, tritt stattdessen die Frage auf, wie die Strafe für dieses abweichende Handeln vom Maßmensch zu rechtfertigen sei. Denn die reine Vermeidbarkeit für sich, also nur weil vielleicht ein anderer anders gehandelt hätte, bietet wohl kaum eine ausreichende Legitimation für das dem Täter in der Strafe angetane Übel. Die Schuld und

⁶⁶⁴ Hillenkamp (2006), S. 103.

⁶⁶⁵ Vgl. Hillenkamp (2006), S. 102.

⁶⁶⁶ Hillenkamp (2006), S. 103.

⁶⁶⁷ Hillenkamp (2006), S. 103.

die Willensfreiheit stellen also die einzige sinnvolle Rechtfertigung für die Bestrafung des Täters für sein Versagen vor den Anforderungen des Rechts dar.⁶⁶⁸

In diesem Zusammenhang ist noch einmal auf die Bedeutung der Schuld als Strafzumessung hinzuweisen. Würde man die Schuld nach § 32 Strafgesetzbuch als Grundlage für die Strafzumessung entfallen lassen, stellt sich die Frage, was dann die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Eingriff, den der Täter in seine Persönlichkeitssphäre durch die Strafe dulden muss, und seinem Rechtsbruch oder Fehlverhalten vor der Rechtsgemeinschaft garantiert. Bei einem Maßnahmenstrafrecht, so wie dies bei den beschriebenen vorbeugenden Maßnahmen bereits der Fall ist, dient die Gefährlichkeit des Täters, also die Generalprävention für diese Verhältnismäßigkeit. Der Eingriff, den der Täter dulden muss, richtet sich nach seiner voraussehbaren Bedrohung für die Gesellschaft. Das heißt je höher die prognostizierte Wahrscheinlichkeit ist, dass der Täter weitere Verbrechen begehen wird, desto gravierender dürfen die Eingriffe in seine Freiheit sein, unabhängig von seiner bereits begangenen Straftat. Entwickelt man also statt dem Schuldstrafrecht ein Maßnahmenstrafrecht, das lediglich auf die Gefährlichkeit des Täters für die restliche Gemeinschaft abstellt, muss die Frage danach, wie unangenehm die Maßnahmen, also die Therapie für ihn sein darf, nur mit der Wahrscheinlichkeit seiner neuerlichen Delinquenz beantwortet werden. Dies würde jedoch bedeuten, dass bei einem „Verzehrdiebstahl einer Milchschnitte“ im Wert von fünfundzwanzig Cents, für den unlängst ein Gericht einen Monat Freiheitsstrafe verhängte⁶⁶⁹, bei der aufgrund der „gefestigte Erfahrungsspeicherung im limbischen System“⁶⁷⁰ des Täters nur eine „in einem zehnjährigen Nachbesserungsprogramm abbaubare“⁶⁷¹ Therapie zu seiner Besserung in Frage käme, wir diesen Täter ohne zu zögern dieser Maßnahme zu unterziehen hätten. Eigentlich müsste man bei einem solchen Maßnahmenstrafrecht, das der begangenen Straftat selbst keinerlei Bedeutung schenkt, noch weiter gehen und „vielleicht schon die in einer Tat noch gar nicht zutage getretene Konditionierung zum Milchschnittendiebstahl, wenn wir sie etwas durch bildgebende Verfahren frühzeitig sichtbar machen könnten, vorsorglich bekämpfen.“⁶⁷² Käme man zu solchen extremen Reaktionen auf – nach heutiger Sicht – Bagatelldelikte, dann lässt sich die Frage wohl kaum beantworten, was als

⁶⁶⁸ Vgl. Hillenkamp (2006), S. 103.

⁶⁶⁹ Hillenkamp (2006), S. 99.

⁶⁷⁰ Hillenkamp (2006), S. 99.

⁶⁷¹ Hillenkamp (2006), S. 99.

⁶⁷² Hillenkamp (2006), S. 99.

verhältnismäßig gelten würde, „wenn wir schwerste Gewalttaten oder pädophile Übergriffe zu verhindern lernten?“⁶⁷³ Diese Gedanken könnte man, wenn man die Forderung Singers, nach den ersten Anzeichen für rechtsbrecherisches Verhalten zu suchen, weiterspinnen und die Frage aufwerfen, was es für Auswirkungen für unser rechtliches Verständnis von verhältnismäßigem Eingreifen bedeuten würde, wenn sich durch neurologische oder psychologische Forschungen herausstellen sollte, dass sich „das therapeutische Zeitfenster für die Behandlung einer solchen Störung sich mit 14 oder 15 Jahren schließt“⁶⁷⁴. Denn die Diskussion über den Einsatz von „flächendeckenden Neuroscreenings“ an möglichst jungen Patienten, „unter dem Druck frühzeitiger Therapieresistenz“⁶⁷⁵ für eine „Suche nach Frühmarkern für den Ausbruch bestimmter geistiger Erkrankungen auf prospektive Kriminalität“⁶⁷⁶ hat bereits begonnen.

⁶⁷³ Hillenkamp (2006), S. 100.

⁶⁷⁴ Hillenkamp (2006), S. 99.

⁶⁷⁵ Hillenkamp (2006), S. 99.

⁶⁷⁶ Hillenkamp (2006), S. 99.

C. Konkrete Beispiele

„Verheerendes Attentat auf Ferieninsel Utöya, Chaos in Oslo nach Anschlag“⁶⁷⁷ oder „Frau zerstückelt: Verdächtiger beharrt auf ‚Sex-Unfall‘“⁶⁷⁸ sind Schlagzeilen, die unsere Gesellschaft erschüttern. Gerade bei den erschreckendsten Verbrechen, die durch die weltweiten Schlagzeilen der Menschheit gehen, scheint es uns, als komme es immer häufiger vor, dass der Richter die Schuldunfähigkeit eines Angeklagten feststellen muss. Diese Entscheidung, die mit der Straflosigkeit des Betroffenen verbunden ist, stößt bei der breiten Öffentlichkeit oftmals auf komplettes Unverständnis. Es sind gerade diese brutalen und erschreckenden Gewalttaten, die in der Gesellschaft ein ausgeprägtes Bedürfnis dafür entstehen lassen, dass jemand für die bei ihnen entstandenen Schmerzen verantwortlich sein muss. Das den Opfern und deren Angehörigen angetane Leid muss durch die Bestrafung des Täters aufgewogen werden. Doch eigentlich müsste es gerade für diese Opfer als Trost gelten, dass ebendiese Verbrechen und Gewalttaten, die bei uns ein Unverständnis und Schock verursachen, diejenigen sind, die von Zurechnungsunfähigen begangen werden.

In solchen tragischen Fällen, mit besonders rücksichtsloser Tatausführung eines Täters, mit auffälliger Abweichung von den gesellschaftlichen Wertvorstellungen, die eine generelle Unfähigkeit, ein angepasstes Mitglied einer Gesellschaft zu sein, vermuten lassen, in diesen Kriminalfällen ist es naheliegend, im Zuge des Gerichtsverfahrens psychologische und/oder neurologische Sachverständige zu bestellen. Diese sollen dann die Schuldfähigkeit des Angeklagten untersuchen und darüber Gutachten erstatten. Zahlreiche Beispiele der Kriminalgeschichte bestätigen die Nahelegung von Schuldunfähigkeit infolge mangelnder Zurechnungsfähigkeit bei besonders rücksichtsloser Tatausführung. Gründe

⁶⁷⁷ Online Standard (23.07.2011).

Am 22. Juli 2011 tötete ein 32-jähriger Mann namens Breivik bei terroristischen Anschlägen in Oslo und der Insel Utöya 77 Menschen. Er wird verhaftet und im Zuge der Gerichtsverhandlung für nicht zurechnungsfähig befunden.

⁶⁷⁸ Online Presse (05.07.2010).

Das Straflandesgericht Wien entschied, dass der 23-jährige Student Korotin schuldig ist, seine Ex-Freundin in der Nacht auf den 2. Juli 2010 ermordet zu haben, indem er diese mit einem Messer erstach und anschließend deren Leiche in zahlreiche Teile zerstückelte, um diese anschließend im Müll zu entsorgen. Der junge Täter wurde trotz begutachteter psychologischer Auffälligkeiten vom Sachverständigen für zurechnungsfähig befunden und das Gericht verhängte über ihn eine lebenslange Haftstrafe mit zusätzlicher Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.

für die Zurechnungsunfähigkeit werden als psychologische Fehlentwicklung⁶⁷⁹ des Täters oder neurologische Auffälligkeit charakterisiert.

1. Psychologische Schuldlosigkeit

Gerade Menschen, die jahrelang als produktives Mitglied der Wertgemeinschaft gelten und bei denen eine plötzliche Verhaltensänderung eintritt, wecken das Interesse von Psychologen. „Das Paradebeispiel psychiatrischer Begutachterkunst war lange Zeit der 52jährige Lehrer, der erstmalig mit pädophilen Handlungen auffällt und bei dem der Sachverständige dann eine präsenile Demenz (einen krankhaften Hirnabbauprozess im mittleren Lebensalter) psychopathologisch diagnostiziert und radiologisch nachweist.“⁶⁸⁰ Beim Beruf des Lehrers handelt es sich um einen Berufsstand mit hohem sozialen Stellenwert. Wir vertrauen diesen pädagogisch geschulten Männern und Frauen unsere Kinder an, in der Hoffnung, dass sie die nächste Generation zu wertvollen Mitgliedern unserer Gesellschaft erziehen. Gerade deshalb stellt man an Lehrer auch so hohe Anforderungen von moralischer Charakterfestigkeit und glaubt, dass diese die Werte unserer Gesellschaft besonders verinnerlicht haben und hochschätzen. Gerade deshalb ist es für Psychologen so außerordentlich interessant, solche schockierende Fälle zu untersuchen, wenn ein jahrelang unauffälliger Mensch auf einmal beginnt, pädophile Neigungen auszuleben. Kommen diese Psychologen dann zu der Erkenntnis, dass diese pädophilen Neigungen nicht jahrelang unterdrückt wurden, sondern sich erst plötzlich in der Psyche des Betroffenen ausgebildet haben, ist ihr Forscherinstinkt geweckt.

Die forensische Psychiatrie erlebte Ende des 18. und im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Blütezeit. Gutachten dieser Experten wurden seit damals bei Gerichtsverhandlungen vermehrt eingefordert und ihr Stellenwert im Laufe des Prozesses erhöhte sich drastisch. Dies hängt sicherlich mit den wachsenden Erkenntnissen dieser Wissenschaft zusammen. Wobei es sich sicherlich um ein wechselseitig bedingtes Verhältnis zwischen dem wachsenden gesellschaftlichen Interesse und den neuen Erkenntnissen der Wissenschaft handelt. Dieser Einfluss ergab sich aber auch daraus, dass es „insgesamt einen sehr viel höheren Anteil organischer Psychosen in der psychiatrischen

⁶⁷⁹ Fehlentwicklung ist hier gemeint im Sinne einer mangelnden, von der Gesellschaft geforderten Anpassungsleistung an die verinnerlichteten Wertvorstellungen.

⁶⁸⁰ Kröber (2006), S. 73.

Population gab als heute, insbesondere Menschen mit progressiver Paralyse (einer Abbauerkrankung des Gehirns als Spätfolge der Syphilis), anderen postinfektiösen Zuständen, sowie nach zwei Weltkriegen zahllose Hirnverletzte.“⁶⁸¹

a) Der Attentäter Maximilian Joseph Sefeloge

Das Attentat des ehemaligen Soldaten Maximilian Joseph Sefeloge auf den preußischen König Friedrich Wilhelm IV. vom 22. Mai 1850 gilt als der erste berühmte Kriminalfall der Geschichte der forensischen Psychiatrie.

Als Friedrich Wilhelm IV. im Jahr 1850 gerade in seinen Salonwagen auf dem Bahnhof steigen wollte, um die von ihm ungeliebte Hauptstadt Berlin in Richtung Potsdam zu verlassen, zog der uniformierte Sefeloge eine Pistole und schoss auf den König. „Instinktiv nahm der so Bedrohte seinen rechten Arm vor die Brust, und die Kugel, durch die Falten des Ärmels in ihrer Wirkung abgeschwächt, verursachte nur eine stark blutende Fleischwunde im Unterarm.“⁶⁸² Der kaum verletzte König überlebte nicht nur den Anschlag, sondern konnte bereits nach einem Tag Aufenthalt das Krankenhaus verlassen. Er musste lediglich sein angeschossenen Arm einige Wochen in einer Schlinge tragen.⁶⁸³

Der Attentäter Sefeloge, ein Soldat, der bereits wegen seinen psychischen Störungen beim Militärdienst aufgefallen war, wurde vor das königliche Kammergericht gestellt und wegen Hochverrats angeklagt. „Neben der Klärung des politischen Hintergrunds des Attentats ging es von Beginn an um die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Täters.“⁶⁸⁴ Während der politischen Unruhen dieser Zeit, in der das Volk auf immer weitgehendere Mitbestimmungsrechte drängte, wurde zunächst ein politischer Hintergrund von demokratischen Revolutionären vermutet. Es wurde jedoch schnell klar, dass sich der Attentäter wenig für Politik und Demokratie interessierte. Sefeloge war der uneheliche Sohn eines Kompanie-Chirurgen, und kam nach dem Tod seiner Mutter bereits in jungen Jahren zu einer Pflegefamilie, wo er zahlreiche Misshandlungen ertragen musste. Nachdem er in einem Militärwaisenhaus aufwuchs, trat er 1841 in den Militärdienst ein. Wo er schließlich als „Feuerwerker“ ausgebildet wurde. Bereits einige Jahre später zeigten sich jedoch die ersten psychologischen Auffälligkeiten. Im militärischen Spital wurde Sefeloge

⁶⁸¹ Kröber (2006), S. 73.

⁶⁸² Berlinische Monatsschrift, Heft 5/200, S. 78.

⁶⁸³ Vgl. Berlinische Monatsschrift, Heft 5/200, S. 78.

⁶⁸⁴ Haack (2007), S. 587.

wegen seines immer ausgeprägteren Größen- und Verfolgungswahns behandelt. Er wurde anschließend vom Militärdienst suspendiert.⁶⁸⁵ „Niemand hatte Anstoß genommen, daß er seit Februar 1850 immer wieder Schießübungen mit einer Pistole veranstaltet hatte - man lächelte nur über seine Begründung:“⁶⁸⁶ Der spätere Attentäter sprach davon, Preußen zu verlassen. Er hatte vor ins Ausland zu gehen um Walfänger zu werden. Die Ungerechtigkeit, die ihm durch das preußische Königreich wiederfahren musste, projizierte der Größenwahnsinnige mehr und mehr auf die Person des preußischen Königs. Er glaubte, dass dieser ihm seinen von hoher Geburt an rechtmäßigen gesellschaftlichen Status streitig mache und den verdienten Reichtum, aufgrund seiner zahlreichen Erfindungen, vorenthalte. Um dieser für ihn nicht mehr erträglichen königlichen Willkür ein Ende zu bereiten, entschloss sich Sefeloge, Friedrich Wilhelm zu töten.⁶⁸⁷

Nach dem fehlgeschlagenen Attentat wurde der versuchte Mörder sofort festgenommen und anschließend vor Gericht zur Verantwortung gezogen. Im Gegensatz zu dem 20 Jahre zuvor begangenen, berühmten literarisch aufgearbeiteten Kriminalfall des Johann Christian Woyzeck⁶⁸⁸ wurde im Zuge des Gerichtsprozesses ein bedeutendes medizinisches und psychologisches Gutachten über den psychischen Zustand Sefeloges und dessen Zurechnungsfähigkeit eingeholt.⁶⁸⁹ Im „Obergutachten der wissenschaftlich Deputation für das Medicinalwesen vom 18. Dezember 1850“ stellte der begutachtende Psychologe die Unzurechnungsfähigkeit fest:

„In der Untersuchungssache wider den vormaligen Feuerwerker Sefeloge zeige Euer Exzellenz ich... ganz gehorsamst an, daß die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen in ihrem heute eingegangenen Gutachten sich, und zwar – wie es in demselben heißt – ‚mit voller Überzeugung‘ dahin ausgesprochen hat: 1. Der vormalige Feuerwerker Maximilian Joseph Sefeloge hat erweislich seit dem März 1847 ununterbrochen an einer bis zur höchsten Stufe entwickelten Seelenkrankheit gelitten, welche nach wissenschaftlichen Bestimmungen als Monomanie mit dem Charakter des

⁶⁸⁵ Vgl. Haack (2007), S. 586.

⁶⁸⁶ Berlinische Monatsschrift, Heft 5/200, S. 80.

⁶⁸⁷ Vgl. Berlinische Monatsschrift, Heft 5/200, S. 80.

⁶⁸⁸ Der Mörder Johann Christian Woyzeck, der im Jahre 1780 eine Frau erstach, wurde trotz eines medizinischen (nicht psychologischen) Gutachtens, dem kaum Beachtung geschenkt wurde, zum Tode verurteilt und hingerichtet. Der Dichter Georg Büchner verarbeitete den Kriminalfall zu einem sozialen Drama, in dem der verheerende Zusammenhang von sozialer schlechter Stellung und Neigung zu Kriminalität und Gewalttaten thematisiert wird.

⁶⁸⁹ Vgl. Haack (2007), S. 592.

Ehrgeizes, des Argwohns und des Rachegefühls und in landrechtlicher Bedeutung als Blödsinn, mithin als Unvermögen bezeichnet werden muß, die Folgen der Handlungen zu überlegen. 2. Er war folglich zur Zeit, als er das Attentat auf die Person Seiner Majestät des Königs unternahm, frei zu handeln gänzlich unvermögend....⁶⁹⁰

Die bei ihm diagnostizierte psychische Störung der Manomanie führte zu dieser Diagnose der Unzurechnungsfähigkeit, wodurch der Attentäter einer Gefängnisstrafe oder schlimmer einer Hinrichtung entging. Das königliche Kammergericht sprach daraufhin den Angeklagten frei und brachte diesen stattdessen bis zu seinem Lebensende in einer Nervenanstalt unter.⁶⁹¹

Schon das Beispiel des Attentäters Maximilian Joseph Sefeloge zeigt, wie es bereits seit langer Zeit üblich ist, in Gerichtsverhandlungen das Vorliegen von psychischen Störungen bei den Angeklagten dahingehend zu überprüfen, ob es zu einer Aufhebung der normalerweise vermuteten Zurechnungsfähigkeit geführt habe und auf welche Weise die Erkenntnisse der Psychologie bereits Eingang in die rechtswissenschaftliche Praxis gefunden haben und von dieser in den Verlauf eines Strafrechtverfahrens implementiert wurden. Auch die Rechtswissenschaft mit ihrer Disziplin des Strafrechts und deren Praxis, die Gerichtsverhandlungen an den Strafgerichten, haben mittlerweile anerkannt, dass die Freiheit eines Straftäters zur Ausübung einer Straftat durch das Auftreten einer psychischen Beeinträchtigung aufgehoben werden kann. Bei so tiefgehenden psychischen Erfahrungen, die einen so einschränkenden Einfluss auf das Handeln haben, kann es somit sein, dass man bei der Person des Handelnden nicht mehr von einem frei überlegten Entschluss zur Vornahme der Handlung reden kann, sondern nur noch von einem unbewussten Ausdruck seiner inneren psychischen Zwänge. Gegenüber diesen Zwängen ist der Handelnde machtlos, so machtlos, dass er nicht mehr in der Lage ist, frei zu handeln.

2. Neurologische Schuldlosigkeit

Neben diesen psychologischen Erkenntnissen über die Zurechnungsfähigkeit werden heutzutage bei Gericht auch immer mehr Gutachten über die neurologische Verfassung

⁶⁹⁰ Haak (2007), S. 591.

⁶⁹¹ Haack (2007), S. 591.

von angeklagten Straftätern beantragt und eingeholt. Da es sich bei der Neurologie um eine vergleichsweise sehr junge Naturwissenschaft handelt, war dies früher noch nicht möglich. Die Neurologie arbeitete im Gegensatz zur Psychologie den engen Zusammenhang zwischen der „spezifischen Degenerationen oder Verletzungen des Gehirns mit spezifischen ‚geistigen‘ oder motorischen Ausfallserscheinungen bei Patienten“⁶⁹² heraus und welchen Einfluss diese somit auf unser (strafrechtliches) Handeln haben. So wie psychische Beeinträchtigungen durch gravierende Erfahrungen im Leben den Handelnden beeinträchtigen können, so können ebenfalls neurologische Veränderungen zu so starken inneren Zwängen führen, dass das vermeintlich freie Handeln gehindert wird. Auch dies sei an einigen berühmten Beispielen aufgezeigt, die einen Eindruck davon gewinnen lassen, inwiefern unser Handlungsrepertoire durch unsere neurologische Ausprägung beeinflusst wird und wieso damit auch die Neurologie für strafrechtliche Überlegungen essenziell ist.

a) Der Unfall des Phineas Gage

Um den engen Zusammenhang zwischen menschlichem Verhalten und der neurologischen Grundlage zu erläutern, verweisen Neurologen gerne auf den Fall des Phineas Gage.⁶⁹³ Bei diesem Mann handelt es sich um den Überlebenden einer Gehirnverletzung aus dem 19. Jahrhundert, der weltweite Berühmtheit erlangte.

Sein Kopf wurde bei einer Explosion während des Baus einer Eisenbahnstrecke von einer Eisenstange komplett durchbohrt. Der Durchstoß des Rohres durch den gesamten Schädelknochen verursachte in Gages Gehirn starke Verletzungen des orbitofrontalen Bereiches des präfrontalen Cortex. Dies ist der Teil des menschlichen Gehirns, den Neurologen mit der Verarbeitung von Gefühlen, dem Aufstellen von Plänen und dem Treffen von Entscheidungen in Zusammenhang bringen.⁶⁹⁴ Da die Eisenstange an der linken Vorderseite in den Schädelknochen eindrang, verlor Gage auch sein linkes Auge. Doch darüber hinaus traten keine neurologischen, Hör- oder Sehbeschwerden auf. Obwohl der Verletzte nach seinem Unfall bei Bewusstsein blieb und auch danach keinerlei Lähmungserscheinungen oder Sprachbehinderungen zeigte, änderte sich jedoch sein Charakter vollständig. Das vormals als klug und verantwortungsvoll beschriebene ruhige

⁶⁹² Grothe (2006), S. 36.

⁶⁹³ Smithsonian Magazin, (2010).

⁶⁹⁴ Vgl. Precht (2007), S. 160.

Gemüt des Mannes wandelte sich grundlegend. Gage wurde ein unberechenbarer, grober und zu Gewaltausbrüchen neigender Mensch, was Neurologen auf die Verletzungen im präfrontalen Cortex zurückführen.⁶⁹⁵

Gage, damals 25-jährig, war als Sprengstoffexperte bei der *Rutland & Burlington Railroad Company* tätig. Er sollte das unebene Land von Vermont für den Bau der neuen Eisenbahnlinie von Rutland nach Bosten vorbereiten. Am Tag des Unfalles, dem 13. September 1848, befanden sich Gage und die Arbeiter im US-Bundesstaat Vermont kurz vor der Stadt Cavendish. Gage bereitete eine weitere Sprengung vor. Nachdem er die Zündschnur zu dem hoch explosiven Pulver hinzugefügt hatte, sollte ein weiterer Mitarbeiter dieses vorbereitete Bohrloch mit genügend Sand abdecken. Als Gage den Sand anschließend mit einer Eisenstange feststampfen wollte, wurde er in ein Gespräch verwickelt und dadurch unaufmerksam. Während er die Stange wiederholt in das Bohrloch stampfte, bemerkte er nicht, dass sein Helfer jedoch vergessen hatte, das Bohrloch mit Sand aufzufüllen, und er durch seine Stöße Funken sprühen ließ. Das Pulver entzündete sich und es kam zu einer Explosion des Sprengstoffes. Die 3 feet⁶⁹⁶ lange Eisenstange drang durch die linke Wange des jungen Mannes ein, durchbohrte den Schädelknochen und das Gehirngewebe, ehe sie dann an der oberen Rückseite seines Kopfes wieder austrat. Erst dreißig Meter weiter findet man die mit Blut und Hirngewebe verschmierte Eisenstange.⁶⁹⁷ Gage wurde zu einem Arzt transportiert und soll diesen humorvoll mit den Worten „»Hier gibt es reichlich für Sie zu tun, Doktor.«“⁶⁹⁸ begrüßt haben.

Zwar lebte der charmante junge Mann noch 13 weitere Jahre, jedoch verlor er seinen Sinn für Humor. „«Gage ist nicht mehr Gage», sagten seine Mitarbeiter, und sein Hausarzt John Harlow schrieb markant: «Er ist jetzt ein Mensch mit den intellektuellen Fähigkeiten eines Kindes und den animalischen Leidenschaften eines starken Mannes.»“⁶⁹⁹ Mit der herausgeschleuderten Hirnmasse, so schien es, verlor Gage seinen Charme und seine umgängliche Art. Er verlor seine Arbeitsstelle bei der Eisenbahn und musste sich mit vielen Gelegenheitsjobs über Wasser halten. „In seiner Hilflosigkeit trat er auf Jahrmärkten auf, dann als Attraktion in einem Museum, wo er sich mitsamt seiner Eisenstange zur

⁶⁹⁵ Vgl. Precht (2007), S. 158.

⁶⁹⁶ Umgerechnet 91,44 cm.

⁶⁹⁷ Precht (2007), S. 157.

⁶⁹⁸ Precht (2007), S. 158.

⁶⁹⁹ Haller (2009), S. 201.

Schau stellte.“⁷⁰⁰ Nach einem Aufenthalt in Chile, wo er sich als Pferdekutscher durchschlug, lebte er in San Francisco, wo er im Alter von 38 Jahren schließlich verstarb. Während seinen letzten Jahren wurde er mehr und mehr in die zwielichtigen Gegenden der Stadt gezogen und verbrachte die meiste Zeit in heruntergekommenen Bars mit Trunkenbolden. „Er log und betrog hemmungslos, neigte zu unkontrollierten Wutausbrüchen und Schlägereien und zeigte keine Spur von Verantwortungsgefühl mehr.“⁷⁰¹ Schließlich wurde er mit der Eisenstange, die nicht nur sein Leben, sondern ihn selbst so sehr veränderte, begraben.⁷⁰²

„Heute liegt Gages Schädel im Museum der ehrwürdigen Harvard University und bereitet der Wissenschaft Kopfzerbrechen.“⁷⁰³ Viele Generationen von Neurologen haben seitdem den beschädigten Schädel des Phineas Gage untersucht, um mit modernen Untersuchungsmethoden herauszufinden, welche konkreten Gehirnverletzungen der Unfall verursacht hatte und ob die plötzliche Charakteränderung sich darauf zurückführen lässt. Unter ihnen auch die berühmten Hirnforscher Hanna und Antonio Damasio. Sie haben festgestellt, dass das verheerende Eisenrohr die ventromediale Region des Stirnlappens beschädigt haben könnte, jene Region im menschlichen Gehirn, die zuständig ist „zum Beispiel für die Fähigkeit, die Zukunft vorwegzunehmen und sie in einem sozialen Umfeld angemessen zu planen.“⁷⁰⁴ Wenn neben diesem Bereich des Stirnlappens alle sonstigen Funktionen in Gages Gehirn nach dem Unfall funktionstüchtig blieben, würde dies erklären, warum Gages Mitmenschen berichteten, dass er seit seinem Unfall „jegliche Achtung vor den Spielregeln des Zusammenlebens“⁷⁰⁵ missachtete.⁷⁰⁶

b) Der Amokläufer Charles Whitman

Neben den externen Einwirkungen auf den Organismus, wie dies bei einem Unfall der Fall ist, kann aber auch eine interne Ursache eine solche neurologische Veränderung herbeiführen, dass es beim Betroffenen zu gravierenden Verhaltensänderungen kommt. Hier kommen vor allem Gehirntumore in Betracht. So ist der Fall des Amokläufers Charles

⁷⁰⁰ Precht (2007), S. 158.

⁷⁰¹ Vgl. Precht (2007), S. 159.

⁷⁰² Vgl. Precht (2007), S. 158.

⁷⁰³ Precht (2007), S. 158.

⁷⁰⁴ Precht (2007), S. 159.

⁷⁰⁵ Precht (2007), S. 159.

⁷⁰⁶ Vgl. Precht (2007), S. 159.

Whitman ebenfalls berühmt geworden, bei dem man im Zuge einer gerichtsmedizinischen Obduktion einen Tumor in seinem Gehirn gefunden hatte.⁷⁰⁷

Nachdem der Architekturstudent und Ex-Marinesoldat in der Nacht zunächst seine Ehefrau und seine Mutter erstochen hatte, suchte er am nächsten Morgen das Universitätsgelände der Universität von Texas auf. Dort verschanzt er sich in einem zentral gelegenen Uhrturm. Von dort aus ermordete und verletzte er am 1. August 1966 eine Vielzahl von Personen. „Dadurch hatte der Heckenschütze, welcher sich auf der Plattform mit einem Scharfschützengewehr, einer abgesägten Schrotflinte, diversen anderen Waffen und einem Koffer voller Munition verbarrikadiert hatte, leichtes Ziel.“⁷⁰⁸ Durch seine militärische Vorausbildung und den geschulten Umgang mit Waffen war es Whitman möglich, seine Opfer sehr genau und gezielt zu treffen, so dass er insgesamt 17 Menschen tötete und 66 verletzte. „Erst nach 66 Minuten konnte er durch den heldenhaften Einsatz von vier Polizeibeamten, die die nahezu uneinnehmbaren Barrikaden zur Plattform überwunden hatten, erschossen werden.“⁷⁰⁹ Nachdem er von der Polizei erschossen wurde, fand man einen Abschiedsbrief, in dem Charles Whitman von Kopfschmerzen und Gewaltphantasien sprach. Er wollte, dass nach seinem Tod eine Autopsie an ihm vorgenommen werden sollte, um festzustellen, was in seinem Gehirn nicht stimmte. Ärzte fanden dann tatsächlich einen Gehirntumor im Hypothalamus des 25-Jährigen.⁷¹⁰

Whitmans Kindheit und Jugend verlief weitgehend unauffällig und er zeigte keinerlei Entwicklungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten. Auch war er nie ein einzelgängerischer Sonderling, wie man dies vermuten möchte, sondern spielte als Kind gerne in einem Baseballteam und war Mitglied bei den Pfandfindern, den Eagle Scouts. Der umgängliche und gesellige Mann diente im United States Marine Corps und war glücklich verheiratet. In seinem letzten Lebensjahr vor seiner schrecklichen Bluttat änderte sich sein Leben. Ob dies damit zusammenhängen kann, dass seine Eltern damals beabsichtigten, sich scheiden zu lassen, bleibt unklar. Von da an litt der junge Mann unter immer weiter ansteigender Nervosität. Seine Gedanken kreisten immer mehr um Gewaltphantasien, insbesondere ging ihm die Vorstellung von einem Turm nicht mehr aus dem Kopf. Er hatte so starke Kopfschmerzen und Probleme sich zu konzentrieren, dass er

⁷⁰⁷ Haller (2009), S. 198f.

⁷⁰⁸ Haller (2009), S. 194.

⁷⁰⁹ Haller (2009), S. 194.

⁷¹⁰ Time (12.8.1966).

sich dazu entschied, einen Psychiater aufzusuchen. Er berichtete diesem von seinen Phantasien und Beschwerden, doch „Dr. Heathly notierte eine «gewisse Feindseligkeit», unternahm aber keine weiteren Schritte, was ihm später den Vorwurf der Fahrlässigkeit und eine Menge rechtlicher Probleme einbringen sollte.“⁷¹¹

Dieses Auftreten von einer „gewissen Feindseligkeit“ im sonstigen so konventionellen und unauffälligem Verlaufs eines Lebens stellt nicht nur Neurologen, sondern auch ihn selbst vor die Frage, was kann in einem „normalen“ Menschen auf einmal solche unbezwingbaren Gewaltphantasien entstehen lassen. In Whitmans hinterlassenem Abschiedsbrief lässt sich Folgendes lesen: „»Ich kann nicht verstehen, was es ist, das mich zwingt, diesen Brief zu schreiben. Vielleicht gibt es einen Grund für die Taten, die ich vor kurzem begangen habe. In diesen Tagen kann ich mich nicht verstehen. Ich sollte ein durchschnittlicher, normaler und intelligenter junger Mann sein. Jedoch kürzlich (ich kann nicht mehr sagen, wann es begann) wurde ich ein Opfer vieler ungewöhnlicher und vernunftwidriger Gedanken. Diese Gedanken kehren ständig wieder und es erfordert eine enorme Bemühung, sich auf die nützlichen und progressiven Aufgaben zu konzentrieren. Im März, als bei meinen Eltern ein körperlicher Konflikt ausbrach, geriet ich unter großen Druck.“⁷¹² Whitman empfindet diese neu auftretende Neigung zu Gewalt immer mehr als einen unüberwindlichen Zwang und nachdem er von niemandem Hilfe bekam, gab er diesem Zwang schließlich nach. Doch er selbst äußerte in diesem Abschiedsbrief bereits die Vermutung, unter einer psychischen Störung, einer Geisteskrankheit zu leiden.⁷¹³ „Nach meinem Tod soll eine Autopsie an mir vorgenommen werden, ob da eine Geisteskrankheit vorliegt.“⁷¹⁴ Eine Autopsie, bei der dann zwar die Geisteskrankheit nicht mehr festgestellt werden konnte, aber stattdessen ein Gehirntumor gefunden wurde, in einem Bereich des menschlichen Gehirns, der stark mit den Urinstinkten des Menschen verbunden wird.

Bemerkenswert erscheint noch eine weitere Passage aus seinem Abschiedsbrief, denn obwohl Whitman diesen schrieb, wissend, dass er demnächst eine Vielzahl an Menschen töten und diese somit ihren Familien gewaltsam entreißen wird, legte er in seinen letzten Worten fest, dass er darauf Wert läge, dass man seine bestehenden Schulden und

⁷¹¹ Haller (2009), S. 196.

⁷¹² Nach Haller (2009), S. 196.

⁷¹³ Vgl. Haller (2009), S. 196f.

⁷¹⁴ Nach Haller (2009), S. 197.

ungedeckten Schecks mit seiner Lebensversicherungspolice abdecken sollte. Er wollte der Gesellschaft nach seinem Tod nichts schuldig bleiben – wenigstens nicht in finanzieller Hinsicht. Als seinen letzten Wunsch – denn es war ihm klar, dass er von seiner Amoktat wohl nicht mehr lebend zurückkehren würde – äußerte er noch: „Spenden Sie den Rest anonym einer Stiftung für Geisteskrankheiten. Möglicherweise kann die Forschung weitere Tragödien dieser Art verhindern.“⁷¹⁵ Neurologische Experten geben an, dass der Tumor in seinem Gehirn der Auslöser für das gewalttätige Verhalten und damit für diese Tragödie war.

3. Resümee

„Gage’s story became a classic of neuroscience because it revealed that behavior, which seems a matter of personal will, is fundamentally biological.“⁷¹⁶ Eine wissenschaftliche Tatsache, die einen Strafprozessrichter vor die Frage stellen würde, ob ein Mensch wie Gage, falls er während einem seiner unvorhersehbaren Wutausbrüche jemanden verletzen würde, schuldig gesprochen werden sollte. Denn schließlich konnte Gage nichts für den Unfall, der im Gegensatz zu einem schleichenden Krankheitsverlauf ein plötzliches Ereignis darstellt. Gleichzeitig stellt dieser Unfall das auslösende Ereignis für Gages Verletzungen dar, die wiederum die Aggressionen und die Gewaltbereitschaft hervorrufen. Und wie steht es mit Whitmans Gehirntumor? Es ist anzunehmen, dass wenn Charles Whitman bei seinem Amoklauf nicht ums Leben gekommen, sondern für seine Handlungen vor Gericht gestellt worden wäre, er dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden hätte können, da er vermutlich als „geisteskrank“ bewertet worden wäre.⁷¹⁷ Gerade der Fall von Whitman bietet den das Strafrechtssystem kritisierenden Neurologen viel Zündstoff. Denn durch seinen hinterlassenen Abschiedsbrief können auch nicht psychologisch und neurologisch geschulte Menschen einen so guten Einblick in seine von ihm so bildlich als „ausweglos“ beschriebene Situation erhalten. Er selbst beschreibt darin, wie sehr von ihm selbst dieser Drang zu Gewalttaten und zu töten als befremdend empfunden wird. Im Gegensatz zum Fall des psychopathischen Sefeloge, über den wir wenig wissen, erschließt sich uns durch das Lesen dieses Abschiedsbriefes eine Situation, in die wir uns selbst alle hineinversetzen können. Die meisten Menschen kennen einen

⁷¹⁵ Nach Haller (2009), S. 198.

⁷¹⁶ Scientific American Mind Magazin (2010).

⁷¹⁷ Time (12.8.1966).

solchen Drang zu Gewalttaten nicht. Die Brutalität der Tatvorgänge von Mördern wirkt eher abstoßend auf uns. Doch grundsätzlich weiß jeder, wie es sich anfühlt, von etwas oder jemandem zu einer Handlung gezwungen zu werden. Deshalb kann man auch versuchen sich vorstellen, wie „gezwungen“ sich Whitman gefühlt haben könnte. „Nach etlichen solcher Gedanken“ so schrieb Whitman, „entschloss ich mich, meine Frau Kathy zu töten, heute Nacht, nachdem ich sie von ihrer Arbeit bei der Telefonfirma abgeholt habe. Ich liebe sie wirklich, und sie war mir eine gute Frau, die sich jeder Mann nur wünschen kann. Ich kann keinen rationalen Grund dafür nennen. Vielleicht ist es Egoismus, oder es liegt daran, dass ich sie mit meinen Taten nicht in Verlegenheit bringen möchte. Derzeit ist es der Grund, dass ich es nicht wert bin, in dieser Welt zu leben, und ich sie nicht allein lassen möchte. Ich werde sie so schmerzlos wie möglich töten.“⁷¹⁸

Fragt man uns danach, so können wir, rechtstreue Bürger, am ehesten noch einen Mord im Affekt, also während eines heftigen Gemütszustand verstehen. Wir stellen uns eine Situation mitten in einem intensiven und heißblütigen Streit vor, indem uns unser Gegenüber so sehr provoziert, bis wir zur Weißglut getrieben werden. Deswegen schockiert und erschreckt uns eine Tathandlung, je geplanter und kaltblütiger sie ausgeführt wird. Die hier beschriebenen Fälle lassen uns erahnen, wie es wäre, wenn dieser heftige Gemütszustand durch eine körperliche Ursache zu einem Dauerzustand wird. Jeder ist mal rasend vor Wut, doch in der Regel beruhigen wir uns auch schnell wieder. Was wäre, wenn das auf Grund einer Krankheit, ähnlich wie ein chronischer Schnupfen, nicht mehr möglich wäre und das Gefühl sich trotz seiner Heftigkeit nachhaltig einstellt? Muss dies nicht automatisch in einer Tragödie enden? Es erscheint uns schon eher verständlich, zumindest noch am ehesten nachvollziehbar. Die Beschreibungen solcher Schicksale sind daher die besten Argumente für neurologische Kritik. Wenn Whitman selbst beschreibt, wie er selbst seinen Amoklauf als eine gezwungene Handlung empfindet, die eigentlich nicht seinem Willen entspricht und gegen die er sich mit aller Kraft versucht hat sich zu wehren (er hatte sogar einen Psychiater aufgesucht), bis er dann nicht mehr anders konnte. Sind wir dann nicht wesentlich empfänglicher für die neuen Ideen der Neurologen, dass es keine freien Handlungen gäbe? Der Mann schildert, wie ihm der Gehirntumor (auch wenn er selbst diesen Grund nicht kannte, sondern nur vermutete) seine letzte Handlungsfreiheit nahm. Mit dem Blick auf diese Darstellung können wir am besten verstehen, warum ein

⁷¹⁸ Nach Haller (2009), S. 197.

Täter in diesem Fall für seine Straftat nicht bestraft werden sollte. Auch beschreibt sich Whitman im oben angeführten Zitat selbst als „Opfer vieler ungewöhnlicher und vernunftwidriger Gedanken“⁷¹⁹. Er sieht sich als Opfer – viel wichtiger, auch wir Außenstehende sehen ihn als Opfer.

Ein Gehirntumor kann uns zu Handlungen zwingen, die wir eigentlich gar nicht vornehmen wollen. „Der gleiche >>Defekt<< kann aber auch unsichtbare neuronale Ursachen haben. Genetische Dispositionen können Verschaltungen hervorgebracht haben, die das Speichern oder Abrufen sozialer Regeln erschweren“⁷²⁰ Neurologen gehen also noch einen Schritt weiter. Wenn wir akzeptieren, dass jemand, dessen Aggressionspotenzial auf Grund eines Gehirntumors oder einer Gehirnverletzung stimuliert wird, nicht bestraft werden soll und wenn dies bei „schlechten“ Genen oder Hirnentwicklungen auch „von Natur aus“ so sein kann, warum sollte diese dann bestraft werden? So gesehen hatten diejenigen, die immer schon so leben mussten, es ja in unserer Gesellschaft noch schlechter getroffen, weil sie immer gegen ihre natürlichen Veranlagungen ankämpfen mussten, bis sie dann schließlich doch von ihnen überwunden wurden und gezwungen wurden, ein Verbrechen zu begehen. Neurologen ziehen daher den Größenschluss, dass diese Menschen mit genetischer Disposition zu neuronalen Defekten ebenfalls nicht schuldig sind und auch nicht bestraft werden sollen.

In unserer Gesellschaft herrscht die Vorstellung, dass jeder quasi mit demselben „Startguthaben“ an neurologischer Veranlagung auf die Welt kommt, und wenn wir selbst uns nicht als gewalttätig und zu Verbrechen neigend empfinden, dann sollten es nach unserer Alltagsvorstellung auch andere nicht sein. Gewalttätig sein und Verbrechen begehen, erscheint uns als nicht vernünftig. Unsere Vernunft unterdrückt sofort jeglichen Drang nach Aggression und Gewalt. In den seltenen Situationen, in denen wir so wütend sind, dass wir gegenüber einem anderen am liebsten handgreiflich werden wollen, tun wir es dann trotzdem (meist) nicht. Warum nicht? Wir überlegen rationell und kommen zu dem Ergebnis, dass es keine gute Idee wäre. Wir kalkulieren und sind der Meinung, dass ein solch irrationales Handeln das gesellschaftliche Zusammenleben bleibend belasten würde. Wir schließen von unserem „Startguthaben“ und Verhalten auf das von anderen. Die neurologische Wissenschaft sagt jedoch, dies sei ein unzulässiger Schluss, denn er basiere

⁷¹⁹ Nach Haller (2009), S. 196.

⁷²⁰ Singer (2004), S. 63.

auf einem falschen Selbstbild des Menschen. Dieser Alltagsglaube sei ein Irrglaube. Erstens habe uns die Biologie gezeigt, dass wir nicht alle mit dem gleichen „Startguthaben“ geboren werden, sondern dass sich die Vielfalt der Menschen in ihrer unterschiedlichen Genetik widerspiegelt. Alle Menschen sind einzigartig und manche haben eben von Natur aus eine höhere Anlage zu Aggressionsausbrüchen und Gewalttaten. Und Zweitens haben uns schon die Psychologie und ihre Lehre vom Unbewussten gezeigt, dass es nicht die Ratio ist, also unsere geistige Vernunft, die unsere Handlungen bestimmt und uns nach rationeller Überlegung dazu bringt, unsere Triebe oder somatischen Neigungen zu unterdrücken. Diese Ansicht spiegelt ein falsches Menschenbild wider. Eine solche Unterdrückung oder Beherrschung durch die Vernunft entspricht einem dualistischen Menschenbild und dieses kann naturwissenschaftlich nicht mehr vertreten werden. Die Beispiele zur neurologischen und psychologischen Schuldlosigkeit zeigen, dass ein Dualismus nicht stimmen kann, denn die Motivation für eine Handlung ist immer die körperliche Veranlagung oder Neigung. Bei „normalen“ im Sinne von nicht-straftälligen Menschen ist jener Teil im Gehirn, der für das soziale Zusammenleben zuständig ist, stärker ausgebildet und deswegen handeln wir im Zweifelsfall auch nicht gewalttätig gegenüber unseren Mitmenschen, weil wir eben mit einer solchen neurologischen Anlage geboren sind. In den Gehirnen anderer Menschen hingegen ist jener Teil stärker ausgebildet, der für elementares und ur-instinktives menschliches Verhalten zuständig ist, und deshalb werden sie sich in Konfliktsituationen auch stets gewalttätiger und aggressiver verhalten, weil sie mit einer solchen neurologischen Veranlagung geboren sind.

III. Dekonstruktion

A. Kritik am Libet-Experiment und dessen Deutung

Von vielen Seiten wird kritisiert, dass aus dem Libet-Experiment keineswegs eindeutig ablesbar sei, dass es keine Willensfreiheit des Menschen gäbe. Erst die Deutung der Neurologen legen die Interpretation nahe, dass von dem Aufbau eines Bereitschaftspotenzials in einem Gehirn notwendig und sicher auf die Vornahme einer Handlung geschlossen werden kann. Der subjektive Entschluss des Handelnden selbst spielt dabei keine Rolle. Ein solcher Schluss von Bereitschaftspotenzial auf Handlung ist jedoch erst Sache der Interpretation und Deutung der experimentierenden Wissenschaftler und damit keineswegs zwangsläufig oder notwendig.⁷²¹

Der Jurist und Politiker Herbert Helmrich reiht sich in die lange Liste der Kritiker dieser Deutung ein und denkt hierbei an das Beispiel eines Ladendiebstahls. Man stelle sich vor, jemand betritt einen Laden in der Absicht dort ein bestimmtes Produkt einzustecken und ohne es zu bezahlen, den Laden zu verlassen, es also zu stehlen. Sicherlich benötigt man dafür keinen ausgeklügelten und durchdachten Tatbegehungsplan, aber es ist meistens davon auszugehen, dass der Täter den subjektiven Entschluss zur Begehung der Straftat spätestens beim Betreten des Geschäftes gefasst hat. Nun überlegt man sich folgenden Ablauf: Das corpus delicti bereits in der Hand, hört der Täter plötzlich ein Geräusch hinter sich. Er fühlt sich verunsichert, schließlich will er ja nicht erwischt werden, und so überlegt es sich der Dann-doch-nicht-Täter anders und verlässt den Laden ohne das gewünschte Produkt. „Bei diesem Fall gehe ich davon aus“⁷²², so schreibt Helmrich, „dass das Bereitschaftspotential sich aufgebaut hatte und noch während der Handlungsausführung, die allerdings etwas länger dauert als der Knopfdruck im Experiment, konnte der Beinahe-Dieb sein Verhalten umsteuern.“⁷²³ Der Blick in die leere Brieftasche, das zum Laden Gehen, das Betreten desselben, das aus dem Regal Nehmen des Produktes, das in die Tasche Stecken oder das an der Kassa Vorbeigehen, auch ein vergleichsweise einfaches Delikt wie der Ladendiebstahl besteht aus vielen kleinen Einzelhandlungen, denen aber den Neurologen zur Folge jeweils ein Bereitschaftspotenzial

⁷²¹ Vgl. Sturma (2006), S. 193.

⁷²² Helmrich (2004), S. 95.

⁷²³ Helmrich (2004), S. 95.

zur Straftat vorhergehen muss. Jedoch ist es dem Täter doch bei jeder dieser Teilhandlungen weiterhin möglich, seinen kriminellen Plan abubrechen, zum Beispiel wenn er dabei gestört wird. „In diesen Beispielen kommt es nur darauf an, daß trotz der aufgebauten Bereitschaftspotentiale die beabsichtigten kleinen Handlungen nicht zwingend ausgeführt werden mußten.“⁷²⁴ Schon allein diese logische (ohne medizinische Fachkenntnis angestellte) Überlegung spricht dafür, dass der Aufbau eines solchen Bereitschaftspotenzials keinen sicheren Schluss auf die Vornahme einer Handlung bieten kann. Vielmehr ist es doch so, dass trotz Vorhandensein einer einschlägigen Gehirnaktivität man sich jederzeit noch gegen eine geplante Handlung entscheiden kann. „Das Vorhandensein eines Bereitschaftspotentials ist deshalb kein geeigneter Indikator dafür, daß wir nicht mehr willentlich auch anders handeln können und durch selbständige Vorentscheidungen des Gehirns determiniert sind.“⁷²⁵ Könnte keiner anders handeln, wie es deterministische Vertreter behaupten, wäre ein solcher Handlungsabbruch doch gar nicht möglich.⁷²⁶

Fraglich ist eigentlich schon, ob es überhaupt möglich ist, den freien Willen so zu operationalisieren, dass er Gegenstand eines empirischen Experiments werden kann. Wir Menschen glauben, dass wir unsere alltäglichen und nicht so tagtäglichen Entscheidungen nach mehr oder weniger emotionalen und mehr oder weniger rationalen Gründen treffen. Wir überlegen. Ein Experiment, das seine Versuchsteilnehmer lediglich bittet, minimalste Bewegungen durchzuführen, um dann Rückschlüsse auf komplexe und uns schwer fallende Entscheidungen des Lebens trifft, lässt schon generell an der Aussagekraft des Experiments zweifeln. Man kann daher schon kritisieren, dass es nicht „die geringste Ähnlichkeit dieses Experiments und dieser Art von Entscheidungen mit den emotional und rational hochaufgeladenen Entscheidungen, wie sie vielfach Gegenstand der forensischen Psychiatrie“⁷²⁷ und auch unseres täglichen Lebens sind, gibt.⁷²⁸

Neurologen deuten in ihre empirischen Untersuchungen Auswirkungen auf die gesamten Aspekte des menschlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens hinein. Was jedoch von ihnen nie zur Diskussion gestellt wurde ist, wie und von wem sollten solche

⁷²⁴ Helmrich (2004), S. 96.

⁷²⁵ Helmrich (2004), S. 96.

⁷²⁶ Vgl. Helmrich (2004), S. 96.

⁷²⁷ Kröber (2004), S. 108.

⁷²⁸ Näheres dazu siehe Kap. III. A. 4. b) S. 205ff.

Experimente eigentlich gedeutet werden? Denn eigentlich ist das Gebiet, auf dem Erkenntnisse über den freien Willen errungen werden sollen, gar keine naturwissenschaftliche Frage, sondern eine anthropologische.⁷²⁹ Jedoch kommt man nicht umhin festzustellen, dass die Auslegung des Experiments eine nur allzu sehr zutreffende Kritik am bisher beschriebenen dualistischen Menschenbild darstellt. Es wird ja kritisiert, dass dieses in der Rechtswissenschaft herrschende Menschenbild davon ausgeht, dass das „Ich“ als ein unbeeinflusster Verursacher des Willens gesehen wird, obwohl die Weiterentwicklung der Naturwissenschaften, wie der Neurologie, aber auch der Psychologie, gezeigt hat, dass eine strikte Trennung der Ebenen von Geist und Körper nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Die Naturwissenschaften sind aber nicht die ersten, die diese Trennung von Geist und Materie kritisieren. Eine solche Kritik am Dualismus besteht von Seiten der modernen Philosophie schon lange.⁷³⁰

1. Empirische Kritik

a) Empirische Ungenauigkeit bei der Messung

Auch wenn die Ergebnisse des Experiments – wie von Neurologen oftmals betont – von weiteren Experimenten bestätigt wurden, gibt es auch andere gleichgelagerte wissenschaftliche Experimente, welche teilweise auch zu gänzlich anderen Ergebnisse geführt haben. Solche Experimente bleiben in ihren Argumenten unberücksichtigt. So zeigten sich im Nachfolgeexperiment von Haggard und Eimer im Jahre 1999 sehr unterschiedliche Ergebnisse einer Bereitschaftspotenzialmessung von bis zu einer Sekunde bei den verschiedenen Versuchspersonen.⁷³¹ Darüber hinaus untersuchten die beiden Forscher neben dem Bereitschaftspotenzial nach Libet (RP⁷³²) auch das lateralisierte Bereitschaftspotenzial (LRP⁷³³). Bei diesem handelt es sich ebenfalls um ein elektrisches Potenzial. Das LRP wird aber „auf derjenigen Seite gemessen, die für die Steuerung des bewegten Körperteils zuständig ist; außerdem steht es in einem engeren zeitlichen

⁷²⁹ Näheres dazu siehe Kap. III. A. 7. c) S 256ff.

⁷³⁰ Vgl. Sturma (2006), S. 193.

⁷³¹ Das Haggard-und-Eimer-Experiment (Haggard & Eimer 1999) wich insofern vom Libet-Experiment (Libet et al. 1983) ab, als die Versuchspersonen zwischen zwei Optionen wählen konnten. Sie hatten die Aufgabe, eine Bewegung entweder mit dem linken oder dem rechten Zeigefinger auszuführen. Vgl. Haagard (1999), S. 128.

⁷³² Readiness Potential (RP).

⁷³³ Lateralised Readiness Potential (LRP).

Zusammenhang zu der ausgeführten Bewegung.“⁷³⁴ Neben diesen starken individuellen Schwankungen, die auch an der Präzision der Messdaten Zweifel aufkommen lassen, ergab die Datenanalyse dieses Versuchsaufbaus beim Vergleich der vom Versuchsteilnehmer angegebenen Zeitpunkte zur bewussten Vornahme der Handlung (W judgement⁷³⁵) mit dem vom Forscher gemessenen Zeitpunkte des Aufbaus des lateralisierten Bereitschaftspotenzials selbst, dass sich bei fünfundzwanzig Prozent der Probanden das Bereitschaftspotenzial in ihren Gehirnen erst nach ihrer bewussten Entscheidung aufbaute.⁷³⁶ In der zeitlichen Abfolge wurde hier, im Gegensatz zum Libet-Experiment, zunächst die subjektive bewusste Entscheidung getroffen und dann erst konnte objektiv ein Bereitschaftspotenzial im Gehirn gemessen werden. Daher kamen die Versuchsleiter Haggard und Eimer in diesem Fall zu dem Ergebnis, „that the temporal discrepancy Libet (Libet et al. 1983) observed between RP onset and W judgement does not, in fact, clarify the processes of intention and free will, since this temporal discrepancy does not amount to a causal relation.“⁷³⁷ Die Experimente von Trevena und Miller im Jahre 2002 weisen sogar auf diese große Streuung der Messergebnisse hin. Man kam sogar in einigen Nachfolgeexperimenten, wie bei Keller und Heckhausen, bei fünfundzwanzig Prozent der Versuchsteilnehmer zu dem Ergebnis, dass der bewusste Entschluss zur Handlung nicht nur nach dem Aufbau des Bereitschaftspotenzials, sondern auch nach der Ausführung der Handlung selbst lag. Eine gemessene Tatsache, die die Glaubwürdigkeit der Daten weiter anzweifeln lässt.⁷³⁸ Trevena und Miller sammelten in ihren Forschungen Daten, bei denen vierzig Prozent der Probanden einen Zeitpunkt für den subjektiven Entschluss angaben, der nach der Ausführung der Handlung selbst lag.⁷³⁹ Sie beschäftigten sich daher mit dem sogenannten Smearing Artifact, „einem seit längerem bekannten systematischen Fehler bei der Bildung von Mittelwerten von EEG-Wellen.“⁷⁴⁰ Und kamen zu dem Ergebnis, dass wenn man diesen Fehler in die Datenauswertung mit einbezieht, dies zu einer Zeitverschiebung der Ergebnisse führt. „We conclude that even though activity related to movement anticipation may be present before a conscious decision to move, the cortical preparation necessary for the movement to happen immediately may not start until after the

⁷³⁴ Pauen (2004), S. 205.

⁷³⁵ The reported “time, at which they first ‘felt the urge’ to make a freely willed endogenous movement” Vgl. Haagard (1999), S. 128.

⁷³⁶ Pauen (2004), S. 206f.

⁷³⁷ Haggard (1999), S. 132.

⁷³⁸ Vgl. Pauen (2004), S. 208.

⁷³⁹ Vgl. Pauen, Illusion (2008), S. 327.

⁷⁴⁰ Pauen (2004), S. 207.

conscious decision to move.”⁷⁴¹ Im Ergebnis bedeutet das, dass der Aufbau des lateralisierten Bereitschaftspotenzials auch erst nach der bewussten Entscheidung auftreten kann.⁷⁴²

Das Libet-Experiment basiert darauf, dass „ein äußerer Reiz bzw. die visuelle Wahrnehmung des Zeitgebers (eines Punktes, der sich auf einem Oszilloskop- Bildschirm auf einer Kreisbahn bewegt) mit dem internen Vorgang der Entscheidung zu drücken in ihrer zeitlichen Relation korrekt verglichen werden. Ob das ein naturwissenschaftlich exakt durchführbares Experiment ist, bleibt mehr als fragwürdig.“⁷⁴³ Das subjektive Bemerkens- und Merken des Zeitpunktes der bewussten Entscheidung, das von den Versuchspersonen in all diesen Experimenten verlangt wird, stellt ein überaus ungenaues empirisches Datum dar.

Diese Unklarheiten und Ungereimtheiten zeigen, welche gewaltigen empirischen Probleme bei den Messungen und somit im Versuchsaufbau auftreten. „Es ist mehr als zweifelhaft, ob man aus derart unzuverlässigen Angaben grundsätzliche Folgerungen bezüglich der Rolle des bewussten Willensaktes ableiten kann.“⁷⁴⁴ Somit besteht eine berechtigte nicht nur philosophische, sondern auch empirische Kritik an den Deutungsergebnissen des Libet-Experimentes und seinen Nachfolgern.

b) Experimente mit anderen Ergebnissen

Neben unterschiedlichen empirischen Ergebnissen, die bereits Zweifel an der Deutung des Libets-Experiments aufwerfen, gibt es auch empirische Experimente, die von anderen Teilen der wissenschaftlichen Welt sogar als Beweis für die Existenz des freien Willens gedeutet werden. Diese Experimente kommen nicht nur zu dem Ergebnis, dass die Existenz des freien Willens nicht widerlegt wurde, sondern gehen sogar davon aus, den freien Willen selbst experimentell bewiesen zu haben. So zum Beispiel ein Versuch von Heynes aus dem Jahre 2007. Hier wurde den Versuchspersonen zur Aufgabe gestellt, sie sollen zwei Zahlen entweder miteinander addieren oder subtrahieren. Zunächst sollten sie sich jedoch nur für die Rechenoperation entscheiden und dann nach einer gewissen

⁷⁴¹ Trevena (2002), S. 162.

⁷⁴² Vgl. Pauen (2004), S. 207.

⁷⁴³ Grothe (2006), S. 42.

⁷⁴⁴ Pauen, Illusion (2008), S. 327.

Verzögerung erst tatsächlich durchführen.⁷⁴⁵ Aufgrund der beobachteten und gemessenen Aktivität im präfrontalen Cortex in den Gehirnen der Probanden konnte bei einundsiebzig Prozent der Versuchsabläufe vorausgesagt werden, welche Rechenoperation durchgeführt werden wird.⁷⁴⁶ Die experimentierenden Neurologen konnten zeigen, „that during the delay, it is possible to decode from activity in medial and lateral regions of prefrontal cortex which of two tasks the subjects were covertly intending to perform.“⁷⁴⁷ Es war mit hoher Wahrscheinlichkeit (höherer als bei den vorhergehenden Versuchen) möglich, von der Gehirnaktivität der entscheidenden Person auf die nachher ausgeführte Handlung zu schließen. Was aber bedeutet, dass eine Korrelation zwischen der Entscheidung entweder zu subtrahieren oder zu addieren und der Aktivität im präfrontalen Cortex besteht. „Und wenn aufgrund des Korrelats vorhergesagt werden kann, was die Person tun wird, dann muss diese bewusste Intention auch wirksam gewesen sein.“⁷⁴⁸ Was Rückschlüsse darauf zulässt, dass diese Entscheidung eben genau der bestimmende Faktor zur Handlung gewesen sein musste. Dieses Experiment wurde im Gegensatz zu den Libet-Experimenten so interpretiert, dass es zeigt, dass die menschliche Entscheidungen sehr wohl handlungsbestimmend sind und nicht, wie Prinz meint⁷⁴⁹, im Nachhinein hinzugefügt sind.⁷⁵⁰ Wir wollen nicht was wir tun, sondern wir tun was wir wollen.

c) Veto-Möglichkeit nach Libet

Benjamin Libet war geschockt über die Deutung und Wirkung seines Experiments. Er selbst hatte immer an die Existenz des freien menschlichen Willens geglaubt, deshalb hat er sich selbst noch auf die Suche nach einem geeigneten experimentellen Gegenbeweis gemacht. Dabei stellte er sich die Frage, ob „es also irgendeine Rolle für den bewußten Willen beim Vollzug einer Willenshandlung“⁷⁵¹ gibt. Nachdem die Experimentergebnisse angaben, dass der bewusste Wille in Form des subjektiven Zeitpunkts des Entschlusses des Probanden 150 Millisekunden vor der eigentlichen Bewegung auftritt, hat Libet selbst „...im Jahre 1999 solchen indeterministischen Deutungen widersprochen und dem Subjekt

⁷⁴⁵ Vgl. Haynes (2007), S. 326.

⁷⁴⁶ Haynes (2007), S. 324.

⁷⁴⁷ Haynes (2007), S. 323.

⁷⁴⁸ Pauen, Konsequenzen (2008), S. 96.

⁷⁴⁹ „»Wir tun nicht, was wir wollen, sondern wir wollen, was wir tun.«“ Prinz (2004), S. 22.

⁷⁵⁰ Vgl. Pauen, Konsequenzen (2008), S. 96.

⁷⁵¹ Libet (2004), S. 276.

ein Vetorecht gegenüber der präformierten ‚Entscheidung‘ zuerkannt.⁷⁵² Er entdeckt, dass ein Individuum immer die Möglichkeit eines Handlungsabbruches, eines Vetos hat. Dieses Veto ermöglicht es, die geplante Handlung noch abzurechnen und nicht auszuführen. Da der primäre motorische Cortex die letzten 50 Millisekunden vor der Mobilisierung des zu bewegendem Muskels braucht, „um die Motoneuronen des Rückenmarks zu aktivieren“⁷⁵³, würden nach Libets eigener Interpretation die verbleibenden 100 Millisekunden zur Verfügung stehen, um die Ausführung der Handlung zu stoppen.

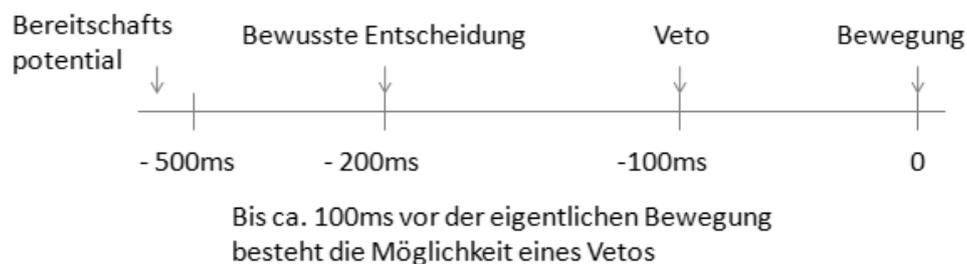


Abbildung 3: Zeitstrahl Gehirnprozesse mit Vetomöglichkeit

In den Fällen, in denen die Versuchspersonen den Drang zu handeln unterdrückten und es daher unterließen, den Knopf zu drücken, sodass ihr Cortex daher kein Signal an die entsprechenden Muskeln sendete, „gab es auch keinen Auslöser, um die Messung eines BP durch den Computer einzuleiten, das dem Veto hätte vorausgehen können;“⁷⁵⁴ Haben die Versuchspersonen also von ihrer Veto-Möglichkeit Gebrauch gemacht und den Handlungswunsch abgebrochen, dann konnte vom Computer auch kein Bereitschaftspotenzial im Gehirn gemessen werden. Es wurde also festgestellt, dass innerhalb von 100 bis 200 Millisekunden zwischen der bewussten Entscheidung des Probanden zur Vornahme der gewünschten Handlung und der Bewegung selbst es also für den Probanden möglich ist, von seinem Veto, also seiner Kontrollfunktion Gebrauch zu machen und die Handlung abubrechen.⁷⁵⁵ Durch diese Möglichkeit des bewussten Willens einer Person, eine geplante Bewegung auch abubrechen, kam selbst der Vater des berühmten Libets-Experiments zu dem Ergebnis, dass der bewusste Wille sehr wohl Einfluss auf den Willensprozess hat. Diese Kontrollfunktion über unsere Handlung äußert

⁷⁵² Hillenkamp (2006), S.109.

⁷⁵³ Libet (2004), S. 277.

⁷⁵⁴ Libet (2004), S. 277.

⁷⁵⁵ Vgl. Schneider, NZZ 04/02.

sich für Libet auch in der Alltagserfahrung eines jeden Menschen, „daß wir einen spontanen Drang zu irgendeiner Handlung unterdrücken können.“⁷⁵⁶

In weiterer Folge musste sich Libet dann unausweichlich der Frage stellen, ob nicht auch bereits vor der Ausübung des Vetos bereits ein Bereitschaftspotenzial auftritt. Wenn jedem subjektiven bewussten Entschluss zu einer Handlung dieses Bereitschaftspotenzial als unbewusste Hirnaktivität zeitlich vorausgeht, warum sollte eine solche unbewusste Hirnaktivität nicht auch bereits vor dem Ausüben der Handlungskontrolle, des Vetos auftreten?⁷⁵⁷ Libet ist jedoch gegenteiliger Ansicht und meinte dazu, „daß das bewußte Veto *keinen* unbewußten Prozess erfordert oder deren direktes Resultat ist. Das bewußte Veto ist eine *Kontrollfunktion*; die verschieden ist von einem bloßen Bewußtsein des Handlungswunsches.“ Dadurch hoffte Libet für sich, die Naturwissenschaften und für die restliche Menschheit die Existenz der menschlichen Willensfreiheit gerettet zu haben.

Würde diese Deutung des Libet-Experiments und seines Nachfolge-Experiments über die Veto-Möglichkeit stimmen, dann würde dies jedoch bedeuten, dass nur ein sehr enger Raum für die freie Willensbildung bleiben würde. Anstatt einer freien Entscheidung ab Beginn des Willensbildungsprozessen würde „nur eine gewisse Kontrolle am *Ende* eines praktisch abgeschlossenen Prozesses, der allenfalls noch blockiert werden kann“⁷⁵⁸, für die Rolle der Handlungsfreiheit übrigbleiben. Doch trotz dieses naturwissenschaftlich belegten Eingeständnisses der Veto-Möglichkeit ist weiterführende Kritik an der Absage beziehungsweise Eingrenzung der Willensfreiheit angebracht.

d) Methodische Fortschritte der Naturwissenschaften

Des Weiteren ist zur empirischen Kritik am Libet-Experiment hinzuzufügen, dass die Naturwissenschaften und vor allem die Neurologie zwar gewaltige Fortschritte in den letzten Jahrzehnten gemacht haben, jedoch diese Fortschritte vor allem mehr in der Entwicklung neuer wissenschaftlicher Methoden bestehen als in der Entwicklung neuer Konzepte von der Funktion des Gehirns. Die Möglichkeiten, das menschliche Gehirn zu untersuchen, sind im Laufe der Jahre immer weiter verfeinert und ausgereift worden. Was sich gleichzeitig nicht oder nur kaum verändert hat, ist der Entwurf oder die Idee von der

⁷⁵⁶ Libet (2004), S. 277.

⁷⁵⁷ Vgl. Schneider, NZZ 04/02.

⁷⁵⁸ Pauen (2001), S. 294.

Funktion und der Bedeutung unseres Gehirnes selbst.⁷⁵⁹ „Vor allem gibt es eine Wissenslücke, ein ‚schwarzes Loch‘, in der Neurowissenschaft, das nicht zu übersehen ist und das wir schließen müssen, bevor wir vernünftigerweise dann mit all den Konsequenzen sie zu unserem Menschenbild fundamental beitragen“⁷⁶⁰. Durch die neue Entdeckung von besseren und aufschlussreicheren Methoden, wie der Entwicklung von bildgebenden Verfahren zur Darstellung des Gehirns, welche es ermöglichen, das lebende Gehirn quasi „bei der Arbeit“ zu beobachten, treffen die Wissenschaftler auf eine Flut von neuen Informationen. Doch was in Anbetracht dieser Informationsflut und im wissenschaftlichen Eifer oft vergessen wird, ist, dabei zu erörtern, „was die Methoden eigentlich aussagen.“⁷⁶¹ Der Schwerpunkt der naturwissenschaftlichen Forschung liegt in der Sammlung von neuen Informationen und nicht in der Erschließung der Bedeutung dieser. Deshalb herrscht oft eine gewisse Verwirrung oder Übermut in der Interpretation der Informationen. Dabei sollten sich Neurologen darüber klar werden, dass die bildgebenden Verfahren lediglich anzeigen, „in welchen Arealen vermehrte Durchblutung stattfindet – also erhöhte neuronale Aktivität besteht“⁷⁶². Mehr jedoch nicht. Die Informationen, die Neurologen aus diesen Experimenten gewinnen, beschreiben also lediglich eine, im Gegensatz zum Ruhezustand des Gehirnes, verstärkte Aktivität in einem örtlichen Bereich des menschlichen Körpers. Sie ergeben, dass im dortigen Bereich mehr elektrische Impulse gemessen werden. „Diese Ergebnisse sind deskriptiver Natur und erklären *dass*, nicht aber *warum* Aktivität zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort erhöht ist.“⁷⁶³ Das „Warum“ verstärkte Aktivität besteht und welche Bedeutung daraus abgeleitet werden kann, ist dabei eine gänzlich andere Fragerichtung. Der Frage nach dem „Warum“ schenken Neurologen keine Aufmerksamkeit, da sie von Anfang an davon ausgehen, dass Mehr-Aktivität im Gehirn von entscheidender Relevanz sei. Ihr Grundsatz lautet daher: „Mehr ist besser, ja, mehr ist entscheidend.“⁷⁶⁴ Nun ist das sicherlich eine These, die nicht so einfach von der Hand zu weisen ist, aber jedenfalls ist sie keineswegs notwendig oder die einzig mögliche. „Für Physiker ist es nicht neu, dass Orte der Ruhe in komplexen, dynamischen Systemen besondere Bedeutung haben können. Dem Neurologen

⁷⁵⁹ Vgl. Grothe (2006), S. 36f.

⁷⁶⁰ Grothe (2006), S. 37.

⁷⁶¹ Grothe (2006), S. 37.

⁷⁶² Grothe (2006), S. 37.

⁷⁶³ Grothe (2006), S. 37.

⁷⁶⁴ Grothe (2006), S. 37.

sind solche Konzepte – bisher – weitgehend fremd.“⁷⁶⁵ Auch diese Annahme muss daher zunächst naturwissenschaftlich hinterfragt und belegt werden.

„Wir können also streng genommen nur konstatieren, dass bestimmte Areale zu bestimmten funktionellen Vorgängen beitragen, im besten Fall, dass sie essentiell beitragen.“⁷⁶⁶ Aber, dass diese Areale die Vorgänge auch auslösen, ist mit der alleinigen Beobachtung noch nicht eindeutig belegt. Genauso wenig gesichert erscheint die Unterstellung, dass bestimmte Hirnareale eine Funktion im Leben eines Menschen haben, so wie behauptet wird, dass dieser oder jener Bereich das Zentrum der Gefühle sein solle. „Wie exklusiv dieser Beitrag ist und wie er sich in das komplexe Netzwerk unseres Gehirns einfügt, bleibt letztlich meist unbestimmt.“⁷⁶⁷ Unser Gehirn stellt ein überaus komplexes und hoch-kompliziertes System dar und es ist uns noch bei Weitem nicht gelungen, dieses System zu durchschauen. „Nach welchen Regeln das Gehirn arbeitet; wie es die Welt so abbildet, dass unmittelbare Wahrnehmung und frühere Erfahrung miteinander verschmelzen; wie das innere Tun als »seine« Tätigkeit erlebt wird und wie es zukünftige Aktionen plant, all dies verstehen wir nach wie vor nicht einmal in Ansätzen.“⁷⁶⁸ Aber was uns gelungen ist – und das ist schon eine enorme wissenschaftliche Leistung – ist zu beobachten, dass in gleichartigen Situationen oder bei ähnlichen Aufgaben nicht nur immer die gleichen Bereiche des Gehirns eines Probanden tätig werden, sondern auch die gleichen Bereiche in den Gehirnen anderer Probanden eine erhöhte Aktivität ausweisen. Nervenzellen an einem bestimmten Ort werden aktiver als an anderen Orten. Wobei sicherlich nicht nur der Ort selbst, sondern auch das „zeitliche[n] Verhältnis zu anderen“⁷⁶⁹ essenziell ist.

Insgesamt kann daher nur festgestellt werden, dass es sich mit dem Menschen und seinem Gehirn nicht so verhält, wie man dies zu Anfang annehmen möchte, und dass die anfängliche Vorstellungen von den Strukturen und dem Arbeitsablauf im Gehirn weit gefehlt waren. Es ist durchaus denkbar, dass es sich mit dem Gehirn ähnlich wie mit einer anderen Naturwissenschaft, der Physik, verhält. Die klassische Physik, nach Newton, war niemals ausreichend um jene Phänomene, die die heutige Physik beschäftigen, wie

⁷⁶⁵ Grothe (2006), S. 37.

⁷⁶⁶ Grothe (2006), S. 37f.

⁷⁶⁷ Grothe (2006), S. 38.

⁷⁶⁸ Gehirn&Geist 06/2004, S. 33.

⁷⁶⁹ Grothe (2006), S. 38.

schwarze Löcher oder Antimaterie, zu beschreiben. „Die klassische Mechanik hat deskriptive Begriffe für die Makrowelt eingeführt, aber erst mit den aus der Quantenphysik abgeleiteten Begriffen ergab sich die Möglichkeit einer einheitlichen Beschreibung.“⁷⁷⁰ Möglicherweise muss auch erst eine schlichte „Quantenneurologie“ entwickelt werden, um dem Phänomen unseres Gehirnes näher auf die Spur zu kommen und die Flut an Informationen, die durch die Entwicklung von so fortschrittlichen Methoden gesammelt wurden, zu sortieren und zu verstehen.

2. Der Freiheitsbegriff in der Neurologie

a) Naturwissenschaftliche Freiheit

Die Naturwissenschaften befassen sich zwar eigentlich nicht mit dem Wesen der Freiheit, aber dennoch haben sie eine gewisse Vorstellung davon, was Freiheit für sie bedeutet. Naturwissenschaftler verstehen unter Freiheit die Unvorhersagbarkeit und die Regelwidrigkeit von Ereignissen. Die Freiheit selbst wird damit nicht definiert, sondern ihre Abwesenheit. Die Abwesenheit von Freiheit ist die Vorhersagbarkeit und Regelmäßigkeit. Die naturwissenschaftliche Freiheit ist also das Ergebnis einer negativen Definition.

Alle Dinge der Natur folgen gewissen Gesetzmäßigkeiten. Hat man diese Gesetzmäßigkeit erkannt, dann kann man die bevorstehenden Ereignisse auch vorhersagen. Man denke hierzu an das Gesetz der Gravitation, wonach alle Dinge, die eine Masse haben, sich stets zum Erdmittelpunkt hin bewegen werden. Ein Gesetz, auf das die Naturwissenschaft bei der Beobachtung von fallenden Objekten gestoßen ist. Naturwissenschaftler würden also ihre These von der Kraft der Gravitation dadurch beweisen, indem sie im Rahmen eines naturwissenschaftlichen Experiments prognostizieren, dass alle Gegenstände, die sie fallen lassen, stets zu Boden fallen werden. Sie haben also einen Versuchsaufbau geplant und durchgeführt, der die angenommene Gesetzmäßigkeit beweist, wodurch sie in Zukunft für alle Gegenstände vorhersagen könnten, dass sie immer zu Boden fallen werden. Folgen Ereignisse gewissen Gesetzen, dann kann man sie vorhersagen. Diese These muss damit für Naturwissenschaftler auch vice versa gelten. Kann man beobachten, dass gewisse Ereignisse immer wieder unter denselben Bedingungen auftreten, dann kann man auch

⁷⁷⁰ Gehirn&Geist 06/2004, S. 36.

deren zukünftigen Eintritt vorhersagen und damit muss auch hier eine Gesetzmäßigkeit vorliegen.

Ebenso verhält es sich mit der Ansicht einiger Neurologen zu Freiheit. Hirnforscher beobachten, dass „Menschen mit schweren Schäden am präfrontalen Cortex eine etwa dreifach erhöhte Wahrscheinlichkeit haben gewalttätig zu werden.“⁷⁷¹ Daher schließen sie daraus, dass Schäden im richtigen (noch genau spezifizierten) Bereich des präfrontalen Cortexes notwendig zu gewalttätigem Verhalten führen. Hieraus leiten diese Neurologen ab, dass der präfrontale Cortex für „das Erkennen und Befolgen von Regeln, ... sowie für kontrollierendes Verhalten“⁷⁷² zuständig ist. Diesen Zusammenhang (zwischen präfrontalem Cortex und Regelbefolgung) einmal erkannt, glauben manche Wissenschaftler Vorhersagen treffen zu können. Sie erheben diese (interpretierten) Zusammenhänge sogar zu den Gesetzen der Neurologie, welche auch bereits im heutigen Rechtssystem berücksichtigt werden.⁷⁷³ „Es gibt Einzelfälle, zum Beispiel den berühmten Fall eines Mannes, der vollkommen normal lebte, bis er eines Tages plötzlich begann, sich Kinderpornografie anzusehen und Kinder sexuell zu belästigen.“⁷⁷⁴ Der betroffene Mann wurde auf Grund der begangenen Straftat verurteilt und inhaftiert. Bei tomografischen Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass ein Tumor in seinem Gehirn wuchs und dort Druck auf bestimmte Teile seines Gehirns ausübte. Nachdem dieser Tumor operativ entfernt wurde, war der betroffene Mann wieder von pädophilen Neigungen befreit. Er wurde daraufhin aus dem Gefängnis entlassen. Nach einigen Jahren jedoch musste der Betroffene erneut solche einschlägigen Gefühle bemerken. Als er erneut untersucht wurde, konnte wieder festgestellt werden: „Der Tumor war wieder da und wurde wieder entfernt. Dann war wieder alles normal.“⁷⁷⁵ Aus diesen Beobachtungen wird die neurologische These abgeleitet, dass sollte an dieser Stelle wieder ein Tumor nachwachsen, dann ist wieder ein pädophiles Verhalten vorauszusagen.⁷⁷⁶

Neurologen geben aber zu bedenken, dass trotz der unglaublich vielen entdeckten Gesetzmäßigkeiten im Gehirn eines Menschen das Verhalten und zukünftige Handeln überaus schwierig vorherzusagen ist. Dies liegt daran, dass wir Menschen mit unserem

⁷⁷¹ Gazzaniga (2011), S. 149.

⁷⁷² Haller (2009), S.200f.

⁷⁷³ Vgl. Gazzaniga (2011), S. 151.

⁷⁷⁴ Gazzaniga (2011), S. 151.

⁷⁷⁵ Gazzaniga (2011), S. 151.

⁷⁷⁶ Vgl. Gazzaniga (2011), S. 151.

Gehirn ständig mit unserer gesamten Umwelt interagieren. Jeder Reizeinfluss verändert daher die neurologische Struktur und erzeugt eine neue Entscheidungsgrundlage. „Deshalb lässt sich unser Handeln nur schwer vorhersagen. Und deshalb sagen die Leute einfach, dass sie einen freien Willen haben.“⁷⁷⁷ Wahr ist das deshalb aber nicht, denn wenn alle (auch wenn es unglaublich viele sind) Reizinformationseinwirkungen auf ein Gehirn bekannt wären und dieses Gehirn in seiner Entwicklung zur Gänze erforscht wäre, wäre es theoretisch möglich, ein Verhalten vorauszusehen. Alle diese auf unser Gehirn einwirkenden Reize sind jedoch sehr schwierig festzustellen, denn der „Großteil der Arbeit, die das Gehirn leistet, läuft gänzlich unbewusst ab.“⁷⁷⁸ Wir können diese Flut an Informationen gar nicht alle bewusst wahrnehmen und verarbeiten. Und dennoch bilden sie einen Bestandteil unseres Verhaltens, was Prognosen noch schwieriger macht, denn auch die handelnde Person kann selbst nicht ihre Handlungen vorhersehen. Das Gefühl, dass wir wissen, was wir tun wollen, „ist [...] nur eine Geschichte, die wir erfinden um uns selbst zu beruhigen.“⁷⁷⁹ Eine Geschichte, die uns selbst unser Handeln im Nachhinein erklärt. „Und wir wissen heute sogar, wo diese Geschichte entsteht: in der linken Hemisphäre des Gehirns, in einem Areal, das ich den Interpreten nenne.“⁷⁸⁰ Die Freiheitserfahrung als Gehirnfunktion zu beschreiben, wurde bei Experimenten mit Split-Brain-Patienten erklärt.⁷⁸¹

Wäre der gesamte „Input“ jedoch nicht verborgen, dann könnte auch der „Output“ berechnet werden. „Jetzt jedoch wissen wir, dass der freie Wille eine Illusion ist. Wir sind nur – wenngleich wundervoll entworfene – Maschinen, die deterministisch arbeiten.“⁷⁸² Der Mensch ist eine deterministische Maschine, sagt die Neurologie, aber einen Begriff

⁷⁷⁷ Gazzaniga (2011), S. 150.

⁷⁷⁸ Gazzaniga (2011), S. 150.

⁷⁷⁹ Gazzaniga (2011), S. 150.

⁷⁸⁰ Gazzaniga (2011), S. 150.

⁷⁸¹ „Ich erinnere mich noch gut an unseren Patienten P. S. Wir zeigten ihm ein Bild und baten ihn anschließend, unter verschiedenen Motiven ein zweites, dazu passendes auszuwählen. Was P. S. nicht wusste, war, dass wir ihm zwei verschiedene Bilder zeigten. Die linke Gehirnhälfte sah einen Hühnerfuß, die rechte eine Winterszene mit Schnee. Als er dann die verwandten Bilder auswählen sollte, zeigte er mit seiner rechten Hand auf ein Huhn und mit seiner linken Hand auf eine Schneeschaufel. Wir fragten ihn, warum er so gewählt hatte. Erst sagte er: ‚Der Hühnerfuß gehört zum Huhn‘, und das ist ja in der Tat, was die linke Hemisphäre gesehen hatte. Erstaunlicherweise konnte er aber auch die Entscheidung seiner linken Hand erklären. Er sagte: ‚Man braucht eine Schaufel, um den Hühnerstall sauber zu machen.‘ Offensichtlich hatte die linke Gehirnhälfte das seltsame Verhalten der linken Hand wahrgenommen und blitzschnell eine schlüssige Storyline erfunden. In der linken Gehirnhälfte sitzt also eine Art Geschichtenerzähler, der ständig eine schlüssige Interpretation der Wirklichkeit liefert.“ Gazzaniga (2011), S. 151.

⁷⁸² Gazzaniga (2011), S. 150.

von Freiheit haben sie dabei nicht. Sie definieren nur, was Freiheit nicht ist, nämlich die Vorhersagbarkeit.

b) Vorbegriff von Freiheit

Da jeder Experimentleiter schon bei der Planung des Versuchsaufbaus eine gewisse Idee oder Vorstellung davon haben muss, was er eigentlich erforschen möchte und welche Ergebnisse er im Großen und Ganzen erwartet, wird bei all diesen naturwissenschaftlichen Experimenten von den experimentierenden Wissenschaftlern schon ein gewisser Vorbegriff von Freiheit mitgebracht. Sie haben schon vor dem „beweisenden“ Experiment einen Verdacht, was sie damit beweisen oder widerlegen wollen. Ohne einen solchen Vorbegriff wäre es gar nicht möglich, ein zielgerichtetes Experiment zu entwickeln.

Auch bei den „Freiheitsexperimenten“ á la Libet haben die Wissenschaftler gewisse Vorstellungen an das Experiment herangetragen. Sie wurden daher von einer gewissen Vorstellung von der Frage nach der Freiheit des Menschen geleitet. Doch die Frage nach diesem Vorbegriff von Freiheit, der das Experiment geleitet hat, stellt eine Eingangsfrage oder die Grundlage des Experiments dar. Sie ist keine experimentelle Frage, sondern sie muss bereits vor den umstrittenen Fragen: Was ist das Ergebnis des Experiments? Und wie werden diese Experimentergebnisse von den Naturwissenschaftlern interpretiert? gestellt werden.

Die Antwort auf diese erste Frage bleiben die mit der menschlichen Freiheit experimentierenden Neurologen jedoch schuldig. Der Philosoph Janich nennt diese den „heimlichen Biologiegruß“⁷⁸³. Neurologen folgen in diesem Punkt dem Motto: „»Der Biologe braucht die Theorie der Philosophen für seine Forschung so dringend wie der Vogel die Theorie des Aerodynamikers zum Fliegen.«“⁷⁸⁴ Und genauso gehen sie dann davon aus, dass eine Theorie der Freiheit, also das Ergebnis einer philosophischen Analyse, für ihren Gegenstand so entbehrlich ist wie die Aerodynamik für den Vogel. Es ist somit für die Neurologen nicht notwendig, über ihren Begriff von Freiheit Rechenschaft abzulegen. Eine Ansicht, die grundsätzlich richtig ist, denn ein Neurologe braucht um seine Wissenschaft zu betreiben keinerlei Überlegungen zu den Bedingungen der Möglichkeit seines Handwerks anzustellen. Dieser Grundsatz wird jedoch dann

⁷⁸³ Vgl. Janich (2009), S. 12.

⁷⁸⁴ Janich (2009), S. 12.

durchbrochen, wenn eben diese Neurologen glauben, durch das Betreiben ihrer Wissenschaft Ergebnisse in gerade diesem Bereich – nämlich der philosophischen Freiheit – erlangt zu haben. Dann ist also eine Definition des Begriffes der Freiheit auch für die Neurologie notwendig.

c) Wie wird hier von Freiheit gesprochen?

Die Neurologen, die Aussagen zur menschlichen Freiheit machen, haben dabei implizit eine Beschreibung und Analyse der menschlichen Freiheit vorgenommen. Die entscheidende Frage, die man sich stellen sollte, ehe man dieser Interpretation seine Aufmerksamkeit schenkt, lautet also: Wie wird von Neurologen wirklich von Freiheit gesprochen?

In den Werken und Forschungsberichten der Neurobiologen wird nämlich implizit mit einem ganz bestimmten (Vor-)Begriff von menschlicher Freiheit operiert. Aber ist dieser neurologische (Vor-)Begriff von Freiheit auch geeignet, um solche Rückschlüsse von den Experimentergebnissen als wissenschaftlich gerechtfertigt zulassen zu können? Definitionen und Erklärungen zur Freiheit gibt es viele, doch um wissenschaftlich korrekte Aussagen tätigen zu können, braucht man eine ebenso wissenschaftlich korrekte Definition. Also muss man sich zunächst nach einer adäquaten Begriffsdefinition umsehen. Adäquat insofern, als sie einer wissenschaftlichen Analyse standhält. Problematisch ist, dass Neurologen hier jedoch der Meinung sind, ihr (unreflektierter) Begriff sei dabei durchaus entsprechend und eine gründlichere wissenschaftliche Analyse sei somit hier für die Neurologie nicht erforderlich. Sie gehen davon aus, dass eine Definition aller Grundbegriffe für ihre Wissenschaft nicht notwendig sei, um geeignete, wissenschaftliche Aussagen zur Freiheit machen zu können.⁷⁸⁵ Die Philosophie, als Wissenschaft, die sich schon sehr lange mit diesem Phänomen beschäftigt, sieht dies anders. Während also die Neurologie davon ausgeht, dass ihr Begriff von Freiheit durchaus passend sei, auch ohne Grundlagenforschung, ist die Philosophie anderer Meinung. Sie geht davon aus, dass eine so oberflächliche Betrachtung in keiner Weise ausreichend sein kann, um auf gerechtfertigte Weise so globale Aussagen wie: „Es gibt keine Freiheit“ zu dem komplexen Thema zu machen. In Anbetracht dieser unterschiedlichen Sichtweisen muss man sich also

⁷⁸⁵ Vgl. Janich (2009), S. 26.

die Vorfrage stellen, wer überhaupt entscheiden darf, welcher Begriff von Freiheit für wissenschaftliche Aussagen geeignet ist.

Es wäre zu einfach, zu sagen, dass die philosophische Grundlagenüberlegung der adäquate Begriff von Freiheit sein muss, nur weil sich diese Wissenschaft schon so viel länger damit auseinandersetzt. Es bedarf hierzu also eines schlüssigen Arguments, warum eine passende Analyse von menschlicher Freiheit nicht vom Neuro-Experiment selbst geliefert werden kann. Durchaus schlüssiger erscheint das Argument, dass das Experiment logischerweise keine geeignete Analyse liefern kann, wenn dieser Begriff in der zugrundeliegenden Wissenschaft bereits vorausgesetzt wird. Experimentierende Neurologen argumentieren dagegen „mit der metawissenschaftlichen Ausrede, mit irgendetwas müsse man ja schließlich anfangen.“⁷⁸⁶ Für jede moderne und komplizierte Wissenschaft, die ihre Erfolge einem erlesenen Kreis von hochspezialisierten Experten verdankt, sei daher die Forderung, Rechenschaft über alle ihre zugrunde liegenden Begriffe abzugeben, nicht möglich.⁷⁸⁷ Vielmehr sei es so, dass sich diese spezialisierten Wissenschaften als Weiterentwicklung der fundamentalen Naturwissenschaften wie der Physik und der Chemie sehen, so dass sie ihre Grundbegriffe von dort entnehmen. Die neurologische Vorstellung eines Ladungsaustausches von Neurotransmittern in den Gehirnen von Lebewesen entstammt daher dem Grundbegriff der elektrischen Ladung aus der Physik. Die elektrische Ladung ist eine Maßgröße der Physik und diese Maßgröße wird durch ein bestimmtes Messverfahren definiert. Diese Messverfahren wiederum benötigen Messinstrumente. So werden elektrische Ladungen durch den Einsatz eines Elektroskopes gemessen.⁷⁸⁸ Ein technisches Instrument, das dazu von Menschen erfunden wurde. „Ihre Funktion läßt sich mit den anerkannten (sogenannten) »Naturgesetzen« nicht erschöpfend charakterisieren, weil diese (ihre »Funktion« angeblich erklärenden) Gesetzen auch dann gelten, wenn ein Gerät defekt ist und seine Funktion verfehlt.“⁷⁸⁹ Dieser dargestellte Zusammenhang bedeutet jedoch, dass die messbare elektrische Ladung stets von der Funktionstüchtigkeit des messenden Elektroskopes abhängig ist und keineswegs absolut. „Deshalb bleiben alle Maßgrößen von technischen Funktionskriterien der Messgeräte abhängig, die als Verwendungszweck von menschlichen Erfinder und Hersteller

⁷⁸⁶ Janich (2009), S. 26.

⁷⁸⁷ Vgl. Janich (2009), S. 26.

⁷⁸⁸ In diesem Zusammenhang kann noch mal auf die Bedeutung der naturwissenschaftlichen Methoden zur Sammlung von Informationen für die Naturwissenschaft hingewiesen werden.

⁷⁸⁹ Janich (2009), S. 54.

vorgegeben und als störungsfrei vom Benutzer im Labor aufrechterhalten werden müssen.⁷⁹⁰ Die Tätigkeit eines Neurologen, die in der Messung von Ladungsaustausch von Neurotransmittern in lebendigen Gehirnen besteht, ist stets abhängig von der funktionstüchtigen Erfindung und der korrekten Bedienung der Elektroskope.

Dieser lineare Aufbau eines Erkenntnisgewinns als notwendige Voraussetzung für den nächsten entspricht der gängigen Vorstellung des Stufenbaus der Naturwissenschaften. Weil der Begriff von Freiheit den neurologischen Experimenten bereits zugrunde gelegt sein muss, gehen Neurologen auch hier mit der gleichen Methode vor: Sie entnehmen diesen von einer anderen Wissenschaft, um damit zu operieren. Genauso wenig, wie es Gegenstand der Neurologie ist, Elektroskope zu erfinden (obwohl sie mit dem Grundbegriff der elektrischen Ladung operieren), ist es nicht ihr Gegenstand, die Freiheit zu erläutern, denn das ist Aufgabe anderer Wissenschaften. Doch von wo ist es wissenschaftlich legitim, diese Grundlage zu entnehmen?

d) Ein adäquater Freiheitsbegriff gesucht

Da also Freiheit ein Begriff ist, mit dem sich die Philosophie beschäftigt, wäre es naheliegend, wenn die Neurologie sich deren Begriffsbestimmung aneignet. Doch gerade dies lehnen die Neurologen kategorisch ab, denn sie glauben die Philosophie sei nicht wissenschaftlich genug. Die Neurologie, als Naturwissenschaft, sieht sich allein den naturwissenschaftlichen Methoden und Grundprinzipien verpflichtet. Wie oben bereits dargestellt, ist dies ein gänzlich anderer Zugang als ihn die Philosophie, als Geisteswissenschaft hat. Wenn also nur naturwissenschaftliche Methoden, wie Laborexperimente und nur naturwissenschaftliche Ergebnisse, wie messbare elektrische Ladungen Geltung haben und die Philosophie solche nicht bietet, dann muss auch deren Grundlagenforschung abgelehnt werden.

Wenn der philosophische Begriff der Freiheit abgelehnt wird, dann muss sich die Naturwissenschaft woanders auf die Suche nach einem adäquaten Freiheitsbegriff machen, um ihre Argumente zu rechtfertigen. Dazu könnte man sich als ersten Ansatz fragen, wo wir als Erstes auf so etwas wie Freiheit stoßen. Die Freiheit taucht für uns zunächst in unserer vor-philosophischen und vor-wissenschaftlichen Alltagserfahrung auf. „Ich

⁷⁹⁰ Janich (2009), S. 54.

erfahre, dass ich will, und dass ich tun kann, was ich will.“⁷⁹¹ „KANT nennt darum das Urteil »Ich bin frei« ein Postulat.“⁷⁹² Ein Postulat, weil es sich eben einer Beweisbarkeit (im Sinne des naturwissenschaftlichen Beweises) entzieht. „Der Grund liegt einfach darin, dass Freiheit nicht anders begegnen kann als in »materiellen Konfigurationen« = Leibvollzügen.“⁷⁹³ Nicht die Freiheit wird im Vollzug unseres Lebens von uns erlebt, sondern vor allem deren Abwesenheit. Wann immer wir eben nicht das tun können, was wir wollen, bemerken wir die Abwesenheit von Freiheit, und schon bevor wir von den Überlegungen Thomas von Aquins und Immanuel Kants lernen, ziehen wir im Alltag unsere Mitmenschen zur Verantwortung für ihr Handeln und unterstellen ihnen dadurch Freiheit. Wir erleben Freiheit nicht in unseren Entscheidungen, wo sie als Selbstverständlichkeit eben nicht mehr bewusst wird, sondern vor allem dann, wenn sie uns durch irgendwelche Umstände genommen wird und implizit in der Übernahme der Verantwortung für etwas. Die Rede ist von jener vor-reflexiven Lebenspraxis, bei der in jedem Loben und Tadeln sich Freiheit des Gelobten und Getadelten befindet. Institutionell ist dieses vor-philosophische Gefühl in unserem Rechtssystem verankert.

Beiderlei Ansätze, der der Philosophie und der der Rechtswissenschaft (die beide wiederum ihre Grundlage aus der alltäglichen Lebenserfahrung eines jeden Menschen entnehmen), gehen ja von einer Vereinbarkeit von Freiheit und Determinismus aus. Die Neurologie dagegen tut das nicht, also entnimmt sie ihren Vorbegriff von Freiheit auch nicht diesen beiden Geisteswissenschaften. Doch dies stellt ein Problem dar, denn die Neurologen entnehmen ihre Definition von Freiheit nicht den Wissenschaften, die sich damit beschäftigen, und gleichzeitig stellen sie auch keine eigenen wissenschaftlichen Überlegungen an. Trotzdem operieren sie im Betreiben ihrer Wissenschaft mit diesen Begrifflichkeiten. Obwohl sie durch die Ablehnung der geisteswissenschaftlichen Grundlagen einer Unwissenschaftlichkeit⁷⁹⁴ zu entkommen glauben, ist es genau das, was sie in die Unwissenschaftlichkeit zwingt.

Doch bevor Neurologen ungehemmt provokante Aussagen zur Widerlegung der menschlichen Freiheit präsentieren, sollte man sich fragen, ob Freiheit überhaupt

⁷⁹¹ Splett (2010), S. 272.

⁷⁹² Splett (2010), S. 272.

⁷⁹³ Splett (2010), S. 272.

⁷⁹⁴ Man beachte in diesem Zusammenhang, dass das englischen Wort „science“ die Bedeutung Naturwissenschaft hat und sich von der Geisteswissenschaft, „humanities“, abgrenzt.

Gegenstand einer empirischen Untersuchung sein kann. Und das ist eine Frage, die die Naturwissenschaft notwendigerweise nicht selbst beantworten kann, denn „welche Fragen empirisch sind, kann nicht selbst empirisch entschieden werden.“⁷⁹⁵ „Das Freiheit nicht (im science-Sinn) »bewiesen« werden kann, versteht sich.“⁷⁹⁶ Die Freiheit kann nicht auf naturwissenschaftliche Weise bewiesen werden, weil es sich dabei auch nicht um einen naturwissenschaftlichen Begriff handelt. Denn auch wenn es immer fraglich bleiben wird, wie es möglich ist, dass Menschen frei und verantwortlich handeln können, ist es gar nicht möglich, über einen Begriff wie Freiheit zu sprechen, ohne dabei philosophisch zu sprechen.⁷⁹⁷ Es ist eine Eigenart der Philosophie, dass es gar nicht anders möglich ist, über philosophische Grundbegriffe zu sprechen, als auf philosophische Art und Weise. „Die Klärung dieser Begriffe ist eine philosophische Aufgabe – in naturwissenschaftlichen und psychologischen Experimenten wird man zwar viel darüber erfahren, welche Fähigkeiten wir haben und welche neuronalen Prozesse diesen Fähigkeiten zugrunde liegen, relativ wenig Aufschluss dürfen diese Experimente aber darüber geben, ob diese Fähigkeiten z. B. relevant für unser übliches Verständnis von Willensfreiheit sind.“⁷⁹⁸ Neurologen arbeiten daher notwendigerweise immer mit einer gewissen philosophischen Definition, ob sie wollen oder nicht. Wenn sie aber die Möglichkeit eines Kompatibilismus⁷⁹⁹ gar nicht in Betracht ziehen und auch sonst keinerlei fundierte Überlegungen, abseits von Gehirnströmen am gesamten Phänomen der Freiheit anstellten, dann verwenden sie dabei bloß eine unreflektierte und schlechte Philosophie, wenn sie keine Rechenschaft über ihre Grundbegriffe abgeben. Stattdessen sollten daher die betreffenden neurologischen Bemerkungen philosophisch kritisch betrachtet werden und dabei stets im Hinblick darauf gesehen werden, dass Willensfreiheit von der Philosophie als „*prinzipielle* Fähigkeit zur Selbstbestimmung, die zu unterscheiden ist ,von den verschiedenen auf ihr aufbauenden Bereitschaftsgraden des konkreten Vermögen zur freien Entscheidung“⁸⁰⁰ gesehen wird.

Im Ergebnis lässt sich also festhalten, dass Neurologen, die die Existenz des menschlichen freien Willens experimentell widerlegt haben wollen, bei ihren Aussagen keinen adäquaten Begriff von Freiheit verwenden. Auch wenn sie glauben, sich durch die Verschreibung an

⁷⁹⁵ Janich (2009), S. 13.

⁷⁹⁶ Splett (2010), S. 272.

⁷⁹⁷ Vgl. Pauen, Illusion (2008), S. 311.

⁷⁹⁸ Pauen, Illusion (2008), S. 311.

⁷⁹⁹ Näheres dazu siehe Kap. III. A. 3. b) S. 194ff.

⁸⁰⁰ Luf (2008), S. 87.

eine rein naturwissenschaftliche Methode einer philosophischen Grundlage entziehen zu können, so muss dies notwendigerweise scheitern. Diese Weigerung hat keineswegs zur Folge, einen unphilosophischen (und damit wissenschaftlicheren) Begriff von Freiheit zugrunde zu legen, denn ein solcher ist nicht denkbar, sondern nur das mit einem schlechten, weil unreflektiertem und unkritischem Begriff von Freiheit operiert wird. Stattdessen muss es im Sinne der Wissenschaft und des Fortschritts sein, einen guten, weil kritisch durchdachten, philosophischen Begriff von Freiheit zur Grundlage zu nehmen und die bisherigen Aussagen und Interpretationen der Neurologie dazu neu zu überdenken.

3. Atomistischer Fehlschluss

a) Übernahme der philosophischen Überlegungen

Die philosophische Position des Indeterminismus, mit dem dualistischen Menschenbild, glaubt an einen Menschen, der frei handeln kann. Dieser handelt immer dann frei, wenn seine Handlung durch keinerlei äußeren Zwang genötigt wurde. So würde auch kein Jurist auf die Idee kommen, auf einen Raubüberfall⁸⁰¹ die zivilrechtlichen Normen der Schenkung⁸⁰² anwenden zu wollen. Gibt eine Person einer anderen Person Geld, so handelt es sich nur dann um ein freigiebiges Geschenk und nach dem Indeterminismus um eine freie Handlung, wenn dem Übergebenden vom Empfänger dabei kein äußerlicher Zwang angetan wurde, um diesen zur Übergabe zu zwingen (zum Beispiel unter Vorhalten einer Schusswaffe). Durch die dualistische Trennung von Geist und Körper kann der Geist seine theoretische Möglichkeit zur Freiheit dann immer praktisch umsetzen, wenn der Körper keinerlei Zwang oder physischer Beeinträchtigung ausgesetzt ist. Die Position des Determinismus hingegen und ein monistisches Menschenbild gehen von der prinzipiellen Unfreiheit aus, weil jegliche Handlung oder Entscheidung stets eine körperliche (zum Beispiel psychologische oder genetische) Ursache hat. Da es keine immaterielle, geistige Ebene im Menschen gibt, muss eine materielle Wirkung eine materielle Ursache haben. Diese Ursache wiederum verursacht auf notwendige Art und Weise diese und keine andere Handlung. Es kann keinen inneren Zufall für die Entstehung einer Handlung geben. Wenn sich eine Person zum hundertsten Mal die Hände wäscht, dann handelt es sich hierbei um eine unfreie Handlung, weil diese von ihrem Körper, nämlich ihrer psychologischen

⁸⁰¹ Vgl. § 142f StGB, BGBl. Nr. 60/1974.

⁸⁰² Vgl. §§ 938- 956 ABGB, JGS Nr. 946/1811.

Fehlentwicklung verursacht wird. Nur die psychische Entwicklung und die genetische Veranlagung können einen solchen Waschzwang auslösen, denn einen beherrschenden metaphysischen Geist gibt es nicht.

Im vorherigen Kapitel wurde gezeigt, dass der unreflektierte Vorbegriff von Freiheit, mit dem die Neurologie operiert, inadäquat ist, um wissenschaftlich gültige Aussagen über das Phänomen der menschlichen Freiheit zu machen, und es wurde dargestellt, dass dazu nur eine kritisch-philosophische Bestimmung geeignet sein kann. Doch die Neurologie, als Naturwissenschaft, lehnte es bisher ab, die philosophischen Reflexionen ihren Experimenten zugrunde zu legen, da die Neurologen diese für unwissenschaftlich halten. Des Weiteren wurde auch bereits darauf hingewiesen, dass dies ein unzulässiger Vorwurf sein muss, weil es sich bei der Philosophie um eine Geisteswissenschaft handelt, die daher im Gegensatz zur Neurologie, als Naturwissenschaft, nicht den naturwissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen verpflichtet ist. Was jedoch keineswegs Rückschlüsse auf die Qualität der Wissenschaftlichkeit an sich zulässt. Die Philosophie ist deswegen keineswegs unwissenschaftlich, nur weil sie un-naturwissenschaftlich ist. Ist das Ziel jedoch, wissenschaftlich gültige Aussagen über die menschliche Freiheit zu treffen, dann ist ein solcher Vorwurf ungerechtfertigt. Was aber bislang noch nicht eingehend genug geklärt wurde, ist warum nur ein philosophischer Begriff geeignet erscheint, um von der Neurologie übernommen zu werden.

Die Zurückhaltung gegenüber den Erkenntnissen der Philosophie basiert darauf, dass die Naturwissenschaften ihre Eingangsfrage auf eine falsche Problemstellung zurückführen. Singer schreibt hierzu, dass die Menschheit „offenbar im Laufe unserer kulturellen Geschichte zwei parallele Beschreibungsphänomene entwickelt, die Unvereinbares über unser Menschsein behaupten.“⁸⁰³ Er möchte damit auf eine Unvereinbarkeit über die Frage, ob wir in einer Welt aus Freiheit oder in einer Welt aus Determinismus leben, hinweisen.⁸⁰⁴ Wir selbst halten uns im Alltag einerseits für Freiheitswesen und andererseits glauben wir an eine Welt, die dabei gleichzeitig durch Naturgesetze vollkommen bestimmt wird. Singer geht daher von einer „Inkompatibilität zwischen Selbst- und Außenwahrnehmung“⁸⁰⁵ aus. Eine solche Unvereinbarkeit ist jedoch keineswegs zwingend, denn was Singer hier beschreibt ist die Vorstellung des Dualismus. Die Ansicht,

⁸⁰³ Singer (2004), S. 36f.

⁸⁰⁴ Vgl. Sturma (2006), S. 194

⁸⁰⁵ Singer (2004), S. 36f.

dass eine determinierte Materie mit dem indeterminierten Geist nicht ohne Widerspruch zu verbinden ist. Die neurologische Kritik am Dualismus erscheint durchaus angebracht, ist jedoch für die Frage nach der Freiheit des Menschen keineswegs notwendig, denn es ist nicht die Frage, ob entweder der Dualismus und damit die Freiheit des Menschen erhalten ist, oder ob der Dualismus zu Gunsten des neurologischen Monismus zu überwinden ist, um damit den Determinismus siegen zu lassen. Diese beiden Möglichkeiten als sich gegenseitig notwendig ausschließende Alternativen zu sehen, ist einfach das falsche Problem, denn nicht in jeder Philosophie sind Freiheit und Determinismus notwendig unvereinbar. Um einen wissenschaftlich guten Begriff von Freiheit zu haben, müssen sich die Neurologen daher auch mit den Argumenten des Kompatibilismus auseinandersetzen, die die Freiheit mit dem naturgesetzlichen Lauf der Welt für vereinbar halten.

So bietet schon Kant in seiner dritten Antinomie von der Freiheit eine Beschreibung von dieser Vereinbarkeit von Freiheit und Naturgesetzen. Kant stellt dabei die These der Freiheit der Antithese der deterministischen Naturwissenschaft gegenüber. „Denn man kann nicht sagen, daß, anstatt der Gesetze der Natur, Gesetze der Freiheit in die Kausalität des Weltlaufs eintreten, weil, wenn diese nach Gesetzen bestimmt wäre, sie nicht Freiheit, sondern selbst nichts anderes als Natur wäre.“⁸⁰⁶ Kant gibt hier die Ansicht wieder, dass Gesetze aus Freiheit nicht denkbar sind, da die Naturwissenschaft Freiheit als Gesetzlosigkeit charakterisiert. Es ist daher für sie ein Gesetz aus Freiheit denkunmöglich, denn würden die Ereignisse, die aus Freiheit geschehen, irgendwelchen Gesetzmäßigkeiten dabei unterliegen, dann wären sie nichts anderes als Naturgesetze. Daher kommt in dieser Antithese auch die Ansicht heutiger Neurologen zum Ausdruck, die davon ausgehen, dass die Freiheit eine Illusion sei, da sie im naturgesetzlichen Verlauf der Welt keinen Platz finden kann.⁸⁰⁷

Es geht Kant so wie den heutigen Schützern der menschlichen Freiheit nicht darum, Argumente für die Existenz der Freiheit zu finden (dies ist seiner Ansicht nach für die menschliche Vernunft gar nicht möglich), sondern aufzuzeigen, dass die Argumente gegen sie gar nicht bestehen. Durch die Widerlegung jeglicher Gegenargumente muss man zumindest zugestehen, dass auch wenn man außer unseren Alltagserfahrung und ersten Intuitionen (was ja schon nicht wenig ist) keinerlei Gründe für die Annahme der Existenz

⁸⁰⁶ Kant (1966), S. 491; KrV B 475/A 447.

⁸⁰⁷ Vgl. Kant (1966), S. 491ff.; KrV B 475/A 447.

der Freiheit hat, man deren prinzipielle Möglichkeit auch nicht ausschließen kann. Man könnte sagen, Kant will den Neurologen zeigen, dass es keinen Grund gibt, zu denken, es gäbe keine Freiheit, und so den Widerstreit zwischen den beiden Grundannahmen es gibt Freiheit und es gibt nur einen naturgesetzlichen Verlauf der Welt auflösen.

Er untersucht dazu genau das Verhältnis dieser beiden Sätze. Menschen handeln aus Freiheit, und Menschen handeln nach Naturgesetzen. Determinismus meint ja nicht nur, dass es keine Freiheit gibt, sondern auch, dass Ereignisse nur durch Naturgesetze bestimmt sind. Das bedeutet, dass auch Menschen nur nach Naturgesetzen handeln. Die indeterministische Seite hingegen sagt, dass das menschliche Handeln freies Handeln ist, das keinen Naturgesetzen folgt. Die Neurologen gehen also davon aus, dass entweder das eine oder das andere stimmen muss, denn wenn wir aus Freiheit handeln, dann folgt dies keiner Gesetzmäßigkeit, was bedeutet, dass der zweite Satz (Menschen handeln nach Naturgesetzen) notwendig falsch sein muss, oder andererseits wenn menschliches Handeln genauso wie alle anderen Ereignisse dieser Welt durch Naturgesetzlichkeiten bestimmt ist, dann muss der erste Satz (Menschen handeln aus Freiheit) notwendig falsch sein. Jedoch genauer betrachtet muss man also feststellen, dass die beiden Sätze eigentlich gar keine Alternativen darstellen. Es muss nicht gelten, dass genau einer der beiden Sätze stimmt, während der andere dabei falsch sein muss. Kant erläutert dies wie folgt: „Wenn jemand sagte, ein jeder Körper riecht entweder gut, oder er riecht nicht gut, so findet ein drittes statt, nämlich daß er gar nicht rieche, (ausdufte) und so können beide widerstreitende Sätze falsch sein.“⁸⁰⁸ Die beiden scheinbar widerstreitenden Sätze bilden kein Gegenteil voneinander und damit müssen sie sich daher auch keineswegs logisch ausschließen. Der Widerstreit zwischen Freiheit und Natur ist keine Entweder-oder-Frage, denn es kann auch sein, dass beide Sätze falsch oder beide richtig sind. So kann es auch denkbar sein, dass Menschen nicht nur aus Freiheit handeln und Menschen auch nicht nur nach Naturgesetzen handeln. Können beide Sätze falsch sein, dann könnten beide Möglichkeiten gleichzeitig nebeneinander bestehen, weil es beides gibt. Kausalität aus Freiheit und Kausalität durch Natur sind keine Alternativen, sondern sich ergänzende Mitspieler im Verlauf der Welt.

Wenn Neurologen also von einer prinzipiellen Unvereinbarkeit ausgehen, dann beziehen sie damit bereits eine philosophische Position, nämlich die des Inkompatibilismus. Damit setzen sie sich notwendigerweise aber auch dem dazugehörigen philosophischen Diskurs

⁸⁰⁸ Kant (1966), S. 546; KrV B 531/A 503.

zwischen dem Kompatibilismus und dem Inkompatibilismus aus. Denn wenn man eine Position bezieht, dann muss man auch die jeweiligen Gegenargumente in seine Überlegungen mit einbeziehen und wie jede philosophische Behauptung ist damit auch die Aussage Roths „»Nicht mein bewußter Willensakt, sondern mein Gehirn hat entschieden!«“⁸⁰⁹ philosophisch zu begründen.⁸¹⁰ „Wer diese Begründung unterlässt, umgeht also nicht etwa eine philosophische Frage zugunsten einer naturwissenschaftlichen Antwort. Vielmehr bezieht er eine philosophische Position, doch ohne diese zu rechtfertigen.“⁸¹¹ Also muss man, ehe man die Position des Inkompatibilismus als neue wissenschaftliche Entdeckung propagiert, mit beachten, was dessen Alternative argumentativ zu bieten hat. Denn „genau diese Alternativik ist zu bestreiten.“⁸¹²

b) Grenzen der Freiheit

Nach dem Kompatibilismus sind nun „Freiheit und Determination *nicht* unvereinbar.“⁸¹³ Es stellt sich demnach also nicht die Frage, ob man sich entweder dem Glauben an die menschliche Freiheit verschreibt oder an den einzig möglichen naturgesetzlichen Verlauf der Welt glaubt, weil beide miteinander vereinbar sind. Der atomistische Fehlschluss, dem Neurologen bei der Interpretation ihrer Experimente unterliegen, ist, dass sie unrichtigerweise annehmen, dass Determinismus als naturgesetznotwendige Welt und Freiheit als „anders handeln können“ auf keine Weise miteinander gedacht werden können, und dass das eine das andere notwendigerweise ausschließen würde. „Daß unsere Entscheidungen auf einer materiell faßbaren biologischen Grundlage erfolgen, besagt noch nichts darüber, ob es freie Entscheidungen sind und entsprechend auch nichts über die strafrechtliche Verantwortlichkeit.“⁸¹⁴ Für den Begriff der Schuld, der ja das Thema dieser Dissertation ist, bedeutet dies, dass die Position des Kompatibilismus diesen als Element eines Strafrechts für freie Handlung und damit als unverzichtbare Voraussetzung für die Strafbarkeit an sich denklogisch erhalten kann. Doch nicht jede Handlung in unserem Leben erfolgt auch tatsächlich auch auf eine Art und Weise, dass wir dafür strafrechtlich verantwortlich sind. Doch die Frage ist, wann eine menschliche Handlung derart ist, dass sie als frei bezeichnet werden kann und wir damit auch daran schuld sein können.

⁸⁰⁹ Roth (2004), S. 73.

⁸¹⁰ Vgl. Pauen, Illusion (2008), S. 312.

⁸¹¹ Pauen, Illusion (2008), S. 312.

⁸¹² Splett (2010), S. 271.

⁸¹³ Pauen, Illusion (2008), S. 312.

⁸¹⁴ Kröber (2004), S. 109.

Dazu muss man mit dem Blick des Kompatibilismus den Begriff der Freiheit selbst noch einmal betrachten. Freiheit wurde in neurologisch-naturwissenschaftlicher Sicht als Gesetzlosigkeit und damit in gewisser Weise auch Grenzlosigkeit beschrieben. Unter Neurologen herrscht die Vorstellung, dass Freiheit bedeuten soll, jederzeit alles tun und lassen zu können. Freiheit wird immer als Freiheit-von-etwas verstanden, also Freiheit bedeutet in diesem Verständnis, dass keine Grenzen bei der Ausübung meiner Freiheit auftreten. Also man versteht die Freiheit als Freiheit-von-Grenzen. Freies Handeln ist demnach, in meiner Handlung nicht begrenzt zu werden. Doch Freiheit muss nicht auf allein diese Art gemeint sein. Die Freiheit als grenzenlose Willkür zu verstehen, wäre Uferlosigkeit, die den Begriff unscharf und unbestimmt machen würde. Die Definition lässt sich leichter fassen, „wenn man den Negativbegriff >Grenze< durch einen positiven Ausdruck ersetzt. Beim griechischen πέρας steht etwa keine Schranke im Blick, an die man stößt (und darüber hinaus will), sondern das Maß und Ziel, in dessen Erreichen Seiendes wird, was es ist.“⁸¹⁵ Die griechische Philosophie, als eine der ersten, die sich mit der Freiheit auseinandersetzten, verstand schon ihrem wörtlichen Begriff nach Freiheit nicht als Freiheit-von-etwas, sondern als Freiheit-zu-etwas. Freiheit bedeutet demnach nicht das Wegfallen einer Schranke, sondern das Eröffnen von Möglichkeiten, und diese sich einem Individuum bietenden verschiedenen Möglichkeiten charakterisieren ihn als freies Wesen. Dem Menschen als ein freies Wesen bieten sich andere Möglichkeiten, seine Freiheit und dadurch sein Dasein auszuleben, als anderen Wesen. Dadurch unterscheidet sich ihr Sein. Der Mensch kommt seinem Sein erst nach durch die Freiheit. Ein Begriff von Freiheit, der sich auf die Grenzenlosigkeit beschränkt, wäre dagegen „»konturlose Freiheit«“⁸¹⁶, ein Begriff ohne wirklichen Inhalt und daher „genau so ein ‚Un-Begriff‘ wie »absolute Freiheit«“⁸¹⁷ Freiheit bedeutet somit nicht, alles tun zu können, sondern stellt sich in der Eröffnung von Möglichkeiten dar. „Alles ist niemals möglich, weil schon immer jemand/etwas wirklich sein muss, für den/das die Möglichkeiten bestehen.“⁸¹⁸ Das heißt Grenzenlosigkeit ist schon allein deshalb unmöglich, da sich natürliche Grenzen aus meiner eigenen Realität ergeben müssen. Mir kann niemals wirklich alles möglich sein, sondern mir ist nur das möglich, was sich mit meiner Wirklichkeit verbinden lässt. Deshalb ist die menschliche Freiheit auch nie grenzenlos, sondern „besteht sie innerhalb und

⁸¹⁵ Splett (2010), S. 271.

⁸¹⁶ Splett (2010), S. 272.

⁸¹⁷ Splett (2010), S. 272.

⁸¹⁸ Splett (2010), S. 272.

inmitten von Notwendigkeiten.“⁸¹⁹ Vielmehr wie schon bei Thomas von Aquin ist es, dass die menschliche Freiheit nicht mit der Notwendigkeit kollidiert. Während sich bei Thomas diese Notwendigkeit aus dem Streben nach dem Guten ergab, besteht sie für Neurologen in einer Gesetzmäßigkeit, aber wie bei Thomas büßt der Mensch seine Freiheit nicht dadurch ein, dass sein Wille notwendig bestimmt ist, nämlich durch eine natürliche Gesetzmäßigkeit. Diese natürliche Gesetzmäßigkeit beschreibt die spezielle Seinsweise des Menschen. Diese Seinsweise besteht darin, dass der Mensch in seiner Freiheit natürlichen Gesetzen unterliegt. Man könnte also sagen, dass der menschliche Wille natürlichen Gesetzen unterliegt, wenngleich er ihnen in freier Weise unterliegt. Der Mensch unterliegt von Natur aus einer Gesetzmäßigkeit, aber seine Freiheit macht diese Natur erst aus, denn das menschliche Sein charakterisiert sich auf eine Weise, die den freien Willen des Menschen gesetzmäßig bestimmt.⁸²⁰

c) Autonomie und Selbstbestimmung

Die Grenzen der Freiheit innerhalb der notwendigen Wirklichkeit können als Zwang und Zufall beschrieben werden. Das bedeutet umgekehrt, dass das menschliche Handeln innerhalb dieser Grenzen als freies Handeln bestehen kann. Pauen hat hierzu ein Minimalkonzept von Freiheit entwickelt, welches aufgrund seiner praktischen Anwendbarkeit für das Strafrecht hier präsentiert werden soll. Nach Pauen gibt es zwei Forderungen an eine Handlung, die diese erfüllen muss, um als freie Handlung gelten zu können. Eine Handlung gilt demnach als frei, wenn sie einerseits autonom und andererseits selbstbestimmt ist. Durch das Wesenselement der Autonomie grenzt sich eine freie Handlung von der erzwungenen Handlung ab. Erfolgt die Ausübung einer Handlung unter Zwang, so ist diese nicht autonom. Erst die Abwesenheit dieses Zwanges ermöglicht die für die Freiheit notwendige Autonomie. Als zweite Minimalanforderung kommt das Element der Selbstbestimmung hinzu. Dieses Element beinhaltet, dass niemals bei einer rein zufälligen Handlung von Freiheit gesprochen werden kann. Eine Handlung muss durch den Handelnden selbst und nicht durch den Zufall bestimmt werden, um eine freie Handlung zu sein. Erfolgt jedoch die Handlung aus reinem Zufall, dann hängt sie auch nicht von der Person des Handelnden ab und kann somit auch nicht eine freie Handlung dieser Person sein. Erst wenn beide dieser Minimalanforderungen gegeben sind, ist eine

⁸¹⁹ Splett (2010), S. 272.

⁸²⁰ Vgl. Thomas von Aquin, de potentia, qu 10, art 2, ad 5.

Handlung auch ein freies Handeln. Erst eine autonome und selbstbestimmte Handlung ist somit eine freie Handlung.⁸²¹

Der Kompatibilismus trägt diese beiden Argumente zusammen. Handlungen sind frei, wenn sie nicht reiner Zufall sind, also wenn selbstbestimmend gehandelt wurde. Das heißt, Menschen sind demnach frei, weil ihre Handlungen und Entscheidungen auf ihren (inneren) Wünschen und Vorstellungen basieren und nicht rein zufällig erfolgen. Und Handlungen sind frei, wenn diese zusätzlich keinem (äußeren) Zwang unterliegen, also autonom erfolgen. Wir sind frei, weil wir nicht ständig zu irgendwelchen Handlungen gezwungen werden. Der Indeterminismus hat demnach im Ergebnis Recht, wenn er von der Möglichkeit von menschlicher Freiheit ausgeht, aber Unrecht in seiner Definition von freien Handlungen. Denn der Indeterminismus geht davon aus, dass frei handeln unverursacht handeln heißt, doch unverursacht wäre aber bloß willkürliches Handeln und nicht wahre Freiheit. Determinismus im Unterschied dazu hat zwar Unrecht in seinem Ergebnis, wenn er davon ausgeht, dass Menschen stets unfrei sind, jedoch hat er Recht in seiner Definition von Handlungen an sich, wenn er glaubt, dass diese stets eine zugrunde liegende Ursache haben. Freiheit, im Kompatibilismus ist: durch eigenes verursachtes Handeln. Eine Argumentation, die Neurologen, bevor sie voreilige Schlüsse ziehen, zu bedenken haben, um der angestrebten Wissenschaftlichkeit gerecht zu werden.⁸²²

„Wir sind strafrechtlich verantwortlich, wenn wir imstande sind, unsere Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen, wenn wir also imstande sind, unsere Wünsche kritisch zu bewerten.“⁸²³ Strafbarkeit kommt also nur für autonomes und selbstbestimmtes Handeln in Frage. Wir können also keine Schuld tragen an Handlungen, zu denen wir gezwungen wurden, und wir können keine Verantwortung übernehmen für Handlungen, die nicht durch unsere Wünsche und Vorstellungen bestimmt wurden, also nicht gewollt waren. Es liegt somit keine Strafbarkeit vor, wenn jemand unter Bedrohung mit einer Schusswaffe die Geschwindigkeitsbegrenzung überschreitet, weil es sich dabei um keine autonome Entscheidung handelt, weil er ja gezwungen wurde, so schnell zu fahren. Des Weiteren liegt keine Strafbarkeit vor, wenn jemand durch das Betätigen eines Lichtschalters, in dem Terroristen eine Bombe eingebaut haben, ein Haus in die Luft sprengt, da es sich bei der Sprengung um keine selbstbestimmte Entscheidung handelt,

⁸²¹ Pauen, Konsequenzen (2008), S. 83.

⁸²² Pauen, Konsequenzen (2008), S. 83.

⁸²³ Kröber (2004), S. 109.

denn eigentlich war es ja zufällig, dass er es war, der den Lichtschalter betätigt hat. Straftaten müssen also immer autonom und selbstbestimmt, also frei begangen werden.

d) Anders-handeln-Können

Die Freiheit als Anders-handeln-Können ist in der neurologischen Ansicht nicht möglich. Sie kann auch gar nicht möglich sein, denn die neurologische Forschung zielt ja gerade darauf ab, im Rahmen ihrer Experimente vorhersagen zu können, wann und wie eine Versuchsperson handeln wird, ehe sich diese ihrer Handlungsabsicht selbst bewusst wird. Stattdessen gehen Neurologen davon aus, dass Menschen nur glauben sie wären frei. Es handelt sich dabei um eine Vorstellung, die sich im Alltag manifestiert hat, aber eigentlich eine Illusion unseres Gehirnes ist. Über die Entstehung dieser Illusion wird die These vertreten, dass es sich dabei um eine gesellschaftliche Konditionierung handelt. „Wir erfahren also schon sehr früh eine Behandlung, die sich durch die Annahme rechtfertigt, wir seien frei in unseren Entscheidungen eine Annahme, die sich über Erziehung verlässlich von Generation zu Generation tradiert.“⁸²⁴ Jeder Mensch erschafft demnach die Illusion in seinem Gehirn, dass er in einer konkreten Situation auch anders hätte handeln können, weil ihn seine Eltern sein ganzes Leben lang bereits in dieser Art erzogen haben. Es handle sich bei der menschlichen Freiheit also um eine irrtümlich Annahme, die einmal in der Geschichte der Menschheit aufgetreten ist und sich seit dem durch die Prägung einer Generation auf die nächste, von Generation zu Generation mitschleppt. Unser alltäglicher und selbstverständlicher Schluss, man könnte auch anders, man müsse nur wollen, basiere also lediglich auf einem historischen Fehler.

Dabei scheinen vor allem zwei Probleme aufzutauchen: Zunächst erscheint es unerklärlich, wie ein solcher historischer Fehler überhaupt das erste Mal aufgetreten sein soll. Wenn unsere gesellschaftlichen Vorstellungen so stark durch unser soziales Gefüge geprägt werden, wie konnte es dann dazu kommen, dass ein Individuum, als Teil dieses sozialen Gefüges, als Erster auf diese Idee dieser Illusion gekommen ist und wie konnte es sein, dass sich diese Idee wie eine Infektionskrankheit auf die gesamte Menschheit ausgebreitet hat, wenn doch jeder Einzelne historisch gesehen an sich Teil eines sozialen Gefüges war, das ursprünglich auf Freiheit und Verantwortung verzichtet hat? Eine wie es scheint sehr verwunderliche These eines historischen Fehlers, vor allem, wenn man die vielen

⁸²⁴ Singer (2004), S. 49.

verschiedenen Kultur- und Rechtskreise auf unserer Erde bedenkt, die allesamt auf der Freiheit des Individuums und der Verantwortlichkeit für eigenes Handeln basieren. Und keineswegs erscheint es schlüssig, wie es sein konnte, dass dieser historische Fehler, trotz bisheriger gegenläufiger sozialer Prägung, auf so fruchtbaren Boden fallen konnte, wenn nicht deshalb, weil die Saat der Freiheit in jedem Menschen bereits eingepflanzt war. Und zweitens erscheint die These einer historischen Fehlerziehung in sich unlogisch zu sein, denn Erziehung wäre ohne die Voraussetzung der Freiheit überhaupt gar nicht verständlich. Der Begriff einer Erziehung durch soziales Vorleben macht gar keinen Sinn ohne die Freiheit des Erziehers und des zu Erziehenden. Denn wenn seine Vorstellungen und Wünsche ohnehin unwandelbar festgeschrieben stehen, dann hat auch kein erzieherischer Versuch diese abzuändern einen Sinn. Es erscheint überaus unwahrscheinlich, dass bei all den Erkenntnissen, die die Menschheit über sich selbst bisweilen erlangt hat, keiner bis jetzt erkannt hat, dass Erziehung zur Verantwortung an sich so sinnlos ist wie einem Goldfisch das Kopfrechnen beizubringen.

Die Freiheit und Strafbarkeit wurden eingangs als anders handeln können klassifiziert und unsere Handlungen basieren auf unseren Wünschen und unserem Wollen. Man könnte nun also sagen, dass diese Wünsche und der Wille wiederum notwendigerweise so sind, wie sie sind, weil diese ja auf ihrem jeweiligen unveränderlichen, biologischen Fundament aufbauen. Das heißt, ein Mensch könnte demnach nur dann in einer bestimmten Situation anders handeln, als er es tat, wenn dieser geänderten Handlung auch andere Motive zugrunde lägen. Andere Motive jedoch könnte es wiederum nur geben, wenn der Handelnde auf eine andere Erfahrung in seinem Leben und/oder eine veränderte Genetik zurückgreifen könnte. Damit sind aber unsere Handlungen im Endeffekt genauso unveränderlich für uns wie unsere psychologische Entwicklung und genetische Disposition. Damit drängt sich die Frage auf, ob es Sinn macht, „zu fordern, dass die alternativen Handlungsmöglichkeiten bei *unveränderten* Motiven und Überzeugungen des Handelnden bestehen, oder darf es hier Veränderungen geben?“⁸²⁵ Denn man bedenke doch, dass wenn eine Handlung ohne die Veränderung der Wünsche und des Willens auch anders hätte ausfallen können, dann waren diese auch nicht der Grund für die Setzung der Handlung. „Wenn eine andere Handlung ohne eine Veränderung meiner Überzeugungen, Wünsche und Bedürfnisse hätte geschehen können, dann hing es offenbar nicht von

⁸²⁵ Pauen, Illusion (2008), S. 320.

meinen Überzeugungen ab, ob die andere Handlung eintreten würde oder nicht.“⁸²⁶ Somit macht es aber auch keinen Sinn, andere Wünsche und Motive für die Freiheit auszuschließen. Handlungen hängen nun mal von Motiven ab, denn sonst wären diese zufällige Handlungen. Motive wiederum können nicht beliebig sein, denn sonst wären diese auch nicht der Grund für unsere Handlungen. „Offenbar muss man daran festhalten, dass eine andere Handlung nur abhängig von veränderten Motiven oder Wünschen des Handelnden zustande kommen kann und zwar unter gleich bleibenden *äußeren* Umständen.“⁸²⁷ Es kann also nur dann sinnvoll von Freiheit gesprochen werden, wenn unter gleichbleibenden äußeren Umständen unterschiedliche Handlungsalternativen geboten werden, aus denen dann gemäß den Wünschen und dem Wollen gewählt werden kann.⁸²⁸ Meine äußeren Umstände bieten somit einen Raum an möglichen Handlungen und „Ich habe dann die Möglichkeit, selbstbestimmt zu entscheiden, ob ich die eine oder die andere Handlungsalternative wähle.“⁸²⁹ Auf das Libet-Experiment und seine Nachfolger umgelegt bedeutet diese Erkenntnis, dass Freiheit existiert, weil die Probanden bei gleich bleibenden äußeren Umständen verschiedene Handlungsmöglichkeiten (drücken oder nicht drücken; addieren oder subtrahieren; teilnehmen oder nicht teilnehmen) hatten, aus denen sie sich dann gemäß ihrem Willen und Wünschen selbstbestimmt für eine Handlungsalternative entscheiden konnten.

Auch in diesem Zusammenhang lässt sich wieder auf die Gedanken Kants zurückgreifen, denn er weist uns auf den Unterschied von Zeit und Kausalität hin. Zeit und Kausalität stellen nicht dieselben Kategorien dar. Wenn wir frei handelnde Wesen sind, dann bedeutet die menschliche Freiheit jedoch, dass wir ein Geschehen in der Welt selbst auslösen können. Ereignisse auslösen können wir, weil unsere Handlungen kausal dafür sind. „Denn wir reden hier nicht vom absolut ersten Anfange der Zeit nach, sondern der Kausalität nach.“⁸³⁰ Das bedeutet also, dass wenn die Freiheit die Möglichkeit ist, „mitten im Laufe der Welt verschiedene Reihen, der Kausalität nach, von selbst anfangen zu lassen“,⁸³¹ dann meint Kant damit eine Freiheit der Kausalität nach und keine Freiheit der Zeit nach. Freie Handlungen sind kausal für ihre eintretenden Folgen. Er meint nicht, dass freie

⁸²⁶ Pauen, Illusion (2008), S. 320.

⁸²⁷ Pauen, Illusion (2008), S. 321.

⁸²⁸ Vgl. Pauen, Illusion (2008), S. 320ff.

⁸²⁹ Pauen, Illusion (2008), S. 321.

⁸³⁰ Kant (1966), S. 494; KrV B 477/A 450.

⁸³¹ Kant (1966), S. 494; KrV B 477/A 450.

Handlungen bloß vor ihren Folgen in der Welt eintreten, denn diese wäre keine Freiheit. Er erklärt seine These von der menschlichen Freiheit über das Geschehen im gesetzmäßigen Naturverlauf. Sein Freiheitbegriff wird in der *Kritik der reinen Vernunft* im Vergleich mit der natürlichen Gesetzmäßigkeit entwickelt. Die Gesetze der Natur besagen, dass alles was geschieht immer die Wirkung einer Ursache sein muss. Das heißt, dass alles, was geschieht, geschieht, weil es so verursacht wurde. Diese Gesetzmäßigkeit setzt jedoch voraus, dass die „Kausalität der Ursache, durch welche etwas geschieht, selbst etwas G e s c h e h e n e s“⁸³² ist. Er meint damit, dass es nach der Kausalität der Gesetzmäßigkeit für jedes Geschehenes eine Ursache gibt. Das Geschehene ist die Wirkung einer Ursache. Die Ursache jedoch muss, wenn sie der vorgehende Zustand der Wirkung ist, selbst etwas Geschehenes sein und zwar ein Geschehenes, „welches nach dem Gesetze der Natur wiederum einen vorigen Zustand und dessen Kausalität, dieser aber ebenso einen noch älteren voraussetzt usw.“⁸³³ Jede Ursache ist damit, um dem Naturgesetz von Ursache-Wirkung gerecht zu werden, selbst die Wirkung einer ihr wiederum vorgehenden Ursache. Gemeint ist also, dass jede Ursache somit zugleich auch immer die Wirkung einer für sie kausalen Ursache ist. Es handelt sich also immer um eine Wiederholung von Ursache-Ursache-Ursache-Ursache-Wirkung-Verhältnissen, die sich unendlich wiederholen lässt. Also eine unendliche Wiederholung, weil es für jede Ursache immer noch einen zugrundeliegende Ursache geben muss, um dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit gerecht zu werden. Das heißt jedoch, dass es nach den Naturgesetzen immer nur einen abgeleiteten Anfang und keinen ersten Anfang geben kann. „Wenn also alles nach bloßen Gesetzen der Natur geschieht, so gibt es jederzeit nur einen subalternen, niemals aber einen ersten Anfang“⁸³⁴ Ein Gedanke, der auch als Kritik an der Urknalltheorie verstanden werden kann, wenn diese Theorie davon ausgeht, dass der Urknall der Anfang von allem, also sowohl vom Universum als auch der Anfang der Zeit ist. Urknalltheoretiker sollten dabei bedenken, dass Kant daran erinnert, dass Zeit und Kausalität aber etwas Verschiedenes sind. Kant hat damit erkannt, dass wir dazu tendieren anzunehmen, dass die Kategorien Zeit und Kausalität identisch sind. Wenn wir beobachten, dass auf etwas immer etwas anderes folgt, glauben wir das zweite Geschehen sei die Wirkung der ersten Ursache gewesen. Wir unterstellen also damit dem zeitlichen Verlauf, ein Kausalverhältnis zu sein. Also wenn nach der Urknalltheorie der Urknall der

⁸³² Kant (1966), S. 488; KrV B 472/A 444.

⁸³³ Kant (1966), S. 488; KrV B 472/A 444.

⁸³⁴ Kant (1966), S. 488; KrV B 472/A 444- B 474/A 446.

Anfang der Zeit ist und nichts davor sein konnte, dann heißt das mit Kant gedacht nicht, dass es keine Ursache haben kann. Wenn die Urknalltheorie besagt, dass nichts vor dem Ereignis des Urknalls gewesen sein kann, dann ist diese zeitliche Annahme nicht dasselbe wie eine Kausalität. Kant ermahnt somit alle Menschen, die voreilige Schlüsse ziehen, aufzupassen, die Kategorien nicht zu vermischen.

Ein Hinweis, der sich vielleicht auch bei dem sich heute stellenden Geist-Gehirn-Problem verwerten lässt. Kant führt in seiner *Kritik der reinen Vernunft* als Beispiel das Aufstehen von einem Stuhl an, um seine Ansicht zur Kausalität aus Freiheit zu erläutern. „Wenn ich jetzt (zum Beispiel) völlig frei, und ohne den notwendig bestimmenden Einfluß der Naturursachen, von meinem Stuhle aufstehe, so fängt in dieser Begebenheit, samt deren natürliche Folgen ins Unendliche, eine neue Reihe schlechthin an, obgleich die Zeit nach dieser Begebenheit nur die Fortsetzung einer vorhergehenden Reihe ist.“⁸³⁵ Kants Kausalität aus Freiheit beschreibt die Möglichkeit des freien Willens, die kausale Ursache für weitere Wirkungen zu setzen. Der Wille, vom Stuhl aufzustellen, stellt dabei die Ursache für das Aufstehen dar. Es handelt sich somit um ein Kausalitätsverhältnis und nicht nur eine zeitliche Abfolge. Freie Handlungen sind also nicht die zeitlich vorhergehende Willensbildung im Gehirn eines Menschen, sondern sie sind die Ursache für eine Wirkung. Nach der Bildung des freien Willens zum Aufzustehen treten die „natürliche[n] Folgen ins Unendliche“⁸³⁶ ein. Das bedeutet, dass nach Kant sobald die Kausalität aus Freiheit als Ursache eine Wirkung ausgelöst hat, verhält es sich mit dem Ursache-Wirkungsverhältnis wie wenn ein Stein ins Wasser fällt. Jede freie Handlung in der Welt hat ihre unendlichen natürlichen Folgen, so wie wenn ein Stein ins Wasser geworfen wird und dadurch die Wasseroberfläche Wellen schlägt. Die Wellen entsprechen dem naturgesetzlichen Lauf der Welt. Jede Welle stellt die Ursache für die darauffolgende (schwächere) Welle dar. Zeitlich gesehen mag es also so sein, dass dem Aufstehen vom einem Stuhl das Anspannen der Muskeln des Handelnden vorangeht, dem Anspannen wiederum die Bildung eines Bereitschaftspotenzials im Gehirn des Handelnden und dem Bereitschaftspotenzial die gesamte psychisch-neuronale Entwicklung des Handelnden. Dieser zeitliche Ablauf jedoch ist deshalb noch nicht dasselbe wie ein Kausalitätsverhältnis. Kant würde den Neurologen vermutlich sagen, dass diese dem Libet-Experiment, bei dem die Wissenschaftler den Aufbau eines Bereitschaftspotenzials im

⁸³⁵ Kant (1966), S. 494; KrV B 478/A 450.

⁸³⁶ Kant (1966), S. 494; KrV B 478/A 450.

Gehirn der Probanden vor dem subjektiven Entschluss gemessen haben, ein Kausalitätsverhältnis bloß unterstellen, denn dass es sich bei dieser zeitlichen Abfolge tatsächlich um eine Kausalitätsverhältnis handelt, muss erst von ihnen bewiesen werden, und diesen Beweis sind uns die Neurologen noch schuldig. Es ist somit keineswegs gesagt, dass das zeitlich vorherige Ereignis eines Bereitschaftspotenzials auch die kausale Ursache der Wirkung der Handlung des Knopfdrückens ist. Dieser Schluss ist keineswegs notwendig oder gar logisch, wenn man die Kategorien von Zeit und Kausalität, wie Kant, streng voneinander unterscheidet. Nimmt man aber dagegen den persönlichen Entschluss zum Aufstehen und das Ereignis des vom Stuhls Aufstehens, dann erscheint es uns sehr wohl logisch, dass dieser Entschluss kausal für die Handlung ist. Ein Kausalitätsverhältnis, das ich erkenne, weil ich ja weiß, dass ich allein wegen meines Entschlusses aufgestanden bin.

4. Handlungsbegriff

a) Zeitrahmenproblem

Einer der offensichtlichsten Kritikpunkte am Libet-Experiment ist die Tatsache, dass die von den Probanden geforderte Muskelbewegung keiner freien Willensentscheidung, wie sie jeden Tag im realen Leben vorkommt, entspricht. Die lebensweltliche Erfahrung eines jeden Menschen lehrt, dass einer getroffenen Entscheidung oftmals ein langes Überlegen vorausgeht und es sich nicht um eine rasche Entscheidung innerhalb von wenigen Augenblicken handelt. Die neurologische Handlungssimulation im Versuchsaufbau unterstellt stattdessen jedoch, dass ein Willensakt ein „singuläres, zeitlich genau bestimmtes Ereignis“⁸³⁷ sei. Nach dem Libet-Experiment ist Entscheiden bloß ein kurzer Moment von wenigen Millisekunden, indem die Versuchsteilnehmer „handeln“ sollen. Dabei ist dieses Experiment ein in einem nüchternen Labor vorgenommenes wissenschaftliches Experiment und kein alltägliches Verhalten, wie wir es aus unserem Leben kennen.

Bei der Bewertung der Ergebnisse darf man daher nicht vergessen, dass es sich bei der wissenschaftlichen Versuchsanweisung des Knopfdrückens um keine freie Willensentscheidung wie sie von uns im realen Leben tagtäglich erwartet und

⁸³⁷ Pauen (2001), S. 294.

vorgenommen wird handelt. In Anbetracht des enormen Zeitaufwandes, den Menschen beim Überlegen aufbringen, ehe sie eine wichtige Entscheidung treffen, wie zum Beispiel: „Welches ist das richtige Studium für mich? Soll ich eine Wohnung kaufen, oder doch lieber mieten? Wen werde ich mal heiraten?“, erscheint schon allein der im Versuchsaufbau angegebene Zeitraum von lediglich drei Sekunden viel zu kurz, um unserem gesellschaftlichen Begriff von freier Entscheidung gerecht zu werden. Dieser erscheint doch viel weiter zu sein und weitaus länger zu dauern. So wird auch die Entscheidung der Probanden des Libet-Experiments, an diesem wissenschaftlichen Experiment überhaupt teilzunehmen, weitaus länger gedauert haben als die an ihren Gehirnen gemessenen drei Sekunden.⁸³⁸ Im Zuge des Versuchsablaufs hingegen wussten die teilnehmenden Personen „genau, was sie zu tun hatten, sie kannten die Versuchsanordnung, den Knopf, auf den sie drücken sollten und freiwillig wollten.“⁸³⁹ Es gab damit wohl nicht mehr viel für sie zu überlegen, ehe sie der Anweisung folgten und zu einem „beliebigen Zeitpunkt“ den Knopf betätigten. Es erscheint doch viel eher so, dass die Handlungsabsicht bei den Probanden schon mit Anweisung zur Versuchsteilnahme ausgebildet war, denn sie wussten, sie wollten diesen Knopf früher oder später drücken, wenn ihnen dies der Versuchsleiter befahl. Fast allen Experimenten, aus denen der Gegenbeweis zur Willensfreiheit gedeutet werden soll – und das sind nicht wenige – lässt sich mit diesem Argument begegnen. Die untersuchte Handlung erfolgte in einem zu engen Zeitraum. Nicht in der Vornahme der angewiesenen, einfachen Handlung, sondern in der wohlüberlegten Entscheidung zur Teilnahme liegt die Freiheit der Teilnehmer.⁸⁴⁰ „Das bewußte Fingerdrücken, der letzte Willensruck (ein Ausdruck, den Roth selbst benutzt), »jetzt« zu drücken, ist nur der Exekutivakt. Er ist nur noch eine »kleine Teilentscheidung«, und zwar nicht mehr über das ‚Ob?‘, sondern nur noch über das ‚Wann?‘ und das ist noch eingengt auf eine festliegende Zeitspanne von drei Sekunden.“⁸⁴¹ Der gemessene Willensruck stellt damit für sich gesehen nur eine Teilentscheidung oder eine Ausführungshandlung dar. Die eigentliche Hauptentscheidung, den Versuchsanordnungen zu folgen und den Knopf zu drücken, ist bereits weit vor der Zeitspanne von drei Sekunden gefallen.

⁸³⁸ Vgl. Helmrich (2004), S. 94.

⁸³⁹ Helmrich (2004), S. 94.

⁸⁴⁰ Vgl. Walde (2004), S. 150.

⁸⁴¹ Helmrich (2004), S. 94.

Es liegt in der Deutung der Neurowissenschaftler also ein Zeitrahmenproblem vor, welches sich auch nicht weg-experimentieren lässt. Es ist auch den Neurologen bereits aus ihren Experimenten zur Aufmerksamkeitssteuerung bekannt, dass bereits mit der Fokussierung auf eine geplante Handlung der Handlungsablauf kognitiv simuliert wird. Das heißt während man sich die einzelnen zu bewältigenden Schritte nochmal durch den Kopf gehen lässt, muss ja bereits ein Bereitschaftspotenzial im Gehirn des Handelnden auftreten.⁸⁴² Und genauso müssen diese Ergebnisse aus den Experimenten zur Aufmerksamkeit auch für die Teilnehmer am Libet-Experiment gelten. Mit den Erläuterungen zum Versuchsaufbau und den Instruktionen des Versuchsleiters wird die aufgetragene Handlung im Gehirn der Probanden bereits simuliert, so dass der Aufbau eines Bereitschaftspotenzials vor der Handlung und dem dazugehörigen Entschluss eigentlich keinen Neurologen mehr wundern sollte.

b) Lebensweltliches Handeln

Roth unterscheidet in seinen Überlegungen in objektivierbare und nicht objektivierbare Zustände. Da „Entscheidungen“ objektivierbar sind, können sie auch Gegenstand von Experimenten und Untersuchungen sein. Alle anderen Zustände hingegen, die intentionalen Charakter haben, sind nicht objektivierbar und daher für die neurologische Forschung nicht so interessant. Roth geht davon aus, dass das Entscheidungen-Treffen und Handeln sehr wohl Gegenstand von neurologischen Untersuchungen sein kann. Dabei ist jedoch, um zu entscheiden, ob so etwas wie Handeln überhaupt experimentell fassbar ist, zunächst zu überlegen, was unter menschlichem „Handeln“ überhaupt verstanden werden kann. Neben dem Problem des beschränkten Zeitrahmens von drei Sekunden, in denen der Proband einen Zeitpunkt finden soll, zu dem er den subjektiven Entschluss zu handeln gefasst hat, stellt sich die Frage, ob das Drücken eines Knopfes, also der im Rahmen des Experiments vorgenommene Bewegungsablauf, überhaupt als freie Handlung bezeichnet werden kann. Es ist dabei schon fraglich, ob das Knopf-Drücken eine Handlung ist, die überhaupt mit einem freien Willen vollzogen werden kann, denn schon wenn wir in unserem Alltag von unseren (freien) Handlungsentscheidungen sprechen, meinen wir eigentlich andere Ereignisse als so einfach strukturierte Tätigkeiten wie ein Knopf-Drücken.

⁸⁴² Vgl. Helmrich (2004), S. 94.

Auch Thomas von Aquin bezieht sich bei seiner Handlungsanalyse auf unsere alltäglichen Erfahrungen von freien Handlungen. Sein Handlungsbegriff bestimmt, dass man überhaupt nur dann von einer Handlung sprechen kann, wenn diese durch den menschlichen Willen ausgelöst wird.⁸⁴³ Wir bemerken diese Willentlichkeit im Alltag unserer Handlungen selbst. Für die Frage, ob es sich um eine freie Handlung handelt, kommen damit nach Thomas nur jene Handlungen in Betracht, die vom Handelnden auch gewollt sind, nicht hingegen gewisse automatisierte Prozesse unseres Verhaltens. Menschen können genau überlegen, welche Handlungen sie setzen sollen, der freie Wille ist die Grundlage von Handlungen. Thomas betont, dass Menschen daher die Möglichkeit haben, zu entscheiden, welche Handlungsmöglichkeit sie setzen wollen und welche Ziele sie mit ihren Handlungen erreichen wollen. In dieser Fähigkeit des Menschen zu überlegen sieht er den Beweis für die Fähigkeit des Menschen zu freien Handlungen. Die Freiheit liegt demnach in unseren tagtäglichen lebenspraktischen Überlegungen.

Wenn diese Überlegungen von Thomas von Aquin auf die heutige Diskussion angewendet werden, so muss man sagen, dass der im Libet-Experiment verlangte Entschluss und das anschließende Kopf-Drücken kaum solchen Entscheidung und Handlungen, wie sie aus der Lebenspraxis eines jeden Menschen stammen, entspricht. Im allmenschlichen Alltag ist oft es so, dass wir Menschen lange überlegen, zögern, Vor- und Nachteile abwägen, ehe wir uns entscheiden. Fahre ich mit dem Auto oder nehme ich die U-Bahn? Aquin bezieht sich darauf, dass wir alle bereits aus unserem Alltag kennen, wie es ist, zu überlegen und dann nach unseren Überlegungen zu handeln. Die minimale Muskelbewegung eines Knopf-Drückens, zu deren generellen Vornahme sich die Probanden ja bereits in dem Augenblick bereit erklärt haben, in dem diese eingewilligt haben, sich als Testpersonen dem Experiment zur Verfügung zu stellen⁸⁴⁴, kann wohl kaum Rückschlüsse darauf zulassen, „dass so und nicht anders, z. B. auch die hochkomplexe Steuerhinterziehung und Vorteilsnahme eines Herrn *Pfahls* oder die Anordnung der Todesschüsse an der deutsch-deutschen Grenze durch die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der DDR abgelaufen sind.“⁸⁴⁵

Auch Pauen beschreibt aus der Sicht der Probanden, wie sehr der Versuchsaufbau der komplexen lebensweltlichen Vorstellung von Handeln widerspricht, nachdem er an einem

⁸⁴³ Vgl. Thomas von Aquin, Summa theol. I-II qu. 18, art. 6; Summa theol. I-II qu. 1, art 1.

⁸⁴⁴ Pauen (2001), S. 295.

⁸⁴⁵ Hillenkamp (2006), S.109.

solchen Experiment teilgenommen hatte. Jeder Proband muss dabei parallel zwei Überlegungen durchführen. Einerseits ist es ja das Ziel, (frei) zu entscheiden, wann man den Knopf drücken möchte, wobei sich für die Versuchsteilnehmer diese Situation nicht in einer Entscheidung (den Knopf zu drücken) darstellt, sondern vielmehr in vielen kleinen Vorentscheidungen. „Man fällt ständig auch eine Entscheidung, jetzt noch nicht zu drücken.“⁸⁴⁶ Das Handeln eines Menschen besteht genauso in einem Tun wie in einem Unterlassen. Auch die Nicht-Vornahme einer Handlung stellt daher eine menschliche Entscheidung dar. Das heißt in jedem Augenblick dieses Versuchsablaufes trafen die Versuchsteilnehmer eine Entscheidung und nahmen eine Handlung vor, auch wenn diese Entscheidung darin bestand, den Knopf noch nicht zu drücken, und die Handlung in einem Unterlassen lag. Das wissenschaftliche Ziel des Libet-Experiments, eine isolierte Entscheidung eines Menschen zu untersuchen, ist daher schon misslungen, weil jeder einzelne Proband ständig kleine Teilentscheidungen trifft und Unterlassungshandlungen vornimmt.

Unsere lebenspraktische Vorstellung hingegen umfasst Handlungen in ihrer zielgerichteten Gesamtheit. Unsere Vorstellung zum Beispiel von der Handlung „neue Schuhe zu kaufen“ zerfällt dabei nicht in tausend kleine Teilbewegungen, wie jeden Schritt zu U-Bahn. Alles, was auf ein und dasselbe Ziel gerichtet ist, wird von uns als ein und dieselbe Handlung verstanden, wenn wir in unserem Alltag daran denken oder anderen davon erzählen. Damit rückt die Libet-Experiment-Handlung noch weiter weg von dem, was im Alltag von uns als Entscheiden und Handeln verstanden wird. Andererseits, erläutert Pauen, richtet sich die Aufmerksamkeit des Teilnehmers während des Experiments gleichzeitig auf die Leuchtuhr, an der der subjektive Zeitpunkt des Entschlusses bestimmt werden soll, „und der Sorge sich den Zeigerstand nun auch wirklich im Moment der Entscheidung und nicht einen Hauch später oder früher zu merken.“⁸⁴⁷ Diese Hin- und Hergerissenheit der Probanden führt schon bei ihnen selbst oft zu einer Unsicherheit. Sie sind sich selbst oft nicht sicher, wann sie wirklich die wesentliche Entscheidung getroffen haben.⁸⁴⁸ „Man kann sich ja nicht entscheiden; jetzt drück ich, und dann nicht drücken; also vermutet man, der Moment der Entscheidung ist der Moment des Drückens, weil man auch an nichts

⁸⁴⁶ Kröber (2006), S. 68.

⁸⁴⁷ Kröber (2006), S. 68.

⁸⁴⁸ Vgl. Kröber (2006), S. 68f.

anderem festmachen kann, wann man sich für ‚jetzt‘ entschieden hat.“⁸⁴⁹ Die Ergebnisse des Libet-Experiments sind davon abhängig, den genauen Zeitpunkt des Entschlusses festzuhalten, doch dies ist doch generell gar nicht möglich. Entscheidungen, wie wir sie treffen, um unser Leben zu bewältigen, fallen oftmals nicht in einem einzigen Augenblick. Entscheidungen sind für uns doch vielmehr Zeiträume, in denen wir uns eine Meinung bilden und einen Entschluss fassen.

Naturwissenschaftler wenden gegen diese Kritik ein, dass wenn Entscheiden nicht in einem Augenblick geschehen kann und Handeln keine zuvor bestimmte Bewegung sein kann, sich damit jedoch die lebenspraktischen „Faktoren, die eine Handlung allererst zu einer Handlung machen sollen“⁸⁵⁰, damit überhaupt jeder Untersuchung entziehen. Bestimme ich eine Handlung auf diese Art und Weise aus unserem Alltagsverständnis, so ist es, wird geklagt, nicht möglich, sie überhaupt zu einem Gegenstand von wissenschaftlichen Untersuchungen zu machen.⁸⁵¹ Diesem Einwand jedoch kann nur entgegengebracht werden, dass er leider falsch ist, denn die lebensweltliche Handlung entzieht sich keineswegs der Möglichkeit einer wissenschaftlichen Betrachtung, sondern nur einer naturwissenschaftlichen Untersuchung.

Für die Probanden des Libet-Experiments stellte sich die Frage gar nicht, ob sie den Knopf überhaupt drücken werden, denn dazu hatten sie ja bereits eingewilligt. Da sie sich dafür entschieden hatten, an einem wissenschaftlichen Experiment teilzunehmen, wollten sie auch den generellen Anordnungen der Versuchsleiter folgen. Den Probanden blieb nur einzig der sehr eingeschränkte Zeitraum von drei Sekunden, um jetzt zu drücken oder jetzt. Vielmehr lässt sich eher der experimentell untersuchte neuronale Akt „als letzte Stufe eines Entscheidungsprozesses verstehen, der wesentlich früher begonnen haben kann“⁸⁵² und daher weit vor dem gemessenen Aufbau eines jeden messbaren Bereitschaftspotenzials begonnen hat. So gesehen, kann der Aufbau des Bereitschaftspotenzials auch als Folge des Entschlusses, den Instruktionen des Versuchsaufbaus Folge zu leisten, gesehen werden. Das Bereitschaftspotenzial hat sich im Gehirn der Probanden zwar vor dem Zeitpunkt ihres Entschlusses, „jetzt“ einen Knopf zu drücken, aufgebaut, jedoch weit nach dem Entschluss, den Knopf überhaupt zu drücken. Die minimale Muskelbewegung eines Knopfdrucks ist

⁸⁴⁹ Kröber (2006), S. 69.

⁸⁵⁰ Grün (2008), S. 45.

⁸⁵¹ Vgl. Grün (2008), S. 45.

⁸⁵² Pauen (2001), S. 294.

daher kaum mit dem zu vergleichen, was jeder Mensch normal unter „eine Entscheidung treffen“ versteht. Dieser angeordnete Bewegungsablauf ist wohl vielmehr als reine Reaktion zu verstehen. Der Versuchsleiter wies die Probanden an, die Bewegung durchzuführen, und diese reagierten auf diese Anweisung. Jedenfalls muss festgestellt werden, dass darunter nicht das verstanden wird, was in den Lebenspraxis und im normalen menschlichen Verständnis heißt „eine Entscheidung zu treffen“.

c) Vernünftiger Wille

Das Libet-Experiment hat den Naturwissenschaftlern gezeigt, dass der subjektive Entschluss der Probanden auf Grund ihrer Nachträglichkeit keine Rolle für die Ausübung der geforderten Handlung spielt. Damit spielt der einer Handlung zugrunde liegende Wille für die Naturwissenschaft keine Rolle. Zwar anerkennen sie die Übereinstimmung von Wille und Handlung, denn die Probanden hatten schließlich den Willen, den Knopf zu drücken. Doch, dass wir tun, was wir wollen, liegt nicht daran, dass unser Wille unsere Handlungen bestimmt. Dass eine Handlung dem Willen des Handelnden entspricht, liegt lediglich daran, dass beides aus dem gleichem Gehirn eines Menschen entspringt. Die Neurologen leiten also aus dem Libet-Experiment ab, dass das Kausalitätsverhältnis zwischen Wille und Handlung nicht vorhanden ist und stattdessen eine Kausalität zwischen Bereitschaftspotenzial und Wille besteht. „Wer erkennen will, daß die Abfolge: ... bei Libet: erst Bereitschaftspotential, danach Willensruck, nicht nur in seiner subjektiven Phantasie, sondern auch in der objektiven Welt stattfindet, der setzt dreierlei voraus. Erstens behauptet er eine zeitliche Abfolge...; zweitens behauptet er deren Nichtumkehrbarkeit: ... und... setzt er drittens ein Deswegen voraus: Der Willensruck findet statt, *weil* zuvor ein Bereitschaftspotential aufgebaut wurde. Wer eine Ereignisfolge als objektiv behauptet, setzt – so Kant – eine Ursache-Wirkungs-Beziehung, mithin die Kausalität voraus.“⁸⁵³ Unsere Alltagsvorstellungen sind demnach falsch, denn naturwissenschaftlich gesehen ist es so, dass sich die „Resultate nahtlos ein in eine große Fülle von weiteren Erkenntnissen aus der Neurophysiologie und Neurologie hinsichtlich derjenigen Prozesse, die im Gehirn vor Beginn von Handlungen ablaufen, welche vom Handelnden dann als »willentlich selbst verursacht« berichtet werden“⁸⁵⁴ einfügen. Alle naturwissenschaftlichen Experimentresultate bilden eine zusammengehörende Erklärung

⁸⁵³ Höffe (2004), S. 179.

⁸⁵⁴ Roth (2004), S. 219.

für Handlungen im Gehirn und in dieser Erklärung spielt der subjektiv empfundene Wille des Handelnden keine Rolle. Dies zeigt sich schon daran, dass man „auch durch sehr kurze und deshalb unbewußte (>>subliminale<<) Darbietung von Hinweisreizen, durch Hypnose oder direkte Hirnreizung oder sogenannte transkraniale Veto Magnetstimulation eine Person dazu bringen [kann], etwas zu tun, das sie dann als *von ihr gewollt* bezeichnet.“⁸⁵⁵ Der Wille kann somit – so behaupten Neurologen – nur eine subjektive Erklärungskomponente beinhalten. Die Rolle des Willens spielt demnach für die Frage nach der menschlichen Freiheit keine Rolle, weil er einer Handlung nur nachträglich als „Scheinargument“ hinzugefügt wird.⁸⁵⁶

Kant geht davon aus, dass jeder freien Handlung ein vernünftiger Wille zugrunde liegen muss. Da unsere Vernunft nach dem Sittengesetz strebt, sind für ihn nur die sittlichen und für gut erkannten Handlungen frei⁸⁵⁷. Der Wille des Handelnden ist es, auch nach Thomas von Aquin, welcher Handlungen bestimmt, wenn es sich um einen vernünftigen Willen handelt.⁸⁵⁸ Nach Thomas werden also „bestimmte Tätigkeiten dann »menschliche« genannt, wenn sie willentlich sind.“⁸⁵⁹ Von menschlichen Handlungen ist also demnach nur dann zu sprechen, wenn es einen zugrunde liegenden Willen gibt und dieser Wille vernünftig ist, denn nur der vernünftige und überlegte Wille kann eine freie Handlung auslösen. Kant fordert also die Vernünftigkeit des Willens, um von einer freien Handlung zu sprechen⁸⁶⁰, während Thomas von Aquin den überlegten Willen, durch welchen der Mensch die Fähigkeit hat, die Welt zu erkennen und zu verstehen, verlangt. Aquin spricht dann von einer freien Handlung, wenn der sie auslösende Wille frei ist und dieser wiederum ist frei, weil der Mensch fähig ist, die Welt zu erkennen und zu verstehen, und er kann dies, weil er vernünftig ist. Damit ist nach Aquin nur der vernünftige Wille frei.⁸⁶¹ Für eine freie Handlung wird daher nicht nur verlangt, dass der zugrunde liegende Wille der Handlung entspricht und daraus ein Kausalitätsverhältnis abgeleitet wird, sondern es ist vielmehr wesentlich, dass in dem Willen die verstehende Vernunft des Menschen zum Ausdruck kommt.

⁸⁵⁵ Roth (2004), S. 75.

⁸⁵⁶ Vgl. Precht (2007), S. 150.

⁸⁵⁷ Vgl. Kant, GMdS III. S. 85ff.

⁸⁵⁸ Vgl. Thomas von Aquin, Summa theol. I-II qu. 18, art. 6; Summa theol. I-II qu. 1, art 1.

⁸⁵⁹ „dicendum quod aliqui actus dicuntur ‘humani’, inquantum sunt voluntarii, sicut supra dictum est.”

Thomas von Aquin, Summa theol. I-II qu. 18.

⁸⁶⁰ Vgl. Kant GMdS III. S. 85ff.

⁸⁶¹ Vgl. Die actiones humanae bei Thomas von Aquin, Summa theol. I-II qu.1, art 1.

Bezeichnen Neurologen also den Willen nur als Scheinargument für eine Handlung, das das menschliche Gehirn erst nachträglich hinzusetzt, und behaupten, dass es keine Handlungsfreiheit gibt, weil der Wille der Libet-Versuchsteilnehmer nicht die beobachtbare Handbewegung ausgelöst haben kann, dann kann man dieser Behauptung entgegenhalten, dass es sich bei diesem subjektiven Entschluss der Probanden kaum um einen vernünftigen Willen im Sinne Kants oder einen überlegten Willen im Sinne Thomas handelt und schon deshalb nicht die menschliche Handlungsfreiheit in einer Handbewegung zum Ausdruck kommt. Das Knopfdrücken stellt weder eine sittliche Handlung, wie sie Kants Freiheitsbegriff verlangt, dar, noch handelt es sich dabei um eine Handlung, der ein Verstehen der Welt vorangehen muss, so wie Thomas von Aquin Vorstellung von Freiheit verlangt. Vielmehr ist diese Handlung doch die Ausführung eines Befehls einer Autorität nicht viel anders als der Befehl an einen Hund sich hinzulegen. Daher können nur jene Handlungen, die vom Handelnden auch vernünftig gewollt sind, dahingehend untersucht werden, ob es sich um eine freie Handlung handelt, nicht jedoch jene automatischen Abläufe unseres Verhaltens. Im Gegensatz zu Aquin, der in der Fähigkeit des Menschen zu überlegen und unsere Handlungen von vernünftigen Argumenten abhängig zu machen, den Beweis der Fähigkeit des Menschen zu freien Handlungen sieht, geht die Neurologie davon aus, dass die vernünftigen Argumente nur eine nachträglich von unserem Gehirn herausgebrachte Erklärungsfiktion darstellen.⁸⁶² Es liegt demnach gar nicht in unserem Vermögen, unseren Willen zu beeinflussen, denn dieser wird immer entsprechend der bereits vorgenommenen Handlung von unserem Gehirn gebildet. „Was mache ich dann mit einem Mörder? Der muss ja nur sagen: Ich wusste nicht, was ich tat, mein unbewusster Wille hat mich dazu gebracht, und ich konnte ihn nicht kontrollieren.“⁸⁶³ Ehe man also bestreitet, dass der Wille eine Handlung auslösen kann, sollte abgeklärt werden, ob es überhaupt möglich ist, den freien Willen im vollen lebenspraktischen Sinn so zu operationalisieren, denn schon nach dem Handlungsbegriff von Thomas von Aquin kann beim Libet-Experiment überhaupt nicht von einer willkürlichen Handlung gesprochen werden. Der Mensch ist bei Thomas fähig zu zielgerichtetem Handeln. Er kann nicht nur seine Handlungsziele bestimmen, sondern auch welche Mittel er zur Erreichung dieser Ziele einsetzen möchte. Das Handlungsziel richtet sich nach unserem Willen. Und nur eine Handlung, die durch den vernünftigen Willen

⁸⁶² Vgl. Precht (2007), S. 154.

⁸⁶³ Precht (2007), S. 155.

bestimmt wird, nennt er eine „actio humanus“. Diese „actiones humanae“⁸⁶⁴ sind zu unterscheiden von den „actiones hominis“⁸⁶⁵. Die „actiones hominis“ hingegen, wie zum Beispiel das Atmen oder „etwa einen Grashalm vom Erdboden aufzuheben“⁸⁶⁶, sind auch „Handlungen“ des Menschen, die aber eben keine freien Handlungen sind.⁸⁶⁷ Diese Handlungen sind zwar ebenfalls Vollzüge des Menschen, aber eben jene Vollzüge, für die die menschliche Vernunft und ein Verstehen der Welt nicht notwendig sind. Ein Knopfdruck im Zuge einer Versuchsanordnung stellt daher eher eine solche actio homini dar als eine actio humanus, da dafür weder ein Verstehen noch eine Vernunft als notwendig erscheint. Daher ist diese Handlung in Form einer Handbewegung auch gar nicht fähig frei zu sein. Ob es sich nun um eine naturwissenschaftlich bewiesene Tatsache handelt oder nicht, dass hier die Handlung nicht durch den Willen des Probanden ausgelöst wurde, spricht es ebenfalls dafür, dass es sich bei den Handlungen der Libet-Versuchspersonen um actiones homini handelt. Aber auch die Definition von Thomas von Aquin spricht dafür, dass es sich um eine solche actio homini handelt, weil sie eben nicht durch die willentliche Vernunft der Versuchsteilnehmer gekennzeichnet ist. Damit ist es jedoch für die Frage der generellen Willensfreiheit des Menschen egal, ob der Wille der Probanden kausal für die minimale Muskelbewegung ist, denn es handelt sich dabei nur um eine actio hominis und keine actio humani. Daran ist die Willensfreiheit gar nicht erkennbar, egal ob die Theorie von der Kausalität des Willens für eine Handlung sich als richtig erweist oder nicht.

Darüber hinaus kann für die actiones humanae sehr wohl gesagt werden, dass der Mensch Herr seiner Vollzüge ist und seine freien Handlungen aus einem überlegten und beherrschten Willen hervorgehen müssen.⁸⁶⁸ Es muss sehr wohl möglich sein, dass unser Wille unsere Handlungen bestimmt, weil wir Menschen – so wie es Thomas von Aquin bereits erkannt hat – mit unseren Handlungen Ziele verfolgen können. Diese Möglichkeit der Zielorientierung unseres Willens macht unsere Handlungen zu freien Handlungen.⁸⁶⁹ Man kann also sagen, durch die Vernunft können wir uns Ziele stecken, die wir dann durch unseren Willen zu unseren Zielen machen, und weil wir dieses Ziel erreichen wollen,

⁸⁶⁴ Vgl. Thomas von Aquin, Summa theol. I-II qu. 18, art. 8;

⁸⁶⁵ Vgl. Thomas von Aquin, Summa theol. I-II qu. 1, art 1.

⁸⁶⁶ Thomas von Aquin, Summa theol. I-II qu. 18, art 8: „Contingit autem quod obiectum actus non includit aliquid pertinens ad ordinem rationis, sicut levare festucam de terra, ire ad campum, et huiusmodi;“

⁸⁶⁷ Vgl. Thomas von Aquin, Summa theol. I-II qu. 1, art 1.

⁸⁶⁸ Thomas von Aquin, Summa theol. I-II qu. 18, art 6.

⁸⁶⁹ Vgl. Wulff (2008), S. 38.

handeln wir danach. Den Grund für eine freie Handlung stellt demnach einerseits das gewollte Ziel und andererseits der vernünftige und überlegte Wille dar. Zu dieser grundsätzlichen Möglichkeit von Zielorientierung kommt hinzu, dass diese Ziele oftmals schon vor der Ausübung einer bestimmten Handlung feststehen. Diese Ziele sind uns in vielen Lebenslagen schon vor einer Einzelhandlung bewusst, sodass unser Wille unsere Handlungen gemäß diesen Zielen ausrichtet. Wenn also jemand das ernsthafte Ziel verfolgt, einen Studienabschluss zu erreichen, dann wird er diesem Ziel gemäß seine Handlungen ausrichten. Sein Wille besteht darin, dieses Ziel zu erreichen, und bestimmt ihn in seinem Handeln, dazu zu lernen und die Lehrveranstaltungen zu besuchen. Die Tatsache, dass es hier zu einer Entsprechung zwischen dem Willen des Handelnden und der Handlung kommt, kann daher nicht darin bestehen, dass dieser Wille der bereits vorgenommenen Handlung nachgebildet wird, denn der Wille muss bereits im Vorhinein das Ziel der Handlung definiert haben, sonst würde die Handlung keinen Sinn machen und nicht dem Ziel entsprechen. Wir Menschen können einen Sinn in unserem Handeln sehen, weil wir auf alles hin offen sind.

d) Handeln als Selbstvollzug von freien Menschen

Freie Handlungen sind frei, weil sie auf ein Ziel hin gerichtet sein können. Die Bestimmung dieses Ziels erfolgt durch unseren Willen und es handelt sich dabei um einen freien Willen, wenn es ein überlegter Wille ist. Zusammengefasst heißt das, dass unseren freien Handlungen immer unser freier Wille zugrunde liegt. Handlungen stimmen also in der Regel mit unserem gebildeten Willen nicht nur zufällig überein, sondern es ist auch dieser, unser vernünftiger Wille, der es uns ermöglicht, einen Sinn für Handlungen überhaupt zu erkennen und diese aufgrund ihrer Sinnhaftigkeit vorzunehmen. Man kann daher nur dann von Freiheit sprechen, wenn die handelnde Person über die Handlung auch nachgedacht hat und überlegt hat, ob sie diese Tat setzen möchte oder nicht.

Damit unterscheidet sich der freie Wille von einem eventuell unfreien Willen darin, dass der freie Wille ein vernünftiger Wille ist. Vernünftig ist er dann, wenn die Person über die verschiedenen Möglichkeiten reflektiert hat. Der unfreie Wille hingegen ist gefangen in seiner biologischen Ausprägung. Er ist zwanghaft und drängt sich der wollenden Person so

⁸⁷⁰ Schiller (1801), Über das Erhabene, S. 514.

auf, dass dieser unfreie Wille für sie nicht mehr abänderbar ist.⁸⁷¹ Für unser tagtägliches Handeln bedeutet diese Unterscheidung, dass sowohl freies Handeln als auch unfreies Handeln möglich ist, je nachdem, ob der der Handlung zugrunde liegende Wille von der wollenden Person frei oder zwanghaft gebildet wurde. „Nun ist wohl selbstverständlich, dass nicht alle unsere handlungsmotivierenden Gründe das Ergebnis von Überlegungen und Abwägungen sind, hinter denen keine Zwänge stehen. Das wäre illusionär.“⁸⁷² Überlegen wir vernünftig, was wir tun sollen, wägen dabei alle Alternativen ab und sind dabei prinzipiell in der Lage, unsere Welt um uns herum zu verstehen, dann können wir auch frei Handlungen setzen. Es wäre jedoch verfehlt, die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Verhaltenspsychologie und Neurologie als wertlos darzustellen, denn es „entspricht aber der allgemeinen Tatsache, dass unser Handeln einer Vielfalt von Zwängen und Grenzen ausgesetzt ist“⁸⁷³, und zwar in jedem Augenblick unseres Lebens. Kant hat dies festgestellt, indem er den Menschen auch als homo phaenomenon beschreibt.⁸⁷⁴ Der Mensch ist Teil dieser materiellen Welt und erscheint als Wesen, welches naturgesetzlichen Abläufen folgt. Die natürliche Begrenztheit des Menschen ergibt sich somit schon durch seine Körperlichkeit. Und die materielle Seite des Menschen ist es, die uns Grenzen setzt. In jedem Entscheidungsprozesses in unserem Leben ist es daher so, dass dieser körperliche Zwang mit dem vernünftigen Willen vereint wird. So trifft der Mensch eine Entscheidung immer gleichzeitig mit einem gezwungenen und mit einem freien Willen. „Damit wir unsere Begrenztheiten identifizieren und kritisieren können, müssen wir aber gerade deshalb im Grundsätzlichen an der Freiheit des Willens festhalten“⁸⁷⁵ Gerade deshalb ist es so wichtig, Wissenschaften über mögliche Zwänge des menschlichen Willens ernst zu nehmen, um diese besser zu verstehen, denn wer seine Zwänge vernünftig betrachtet, kann diese identifizieren und damit auch vernünftig umgehen. Je mehr wir somit über unseren gezwungen Willen wissen, desto größer wird der Anteil des freien Willens bei unseren Entscheidungen. Auch wenn unsere Handlungen manchmal mehr frei sind und manchmal weniger frei sind, so wie unser Wille manchmal mehr vernünftig und manchmal weniger vernünftig sein kann, ist der Mensch in seiner Gattung immer frei. Der Mensch ist ein Freiheitswesen, weil in jedem seiner

⁸⁷¹ Vgl. Wulff (2008), S. 38.

⁸⁷² Luf (2008), S. 96.

⁸⁷³ Luf (2008), S. 96f.

⁸⁷⁴ Kant Einteilung der MS II (III S. 45f).

⁸⁷⁵ Luf (2008), S. 97.

erscheinenden Individuen die prinzipielle Möglichkeit zur Freiheit liegt. Jeder Mensch hat grundsätzlich das Potenzial zur Freiheit, auch wenn dieses Potenzial manchmal an seiner Entfaltung gehindert ist. Also der Mensch ist nicht ein bisschen frei und ein bisschen unfrei, sondern er ist immer frei, obwohl diese Freiheit durch Zwänge beeinträchtigt sein kann.

Doch was ist dieser mystische vernünftige Wille? Man darf trotz all der bisherigen Formulierungen zur Beziehung von Wille und Handlung jedoch diesen Willen nicht als Ursache von Handlungen verstehen. Wenn also bisher davon gesprochen wurde, dass der Wille eine Handlung verursacht oder auslöst, so ist dies nicht im Sinne einer Urheberschaft zu verstehen. Auch wenn der Wille, eine Handlung zu setzen, von dieser vorausgesetzt ist, ist dieser nicht der Urheber von Handlungen, sondern der Wille liegt der Handlung zugrunde. Dieses Verhältnis zwischen Wille und Handlung kann nicht im Sinne einer Urheberschaft gedacht werden, weil es sonst der Wille wäre, der handelt. Statt der kritischen Rollenzuschreibung des Gehirns wird der Wille zum Akteur und dieser Wille wird von den Neurowissenschaftlern als neuronale Prozesse dargestellt und damit hätte man in der Diskussion mit den Neurologen nichts gewonnen.

Stattdessen ist es doch so, dass der Wille niemals etwas anderes sein kann als Jemandes Willen. Handlung können nicht nur immer einem Handelnden zugeordnet werden, es ist auch immer diese Person, die handelt. Die Person, die eine Handlung setzt, zeigt sich als Handelnder. Und der Wille, der diese Handlung auslöst, ist immer der Wille einer wollenden Person. Es ist daher immer nur möglich, so gesamtheitlich vom Menschen zu sprechen. Handeln ist der Selbstvollzug des Menschen. Handlungen werden demnach von Personen gesetzt, nicht durch einen Willen ausgelöst, auch wenn es sich dabei um den Willen der Person handelt. Den Willen als Urheber von Handlungen zu bestimmen, wäre eine objektivistische Beschreibung dieses Willens. Dadurch würde zwischen der Person selbst und ihrem Selbstvollzug etwas dazwischengeschoben. Der Wille würde zwischen der Person und ihrer Handlung stehen. Dies kann jedoch nicht der Fall sein, da es unmittelbar die Person ist, die handelt.

Welche Rolle spielt dann unser Wille für unsere Handlungen? Unser freier Wille liegt unseren freien Handlungen zugrunde. Es muss bei dieser Formulierung darauf geachtet werden, nicht in die naturwissenschaftliche Tendenz zu verfallen, Kausalität und Zeit gleichzusetzen. Die Naturwissenschaft interpretiert eine Kausalbeziehung immer als zeitliche Abfolge. Dieser Kausalitätsbegriff ist für die Beziehung von Wille und Handlung

jedenfalls ungeeignet, denn es ist in Bezug auf die Freiheit des Menschen sicher nicht davon die Rede, dass zunächst ein freier Wille im Menschen gebildet werden muss, um daran anschließend eine freie Handlung setzen zu können. Es ist vielmehr so, dass sich das eine als das andere ereignet. Der freie Wille des Menschen drückt sich in einer freien Handlung aus. Dies ist so zu verstehen, indem man wieder auf den Kausalitätsbegriff von Kant zurückzugreift, denn dieser denkt eine Kausalität aus Freiheit, die von einer natürlichen Kausalität zu unterscheiden ist.

Wenn Roth nun in seinen wissenschaftlichen Artikeln schreibt: „Unser bewußtes Ich hat nun einmal den unabweislichen Eindruck, es verursache mit Hilfe des Willens seine Handlungen“⁸⁷⁶, um dann in weiterer Folge diesen Eindruck als Illusion des Gehirns herauszuarbeiten, dann ist ihm einerseits zu entgegen, dass es sich nicht sagen lässt, dass ich meine Handlungen verursache. Auch das Ich darf nicht als Ursache von Handlungen verstanden werden, denn die Bezeichnung des „Verursachens“ verweist auf einen solchen naturwissenschaftlichen Kausalitätsbegriff. Andererseits muss man Roth darauf hinweisen, dass dieser Eindruck keineswegs beim Ich besteht. Ich habe keineswegs bei jeder meiner Handlungen das Gefühl oder den Eindruck, dass mein Wille diese Handlungen bestimmt hat, denn dies würde mich von meinem eigenen Willen distanzieren. Ich erfahre mich jedoch nicht als meinem Willen gegenübergestellt, als ob es etwas von mir Getrenntes wäre. Es ist nicht mein Ich, das mit dem Willen der Verursacher meiner Handlungen ist, sondern es ist so, dass ich handle. Ich habe bei meinen Handlungen nur den Eindruck, dass ich handle. Daher kann auch Roths Aussage, der Verursacher von Handlungen „kann nur das Gehirn sein – ein weiterer »Akteur« ist nicht in Sicht!“⁸⁷⁷, nur widersprochen werden. Nicht der Wille verursacht Handlungen, sondern ein Mensch will etwas und handelt deswegen danach. Unpersonales Wollen oder Handeln ist daher denkunmöglich. Der vernünftige Wille, der fähig ist, freie Handlungen zu setzen, ist daher eine Person. Damit muss der Begriff der Person schon ihre Freiheit und ihre Vernunft mit umfassen.

e) Verwechseln von Gründen und Ursachen

Thomas von Aquin sah in der Möglichkeit des Menschen, seine Handlungen nach einem Sinn auszurichten, einen Beleg für die Freiheit. Menschlichem Handeln liegt unser vernünftiger Wille zugrunde, der aus verschiedenen Handlungsmöglichkeiten jene

⁸⁷⁶ Roth (2004), S. 77.

⁸⁷⁷ Roth (2004), S. 77.

Variante auszuwählen vermag, die am geeignetsten erscheint, das angestrebte Ziel zu erreichen.⁸⁷⁸ Dabei lässt sich der überlegte Wille von vernünftigen und logischen Argumenten leiten. Menschen können somit jene Handlung setzen, für die die vernünftigsten Gründe sprechen. Wir erklären unsere Entscheidung daher damit, dass diese oder jene Gründe für unsere Handlungen gesprochen haben. Neurologen hingegen wie Roth sehen in der Legitimation unserer Handlungen durch vernünftige Gründe lediglich die Funktion der Rechtfertigung. Es ist demnach nicht so, dass unser Wille tatsächlich aus diesen oder jenen Gründen eine Handlung auswählt, sondern neurologische Experimente hätten gezeigt, dass wir hier einer Täuschung unseres eigenen Gehirns erliegen.⁸⁷⁹ In der linken Hemisphäre unseres Gehirns befindet sich ein Areal, das von Gazzaniga der Interpret genannt wird und die Aufgabe hat, „blitzschnell eine schlüssige Storyline“⁸⁸⁰ für unser Verhalten zu erfinden, auch wenn diese Geschichte in gar keinem Zusammenhang mit unserem Verhalten stehen kann. Unser Gehirn hat somit die Aufgabe übernommen, „ständig eine schlüssige Interpretation der Wirklichkeit“⁸⁸¹ vorzunehmen. In Wirklichkeit sei es so, dass wir unsere Handlungen lediglich uns und anderen im Nachhinein mit Gründen erklären. Diese Gründe seien nicht wirklich die Auslöser für unsere Handlungen. Eine Gehirnfunktion, die sich wegen des frühkindlichen Legitimationszusammenhanges herausgebildet hat.⁸⁸² Gründe sind nach der neurologischen Ansicht bloß „Erklärungsweise eigener Handlungen sich selbst und den Mitmenschen gegenüber.“⁸⁸³ Weil wir im Zuge unserer sozialen Entwicklung dazu gedrängt werden, unsere Handlungen ständig zu erklären und damit zu legitimieren, sind wir darauf trainiert, für jede unserer Handlungen Gründe angeben zu können. Man denke nur an die Situation, wenn Eltern ihre Kinder für ihr Fehlverhalten tadeln und fragen: „Was hast du dir nur dabei gedacht, ich habe dir bereits gesagt, dass du das nicht tun darfst.“ Von Kindheit an haben wir gelernt, auf Fragen dieser Art Antworten zu „erfinden“. Die Naturwissenschaft geht davon aus, dass diese Antworten jedoch in keinem wirklichen Zusammenhang zur vorgenommenen Handlung stehen. Menschen tun stets das, was sie notwendigerweise auf Grund ihrer psychologisch-neurologischen Verfassung ohnehin tun mussten. „Dies hieße: *Wir handeln aus Ursachen,*

⁸⁷⁸ Thomas von Aquin, Summa theol. I-II qu. 18, art 6.

⁸⁷⁹ Vgl. die Experimente an Split-Brain-Patienten, Gazzaniga (2011), S. 151.

⁸⁸⁰ Gazzaniga (2011), S. 151.

⁸⁸¹ Gazzaniga (2011), S. 151.

⁸⁸² Vgl. Roth (2004), S. 82.

⁸⁸³ Roth (2004), S. 82.

*aber wir erklären dieses Handeln mit Gründen.*⁸⁸⁴ Die Angebarkeit von Handlungsgründen resultiert somit aus einem Gehirnprozess.

In diesem Zusammenhang muss auf den bereits von Platon aufgezeigten Unterschied zwischen Gründen und Ursachen hingewiesen werden.⁸⁸⁵ „Auf die Frage »Warum floh Sokrates nicht aus dem Gefängnis?« sind zwei Arten von Antworten denkbar:⁸⁸⁶ Einerseits kann man die Ursachen für Sokrates‘ Nichts-Tun angeben und andererseits kann man die Gründe für sein Verhalten betrachten. Also einerseits könnte die Antwort auf die Frage lauten: „Weil seine Sehnen und Knochen sich nicht bewegten.“⁸⁸⁷ Oder etwas moderner formuliert, „weil sich in seinem Gehirn kein Bereitschaftspotential aufgebaut hatte“⁸⁸⁸. Jemand, der diese Antwort gibt, gibt dabei die Ursache an, „wie ein beliebiges Ereignis in der physikalischen Welt.“⁸⁸⁹ Würde die Antwort jedoch andererseits lauten: „Weil er den Gesetzen des Staates gehorchen wollte.“, dann bezieht er sich auf die Gründe für Sokrates‘ Verhalten.⁸⁹⁰

Die Neurologie versteht sowohl unter Ursachen als auch unter Gründen Gehirnprozesse. Ursachen sind jene Gehirnprozesse, die Handlungen tatsächlich auslösen, während Gründe jene Gehirnprozesse sind, die Handlungen legitimieren, indem sie Geschichten erfinden. Beide Begriffe werden damit auf eine Ebene, nämlich auf die Ebene der neurologischen Prozesse identifiziert. Diese Identifizierung ist aber keineswegs eine wissenschaftliche Tatsache, sondern bedarf zunächst eines Beweises. Wenn Ursachen Ereignisse auslösen, dann erklären sie Handlungen in dem Sinne, dass sie eine naturwissenschaftliche Theorie bieten für den Eintritt eines Ereignisses. Gründe hingegen erklären in diesem naturwissenschaftlichen Sinne Handlungen nicht, sondern rechtfertigen diese. Sie erklären sie jedoch in einem argumentativ logischen Sinne. Eine Handlung kann durch die Angabe von Gründen philosophisch und logisch gerechtfertigt werden, wenn diese Gründe nachvollziehbar und vernünftig sind. Sind die Handlungsgründe dies nicht, dann gilt die Handlung auch nicht als gerechtfertigt. Strafrechtlich gesehen bewegen wir uns hier auf der Ebene der Rechtswidrigkeit. Die einzige Möglichkeit, eine Handlung also zu

⁸⁸⁴ Roth (2004), S. 82.

⁸⁸⁵ Vgl. Schockenhoff (2004), S. 166.

⁸⁸⁶ Schockenhoff (2004), S. 166f.

⁸⁸⁷ Schockenhoff (2004), S. 167.

⁸⁸⁸ Schockenhoff (2004), S. 167.

⁸⁸⁹ Schockenhoff (2004), S. 167.

⁸⁹⁰ Vgl. Schockenhoff (2004), S. 166f.

rechtfertigen, ist das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes. Basiert hingegen eine Handlung auf bloßen Ursachen im medizinisch-kausalen Sinn, dann kann durch die Angabe und Identifizierung dieser Ursache eine Handlung auch nicht gerechtfertigt werden, sondern eben eventuell nur entschuldigt werden. Strafrechtlich gesehen bewegt man sich hier auf der Ebene der Schuld. Wirkt die Ursache einer Handlung als Entschuldigungsgrund, dann ist die Handlung eventuell entschuldigt. Jedenfalls muss man jedoch festhalten, dass man niemals durch die Angabe von Ursachen eine Handlung verstehen kann, denn Ursachen erklären ja nicht in diesem logischen Sinn, so wie das Gründe tun. „Menschliches Handeln lässt sich nicht begreifen ‚nach dem Modell der Verursachung eines beobachtbaren Ereignissen durch einen vorangehenden Zustand‘“⁸⁹¹, es erschöpft sich nicht nur in der Angabe von Ursachen, sondern es gibt darüber hinaus weitere „handlungsmotivierende Gründe, die uns nicht nötigen, sondern auffordern“⁸⁹² zu Handlungen. Sowohl Ursachen als auch Gründe bestimmen also unsere Handlungen, doch Gründe „binden uns, wenn sie uns überzeugen.“⁸⁹³ Während uns Ursachen ohne unser Zutun nötigen, überzeugen uns Gründe durch vernünftige Argumente. „Solcherart handelten wir ‚gewissermaßen ‚aus‘ Ursachen, auch wenn wir gegenüber anderen unser Handeln ‚mithilfe‘ von Gründen“ rechtfertigten.⁸⁹⁴ Das heißt aber nicht, dass diese Gründe eine reine Illusion unseres Gehirns darstellen, sondern, dass diese ebenso real für unser Handeln sind wie biologische Ursachen. Wir handeln biologisch aus Ursachen und gleichzeitig logisch mithilfe von Gründen.

Singer beschreibt die Rolle des vernünftigen Willens, dass obwohl wissenschaftlich belegt ist, dass nichts ohne Ursache geschieht, wir nur glauben, dass wir tun, was wir wollen, „Weil uns alle vorbereitenden, »vorbewußten« Vorgänge in unserem Gehirn verborgen bleiben“⁸⁹⁵. Wir glauben daher, dass jene bewussten Vorgänge im Gehirn, also unser aktives Überlegen, deshalb nicht durch natürliche Abläufe verursacht wären, sondern von uns aktiv herbeigeführt werden. „Wir schreiben deshalb unserem Wollen die Rolle zu, als Auslöser für die schließlich bewußt gewordenen Entscheidungen zu fungieren. Diesem Wollen wiederum billigen wir inkonsequenterweise zu, daß es letztinstanzlich und

⁸⁹¹ Luf (2008), S. 96.

⁸⁹² Luf (2008), S. 96.

⁸⁹³ Luf (2008), S. 96.

⁸⁹⁴ Luf (2008), S. 96.

⁸⁹⁵ Singer (2004), S. 50.

unverursacht, also frei ist.“⁸⁹⁶ Doch hier muss Singer entgegengehalten werden, dass wie bereits oben erwähnt, diese beschriebene Rolle des Willens als Auslöser von Handlungen nicht der alltäglichen und philosophischen Vorstellung entspricht, denn der Wille ist nicht Ursache von Ereignissen. Dies unterstellt ein unzulässiges naturwissenschaftliches Kausalitätsverhältnis. Und es widerspricht auch jeglicher menschlichen Selbsterfahrung, zu sagen, dass weil wir die Ursachen unseres Handelns nicht kennen, wir davon ausgehen würden, frei zu sein. Es ist doch vielmehr so, dass wir uns als freies Wesen verstehen, welches frei handeln kann, weil wir überlegen können, was wir tun wollen. Es ist nicht ein Unwissen um die Ursachen, auf das wir uns in unserer Selbsteinschätzung stützen, sondern auf unser Wissen um die Gründe.

Dass Neurologen hingegen dazu tendieren, Ursachen die einzige Rolle in unserer Handlungserklärung zuzuschreiben, verwundert nicht, da naturwissenschaftliche Experimente auch nur Ursachen von Handlungen erforschen wollen. Was neurologische Experimente jedoch immer nur im Auge haben, sind neuronale Prozesse. Sie beobachten Gehirnprozesse, während Menschen gewisse Tätigkeiten ausführen. Hat der Neurologe jedoch immer nicht neuronale Prozesse vor sich, dann stellt sich überhaupt die Frage, woher er eigentlich weiß, dass er sich mit den Ursachen unseres Handelns beschäftigt. Denn zu sagen, dass sowohl Ursachen als auch Gründe für Handlungen nur in Gehirnprozessen bestehen, ist nicht besonders überraschend, wenn ich nur diese Gehirnprozesse beobachte. Weshalb jedoch Wissenschaftler, welche sich mit neuronalen Prozessen beschäftigen, überhaupt etwas zu Handlungen und Handlungserklärung sagen und beitragen können, erscheint keineswegs einfach so schlüssig. Es bedarf vielmehr erst einer Erklärung, warum Neurologen bei der Beschäftigung mit Gehirnprozessen davon ausgehen dürfen, die Ursachen menschlichen Handelns zu erforschen. Denn auch die einfache Behauptung, dass Ursachen neuronale Prozesse sind, bedarf einer Rechtfertigung. Diese Rechtfertigung liefert die neurologische Wissenschaft jedoch nicht, sondern geht einfach von dieser Behauptung aus. Dabei erscheint es doch viel eher so, dass die Identifizierung von Handlungsursachen und Gehirnprozessen eine an jedes neurologisches Experiment, wie das Libet-Experiment, herangetragene Interpretation der experimentierenden Neurologen ist. Experimente sollen ja wissenschaftliche Thesen verifizieren, daher muss jeder Wissenschaftler noch vor der ersten Versuchshandlung im

⁸⁹⁶ Singer (2004), S. 50.

Rahmen eines neurologischen Experimentes mit einer gewissen Erwartungshaltung in den Experimentablauf eintreten. Der Wissenschaftler muss ja eine Vorstellung von dem haben, was er untersuchen möchte. Libet-Experiment-Wissenschaftler wollten die Handlung auslösenden Gehirnprozesse beobachten. Daher darf es auch nicht verwundern, wenn ihre Experimentergebnisse auch genau diese Resultate bieten. Es handelt sich bei der Identifizierung von Handlungsursachen mit Gehirnprozessen vielmehr um eine die neurologischen Experimente erst ermöglichende Leitidee. Wenn diese Leitidee aber das Experiment und seine Interpretation erst ermöglicht, dann kann diese Eingangsbedingung auch nicht das Ergebnis sein. Es ist daher unzulässig, zu behaupten, dass aus neurologischen Experimenten wie dem Libet-Experiment hervorgehen würde, dass Handlungsursachen oder Handlungsgründe bloße Gehirnprozesse wären. Ehe Neurologen nun die Bedeutung von Gründen für unsere Handlungen auf ein Gehirnareal, welches „erfindet“, um dem frühkindlichen Legitimationsanforderungen gerecht zu werden, reduziert wird und behauptet wird, dass Gehirnprozesse dafür verantwortlich sind, Ursachen als Gründe ausgeben, muss von diesen Naturwissenschaftlern erst bewiesen werden, dass Ursachen und neuronale Prozesse ident sind. „Und zum anderen fragt man sich, ob man im Rahmen einer nach neuronalen Korrelaten und Verknüpfungen Ausschau haltenden Forschung, die Ursachen sucht und Gründe für menschliches Entscheiden ausblendet, auf ein Phänomen wie den freien Willen überhaupt stoßen kann.“⁸⁹⁷ Denn was neurologische Experimente eigentlich beweisen und zeigen können, ist lediglich, dass das Handeln und Entscheiden von Menschen mit spezifischen Hirnfunktionen verknüpft ist. Es wäre aber ein ungerechtfertigter naturalistischer Reduktionismus, davon auszugehen, dass diese Verknüpfung auch einer Identifikation von neuronalen Prozessen mit Handlungen entspricht. Man darf daher auch Experimente wie das Libets nicht überbewerten und zu viel hineininterpretieren. Was neurologische Experimente lediglich aussagen, ist, dass bei der Handlungsbestimmung des freien Willen des Menschen neurologische Prozesse ablaufen, nicht jedoch, dass diese neurologischen Prozesse es sind, welche handeln.⁸⁹⁸ Man darf dabei nicht die enorme wissenschaftliche Leistung dieser Neurologen reduzieren. Ihre Experimente führen zu unglaublichen Fortschritten, nur nicht auf dem Gebiet der menschlichen Freiheit.

⁸⁹⁷ Hillenkamp (2006), S. 109.

⁸⁹⁸ Vgl. Hillenkamp (2006), S. 109.

5. Gehirn als Gegenstand

a) Ich als Gehirnfunktion

Die Untersuchungen an den Gehirnen der Probanden des Libet-Experiment und anderen Forschungen haben gezeigt: „»Willensfreiheit ist eine Illusion«⁸⁹⁹ Willensfreiheit entsteht im menschlichen Gehirn, um ein Zugehörigkeitsgefühl für eigene Handlungen zu schaffen, auch wenn diese Handlungen allein durch das Gehirn ausgelöst wurden. Das menschliche Gehirn hat nach der Ansicht von Roth eine so außerordentliche evolutionäre Entwicklung erfahren und „»hat keineswegs einen besonders großen Cortex bzw. präfrontalen Cortex, weil er diesen dringend benötigte. Vielmehr erhielt er ihn >umsonst< geliefert.«⁹⁰⁰ Vor allem der Bereich des Cortexes mit seinen vielen Falten und Rillen geht weit über das benötigte Ausmaß einer „Reaktion auf Anforderungen der Umwelt“⁹⁰¹ hinaus, sodass unser Gehirn weitere faszinierende Funktionen entwickelt hat, wie ein „Ich“ zu erzeugen, zu denken und Willensfreiheit zu illusionieren. Die Neurologie ist also nicht nur zu der Ansicht gekommen, dass das Ich eine Illusion ist, sondern auch, dass es sich bei dieser Illusion um eine Leistung unseres Gehirns handelt. Ein „Ich“ wird demnach bloß vom Gehirn erzeugt. Würde es ein „Ich“ geben, so wie gemeinhin angenommen, dann müsste dieses im menschlichen Gehirn angesiedelt sein und von dort aus unser Leben steuern. Doch Neurologen konnten zu dieser Erkenntnis gelangen, weil sie das Gehirn und dessen Aufbau untersucht haben und dabei auf kein solches Zentrum gestoßen sind. Sie mussten feststellen, dass unser Gehirn nicht zentralisiert aufgebaut ist und es daher auch keine Steuerzentrale im Gehirn gibt.⁹⁰² Daher sind Neurologen wie Roth nun der Meinung, dass es ein Ich, das den Menschen steuert, nicht geben kann.⁹⁰³

Wenn Neurologen nun der Meinung sind: „Sie haben Ihr Gehirn nicht, Sie sind Ihr Gehirn“⁹⁰⁴, dann muss man sich jedoch eine Frage stellen: Wenn sich die Neurologie in unserem Gehirn auf die Suche nach einem Ich gemacht hat und ein solches nicht finden konnte, wie hätte denn ein solches überhaupt aussehen können? Wonach haben sie im Konkreten gesucht, denn wenn für die Neurologie diese Frage nicht beantwortbar ist, dann

⁸⁹⁹ Roth (2004), S. 76.

⁹⁰⁰ Precht (2007), S. 37.

⁹⁰¹ Precht (2007), S. 37.

⁹⁰² Vgl. Singer (2004), S. 43.

⁹⁰³ Vgl. Hillenkamp (2006), S. 109.

⁹⁰⁴ Splett (2010), S. 273.

kann sie auch nicht mit Rechten behaupten, dass weil sie dieses nicht gefunden hat, es dieses Ich auch nicht gäbe.

Also wie müsste nun das „Ich“ aussehen, „das einen Hirnforscher zufriedenstellt, so dass er sagt: »Ja, dies ist das Ich!«“?⁹⁰⁵ Hirnforscher untersuchen das Gehirn, das heißt sie haben erwartet, ein „Ich“ im Gehirn zu finden. Das sollte demnach wohl ein bestimmter Bereich des Gehirns sein oder in einem bestimmten Bereich. Dieser Bereich wäre demnach das Zentrum unseres Gehirns, weil ja von dort aus alle Funktionen gesteuert werden würden. Nun dass dies nicht der Fall ist, das ist bereits bekannt – denn unser Gehirn ist dezentral aufgebaut. Doch angenommen ein Neurologe hätten ein solches Zentrum gefunden, „Wäre ihm damit gedient, wenn er eine Region, ein Areal, ein Zentrum im Gehirn auffinden würde, dass das Ich steuert oder erzeugt?“⁹⁰⁶ Wie würde ein tüchtiger Naturwissenschaftler weiter vorgehen? Nun, wahrscheinlich würde sich seine Aufmerksamkeit darauf richten, dieses Zentrum zu untersuchen, um es besser zu verstehen. Er würde anfangen, es genauer zu betrachten und zu teilen und auseinanderzunehmen. Ein Zentrum wird jedoch durch immer präzisere Lokalisation zerstört, denn es hat dieser Begriff des Zentrums definitionsgemäß schon in sich, dass er sich nicht mehr weiter teilen lässt. Dies lässt sich anhand eines Beispiels veranschaulichen: Nehmen wir an die Stadt Wien gilt als Zentrum der Kaffeehauskultur. Nun interessiert einen Wissenschaftler diese Kaffeehauskultur ganz besonders und er möchte diese genauer untersuchen. Er geht dazu in den 1. Bezirk von Wien, denn dort befinden sich die meisten Kaffeehäuser, also muss dort das Zentrum der Wiener Kaffeehauskultur zu finden sein. Angenommen der Interessierte will es noch genauer wissen, wohin sollte er gehen, um dem Zentrum der Kaffeehauskultur zu begegnen? In ein bestimmtes Kaffeehaus? Hier wird es schon schwieriger, denn wie kann ein einziges Kaffeehaus eine Kultur sein, aber selbst dann, wenn der Wissenschaftler sich dafür entscheiden würde, dass das Kaffeehaus Sacher dieses Zentrum darstellen würde, müsste er dieses Zentrum dann nicht wieder zerteilen, um es noch genauer zu lokalisieren? Ein genaue Bestimmung von einem Tisch in dem berühmten Kaffeehaus Sacher macht dabei jedoch genauso wenig Sinn wie die Ich-Zentrum-Bestimmung der Neurologie. „Denn so wie sie das Gehirn untersucht, kann zunächst

⁹⁰⁵ Precht (2007), S. 66.

⁹⁰⁶ Precht (2007), S. 66.

einmal auch gar kein Ich herauskommen.“⁹⁰⁷ Durch die immer weitere Zerlegung kann man nicht auf ein Zentrum stoßen

Das Problem, das hierbei auftritt, ist, dass eifrige Neurologen bei ihrer Suche nach einem Ich an ihrem Ziel vorbeischlittern. Denn nach der neurologischen Ansicht von Roth ist es nicht so, dass ich handle, sondern „eine Wirkungskette vor uns, die von Amygdala und vom Hippocampus ausgeht; beide wirken auf die ventrale und die limbische Schleife ein. Dies bewirkt das Auftauchen von Wünschen, Absichten, Plänen und den damit verbundenen Gefühlen im Bewusstsein und beeinflusst die dorsale Schleife. Das geschieht, indem die Ausschüttung von Dopamin durch die Substantia nigra in das Corpus Striatum veranlasst wird, was zu einer ‚Freischaltung‘ der dorsalen Schleife führt. Über die thalamischen Umschaltkerne wird dann der prämotorische und supplementärmotorische Cortex so aktiviert, dass sich ein *hinreichend großes Bereitschaftspotential aufbauen* kann. Dieses führt dann zur Aktivierung des motorischen Cortex und über die Pyramidenbahnen zur Initiierung einer Willkürbewegung“⁹⁰⁸ Anstatt dass Menschen so handeln, wie sie es wollen, beschreibt die Neurologie eine Wechselwirkung zwischen Amygdala, Hippocampus, dorsaler Schleife und prämotorischem Cortex. Das Gehirn wird demnach zum Akteur. Nach dieser Beschreibung von Handeln scheint es, als ob es nicht der Mensch ist, welcher handelt, sondern das Gehirn. „Die soeben geschilderte Verkettung von Amygdala, Hippocampus, ventraler und dorsaler Schleife hat zur Folge, dass beim Entstehen von Wünschen und Absichten das unbewusst arbeitende emotionale Erfahrungsgedächtnis das erste und das letzte Wort hat. Das erste Wort hat es beim Entstehen unserer Wünsche und Absichten, das letzte bei der Entscheidung, ob das, was gewünscht wurde, jetzt und hier und so und nicht anders getan werden soll. Diese letzte Entscheidung fällt in ein bis zwei Sekunden, *bevor* wir diese Entscheidung bewusst wahrnehmen und den Willen haben, die Handlungen auszuführen. Sie fällt in den Basalganglien“⁹⁰⁹ Nach diesen detaillierten Ausführungen Roths erscheint es sogar, dass es nicht unser Gehirn ist, welches entscheidet, sondern im Spezifischen die Basalganglien. Die Basalganglien sind also die eigentlichen Akteure unseres Lebens.

⁹⁰⁷ Precht (2007), S. 68.

⁹⁰⁸ Nach Hillenkamp (2006), S. 89.

⁹⁰⁹ Nach Hillenkamp (2006), S. 90.

Die Neurowissenschaften stellen sich das Ich, also als einen Homunculus vor, „der im Gehirn lokalisiert werden kann.“⁹¹⁰ Sie unternehmen eine Suche, die schon aufgrund ihrer Herangehensweise erfolglos bleiben muss. Neben dem Schluss, „das Selbst oder Ich sei nur eine Illusion“⁹¹¹, wird von Neurologen der Entscheidungsträger und das Handlungssubjekt übertragen. Auch wenn es uns unsere Alltagserfahrung lehrt, dass wir es sind, welche entscheiden und handeln, geht Roth davon auch, „daß die klassisch-philosophische wie auch alltagspsychologische Aussage »Mein Arm und meine Hand haben nach der Kaffeetasse gegriffen, weil *ich* es so gewollt habe!« nicht richtig ist.“⁹¹² Stattdessen sei es so, dass die Hand nach der Kaffeetasse greift, weil es ihr das Gehirn befohlen hat. Es kann neurologisch genau beschrieben werden, wie eine solche Handlung von der Amygdala bis hin zum motorischen Cortex zu Stande kommt. Unsere lebenspraktische Erfahrung sei bloß eine Illusion unseres Gehirns, denn das Gehirn ist das handelnde Subjekt. Doch Roth unterläuft in seiner Kritik unserer Lebenspraxis ein wesentlicher Fehler, denn die Aussage: „»Mein Arm und meine Hand haben nach der Kaffeetasse gegriffen, weil *ich* es so gewollt habe!«“⁹¹³, entspringt in keiner Weise unserer Lebenspraxis. Wenn Roth diese Aussage kritisiert, dann kritisiert er damit nicht unsere alltägliche Vorstellung von Handeln, denn in dieser alltäglichen Vorstellung erscheint es für uns doch nicht so, dass mein Arm und meine Hand nach der Kaffeetasse greifen. Roth gibt unseren Alltag falsch wieder, weil er ihn dualistisch interpretiert. Er kennzeichnet Handeln auf dualistische Art, wenn er es so beschreibt, dass mein Körper etwas tut, weil mein Geist das will. Niemals erscheint es uns in unserer Lebenspraxis so, dass mein Arm nach der Kaffeetasse greift, sondern ich greife nach der Kaffeetasse, „weil *ich* es so gewollt habe!«“⁹¹⁴ Der Irrtum Roths liegt also darin, dass er unsere lebenspraktische Erfahrung dualistisch interpretiert und daher falsch wiedergibt. Aus dieser Falschinterpretation leitet die Neurologie dann ab, dass der Dualismus durch die neuen neurologischen Erkenntnisse vor unüberwindbaren Schwierigkeiten steht. Experimente wie das Libet-Experiment haben gezeigt, „daß zwischen neuronalen und mentalen Prozessen keineswegs »nur« eine strikte Parallelität herrscht, sondern daß dem bewußten Erleben notwendig und offenbar auch hinreichend unbewußte neuronale Geschehnisse

⁹¹⁰ Splett (2010), S. 273.

⁹¹¹ Splett (2010), S. 273.

⁹¹² Roth (2004), S. 73.

⁹¹³ Roth (2004), S. 73.

⁹¹⁴ Roth (2004), S. 73.

vorausgehen.“⁹¹⁵ Die von ihm selbst (falsch) dualistisch interpretierte Realität von körperlich-neuronalen und geistig-mentalenen Prozessen kann nicht nebeneinander ablaufen, weil dem geistigen Geschehen immer körperlich-neuronale Prozesse vorangehen müssen. So kommt die Neurologie zu dem Schluss, dass „die Erkenntnisse der Hirnforschung zu einer starken Einschränkung des Lösungsraumes im Zusammenhang mit dem Geist-Gehirn-Problem zugunsten eines Monismus“⁹¹⁶ führen. Weil also der von den Neurologen selbst als dualistisch interpretierte Alltag unhaltbar ist, muss dieser zu Gunsten eines materialistischen Monismus überwunden werden. Dabei bleiben die Gehirnforscher, die dieser Meinung sind, die Begründung dafür schuldig, warum ein solcher materialistischer Monismus zur Realitätsbeschreibung besser geeignet erscheint. Was dabei nicht erkannt wird, ist, dass nicht die Erkenntnisse der Hirnforschung zu einem monistischen Welt- und Menschenbild führen, sondern erst ihre eigene monistische Interpretation der Hirnforschung, wonach keine geistige und immaterielle Substanz wie ein Ich sein kann. Die unkritischen Interpretationen der Naturwissenschaftler stellen daher ein großes Problem dar, weil diese Forscher ihre eigenen Interpretationen und an wissenschaftliche Untersuchungen herangetragenen Voraussetzungen nicht mehr hinterfragen, sondern direkt auf die Realität übertragen. Bei genauerer Betrachtung muss man dagegen feststellen, dass eine dualistische Interpretation der Lebenspraxis keineswegs der Realität entspricht und daher die neurologische Kritik daran auch nicht so ohne Weiteres gerechtfertigt sein kann.

Dennet zum Beispiel meint, dass es unsere dualistischen Vorstellungen seien, die dem Humunculus-Trugschluss unterliegen, weil es voraussetzt, dass unsere Eindrücke von der Umwelt einem immateriellen Geist präsentiert werden. Er nennt dies das cartesianische Theater. Die Vorstellung eines Geistes ist dabei der Homunculus, weil er als Quasi-Mensch im menschlichen Körper für das Erkennen und Entscheiden zuständig ist. Es ist das Ziel der Neurologie, diesen cartesianischen Dualismus zu widerlegen und ein alternatives Menschenbild zu bieten. Die neue Generation von Neurologen, die das Gehirn für den Akteur halten und den Geist aus der Vorstellung vom Menschen verdrängen will, hält bei ihrem neuen Menschenbild aber eigentlich genauer betrachtet „an der cartesianischen Basisstruktur fest“⁹¹⁷. Sie setzt an die Stelle des verhassten Geist-Körper-Dualismus lediglich einen Gehirn-Körper-Dualismus. Sie erzeugen einen Humunculus im

⁹¹⁵ Roth (2004), S. 72.

⁹¹⁶ Roth (2004), S. 72.

⁹¹⁷ Bennett (2010), Voraussetzungen S. 186.

Gehirn des Menschen, in dem sie von der prinzipiellen Äquivalenz von Körperregionen und Hirnarealen ausgehen. In den sensorischen und motorischen Cortex wird der ganze Mensch hinein projiziert. Wenn Neurologen glauben, dass es im menschlichen Gehirn noch ein Wesen gibt, das mit der Umwelt interagiert, dann macht diese neurologische Kritik am Geist-Körper-Dualismus eigentlich nichts anderes, als das cartesianische Theater durch einen Gehirn-Homunculus zu ersetzen.⁹¹⁸

b) Ich als Gesamterfahrung

Neurologen wollen „Unser Ich, das wir als das unmittelbarste und konkreteste, nämlich als uns selbst, empfinden“ als eine Illusion und Fiktion unseres Gehirns entlarvt haben. Das Ich „ist [...] eine Fiktion, ein Traum der Gehirns, von dem wir, die Fiktion, der Traum, nichts wissen können“⁹¹⁹. Roth bezeichnet das Ich selbst als eine Fiktion und das Gehirn ist der Erfinder der Fiktion. „Drängt sich hier nicht die Frage auf, woher ROTH etwas weiß, was keiner von uns wissen könne?“⁹²⁰ Woher weiß er – also sein Ich –, dass es sich bei sich selbst um eine Illusion handelt? Wie kann die Fiktion um ihre eigene Fiktion wissen? Wie kann es sein, dass wenn unser Gehirn diese Illusion erzeugt, um uns darin zu täuschen, dass es selbst gar nicht existiert, dass die Illusion etwas weiß, das sie nach dem Erfinder der Illusion nicht wissen kann? Die Idee eines Ichs als Illusion des eignen Gehirns wirft, wenn man sie logisch genau verstehen möchte, eine Menge Fragen auf. Möchte Roth damit sagen, dass wir auf unsere eigenen Tricks hereinfallen? Und wenn die Fiktion in der Gestalt von den Gehirnen kreierte wird, dass sie um ihr eignes Fiktion-Sein nicht weiß. Wie kann es dann sein, dass Roth es trotzdem durchschaut hat? Er ist auf den Trick gekommen, mit dem er sich selbst austricksen wollte? Man kann doch nicht klüger sein, als man selbst ist. Bei genauerer Betrachtung und Hinterfragen dieser Aussage muss man zu dem Ergebnis kommen, dass diese irgendwie verworren und fremd klingt. Doch wie kann das, was unsere erste und ureigentümlichste Erfahrung ist, nämlich die Erfahrung von uns selbst, so fremd klingen? Wird diese Erfahrung und Wahrnehmung von einem Ich „als Sinnestäuschung“⁹²¹ entlarvt, dann wird dabei auf „zwei Bezugspunkte, nämlich einmal uns selbst, wie wir die Sinnestäuschung wahrnehmen und sie als Sinnestäuschung erkennen und zum anderen unsere Umwelt, welche uns die Kriterien liefert, um eine

⁹¹⁸ Vgl. Bennett (2010), Voraussetzungen S. 186.

⁹¹⁹ Nach Splett (2010), S. 273.

⁹²⁰ Splett (2010), S. 273.

⁹²¹ Splett (2010), S. 273.

Wahrnehmung als Sinnestäuschung zu erkennen“⁹²² zurückgegriffen. Hier kann man auf die Gedanken Descartes‘ verweisen, der mit seinem cogito ergo sum die Erfahrung eines Ichs als unumstößlich sieht. „Die Instanz welche das Selbst als Illusion identifiziert, kann nicht selbst Illusion sein.“⁹²³ Denn darüber entscheiden, ob es sich bei der Ich-Instanz um eine Illusion handelt, kann nur ein Subjekt und damit ein Ich.⁹²⁴

Obwohl es sich also nach der Ansicht der Neurologie bei unserem Ich um eine Fiktion handelt, wird dieses Ich „trotzdem irgendwie permanent erlebt“,⁹²⁵ und diese andauernden Ich-Erfahrungen können keine Fiktion sein, weil ich sie zweifellos habe. Meine Ich-Erfahrungen beziehen sich jedoch nie ausschließlich auf mein Gehirn. Greift meine Hand zur Kaffeetasse, so habe ich den Eindruck, dass ich zur Tasse greife. Mein Ich-Gefühl umfasst daher auch die greifende Hand, weil es meine Hand ist. Mein Ich stellt daher so etwas wie ein selbst produziertes Gesamtgefühl dar, das meinen gesamten Körper, mit dem ich mich entscheide und mich identifiziere, mit umfasst. Das handelnde Ich ist dabei als Summe mehr als eine Gesamtheit seiner Teile, weil das Gesamtgefühl auch dann, wenn sich einzelne Teile ändern, erhalten bleibt. Auch wenn ich also meine Hand als Teil meines Ichs verstehe, erkenne ich mich und meine Hand jeden Morgen im Spiegel wieder, obwohl sich in der Nacht tausende neue Zellen gebildet haben und ich genau genommen biologisch nie derselbe Mensch bin. „So wie die Beschreibung aller Instrumente eines Konzertsaals keine Symphonie ergibt, so kann man das Ich nicht mit den Methoden der Hirn-Anatomie eben nicht erfassen.“⁹²⁶ Und genauso wenig wie die Oper als Gesamtwerk verschwindet, wenn eine Geige einen falschen Ton spielt, löst sich das handelnde Ich auf, wenn Amygdala, Hippocampus, ventrale und dorsale Schleife miteinander in Wechselwirkung treten. So wie die Oper die Zauberflöte von Mozart losgelöst und unabhängig von meinem Flötenspiel und losgelöst von jeder Notenkopie existiert und sich dabei gleichzeitig durch das Musizieren und Aufschreiben auditiv und visuell darstellen lässt, besteht ein Ich losgelöst von jeder Handbewegung und jedem neuronalen Prozess, auch wenn sich die Handlungsentscheidung des Ichs sowohl im Beobachten der Handlung und als auch der Gehirnaktivität zeigen lässt.

⁹²² Splett (2010), S. 273.

⁹²³ Splett (2010), S. 273.

⁹²⁴ Vgl. Splett (2010), S. 273.

⁹²⁵ Precht (2007), S. 68.

⁹²⁶ Precht (2007), S. 68.

c) **Bewusstsein als Gehirnfunktion**

Roth bezeichnet das Bewusstsein als „»ein besonderes Werkzeug des Gehirns«“. ⁹²⁷ Auch wenn es in unserem Gehirn kein Kommandozentrum gibt, das der Sitz eines Ichs sein könnte, gehen Neurologen wie Roth davon aus, „dass der Cortex »Sitz« des Bewusstseins ist“ ⁹²⁸ Zu dieser Erkenntnis konnte die Neurologie durch die Beobachtungen von Gehirnprozessen bei höheren mentalen Vorgängen kommen. Dabei konnte sie beobachten, dass, „»wenn es um neuartige kognitiv oder motorisch schwierige und bedeutungshafte Probleme geht, die es zu lösen gilt«“ ⁹²⁹ bei denen unser Gehirn das Bewusstsein einsetzt, sich dabei vor allem im Cortex eine erhöhte Gehirnaktivität abspielt. Die Gehirnfunktion des Bewusstseins wird daher vor allem bei der komplizierten Problemlösung eingesetzt. Wir merken dies daran, dass wir bewusst und aktiv nachdenken und handeln. Bei diesen bewussten Aufgaben laufen im Cortex starke Gehirnprozesse ab, daher interpretiert die Neurologie den Cortex als den Sitz des Bewusstseins. ⁹³⁰

Ein Hauptproblem bei dieser Fehlinterpretation der Neurobiologie liegt schon in der Definition des Begriffes von Bewusstsein. Die Vorfrage müsste daher wieder lauten: Handelt es sich dabei überhaupt um einen neurobiologisch erklärbaren Begriff? Aber auch philosophische Erklärungen sind keineswegs unstrittig und eindeutig. Der Grund für diese Undurchdringbarkeit des Begriffes von Bewusstsein liegt wohl darin „dass es nichts gibt, was >so ähnlich wie< oder >etwas anderes als< Bewusstsein wäre“ ⁹³¹. Erklärungen und Definition greifen in der Regel in ihren Erläuterungen zu einem zu klärenden Begriff auf bereits bekannte Gemeinsamkeiten und ähnlich gelagerte Begriffen zurück, um dann die Punkte der Unterschiedlichkeit der beiden Begriffe auszuweisen. So wie man jemandem, der noch nie einen Tiger gesehen hat, diesen ganz gut als sehr große Katze mit einem gelb-schwarz gestreiften Fell beschreiben kann. Zunächst wird die Gemeinsamkeit mit einem bekannten Begriff herausgestellt (große Katze) und dann wird auf die Unterschiede hingewiesen (gestreiftes Fell). Bei dieser Methode stößt man jedoch logischerweise dann auf Probleme, wenn es keinen ähnlich gelagerten Begriff gibt, der als bekannt vorausgesetzt werden kann. Bei der Definition von Bewusstsein handelt es sich also schon deshalb um ein überaus problematisches Anliegen, weil „man bei seiner Beschreibung

⁹²⁷ Splett (2010), S. 276.

⁹²⁸ Roth (2011), S. 321.

⁹²⁹ Splett (2010), S. 276.

⁹³⁰ Vgl. Splett (2010), S. 276.

⁹³¹ Pauen (2001), S. 21

selbst schon wieder auf eben *die* Eigenschaft zurückgreifen müsste, die man doch gerade bestimmen wollte.“⁹³² Man läuft also sehr schnell Gefahr, einem Zirkelschluss zu unterliegen. Das Bewusstsein ist das erkennende Ich und das Ich ist das bewusst Erkennende.

Ist jedoch bereits der Begriff des Bewusstseins an sich problematisch und undurchdringbar, dann kann die Frage nach dem Verhältnis des Bewusstseins und neurologischen Aktivitäten ebenso nicht einfach beantwortet werden. Grundsätzlich besteht dabei die Alternative darin, Hirnaktivitäten und geistige Vorgänge entweder als zwei voneinander zu unterscheidende Prozesse zu sehen, wie es Dualisten tun, oder als identisches Vorgehen, wie dies Monisten tun. Folgt man der Nicht-Identität, also der Verschiedenheits-Meinung, muss man auch eine Erklärung für den „Einfluss den das Bewusstsein offensichtlich auf unser Verhalten ausübt“⁹³³, und warum dann „das Gehirn eine entscheidende Rolle für unsere Bewusstseinsprozesse spielt“⁹³⁴, anbieten. Folgt man jedoch der monistischen Auffassung und kommt zu dem Ergebnis, dass es sich sowohl bei Bewusstseinsphänomenen wie auch bei Gehirnprozessen um ein und denselben Gegenstand handelt, dann stellt sich die Frage, wie sich „neuronale Prozesse so radikal von den geistigen Zuständen unterscheiden, mit denen diese identisch sein sollen?“⁹³⁵

Neurologen vertreten hier die Identitäts-Theorie. Sie sind der Meinung, dass das Ich und das Bewusstsein nur in Gehirnprozessen bestehen. Für sie erschöpft sich die Bedeutung des Bewusstseins in der Unterscheidung von bewussten und unbewussten Vorgängen. „Für den Mensch gilt, daß Inhalte dann bewußt werden wenn sie mit selektiver Aufmerksamkeit bedacht werden.“⁹³⁶ Mentale Vorgänge, die im Scheinwerfer der Aufmerksamkeit ablaufen, können „im episodischen Gedächtnis gespeichert und später wieder einer bewußten Reflexion unterzogen werden.“⁹³⁷ Daraus leiten Neurologen ab, dass all jene Gehirnprozesse, die im episodischen Gedächtnis gespeichert werden, das Bewusstsein bilden. Das Bewusstsein wird damit nicht mehr zu einer speziell menschlichen Eigenschaft sondern zu einer speziellen Leistung dieses Gehirnbereichs. „Somit ist wahrscheinlich, daß tierische Gehirne, die über die entsprechenden Selektions- und Speichermechanismen

⁹³² Pauen (2001), S. 21

⁹³³ Pauen (2001), S. 9.

⁹³⁴ Pauen (2001), S. 9.

⁹³⁵ Pauen (2001), S. 9.

⁹³⁶ Singer (2004), S. 43.

⁹³⁷ Singer (2004), S. 43.

verfügen, phänomenales Bewußtsein aufweisen.“⁹³⁸ Die Identitätstheorie folgt dabei jedoch einem grundlegenden Fehler. Wenn Neurologen nun behaupten, dass sie durch ihre Experimente erkannt haben, dass es sich beim Bewusstsein um eine Gehirnfunktion handelt, welche sich im Cortex befindet, dann vergessen sie dabei, dass jede einzelne Erkenntnis immer schon ein erkennendes Subjekt voraussetzen muss. Diese Voraussetzung eines Ichs oder eines Bewusstseins kann niemals dadurch vorweggenommen werden, dass die Naturwissenschaft sich dieses Bewusstsein zum Gegenstand macht, denn das Betreiben der Naturwissenschaft setzt schon ein bewusstes Ich voraus. Wer sollte sonst diese naturwissenschaftlichen Beobachtungen machen? Und auch wenn Descartes dualistische Ansicht nicht unbedenklich ist, so sind die Argumente zu seinem „cogito ergo sum“ dennoch zutreffend. An allen Dingen kann man zweifeln, jedoch jedes denkende Wesen bestätigt sich in seiner Existenz selbst, auch wenn es an seiner Existenz zweifelt⁹³⁹, weil das Zweifeln selbst schon eine denkende und erkennende Tätigkeit ist. Daher ist das cogito, also dass ich es bin, der denkt, unbezweifelbar. Bei Kant klingt dies so: „Das Ich denke, ist, wie schon gesagt, ein empirischer Satz und hält den Satz, Ich existiere, in sich.“⁹⁴⁰ Jedoch kann er der Schlussfolgerung Descartes‘ vom cogito auf das sum nicht ganz zustimmen, weil man seiner Ansicht nach sonst sagen könnte, alles was denkt existiert auch, weil ja sonst „die Eigenschaft des Denkens alle Wesen, die sie besitzen, zu notwendigen Wesen machen“⁹⁴¹ würde. Das Sein des Ichs, also die Tatsache, dass es existiert, kann nicht die Folge davon sein, dass ich denke. Kant dagegen ist vielmehr der Ansicht, dass Denken und Sein identisch sind. „Das Ich denke, drückt den Actus aus, mein Dasein zu bestimmen.“⁹⁴² Denkend, also als denkendes Wesen ist die einzige Art und Weise, auf die ich sein kann. Meine Seins-Art charakterisiert sich dadurch, dass es ein denkendes Sein ist.⁹⁴³

Neurologen dürfen daher nicht vergessen, dass zwischen dem Bewusstsein als dem denkenden Ich und seinem Bewusstseinsinhalt, also jenes, was inhaltlich gewusst werden kann, unterschieden werden muss. Thomas von Aquin bezeichnet das Bewusstsein als das Wissen um etwas und dieses etwas sind die Inhalte. Die Inhalte werden von einem

⁹³⁸ Singer (2004), S. 43.

⁹³⁹ So wie dies Singer macht, wenn er sagt: „daß auch die komplexen kognitiven Funktionen des Menschen auf neuronalen Prozessen beruhen müssen“ Singer (2004), S. 53.

⁹⁴⁰ Kant KrV B 422 Fußnote.

⁹⁴¹ Kant KrV B 422 Fußnote.

⁹⁴² Kant KrV B 158 Fußnote.

⁹⁴³ Vgl. Kant KrV B 422 Fußnote.

Bewusstsein gewusst.⁹⁴⁴ Im vorliegenden Fall wäre das bewusste Ich „Roth“ jenes Subjekt, welches alle Inhalte weiß, und der Inhalt, den dieses Subjekt weiß, wäre: „Bewusstsein ist ein Gehirnprozess“. Wenn Roth nun an der Existenz seines eigenen Ichs zweifelt, dann setzt dies, wie jeder andere Zweifel, immer ein zweifelndes Subjekt voraus, also jemand der zweifelt, und dieses zweifelnde Selbst ist nicht hintergebar und damit unbezweifelbar. Dieses nicht bezweifelbare Bewusstsein ist nicht der Inhalt eines Bewusstseins, also kein Wissen von etwas, sondern das Wissende. Umgekehrt ist der Inhalt nicht jenes, welches etwas weiß, also Gehirnprozesse sind nicht die Wissenden, sondern das Gewusste. Bewusstsein und Inhalt sind also zu unterscheiden und niemals identisch, denn sonst gäbe es nichts, was diese Inhalte miteinander vergleichen und abwägen kann. Und diese Inhalte miteinander verknüpfen kann ein denkendes Bewusstsein. Kant sagt hier, das Bewusstsein ist jener Einheitspunkt, von dem aus alle Inhalte gewusst werden und aufeinander bezogen werden können.⁹⁴⁵ Oder anders formuliert: Was gewusst wird, setzt ein Wissendes voraus, und dieses Wissende kann kein Wissensinhalt sein. Ein bisschen konkreter wird diese theoretische Erklärung, wenn man bedenkt, dass ich zu jedem Bewusstseinsinhalt immer dazu sagen kann, es gibt jemanden, der darum weiß. Jeder Inhalt wird von jemandem gewusst, der dann sagen kann: Ich weiß, dass. Dies trifft auch auf die Aussage von Roth und anderen Neurologen zu, die sagen, dass das Bewusstsein eine Gehirnfunktion ist. Auch hier kann immer dazu gesagt werden, dass es ein jemand ist, der denkt, dass das Bewusstsein eine Gehirnfunktion ist. Wenn Roth sagt, dass Denken ein Gehirnprozess ist, dann kann man immer dazu sagen, dass Roth das weiß, und damit ist immer ein wissendes und denkendes Bewusstsein, nämlich Roth, vorausgesetzt.

Auch jene Experimente mit Patienten, bei denen die linke und die rechte Gehirnhemisphäre nicht miteinander verbunden sind, also mit einem „getrennten Balken“, werden von den Neurologen als Indiz dafür gesehen, dass das Bewusstsein eine Gehirnfunktion sei, weil bei diesen Patienten deutlich wird, dass das Bewusstsein nicht bemerkt, dass es eigentlich gar nicht entschieden hat.⁹⁴⁶ Doch auch diese Experimente können nicht die Existenz eines Bewusstseins widerlegen, denn das Bewusstsein davon, dass ich mich zu etwas entscheide, ist noch kein Beweis dafür, dass ich das tatsächlich

⁹⁴⁴ Vgl. „dicimur habere conscientiam alicuius actus, inquam scimus, illum actum esse factum vel non factum.“ Aquin de veritate 17, 1 c.

⁹⁴⁵ Vgl. Eisler Kant Lexikon.

⁹⁴⁶ Vgl. Gazzaniga (2011), S. 151.

habe, denn ich kann auch fantasieren und unrichtige Motive angeben, genauso wie man sich auch meistens nicht mehr an seine Träume erinnern kann. „Bewusstsein ist ein komplexes Phänomen, insbesondere wenn wir uns darüber verständigen, was wir denken, ob und wie andere bewusst denken und wahrnehmen.“⁹⁴⁷ Nur weil man aufgrund einer Verletzung des Gehirns nicht mehr in der Lage ist, die richtigen Motive anzugeben, zeigt das noch nicht, dass ein Ursache-Wirkungsverhältnis zwischen Gehirnfunktionen und Bewusstsein besteht. Die Herleitung von der unbezweifelbaren Existenz des Ichs und des Denkens von Kant wird im Gegensatz zu den Split-Brain-Experimenten auch von der lebenspraktischen Erfahrung gestützt, auch wenn Singer meint: „Wir erfahren unsere Gedanken und unseren Willen als frei, als jedweden neuronalen Prozessen vorgängig. Wir empfinden unser Ich den körperlichen Prozessen gewissermaßen gegenübergestellt.“⁹⁴⁸ Neurologen wollen uns einreden, unser Ich als Eigenschaft neuronaler Vorgänge zu verstehen, doch dem muss entgegnet werden, dass diese These durch keinerlei Erfahrung in meinem Leben gestützt wird. Jeder für sich selbst kann feststellen, dass diese „Erfahrung“, die Singer beschreibt, eigentlich niemals gemacht wird. Ich erfahre mich nicht meinen körperlichen Prozessen gegenübergestellt, als ob sie etwas von mir Getrenntes wären, als ob sie etwas anderes wären als ich selbst. Ich erfahre grundsätzlich überhaupt gar keine neuronale Prozesse. Niemand bemerkt seine Gehirnprozesse, wenn er sein Leben im Alltag bewältigen möchte, und somit fühle ich mich den neuronalen Prozessen auch nicht gegenübergestellt. Niemand kann sagen, dass sein Ich bemerken würde, wie die dorsale Schleife gerade mit dem motorischen Cortex interagiert. Zwar können wir uns selbst objektivieren und diese Vorgänge in einem fMRT beobachten und beschreiben und man kann sich so seinen eigenen Körper zum Thema von Reflexionen machen, jedoch ist es niemals möglich, sich von seinem eigenen Körper und damit von seinen Gehirnprozessen abzulösen. Ich erfahre mich nicht als neuronalen Vorgang, sondern als etwas für sich Seiendes. Das eigene Ich als eine Eigenschaft von etwas anderem zu verstehen, muss man daher als realitätsfern und absurd bestimmen.

d) Zusammensetzen und Aufteilen

Die Neurologie geht davon aus, dass die Evolution unser Gehirn so produziert hat, dass es die Illusion eines Ichs herausbilden konnte. Sie sieht es als ihre wissenschaftliche Aufgabe,

⁹⁴⁷ Rieger (2005), S. 24.

⁹⁴⁸ Singer (2004), S. 36.

die Bereiche des Gehirns, die diese Illusion erzeugen, aufzufinden und zu beschreiben. Die Methode, mit der die Neurologen dabei vorgehen, ist die experimentelle Beobachtung der Gehirnprozesse zum Beispiel mit Hilfe eines fMRT. Die Neurologie ist somit der Meinung, dass sich ein Ich aus verschiedenen Gehirnprozessen zusammensetzt, die sich im Laufe der evolutionären Entwicklung so herausgebildet haben, um den Menschen mit dieser Ich-Fähigkeit auszustatten.

Janich vergleicht dieses methodische Vorgehen der Neurologie mit dem der Chemie. Die Wissenschaft der Chemie beschäftigt sich mit dem stofflichen Aufbau der Welt aus dem Periodensystem der Elemente. „Dieser Überblick und das immense in ihm enthaltene Erfahrungswissen können aber kein methodischer Anfang der Chemie (und ihres Studiums) sein, sondern dessen elaboriertes, vorläufiges Endergebnis.“⁹⁴⁹ Das gesamte, bisherige Erfahrungswissen der Chemie über den stofflichen Aufbau der Welt stellt sich in diesem Periodensystem der Elemente dar. Die Idee, dass die gesamte Welt aus den Elementen des Periodensystems besteht, ist die dem Betreiben der chemischen Wissenschaft also zugrunde liegende Voraussetzung. Auf dieser Idee baut die Chemie als Wissenschaft auf. „Die Suggestion, alle Dinge der Welt unter ihrem stofflichen Aspekt und damit als zusammengesetzt aus den chemischen Elementen zu betrachten, ist eine Erfindung der griechischen Atomisten.“⁹⁵⁰ Seit der griechischen Antike wird also die Ansicht vertreten, die Welt lasse sich in diese Elemente aufteilen, und seitdem ist es die Aufgabe der Chemiker, diese Grundelemente aufzufinden und zu beschreiben. Möchte ich daher Chemiker werden, dann muss ich damit anfangen, die bisher bekannten Elemente zu erlernen, um zu verstehen, wie es sich mit dem stofflichen Aufbau unserer Welt verhält. „Der Chemiestudent studiert also »top down«, das heißt die Chemie von ihrem jeweiligen Ende her;“⁹⁵¹ Er fängt mit den Teilen an und arbeitet sich zur Gesamtheit vor. Die Zerteilung stellt das Ergebnis der Wissenschaft dar und der Chemiestudent fängt bei diesem Ergebnis, den Elementen, an.

Das Problem dabei ist, dass die Chemiker bei ihrer Top-down-Methode glauben, dass sie bei den kleinsten Bausteinen anfangen, weil dies nun mal die Bausteine sind, aus denen die Welt besteht. So wie wenn man mit Legosteinen ein Auto bauen möchte. Man fängt damit an, die einzelnen Legoblöcke langsam zu größeren Teilen zusammenzusetzen, um diese

⁹⁴⁹ Janich (2009), S. 54.

⁹⁵⁰ Janich (2009), S. 55.

⁹⁵¹ Janich (2009), S. 55.

dann wiederum zusammenzustecken, ehe dann ein Lego-Auto entstehen kann. Doch: „Hier gehen die Handlungen des Zusammensetzens und Teilens durcheinander.“⁹⁵² Es ist nicht so, dass sich die Welt aus diesen Elementen zusammensetzt, wie vorhandene Legosteine, die man dann zu einem beliebigen Objekt zusammenbauen kann, sondern die Welt wird erst in diese Elemente geteilt. Zuerst ist das Lego-Auto vorhanden und Chemiker zerteilen dieses dann in einzelne Legosteine. Nicht das Auto hat die Wissenschaft herausgebildet, sondern die Elemente.

Die gleiche Top-down-Methode wenden auch Neurologen bei der Untersuchung von Gehirnen an. Doch auch ihnen gegenüber muss man einwenden, dass es nicht so ist, dass das Ich von vornherein aus den Gehirnprozessen besteht. Es handelt sich dabei um eine Vorstellung der neuzeitlichen Naturwissenschaft, auf der die Neurologie als Wissenschaft aufgebaut hat. Diese Gehirnprozesse stellen nicht den Anfang der Neurologie dar und es war nicht die wissenschaftliche Leistung, diesen Anfang zu entdecken, sondern es war ihre wissenschaftliche Leistung, mentale Phänomene wie das Ich so zu zerteilen, bis alle schließlich aus denselben Grundelementen, nämlich Gehirnprozessen, zurückgeführt werden konnten. Das Ich setzt sich nicht aus Gehirnprozessen zusammen wie ein Lego-Auto aus seinen Legosteinen, sondern das Ich wird in diese Gehirnprozesse aufgeteilt.

Wenn jedoch metaphysische Phänomene wie das Bewusstsein, Handeln und Entscheiden nur als Gehirnaktivität gesehen werden, dann unterstellen die behauptenden Neurologen jedoch, dass man von einer kleinsten materialistischen Einheit, nämlich den Ionenkanälen, aus diese Phänomene auch tatsächlich zusammensetzen kann. Durch einen solchen Aufbau vom Kleinen zum Größten „gelangt man deswegen nicht zu einer phänomengerechten Beschreibung personalen Verhaltens“⁹⁵³. Dies lässt sich veranschaulichen, wenn man bedenkt, dass sich im Nachhinein immer alles herleiten und zusammensetzen lässt. Auch das berühmte Kunstwerk der Mona Lisa und ihr vielgerühmtes Lächeln lassen sich im Nachhinein schlüssig als raum-zeitliche Anordnung von Farbpigmenten des Malers erklären. Wenn das Bewusstsein aus einer Gehirntätigkeit besteht, dann besteht auch das Lächeln der Mona Lisa somit aus einer zeitlichen Abfolge von Aufträgen bestimmter Farbelemente. Es ist jedoch klar, dass ich durch diese Beschreibung niemals zu einer phänomengerechten Beschreibung kommen kann, denn ebenso ist das schöpferische Genie

⁹⁵² Janich (2009), S. 55.

⁹⁵³ Sturma (2006), S. 194.

des Leonardo da Vinci für die Entstehung des Werkes nötig. Man kann niemals etwas in Bestandteile zerlegen, ohne dabei etwas Übergeordnetes zu verlieren.

Die Trennung der Begriffe von Teilen und Zusammensetzen ist daher für das Verständnis von den Methoden der Wissenschaft von großer Bedeutung, weil sich danach die von ihnen präsentierten Ergebnisse in einem neuen Licht zeigen. „Es ist nur eine unbedachte Sprechweise zu sagen, etwas sei aus Teilen zusammengesetzt, weil man es in mancher Weise aufzuteilen versteht.“⁹⁵⁴ Teilen und Zusammensetzen wird von den Neurologen daher in ihrer Bedeutung verwechselt. Sie teilen unsere mentalen Prozesse in Gehirnaktivitäten ein und dabei herrscht jedoch die Vorstellung, dass sie sich diese mentalen Phänomene, wie unser Ich, aus diesen Gehirnprozessen zusammensetzt. Doch hier liegt ein wesentlicher Unterschied vor. Bei der Handlung des Teilens erhalte ich als Ergebnis verschiedene Teile. Die Handlung des Zusammensetzens ist jedoch in seiner genauen Bedeutung etwas anderes als das Gegenteil von Teilen. Jeder, der einen Kuchen schon mal angeschnitten hat, weiß, dass selbst wenn man alle Kuchenstücke wieder zusammensetzt, sie keinen ganzen Kuchen ausmachen. „Zusammengesetzt werden und sind komplexe Gegenstände wie eine Uhr deshalb nicht aus Teilen, sondern aus Komponenten (von lateinisch, *componere*, »zusammensetzen«), die im Blick auf ihre Zusammensetzung genauso, nämlich für ihr Zusammenpassen, produziert wurden.“⁹⁵⁵ Etwas Zusammensetzen bedeutet also, dass jeder einzelne Bestandteil eine unverzichtbare Komponente des Ganzen darstellt, welche nur genauso aussehen und funktionieren darf, damit sie mit den anderen Komponenten zusammen dieses Ganze bildet. Jedes Zahnrad einer Uhr wurde von einem Uhrmachern genau so ausgewählt, damit es in das nächste Zahnrad passt. Die Komponenten eines Kuchens sind daher etwas anderes als seine Teile. Aus Mehl, Zucker und Eiern kann ich einen ganzen Kuchen machen, aus den geteilten Kuchenstücken jedoch nicht.⁹⁵⁶

Doch auch unser Ich ist ein solcher komplexer Gegenstand, der sich ebenfalls aus Komponenten zusammensetzt. Das bedeutet im Ergebnis, dass Gehirnprozesse nicht die Komponenten unseres Ichs darstellen, die genauso von einer Evolution herausgebildet wurden, um so zusammenzupassen, dass sie ein Ich illusionieren können, sondern das Ich besteht aus den Teilen von Gehirnprozessen, weil sie von der Neurologie in solche Teile

⁹⁵⁴ Janich (2009), S. 55.

⁹⁵⁵ Janich (2009), S. 55.

⁹⁵⁶ Vgl. Janich (2009), S. 55.

geteilt wurde. Was hierbei auch bei der Handlung des Teilens verloren gehen mag, ist für die neurologische Wissenschaft nicht von Bedeutung, denn sie folgt dem Grundsatz: „*Quod non est in fMRT, non est in mundo.*“⁹⁵⁷

e) Naturwissenschaftliche Wirklichkeit

Das Ziel der Neurologen, die die gegenständliche Debatte auslösen, ist es, das Ich zu beschreiben. Das methodische Vorgehen der Neurologie im Allgemeinen hat zur Folge, dass sie davon ausgehen, dass alles, was sich nicht mit ihren Methoden darstellen lässt, auch nicht in der Wirklichkeit existiere. Was sich somit nicht als Gehirnprozess mit Hilfe eines fMRT darstellen lässt, gibt es auch nicht. Nach dieser Prämisse kann das gesuchte und untersuchte Ich auch niemals etwas anderes als ein Gehirnprozess sein.⁹⁵⁸

Schneider hat gezeigt, dass sich in den grundlegenden Prämissen der Naturwissenschaft und damit auch der Neurologie drei verstecken. „(1) Die Naturwissenschaft zeige die Welt, wie sie wirklich ist. (2) Was die Naturwissenschaft nicht sieht, gebe es nicht. (3) Nur Aussagen der Naturwissenschaft lassen sich rational begründen.“⁹⁵⁹ Nach der bereits dargestellten Argumentation lässt sich leicht feststellen, dass diese Prämissen nicht so ohne Weiteres stimmen können, denn die Naturwissenschaft versucht sich nur an einer naturwissenschaftliche Beschreibung dieser Welt. Die Naturwissenschaft zeigt die Welt nicht wie sie wirklich ist, sondern beschreibt nur ihren naturwissenschaftlichen Anteil. Alle anderen Aspekte werden damit für sie ausgeblendet und auch gegen die zweite Prämisse lässt sich einwenden, dass Naturwissenschaften, wie die Neurologie, von Menschen erfunden wurden. „Sie erzeugen mit großer Genialität, mit bewundernswerten technischen und theoretischen Konstruktionen sehr spezifische Blickweisen auf die uns umgebende Welt.“⁹⁶⁰ Doch wenn der Blickwinkel stets sehr spezifisch bleibt, dann kann die Neurologie auch nicht die gesamte Welt betrachten, sondern diese immer nur in einer gewissen Hinsicht. Damit kann auch die Aussage nicht gelten, dass was der Naturwissenschaftler nicht sieht, es auch nicht gibt. „Der Naturwissenschaftler sieht – als Wissenschaftler – nur das, was sich naturwissenschaftlich darstellen und beschreiben lässt.“⁹⁶¹ Der Neurologe hingegen sieht nur das, was sich in Gehirnprozessen darstellen

⁹⁵⁷ Kröber (2006), S. 67.

⁹⁵⁸ Vgl. Kröber (2006), S. 67.

⁹⁵⁹ Kröber (2006), S. 67.

⁹⁶⁰ Kröber (2006), S. 67.

⁹⁶¹ Kröber (2006), S. 68.

lässt, und so darf es auch niemanden verwundern, dass er das Ich in einem Gehirnprozess gefunden haben will, weil etwas anderes hätte er auch gar nicht finden können. Das Ich ist eben in einer gewissen Hinsicht auch ein Gehirnprozess, aber eben nur in der speziellen Blickweise der Neurologie. Für die Gesamtrealität unserer Welt gilt jedoch, dass das Ich nicht in einem Gehirnprozess bestehen kann, nur weil bei mir Gehirnprozesse ablaufen. Zur dritten Prämisse muss entgegnet werden, dass über jene Aspekte, die die Naturwissenschaften ausblenden, die Neurologie keinerlei Aussagen machen kann und das diese daher auch nicht rational sein können. Rager weist darauf hin, dass wenn wir uns selbst als neuronale Konstitution verstehen würden, wie dies die Neurologie tut, wenn das Ich als Illusion und das Gehirn zum Akteur erklärt wird, „sind wir als bewusste Personen der Grund, von dem her erklärt wird.“⁹⁶² Diesen Aspekt darf man dabei nicht außer Acht lassen. Um unser Ich als Illusion zu erklären, muss es sich dabei immer um ein Subjekt handeln, welches diese Erklärung abgeben kann. Die Neurologie als Wissenschaft kann niemals unabhängig von den Menschen bestehen, die diese Wissenschaft betreiben. Es ist nicht so, als ob diese Wissenschaft immer von sich aus in der Welt vorhanden gewesen ist und der Mensch diese nur auffinden musste, sondern er hat die Neurologie als Wissenschaft erschaffen, um die Welt unter der speziellen Fragehinsicht – welche Prozesse laufen dabei im Gehirn ab? – zu betrachten. „Wird aber auf diesen Prozess vergessen und die Neurobiologie zu einer von uns unabhängigen Gegebenheit gemacht und dann versucht, vom Entworfenen her den Entwurf zu erklären, dann laufen wir in Gefahr der *Petitio principii*.“⁹⁶³ Das heißt, dass wenn von einer speziellen Hinsicht versucht wird, die Allgemeinheit damit zu erklären, indem argumentiert wird, diese spezielle Hinsicht würde die Allgemeinheit ausmachen.⁹⁶⁴ Wenn Neurologen versuchen zu beweisen, dass das Ich eine Gehirnfunktion sei, dann dürfen sie sich dabei nicht auf das Argument stützen, dass das Ich eine Illusion des Gehirns sei, wie dieses Argument das zu beweisende nicht unterstützt, sondern bereits voraussetzt, denn dass das Gehirn ein Ich illusionieren kann, setzt ja bereits voraus, dass es eine Gehirnfunktion ist. Untersuche ich das Gehirn auf der Suche nach einem Ich, indem ich die Gehirnfunktionen in einem fMRT beobachte, dann setzt dies bereits voraus, dass das Ich sich überhaupt im Gehirn befindet. Das Ich jedoch stellt eine notwendige Voraussetzung dafür dar, dass jemand überhaupt etwas untersuchen kann, denn ohne Ich kein jemand. Das Ich ist damit eine von der Neurologie unabhängige

⁹⁶² Splett (2010), S. 273.

⁹⁶³ Splett (2010), S. 273.

⁹⁶⁴ Vgl. Pöltner (1993), S 186f.

Tatsache, weil erst jemand die Neurologie schaffen musste. „Das zu Erklärende ist selbst Voraussetzung oder Bedingung des Erklärens.“⁹⁶⁵ Das Ich liegt der Möglichkeit, etwas (neurologisch) zu beobachten, bereits zugrunde. Es ist seine Ermöglichungsbedingung. Vereinfacht gesagt: Niemand kann von sich selbst ein Bild haben – mag es auch noch so reduziert sein – ohne dabei ein Selbst zu haben.⁹⁶⁶

6. Erkenntnisfähigkeit

a) Denken als Gehirnprozess

Die zentrale These der Neurologie zum Schuldprinzip lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Die Schuld eines Menschen existiert nicht und niemandem ist sein Handeln persönlich vorwerfbar, „[w]eil die Menschen sich bei ihrem Tun ihres Gehirns bedienen und weil sich herausgestellt hat, daß dies ein eminent leistungsstarkes Organ ist, das sich den ganzen Menschen zu unterwerfen vermag. *Cogito, ergo servus sum.*“⁹⁶⁷ Wird Denken jedoch als Gehirnfunktion gesehen, dann ist das Gehirn ein instrumentalisierter Erkenntnisapparat. Das Gehirn wäre dann ein Apparat, dessen Leistung das Erkennen ist, so wie die Leistung eines Fotoapparates das Fotografieren ist. Wenn Handeln das Ergebnis von Gedanken ist und dieses Denken nur in Gehirnprozessen besteht, dann kann freies Handeln auch nicht möglich sein.

Doch was bedeutet es, wenn gesagt wird: Das Gehirn denkt? „Wir wissen, was es heißt, daß Menschen etwas erfahren, etwas sehen, etwas wissen oder glauben... Haben wir jedoch eine Ahnung, was es heißt ein *Gehirn* sehe oder höre etwas, ein *Gehirn* mache Erfahrungen, wisse oder glaube etwas?“⁹⁶⁸ Zwar haben wir eine Vorstellung davon, was es heißt, jemand denkt. Wir kennen aus unserem eigenen Leben, was es heißt, zu denken. Ich weiß, wie es ist, zu denken, und daher kann ich es mir auch gut vorstellen, was es heißt, wenn jemand anderer denkt, aber es bleibt mir gänzlich unklar, was es heißt, wenn ein Gehirn denkt. Neurologen anthropologisieren ein menschliches Organ, nämlich das Gehirn, indem sie diesem psychologische Eigenschaften zuschreiben und zum Subjekt des Erkennens machen. Sie sagen ein Gehirn wäre in der Lage die Tätigkeiten vorzunehmen,

⁹⁶⁵ Splett (2010), S. 273.

⁹⁶⁶ Vgl. Pöltner (1993), S. 186f.

⁹⁶⁷ Kröber (2006), S. 63.

⁹⁶⁸ Bennett (2010), S. 36.

die an sich nur vom Menschen ausgeübt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass das Gehirn weiß, was Denken oder Erkennen ist. Das Gehirn denke, es entscheide und es handle, meinen Neurologen. *„Ob es verständlich ist, dem Gehirn psychologische Attribute zuzuschreiben, ist keine naturwissenschaftliche, sondern eine philosophische und daher eine begriffliche Frage.“*⁹⁶⁹ Denken, Entscheiden und Handeln sind menschliche Eigenschaften. Sie bezeichnen Vorgänge, die wir alle aus unserem Leben kennen und sie Menschen zuschreiben.

Diese können jedoch nicht ohne Weiteres von der Neurologie auf Vorgänge des Gehirns übertragen werden. Diese Übertragbarkeit bedarf zunächst einer Rechtfertigung. Gehirnforscher wollen also festgestellt haben, dass es das Gehirn ist, das mir mein Selbstbewusstsein vortäuscht und welches Erkenntnisse vorbringt. Damit dies aber der Gehirnforscher feststellen kann, muss ihm vorher schon bekannt sein, was denn „Erkennen“ ist. Sind diese Vorgänge des Gehirns dieselben wie das, was jeder von uns als menschliches Denken kennt? Um seine erforschten Gehirnprozesse unter den Tatbestand von „Erkenntnis hervorbringen“ subsumieren zu können, muss ihm dieser Tatbestand des „Erkennens“ vorher schon bekannt sein, so wie ein Jurist erst einen Betrug erkennen kann, wenn er den § 146 StGB kennt und weiß, was Bereicherungsabsicht ist. Das führt natürlich zu der Frage, wenn der Gehirnforscher also Erkennen kennt, woher stammt dieses Wissen dann? Woher weiß er, was Erkennen ist? Jeder Mensch weiß, was Denken ist, denn jeder tut es unentwegt, aber erklären können es nur wenige. Es ist den Menschen unthematisch und unreflektiert bekannt, was Denken und Erkennen sind. Unreflektiert und unthematisch ist dieses Wissen, weil man niemals in seinem Leben darüber nachzudenken braucht, was es nun mit dem Denken auf sich hat und was es ermöglicht, sein Leben denkend zu leben. Ich denke unentwegt, auch wenn ich nicht weiß wie. Neurologen übertragen diese psychologischen Eigenschaften so problemlos auf das Gehirn, weil jedem Neurologen bekannt ist, was Denken und Erkennen heißt. Das Problem dabei ist jedoch, dass Neurologen dabei vergessen, dass diese Bekanntheit nicht ihrer eigenen Wissenschaft, der Neurologie, entstammt, sondern ihrer alltäglichen Lebenspraxis. Weder der Begriff des Denkens noch der des Erkennens sind Gegenstände der neurologischen Wissenschaft. Diese Lebenspraxis jedoch wird von der Neurologie als unwissenschaftlich angesehen und kann daher auch nicht die Rechtfertigung für die von den Neurologen übertragene

⁹⁶⁹ Bennett (2010), S. 37.

Erkenntnisfähigkeit sein. Die Rechtfertigung der Übertragung von solchen psychologischen Eigenschaften kann also keine wissenschaftliche Leistung der Neurologie oder einer anderen Naturwissenschaft sein, weil schon die Übertragbarkeit mit ihren Methoden gar nicht belegbar ist. Es ist neurobiologisch nicht erklärbar, woher diese Bekanntheit von Denken und Erkennen stammt. Die Neurologen setzen dies einfach voraus. „Es ist nicht möglich, experimentelle Untersuchungen darüber anzustellen, ob das Gehirn denkt oder nicht denkt, ob es glaubt, mutmaßt, folgert, Hypothesen aufstellt usw., ehe man weiß, was es heißt, daß ein Gehirn dergleichen tut, das heißt, ehe wir uns über die Bedeutung dieser Ausdrücke klargeworden sind und wissen, was gegebenenfalls als die entsprechende Tätigkeit, dem Gehirn *gilt* und welche Belege dafür sprechen, dem Gehirn solche Eigenschaften zuzuschreiben.“⁹⁷⁰ Das heißt, weil sich die Neurologie als Wissenschaft gar nicht darüber im Klaren ist, was es bedeutet, zu denken und zu erkennen, kann sie diese Eigenschaften auch gar nicht einem Organ, wie dem Gehirn, zuschreiben. „(Nach den Polen der Erde kann man erst suchen, wenn man weiß, was ein Pol ist – was der Ausdruck »Pol« bedeutet – und was als Entdeckung eines Pols der Erde gilt. Sonst könnte man sich dem Bären Pu anschließen und eine Expeditionsreise nach dem Ostpol antreten.)“⁹⁷¹ Sich jedoch über die Bedeutung von Denken, also darüber, was es heißt, zu denken, klar zu werden, ist auch gar nicht Thema der Neurologie, sondern eine Aufgabe der Philosophie, daher kann auch nur sie darüber entscheiden, ob dem Gehirn die Eigenschaften denkend, handelnd und entscheidend zugeschrieben werden können. Auch wenn sich die Neurologie das Gehirn als Erkenntnisapparat vorstellt, kann sie nicht darüber entscheiden, ob ein Gehirn denken kann. Diese Entscheidung muss die Philosophie treffen.

b) Erkenntnisapparat

Die Erkenntnistheorie, als Bereich der Philosophie beschäftigt sich mit der Frage, wie für den Menschen eine Erkenntnis von der Welt möglich ist. Seitdem Descartes die Subjekt-Objekt-Spaltung zu einem scheinbar unüberwindlichen Spalt aufgerissen hat, stellten sich viele Philosophen die Frage, ob und wie das (erkennende) Subjekt zu einer Erkenntnis von den Objekten kommen kann.

⁹⁷⁰ Bennett (2010), S. 37f.

⁹⁷¹ Bennett (2010), S. 37f.

Im Sinne der Neurologie kann man hier der Meinung sein, dass die Überwindung der Subjekt-Objekt-Spaltung und die Antwort auf die Frage, wie eine sichere Erkenntnis von der Welt möglich ist, aus der biologischen Entwicklung des Gehirns resultiert. Nach der evolutionären Erkenntnistheorie ist das Subjekt in der Lage, die Welt zu erkennen, weil die Evolution es mit dieser Erkenntnisfähigkeit ausgestattet hat. Lorenz „geht aus von der naturalistischen These, dass Erkennen eine Gehirnfunktion und zugleich das Ergebnis der biologischen Evolution ist.“⁹⁷² Das Gehirn wird – wie hier bereits angemerkt – zum Erkenntnisapparat gemacht, dessen Leistung im Erkennen der Welt liegt. Das Gehirn ist also nicht nur das Subjekt, sondern auch jener Erkenntnisapparat, welcher die Subjekt-Objekt-Spaltung überwindet.

Kant hingegen beantwortet diese Frage mit der Leistung der menschlichen Vernunft. In seiner transzendentalen Ästhetik geht es ihm um die Bedingung der Möglichkeit von Wahrnehmung. Für ihn ist „der Verstand das zentrale Maß aller Erkenntnis, um das [sich] die erkannten Gegenstände drehen“⁹⁷³. Das heißt, dass wir für unsere Wahrnehmung neben unserer sinnlichen Erfahrung ebenfalls unseren Verstand benötigen. Die kantische Philosophie unterscheidet ja zwischen den Erscheinungen und den Dingen an sich. Die Erscheinungen sind jene Art und Weise, wie die Objekte für unsere Vernunft zugänglich sind. Von dem „hinter“ den weltlichen Erscheinungen stehenden Ding-an-sich hingegen ist eine Erkenntnis für den Menschen nicht möglich. Der Mensch ist daher nur in der Lage die Objekte, wie sie für unsere Sinne erscheinen, zu erkennen. Nicht hingegen erkennt er sie, wie sie in Wirklichkeit sind.⁹⁷⁴ Kant schreibt hierzu: „[W]as die Dinge an sich sein mögen, weiß ich nicht, und brauche es nicht zu wissen, weil mir doch niemals ein Ding anders, als in der Erscheinung vorkommen kann.“⁹⁷⁵ Wir, als Subjekte erkennen die Objekte der Welt durch die Vernunft, jedoch sind wir nur in der Lage, diese als Erscheinung von Objekten zu erkennen. Die Erkenntnis unserer Vernunft von den Erscheinungen beschränkt sich dabei jedoch „auf bloße Gegenstände der Erfahrung“⁹⁷⁶, das heißt wir können die Gegenstände nur so erkennen, wie wir sie mit unseren Sinnen erfahren. Das Subjekt des Erkennens bleibt dabei hingegen immer der vernunftbegabte Mensch. Die Kategorien von Raum und Zeit hat Kant als die „zwei reine[n] Formen sinnlicher Anschauung, als

⁹⁷² Pöltner (1993), S. 74.

⁹⁷³ Ludwig (1995), S. 38.

⁹⁷⁴ Vgl. hierzu z. B.: Kant (1966), S. 35; KrV B XXVI Vorwort zur 2. Auflage.

⁹⁷⁵ Kant 1966), S. 361 KrV B 332f.

⁹⁷⁶ Kant (1966), S. 35; KrV B XXVI Vorwort zur 2. Auflage.

Prinzipien der Erkenntnis a priori⁹⁷⁷ erkannt. Jede Wahrnehmung setzt demnach immer die Vorstellung eines Raumes und der Zeit notwendig voraus. Unabhängig von jeder Erfahrung bezieht sich alles, was wir erkennen, immer auf etwas Räumliches und etwas Zeitliches, denn es „kann nicht weggedacht werden. Deshalb ist der Raum eine notwendige und somit auch eine apriorische Vorstellung“, genauso wie die Zeit.

Lorenz hingegen versucht eine natürliche Erklärung des Apriori als evolutionäre Entwicklung von spezifischen Hirnfunktionen.⁹⁷⁸ Nach der evolutionären Erkenntnistheorie entsprechen die menschlichen Erkenntnismöglichkeiten der *„Welt, weil sie sich im Laufe der Evolution in Anpassung an diese reale Welt herausgebildet haben. Und sie stimmen mit den realen Strukturen (teilweise) überein, weil nur eine solche Übereinstimmung das Überleben ermöglichte.“*⁹⁷⁹ Das heißt, weil die Gehirne von der Evolution passend herausgebildet wurden, ist das Gehirn auch in der Lage, die Objekte vollkommen zu erkennen, und ist nicht nur – wie bei Kant – auf die für den Verstand erkennbaren Erscheinungen zu beschränken. Während bei Kant sich die Gegenstände nach unserer Erkenntnis richten, weil die Kategorien „vom Verstand wie ein Stempel in die sinnliche Wahrnehmungen hineingeprägt“⁹⁸⁰ werden⁹⁸¹, gehen die Neurologie und die evolutionäre Erkenntnistheorie davon aus, dass der menschliche Erkenntnisprozess kausal erklärbar ist.⁹⁸² Jedoch muss diese Kausaltheorie des Erkennens anerkennen, dass wenn die evolutionäre Natur kausal für unser menschliches Denkmuster ist und dies von der evolutionären Erkenntnistheorie erkannt wurde, „auch die EE nichts anderes als ein Evolutionsprodukt, das von einigen Gehirnen faktisch erzeugt worden ist“⁹⁸³, sein muss. Was jedoch bedeutet, dass auch sie genauso ein Produkt der Evolution ist wie die Theorie, die im Gehirn des Philosophen Kant entstanden ist. Ein darüber hinaus bestehender Wahrheitsgehalt kann nicht begründet werden.

Die Kausaltheorie des Erkennens beschreibt den Erkenntnisvorgang als „eine im wesentlichen unbewußt verlaufende *Rekonstruktion* von Dingen der Außenwelt aus einem

⁹⁷⁷ Kant (1966), S. 83, KrV B 36.

⁹⁷⁸ Vgl. Pöltner (1993), S. 83.

⁹⁷⁹ Vollmer (1998), S. 102.

⁹⁸⁰ Ludwig (1995), S. 164.

⁹⁸¹ Vgl. Kant (1966), S. 28, KrV B XVI.

⁹⁸² Vgl. Pöltner (1993), S. 124.

⁹⁸³ Pöltner (1993), S. 125.

chaotischen Sinnesmaterial.“⁹⁸⁴ Doch diese Erklärung wird weder dem menschlichen Erkennen noch dem Wahrnehmen gerecht. Sie kommt dem gesamten Phänomen keineswegs nah. Wenn wir Menschen erkennen, dann erkennen wir immer etwas als etwas. Ich habe dieses als einen Baum erkannt. Ein anders Erkennen ist gar nicht möglich, denn Erkennen heißt immer schon etwas als etwas erkennen. Darum geht es doch beim Erkennen im eigentlichen Sinn. Die Erklärung der evolutionären Erkenntnistheorie von einer Rekonstruktion der Außenwelt enthält dieses Element gar nicht. Sie bedenkt diesen wesentlichen Teil des Gesamtphänomens vom Erkennen nicht. Sie beschreibt lediglich die neurologische Rekonstruktion der Außenwelt. Zu dieser Rekonstruktion der Außenwelt kommt es demnach durch die Erregung unserer Sinne. Unsere erregten Sinne führen also zu einer Rekonstruktion. Wodurch kommt es jedoch zu dieser Sinneserregung? Die Außenwelt erregt unsere Sinne, so viel ist klar – schon Kant spricht von der empirischen Erfahrung als Gegenstand unserer Erkenntnis⁹⁸⁵ – doch wodurch sie dies tut, ist die eigentliche Frage. Hier gibt die evolutionäre Erkenntnistheorie an, dass diese Erregungen der Sinne wahrgenommen werden. Die Erregungen können jedoch nicht wahrgenommen werden, weil die Wahrnehmung gerade die Frage war. Die Wahrnehmung der Außenwelt wird beschrieben als Rekonstruktion der Außenwelt durch die Erregung der Sinne. Ist Wahrnehmung jedoch die Rekonstruktion und erfolgt diese Rekonstruktion durch die Erregung der Sinne, dann kann diese Sinneserregung doch nicht wieder eine Wahrnehmung sein. Sinneserregungen können doch nicht wahrgenommen werden, wenn die das sind, was die die Wahrnehmung erst ermöglicht. Was wird dann eigentlich erklärt?⁹⁸⁶ Mit dieser zirkulären Erklärung kommt man bei diesem Phänomen nicht weiter. Hier bietet also die evolutionäre Erkenntnistheorie keine adäquate Erklärung an.

Ein weiterer unklarer Punkt der Ansicht, dass Erkennen ein Produkt der Evolution ist, ist der Bewusstseinsstatus der Wahrnehmung, also die Frage: Wer nimmt dabei wahr? Nun die Antwort, die die evolutionäre Erkenntnistheorie dabei gibt, ist, dass es das Gehirn ist, welches wahrnimmt. Wenn wir also etwas erkennen, dann erkennt eigentlich unser Gehirn. Bedenkt man dabei also die Eingangsfrage: „Wie ist es möglich, dass wir die Welt erkennen?“, dann käme man zu dem Ergebnis, dass wir die Welt erkennen, weil unser Gehirn die Welt erkennt. Das hieße jedoch, dass es zwei erkennende Subjekte gibt. So

⁹⁸⁴ Pöltner (1993), S. 126.

⁹⁸⁵ Vgl. Kant (1966), S. 35; KrV B XXVI Vorwort zur 2. Auflage.

⁹⁸⁶ Vgl. Pöltner (1993), S. 126ff.

verstanden kommt es also zu einer Verdopplung des Subjekts. Dann wäre man wieder bei dem bereits beschriebenen Punkt des Homunculus-Trugschlusses. Die Vorstellung eines Subjekts (also eines „Miniaturmenschen“ im Gehirn) würde zu einem unendlichen Regress führen, weil man dann dies unweigerlich fragen müsste, ob dieser Miniaturmensch nicht auch noch ein Gehirn hätte, in welchem sich wieder ein weiterer Miniaturmensch befinden würde. Und so weiter. Versteht man diese Ansicht der evolutionären Erkenntnistheorie jedoch dahingehend, dass sie nicht davon ausgeht, dass das erkennende Subjekt verdoppelt wird, sondern dass es nur das Gehirn ist, welches erkennt, nicht jedoch ich, dann führt diese Ansicht nur zu einem neuen Dualismus von Gehirn und Körper, welcher die cartesische Ansicht einfach ersetzen könnte und zu keinem weiteren Erkenntnisgewinn oder keiner Wahrheitsfindung beitragen würde.⁹⁸⁷

Das Problem dieser These vom Erkennen ist, dass sie etwas Wesentliches des Erkennens nicht mit bedenkt, nämlich die Ermöglichungsbedingung für das Erkennen überhaupt. Um etwas als etwas zu erkennen, muss es ja schon ein Erkanntes sein. „Die Kausaltheorie überspringt die Vollzugsidentität von Erkennendem und *Erkanntem* und verschweigt, daß sie immer schon von etwas Erkanntem ausgegangen ist.“⁹⁸⁸ Dies gilt auch für die Gehirnprozesse, die nach dieser Kausaltheorie das Erkennen sein sollen. Auch diese elektrischen Ladungen sind ja immer schon etwas Erkanntes, denn sie sind als elektrische Ladungen erkannt. Um elektrische Ladungen als „Erkennen“ zu erkennen, muss ich sowohl das mir erscheinende Objekt als elektrische Ladungen erkennen als auch das „Erkennen“ erkannt haben, denn wenn ich nicht weiß, was das ist, dann kann ich auch nicht elektrische Ladungen als „Erkennen“ erkannt haben. Ich kann nicht subsumieren, wenn man den Tatbestand nicht kennt. Demjenigen Neurologen, der nun behauptet, er habe jene Gehirnströme gefunden, die das Erkennen der Welt ausmachen, muss bereits bekannt sein, was Erkennen eigentlich ist. Diese Voraussetzung wird in der neurologischen Erklärung vom Erkennen komplett außer Acht gelassen. Wenn Neurologen die Identität von Erkennendem und Erkanntem in ihren Erklärungen nicht beachten, dann erklären sie doch einen Begriff mit demselben Begriff. Der erkennende Neurologe vollzieht das Erkennen, nicht seine Gehirnprozesse, weil sich das menschliche Dasein durch diesen Vollzug charakterisiert. Pöltner erklärt diese Vollzugsidentität in seinen Vorlesungen immer mit dem Beispiel des Läufers. Der Läufer läuft. Nicht das Laufen läuft – das wäre

⁹⁸⁷ Vgl. Pöltner (1993), S. 130ff.

⁹⁸⁸ Pöltner (1993), S. 132f.

absurd –, sondern der Läufer. Zwischen dem Läufer und seinem Laufen besteht eine Vollzugsidentität, weil ein Läufer gar nicht anders gedacht werden kann, als laufend. Denn würde der Läufer nicht laufen, sondern vielleicht kochen, dann wäre er ja gar kein Läufer, auch wenn er nicht in jedem Augenblick laufen muss, da auch ein Läufer seinen Lauf unterbrechen kann. Aber das Laufen stellt für den Läufer den Vollzug seines Daseins dar. So wie für den Menschen das Erkennen der Vollzug seines Daseins ist. Der Läufer ist ein laufendes Wesen und der Mensch ist ein erkennendes Wesen, weil er gar nicht anders als „erkennend“ gedacht werden kann. Ein menschliches Wesen, welches nicht „erkennt“, ist gar nicht denkbar, weil es sich dann dabei gar nicht um einen Menschen handeln würde, obwohl selbstverständlich die aktuelle Fähigkeit des Sein-Dasein-charakterisierenden-Vollzugs auch gehindert oder behindert werden kann. Jedoch bleibt trotz des aktuellen, also im hier und jetzt bestehenden Hindernisses die prinzipielle Fähigkeit des Menschen zum Erkennen immer erhalten. Wenn jedoch der erkennende Mensch identisch ist mit seinem Vollzug des Erkennens, dann kann man dieses Erkennen doch nicht mit Erkanntem erklären, vor allem dann nicht, wenn diese Identität in der Erklärung übergangen wird. Neurologen vergessen in ihrer Erklärung darauf einzugehen, dass es sich bei ihrem Erklärungsmodell bereits um Erkanntes handelt. Das ist, wie wenn man auf die Frage: „Was ist Mittag?“ antworten würde: „Mittag ist nach dem Vormittag und vor dem Nachmittag.“ Prinzipiell sicher eine richtige Aussage, aber es erklärt nicht wirklich etwas und es stellt keine Antwort auf die Frage dar, weil in der Erklärung bereits vorausgesetzt wird, dass man ja weiß, was Mittag ist. Denn weiß man nicht, was „Mittag“ bedeutet, dann weiß man ja auch nicht, was „Vormittag“ bedeutet, und damit ist die Erklärung zirkulär. Erklären Neurologen sie haben erkannt, dass Gehirnprozesse das Erkennen ausmachen, dann erklären sie den Begriff des „Erkennens“ auch bloß mit etwas, das deren Bekanntheit voraussetzt, weil man nicht wissen kann, dass Erkennen Gehirnprozesse sind, ohne sie als solche bereits erkannt zu haben.

c) Denkender Mensch

Waldenfels bringt das Beispiel der Kälteempfindungen des Menschen. Wenn uns kalt ist, dann können wir sagen: Es ist kalt. Doch „was unterscheidet den, der diese Aussage macht, von einem bloßen Thermometer? Um es sehr einfach zu sagen: ein Thermometer zeigt bestimmte Temperaturen an, doch uns würde nicht einfallen, daß der Thermometer friert,

wenn die Quecksilbersäule sinkt.“⁹⁸⁹ Das Empfinden eines Menschen von Kälte unterscheidet sich wesentlich von der Funktion eines Thermometers. Beide, sowohl der Mensch als auch der Thermometer, können angeben, dass die Temperatur niedrig ist. Der Mensch durch seine subjektive Empfindung und das Thermometer durch die Ausdehnung der Moleküle im Material. „Doch der Satz >Es ist kalt< läßt sich nicht von der Empfindbarkeit überhaupt ablösen.“⁹⁹⁰ Der Ausdruck Kälte impliziert immer ein Wesen, das diese Kälte empfinden kann, was damit über die Bedeutung einer niedrigen Temperatur noch hinaus geht. Ein Indikator für Kälte kann nur etwas sein, das auch frieren kann. Die „Molekülbewegungen haben als solche mit Kälteempfindung nichts zu tun“⁹⁹¹, sondern Kälte setzt ein Wesen voraus, welches diese Empfindung auch haben kann. Genauso wenig wie also die Chemie durch die Lehre von der Ausdehnung von Stoffen die Bedeutung von Kälte verstehen kann, kann die Neurologie die Tätigkeit des Denkens verstehen. Genauso wenig wie die Messung von Temperatur etwas mit der Angabe von Kälte zu tun hat, hat die Messung von Gehirnprozessen etwas mit der Erfahrung von Denken oder Entscheiden zu tun. Es ist also die Aufgabe der Philosophie, die Neurologie hier zu unterstützen und ihr die Grenzen ihrer möglichen Erkenntnis aufzuzeigen.

Es ist nicht möglich, eine Eigenschaft des Menschen auf einen seiner Teile zu übertragen, so wie dies die Neurologen tun. Der Mensch ist ein denkendes Wesen, aber nicht sein Gehirn denkt für ihn. „In den *Philosophischen Untersuchungen* macht Wittgenstein eine profunde Bemerkung, die für unsere Belange unmittelbar einschlägig ist: [...] *nur vom lebenden Menschen, und was ihm ähnlich ist, (sich ähnlich benimmt) [könne man] sagen, es habe Empfindungen; es sähe; sei blind; höre; sei taub; sei bei Bewußtsein oder bewußtlos.*“⁹⁹² Es ist also anzunehmen, dass Wittgenstein den heutigen Neurologen sagen würde, dass es nicht möglich ist, menschliche Eigenschaften auf Nicht-Menschen zu übertragen. „Das Gehirn ist weder sehend *noch blind* – genauso wie Stöcke und Steine weder wach sind *noch schlafen*. Das Gehirn hört zwar nichts, aber es ist genauso wenig taub wie ein Baum.“⁹⁹³ Genauso wenig wie es Sinn macht, dem Gehirn die menschliche Eigenschaft des Hörens zuzuschreiben, ist es nachvollziehbar, zu sagen, das Gehirn denke. Die Übertragung dieser Eigenschaften kommt daher nicht nur der Bedeutung dieser

⁹⁸⁹ Waldenfels (2000), S. 10.

⁹⁹⁰ Waldenfels (2000), S. 10

⁹⁹¹ Waldenfels (2000), S. 10.

⁹⁹² Bennett (2010), S. 38.

⁹⁹³ Bennett (2010), S. 41.

Eigenschaften nach, sondern erscheint für uns Menschen nicht verständlich und unlogisch. „Nur vom Menschen und dem, was sich wie ein Mensch *verhält*, kann man verständlicherweise und buchstäblich sagen, es sehe oder es sei blind, es höre oder es sei taub, es stelle Fragen oder es enthalte sich der Fragen.“⁹⁹⁴ Daher kann auch nur vom Menschen gesagt werden er denke.

Eine solche Übertragung basiert auf dem dualistischen Menschenbild seit Descartes. Es wird weiterhin versucht, die spezifisch menschlichen Qualitäten auf bloße Teile oder Bereiche des Menschen zu spezifizieren. Doch statt der immateriellen Substanz des Geistes bezieht die heutige Neurologie alle diese menschlichen Eigenschaften auf unser Gehirn. Das Gehirn soll damit zum Menschlichen im Menschen werden.⁹⁹⁵ Doch genauso wie Descartes und alle weiteren Dualisten damit ein Fehler unterlief, sind auch die heutigen Neurowissenschaftler einem Fehlschluss unterlegen. Die Neurologen entdeckten bei ihren Experimenten eine Korrelation zwischen diesen spezifisch menschlichen Eigenschaften, wie dem Denken und Gehirnprozessen. Nach dieser Entdeckung stellen sie „die Behauptung des kausalen oder hierarchischen Zusammenhangs, oder gar die Gleichsetzung des Wesens der Kovarianten“⁹⁹⁶ auf. Dies ist aber ein Fehler, denn: „Es ist nicht das Auge (geschweige denn das Gehirn), das sieht, sondern *wir* sehen *mit* unseren Augen (und wir sehen nicht *mit* dem Gehirn, obwohl wir ohne ein im Hinblick auf das Sehsystem normal funktionierendes Gehirn nichts sehen würden). Ebenso ist es nicht das Ohr, das hört, sondern es ist das Lebewesen, dessen Ohr es ist.“⁹⁹⁷ Der Akteur bleibt stets derselbe, nämlich der Mensch. Wir sind die Akteure unserer eigenen Vollzüge.

Ehe man also Eigenschaften auf neue Nomen bezieht, muss man darüber nachgedacht haben, ob dies überhaupt möglich ist. „Von Menschen – aber nicht von ihrem Gehirn – kann man sagen, daß sie nachdenklich oder gedankenlos sind. Von Lebewesen – aber nicht von ihrem Gehirn, geschweige denn von den Hälften ihres Gehirns – kann man sagen, daß sie etwas sehen, hören, riechen und schmecken. Von Personen – aber nicht von ihrem Gehirn – kann man sagen, daß sie Entscheidungen treffen oder unentschlossen sind.“⁹⁹⁸ Von Personen – aber nicht von ihrem Gehirn – kann man sagen, dass sie verantwortlich

⁹⁹⁴ Bennett (2010), S. 41.

⁹⁹⁵ Vgl. Bennett (2010), S. 40.

⁹⁹⁶ Rieger (2005), S. 32.

⁹⁹⁷ Bennett (2010), S. 41.

⁹⁹⁸ Bennett (2010), S. 42.

sind für ihre Handlungen. Von Personen – aber nicht von ihrem Gehirn – kann man sagen, dass sie schuldig sind und nur von Personen – aber nicht von ihrem Gehirn – kann man sagen, dass sie Straftäter sind.

7. Grenzüberschreitung

a) Auf der Suche nach einer Leitwissenschaft

Zwar wurde im Zuge dieser Arbeit schon mehrmals auf die Tendenz einiger Neurologen, ihre eigene Wissenschaft nicht mehr nur als naturwissenschaftliche Fachwissenschaft mit dem Gegenstand des Gehirns, sondern als Gesamtwissenschaft von der Welt zu verstehen, hingewiesen, aber diese fachwissenschaftliche Grenzüberschreitung soll noch einmal ausdrücklich thematisiert werden.

Die Neurologie wird von der Gesellschaft (und nur zu gern auch von sich selbst) als die Leitwissenschaft des 21. Jahrhunderts bezeichnet, weil die Neurologen – wie sie selbst behaupten – sich „nicht nur mit dem Menschen im allgemeinen, sondern mit demjenigen Organ, das die Basis für alle die Fähigkeiten bildet, die das menschliche Selbstverständnis ausmachen“⁹⁹⁹ beschäftigen. Das bedeutet, dass alle anderen Wissenschaften sich an der Neurologie als leitende Wissenschaft orientieren müssen. Dies betrifft auch die beiden Geisteswissenschaften, die Philosophie und die Rechtswissenschaft. Diese Leitung der Neurologie wird jedoch von den anderen Wissenschaften unterschiedlich aufgenommen. Während die Philosophie dem Gesamterklärungsanspruch der Neurologie eher skeptisch gegenübergestellt ist, scheint es, dass bei der Rechtswissenschaft die neurologischen Erkenntnisse auf fruchtbaren Boden fallen und nur allzu gern implementiert werden. Als Leitwissenschaft wollen Neurowissenschaftler also die philosophisch nie abschließend behandelte Frage beantwortet haben: Was ist der Mensch? Die Beantwortung dieser Frage sei zwar bisher in den Aufgabenbereich der Philosophie gefallen, aber diese hätte – Neurologen zur Folge – dabei nur enttäuscht, weil trotz 2000 Jahren philosophischer Forschung keine neuen Ergebnisse aufgetaucht seien.¹⁰⁰⁰ Für die Neurologie wie für die Philosophie ist „das übergreifende Ziel immer noch in der Idee einer systematischen

⁹⁹⁹ Pauen, Illusion (2008), S. 310.

¹⁰⁰⁰ Vgl. Sturma (2006), S. 7.

Erkenntnis der Welt und in der Erforschung der Bedingungen der Erkenntnisfähigkeit.“¹⁰⁰¹ Die von den beiden Wissenschaften vertretenen Ansätze sind dabei jedoch grundverschieden. Die Neurologen betonen dabei, dass sich die Philosophie bereits – verglichen mit ihnen – seit sehr lange Zeit mit der Erkenntnistheorie beschäftigt, jedoch nie „sichere“ Ergebnisse hervorbringen konnte. Sie schließen daraus, dass der philosophische Ansatz nicht geeignet ist, um zu einer Lösung des Problems zu gelangen. Doch die Philosophie weist nach 3000 Jahren des Denkens sehr viele Erklärungen für die menschliche Erkenntnisfähigkeit auf. So viele Erklärungen, dass sie ganze Bibliotheken füllen könnten im Gegensatz zu eine paar Seiten naturwissenschaftlicher Abhandlungen von Libet über einen Experimentablauf. Diese Erklärungen sind jedoch philosophische Ergebnisse. Ihre neurologisch geforderte „Sicherheit“ liegt in der (mehr oder weniger vorhandenen) Denklogik ihrer Argumentation. Ergebnisse der Philosophie können niemals den naturwissenschaftlichen Anforderungen gerecht werden, weil sie einfach keine naturwissenschaftlichen Ergebnisse beinhalten. Ihre Beweiskraft liegt nicht in einem Experiment, sondern in der Kraft ihrer Argumentation. Nach wie vor sind sie jedoch genauso wissenschaftlich. Naturwissenschaften experimentieren. Die Philosophie unternimmt Gedankenexperimente. Die Naturwissenschaft kann dadurch ihre Thesen beweisen. Die Philosophie kann durch Argumentation überzeugen. Doch die Naturwissenschaften tun so, als ob jede ihrer Thesen, die durch einen Experimentablauf bestätigt wurde, schon damit als unwiderlegbar bewiesen und wahr gilt. Dem ist jedoch keineswegs so. Was bewiesen ist, ist keineswegs wahr, nur was widerlegt wurde ist gewiss. Das gilt auch für die Neurologie. Auch wenn dies in der öffentlichen Meinung oft untergeht, ist es in jeder Naturwissenschaft oft so, dass als „bewiesen“ geglaubte Thesen in Nachfolgeexperimenten nicht mehr bestätigt werden konnten und Fehler im Experimentablauf aufgetreten sind. Man denke nur daran, was die Quantenmechanik aus der newtonschen Physik gemacht hat. Keine wissenschaftliche These ist vor ihrer Widerlegung gefeit. Genauso, wie jeder philosophische Erklärungsansatz über die menschliche Erkenntnis niemals vor einer „besseren“ Argumentation geschützt ist, ist auch jedes naturwissenschaftliches Ergebnis niemals für alle Zukunft wahr und gewiss. Dem neurologischen Vorwurf, dass es die Philosophie niemals zu Ergebnissen in der erkenntnistheoretischen Debatte schaffen konnte, kann mit einer enormen Argumentationsgeschichte entgegnet werden. Man kann also sagen: Doch, die Philosophie

¹⁰⁰¹ Rieger (2005), S. 25.

hat sogar sehr viele Ergebnisse. Soll der Vorwurf jedoch darin spezifiziert werden, dass die Philosophie niemals zu „sicheren“ Ergebnissen kommen konnte, dann muss man einwenden: Keine Ergebnisse sind jemals sicher (auch nicht die der Neurologie). Das Einzige, was sich die Philosophie tatsächlich vorwerfen lassen muss, ist, dass sie nach 3000 Jahren Wissenschaft niemals zu naturwissenschaftlichen Ergebnissen gekommen ist. Hier kann die Philosophie nur antworten: Das ist richtig, jedoch haben wir danach auch niemals gesucht.

Die Frage, die nach diesem Wissenschaftsstreit übrig bleibt, ist: Welcher Wissenschaft kommt nun tatsächlich die Erklärungshoheit um den Menschen und seine Fähigkeit zu Erkenntnissen zu? „Der Streit um die Erklärungshoheit lässt sich [daher] als ein Relikt aus einer Zeit verstehen, in der, der Kampf um die Hoheit noch ein Kampf um das beste Erklärungsmodell war.“¹⁰⁰² Diejenige Wissenschaft, die dasjenige Gesamterklärungsmodell liefern konnte, welches von der öffentlichen Meinung am meisten aufgenommen wurde, wurde zur Leitwissenschaft. Doch heutzutage, wo die Spezialisierung und Arbeitsteilung so weit fortgeschritten sind, scheint der Bedarf nach einer leitenden allumfassenden Wissenschaft immer geringer. Aus dem Physiker wurden der Atomphysiker im Gegensatz zum Astrophysiker, aus dem Biologen wurde der Meeresbiologe im Gegensatz zum Botaniker und man denke nur an die verschiedenen Fachbereiche der Medizin, bei der ein Neurologe kaum mehr etwas mit einem Dentisten zu tun hat. Die Fachgebiete rücken immer weiter auseinander. Aber gerade weil sich die ganzen Spezialgebiete immer weiter voneinander entfernen, wird ein Zusammenhalt immer wichtiger. Dies wird auch in unserer Gesellschaft widergespiegelt. Jeder Einzelne ist in seinem Berufsleben einer von wenigen Spezialisten in seinem Spezialgebiet. Und so viel man auch von der Physik, Biologie oder Medizin im Allgemeinen weiß, so wenig hat dies mit dem zu tun, woran heutige Spezialisten wirklich arbeiten und forschen. Kaum jemand kann etwas mit der physikalischen Stringtheorie anfangen, wenn sie nicht gerade sein Spezialgebiet darstellt. Die Folge von diesem Spezialisierungsprozess ist, dass Knotenpunkte immer wichtiger werden. Nicht umsonst ist „Netzwerken“ ein Schlagwort unserer Zeit. Das öffentliche Bild hat sich gewandelt. „Wissenschaft – egal welche disziplinären Verortung – wird immer mehr als integraler Bestandteil einer (global agierenden) Gesellschaft verstanden und der Ergänzungscharakter der verschiedenen

¹⁰⁰² Rieger (2005), S. 48.

Disziplinen hervorgehoben.“¹⁰⁰³ Die Leistung des Zusammenführens der Wissenschaften wird immer wichtiger. Hierfür bietet sich nun die Neurologie allzu gerne an. Die Neurologen wollen nicht nur eine veraltete Leitwissenschaft darstellen, sondern aus allen anderen Wissenschaften jene Bereiche und Leistungen herausuchen, welche sich zu einer Synthese für ein Gesamtweltbild eignen.

Überschreiten Neurowissenschaftler die Grenzen ihrer eigenen Wissenschaft, indem sie die materielle Ebene der Neuronen verlassen, um sich zu Gesamtäußerungen über die Schuld, die Strafe, die Freiheit, das Bewusstsein oder das Ich hinreißen zu lassen, dann kommt es zur Konfrontation mit den anderen Wissenschaften. Also vor allem dann, wenn sie die naturwissenschaftliche Ebene verlassen und ihren Erklärungsanspruch auf die Geisteswissenschaften ausdehnen, wird die Grenzüberschreitung spürbar. Neurologen wie Singer fühlen sich jedoch sogar verpflichtet zu dieser Grenzüberschreitung, um anschließend ihre geisteswissenschaftlichen Forschungsergebnisse einer möglichst breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.¹⁰⁰⁴ Während andere „zahlreiche geisteswissenschaftliche Bereiche dagegen um ihr Überleben zu kämpfen“¹⁰⁰⁵ scheinen, weitet sich das Betätigungsfeld der Neurologie immer weiter aus.

b) Philosophie als Lückenfüller

Alle Wissenschaften nehmen ihren Anfang im Leben, sie wurzeln „in der allgemeinemenschlichen oder der lebensweltlichen Erfahrung.“¹⁰⁰⁶ Alle Fachwissenschaften jedoch haben einen thematisch reduzierten Gegenstand.¹⁰⁰⁷ Das heißt, dass die Fachwissenschaften die Realität immer nur unter einem gewissen Aspekt betrachten. Die Medizin betrachtet den Menschen als medizinisches Wesen. Die Neurobiologie betrachtet den Menschen als neurobiologisches Wesen, als Gehirn. Keine Fachwissenschaft hat es mit einem Gesamtphänomen zu tun, sondern immer nur mit Teilaspekten der Wirklichkeit. Die Fachwissenschaften sind charakterisiert durch diese begrenzte Fragehinsicht, der sie ihren Erfolg verdanken. Das heißt, ihr Gegenstand wird nur von einer Hinsicht betrachtet. Es ist die Erfolgsbedingung der Fachwissenschaften, gewisse Fragen nicht zu stellen. Sie können dadurch jedoch niemals ein Gesamtkonzept der Welt entwickeln, da sie ihren

¹⁰⁰³ Rieger (2005), S. 48f.

¹⁰⁰⁴ Vgl. FAZ (24.11.2004).

¹⁰⁰⁵ Rieger (2005), S. 25.

¹⁰⁰⁶ Pöltner (1993), S. 186.

¹⁰⁰⁷ Vgl. Pöltner (1993), S. 190.

Gegenstand jeweils immer nur unter einer bestimmte Fragehinsicht betrachten und befragen.¹⁰⁰⁸

Wenn die neurobiologische Wissenschaft nun sagt, das Denken eine Gehirnfunktion sei, dann behauptet sie das Ergebnis ihrer begrenzten Fragehinsicht, nämlich den Menschen nur als neurobiologisches Wesen zu befragen, sei das Gesamtphänomen „Denken“. Da sich die Neurobiologie mit Gehirnprozessen beschäftigt, kann ihr Ergebnis nur in Gehirnprozessen bestehen. Durch den Methodenvorrang der Fachwissenschaften legt der fachwissenschaftliche „Wissensbegriff fest, was in Hinkunft als Seiend zu gelten hat.“¹⁰⁰⁹ Also Wissen ist demnach nur, was mit den Methoden der Fachwissenschaft gewusst werden kann und nur dem mit diesen Methoden Wissbaren wird dann einzig der Status des Seins zuerkannt. Es kann also nur geben, was mit ihren Methoden auch erkennbar ist.¹⁰¹⁰ Für die Neurologie bedeutet das, dass weil mit ihren Methoden nur Gehirnprozesse erkennbar sind, können auch nur diese tatsächlich existieren. Allen anderen Aspekten des Gesamtphänomens von „Erkennen“, „Denken“ oder „Schuld“ wird ihr Sein abgesprochen.

Das Problem dabei ist jedoch, dass die Frage: „Was ist Denken?“ keine neurobiologische Frage ist. Die neurobiologische Frage würde lauten: „Was ist am Denken neurobiologisch?“ Dann wäre die richtige Antwort, dass während des Denkens Gehirnprozesse ablaufen. Diese Antwort kann jedoch nicht die Antwort auf eine andere Frage sein. Dies lässt sich verdeutlichen, wenn man darüber nachdenkt, was ein Chemiker auf dieselbe Frage, also „Was ist Denken?“, antworten würde. Die chemische Antwort wäre, dass Denken ein chemischer Vorgang sei, weil beim Denken diese organisch-chemische Verbindung mit jener organisch-chemischen Verbindung reagiert. Auch das ist die richtige Antwort, aber auf eine andere Frage, nämlich: „Was ist am Denken chemisch?“ Es kann also nur der eigene Wissensbegriff der Fachwissenschaft sein Ergebnis sein. Die Antwort, die die Neurologie auf die Frage: „Was ist Denken?“ gibt, ist also keineswegs falsch, sie fragt jedoch nicht nach demselben Gegenstand. Neurologen, die behaupten, Denken sei ein Gehirnprozess, geben somit nicht die falsche Antwort, sondern betrachten nicht das Gesamtphänomen des „Denkens“.¹⁰¹¹

¹⁰⁰⁸ Vgl. Pöltner (1993), S. 189f.

¹⁰⁰⁹ Pöltner (1993), S. 190.

¹⁰¹⁰ Vgl. Pöltner (1993), S. 190.

¹⁰¹¹ Vgl. Pöltner (1993), S. 192.

Nur die Philosophie als Wissenschaft hat es mit Gesamtphänomenen zu tun, durch ihre „fundamentale Fraghinsicht“¹⁰¹². Die Philosophie befragt den Menschen als Menschen und versucht ihn dabei gesamtheitlich zu betrachten. „Was ist Denken?“ ist eine philosophische Frage und eine philosophische Frage kann nur philosophierend beantwortet werden. Die Philosophie stellt also jene Fragen, die die Fachwissenschaft nicht stellen kann, nämlich: „Was ist Denken an sich?“ „Was macht das Gesamtphänomen Denken aus?“ Und nicht: „Was ist am Denken neurobiologisch?“ Sie befragt also den Gegenstand, ohne dabei gewisse Aspekte auszuklammern.

Oftmals wird daher die Philosophie in die Rolle eines Lückenfüllers gedrängt. Es sei ihre Aufgabe, die Lücken zwischen den Einzelwissenschaften auszufüllen und deren Ergebnisse zu einem gesamten Weltbild zusammenzubasteln. Doch das ist nicht ihre Aufgabe. „Die Philosophie ist weder eine unausgereifte Fachwissenschaft noch deren Verlängerung, weder deren Platzhalterin noch deren nachträgliche Synthese.“¹⁰¹³ Das heißt, dass die Philosophie quasi ohne Gegenstand ist, weil alle anderen Gegenstände bereits von den Fachwissenschaften belegt sind und sie daher fremde Gegenstände einfach mit anderen Fragen betrachtet. Es ist auch nicht ihre Aufgabe, die Verbindung zwischen den Fachwissenschaften herzustellen, als wäre sie der Teig in einem Rosinenbrot. Es ist die Aufgabe der Philosophie, Phänomene gesamtheitlich zu betrachten, das heißt nicht wie die Fachwissenschaften einen weiteren Aspekt bei der Betrachtung eines Gegenstandes zu bieten, sondern zu fragen, was Denken als Denken ist. Während die Neurologie das Denken unter dem Aspekt des Neurologischen betrachtet, also insofern es Gehirnprozesse sind, und alles weitere ausblendet, und während die Psychologie das Denken unter dem Aspekt des Psychologischen betrachtet und alles weitere ausblendet, fragt die Philosophie nicht danach, was am Denken philosophisch ist und blendet alles weitere aus, sondern sie befragt das Denken als Denken unter der ausdrücklichen Mitbetrachtung sämtlicher – also auch der neurologischen und psychologischen – Betrachtungsweisen. Sie ist also keine weitere Betrachtungsweise, die zu den anderen (fachwissenschaftlichen) Betrachtungen hinzutritt, sondern betrachtet das Gesamte.¹⁰¹⁴

Das Problem, das durch die neurobiologische Wissenschaft aufgekommen ist, ist dass weil mein Gehirn für mich denkt und handelt, mir meine Gedanken und Handlungen nicht

¹⁰¹² Pöltner (1993), S. 192.

¹⁰¹³ Pöltner (1993), S. 193.

¹⁰¹⁴ Pöltner (1993), S. 192ff.

vorwerfbar sein können und daher eine Strafbarkeit wegfällt. Die Neurologen beachten dabei jedoch nicht, dass das Denken an sich kein Gegenstand der neurobiologischen Wissenschaft ist. Dies darf man aber nicht falsch verstehen. Natürlich ist klar, dass ein Gehirn *conditio sine qua non* für das Denken ist. Ich brauche ein Gehirn zum Denken, aber genauso brauche ich einen Leib oder Körper als Ganzes zum Denken. Also ein Herz, das schlägt, und eine Lunge, die atmet, aber das Gehirn ist nicht das Subjekt des Denkens, sondern ich bin das Subjekt. Es ist also nicht so, dass das Gehirn denkt, und es ist auch nicht so, dass ich mit meinem Gehirn denke. Genauso wie es nicht so ist, dass ich denke, weil ich ein Gehirn habe, sondern ich denke, weil ich ein denkendes Wesen bin. Dies weiß ich bereits aus meiner allgemeinen Lebenserfahrung. Das heißt jeder weiß von sich selbst, dass er denken kann. Genau hier setzen alle Fachwissenschaften an und betrachten dieses einem jeden bekannte Phänomen unter einem bestimmten Aspekt. Man könnte sich nun aber denken, wenn es bereits jedem bekannt ist, was es heißt zu denken, dann macht es wissenschaftlich durchaus Sinn, dieses Denken unter gewissen fachwissenschaftlichen Aspekten zu betrachten, wie dies die Neurologie oder die Psychologie tut. Doch wo liegt der wissenschaftliche Wert der Philosophie, wenn sie doch nur eben dieses Bekannte nochmal betrachtet, ohne dabei auf einzelne Aspekte genau einzugehen? Wir wissen doch schon, was es heißt, zu denken, was kann uns dann die Philosophie darüber Neues sagen? „Nun ist das Gesamtphänomen in der allgemein-menschlichen Erfahrung zwar *bekannt*, aber deshalb nicht schon *erkannt*.“¹⁰¹⁵ Die Philosophie darf damit als Lückenfüller nicht an den Rand der wissenschaftlichen Welt gedrängt werden, denn ihre Aufgabe, das „Erkennen“ von Gesamtphänomen der Welt zu untersuchen, indem sie dieses aus unserer Lebenswelt „Bekannte“ noch einmal kritisch befragt, steht wissenschaftlich gleichwertig neben allen anderen Wissenschaften.¹⁰¹⁶

c) Kategorienfehler

Die Idee eines freien Willen des Menschen ist mit naturwissenschaftlichem Wissen, das auf Kausalität und Beweis fundiert, grundsätzlich unvereinbar¹⁰¹⁷, meint auch Wolfgang Prinz, wenn er sagt: „Aus Sicht der Psychologie über den freien Willen zu reden ist ähnlich wie aus Sicht der Zoologie über das Einhorn zu reden: Man spricht über Dinge, die in der

¹⁰¹⁵ Pöltner (1993), S. 194.

¹⁰¹⁶ Vgl. Pöltner (1993), S. 194.

¹⁰¹⁷ Vgl. Prinz (2004), S. 22.

Ontologie dieser Disziplin eigentlich nicht vorgesehen sind.“¹⁰¹⁸ Dennoch versuchen Fachwissenschaftler Schlüsse von empirischen Beweisen auf die Beantwortung von nicht-empirischen Fragen zu ziehen. Es kommt bei der Behauptung der Naturwissenschaftler, neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Phänomene von Willensfreiheit und Ich-Bewusstsein gefunden zu haben, zu einer unzulässigen Grenzüberschreitung der Kategorien¹⁰¹⁹, denn neurologische Forschungsergebnisse können einzig und allein in neurologischen Aspekten bestehen. Da die Neurologie einzig und allein die Sprache von Gehirnprozessen spricht, können diese nicht als universelle Antwort angepriesen werden. Ein neurologisches Forschungsergebnis kann niemals als Universalantwort dienen. So kann ein Problem, das in einer gänzlich anderen Sprache gestellt wird, nicht gelöst werden. „Mit dem Einwand des Kategorienfehlers wird schließlich eine kategorial unangemessene Redeweise gerügt, die das bewusste Ich ausklammert und behauptet, es sei das Hirn, das wertet und entscheidet. Für diesen Übersprung in das Gebiet von Ethik und Philosophie wird den Neurowissenschaften die Kompetenz bestritten, da sie die hierfür entscheidenden Fragen nicht stellen.“¹⁰²⁰ Das erste Problem, das den Neurologen also von philosophischer Seite her vorgeworfen wird, ist, einen Kategorienfehler zu begehen, weil sie ihre Kompetenzen überschreiten und außerhalb der neurologischen Kategorie Behauptungen aufstellen. Sie stellen nicht die für die Erörterung der Begriffe wesentlichen Fragen.

Der Grund dafür liegt darin, dass die Neurowissenschaft als Fachwissenschaft begrenzt ist. Neurowissenschaftler befragen den Prozess von Entscheidungen treffen nur unter dem Aspekt der Gehirnprozesse, denn diese sind die einzigen Aspekte, die im Zuge ihrer Untersuchungen gemessen und bewertet werden. Alle anderen Betrachtungsweisen werden dabei ausgeblendet.¹⁰²¹ Es wird also bei einem solchen neurologischen Versuchsaufbau niemals danach gefragt, wie der Proband das Treffen einer Entscheidung empfunden hat. Ist es ihm schwer gefallen, sich zu entscheiden? Hatte er zum Beispiel moralische Bedenken dabei? Und aus welchen Gründen hat er sich für diesen und nicht jenen Zeitpunkt entschieden? Bereut er seine Entscheidung? Dies wären die entscheidenden Fragen im Zuge einer Untersuchung über die Begriffe von Freiheit, aber auch Schuld, weil sie anstatt von nur von Experten zu verstehenden Fachargumenten von unserer alltäglicher

¹⁰¹⁸ Prinz (2004), S. 198.

¹⁰¹⁹ Vgl. Luf (2008), S. 90.

¹⁰²⁰ Hillenkamp (2006), S. 110

¹⁰²¹ Vgl. Pöltner (1993), S. 186ff.

Erfahrung davon, wie es ist, eine Entscheidungen zu treffen, Schuld zu haben oder Verantwortung zu tragen, ausgehen und diese Begriffe ganzheitlich betrachten. Nur wenn diese Aspekte mitberücksichtigt werden, kann auch das Phänomen der Schuld umfassend untersucht werden.

d) Widerlegbare Willensfreiheit

Auch andere Wissenschaftler als Neurologen sind der Meinung, dass der Glaube an eine menschliche Willensfreiheit unwissenschaftlich sei. So ist für Prinz als Psychologe die Willensfreiheit mit jeder Wissenschaft unvereinbar.¹⁰²² Weil der Psychologe menschliches Verhalten auf seine psycho-soziale Entwicklung hin erklären will, kann daher auch kein Platz sein für freies und unabhängiges (nämlich unabhängig von der Psyche) Handeln. Die Psychologie basiert darauf, dass es generell möglich ist, unsere jetzigen und zukünftigen Handlungen auf unsere vergangenen Erfahrungen zurückzuführen. Damit muss jedoch die Existenz eines freien Willens für die Psychologen unmöglich sein, denn sonst könnten sie gar nicht tun, was sie tun, und dass sie es tun, ist ein Faktum.

Jedoch schon Kants Lehre hat uns darauf hingewiesen, dass es unmöglich ist, die menschliche Freiheit durch naturwissenschaftliche Forschungserkenntnisse, wie dem Libet-Experiment oder auch dem Faktum der psychologischen Erklärbarkeit unseres Verhaltens, zu widerlegen. „Denn nach dieser wäre eine solche Widerlegung auf empirischem Wege unsinnig, weil die Grenzen des Verstandeswissen übersteigend.“¹⁰²³ Die menschliche Freiheit stellt ja wie bereits beschrieben eine der kantischen Antinomien dar, das heißt weder ihr Bestehen noch ihre Widerlegung sind für unsere Vernunft erkennbar. „Es ist das tragische Schicksal der Vernunft, sich dort in Widersprüche zu verwickeln, wo sie einen Anspruch auf Absolutheit anmeldet.“¹⁰²⁴ Die praktische Freiheit ist für Kant unstrittig, denn sonst könnten wir uns die Aufgabe einer Ethik gar nicht stellen, und das können wir. Dies ist ebenso ein Faktum wie für die Psychologie die Erklärbarkeit von Handeln. Die Frage nach der transzendentalen Freiheit jedoch ist es, die Kant für unbeantwortbar hält.

¹⁰²² Vgl. Prinz (2004), S. 22.

¹⁰²³ Luf (2008), S. 95.

¹⁰²⁴ Ludwig (1995), S. 122.

Unter der transzendentalen Freiheit ist die Bedingung der Möglichkeit, also die Ermöglichungsbedingungen von Freiheit zu verstehen.¹⁰²⁵ „Ob ich nun ..., durch keine spekulative Vernunft, (noch weniger durch empirische Beobachtung,) mithin auch nicht die Freiheit als Eigenschaft eines Wesens, ..., e r k e n n e n kann, darum weil ich ein solches seiner Existenz nach, ..., (welches, weil ich meinem Begriffe keine Anschauung unterlegen kann, unmöglich ist,) so kann ich mir doch die Freiheit d e n k e n, ..., wenn unsere kritischen Unterscheidungen beider (der sinnlichen und intellektuellen) Vorstellungsarten ..., Statt hat.“^{1026 1027} Kant schreibt hier in komplizierten Worten, dass die Existenz von Freiheit weder durch empirische Beobachtung, also weder durch naturwissenschaftliches Experimentieren, noch durch die spekulative Vernunft, also durch reines logisches Denken wirklich bewiesen werden kann. Eine Widerlegung dieser transzendentalen Freiheit würde über unsere Erkenntnisfähigkeit hinausgehen. Sie kann also nicht durch eine Neurologie, aber auch nicht durch die Philosophie selbst widerlegt werden. Dies liegt daran, dass das empirische Erkennen von Freiheit unmöglich ist, weil den Begriffen keine Anschauung unterlegt werden kann. Mit unseren Sinnen können wir Freiheit also nicht erkennen, daher kann auch nichts sinnlich Wahrnehmbares zu ihrer Widerlegung dienen. Der bloße Versuch der Neurologie wäre schon eine naturalistische Reduktion,¹⁰²⁸ weil ich nicht beide Bedeutungen von Objekten dabei beachte. Diese Objekte treten nämlich einerseits als Erscheinung und andererseits als Ding-an-sich auf. Unser Verstand kann den Begriff der Freiheit zwar denken, doch diesem Begriff, kann keine Anschauung, also keine sinnliche Wahrnehmung zugrunde gelegt werden. Genauso wenig wie wir also die Dinge an sich erkennen können, weil sie uns immer nur als Erscheinungen gegenüber treten (also so wie wir sie mit unseren Sinnen wahrnehmen können), genauso wenig können wir die transzendente Freiheit an sich erkennen und dies schon deshalb, weil es für sie in der Sinneswelt keine Übereinstimmung gibt, da die Grenzen der Erfahrung überstiegen werden. Die Freiheit ist etwas Unbedingtes und das Unbedingte kann von der theoretischen Vernunft nicht erkannt werden. Die Naturwissenschaft reduziert den Begriff jedoch auf die sinnliche Vorstellungsart, also auf deren bloße Erscheinung, um ihn zu untersuchen. Doch ohne diese Reduktion ist Freiheit

¹⁰²⁵ Vgl. Kant (1966), S. 492; KrV B 476/A 448.

¹⁰²⁶ Kant (1966), S. 36; KrV B XXIX Vorwort zur 2. Auflage.

¹⁰²⁷ Empirisch bedeutet hier aus der Erfahrung ableitbar, also mit unseren Sinnen wahrgenommen, so dass die Beobachtung von Gehirnprozessen damit empirisches Wissen ist.

¹⁰²⁸ Luf (2008), S. 95.

naturwissenschaftlich nicht untersuchbar und daher ist sie von der Naturwissenschaft auch niemals beweisbar, somit ihre „Widerlegung auf empirischen Wege unsinnig“¹⁰²⁹. Wäre eine solche empirische Widerlegung möglich, wäre die Freiheit nicht transzendental und absolut. Freiheit ist also nach Kant schon deshalb nicht empirisch widerlegbar, weil wir über die transzendente Freiheit gar keine Aussagen machen können.

Nun könnte man diesem kantischen Einwand jedoch entgegenhalten, dass es wohl logisch argumentiert sein kann, dass etwas Transzendentes nicht empirisch widerlegbar ist, jedoch bestreitet die Neurologie schon die Existenz dieser zweiten Bedeutung von Objekten als Dinge-an-sich. Wenn auf diese transzendente Ebene verzichtet werden muss und daher auch nur die empirische Ebene relevant ist, greift auch dieser Gedanke Kants nicht. Auf dieser Ebene hat – so die Ansicht mancher Neurologen – Metaphysisches, wie Freiheit nichts verloren. Ein Ding-an-sich gibt es ihrer Ansicht nach nicht und die Existenz der Gegenstände beschränkt sich auf ihre Erscheinungen. Auf dieser Ebene – so die Neurologen – sei es ihnen und der evolutionären Erkenntnistheorie nun gelungen, die Freiheit zu widerlegen.

e) Antwortcharakter

Wenn die evolutionäre Erkenntnistheorie – wie oben erwähnt – nun davon ausgeht, dass wir Menschen die Welt um uns herum überhaupt erkennen können, weil wir von der Evolution mit dieser Erkenntnisfähigkeit ausgestattet worden sind und dieses Erkennen in Übereinstimmung mit der Neurologie als Gehirnfunktion betrachten¹⁰³⁰, dann geht es darum, „auf philosophische Fragen fachwissenschaftliche Antworten“¹⁰³¹ zu geben. Ehe man also behaupten kann, dass es den Neurologen gelungen ist, die Schuld unseres Handelns ad absurdum zu führen, muss man sich fragen, ob diese neurologische Antwort denn überhaupt zu der gestellten Frage passt. Die Hinsicht und Absicht einer Antwort muss doch der Hinsicht und der Absicht der Frage entsprechen, um überhaupt Antwortcharakter zu haben. Die Neurologen können daher eine Frage nach Schuld und Freiheit nur dann beantworten, wenn ihre Antwort auch einen Antwortcharakter zu der Frage: „Gibt es eine menschliche Schuld?“ besitzt. Um zu beurteilen, ob ihre Gehirnfunktion-Antwort auch einen Antwortcharakter auf die philosophische Frage besitzt, muss jedoch die Frage

¹⁰²⁹ Luf (2008), S. 95.

¹⁰³⁰ Vgl. Pöltner (1993), S. 74.

¹⁰³¹ Pöltner (1993), S. 65.

überhaupt verstanden werden. Nur wenn ich die Frage verstanden habe, kann ich auch beurteilen, ob die angebotene Antwort dazu passt.

Dass es sich bei der Frage „Ist der Mensch frei?“ um eine philosophische Frage handelt, wird wohl kaum jemand bestreiten. Und genauso handelt es sich bei den Fragen: „Kann der Mensch Schuld haben?“ und „Was ist Schuld?“ um philosophische Fragen, weil sie danach fragen, was es mit dem Gesamtphänomen auf sich hat. Der Versuch der Neurologen, eine der großen Fragen der Philosophie zu beantworten, ist daher zum Scheitern verurteilt, denn es ist gar nicht möglich, auf eine philosophische Frage eine andere als eine philosophische Antwort zu geben. Eine philosophische Frage braucht immer eine philosophische Antwort.¹⁰³² „Das ist einer der Gründe, weshalb man die Philosophie nur philosophisch (= philosophierend), nicht aber fachwissenschaftlich (z.B. erkenntnisbiologisch) kritisieren kann).“¹⁰³³ Daher muss „die Neigung mancher Hirnforscher, nun auch als Hirndeuter aufzutreten und vor Laien und staunenden Journalisten unter Demonstration vieler bunter Bilder zu verkünden, daß die Willensfreiheit widerlegt und auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit Fiktion sei“¹⁰³⁴, philosophisch und als kritisch denkender Mensch nur verworfen werden, weil diesen Hirnforschern die benötigte Kompetenz für solche Aussagen gar nicht zukommt. Das zweite Problem der Grenzüberschreitung der Neurologen liegt also darin, dass ihre Antwort nicht zu der gestellten Frage passt, weil sie fachwissenschaftlich ist.

Man muss diese Antworten daher nicht im Lichte ihrer neurologischen Qualität sehen, sondern ihren philosophischen Gehalt beurteilen.¹⁰³⁵ Es ist also irrelevant, wie viele neurologische Experimente diese These von der Unfreiheit des Menschen stützen, denn es handelt sich dabei immer um naturwissenschaftliche Qualitäten. Stattdessen muss man ihre Antwort als Versuch einer philosophischen Antwort werten und diese an den philosophischen Qualitäten bemessen, um ihre Richtigkeit feststellen zu können. Die Aussagen der Neurologen sind daher auch philosophisch zu kritisieren. Wobei kritisieren und Kritik im Sinne verstanden werden soll, wie es Kant gemeint hat. Durch eine Kritik wie der „Kritik der reinen Vernunft“ sollen die vernünftigen Erkenntnisse von der Spekulation getrennt werden. Die neurologischen Aussagen zu diesem philosophischen

¹⁰³² Vgl. Pöltner (1993), S. 65.

¹⁰³³ Pöltner (1993), S. 188.

¹⁰³⁴ Kröber (2004), S. 107.

¹⁰³⁵ Vgl. Pöltner (1993), S. 189.

Thema sollen daher nicht im negativen Sinne einer Kritik, als eine Herabwürdigung, negativ Bewertung oder Ablehnung verstanden werden, sondern nur dahingehend untersucht werden, um die wirklichen Erkenntnisse von der reinen Spekulation zu unterscheiden. Kritik in seinem griechischen Ursprung, κρινω, bedeutet etwas schneiden, unterscheiden oder zu beurteilen. Eine Kritik in diesem Sinne fragt sich daher, wo spekulieren Neurologen nur und wo ist es ihnen tatsächlich gelungen, Erkenntnisse zu erringen. Die Aufgabe der philosophischen Kritik besteht somit darin, festzustellen, was für die Neurologie überhaupt erkennbar ist.

Und das Ergebnis einer so wertungsfrei verstandenen Kritik lautet jedoch: „In Wahrheit enthält aber auch sie, wengleich unreflektiert, metaphysische Voraussetzungen“¹⁰³⁶. Diese Naturwissenschaftler streiten die Existenz der transzendente Ebene – wie sie in der Philosophie von Kant zu finden ist – ab, weil sie diese als etwas Metaphysisches (also über das Physische/Natur hinausgehende und damit als naturwissenschaftlich irrelevant) beurteilen. Da ja nur das, was mit ihren Methoden erkennbar ist, also Physisches, für sie seiend ist, wird alles, was auf dieser Ebene nicht vorhanden ist, von ihnen als unwissenschaftlich kritisiert. Tatsächlich aber enthält auch die neurologische Antwort auf diese philosophische Frage metaphysische Implikationen. Ihre Kritik am philosophischen Zugang zur Fragestellung betrifft auch sie selbst. „Diese legt sich in einer einfachen Setzung darauf fest, daß neuronalen »Ereignissen« ein höherer Realitätsgrad zugesprochen werden soll als den Absichten, handlungsleitenden Gründen oder frei gewählten Zielen menschlicher Akteure.“¹⁰³⁷ Das heißt also, dass ihr eine metaphysische und nicht empirisch belegbare Voraussetzung zugrunde liegt, dass Gehirnprozesse eine höhere Wissensart darstellen als subjektive Vorstellungen. Nur Gehirnprozesse haben ein tatsächliches und reales Dasein. „D.h. es wird vorweg bestimmt, welches Wissen Anspruch erheben kann, als wissenschaftlich zu gelten und welches nicht.“¹⁰³⁸ Und für diese Bestimmung gibt es keinerlei empirischen Beleg. Auch wenn also Neurologen alle ihre Thesen, warum Denken und Erkennen Gehirnprozesse sind, mit fMRT-Experimenten belegen können, so gibt es doch kein Experiment, welches beweisen kann, warum Gehirnprozesse überhaupt wissenschaftlich sind, geschweige denn warum sie wissenschaftlicher als unsere subjektiven Vorstellungen vom Denken und Erkennen sind. Sind jedoch die

¹⁰³⁶ Luf (2008), S., 95.

¹⁰³⁷ Schockenhoff (2004), S. 168.

¹⁰³⁸ Pöltner (1993), S. 189f.

neurologischen Antwortversuche nicht frei von Metaphysik, dann können sie dies der philosophischen Antwort nach Kant auch nicht vorwerfen. Ihre Antwort ist daher nach philosophischer Qualität durch bessere Argumente widerlegt.

8. Sprachspiele der Hirnforscher

a) Gebrauch von Personalpronomen

Die Hirnforscher verlassen heutzutage die engen Kreise ihrer Spezialisten, um auch neurologischen Laien ihre faszinierenden wissenschaftlichen Errungenschaften näherzubringen. Sie fassen dazu in zahlreichen Zeitungsinterviews und selbst verfassten Artikeln ihre hochwissenschaftlichen Thesen und komplizierten Forschungen in die alltägliche Sprache. Doch dabei spielen sie in ihren Erklärungen von der Welt unachtsam mit der Sprache. Sie verwenden Begriffe ohne sich an deren ursprünglichere Bedeutung anzupassen neu, um ihre Entdeckungen zu umschreiben, und sie nehmen keinerlei Rücksicht auf eine sprachlogische Verständlichkeit.

Besonders unachtsam erscheint dabei ihr Umgang mit den Personalpronomina „ich“, „mich“ und „mein“. Wenn Roth zum Beispiel in seinen Artikeln erläutert: „Mir scheint der Satz »Nicht das Ich, sondern das Gehirn hat entschieden!« korrekt zu sein“¹⁰³⁹, dann tritt dabei unweigerlich die Frage auf, was dieser Satz eigentlich aussagen soll. Wer soll das Subjekt sein? Wer ist das Subjekt, das entscheidet, und wer ist das Subjekt, dem das Ganze dann als korrekt erscheint? Bei jeder der Aussagen der Neurologen über unser Gehirn, unser Ich und unser Bewusstsein bleibt immer unklar, wer tatsächlich das Subjekt, über das etwas ausgesagt werden soll, sein soll. Ihre Vorgehensweise erscheint dabei verwirrend, denn einerseits unterscheiden sie diese Begriffe sehr streng voneinander und erklären den medizinischen Laien, dass es sich dabei jeweils um unterschiedliche Funktionen und Prozesse unseres Gehirns handelt, und andererseits werden diese Begriffe dann in ihren Erläuterungen wieder achtlos zusammengemischt.

„Mir scheint der Satz ...“¹⁰⁴⁰, sagt hier Roth. Doch es stellt sich die Frage, wem erscheint dieser Satz, „»Nicht das Ich, sondern das Gehirn hat entschieden!«“¹⁰⁴¹, eigentlich? Wer ist

¹⁰³⁹ Roth (2004), S. 77.

¹⁰⁴⁰ Roth (2004), S. 77.

¹⁰⁴¹ Roth (2004), S. 77.

das Subjekt dieses Erscheinens? Roth verwendet hier das Personalpronomen „mir“, ohne darüber Aufschluss zu geben, wer tatsächlich gemeint ist, denn Roth selbst kann als Subjekt ja nicht gemeint sein, weil es nach der Ansicht Roths das Subjekt Roth gar nicht gibt. Es ist ja nur die Hülle, die den wesentlichen Akteur, nämlich das Gehirn, herumträgt. Man könnte also vermuten, dass hier das Gehirn als das Subjekt gemeint sein soll. Andererseits jedoch soll ja das Ich nach Ansicht der Neurologen eine Funktion im Gehirn sein. Es muss also doch wiederum etwas anderes als das Gehirn selbst sein. Spricht Roth nun vom Gehirn als „Mir scheint...“¹⁰⁴² oder von einer Funktion im Gehirn? Wer hat jetzt denn entschieden und wem erscheint diese Entscheidung? Ob dabei von Roth dasselbe Subjekt gemeint ist, bleibt unklar, da die Formulierung des Zitats keineswegs danach klingt. „Mir scheint der Satz »Nicht das Ich, sondern das Gehirn hat entschieden!« korrekt zu sein“¹⁰⁴³ Müsste es dann nicht eher heißen, dem Gehirn erscheint „der Satz »Nicht das Ich, sondern das Gehirn hat entschieden!« korrekt zu sein“¹⁰⁴⁴? Die Personalpronomina, wie das obige „Mir scheint“, werden von den Neurologen unbekümmert zur Artikulierung ihrer Thesen gebraucht, ohne dass diese sich dabei über die korrekte Verwendung Rechenschaft ablegen.¹⁰⁴⁵ Betrachtet man daher ihre formulierten Thesen genauer als bloß oberflächlich und versucht ihre wirkliche Bedeutung zu verstehen, dann stößt man dabei auf Verwirrung.

„Vielleicht benötigt man eine gewissen sprachliche Sensitivität, um sich der Kategorienvermischung bewußt zu werden, wenn jemand erklärt, das limbische System stelle das Kondensat aller emotionalen Entscheidungen seit der Entstehung dieses Individuums dar. Weiß das limbische System das? Hat man es ihm gesagt? Was hat es geantwortet?“¹⁰⁴⁶ Das limbische System soll also nach Ansicht der Hirnforscher das Subjekt sein, welches wirklich entscheidet. Es ist also nicht das Gehirn als Ganzes, sondern das sich darin befindende limbische System. Das „Ich“ sowie Roth spielen dabei gar keine Rolle. Doch dann muss es ja auch das limbische System sein, welchem dieser Satz wiederum erscheint. Das heißt aber, dass das limbische System das Personalpronomen „Mir“ verwenden kann. Auch dieser Gedanke ist doch verwirrend, denn in jedem „Mir“ steckt doch die Vorstellung eines „Ich“. Wenn das limbische System also ein „Mir“

¹⁰⁴² Roth (2004), S. 77.

¹⁰⁴³ Roth (2004), S. 77.

¹⁰⁴⁴ Roth (2004), S. 77.

¹⁰⁴⁵ Vgl. Pöltner (1993), S. 139.

¹⁰⁴⁶ Körber (2004), S. 106.

verwenden kann, dann muss es doch auch ein „Ich“ haben und damit ist es doch ein „Ich“, welchem etwas erscheint, nur eben das „Ich“ des limbischen Systems und nicht das „Ich“ von Roth, welches ja eine Illusion ist. Wenn so der Satz von Roth zu verstehen ist, dann muss doch entgegengebracht werden, dass ein limbisches System, als ein Gehirnareal, wenn es von einer Gehirnfunktion, nämlich das „Ich“ zu illusionieren, unterschieden werden will, auch nicht den Ausdruck „mir“ verwenden kann, ohne dass man dabei annehmen muss, dass Areal und Funktion eigentlich ein und dasselbe sind. Damit wäre das limbische System nichts anderes als das „Ich“ überhaupt, weil es ja gar kein anderes „Ich“ geben kann. Wenn man also die Bedeutung des verwendeten Personalpronomina so richtig erraten hat, dann gibt es demnach doch ein „Ich“, welches keine Illusion ist, nämlich das „Ich“ des limbischen Systems, während das „Ich“ von Roth eine bloße Gehirnfunktion sein soll. Wenn also die These Roths richtiger formuliert lauten sollte: Dem Gehirn erscheint, „der Satz »Nicht das Ich, sondern das Gehirn hat entschieden!« korrekt zu sein“¹⁰⁴⁷, dann ist dabei wiederum unklar, wer wiederum Roth ist, der diesen Satz ja schreibt? „Gerade wenn man annimmt, daß Informationen auf informationsverarbeitende Strukturen zurückwirkt, geraten wir mit Rollenverteilungen an zerebrale Homunculi rasch in Turbulenzen.“¹⁰⁴⁸ Egal wie man also diese Ichzuschreibung dreht und wendet, es gerät die Rollenverteilung dabei durcheinander und die Aussage des Satzes bleibt verwirrend und unklar.¹⁰⁴⁹

Es bleibt überaus unklar, was uns die Gehirnforscher mit ihren Erklärungen denn eigentlich sagen wollen, wenn sie dabei ihre zuvor getroffenen Differenzierungen wieder achtlos zusammenwerfen. Doch was sie dabei vergessen ist, dass das eigentliche Subjekt niemals wirklich hintergangen werden kann. Egal wie viele Homunculi kreierte werden und ob nun die Rede von Roths „Ich“ dem „Ich“ des Gehirns oder dem „Ich“ des limbischen Systems entspricht, das eigentliche „Ich“ kann niemals ausgeblendet werden. Dies wird deutlich, wenn man darüber nachdenkt: „Wer sagt denn: ‚Ich bin mein Gehirn‘ oder ‚Nicht ich selbst erkenne, sondern mein Gehirn‘? Das sagt ja nicht mein Gehirn, sondern *ich selbst* sage das.“¹⁰⁵⁰ Was durch die Kreation von Homunculi nur verkompliziert und verundeutlicht wird ist, dass eigentlich immer schon klar ist, wer alle diese Thesen und

¹⁰⁴⁷ Roth (2004), S. 77.

¹⁰⁴⁸ Körber (2005), S. 106.

¹⁰⁴⁹ Vgl. Körber (2005), S. 106.

¹⁰⁵⁰ Pöltner (1993), S. 139.

Aussagen formuliert, „*ich selbst* sage das.“¹⁰⁵¹ Egal welche These entwickelt wird, es wird immer gesagt werden können, es ist die These von Jemandem, und egal welche These ausgesprochen wird, jeder Satz wird immer von Jemandem gesprochen, also einem „Ich“. Das Subjekt bleibt also immer das „Ich“. Von allem was gesagt werden kann, kann immer dazu gesagt werden „Ich sage, dass ...“ damit wird klar, dass das Ich nicht hintergangen werden kann. „Und selbstverständlich hat nicht das Gehirn eines Biologen eine Biologie der Erkenntnis produziert, sondern er selbst hat diese Theorie entworfen – mit all ihren Schwächen und Stärken!“¹⁰⁵² Pöltner formuliert dies so: „Ist das Gehirn der eigentliche Träger des Erkennens, produziert es auch den Gedanken ‚ich‘. Das Gehirn produziert mit dem Gedanken ‚ich‘ die Illusion selbständigen Seins und Wirkens. Ich kann weder sagen *mein* Gehirn denkt mich, noch das Gehirn denkt *mich*, weil sich im ‚mein‘ und im ‚mich‘ das Problem der Selbstgegenwart erneuert.“¹⁰⁵³ „*mein* Gehirn denkt mich“¹⁰⁵⁴ kann nicht gesagt werden, weil sowohl das Personalpronomen „mein“ wie auch „mich“ auf ein hinter dem Gehirn stehendes Subjekt verweist, dass die Frage, wer denn dieses „Ich“ sei, immer wieder neu aufwirft.

b) Verwechslung des Subjekts

„So sind wir bereits mitten in den Sprachspielen der Hirnforscher,“¹⁰⁵⁵ die Sprachspiele mit denen die Hirnforscher vertuschen wollen, was sie in Wirklichkeit sagen wollen. Denn was sie mit der unachtsamen Verwendung von Sprache in Wirklichkeit tun, ist, dass dadurch „bestimmte anatomische und funktionelle Strukturen sozusagen beseelt“¹⁰⁵⁶ werden. Was bei einer oberflächlichen Betrachtung nach einer wissenschaftlichen Abhandlung über die Zusammensetzung und die Funktion des Gehirns klingt, stellt philosophisch genauer betrachtet eigentlich bloß die Kreation eines Homunculus in unserem Gehirn dar, „der mit anderen cerebralen Homunculi im Widerstreit oder Austausch steht und schließlich auch Regierungsmacht über die ganze Person oder das ganze Gehirn gewinnt“¹⁰⁵⁷. Ob absichtlich oder unabsichtlich, die sprachliche Formulierung stellt einen Trick dar, der den Leser über die eigentlichen Problempunkte

¹⁰⁵¹ Pöltner (1993), S. 139.

¹⁰⁵² Pöltner (1993), S. 139.

¹⁰⁵³ Pöltner (1993), S. 139.

¹⁰⁵⁴ Pöltner (1993), S. 139.

¹⁰⁵⁵ Kröber (2006), S. 69.

¹⁰⁵⁶ Kröber (2006), S. 69.

¹⁰⁵⁷ Kröber (2006), S. 69.

hinweg trägt. Anstatt nämlich, dass die aufgezeigten Kritikpunkte am Dualismus durch die dargestellten neurologischen Thesen aufgelöst werden, wird das ganze Problem nur auf eine andere Ebene verschoben. Statt des seit Jahrhunderten vertretenen Geist-Körper-Dualismus wird hier in Wirklichkeit ein Gehirn-Körper-Dualismus erzeugt, der jedoch dieselben dualistischen Probleme aufweist wie der ersetzte Dualismus. Diese weiterhin bestehenden Probleme liegen in der naturwissenschaftlichen Unerklärbarkeit von Phänomenen wie Ich, Bewusstsein, Denken und Erkennen. Diese Unerklärbarkeit wurde von den Naturwissenschaftlern als metaphysischer Unsinn kritisiert und jetzt behaupten sie zwar einen biologischen Monismus zu vertreten, aber diese metaphysische Implikationen der beschriebenen Phänomene werden in ihren Thesen eigentlich ja nur ausgeblendet und keineswegs gelöst. Sie blenden das naturwissenschaftlich Unerklärbare solange und soweit aus, bis „das limbische System im finalen Showdown schließlich sogar gegen das Gesamthirn bzw. die Person gewinnt“¹⁰⁵⁸ und zum eigentlichen Akteur und Herrscher über die Körpermaterie erhoben wird. Statt eines regierenden Geistes setzen sie ein herrschendes Gehirn ein. „Das könnte man den Matroschka-Trick der Hirnforscher nennen oder die unendliche Reduktion“¹⁰⁵⁹, weil das metaphysische Problem von den Neurologen einfach nur unendlich-weit verschoben und unendlich-oft verkleinert wird, bis es den lesenden, neurologischen Laien nicht mehr als metaphysischer Unsinn auffällt.

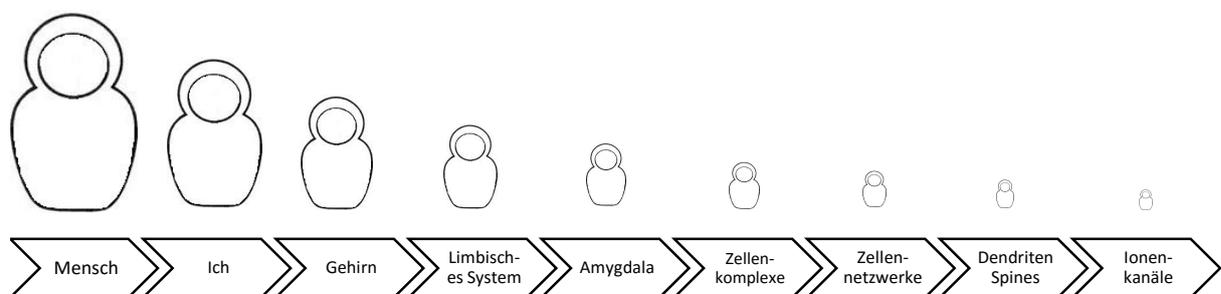


Abbildung 6: Matroschka-Trick Wer entscheidet?

Wenn das Rätsel lautet: „Wer hat entschieden oder wo ist nun die Entscheidung gefallen?“, dann ist dieses durch den neurologischen Ansatz nicht gelöst. Statt des entscheidenden Menschen soll das Gehirn entscheiden. „Wenn aber eine Entscheidung durch unbewusste Gehirnprozesse verursacht wurde – so die Schlussfolgerung – dann war es eigentlich gar keine »echte« Entscheidung, die *mir* zuzurechnen ist, sondern das Resultat blinder

¹⁰⁵⁸ Kröber (2006), S. 69.

¹⁰⁵⁹ Kröber (2006), S. 69.

neuronaler Mechanismen.“¹⁰⁶⁰ Entscheidungen wären die neuronale Tätigkeit der Amygdala im limbischen System des Gehirns. Doch der Neurologe will es immer noch genauer wissen. Also forschte und untersucht er noch weiter in die Tiefe und hat entdeckt, dass die Amygdala nur aus Nervenetzwerken besteht. Das heißt sie besteht aus Nervenzellen und Synapsen. Eine Synapse wiederum – so die weitere neurologische Analyse – stellt die Kontaktstelle zwischen den Nervenzellen dar. Diese Nervenzellen haben nach neurologischen Forschungen Verästelungen und diese Verästelungen heißen Dendriten. An der Spitze der Dendriten befinden sich wiederum die Spines, welche für die Signalübertragung sorgen. Wenn das Entscheiden und Handeln nur in dieser Signalübertragung zwischen den Spines der Nervenzellen besteht, dann liegt der Entscheidungsträger vielleicht dort in den Ionenkanälen zur Leitung der Erregungen in den Nervenzellen.¹⁰⁶¹ Zumindest nach dem gestrigen Stand der neurologischen Wissenschaft, weil morgen könnte es ja auch schon wieder ganz anders und viel genauer sein. Ein (neurologischer) Laie kann mit den Begriffen von Spines und Ionenkanälen jedoch nichts mehr anfangen und so kann es diesen auch nicht stören, wenn dort seine Entscheidungen fallen. Die metaphysischen Implikationen von Handeln und Entscheiden werden also durch die Verschiebung des Entscheidungsträgers nicht ausgelöst, sondern lediglich umgangen. „Wo nun ist die Entscheidung gefallen, ein japanisches Auto zu kaufen? Sind wir, bei den Ionenkanälen angelangt, vielleicht schon an der Entscheidungsebene vorbeigeschlittert?“¹⁰⁶² Die Frage ist, ob Entscheiden und Handeln wirklich etwas ist, was keiner verstehen kann, vor allem, da wir es täglich mit meist gutem Erfolg ausüben. Bei genauer Betrachtung muss man daher feststellen, dass der Matroschka-Trick der Hirnforscher keine wirkliche Antwort auf diese Frage gibt. Das liegt wohl daran, dass die Antwort auf das Fragewort des „Wo?“ nicht die Antwort auf das Fragewort des „Wer?“ ersetzen kann. Die Antwort auf die Frage: „Wer hat entschieden?“ kann doch nicht mit der Antwort auf die Frage „Wo wird entschieden?“ beantwortet werden. Dendriten und Spines stellen bloß eine Lokalisation von neurologischen Abläufen dar. Doch eine Lokalisation ist nicht die Frage nach dem Subjekt. Diese Antwort lautet nämlich immer: „Ich habe entschieden!“¹⁰⁶³

¹⁰⁶⁰ Goschke (2005), S. 112.

¹⁰⁶¹ Vgl. Kröber (2006), S. 69f.

¹⁰⁶² Kröber (2006), S. 70.

¹⁰⁶³ Vgl. Kröber (2006), S. 69

Nachdem hier also der Sprachgebrauch einiger Neurologen kritisiert wurde, könnte man einwenden, dass sich diese der missverständlichen und irreführenden Formulierungen entweder nur aus Unachtsamkeit bedient haben oder diese Ausdrucksart absichtlich gewählt haben, um damit zu erreichen, auch von (neurologischen) Laien besser beziehungsweise überhaupt verstanden zu werden. Wenn jedoch dieser philosophisch kritisierte Sprachgebrauch in einem Entgegenkommen der Neurologen liegt, dann muss es aber prinzipiell möglich sein, ihre Thesen begriffslogisch und folgerichtig zu formulieren. Es ist sicher einen Versuch wert, diese naturwissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet unserer alltäglichen Lebenspraxis so zu formulieren, dass es zu keinem falschen Gebrauch der Personalpronomina kommt. Statt also dem von (neurologischen) Laien angenommenen: „Ich erkenne.“ sollte an dieser Stelle versucht werden, eine den Erkenntnissen der Naturwissenschaft entsprechende und sprachlich korrekte Formulierung zu finden. Was aber die Gehirnprozesse im objektiven Blickpunkt der Neurologie leisten, ist die Rekonstruktion der mit den Sinnen wahrgenommenen Wirklichkeit. Sie stellen dabei nach Ansicht einiger Neurologen kein wirkliches „Erkennen“ dar, da es sich beim „Erkennen“ bloß um das subjektive Erleben dieser Rekonstruktion handelt. „Erkennen“ ist demnach die bloß subjektive Seite, die es im Sinne der Wissenschaftlichkeit zu objektivieren gilt. Das heißt ich „erkenne“ nicht wirklich, sondern ich glaube nur, dass ich „erkenne“. Dabei ist dieses „Erkennen“ eigentlich nur eine Gehirnfunktion, die die Außenwelt rekonstruiert. Darüber hinaus müsste auch die Verwendung des Personalpronomens „Ich“ von ebendiesen Neurologen kritisiert werden, da es sich dabei ja ihrer Ansicht nach bloß um eine weitere Gehirnfunktion handelt, welche keineswegs das korrekte Subjekt des Prozesses des „Erkennens“ darstellt. Wenn das Gehirn also der eigentliche Akteur ist, dann könnte man an die Stelle des bloß illusionierten Subjekts „Ich“ die objektivere Wendung: „In meinem Gehirn laufen Gehirnprozesse ab, die mein Erkennen darstellen.“ stellen. Die Tätigkeit des Erkennens stellt nach dieser Formulierung, Gehirnprozesse in meinem Gehirn dar. Doch das Problem ist, dass man jedoch an dieser Stelle unmöglich das Personalpronomen „mein“ verwenden kann. Wenn das „Ich“ selbst nur eine Gehirnfunktion im Gehirn ist, dann bedeutet das, dass „mein“ sich immer auf die Gehirnfunktion: „Ich“ bezieht. Jedes „mein“ drückt immer nur ein Zugehörigkeitsverhältnis zu etwas anderem aus. Das heißt, dass jedes „mein“ immer einem „Ich“ zugehörig sein muss, denn ohne dieses „Ich“ könnte es ja auch niemandem zugehören und damit auch kein „mein“ sein. „Mein Gehirn“ bedeutet demnach, dass dieses Gehirn einem „Ich“ zugeordnet ist. Das Gehirn kann aber nicht seiner eigenen Funktionen gehören, also kann

es nach dieser sprachlichen Korrektur kein „mein Gehirn“ geben. Ein neuerlicher Versuch einer Formulierung würde lauten: „Wenn das ‚Ich‘ ‚erkennt‘, dann laufen in dem Gehirn, welches dasjenige ‚Ich‘ erzeugt, von dem ich glaube, es sei ‚mein Ich‘, Gehirnprozesse ab, die es mir ermöglichen, die Außenwelt zu rekonstruieren.“ Diese Formulierung bedeutet aber, dass wenn in demjenigen Gehirn, in dem das „Ich“ erzeugt wird, von dem ich sage: „Es ist mein Ich.“, die Gehirnprozesse ablaufen, die es mir ermöglichen, die Außenwelt zu rekonstruieren, dann glaube ich, dass ich erkenne. Das Problem an dieser schon weitaus komplizierteren Formulierung ist, dass wenn ich etwas glaube, dann ist es ja nach Ansicht der betreffenden Neurologen so, dass es ja eigentlich bloß das Gehirn glaubt. Das Gehirn ist ja der Akteur, also ist es das Gehirn, welches denkt, glaubt und erkennt. Also wenn in demjenigen Gehirn, welches ein „Ich“ erzeugt, von dem ich sage: „Es ist mein Ich“, solche Gehirnprozesse ablaufen, die es mir ermöglichen, die Außenwelt zu rekonstruieren, dann glaubt eigentlich das Gehirn (welches das Ich erzeugt von dem ich sage: „Es ist mein Ich“), dass „Ich erkenne“. Nun könnte man noch den letzten Versuch unternehmen, diesen Teil des: „ich glaube...“ komplett zu streichen: „Wenn das ‚Ich‘ ‚erkennt‘, dann laufen in dem Gehirn, welches das ‚Ich‘ erzeugt, Gehirnprozesse ab, die es mir ermöglichen, die Außenwelt zu rekonstruieren.“ Nun auch das Problem mit dem unzulässigen Personalpronomen „mir“ kann, getreu des methodischen Reduktionismus der Naturwissenschaften, einfach gestrichen werden, denn auch hier liegt – wie gerade oben erwähnt – in jedem „mir“ notwendig ein „Ich“ und muss daher eliminiert werden. Die letzte Lösung einer sowohl sprachlich also auch aus neurologischer Sicht korrekten These würde demnach lauten: „Wenn das ‚Ich‘ ‚erkennt‘, dann laufen in dem Gehirn, welches dasjenige ‚Ich‘ erzeugt, Gehirnprozesse ab, die es ermöglichen, die Außenwelt zu rekonstruieren.“ Doch hier treten unüberwindbare Bezugsprobleme auf. Einerseits drängt sich die Frage auf, warum das erste „Ich“ mit dem zweiten „Ich“ denn überhaupt identisch sein sollte, was nach dieser Formulierung keineswegs notwendigerweise so klingt. Es bleibt unklar, welche Beziehung zwischen diesen „Ichs“ besteht. Geht man jedoch dennoch von einer Identität aus, dann möchte man den Eingangssatz: „Ich erkenne.“ durch Folgendes ersetzen: „Wenn das ‚Ich‘ ‚erkennt‘, dann laufen in dem Gehirn, welches dasselbe ‚Ich‘ erzeugt, Gehirnprozesse ab, die es ermöglichen, die Außenwelt zu rekonstruieren.“ Doch wieso sollte sich dieser Eingangssatz dadurch ersetzen lassen? Nun es ist klar, dass kein Erkennen von der Außenwelt ohne das Wahrnehmen dieser Außenwelt möglich ist – zu dieser Erkenntnis braucht man jedoch keine neurologische Wissenschaft –, aber wie das „Ich“ mit dieser Rekonstruktion tatsächlich zusammenhängt,

wird hier von den erwähnten Neurologen gar nicht gesagt. Der Bezug zwischen dem Ich, das erkennt, und dem Gehirn, das die Außenwelt rekonstruiert, bleibt egal in welcher Formulierung unklar. Man kann entweder alle Personalpronomen aus der Formulierung der hier erwähnten neurologischen Thesen streichen, dann sind sie zwar sprachlich nicht falsch verwendet, aber dafür fehlt jeglicher Bezug und Aussagekraft, oder man bedient sich dieser unachtsamen Verwendung von Personalpronomen. Es wird mehr als deutlich, dass wir uns mit der sprachlichen Fassung dieser Thesen im Kreis drehen. Es ist sprachlich gar nicht möglich, eine logische und korrekte These zu formulieren, weil sie immer einen Zirkelschluss auf ein Subjekt enthält, welches es nach ihrer eigenen Ansicht gar nicht gibt. So oder so bleibt die Formulierung unlogisch und die Erklärung, wie Erkenntnis von der Welt möglich ist, bleibt ungelöst. Mit anderen Worten: Die neurologischen Thesen sagen gar nichts darüber aus, was es heißt, zu „erkennen“.

Dennoch glauben die Neurologen, dass sie mit ihren Thesen und Erkenntnissen über das Gehirn dieses Rätsel gelöst haben. Ein Irrglaube, der durch die Verwechslung des Subjekts entsteht. Sie tauschen in ihren Überlegungen einfach das „Ich“ mit dem Gehirn aus und erklären die beschriebenen Phänomene aber dabei nicht. „Der Aufweis der neuronalen Bedingtheit subjektiver Erlebniszustände löscht nicht deren Existenz aus.“¹⁰⁶⁴ Dass bei all diesen Phänomenen wie Denken, Handeln und Erkennen auch „neuronale Abläufe“¹⁰⁶⁵ stattfinden und ohne diese Abläufe ein Mensch nicht in der Lage ist, diese Tätigkeiten auszuführen, bleibt unbestritten, aber man darf diese „neuronale Bedingtheit“¹⁰⁶⁶ nicht an die Stelle des Subjekts stellen. Auch die neuronalen Vorgänge dieser Phänomene müssen immer neuronale Vorgänge von jemandem sein und dieses „Ich“ ist das Subjekt der Tätigkeiten. Ein Herz ist ja nicht verliebt und ein Gehirn denkt nicht. Diese Subjekts-Verwechslung entsteht dadurch, dass angenommen wird, dass die Frage nach dem „Wer“ durch die Frage nach dem „Wo“ ersetzbar wäre, und diese Annahme kann nur gemacht werden, wenn man nicht weiß, was ein Subjekt überhaupt ist. Dieses Unverständnis von dem, was es heißt, ein Subjekt zu sein, wird deutlich, wenn Roth anstatt von einem „Ich“ zu sprechen, welches erkennt, handelt und denkt, bloß von subjektiven Erlebniszuständen spricht und schließlich meint: „[W]ir sind schließlich diese Zustände.“¹⁰⁶⁷ Wir sind doch

¹⁰⁶⁴ Roth (2004), S. 222.

¹⁰⁶⁵ Gemeint sind hier Abläufe auf neuronaler Ebene, also jene biochemischen Vorgänge im Gehirn, welche in der neurologischen Wissenschaft als „neuronale Bedingtheit“ bezeichnet werden.

¹⁰⁶⁶ Roth (2004), S. 222.

¹⁰⁶⁷ Roth (2004), S. 222.

keine Zustände. Kein „Ich“ ist ein Zustand, sondern wir sind das Subjekt dieser Zustände. Das Ich befindet sich in einem Zustand. Ich befinde mich in einem Zustand. Diese Aussagen einiger Neurologen, die das Subjekt des Lebens gegen den Akteur Gehirn eintauschen, lassen dabei unter den Tisch fallen, was es heißt, ein „Ich“ oder ein „Wir“ zu sein, weil diese Neurologen gar nicht verstanden haben, was es heißt, ein Subjekt zu sein.

c) Verwechslung und Vermischung von 1. und 3. Person

Wenn es um die neurowissenschaftliche Erforschung von Gefühlen geht, dann sind forschende Neurologen stets auf die Beschreibung derjenigen Person angewiesen, welche diese Gefühle erleben, und können daher dieses eigentlich subjektive Erleben nur nach deren Beschreibungen analysieren. Aber bei Vorgängen wie Handeln und Denken glauben Neurologen, dass es sich um objektivierbare Vorgänge handelt, die aus der Dritten-Person-Perspektive eines Forschers erschöpfend neurowissenschaftlich erforscht und beschrieben werden können.¹⁰⁶⁸ Handeln und Denken sind im Gegensatz zu Gefühlen deshalb objektivierbar, weil diese Vorgänge „in derselben Beobachtungs- und Beschreibungsebene liegen wie Untersuchungen am Gehirn.“¹⁰⁶⁹ Die Hirnforscher gehen davon aus, dass sie hierbei nicht auf die subjektiven Beschreibungen der Testpersonen angewiesen sind, da deren kognitive Leistungen unabhängig von dem bewussten Leisten der Probanden erfolgen. Singer behauptet das Bewusstsein des Menschen ist „eine operationalisierbare kognitive Leistung, die sich aus der Dritten-Person-Perspektive heraus analysieren lassen sollte“¹⁰⁷⁰, und daher lässt sich das Bewusstsein auch als objektive kognitive Leistung darstellen.

Bei dieser Behauptung von einer Objektivierbarkeit kognitiver Leistungen und der damit verbundenen Unabhängigkeit von den individuellen Testpersonen handelt es sich jedoch genauso um eine begründungspflichtige Annahme, die jeglicher neurologischer Forschung als Basis zugrunde gelegt und daher von ihr vorausgesetzt wird. Würden Neurologen nicht davon ausgehen, dass es prinzipiell möglich ist, kognitive Leistungen aus ihrer Dritten-Person-Perspektive zu erforschen, könnten sie ihre grenzüberschreitenden Erkenntnisse gar nicht machen. Doch diese Annahme muss ebenfalls zunächst untersucht werden, indem man überlegt, was Neurologen beim Betreiben ihrer Wissenschaft eigentlich machen. Sie

¹⁰⁶⁸ Vgl. Roth (2004), S. 81.

¹⁰⁶⁹ Roth (2004), S. 81.

¹⁰⁷⁰ Singer (2004), S. 43.

stellen an ihre Experimentsteilnehmer gewisse Aufgaben, wie die Instruktion eines Knopfdrucks, und beobachten die dabei ablaufenden Prozesse. „Was der Gehirnphysiologe einzig *aufgrund* einer mitgeteilten *Wahrnehmung* feststellen kann, ist eine Wenn-Dann Beziehung.“¹⁰⁷¹ Das systematische Problem dabei ist doch, dass der teilnehmende Proband immer noch sagen muss, wann und was er wahrnimmt. Denn nur nach dieser Mitteilung kann der experimentierende Wissenschaftler auch tatsächlich seine dabei ablaufenden Prozesse im Gehirn untersuchen und beobachten. Der Hirnforscher untersucht die dabei ablaufenden neurologischen Prozesse. Aber um zu wissen, wann der Proband tatsächlich dabei ist, die an ihn gestellte Aufgabe zu erfüllen, ist der Wissenschaftler immer an die Erste-Person-Perspektive angewiesen. Das heißt, dass der Wissenschaftler auch hier immer angewiesen ist auf diese subjektive Erste-Person-Perspektive. Der Experimentleiter kann nicht wissen, wann die Testperson dabei ist zu überlegen, welche der ihm präsentierten Begriffe zusammenpassen, oder ob er gerade an einen Witz denkt. Er ist hierbei immer auf die Angaben der Testperson angewiesen. „Nicht einmal die *Abhängigkeit* des Gesamtphänomens von realen Bedingungen ist mit den methodischen Mitteln der Fachwissenschaft festzustellen, weil dazu *beides*, der Wahrnehmungsvollzug und dessen reale Bedingungen, Thema der Physiologie sein müsste.“¹⁰⁷² Nicht einmal, dass diese von den Forschern beobachteten Prozesse überhaupt das Ergebnis der an den Probanden gestellten Aufgabe sind, kann der Forscher aus seiner Dritten-Person-Perspektive mit Sicherheit sagen. Schon allein der wissenschaftliche Beweis dafür, dass das Gesamtphänomen einer Denkaufgabe überhaupt mit den beobachteten neurologischen Prozessen zusammenhängt, fehlt. Es könnte ja auch sein, dass der Proband anstatt zusammenhängende Begriffe auszuwählen jene Kärtchen aussucht, deren Farben ihm am besten gefallen. Diese Erste-Person-Perspektive ist für die Neurologie jedoch niemals betrachtbar, da es methodisch niemals feststellbar ist, wann und was die Testperson tatsächlich macht. Der Forscher ist keineswegs so unabhängig, wie sich das einige Neurologen gerne vorstellen, und daher kann er auch über diese Erste-Person-Perspektive niemals etwas sagen.

Wenn Neurologen mit diesem Satz „Ich habe entschieden“ ein Problem haben und stattdessen immer auf die Tätigkeit von unseren Gehirnen verweisen, dann heißt das aber, dass sie das „Ich« und »mein Gehirn« dabei offenkundig als zwei verschiedene

¹⁰⁷¹ Pöltner (1993), S. 130.

¹⁰⁷² Pöltner(1993), S. 130.

Entitäten“¹⁰⁷³ verstehen. Nur für denjenigen, der das „Ich“ als losgelöste Entität von einem Körper versteht „macht die Frage überhaupt einen Sinn, wer von beiden verantwortlich für eine Handlung ist.“¹⁰⁷⁴ Auch wenn die Vorstellung als eigenständige Entität neben der Entität des Gehirns absurd klingt, wird diese Unterscheidung von den die neurologischen Texte lesenden Laien ohne Weiteres verstanden und akzeptiert. Warum wird diese absurde Annahme dennoch so widerstandslos von der Bevölkerung angenommen? Der Vorteil, den diese versteckte Unterscheidung anbietet ist, dass sie einerseits erklärt, warum „wir intuitiv den Eindruck haben, dass wir unter identischen Bedingungen auch anders hätten handeln können“¹⁰⁷⁵ (also, an das: „Ich entscheide.“ glaube), ohne dabei andererseits den Wahrheitsgehalt der naturwissenschaftlichen Forschung zu hinterfragen, wozu sich kein Laie in der Lage sieht (weil jedem ja das Wissen und die Autorität fehlt). Um also beide Annahmen zu vereinen, „stellen wir uns die neuronalen Prozesse in unserem Gehirn und unser bewusstes Ich als zwei separate Entitäten vor, die gleichsam um die Kontrolle über das Verhalten konkurrieren.“¹⁰⁷⁶ Diese intuitive Vorstellung von: „Ich entscheide“ geben auch wir Laien nicht so einfach auf, obwohl wir von der Richtigkeit der Wissenschaft überzeugt sind. „Dass diese Intuition so hartnäckig ist, hat möglicherweise damit zu tun, dass wir über zwei separate Systeme zur Wahrnehmung von Kausalität verfügen: eines für Systeme, die wir als belebt und mit einem inneren Antrieb (einem Geist oder Bewusstsein) ausgestattet repräsentieren (Gallagher/Frith 2003) und eines, das an der Wahrnehmung gewöhnlicher Kausalität beteiligt ist (Blakemore et al. 2001).“¹⁰⁷⁷ Wir unterscheiden also für uns selbst einerseits ein System für geistige Wesen wie uns selbst und andererseits das „sonstige“ System des Weltenlaufs. Wie jedoch das eine mit dem anderen zusammen bestehen kann, bleibt für uns unbeantwortet. Die Antwort, die Neurologen zur tatsächlichen Vereinbarkeit des Systeme geben, ist: Es „wird das Phänomen lebensweltlicher Freiheitserfahrung zwar anerkannt, gleichzeitig aber aus naturwissenschaftlicher Sicht als Illusion abgetan.“¹⁰⁷⁸ Die Neurologen lösen dieses Problem, indem sie die beiden Annahmen als verschiedene Perspektiven umdeuten. Die Annahme einer lebensweltlichen Freiheit des Menschen stellt daher einfach eine andere Perspektive auf die Welt dar als die Annahme von einem notwendig kausalen Verlauf der

¹⁰⁷³ Goschke (2005), S. 112.

¹⁰⁷⁴ Goschke (2005), S. 112.

¹⁰⁷⁵ Goschke (2005), S. 112.

¹⁰⁷⁶ Goschke (2005), S. 112.

¹⁰⁷⁷ Goschke (2005), S. 113.

¹⁰⁷⁸ Luf (2008), S. 93.

Welt. Freiheit besteht demnach bloß aus einer subjektiven Sicht heraus, während der kausale Verlauf der Welt die objektive Beschreibung darstellt. „Dabei bezeichnet die Erste-Person-Perspektive den introspektiven Blick des Menschen auf sein Wollen, Entscheiden und Tun, das also, wie sich der Mensch selbst sieht und erfährt. Dritte-Person-Perspektive ist dagegen der Blick des Hirnforschers auf diesen Prozess, ist die neurobiologische Beschreibung dessen, was im Hirn des wollenden, des entscheidenden, des handelnden Menschen bei einem naturwissenschaftlichen Beobachten von außen geschieht.“¹⁰⁷⁹ In der Ersten-Person-Perspektive beschreibt jeder von uns, wie es für ihn selbst ist, eine Entscheidung getroffen zu haben, oder bestimmt den Zeitpunkt seines subjektiven Entschlusses zu einem Knopfdruck anhand eines kreisenden Lichtflecks. In der Dritten-Person-Perspektive soll hingegen die Realität abseits des subjektiven Eindrucks, so wie sie für jeden erkennbar ist, beschrieben werden. So kann es sein, dass in der Ersten-Person-Perspektive der Eindruck entsteht, eine Handlung wäre frei entschieden, während die Dritte-Person-Perspektive den notwendigen kausalen Verlauf dieser Handlung beschreibt. „Die Verträglichkeit dieser Aussagen sucht man mit Hilfe einer Differenzierung zweier Perspektiven zu erreichen;“¹⁰⁸⁰ Da es sich nach der Beschreibung der Neurologen bei der Dritten-Person-Perspektive um eine „Beobachterperspektive, die den (natur)wissenschaftlichen Blick des Hirnforschers auf die Phänomene bestimmt und den deterministischen Standpunkt prägt.“¹⁰⁸¹ handeln soll, ist naheliegend, dass diese Unterscheidung in eine (bloß) subjektive und in eine objektive Perspektive auch eine Wertung beinhaltet. Die Erste-Person-Perspektive ist bloß subjektiv, während die Dritte-Person-Perspektive durch die Leistung der beobachtenden Wissenschaft schon objektiviert ist.¹⁰⁸²

Die Neurologen unterscheiden bei ihren Experimenten also zwischen einer subjektiven Teilnehmerperspektive und einer objektiven Beobachterperspektive. Der Proband ist nur in der Lage, unwissenschaftliche und subjektive Aussagen zu seinen Handlungen und Willen zu machen, während der Forscher aus seiner Dritten-Person-Perspektive objektive Aussagen und damit auch wissenschaftliche Erkenntnisse machen kann.¹⁰⁸³ Es wird also in den hier kritisierten neurologischen Thesen immer zwischen „Mein“ und „Gehirn“

¹⁰⁷⁹ Hillenkamp (2006), S. 87.

¹⁰⁸⁰ Luf (2008), S. 93.

¹⁰⁸¹ Luf (2008), S. 93.

¹⁰⁸² Vgl. Luf (2008), S. 93.

¹⁰⁸³ Vgl. Luf (2008), S. 93.

unterschieden.¹⁰⁸⁴ Wenn der Proband subjektiv sagt, er hätte die Entscheidung zu einem Knopfdruck getroffen, antwortet der Neurologe objektiv: „Diese letzte Entscheidung fällt ein bis zwei Sekunden, *bevor* wir diese Entscheidung bewusst wahrnehmen und den Willen haben, die Handlung auszuführen. Sie fällt in den Basalganglien.“¹⁰⁸⁵ Entscheidungen werden nicht von mir getroffen, es erscheint mir nur subjektiv so, sondern objektiv von dem Gehirn. Um eine solche Conclusio schließen zu können, muss die Annahme gemacht werden, „dass auch subjektive Aspekte – wie sich etwas anfühlt (Nagel 1974) – vollständig in der Terminologie »objektiv« und »intersubjektiv« beobachtbarer neuronaler Aktivität beschreibbar seien.“¹⁰⁸⁶ Das heißt, Hirnforscher unterscheiden nicht nur diese beiden Perspektiven auf Phänomene, sondern behaupten auch, dass bei der Beschreibung und Erforschung dieser Phänomene die subjektive Sicht irrelevant ist und ausschließlich die objektive Sicht wissenschaftlichen Wert hat. Die Erste-Person-Perspektive lässt sich in die Dritte-Person-Perspektive überführen und löst sich darin vollkommen auf, indem sie dem wissenschaftlichen Wert der objektiven Betrachtungsweise nichts Wesentliches mehr hinzuzufügen hat. „Doch diese »Überführung« muss mit Transformationsproblemen wie Interpretationsvarianz und Informationsverlust rechnen.“¹⁰⁸⁷ Es wird von den beobachtenden Naturwissenschaftlern niemals erklärt, warum diese Überführung überhaupt möglich sein soll und warum die subjektive Beschreibung ohne wissenschaftlichen Wert sei. Die Gesamtphänomene unseres täglichen Lebens, wie Handeln, Wollen, Erkennen und Denken, werden ohne nachvollziehbare Begründung naturalisiert und auf ihre objektive Beschreibbarkeit hin reduziert.¹⁰⁸⁸

Die wissenschaftliche Leistung besteht nur darin, von dieser Subjektivität zu abstrahieren und diese dann zu einer Objektivität zu synthetisieren. Das heißt aber, „dass sich die Naturwissenschaften von allem Anfang an in einer Abstraktion, d.i. einer bewussten Ausblendung und Ausklammerung von Wirklichkeitsbedingungen bewegen.“¹⁰⁸⁹ Diese subjektive Beschreibung von Handeln und Denken wird von Neurologen als Illusionen und soziale Konstruktionen bezeichnet, welche den objektiven Erkenntnissen der Neurologie

¹⁰⁸⁴ Vgl. Goschke (2005), S. 112.

¹⁰⁸⁵ Roth (2003), S. 52.

¹⁰⁸⁶ Rieger (2005), S. 31.

¹⁰⁸⁷ Rieger (2005), S. 31

¹⁰⁸⁸ Vgl. Rieger (2005), S. 31.

¹⁰⁸⁹ Pöltner (2008), S. 5.

„bei der Interpretation der Wirklichkeit menschlicher Handlungen nicht gleichberechtigt zur Seite tritt, sondern ihr bewusst untergeordnet wird.“¹⁰⁹⁰ Diese von der Neurologie so betonte Differenzierung von subjektiver und objektiver Beschreibungsebene manifestiert sich in der Aussage Singers: „Wir empfinden unser Ich den körperlichen Prozessen gewissermaßen gegenübergestellt.“¹⁰⁹¹ Er unterscheidet bei der Beschreibung von kognitiven Leistungen zwischen den Empfindungen des Ichs und den objektiv beobachtbaren körperlichen Prozessen, um diese kognitiven Leistungen dann auf jene körperlichen Prozesse zu beschränken. Der Rest ist ihrer Ansicht nach bloßer Schein und Illusion. Doch dieser Aussage Singers kann doch keineswegs zugestimmt werden. Wann empfinden wir uns unseren körperlichen Prozessen gegenübergestellt? Eine solche Gegenüberstellung würde doch komplett jeder Lebenserfahrung widersprechen. Wir haben im normalen Verlauf unseres Lebens doch nicht das Gefühl, dass unsere körperlichen Prozesse, wie unsere Gehirnprozesse, von unseren eigenen Vollzügen abgetrennt wären. Egal was ich in meinem Leben tue, weiß ich dabei doch, dass es immer meine eigenen körperlichen Prozesse sind, welche ablaufen. Es ist ja auch nicht so, als ob ich einerseits denke und andererseits Gehirnprozesse ablaufen lasse, sondern so, dass während ich denke nun mal in meinem Gehirn elektrische Prozesse ablaufen. Doch diese Gehirnprozesse nehme ich nicht als von mir getrennt war, so als ob ich dabei fasziniert zuschauen könnte, während mein Gehirn arbeitet. Ich bedenke meine Gehirnprozesse gar nicht, genauso wenig wie ich (normalerweise) meinen Herzschlag spüre. Ich trenne mich nicht von meinen körperlichen Prozessen.

Eine solche Reduktion der Phänomene Handeln und Denken auf ihre objektiv beschreibbaren, neurologisch beobachtbaren Prozesse ist jedoch niemals ohne Erkenntnisverlust möglich. „(Es fällt uns jedenfalls schwer sich vorzustellen, dass ein Gedicht von Paul Celan verlustfrei in »Neu(ro)sprech« transformiert werden kann.)“¹⁰⁹² Die Dritte-Person-Perspektive lässt sich niemals von der Ersten-Person-Perspektive trennen. Wir handeln aus der Ersten-Person-Perspektive und diese Handlungen sind dann immer für alle anderen aus der Dritten-Person-Perspektive aus wahrnehmbar. „Teilnehmer und Beobachter bleiben in ihren gesellschaftlichen Praktiken doch notwendig

¹⁰⁹⁰ Schockenhoff (2004), S. 28.

¹⁰⁹¹ Singer (2004), S. 36.

¹⁰⁹² Rieger (2005), S. 31.

verschränkt.“¹⁰⁹³ Dies trifft auch auf neurologische Experimente wie das Libet-Experiment zu. Der Versuchsleiter kann gar nicht messen oder feststellen, ob der Aufbau eines Bereitschaftspotenzials vor oder nach dem subjektiven Entschlusse des Probanden erfolgte, wenn dieser Proband ihm den Zeitpunkt nicht subjektiv mitteilt. Schon der Begriff der Handlung bedeutet, dass diese Handlung immer etwas Subjektives sein muss, weil sie ja immer von jemandem vorgenommen werden muss. Dieser Handelnde ist das Subjekt der Handlung und muss für jede Handlung vorausgesetzt werden, denn ohne handelndes Subjekt wäre es gar keine Handlung, sondern bloß der Ablauf irgendeines Geschehens. Diese subjektive Seite von Handeln und Denken lässt sich daher auch niemals eliminieren. Jede Handlung muss (um überhaupt eine Handlung und nicht bloß eine Vorstellung zu sein) in die Außenwelt treten und ist dadurch auch von anderen als Handlung erkennbar. In diesem In-die-Außenwelt-Treten liegt der Sinn von Handeln, denn Handlungen sollen in der Welt eine Änderung herbeiführen, die auch für alle anderen erkennbar eintritt. (Wäre diese, für andere erkennbare Änderung der Welt nicht der Sinn von Handeln, könnte ich mir diese Änderung auch bloß vorstellen, doch bloßes Vorstellen ist nicht dasselbe wie Handeln.) Eine Änderung kann von anderen jedoch nur dann wahrgenommen und beobachtet werden, wenn diese Wahrnehmung und Beobachtung zunächst subjektiv ausgeführt wird. „Wer diese Verschränkung unberücksichtigt lässt, übersieht die Tatsache, dass die ‚Dritte-Person-Perspektive‘ keinen unvermittelten ontologischen Selbststand besitzt, sondern nur von der Perspektive der ersten Person, also aus einer subjektiven Welterperspektive her und damit als Abstraktion denkbar ist, deren Subjektbezug nicht eliminiert werden kann.“¹⁰⁹⁴ Man darf auch nicht vergessen, dass jedes Beobachten immer ein Jemand-Beobachtet bedeutet, da es immer ein jemand sein muss, der die Tätigkeit des Beobachtens subjektiv vornimmt. Die subjektive Handlung wird also von anderen immer subjektiv wahrgenommen, denn jeder Beobachter ist nichts anderes als ein anderes Subjekt. Die Objektivität ist daher immer auf die Subjektivität angewiesen und kann diese gar nicht eliminieren. Sie wird überhaupt nur durch die Subjektivität präsentiert.¹⁰⁹⁵

¹⁰⁹³ Luf (2008), S. 94.

¹⁰⁹⁴ Luf (2008), S. 94.

¹⁰⁹⁵ Vgl. Luf (2008), S. 94.

d) Sprachkritik

Wie bereits gezeigt ist die Art und Weise der Formulierung der naturwissenschaftlichen Thesen sowohl für die lesenden oder zuhörenden naturwissenschaftlichen Laien als auch für die forschenden Neurologen selbst irreführend. Die „Sprachvergessenheit ist zu [einem] Kennzeichen der Naturwissenschaft geworden.“¹⁰⁹⁶ Man glaubt durch die unpräzise und schwammige Formulierung der Forschungsergebnisse etwas zu verstehen, das so eigentlich gar nicht verstanden werden kann.¹⁰⁹⁷ So behaupten Neurologen „Mein Gehirn erzeugt mein Ich.“, wenn sie eigentlich aussagen wollen „Bestimmte Gehirnaktivität fassen wir zusammen und nennen wir das Ich.“

Trotz ihrer Abneigung gegenüber sozialen Konstruktion, müssen sich auch Naturwissenschaftler zur Formulierung ihrer Thesen notwendigerweise der menschlichen Sprache – eine Entwicklung der menschlichen Gesellschaft – bedienen. Auf diese naturwissenschaftliche Anwendung von kultureller Sprache wird in der Wissenschaft jedoch kaum reflektiert. Die führt oftmals zu einem zu sorglosen Umgang mit Worten und Formulierungen. Da die Sprachvergessenheit aber oft den eigentlichen Sinn und die wahre Bedeutung der wissenschaftlichen Thesen vertuscht, kann diesen Thesen von Seiten der Leser und Zuhörer nur mit Verständnislosigkeit begegnet werden. Diese Formulierungen sind irreführend, weil bei der ersten Betrachtung geglaubt werden könnte, sie würden etwas aussagen, von dem bei näherer Betrachtung und Reflexion jedoch festgestellt werden muss, dass es von ihnen gar nicht ausgesagt werden kann. So kann wie bereits beschrieben die falsche und unachtsame Verwendung von Personalpronomen einen wissenschaftlichen Inhalt andeuten, den die Forschungen gar nicht beinhalten können. Doch so wie sich Neurologen oftmals ausdrücken, bleibt die eigentliche wissenschaftliche Aussage ihrer Thesen dem Leser jedoch verschlossen und dieser neigt dazu, vereinfachende und fantastische Schlussfolgerungen abzuleiten.

Dieser Irrtum liegt daran, dass die kritisierten Thesen und Äußerungen der Neurologie nicht in einer spezifisch neurologischen Fachsprache formuliert wurden, in der jedem Begriff eine spezifisch neurowissenschaftliche Bedeutung zukommt, sondern unserer gemeinsamen Alltagssprache entstammen. „Weder das »Manifest« elf führender Neurowissenschaftler (2004) noch auflagenstarke Taschenbücher, weder renommierte

¹⁰⁹⁶ Janich (2009), S. 12.

¹⁰⁹⁷ Vgl. Janich (2009), S. 9ff.

Popularisierungsmagazine der Wissenschaften noch zahlreiche Artikel in führenden Tages- und Wochenzeitungen sprechen eine Fachsprache. Sie bedienen sich im wesentlichen der gehobenen Alltagssprache.¹⁰⁹⁸ Wenn Neurologen also meinen: „Ich bin mein Gehirn.“, dann meinen sie mit den Begriffen „Ich“ und „Mein“ keine spezifisch fachwissenschaftlich-neurologische Bedeutung dieser Begriffe, sondern verwenden diese Begriffe so wie wir sie in unserem Alltag verwenden und verstehen. Das Fehlen einer spezifischen Fachsprache, das zu dieser Verwirrung über die Bedeutung der Thesen führt, gründet sich darin, dass Neurologen Sprache und damit die Entwicklung einer Fachsprache für unwichtig für ihre Wissenschaft halten und daher keinen Wert auf die Entwicklung einer eigenen fachwissenschaftlich-neurologischen Fachsprache legen. „Die Hirnforschung präsentiert sich so, wie sie tatsächlich geführt wird, als eine Art von »Kauderwelsch«.“¹⁰⁹⁹

¹¹⁰⁰ Das Hauptproblem der sprachlichen Kritik liegt also in der verheerenden Sprachvergessenheit der forschenden Neurologen, „pointiert im Reflexionsdefizit, nicht über die eigene Sprache zu sprechen.“¹¹⁰¹ „In den Naturwissenschaften wird sprachvergessen insbesondere gegenüber den Sprachebenen gesprochen, auf denen man sich gerade bewegt.“¹¹⁰² Nicht nur sprachvergessen, sondern auch sprachignorierend wird hartnäckig versucht, die Erste-Person-Perspektive aus der naturwissenschaftlichen Forschung zu vertreiben. Dabei wäre gerade in diesem wissenschaftlichen Bereich höchste sprachliche Sensibilität vonnöten, weil „»Explanas und Explanandum fallen zusammen« (wenn das Gehirn das Gehirn erforscht)“¹¹⁰³. Wenn – so wie es der Ansicht der Hirnforscher entspricht – das Gehirn der einzige Akteur im Leben ist, dann kann es auch nur das Gehirn sein, welches uns das Leben erklärt. Wenn das zu Erklärende (das Gehirn) von dem her erklärt wird, was es eigentlich zu erklären gibt (forschende Gehirne), dann ist sprachliche Sensibilität besonders gefragt. Doch statt sich dieser schwierigen Situation bewusst zu sein, versuchen Hirnforscher durch Sprachspiele dieses Hauptproblem zu umgehen, indem „bestimmte anatomische und funktionelle Strukturen sozusagen beseelt

¹⁰⁹⁸ Janich (2009), S. 9.

¹⁰⁹⁹ Janich (2009), S. 13f.

¹¹⁰⁰ Janich bezieht sich hier auf die etymologische Bedeutung des Wortes „Kauderwelsch“ als lautmalerische Sprache, weil die naturwissenschaftliche Sprachverwendung „aus einem Sprachengemisch, in dem sich einerseits Fachsprachen, andererseits eine gehobene Alltagssprache ohne fachwissenschaftliches Fundament“ Janich (2009), S. 13f. vermischen, charakterisieren lässt. Vgl. Janich (2009), S. 13f.

¹¹⁰¹ Janich (2009), S. 74.

¹¹⁰² Janich (2009), S. 35.

¹¹⁰³ Janich (2009), S. 35.

werden und in die Position eines Homunculus hineinwachsen,¹¹⁰⁴. In dieser fehlenden Kritik und Sensibilität an der eigenen Sprechweise liegen aber grundlegende Missverständnisse begraben. Sie setzen Verschiedenes miteinander gleich¹¹⁰⁵, schränken Begriffsbedeutungen nach ihrem Gutdünken ein¹¹⁰⁶, oder verwenden mehrdeutige Begriffe. Sie übergehen sprachlogische Unklarheiten, ohne dabei Rechenschaft über ihre Begriffsdefinitionen abzugeben.¹¹⁰⁷ Stattdessen wiederholen sie dieselben unbewiesenen Formulierungen so lange, bis diese sich in der öffentlichen Meinung so sehr etabliert haben, dass ihnen ein wissenschaftlicher Gehalt zugeschrieben wird. „Wie in der kirchlichen Liturgie wird durch Wiederholung der immer selben Formulierung die Entstehung eigener und fremder Meinungen befördert, verstärkt, ja bis zur unerschütterlichen Überzeugung gleichsam eingebrannt. Liturgische Sprechakte sind eine wichtige Form der Suggestion und Autosuggestion in wissenschaftsprogrammatischen Glaubenskonflikten.“¹¹⁰⁸ Es wird so oft betont, dass auch die komplexesten kognitiven Leistungen des Menschen sich auf neuronale Aktivitäten zurückführen lassen, dass sogar jedem Laien jegliche Bedeutung des Denkens, welche über Gehirnaktivität hinaus geht, als veraltete Metaphysik vorkommt. „Daß mentale Zustände oder Vorgänge auf neuronalen Vorgängen »beruhen« oder daß diese jenen »zugrunde liegen«, sind liturgische Formeln der Hirnforschungsdebatte.“¹¹⁰⁹ Auch wenn Hirnforscher im hundertsten Zeitungsinterview über ihre bahnbrechenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse berichten und ihre Thesen wiederholen, kommt diesen dadurch kein größerer Wahrheitsgehalt und kein höherer wissenschaftlicher Erkenntniswert zu.

¹¹⁰⁴ Kröber (2004), S. 104.

¹¹⁰⁵ Vgl. hierzu z. B. die Gleichsetzung von neuronalen und kognitiven Vorgängen: „Sie vergessen nämlich an dieser Stelle, daß sie ja *Beschreibungen* neuronaler Vorgänge mit *Beschreibungen* sprachlicher oder kognitiver Leistungen von Personen ins Verhältnis setzen.“ Janich (2009), S. 74. Die grundsätzliche Möglichkeit dieser Gleichsetzung, also dass sich das eine mit den Mittel des anderen überhaupt beschreiben lässt, wird von Hirnforschen in ihren Experimenten bereits vorausgesetzt. Vgl. Janich (2009), S. 74f.

¹¹⁰⁶ Vgl. hierzu z. B. die Einschränkung des Begriffes „Bedingung“: Bedingung meint in seiner eigentlichen Bedeutung, dass etwas von etwas in irgendeiner Weise abhängt. Doch Hirnforscher grenzen den Begriff „Bedingung“ auf die Bedeutung von „realen Bedingungen“ ein. „Reale Bedingungen“ sind bloß die faktischen Voraussetzungen von etwas. „Eine reale Bedingung ist solches, was als wirklich gegeben sein muß, soll das von ihm abhängige ebenfalls wirklich sein können. Sie geht aber in den Vollzug selbst nicht ein, d.h. ist in dem von ihr abhängigen Vollzug mitgesetzt“ Pöltner (1993), S. 76. Alle weiteren Bedeutungen von Bedingungen, wie „transzendente Bedingungen“ als Ermöglichungsbedingungen von etwas werden ausgeblendet, ohne dass Hirnforscher dabei auf die Begriffseinengung kritisch reflektieren, sondern diese stillschweigend übergehen. Vgl. Pöltner (1993), S. 77.

¹¹⁰⁷ Vgl. Janich (2009), S. 35f.

¹¹⁰⁸ Janich (2009), S. 33.

¹¹⁰⁹ Janich (2009), S. 33.

Da aber von einem anderen, laienhaften Menschen in diesem Zusammenhang nur verstanden werden kann, was ihm zuvor von Spezialisten mitgeteilt wird und die Mitteilung nun mal in sprachlicher Form gefasst sein muss, kommt auch die naturwissenschaftliche Forschung der Anwendung der Sprache nicht aus. Das Betreiben einer Wissenschaft ohne Sprache ist daher gar nicht möglich, und so muss auch die Neurowissenschaft – auch wenn die Neurologen die Sprache nur als bloßes Mittel sehen, um ihre Ergebnisse der breiten Masse zugänglich zu machen – sich damit auseinandersetzen und dabei auf einen sorgfältigen und logischen Umgang achten, um sich nicht selbst dem Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit auszusetzen. „Polemische Schärfe und begriffliche Oberflächlichkeit sind die komplementären Züge eines Aufeinandereinredens und Aneinandervorbeiredens, denen philosophisch mit Sprachkritik zu begegnen ist.“¹¹¹⁰ Auch die sehr spezifizierten Erkenntnisse der Neurologie müssen sich denselben sprachlichen Gegebenheiten der gesamten wissenschaftlichen Welt anpassen, damit man sie verstehen und nachvollziehen kann. Denn nur so können ein Aneinandervorbeireden und die daraus resultierenden Missverständnisse vermieden werden. Damit die Philosophie, die Rechtswissenschaft und die Neurologie einander nicht mehr missverstehen, muss jede Wissenschaft ihre Erkenntnisse in einer sprachlich adäquaten Weise formulieren. Auch wenn es sich bei der Frage nach der menschlichen Schuldfähigkeit, die durch die Forderungen der Neurologie so bedroht zu sein scheint, um kein reines wissenschaftliches Missverständnis handelt, kann einer Vernachlässigung der Sprachlichkeit der ganzen Debatte der Aufklärung des Problems nicht zuträglich sein. „Zwar sind die diskutierten Fragen sicher keine reinen Sprachprobleme. Aber ohne Klärung der sprachlichen Verhältnisse sind sie gar nicht zu klären.“¹¹¹¹ Nur durch eine sprachkritische Betrachtung der Diskussion kann eine Versachlichung der eingefahrenen Debatte erreicht werden, weil sich Diskussionspartner nur dann gegenseitig kritisieren können, wenn diese sich auch gegenseitig verstehen können. Wenn die neurologischen Thesen daher für andere Wissenschaften nicht verständlich formuliert werden und stattdessen ein „Kauderwelsch“ – also eine Mischung zwischen Fachsprache und Alltagssprache – darstellen, dann können sie auch von philosophischer Seite her schwer dekonstruiert werden. Jedenfalls sollte in diesem interdisziplinären Streit, wenn schon keine endgültige Einigung erzielt werden kann, zumindest eine Nachvollziehbarkeit der

¹¹¹⁰ Janich (2009), S. II.

¹¹¹¹ Janich (2009), S. II.

vorgetragene Argumente erreicht werden, sodass jeder Interessierte sich selbst ein Bild machen kann. Die Neurologen, die also ein neues, deterministisches und monistisches Menschenbild propagieren, sollten sich zunächst auf den wahren, wissenschaftlichen Gehalt ihrer Forschungen besinnen und nicht auf die impliziten sprachlichen Voraussetzungen und expliziten sprachlichen Ausschmückungen verlassen.¹¹¹²

¹¹¹² Vgl. Janich (2009), S. 10.

B. Antwort auf die Reformideen

1. Generelle und konkrete Freiheit

Das erklärte Ziel der reformbestrebten Hirnforscher ist der verständnisvollere Umgang mit den Rechtsbrechern.¹¹¹³ Das verklärte indeterministische Menschenbild, an dem die Rechtswissenschaft festhält, soll zu diesem Zweck aufgegeben werden und der Rechtsunterworfenen als programmierter Computer gesehen werden. Das Schuldprinzip und den implizierten Freiheitsgedanken aufzugeben wäre für die gesamte Rechtsgemeinschaft ein enormes Umdenken, auch wenn die Idee eines Computervirus im Supercomputer-Gehirn eines Rechtsbrechers bereits in vielen Juristenköpfen herumspukt. Solche großen Reformbestrebungen wollen jedoch wohlüberlegt und durchdacht werden. Nichts wäre fataler, würde man nach einer Hauruck-Aktion zu der Erkenntnis gelangen, früher war doch alles besser und durchdachter und man müsste sämtliche Neuerungen panisch wieder zurücknehmen. Es soll nicht das Ziel der Rechtswissenschaft sein, auf veralteten Dogmen aufzubauen, sondern – gerade für eine Wissenschaft, die das Leben jedes Menschen so stark beeinflusst – modern und aktuell zu sein. Dies ist eine schwierige Aufgabe, da die Rechtswissenschaftler daher oftmals gezwungen sind, tief in die Sphären anderer Fachwissenschaften vorzudringen, um sich ein Bild vom aktuellen Stand der Technik zu machen.¹¹¹⁴ Die reformwillige Rechtswissenschaft hat also die Forderungen nach einem neuen Strafrecht von Seiten der modernen Neurologie durchaus ernst zu nehmen und diese einer eingehenden Kritik zu unterziehen. Hilfreich dabei erweisen sich die Methoden der Philosophie, die sich wie dargestellt seit vielen hundert Jahren mit dem Thema der Schuld und der Freiheit des Menschen beschäftigen. Für die Rechtswissenschaftler gilt es jetzt also zu analysieren, was bleibt nach der rechtsphilosophischen Dekonstruktion der naturwissenschaftlichen Reformbestrebungen übrig? Die Rechtswissenschaft muss für sich und für die gesamte Rechtsgemeinschaft feststellen, wann man im Einklang mit den neurologischen und psychologischen Forschungsergebnissen tatsächlich an der Begehung einer Straftat Schuld hat.

¹¹¹³ Vgl. Luf (2008), S. 98.

¹¹¹⁴ Man denke hierbei nur an Informatikrechtler, die um überhaupt eine Vorstellung davon zu haben, was Sicherheit im elektronischen Datenverkehr bedeutet, ein sehr umfassendes Verständnis der Informatik benötigen, oder an Medizinrechtler, von denen ebenfalls ein tiefes Verständnis und weitgehendes Wissen für biochemische Vorgänge verlangt wird.

Schuld bedeutet generell die Verantwortung für eine Handlung übernehmen zu können und damit zu müssen. Denn derjenige, der die Fähigkeit dazu hat, Schuld zu haben, der muss vor dem Gesetz auch für sein Fehlverhalten die Verantwortung übernehmen. Er wird dann schulfähig genannt. Schuldig-Sein hingegen bezieht sich auf eine konkrete Handlung. Wurde im Zuge eines Strafgerichtsprozesses von einem unabhängigen und unparteilichen Richter festgestellt, dass eine konkrete Handlung einem gesetzlich verbotenen Tatbestand entspricht, dann ist der Täter schuldig. Sowohl die generelle Schuldfähigkeit als auch die konkrete Schuldigkeit setzt die Freiheit des Täters voraus. Schuldfähig ist ein Täter, wenn er ein Wesen ist, das generell die Fähigkeit hat, frei zu handeln. Schuldig hat ein Täter gehandelt, wenn er sich frei entschieden hat, eine Straftat zu begehen. Strafrechtliche Schuld setzt die Freiheit des Straftäters voraus. In Anbetracht der bisher dargestellten naturwissenschaftlichen Forschungen und der vorgenommenen philosophischen Kritik, kann für die Rechtswissenschaft herausgelesen werden, dass Straftäter dann frei handeln, wenn die Straftat einerseits selbstbestimmt gesetzt wurde¹¹¹⁵ und andererseits wenn der Straftäter auch anders handeln hätte können als die verbotenen Handlung vorzunehmen.¹¹¹⁶

a) Neue Begriffe für die Rechtswissenschaft

Die Freiheit wurde als Selbstbestimmung charakterisiert. Das beudet, dass eine Handlung durch das eigene Selbst oder Ich bestimmt sein muss. Wenn ich selbst bestimme, welche Handlung von mir gesetzt wird und welche unterlassen wird, dann handelt es sich um selbstbestimmtes Handeln. „Da als Urheber nur Personen in Frage kommen, bezeichne ich diese Fähigkeit als »personale Fähigkeiten.«“¹¹¹⁷ Die neurologischen Analysen wollen bewiesen haben, dass es sich bei diesem Selbst um das Gehirn handelt. Die juristische Wissenschaft muss jetzt für sich entscheiden, ob weiterhin die Person oder lediglich ihr Gehirn als Adressat von Rechtsvorschriften gelten soll. Nach den aufgezeigten rechtsphilosophischen Überlegungen kann jedoch der Rechtswissenschaft nur empfohlen werden, als „Selbst“ und damit als rechtlichen Anknüpfungspunkt die Vorstellung von Rechtsunterworfenen als rechtliche Person weiterhin aufrechtzuerhalten, weil es wie im vorigen Teil festgestellt wurde der Hirnforschung keineswegs gelingen konnte, festzustellen, warum das „Ich“ im Gehirn lokalisiert sein soll und wo es sich dann im

¹¹¹⁵ Vgl. hierzu oben Kapitel III A 3. c) S. 185ff.

¹¹¹⁶ Vgl. hierzu oben Kapitel III A 3. d) S. 187ff.

¹¹¹⁷ Pauen, Illusion (2008), S. 315.

Gehirn genau befinden würde oder wie es sich zusammensetzen würde. Es konnte bisher kein belegbarer Beweis dafür erbracht werden, dass die zu Beginn dargestellte Vorstellung einiger Neurologen von einem „Ich“ tatsächlich sämtliche Aspekte des Gesamtphänomens und damit auch die rechtlichen Aspekte abdeckt und es sich daher bei der betreffenden Vorstellung um einen mit dem Gesamtphänomen austauschbaren Teilaspekt handelt. Wie im dekonstruktiven Teil dieser Arbeit festgestellt wurde, bietet die Reduzierung des Menschen auf ein Gehirn keine schlüssige Erklärung für das Phänomen „Ich“, mit dem wir tagtäglich leben. Daher kann für die Rechtswissenschaft auch nur die gesamte Person mit ihren rechtlichen Aspekten des Menschseins das wesentliche Zuordnungskriterium bleiben.¹¹¹⁸ Für die strafrechtliche Praxis eines Gerichtsprozesses bedeutet dies, dass weil es immer eine Person ist, welche sich der Begehung einer Straftat schuldig gemacht hat, muss es auch immer eine Person sein, welche für diesen Rechtsbruch in weiterer Konsequenz auch bestraft werden soll. „Bestraft wird, weil die Tat begangen worden ist (*quia peccatum est*)“¹¹¹⁹. Begangen werden Straftaten von Personen als Ganzes und nicht nur von Gehirnen. Daher ist es auch folgerichtig, Personen als Ganzes zu bestrafen. Die Vorstellung von straffälligen Gehirnen und bestrafte Menschen wäre doch eine unzulässige Ausweitung der Kompetenz des Strafrechts, welche ad absurdum geführt werden würde, wenn eines Tages ein Gehirn darauf bestehen würden, dass nur dieser Teil (also nur ein Gehirn) bestraft werden solle.

Wesentlich für die strafrechtliche Beurteilung der Schuld von Angeklagten ist folglich die Frage: Wann hat das „Selbst“ des Angeklagten die strafrechtliche Handlung bestimmt? Oder verständlicher: Wann handelte der Angeklagte selbst? Doch wie kann ein Richter entscheiden, ob die zu beurteilende tatbestandsmäßige Handlung eine selbstbestimmte Handlung des Täters war? „Entscheidend ist dabei zum einen das Vermögen, die Konsequenzen einer Handlung zu erkennen.“¹¹²⁰ Selbstbestimmt handelt daher ein Täter, wenn er in der Lage ist, die möglichen und vermutlichen Konsequenzen seiner strafbaren Handlung vorherzusehen. Er muss also einerseits die Tatsache erkennen, dass es sich bei seiner beabsichtigten Handlung um eine strafbare Handlung handelt, für deren Begehung

¹¹¹⁸ Als Konsequenz daraus kann ebenfalls die Vorstellung von natürlichen und juristischen Personen erhalten bleiben. Juristische Personen können weiterhin als nicht natürliche Person verstanden werden, denen durch ihrer Existenz aus beziehungsweise für andere natürliche Personen (sei es als Arbeitnehmer oder als Kunden) rechtliche Aspekte entweichen. Mangels eines Gehirns könnten nach neurologischer Definition diese rechtlich gar nicht existieren.

¹¹¹⁹ Fuchs (2002), S. 7.

¹¹²⁰ Pauen, Illusion (2008), S. 315.

er gerichtlich bestraft werden könnte, und andererseits muss er in der Lage sein, die Folgen seiner Straftat für andere, insbesondere für das Opfer abzusehen. Grundsätzlich ist für den Richter dabei hilfreich, dass er davon ausgehen kann, dass diese Fähigkeit jeder Mensch besitzt.

„Zweitens setzt Urheberchaft auch die Fähigkeit voraus, eine sinnvolle Wahl zwischen den zur Disposition stehenden Optionen zu treffen, die den eigenen Präferenzen entspricht.“¹¹²¹ Neben der Selbstbestimmung spielt auch die Wahlfreiheit für die Rechtswissenschaft eine wichtige Rolle. Es ist ebenso die Aufgabe des Richters, im Strafgerichtsprozess festzustellen, ob der Angeklagte die konkrete Möglichkeit hatte, in der strafrechtlich relevanten Situation auch anders handeln zu können. Nur wenn der Richter erkennen kann, dass für den Angeklagten verschiedene Optionen zur Handlung zur Verfügung standen, aus denen er auch in der konkreten Situation hätte auswählen können, hat er diesen für seine Straftaten zur Verantwortung zu ziehen. Das heißt, es muss für den Richter ersichtlich sein, dass obwohl der Täter die Präferenz hatte, jene Handlung zu setzen, welche strafrechtlich verboten ist, er immer die Möglichkeit hatte, dieser Präferenz ebenso so zu folgen, wie ihr nicht zu folgen. Schuldig ist demnach derjenige, dessen Straftat dem Ergebnis seiner freien Wahl entspricht. Nur wenn der Täter auch die Möglichkeit hatte, in der konkreten Situation eine andere Handlung als die strafgesetlich verbotene zu setzen, wird er zum Straftäter. Diese Freiheit, gemäß seinen eigenen Präferenzen zu handeln, genauso wie sich bewusst gegen diese Präferenzen zu entscheiden, macht den Täter schuldig und damit zum Straftäter.

Die Autorin schlägt daher vor, den rechtswissenschaftlichen Freiheitsbegriff in zwei Erscheinungsweisen aufzuteilen und dafür die Begriffe generelle und konkrete Freiheit einzuführen. Die konkrete Freiheit als anders handeln zu können ist für die strafrechtliche Beurteilung der Schuld des Angeklagten ebenso wesentlich wie die generelle Freiheit als die Konsequenzen seiner Handlung beurteilen zu können. Beide Elemente sind bereits in der Literatur und Praxis der Rechtswissenschaft zu finden. Das generelle Element der Freiheit ist bereits in der Wissenschaft in Form der Schuldausschließungsgründe bearbeitet. Die Wissenschaft und Praxis werden von der Vorstellung der generellen Freiheit der Rechtsunterworfenen getragen, welche sich in der Konzeption von gesetzlichen Schuldausschließungsgründen niederschlägt. Bereits jetzt beschäftigen sich

¹¹²¹ Pauen, Illusion (2008), S. 315.

Richter und Wissenschaftler mit der Beurteilung der generellen Freiheit von Tätern.^{1122 1123}
¹¹²⁴ Auch das konkrete Element von Freiheit ist bereits in der rechtswissenschaftlichen Lehre zu finden, wenn es auch oft nur eher am Rande erwähnt zu sein scheint.¹¹²⁵ Es wäre wünschenswert, dass die Möglichkeit des Anders-handeln-Könnens des Täters als die konkrete Erscheinungsweise der Freiheit der Rechtsunterworfenen mehr herausgearbeitet wird und nicht nur als Rechtfertigung für den Vorwurf von Straftaten herangezogen wird. Beide beschriebenen Elemente der Freiheit stellen für die Rechtswissenschaft also keine Neuerung dar. Sowohl die konkrete als auch die generelle Freiheit sind in der Lehre und der Praxis bereits angelegt und sollten ins Zentrum der Betrachtung gerückt werden. Es ist in Zukunft die Aufgabe der Rechtswissenschaft, diese beiden Elemente vermehrt herauszuarbeiten und das Bekenntnis der Rechtswissenschaft zur Freiheit des Menschen klarzustellen.

b) Beurteilung der Schuld des Täters

Die Schuld des Täters setzt seine konkrete und generelle Freiheit voraus. Diese beiden Elemente der strafrechtlichen oder rechtswissenschaftlichen Freiheitsdimension sind für die Beurteilung von Schuld des Täters wesentlich. Ein Richter, der im Zuge eines Gerichtsprozesses die Schuld eines Angeklagten feststellen möchte, muss daher sowohl die konkrete als auch die generelle Freiheit des Täters beurteilen. Doch wie kann diese Beurteilung in der Praxis dann aussehen? Worauf hat der Richter zu achten und welche Überlegungen muss er vor seinem Urteil anstellen?

Kant war – wie bereits erwähnt – hier der Meinung, dass bei der Feststellung des Freiheitsgehaltes einer Straftat und bei der Bewertung der Schuld eines Straftäters „das Gericht ihn nicht an die medicinische, sondern der Incompetenz des Gerichtshofes halber, ihn an die philosophische Facultät verweisen“¹¹²⁶ müsste. Nach Kant sollte also die Beurteilung der Schuldfähigkeit des Täters nicht durch einen Richter, sondern durch einen

¹¹²² § 11 StGB: Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft. BGBl. Nr. 60/1974.

¹¹²³ § 1 JGG: Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist 1. Unmündiger: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; 2. Jugendlicher: wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; 3. Jugendstraftat: eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird; 4. Jugendstrafsache: ein Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat. BGBl. Nr. 599/1988.

¹¹²⁴ Vgl. hierzu Fuchs (2002), S. 172.

¹¹²⁵ Vgl. Fuchs (2002), S. 169.

¹¹²⁶ Kant Anthropologie § 48.

Philosophen erfolgen. Kaum jemand würde heute so weit gehen – und auch die Autorin bildet dabei keine Ausnahme – strafrechtliche Reformen vorzuschlagen, die an die Stelle von neurologischen oder psychologischen Sachverständigengutachten Gutachten von philosophischen Sachverständigen zur Beurteilung der Schuldfähigkeit eines Täters setzen.

Überlegt man jedoch, warum Kant eine solche Forderung aufstellen wollte, dann könnte man diesen Vorschlag auch dahingehend auslegen, dass Kant sehr wohl richtig erkannt hat, dass es sich bei einer solchen Entscheidung über die Schuld primär um keine juristische Entscheidung des Richters handelt. So hat der deutsche Bundesgerichtshof¹¹²⁷ die Frage nach der Schuldfähigkeit zwar als Rechtsfrage bezeichnet, aber: „Die Einordnung als Rechtsfrage führt nach dem BGH konsequenterweise zu der Formel: Je erheblicher das Delikt, desto höher sind die normativen Anforderungen an Jedermann und desto höher sind die Anforderungen an die Störung, deren Folgen als erheblich angesehen werden dürfen. Mit anderen Worten: Ob der einzelne Täter subjektiv in der Lage war inne zu halten oder nicht und in welchem Maße er in dieser Fähigkeit beeinträchtigt war, entscheidet das Gericht, nicht der Psychiater und auch nicht der Neurologe.“¹¹²⁸ Die Entscheidung kann dieser auch nicht auf der Grundlage seines juristischen Fachwissens treffen, sondern sie verlangt von der Person des Richters eine überaus menschliche Leistung. Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit muss der Richter seine Fähigkeit sich in andere – in diesem Fall den Straftäter – „hinein zu fühlen“ anwenden. So gesehen verlangt dieses „Hineinfühlen“ vom Richter durchaus ein „philosophisches“ Gespür. Kants Forderung nach einer philosophischen Bewertung der Schuld kann also insofern zugestimmt werden, als man sagt, dass nicht das rechtliche Fachwissen im Richter für die Entscheidung über die Schuldfähigkeit kompetent ist, sondern ein philosophisches Tiefenwissen benötigt wird. Philosophisch ist dieses Wissen nicht deshalb, weil es philosophiegeschichtliches Fachwissen (zum Beispiel zu den Thesen und Theorien von Kant oder Thomas von Aquin) verlangt, sondern weil es ein gewisses philosophisches Verständnis von dem, was es heißt, frei zu sein, voraussetzt. Nur wer eine Vorstellung davon hat, was es bedeutet, frei handeln und entscheiden zu können, kann auch beurteilen, ob jemand anderer nicht dazu befähigt sein könnte. Das heißt aber, dass – im Gegensatz zu vielen anderen Berufen – ein Strafrichter sich sehr wohl mit dem Thema der menschlichen Freiheit beschäftigen muss, um seine Arbeit sorgfältig und ernsthaft verrichten zu können. In diesem Sinne ist es also

¹¹²⁷ dBGH St 8, 113, 124.

¹¹²⁸ Von Galen (2006), S. 32.

die philosophische Leistung des Richters, sich in den Täter so weit „hinein zu fühlen“, um überhaupt beurteilen zu können, wann er es für nötig erachtet, ein medizinisches Gutachten über die psychische oder neurologische Gesundheit des Straftäters anzufordern. Das „Hineinfühlen“ bedeutet also, dass unser Rechtssystem vom Richter die Fähigkeit verlangt, sich in andere hineinzusetzen. In der Praxis bedeutet dies, dass wenn für den Richter (zum Beispiel durch die Schilderungen des Angeklagten oder eventuelle Aussagen von Zeugen) der Eindruck entsteht, dass wenn dem Täter bei der Begehung der Straftat diese beiden beschriebenen Elemente der Freiheit nicht zugeschrieben werden können, also für ihn irgendwelche Anzeichen dafür sprechen, dass die Freiheit des Täters begrenzt sein könnte, dann hat der Richter die berufliche Pflicht, diesen Anzeichen nachzugehen. Er hat also seinem Verdacht der Schuldunfähigkeit des Angeklagten zu folgen und diesen durch die Einholung von eventuellen Sachverständigengutachten nachzuprüfen. Liegen jedoch keinerlei solcher Anzeichen für eine Schuldunfähigkeit vor und hat der Richter den Eindruck, dass es sich beim Täter um eine frei entscheidende und handelnde Person handelt, dann kann er daraus schließen, dass es sich auch bei der Straftat um eine freie Handlung eines Freiheitswesens handelt und dieser Täter daher schuldig ist. Er kann ihn dann auch in weiterer Folge schuldig sprechen und bestrafen.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass sich nicht nur die rechtswissenschaftliche Lehre, sondern auch die rechtswissenschaftliche Praxis ihrer philosophischen Aufgabe, der Analyse des Begriffs der rechtswissenschaftlichen Freiheit bewusst werden muss. Für die Lehre besteht somit das Ziel, diesen Begriff von einer rechtswissenschaftlichen Freiheit herauszuarbeiten und so weit zu spezifizieren, dass dieser in weiterer Folge für die Praxis fassbar und anwendbar ist. Die Lehre sollte also festlegen, dass Freiheit für die Rechtswissenschaft bedeutet, in der Situation der Begehung einer Straftat in der Lage zu sein, rationell zu handeln. Rationell einerseits, weil man generell dazu in der Lage war, und andererseits, weil man ebenso konkret die Möglichkeit dazu hatte. Rechtswissenschaftlich frei eine Straftat zu begehen bedeutet, dass man überlegt hat, was man tun wird (auch wenn diese rationelle Überlegung für den Straftäter in der konkreten Situation nur einen Augenblick gedauert haben mag), oder zumindest nichts dagegen spricht, dass überlegt hätte werden können, was man tun wird (und man in diesem kurzen Augenblick vielleicht auch nur beschlossen hat, nicht weiter zu überlegen). „Beide Fähigkeiten erfordern ein Mindestmaß an Rationalität; ohne dieses Mindestmaß kann niemand zum Urheber einer

freien Handlung werden.“¹¹²⁹ Schuld setzt somit die Freiheit des Straftäters voraus, welche sich im rationalen Überlegen des Täters darstellt.¹¹³⁰ Lediglich „Kinder und psychisch Kranke, die dazu nicht imstande sind, machen wir grundsätzlich nicht für die Folgen ihres Handelns verantwortlich.“¹¹³¹ Jeder Mensch hat als Freiheitswesen prinzipiell diese Fähigkeit zu rationellem Überlegen. Das bedeutet daher, dass Kinder und Kranke demnach nicht schuldfähig sind, weil sie einerseits die Folgen ihrer Handlungen nicht erkennen können und weil sie andererseits nicht die Möglichkeit hatten, sich anders zu verhalten. Ist also der Täter aufgrund seines Alters oder einer psychischen Krankheit nicht in der Lage, die Konsequenzen seiner an sich tatbestandsmäßigen Handlung zu erkennen, dann handelt dieser Täter dabei auch nicht schuldhaft. Es ist also die Aufgabe des Richters, festzustellen, ob beim Straftäter so tiefgreifende „psychische Störungen oder Erkrankungen vorliegen, als dass eine freie Willensbildung nicht mehr möglich wäre.“¹¹³² Eine Feststellung, die der Richter durch die philosophische Fähigkeit des „Hineinfühlens“ treffen kann. „Das heißt, Entschluss und Durchführung der bösen Tat müssen so gewollt sein und dürfen nicht auf krankhaften Beeinträchtigungen von Verstand und Willen beruhen.“¹¹³³ Stimmt der Richter zu, dass diese Voraussetzung beim Täter gegeben ist, so hat er den Angeklagten schuldig zu sprechen.

c) Konstitutive personale Präferenzen

Prinzipiell ist es also so, dass freie Menschen sich zur Begehung von Straftaten entscheiden können, weil Menschen rationale, vernünftige Wesen sind, die über einen überlegten Willen verfügen. Der überlegte Wille jedoch kann nicht so weit von der wollenden Person getrennt werden, dass man sagen kann, dieser wäre für sie irrational, beliebig oder zufällig. Jede wollende Person hat individuelle Merkmale, oder personale Präferenzen. Jede Person hat gewisse Wünsche und Vorstellungen und diese spiegeln sich in ihrem überlegten Willen wider. „Solche individuellen Merkmale erklären z. B., warum

¹¹²⁹ Pauen, Illusion (2008), S. 315f.

¹¹³⁰ Der Begriff der Rationalität lässt sich ja auch – wie oben beschrieben – bereits bei Thomas von Aquin und Immanuel Kant auffinden. Aquin spricht davon, dass nur der überlegte Wille auch tatsächlich frei ist (Vgl. Thomas von Aquin, Summa theol. I, qu. 83, art 1), und auch bei Kant spielt die Rationalität eine große Rolle, denn nach seiner Philosophie, kommt dem Menschen die Fähigkeit der Freiheit auf Grund seiner Vernunft zu. Vgl. Kant (1966), S. 55; KrV B 7/A 4.

¹¹³¹ Pauen, Illusion (2008), S. 315.

¹¹³² Haller (2009), S. 208.

¹¹³³ Haller (2009), S. 208.

Person A eine Handlung ausgeführt hat, die Person B nicht ausgeführt hätte.“¹¹³⁴ Für den Willen führen also jene Wünsche und Überzeugungen zu Handlungen, die für den Handelnden konstitutiv sind. Das heißt, wenn der Wunsch für die Tat ausschlaggebend war. Konstitutiv sind diese Wünsche dann, wenn wir handelnde Personen uns dafür entscheiden können, den Wünschen entsprechend zu entscheiden und handeln. Andersherum gedacht bedeutet das, dass diese Wünsche dann nicht mehr konstitutiv sind, wenn sie eben nicht mehr ausschlaggebend für unsere Handlungen sind. Das heißt, sie sind dann nicht konstitutiv, wenn wir uns nicht mehr dafür entscheiden können, diesem Wunsch zu entsprechen, sondern wenn wir einem Wunsch entsprechend handeln müssen. Also immer dann, wenn der Handelnde nicht mehr die Möglichkeit hatte, sich für die Verwirklichung eines Wunsches und einer Vorstellungen zu entscheiden, ist dieser auch nicht mehr konstitutiv. Unser überlegter Willer bestimmt sich also sehr wohl durch unsere personalen Präferenzen, also durch unsere Wünsche und Vorstellungen. Es kann jedoch auch sein, dass wir gezwungen sind, gemäß unseren personalen Präferenzen zu handeln. „Es kommt nur darauf an, dass eine Person einen Wunsch oder eine Überzeugung beibehält, obwohl sie den Wunsch oder die Überzeugung auch hätte aufgeben können.“¹¹³⁵ Wir entscheiden uns dann nicht mehr dafür, einem Wunsch entsprechend zu handeln, sondern wir müssen diesem in unserem Handeln entsprechen. Durch diesen Zwang ist diese personale Präferenz nicht konstitutiv. Dieser Zwang, seine Wünsche und Vorstellungen umzusetzen, kann zum Beispiel durch eine Krankheit entstehen. Die Abgrenzung also zwischen konstitutiven personalen Präferenzen, die uns dazu bringen, uns für eine Handlung zu entscheiden, und nicht-konstitutiven personalen Präferenzen, die in Handlungen umgesetzt werden müssen, ist also für den überlegten Willen wesentlich. In der philosophischen Tradition hat man das entscheidende Kriterium häufig in der Bestimmung einer Entscheidung durch gute Gründe gesehen.¹¹³⁶ Jene Handlungsgründe, die von uns selbst durch gute Gründe gerechtfertigt und nachvollziehbar erscheinen, entsprechen einem überlegten Willen und sind daher freie Handlungen. „Umgekehrt schließt das Kriterium psychische und physische Abhängigkeiten aus: Alkoholismus und Kleptomanie sind eben dadurch definiert, dass man sie nicht aufgeben kann, auch wenn man hierfür noch so gute Gründe hätte.“¹¹³⁷ Kann also ein Wunsch nicht aufgegeben

¹¹³⁴ Pauen, *Illusion* (2008), S. 316.

¹¹³⁵ Pauen, *Illusion* (2008), S. 317.

¹¹³⁶ Vgl. Pauen, *Illusion* (2008), S. 316.

¹¹³⁷ Pauen, *Illusion* (2008), S. 317.

werden und man muss ihm entsprechend handeln, dann ist man als handelnde Person in der Handlung auch nicht mehr frei und daher auch nicht mehr schuldig, weil man eben in seinem überlegten Willen psychisch oder physisch von etwas abhängig ist.

Im Ergebnis kann und muss daher festgestellt werden, dass durch die Hirnforschung zwar keine juristischen Reformen nötig geworden sind, aber eine ausdrückliche Grundlagenforschung umso dringender erscheint.

2. Dressierte Menschen

„Inzwischen gibt es schon ganz konkrete Ideen, Menschen vor ihrer ersten Straftat zu heilen oder zu bessern – noch inaktive Pädophile, noch nicht allzu aktive Jugendliche, die für künftige Gewalt – oder Sexualstraftäter gehalten werden.“¹¹³⁸ Im Geiste der Hirnforscher werden, anstatt dem heutigen System von nachträglichen Resozialisierungsmaßnahmen von Verantwortlichen, prophylaktische Hirnuntersuchungen als einzig mögliches Mittel zur effektiven Vorbeugung von Kriminalität vorgeschlagen. Doch dieser Versuch einer Verhaltenssteuerung ohne die Annahme der Möglichkeit von freiem Handeln der Akteure wäre einer bloßen Dressur gleichzuhalten. Anstatt an den Verantwortungsgedanken im Individuum zu appellieren, soll im Zuge der Kriminalitätsbekämpfung und -vorbeugung bloß das Verhaltensrepertoire durch Therapien der Bürger optimiert werden. Der Rechtunterworfene verhielte sich nach diesem deterministischen Menschenbild nicht rechtsgetreu, weil er sich dazu entschieden habe, sondern weil er dazu erzogen wurde. „Denn wenn es so ist, führt das auf die von Hans-Ludwig Schreiber schon 1977 gestellte Frage zurück, ob nicht ein therapeutisches Konzept zur ‚sinnlosen Dressur Unverantwortlicher durch Unverantwortliche‘ verkommt, wenn die Überzeugung fehlt, dass es auf eigene Verantwortlichkeit, dass es ‚auch auf einen selbst‘ ankomme.“¹¹³⁹ Der Begriff der Dressur erscheint für diese vorgeschlagenen prophylaktischen therapeutischen Maßnahmen passend, weil es dabei nicht zu einer Verhaltensänderung auf der Basis von Einsicht und Gründen kommen soll, sondern es sollen im Zuge therapeutischer Maßnahmen neue Handlungsmotive implantiert werden. Wird hingegen der Straftäter im Zuge einer Gerichtsverhandlung verurteilt und dadurch für sein Fehlverhalten zur Verantwortung gezogen, indem ihm der Richter eine Freiheitsstrafe

¹¹³⁸ Kröber (2006), S. 65.

¹¹³⁹ Hillenkamp (2006), S. 100.

oder Geldstrafe auferlegt, dann soll ihn dies zum Nachdenken anregen, so dass er beim nächsten Mal sich nicht für den Rechtsbruch entscheidet, und gleichzeitig soll dieses Strafurteil anderen (noch) nicht Rechtsbrüchigen als abschreckendes Beispiel dafür dienen, sich ebenfalls nicht für das gesellschaftlich missachtete Verhalten zu entscheiden. Die Grundlage für die zukünftige Verhaltensänderung soll somit die Einsicht des Täters sein. Dieser soll zu der Einsicht kommen, dass – wie man so schön sagt – sich Verbrechen nicht auszahlt. „Denn macht man die schuldhafte Tat zur Voraussetzung der Resozialisierung, so geht es nicht um Dressur, sondern um Emanzipation.“¹¹⁴⁰ Nicht die aufgezwungene neurologische Anpassung, sondern die schuldhafte Tat ist Voraussetzung für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Denn von Dressur spricht man ja vor allem bei Tieren, wenn diese zu einem bestimmten Verhalten abgerichtet werden. Diese Dressur setzt im Gegensatz zur Erziehung des Menschen nicht die Freiheit des Erzogenen voraus. Denn bei jeder Erziehung, die mir zuteilwird, muss sich der Erzogene zunächst selbst dafür entscheiden, das angebotene Konzept anzunehmen. Erziehung fruchtet somit nur dann, wenn sich der zu Erziehende dafür entscheidet, diese Erziehung anzunehmen, während bei Dressur dem Dressierten nichts anderes übrig bleibt. Erfolgt die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht durch eine Dressur des kriminellen Menschen, sondern nach Abzahlung seiner Schuld, so hat dies mit einer Emanzipation im Sinne eines Gewinns an Freiheit zu tun. Während bei der Dressur die Freiheit verloren geht, wird sie durch das Schuldkonzept und die Möglichkeit, diese Schuld gegenüber der Wertegemeinschaft wieder auszugleichen, wiedergewonnen.

Die Therapiekonzepte der erwähnten Neurologen und Psychologen sollen vor allem darauf abzielen, dass für den Handelnden ein rechtbrüchiges Verhalten in Zukunft gar nicht mehr möglich ist. Sobald es nach dem Stand der Technik so weit sein sollte, einen (operativen) neurologischen Eingriff vorzunehmen, um die falsche Verschaltung im Gehirn, die den Handelnden zu gewalttätigem Verhalten neigen lässt, zu entfernen und stattdessen die erwünschte Verschaltung zu implantieren, soll dies am Gehirn des Betroffenen vorgenommen werden. Unabhängig davon, ob dieser tatsächlich jemals eine Straftat begangen hat, in welcher Form auch immer dieser neurologische Eingriff aussehen könnte, ob als Therapie mit positiver Verstärkung für „richtiges“ Verhalten oder als elektrische Gehirnstimulation. Diese therapeutischen Erziehungsprogramme eines Schutzstrafrechts

¹¹⁴⁰ Lüderssen (2004), S. 102.

sollen als Ziel die Freiheitsstrafe des Schuldstrafrechts ersetzen. „Sie empfehlen das Wegsperrn, derer, die gefährlich bleiben, weil sie gegenüber einer Neujustierung ihres limbischen Systems unzugänglich sind und Erziehungsprogramme für jene, deren Erfahrungsgedächtnis mit Attraktoren auffüllbar ist, die Legalverhalten fördern.“¹¹⁴¹

Diese Reformvorschläge werden von Hirnforschen „mit [...] humanitären Attitüden verteidigt“¹¹⁴². Anstatt eines unzeitgemäßen und wissenschaftlich ungerechtfertigten Vorwurfs soll das moderne, schuldlose Strafrechtskonzept dazu führen, dass „[d]er Umgang mit Normabweichlern toleranter und verständnisvoller, etc.“¹¹⁴³ werde. Doch tatsächlich wird durch die Aufgabe des Schuldprinzips der Umgang mit den „Unschuldigen“ nicht humaner, sondern im Gegenteil für den betroffenen Menschen unberechenbarer und weniger nachvollziehbar. Nach dem heutigen Strafrechtssystem hingegen hat der Handelnde nach begangener Straftat dafür die Verantwortung zu tragen, indem er den begangenen Schaden, soweit dies möglich ist, wiedergutzumachen hat und darüber hinaus für sein Fehlverhalten von der Gesellschaft bestraft wird. Dies bedeutet jedoch, dass danach sein Unrecht gesühnt und seine Schuld gegenüber der Rechtsgemeinschaft ausgeglichen ist. Mit der Erduldung der Strafe wird auch der Straftäter wieder zu einem Mitglied der Gesellschaft. Soweit er sich im weiteren Verlauf an die gesellschaftlichen Vorschriften für diese Zusammenleben hält, steht ihm ein neuerlicher Versuch zu, als Teil dieser Gesellschaft zu leben. So gesehen wäre es doch viel humaner, an die Vernunft und Schuldfähigkeit des Menschen zu glauben und das Schuldprinzip und den Freiheitsgedanken im Recht aufrechtzuhalten. Stattdessen wird von manchen Neurologen an die Stelle der Schuld die prognostische Gefährlichkeit eines Menschen gesetzt und „Worte wie ‚Erziehung‘ oder ‚Besserung‘ [werden] in dieser Begriffsverwendung pervertiert. Denn was wären ‚Besserung‘ und ‚Erziehung‘ ohne Freiheitsbezug? Sie würden zu nichts anderem als zum Synonym für möglichst wirkungsvolle Dressur, die den Menschen zum bloßen Objekt degradierte und auf Anpassungsleistungen reduzierte.“¹¹⁴⁴ Jede vom Normalfall abweichende neurologische Strukturen im Gehirn soll durch therapeutische Maßnahmen „geheilt“ werden. Doch zu neurologischen Therapien gezwungen zu werden, vielleicht auch ohne jemals ein

¹¹⁴¹ Hillenkamp (2006), S. 98.

¹¹⁴² Luf (2008), S. 98.

¹¹⁴³ Luf (2008), S. 98.

¹¹⁴⁴ Luf (2008), S. 98.

Fehlverhalten gesetzt zu haben, und als potenzieller Straftäter gebrandmarkt zu werden, ist viel inhumaner. Die „Täter werden nicht deshalb bestraft, weil sie mutwillig schuldig geworden sind, sondern weil sie gebessert werden sollen...“¹¹⁴⁵ Wie kann also ohne Schuld an etwas zu haben trotzdem einen Nachteil erleiden zu müssen ein humaneres System sein?

Das Problem taucht vielmehr bereits da auf, festzustellen, was tatsächlich gesund und was krank ist. Wann ist man neurologisch krank? Bedeutet ein Abweichen von der durchschnittlichen Neurologie, krank zu sein? Wieso soll eine von der durchschnittlichen Hirnentwicklung –abweichende neurologische Entwicklung „krank“ sein, wenn ich mich dabei selbst nicht als krank empfinde? Kann man überhaupt eine durchschnittliche Hirnentwicklung feststellen und mit welcher Rechtfertigung wird dieser Durchschnitt zum Ideal erhoben? Sind wir krank, nur weil wir irgendwelche Anforderungen, die von Neurologen an uns (bzw. an unsere Gehirnphysiologie) gestellt werden, nicht erfüllen? Vielleicht sind diese Anforderungen und Voraussetzungen zu hinterfragen, so wie Kant, der sich zuerst fragt, ob man der Vernunft die Frage nach Freiheit überhaupt stellen darf. Genauso sollten sich die Neurologen mit Strafrechtsreformbestrebungen auch zuerst Rechenschaft darüber ablegen, ob man überhaupt von jemandem verlangen darf, das zu sein, was von ihnen als „normal“ definiert wird. Was die nach Reform Strebenden eigentlich betreiben, ist nicht die Heilung von Kranken, sondern die Anpassung von „Anormalen“. „Wenn wir imstande sind, biologische Marker von Straftaten zu entwickeln, die z.B. mit erhöhter Wahrscheinlichkeit Gewalttaten begehen werden, wird es nicht lange dauern, bis ein Rechtspolitiker kommt und schon vor der allerersten Straftat fordert: ‚Einsperren, und zwar für immer!‘“¹¹⁴⁶

3. Keine Freiheitsfrage

Auch wenn es das Hauptziel dieser Naturwissenschaftler ist, eine natürliche Erklärung für Handeln und Denken zu bieten, welche keine Freiheit des Handelnden und Denkenden zulässt, ist es unstrittig, dass es faktisch neben dieser naturwissenschaftlichen Erklärungsmethode auch andere Erklärungsmodelle gibt. Insbesondere gibt es über dieses biologisch determinierte Modell hinaus auch noch jene Vorstellung von Handeln und

¹¹⁴⁵ Luf (2008), S. 98.

¹¹⁴⁶ Kröber (2006), S. 65.

Denken, die von der Freiheit des Menschen ausgeht und von unserer Kultur vollends akzeptiert wurde. Die Verantwortung für unsere Handlungen und unsere Schuld an unserem Fehlverhalten sind auf der Vorstellung des freien Menschen basierende Teile unserer Kultur. Diese anderen Erklärungsmodelle, welche die Freiheit des Menschen implizieren, werden jedoch von einigen Naturwissenschaftlern entwertet. Sie sind bloße Produkte der Kultur und als kulturelle Erklärungen mögen sie sich vielleicht evolutionär durchgesetzt haben und deswegen von der heutigen Kultur verinnerlicht sein, aber sie haben deshalb noch keinerlei wissenschaftlichen Wahrheitsgehalt. Diese kulturelle Erklärung sei daher vielleicht faktisch existent, doch deshalb ist diese noch nicht wahr. Einen Wahrheitsanspruch haben hingegen nur diejenigen Erklärungsmodelle, welche auch wissenschaftlich belegt seien, und diese belegten Modelle implizieren nun mal die Unfreiheit der Handelnden und Denkenden.

Diese Kritik dieser Neurologen kann aber Teile der Kultur, wie die Verantwortung und Schuld, oder die menschliche Freiheit nicht austreichen, weil sie nun mal als Teil unserer Kultur gelten. Die Naturwissenschaft will und kann auch eigentlich gar nicht die Kultur des Menschen als Teil des menschlichen Lebens ausblenden, um nur die Natur des Menschen als existierend gelten zu lassen. Denn würden sie Freiheit als Teil der menschlichen Kultur als „eigentlich“ gar nicht existent bezeichnen, dann würden diese reformstrebigen Neurologen mit ihrer These einfach sagen wollen: Wir haben eine These auf der Basis von Natur nach den Gesetzen der Evolution aufgestellt und jetzt schauen wir, ob sie sich auch evolutionär durchsetzt. Doch genau das tun sie aber nicht, denn sie erheben mit ihrer These nicht nur einen Wahrheitsanspruch, sondern wollen ebenfalls deren kulturelle Anerkennung. „Theorie nur ein Abwarten, ob sich diese Formen der Äußerung in einem Kausalgeschehen evolutionär durchsetzen oder aussterben. Wahr oder falsch, gut oder schlecht kann diese Weigerung als Naturgeschehen nicht sein. Wenn der Naturforscher dagegen mit Anspruch auf Verständnis und Anerkennung durch andere Menschen spricht, hat er sich bereits in den Bereich des Handelns, der Kultur und der Verantwortung begeben.“¹¹⁴⁷

Tatsächlich ergibt sich aber durch die emsige moderne Neurologie und deren großflächige Forschungsergebnisse weder ein rechtlicher Reformbedarf, noch ein nötiges kulturelles

¹¹⁴⁷ Janich (2009), S. 181.

Umdenken.¹¹⁴⁸ Weder, dass es die menschliche Freiheit, wie dies einige Philosophen behaupten, noch, dass es die menschliche Freiheit nicht gibt, wie dies einige Hirnforscher behaupten, kann letztlich auf eine Art, die beiden Wissenschaften überzeugen würde, erwiesen oder bewiesen werden. Faktisch existieren jedoch beide Arten von Erklärungsmethoden für menschliches Handeln und Denken. „Unter dem Dach dieses non liquet hat sich das Gesetz für die Annahme von Freiheit entschieden. Das steht dem Gesetzgeber frei.“¹¹⁴⁹ Der Gesetzgeber und die Kultur haben sich im Laufe der Geschichte und der Evolution entschieden, das Erklärungsmodell der menschlichen Freiheit zu übernehmen.

Moralisches wie rechtliches Handeln bedeutet die Verantwortung für seine Taten übernehmen zu können, weil „Freiheit und Verantwortung in dieser Sicht aufeinander bezogen [sind] und wesentliche Voraussetzungen für moralisches“¹¹⁵⁰ und rechtliches Handeln bilden. Entscheidet sich der Gesetzgeber daher für das Freiheitsmodell, dann können auch Begriffe wie Verantwortung und Schuld im Strafrechtssystem bleiben. „Auf dieser Basis kann die Freiheit der Zuschreibung von Schuld legitimiert werden.“¹¹⁵¹ Dabei erfüllt die Schuld für das Strafrecht und das gesamte Rechtssystem eine wichtige demokratische Funktion. Insbesondere bietet der Begriff der Schuld für die Rechtsunterworfenen einen Schutz vor willkürlicher Verfolgung und Verurteilung des Staates¹¹⁵² und „findet seinen Ausdruck auch in Institutionen des modernen Staates, speziell in den Menschenrechten, auf die in den modernen Menschenrechtsdokumenten rekurriert wird“¹¹⁵³ Demokratie und Menschenrechte sind „fundiert in der Anerkennung des Menschen als eines Subjekts verantwortlicher Freiheit.“¹¹⁵⁴

Die Freiheit des Menschen ist also nicht beweisbar, aber auch das Gegenteil, die menschliche Unfreiheit ist, so wie in dieser Arbeit gezeigt wurde, nicht beweisbar. „Die Auflösung des behaupteten Widerspruchs muss aber keineswegs in einem Strafrecht für Limbier enden. Vielmehr lässt sich das Schuldstrafrecht retten.“¹¹⁵⁵ Das Strafrecht muss also nicht als Schuldstrafrecht wegen der „bewiesenen“ Unfreiheit aufgegeben werden,

¹¹⁴⁸ Vgl. Hillenkamp (2006), S. 110.

¹¹⁴⁹ Hillenkamp (2006), S. 110.

¹¹⁵⁰ Luf (2008), S. 88.

¹¹⁵¹ Lüderssen (2004), S. 101.

¹¹⁵² Vgl. Lüderssen (2004), S. 101.

¹¹⁵³ Luf (2008), S. 88.

¹¹⁵⁴ Luf (2008), S. 88.

¹¹⁵⁵ Hillenkamp (2006), S. 106.

sondern es muss sich das rechtliche Menschenbild wandeln, damit sich darin das gesellschaftliche Selbstbild wiederfindet. Dass das dualistische Menschenbild nicht den Anforderungen des Rechts als Spiegel der Wertegemeinschaft entspricht, wird am Beispiel der Schuldausschließungsgründe sichtbar. „Ob solche Schuldausschließungsgründe vorliegen, stellt eine Frage dar, für deren differenzierte Beantwortung die intensiviertere interdisziplinäre Diskussion und Kooperation mit den Neurowissenschaften in hohem Maße wünschenswert wäre.“¹¹⁵⁶ Die Beurteilung der Schuldfähigkeit kann nicht mit einem dualistischen Bild eines vom Körper getrennten Geistes beurteilt werden. Gleichzeitig kann es aber auch nicht sein, dass es keine Schuld gibt, weil es nur einen monistischen Körper gibt. Weil das Gehirn als Teil des menschlichen Körpers eine notwendige Voraussetzung für das Menschsein ist und dieses Gehirn von den forschenden Neurologen ausschließlich neurowissenschaftlich evolutionär interpretiert wird, wird der Schluss gezogen, dass der Mensch mit seinem Gehirn identifiziert wird und dieser Mensch ausschließlich naturwissenschaftlich evolutionär determiniert ist. Das Gehirn als notwendige Voraussetzung für das Menschsein schließt jedoch nicht die menschliche Freiheit zur Schuld aus, weil diese Voraussetzung auch nicht die einzige Voraussetzung für das Menschsein ist.

¹¹⁵⁶ Luf (2008), S. 102.

IV. Konstruktion

A. Die Suche der Rechtswissenschaft nach einem neuen Menschenbild

Selbstverständlich haben sich bereits einige Rechtswissenschaftler mit der Frage nach der Freiheit der Rechtsunterworfenen und der Auswirkung auf das Schuldprinzip auseinandergesetzt. Doch deren Erkenntnisse hatten nicht zur Folge, dass die Allgemeinheit der Rechtsgelehrten gegenüber diesem Problem sensibilisiert wurde. Obwohl dies nicht nur ein theoretisches Problem einiger Rechtsphilosophen ist, sondern ein fundamentales Thema der gesamten Rechtswissenschaft (vor allem in ihrer praktischen Ausübung), sind sich die meisten immer noch nicht im Klaren darüber, wie sie generell mit den immer neuen und immer weitergehenden neurologischen und psychologischen Wissenschaftsergebnissen umgehen sollen.

Wenn sich also die Gesamtheit der Rechtswissenschaft auf die Suche nach einem neuen Menschenbild machen muss, dann handelt es sich dabei nicht nur um die Aufgabe einiger weniger Rechtsphilosophen und philosophischer Rechtswissenschaftler, sondern um ein Problem für die gesamte Rechtswissenschaft. Gerade die rechtswissenschaftliche Praxis ist nämlich jene, die Fragen gegenübergestellt ist, wie beispielsweise, ob neurologische und/oder psychologische Gutachten von Rechtsbrechern die Schuldfähigkeit aufheben, ob fMRT als Lügendetektoren in Gerichtsprozessen eingesetzt werden sollen und ob psychologische Therapien und neurologische Operationen als Strafmaßnahmen angewendet werden sollen.

1. Menschenbild in der Krise

Die Schilderungen von Fällen wie denen des Amokläufers Charles Whitman zeigen, dass das Strafrecht heute vor neuen Aufgaben steht. Mit dem heutigen System des Strafrechts ist es nicht eindeutig klar, wie Richter mit den Verbrechenstaten solcher Menschen umgehen sollen. Einerseits scheinen der Gesellschaft ja gerade solche grausamen Taten umso strafwürdiger und lechzt diese nach deren Bestrafung, andererseits wird aber auch eine Erklärung dafür, wie es zu einem solchen Verbrechen kommen konnte, verlangt. Die Medizin und Psychologie haben es sich daher zum Ziel gemacht, immer präziser zu

erklären, unter welchen Krankheiten Menschen, die grausame Straftaten begehen, leiden. Zwischen diesen beiden gesellschaftlichen Aufgaben stellt sich daher für die Rechtswissenschaft die Frage: Sind Straftäter nun Täter, die Verbrechen begehen, oder selbst bloß Opfer unglücklicher Umstände?

Die Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es zwar weder, öffentlichen Rachegelüsten der Rechtsgemeinschaft gerecht zu werden, noch ein populistisches Interesse an Tatmotiven zu befriedigen, aber sie steht unter der Anforderung, Verletzung von Rechtsvorschriften durch Strafe auszugleichen (um weitere zukünftige Verletzungen zu vermeiden) und dabei dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik gerecht zu werden. Dies ist jedoch keine leichte Aufgabe für die Rechtswissenschaft, weil insbesondere die Neurologie und die Psychologie laufend neue Forschungsergebnisse präsentieren und Thesen über Ursachen von Straftaten entwickeln. Ständig werden neue somatische Ursachen (welche von Medizinern als kausal für einen Rechtsbruch bezeichnet werden) entdeckt und neue Methoden entwickelt, um die vorgefundenen genetischen, neurologischen und/oder psychologischen Abweichungen bei Straftätern zu beseitigen. Die Rechtswissenschaft muss sich daher entscheiden, wie sie in Zukunft mit solchen wissenschaftlichen Ergebnissen umgehen soll. Sollen Rechtsbrecher zukünftig weiterhin bestraft und eingesperrt werden, oder therapiert oder gar liquidiert werden?

Diese Probleme treten zwar nicht zum ersten Mal in der neuzeitlichen Geschichte des Strafrechts auf, aber heute sind diese Stimmen so laut wie nie. Stimmen aus den Reihen der Naturwissenschaft behaupten, dass nicht nur die rechtswissenschaftlichen Ansichten, sondern die Rechtswissenschaft als Rechtssystem an sich veraltet sind und daher nicht mehr dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen. Selbstverständlich wären diese Stimmen einiger naturwissenschaftlicher Spezialisten für die Rechtswissenschaft nicht so ernst zu nehmen, wenn sie nicht bereits auf eine zustimmende Resonanz in der gesamten Bevölkerung treffen würden. Vor allem die Kritik der Neurologen und Genforscher am Umgang mit Straftätern fällt in großen Teilen unserer Gesellschaft auf fruchtbaren Boden. Auch wenn Großteile der Rechtsgemeinschaft die hochkomplizierten neurologischen Erklärungen und Argumente im Detail kaum mehr nachvollziehen können, tendiert ihr Telos dennoch immer weiter dazu, ihre Forderung nach „Therapie statt Strafe“ zu unterstützen. Einer der Hauptgründe hierfür liegt daran, dass wir in einer hochgradig spezialisierten Welt leben, in der die Menschen gelernt haben, Fachleuten und Spezialisten blindes Vertrauen zu schenken. Haben wir doch keine andere

Wahl, als uns auf die Ergebnisse und Meinungen von Spezialisten zu verlassen, da es uns selbst unmöglich ist, die benötigte Fachkenntnis anzueignen, um in einem strittigen Fall eine eigene (fachlich fundierte) Entscheidung treffen zu können. Behaupten nun gesellschaftlich anerkannte und wissenschaftlich geehrte Wissenschaftler nach komplizierten wissenschaftlichen Versuchsabläufen zu dem Ergebnis gekommen zu sein, der freie Wille sei eine Illusion, und schließen daraus, dass das Schuldprinzip des Strafrechts abzuschaffen sei, dann wird diese These von vielen gesellschaftlichen Seiten unterstützt.

Die Rechtswissenschaft als Wissenschaft vom Recht des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist eine soziale Wissenschaft. Sie ist daher von Natur aus eng mit dieser Gesellschaft verbunden. Das normierte Recht ist der Ausdruck der gemeinsamen Werte der rechtlichen Gemeinschaft. Das Recht in seiner gesamten konkreten Ausgestaltung ist daher Werteordnung. Gesetze müssen vom gemeinsamen Willen der Rechtsgemeinschaft getragen werden und sind in diesem Sinne willkürlich¹¹⁵⁷, weil sie die Wert- und Weltvorstellung der Bevölkerung widerspiegeln. Das Selbstverständnis der Menschen lässt sich daher in der geltenden Werteordnung wiederfinden.¹¹⁵⁸ Da aber die Gesamtheit der Gesetze nicht mit der Geburt eines jeden Rechtsunterworfenen neu erfunden wird, besteht die Rechtsordnung zu großen Teilen aus den generationsübergreifenden Werten. Manche gesellschaftliche Werte unterliegen hingegen dem Wandel der Zeit, daher werden auch einige Gesetze notwendigerweise inaktuell. Diese können dann von der gewählten gesetzgebenden Körperschaft angepasst werden. Das neuzeitliche Rechtssystem selbst wurde jedoch schon vor vielen Generationen entwickelt.

Das Beispiel eines Baumes eignet sich hier vielleicht am besten für einen Vergleich mit dem Rechtssystem, denn unsere Rechtsordnung stellt in vielerlei Hinsicht einen lebenden Organismus dar. Wie bei einem Baum, der vor vielen Jahren eingepflanzt wurde, ist es seitdem in viele Richtungen gewachsen. Auch wenn die Gesellschaft als bildlicher Gärtner

¹¹⁵⁷ An dieser Stelle muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass hier kein rechtspositivistischer Ansatz zum Ausdruck gebracht werden soll und auf die rechtsphilosophische Lehre vom Naturrecht verwiesen wird. Diese geht davon aus, dass es ein unveränderliches Recht gibt, das dem gesetzten Recht übergeordnet ist. Recht stellt keine gänzlich willkürliche (im Sinne von absolut zufällige) Verhaltensvorschrift dar, welche in einem bestimmten Prozess (Gesetzgebungsprozess) zustande gekommen ist, sondern es gibt eine vom gesetzten Recht zu unterscheidende, vorgängige Wertordnung der Gesellschaft, welche sich bereits unveränderlich aus der Vernunft des Menschen ableiten lassen. Dieses Naturrecht betrifft jedoch die Grundwerte und fundamentalen Rechtsvorschriften der Rechtsgemeinschaft.

¹¹⁵⁸ Vgl. Donna (2011), S. 387.34.

die alten Äste der Rechtsordnung regelmäßig stutzt und entfernt, bleibt der Baum noch immer derselbe wie zu Beginn. Solche kleineren und größeren Änderungen im zeitlichen Wandel stellen daher kein Problem dar, doch wenn die Behauptung auftaucht, der Baum sei in seinem tiefsten Inneren von Schädlingen befallen, wird ein größerer Handlungsbedarf verlangt. Dann muss sich die Rechtswissenschaft in ihrer Begründung erneuern.

2. Dualismus als strafrechtliches Problem

Nach der Ablösung der Vormachtstellung der Religion aus dem Mittelalter gewannen die Naturwissenschaften zunehmend an Bedeutung. In der Zeit dieses Umbruches im Denken und Selbstverständnisses des Menschen wurde unser heutiges Strafrecht geprägt. Es war damals schwierig, die Macht der Religion über die Gesellschaft und die Erkenntnisse der Naturwissenschaften miteinander zu vereinen. Dies gipfelte in der Vorstellung von einem Dualismus des Menschen. Das von Descartes entwickelte Menschenbild, das einerseits den Forderungen der Religion durch seine seelisch-geistige Komponente und andererseits den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen durch die körperlich-materielle Komponente gerecht wird, wurde von der irritierten Gesellschaft dankbar aufgenommen und über vierhundert Jahre lang hindurch mitgetragen. Doch heute zweifelt die Gesellschaft wieder an ihrem Selbstverständnis und macht sich auf die Suche nach einer Alternative. Eine solche Alternative bietet ihr nun wieder diejenige, die diese Zweifel überhaupt erst ausgelöst hat, nämlich die Naturwissenschaft, die mittlerweile in der Gesellschaft zur alleinigen Hauptmacht aufgestiegen ist. Sie prägt wie keine andere Macht das heutige Selbstverständnis und proklamiert, dass die Freiheit des Handelns eine Illusion ist. Diese These stürzt unser Selbstverständnis und unsere gesellschaftlichen Werte in die Krise. Damit wird jedoch auch unser Rechtssystem anfällig für Kritik und es werden diverse Reformvorschläge lauter.

Solche Reformvorschläge werden, wie im obigen Kapitel dargestellt, von Seiten der Naturwissenschaft zur Genüge angeboten und gefordert. Im Kern haben sie jedoch eines gemeinsam, sie fordern die Aufgabe der Vorstellung eines freien Willens und der Schuldfähigkeit der Rechtsunterworfenen als Grundlage des Rechts. Wie aber bereits dargestellt, lassen sich solche Reformvorschläge juristisch gesehen nicht umsetzen, ohne dabei eigentlich die Rechtswissenschaft an sich ad absurdum zu führen und somit zu zerstören. Es steht bei diesen Reformforderungen somit das gesamte Menschenbild auf

dem Prüfstand. Im dritten Teil der Arbeit wird die Basis dieser Reformen untersucht und dabei gezeigt, dass die Forderungen, welche auf den Experimenten und Forschungen der Neurologie basieren, keineswegs unbestreitbare „wissenschaftliche Tatsachen“ sind. Diese neurologischen Forderungen ergeben sich demnach keineswegs so eindeutig und notwendig aus den Forschungsergebnissen, wie dies von den Forschern selbst behauptet wird. Vielmehr ist es allein ihre subjektive Deutung dieser Experimente, die Strafrechtsreformen notwendig erscheinen lassen. Ehe man also großartige Überlegungen anstellt, wie diese Forderungen erfüllt werden können, und ehe man ein neues Rechtssystem entwirft, muss man (so wie Kant, der sich zunächst fragt, ob es überhaupt zulässig ist, der Vernunft die Frage nach Freiheit zu stellen) die Bedingung der Möglichkeit dieser Forderungen hinterfragen. Selbst wenn man dann zu dem Ergebnis kommt, dass diese in ihrem Ausmaß nicht gerechtfertigt erscheinen, so heißt das jedoch noch lange nicht, dass diese nicht trotzdem ernst genommen werden sollten.

Die Strafrechtswissenschaft steht vor allem immer dann vor einem Problem im Umgang mit Tätern, wenn diese behaupten, ihre eigene Tat eigentlich gar nicht gewollt zu haben. Unser Strafrechtssystem baut nämlich darauf auf, dass wir zur Verantwortung gezogen werden für unser Fehlverhalten. Es geht dabei gleichzeitig davon aus, dass diese Handlungen vom Handelnden aber auch gewollt sind. Ungewollte Straftaten stellen daher ein Problem dar, das aufgrund seiner vielfältigen Ausprägungsvarianten rechtswissenschaftlich noch nicht eindeutig zu lösen war. Ungewollte Straftaten könnten neben dem Fall eines Gehirntumors, wie bei Whitman, auch in einem durch Hypnose eingesetzten mörderischen Willen bestehen. Der Wille zum Mord (der dann schließlich zur Tat führen könnte) stammt nicht vom Täter selbst, sondern wird ihm „eingepflanzt“. Nach langem Überlegen und Interpretieren der Vorschriften könnte die Rechtswissenschaft hier zu dem Ergebnis kommen, dass ein solch hypnotisierter Täter schuldlos handelt, weil er dem mörderischen Willen distanzlos ausgeliefert wäre. Er musste ihn in die Tat umsetzen. „Ohne ihn an irgendwelchen Regeln und Forderungen messen zu können.“¹¹⁵⁹ Noch schwieriger wird ihre Argumentation bei Triebtätern. „Im gewissen Sinn war es gar nicht ihr eigener Wille, der sie dazu getrieben hat“¹¹⁶⁰. Auch diese Menschen beschreiben den Willen zur Straftat oftmals als inneren Zwang, dem sie hilflos ausgesetzt waren. Doch im Gegensatz zum Hypnotisierten ist hier eine Strafbarkeit gesellschaftlich durchaus

¹¹⁵⁹ Bieri (2009), S. 204.

¹¹⁶⁰ Bieri (2009), S. 205.

erwünscht. Während die Opfer von hypnotisierten Mördern den mörderischen Willen dem Hypnotiseur zuordnen können und daher diesen bestrafen wollen, bleibt hier niemand außer dem Triebtäter über. Sind Triebtäter „Menschen, die man *heilen* muß“¹¹⁶¹, oder bestrafen soll? Sollten sie in einer Klinik von ihrem unerwünschten Willen geheilt werden oder in einem Gefängnis bereuen, auch wenn die Erfahrung zeigt, dass ein solcher Gefängnisaufenthalt in der Regel keine Besserung mit sich bringt? Die Argumentationsgrundlage der Rechtswissenschaft wird schon weniger stichhaltig. Oftmals wird dazu der „Standpunkt der normativen Beurteilung aufgegeben und durch den Standpunkt der kausalen Erklärung und Beeinflussung ersetzt.“¹¹⁶² Anstatt sich also mit der Frage zu beschäftigen, wie der Triebtäter hätte handeln sollen, fragt sich die Rechtswissenschaft, warum er sich nicht so verhalten hat, wie es von der Rechtsordnung gewünscht gewesen wäre. Sie versucht seine ungewollten Straftaten biologisch, genetisch, psychologisch oder neurologisch zu erklären und so eine Lösung auf die Frage zu finden, was denn mit diesem Rechtsbrecher zu tun sei.

Für die Rechtswissenschaft ist das Handeln wesentlich. Es beurteilt das Handeln von Rechtsbrechern auf seine rechtliche Relevanz hin. Roxin hat dafür „die Handlung als Persönlichkeitsäußerung“¹¹⁶³ eines Menschen beschrieben. Handlungen sind „einem Menschen als seelisch-geistiges Aktionszentrum zuzuordnen“¹¹⁶⁴. Damit sind jedoch alle Handlungen, die nicht diesem seelisch-geistigen Bereich entspringen, rechtlich nicht mehr interessant und relevant. Der Ursprung einer Handlung aus dem materiellen Bereich des Menschen, also „was allein von der somatischen Sphäre des Menschen, dem stofflichen, dem vitalen Seinsbereich ausgeht“¹¹⁶⁵, kann daher nicht als rechtliche Handlung gelten, da es „ohne Kontrolle des ‚Ichs‘, der geistigen-seelischen Steuerungsinstanz“¹¹⁶⁶ entstanden ist. So sieht auch § 21 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches¹¹⁶⁷ vor, dass die rechtliche Handlungsfähigkeit nur für den geistig gesunden Erwachsenen besteht. Körperliche Gebrechen hingegen hindern weder die Handlungsfähigkeit noch die

¹¹⁶¹ Bieri (2009), S. 205.

¹¹⁶² Bieri (2009), S. 205.

¹¹⁶³ Hillenkamp (2006), S. 96.

¹¹⁶⁴ Hillenkamp (2006), S. 96.

¹¹⁶⁵ Hillenkamp (2006), S. 96.

¹¹⁶⁶ Hillenkamp (2006), S. 96.

¹¹⁶⁷ Vgl. § 21 (1) ABGB: Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze. JGS. Nr. 946/1811.

Geschäftsfähigkeit. § 865 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches¹¹⁶⁸ sieht vor, dass Geisteskranke keine gültigen Geschäfte abschließen können. Auch hier muss die Krankheit den Geist der Person betreffen. Genauer betrachtet ist dies keine so einfache Annahme, denn es bleibt unklar, was der Rechtstext unter „geistig“ verstehen will. Wenn er unter geistigen Erkrankungen und Behinderungen eine solche im Gehirn der betroffenen Person meint, in Gegenüberstellung zur körperlichen Gebrechen, dann muss man dagegen einwenden, dass auch das Gehirn Teil des menschlichen Körpers ist und von dem Begriff mit umfasst wird. Es ist doch aber auch bei geistig behinderten Personen manchmal der Fall, dass ihr Gehirn – neurologisch gesehen – normal funktioniert, aber einfach nur nicht dieselbe Leistung produziert, wie dies bei anderen Menschen der Fall ist. Eine geistige Behinderung als Krankheit in diesem materiellen Sinne zu beschreiben erscheint daher durchaus problematisch. Auch Geisteskrankheiten lassen sich organisch nicht so bildlich darstellen, wie es diese Formulierung nahelegen würde.

Die gesetzliche Formulierung legt daher eher nahe, dass mit „geistig“ eine Gegenüberstellung zum Materiellen gemeint ist. Das Recht geht also davon aus, dass geistige Gebrechen die Handlungsfähigkeit beeinträchtigen. Um handlungsfähig zu sein, ist dabei egal, ob sich diese Gebrechen materiell abbilden lassen. Wesentlich ist nur, dass die geistige Fähigkeit zum rationalen und überlegten Handeln dadurch beeinträchtigt ist. Diese Handlungsbeschreibung bringt das dualistische Menschenbild unseres Strafrechts und der gesamten Rechtswissenschaft zum Ausdruck.

Stellt sich die Rechtswissenschaft im Umgang mit solchen Problemfällen auf den Standpunkt der kausalen Erklärung und versucht die Straftaten lediglich psychologisch oder neurologisch zu erklären, dann wird aus dem Täter lediglich ein Standort. „Aus Raskolnikov, dem *Täter*, ist Raskolnikov geworden, der nur noch *Ort eines Geschehens* ist.“¹¹⁶⁹ Der Mensch wandelt sich dieser Ansicht nach von einem Täter zu einem Ort des Geschehens. Er wird statt einem verantwortlich Handelnden zum Ort der neurologischen

¹¹⁶⁸ Vgl. § 865 ABGB: Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind – außer in den Fällen des § 151 Abs. 3 – unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Minderjährige oder Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, können zwar ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen oder selbst etwas versprechen, hängt – außer in den Fällen des § 151 Abs. 3 und des § 280 Abs. 2 – die Gültigkeit des Vertrages nach den in dem dritten und vierten Hauptstück des ersten Teiles gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Teil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen. JGS. Nr. 946/1811.

¹¹⁶⁹ Bieri (2009), S. 198.

Prozesse.¹¹⁷⁰ Menschliche Handlungen werden dann nicht mehr vollzogen, sondern geschehen lediglich. Wir sind nicht mehr Herr unserer Vollzüge, sondern nur der Standort von Geschehnissen. Die rechtsrelevante Frage lautet danach nicht mehr: „Wer hat gehandelt?“, sondern: „Wo ist die Handlung ausgelöst worden?“ Und dass dabei Zweifel über Schuld und Freiheit auftauchen, kann niemanden wundern, denn, „daß es keinen *Sinn* ergeben würde, ihn deshalb zur Rechenschaft zu ziehen – genausowenig Sinn wie der Versuch, den Vulkan dafür zur Rechenschaft zu ziehen, daß er sich nicht beherrschen konnte und ausbrach“¹¹⁷¹ erscheint nachvollziehbar. – „So darf der Arkansas River im Bundesstaat Arkansas laut Gesetz keinesfalls höher als bis zur niedrigsten Brücke ansteigen“¹¹⁷² – In Österreich richten sich Gesetze ausschließlich an Personen und an nichts anderes. Dass dabei die Frage, was unter dem Begriff einer Person zu verstehen ist und welches Menschenbild dabei zum Ausdruck kommt, wesentlich ist, ist naheliegend.

Das Strafrecht für Personen steht im Widerspruch zu der Ansicht der Naturwissenschaft, dass die Freiheit der Menschen eine Illusion sei. Für das Strafrecht bedeutet das, dass es nicht umhin kommen wird, sich die Frage zu stellen, „ob die Idee der Person die unbedingten Freiheit voraussetzt.“¹¹⁷³ Setzt ein Strafrecht für Personen voraus, dass diese Personen unbedingt frei sind? Macht die Freiheit nicht erst das Person-Sein aus? Das aktuelle Strafrecht tut das. Es setzt die Freiheit der Adressaten seiner Rechtsvorschriften voraus, um sie überhaupt als strafbar zu betrachten. Die Rechtswissenschaftler müssen sich mit der Frage befassen, ob frei sein für ihre Wissenschaft bedeutet frei entscheiden zu können, ohne dabei von der Bedingtheit ihrer eigenen Existenz beeinflusst zu werden. Bedeutet Person-Sein, dass diese auf einer geistigen Ebene eine freie Entscheidung treffen kann? Dies stets unabhängig von jeglicher materiellen Bedingtheit? Muss ein Strafrecht von dualistischen Personen ausgehen, um ein Strafrecht für Personen sein? Oder handelt es sich um einen Zusammenhang, der nicht notwendigerweise gegeben sein muss?

Die Aufgabe der Naturwissenschaft ist es, die Wirklichkeit, so wie sie ist, zu beschreiben. Sie beschäftigt sich also mit dem Sein der Welt. Das Recht befasst sich nicht mit einem Sein, es soll nicht darstellen, wie seine Rechtsunterworfenen tatsächlich handeln, sondern es befasst sich mit dem Sein-Sollen dieser Personen. „Es bringt uns nicht weiter, beide

¹¹⁷⁰ Schockenhoff (2004), S. 166.

¹¹⁷¹ Bieri (2009), S. 201.

¹¹⁷² Leuthner (2009), S. 15.

¹¹⁷³ Bieri (2009), S. 170.

Stufen zu verwechseln und wir gefährden damit die Würde des Menschen, so wie es die positivistische italienische Schule, die Vorstellungen des Nationalsozialismus oder das Russland Stalins getan haben.“¹¹⁷⁴ Das Recht beschäftigt sich nicht mit „Regeln, die wir in oder an den Handlungen *entdecken*, sondern Regeln, die wir an sie *herantragen*.“¹¹⁷⁵ Es stellt Ansprüche an jeden Rechtsunterworfenen, nämlich so zu handeln, wie es die Gesamtheit der Rechtsunterworfenen von ihm verlangt. „Es sind *Normen*, also *Vorschriften*, die nicht davon handeln, wie unsere Taten *sind*, sondern wie sie *sein sollen*.“¹¹⁷⁶ Das Sein der Rechtsunterworfenen ist also die Grundlage des Rechts und dieses Sein wurde mit der Einpflanzung des Baumes zu Beginn der Kodifizierung im Verlauf der Neuzeit festgelegt. Damit spiegelt auch heute noch unser Rechtssystem, trotz vieler Änderungen und Reformen, in seinem Kern die gesellschaftliche Vorstellung vom Sein der Rechtsunterworfenen zur Zeit seiner anfänglichen Kodifizierung wider.¹¹⁷⁷

3. Andere Ansätze bewerten

Die Rechtswissenschaft will aber nicht nur die Werte der Gesellschaft widerspiegeln, sondern auch dem aktuellen Stand der Forschung und Wissenschaft nachkommen. Die Legislative muss komplizierte technische Gesetze über den Datenschutz erlassen, da wir uns als Gesellschaft im Computerzeitalter befinden und Daten ein wertvolles Rechtsgut geworden sind. Sie muss sich im Arzneimittelrecht mit den chemischen Wirkstoffen von Dopingmitteln auseinandersetzen, weil in unserer Leistungsgesellschaft nur das Gewinnen zählt. Sie muss sich also mit neuen wissenschaftlichen Gebieten auseinandersetzen, wenn sie nicht veraltet sein will. Die Wissenschaft und Forschung eröffnen jeden Tag zahlreiche neue Handlungsmöglichkeiten, doch jede neu eröffnete Möglichkeit birgt gleichzeitig neue Gefahren des Missbrauchs in sich und diese Gefahren gilt es von rechtlicher Seite her rechtzeitig zu erkennen. Genauso verhält es sich mit der Wissenschaft der Neurobiologie. „Mit ihren Erfolgen verändert die Neurobiologie unser traditionelles Menschenbild, und sie erzeugt zugleich ganz neue Möglichkeiten und Gefahren.“¹¹⁷⁸ Doch bevor eine Rechtswissenschaft Veränderungen an unserem menschlichen Selbstbild übernimmt, muss sie diese Vorschläge, samt dieser Gefahren und Möglichkeiten, moralisch überdenken.

¹¹⁷⁴ Donna (2011), S. 402.

¹¹⁷⁵ Bieri (2009), S. 202.

¹¹⁷⁶ Bieri (2009), S. 202.

¹¹⁷⁷ Vgl. Donna (2011), S. 387.34.

¹¹⁷⁸ Precht (2007), S. 266.

Auch die naturwissenschaftlichen Forschungen sowie ihre Ergebnisse müssen in irgendeiner Weise im Hinblick auf ihre Erlaubnis beurteilt werden. Was kann die Neurologie und was darf sie eigentlich? Wie verhalten sich das Können und das Dürfen zueinander? Es ist die Aufgabe der Rechtswissenschaft, dies zu beurteilen, wenn sie plant, diese wissenschaftlichen Erkenntnisse in ihre eigene Wissenschaft zu implementieren. Robert J. White war ein Hirnforscher aus dem US-Bundestaat Cleveland, der in den siebziger Jahren durch seine neurologischen Forschungen an Affengehirnen berühmt wurde. „Sorgsam legte er ein Rhesusaffengehirn frei und schloss es an den Kreislauf eines anderen Rhesusaffen an. Als das Experiment glückte, verlegte sich der Neurochirurg auf das Verpflanzen der Köpfe.“¹¹⁷⁹ Die wissenschaftliche Methode der Transplantationen von Affenköpfen, die im Anschluss nur einige Tage überlebten, schreit doch nach einer Beurteilung von wissenschaftlichen Methoden im Hinblick auf ihre Zulässigkeit. Nur weil es medizintechnisch bereits möglich ist, solche Kopf- oder Gehirntransplantationen vorzunehmen, heißt das ja noch nicht, dass diese von unserer Wertegemeinschaft auch erwünscht sind. Diese Frage nach dem Dürfen stellt sich jedoch immer erst nach der wissenschaftlichen Eröffnung eines neuen Könnens.

Auch forschende Naturwissenschaftler müssen sich bei der Ausübung ihres Berufes an gesetzliche Vorschriften halten. Das tragische Schicksal der Rechtswissenschaft ist es jedoch, dass die Rechtsentwicklung in hochgradig wissenschaftlichen Bereichen den medizinischen Möglichkeiten immer einen Schritt nachsteht. Sinnbildlich gesprochen meint dies, dass sich die Frage nach der Zulässigkeit von Kopftransplantationen dem Gesetzgeber erst dann stellt, wenn ein solcher Eingriff überhaupt technisch tatsächlich möglich ist. Auch wenn es nicht die Aufgabe der Rechtswissenschaft im engeren Sinn ist, sich darüber Gedanken zu machen, wie Gesetze sein sollten¹¹⁸⁰, ist die Einhaltung von ethischen Standards trotzdem die Aufgabe der Rechtswissenschaft im weiteren Sinn. Denn es obliegt der Rechtswissenschaft, vor Eingriffen in Rechtsgüter zu warnen. Die Rechtswissenschaft „muss die Menschen vor Missbrauch schützen, und sie muss die Gesellschaft möglicherweise auf Umbrüche für unser Selbst- und Weltverständnis vorbereiten“¹¹⁸¹. Dies gehört insbesondere zur rechtswissenschaftlichen Disziplin der

¹¹⁷⁹ Precht (2007), S. 264.

¹¹⁸⁰ Dies ist vor allem die Aufgabe des Gesetzgebers, der bekanntlich nicht (nur) aus Rechtswissenschaftlern besteht.

¹¹⁸¹ Precht (2007), S. 273.

Rechtsphilosophie. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik ist es „durchaus nicht ausgeschlossen, dass manche Hirnschäden, die zu schwerwiegenden Verhaltensstörungen führen, schon in naher Zukunft operativ behoben werden können“¹¹⁸², daher ist es auch notwendig, dass sich die Rechtswissenschaft mit diesen medizinischen Kenntnissen beschäftigt und auf ihre eigene Wissenschaft hin reflektiert.

Als Beispiel für neue, aus der Medizin stammende technische Möglichkeiten, welche auch für die Rechtswissenschaft von Interesse sein könnten, kann auf fMRTS als moderne Lügendetektoren hingewiesen werden. Der amerikanische Psychiater Daniel Langleben unternahm hierzu an der University of Pennsylvania den Versuch, den alten Lügendetektor durch moderne fMRTs zu ersetzen, um dabei Aussagen von Probanden auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Dabei geht Langleben davon aus, den prämotorischen Cortex als „Ort“ des Lügens entdeckt zu haben.¹¹⁸³ Die neurologische These, die aus diesem Versuch abgeleitet wird, geht davon aus, dass bei einer überdurchschnittlichen Aktivität des prämotorischen Cortexes im Gehirn eines verdächtigen Straftäters auf die Unwahrheit seiner Tatschilderung geschlossen werden kann.

Es ist auch die Aufgabe der Rechtswissenschaft, sich zu überlegen, ob der Einsatz solcher Mittel zur Verbrechensaufklärung und -verhütung tatsächlich gesellschaftlich wünschenswert sind. Hierzu muss diese nicht nur bewerten, ob die medizinische Entwicklung solcher Techniken grundsätzlich gesetzlich erlaubt ist, sondern sie muss auch diese Methoden vor einem flächendeckenden Einsatz rechtsethisch bewerten.

Im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten Hirnschäden, die zu schwerwiegenden Verhaltensstörungen führen, operativ zu beheben, ist es daher notwendig, dass sich die Rechtswissenschaft fragt: „Wäre es nicht besser für den Täter wie für die Gesellschaft, den hirngeschädigten Verbrecher – vielleicht sogar zwangsweise? – einer Hirnoperation zu unterziehen, statt ihn lebenslänglich einzusperren oder gar hinzurichten?“¹¹⁸⁴ Darf er zu einem solchen Eingriff zum Schutz der Gesellschaft nicht auch gegen seinen Willen gezwungen werden? Oder muss man sogar so weit gehen zu sagen, dass ein eventuell ablehnender Wille eines Betroffenen gar nicht zu beachten ist, weil dieser Wille ja einer Hirnschädigung entspringt? Sollen dabei auch ökonomische Überlegungen mit einbezogen

¹¹⁸² Precht (2007), S. 270.

¹¹⁸³ Vgl. Precht (2007), S. 268f.

¹¹⁸⁴ Precht (2007), S. 270.

werden, weil ein solcher operativer Eingriff billiger wäre als ein langer Gefängnisaufenthalt? Auch die außerordentlichsten wissenschaftlichen Errungenschaften und die neuesten Techniken und Erfindungen der Naturwissenschaft und insbesondere der Neurologie (wie Operationstechniken für Hirnschäden und fMRT als Lügendetektor zur gerichtlichen Wahrheitsfindung) dürfen daher nicht ohne eine kritische Reflexion von der Rechtswissenschaft übernommen werden. Doch woran kann sich eine Gesellschaft in ihren Werten und ihren Gesetzen (als Ausdruck ihrer Moral- und Wertvorstellungen) orientieren, wenn die Rechtswissenschaft den technisch-medizinischen Möglichkeiten immer einen Schritt nachsteht?

a) Selbstzweck des Menschen

Die Rechtswissenschaft sollte sich hierzu an der Rechtsphilosophie orientieren. Der kategorische Imperativ, in seiner Absolutheit und Abstraktheit, ist genau für einen solchen Fall von Kant formuliert worden und kann hier angewendet werden. Insbesondere ist hier auf die dritte Formulierung des kategorischen Imperativs hinzuweisen und kann bei der Orientierungslosigkeit der Gesellschaft als wertvolle Stütze dienen. Dieser lautet: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchtest.“¹¹⁸⁵

Der kategorische Imperativ deckt sich im Alltag (im Ergebnis¹¹⁸⁶) mit dem intuitiven Moralempfinden der Menschen. Es entspricht unserem intuitiven Moralempfinden, dass beispielsweise Diebstahl moralisch verwerflich ist. Auch durch eine ethische Reflexion mittels Anwendung des kategorischen Imperativs kommt man zu diesem Ergebnis. Problematisch sind jedoch jene (vom Alltag abseits gelegenen) Situationen in diesen neuen (medizinisch-technischen) Bereichen. Diese „Wissenschaftssituationen“ sind für den Einzelnen zu abstrakt, so dass uns das intuitive „Moralgefühl“ fehlt. Es bedarf daher einer eingehenden ethischen Reflexion. Die kantische Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs kann daher auch in diesen medizinischen Forschungssituationen stets als

¹¹⁸⁵ Kant (2007), S.62.

¹¹⁸⁶ Hierzu ist anzumerken, dass die moralischen Maxime vieler Menschen nur einen hypothetischen Imperativ darstellen. Sie begründen ihre Motivation zu moralischem Handeln mit der „goldenen Regel“: „was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem anderen zu“. Auch wenn das Ergebnis im Fall eines Diebstahls mit der Anwendung des kategorischen Imperativs übereinstimmt, besteht hier ein wesentlicher Unterschied. Der Unterschied zeigt sich im inneren Zweck. Während der Zweck der goldenen Regel im „was du nicht willst, das man dir tu“, also in der Vermeidung selbst betroffen zu sein liegt, lässt der kategorische Imperativ keinerlei Ausnahmen oder Bedingungen zu. Beim kategorischen Imperativ liegt das „warum soll ich es (nicht) tun?“ nicht in einem Zweck, sondern in der Achtung vor dem moralischen Gesetz an sich.

Maßstab und Richtlinie für eine Moralausbildung und eine nachfolgende Rechtschaffung dienen.

Die Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs basiert auf dem Gedanken, dass das Sittengesetz für alle vernünftigen Wesen gleich gelten muss.¹¹⁸⁷ Sie betrifft sohin jeden Menschen nicht nur als handelnde Person, welche ihre Handlung gemäß dem Sittengesetz ausrichten soll, sondern auch inhaltlich als betroffene Person. Die Handlungsregel postuliert nämlich die unbedingte Achtung vor jedem vernünftigen Wesen. Dies bedeutet aber auch eine Achtung vor sich selbst. Jeder Mensch soll also niemals als bloßes Mittel zu einem anderen Zweck missbraucht werden, sondern muss stets als Zweck an sich geachtet werden.

Was also für die Forschung an Rhesusaffen nicht gilt, muss dennoch für die neurologische Forschung an Menschen trotzdem immer gelten. Sie dürfen niemals als bloßes Forschungsobjekt degradiert werden, ohne dabei immer ihren Zweck und Wert an sich zu wahren. Kant verlangt also die unbedingte Achtung des Mitmenschen vor der gesamten Menschheit.¹¹⁸⁸ Nach der Selbstzweckformel von Kant darf ein Mensch niemals als bloßes Mittel zum Zweck (z. B. irgendeines Forschungsergebnisses), sondern nur als Zweck an sich behandelt werden. Diese Selbstzweckformel verbietet also eine Instrumentalisierung des Menschen.

b) Interdisziplinäre Zusammenarbeit

So wie die kantische Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs eine Orientierung im rechtfreien Raum von neuen Forschungsmethoden der Naturwissenschaften bieten kann, kann die Philosophie die „Geburtshilfe“ für ein neues rechtswissenschaftliches Menschenbild bieten. „Die Gesellschaft ist deshalb gut beraten, ihre ethischen Kontrollen so früh wie möglich durchzuführen und Hirnforschern und Neurobionikern Kollegen aus der Philosophie, der Psychologie und der Soziologie zur Seite zu stellen, die ihre Forschungsarbeit abschätzen und mögliche Entwicklungen vorausdenken.“¹¹⁸⁹ In der fächerübergreifenden Zusammenarbeit und Kommunikation, welche sich unter dem modernen Schlagwort „networken“ zusammenfassen lässt, liegt die Herausforderung der

¹¹⁸⁷ Vgl. Ludwig (2007), S. 87.

¹¹⁸⁸ Vgl. Grondin (1994), S. 119.

¹¹⁸⁹ Precht (2007), S. 273.

modernen Wissenschaften. Denn man kann zwar von den Neurologen vielleicht nicht verlangen, in ihrem Forschungstrieb und -wahn immer wieder innezuhalten und vor jedem wissenschaftlichen Schritt ausgeprägte ethische Überlegungen über dessen Zulässigkeit anzustellen, aber sie müssen sich bewusst sein, dass sie sich beim Betreiben ihrer Wissenschaft auf ethisch dünnem Eis bewegen. Es kann daher jedoch von Naturwissenschaftlern erwartet werden, mit ihren philosophischen Kollegen in Kontakt zu treten, sie aus einem fachlichen Diskurs nicht auszuschließen und deren eventuelle Einwände ernst zu nehmen. Auch wenn Philosophen nicht so weit Einblick und Vorblick in die Materie eines Fachgebietes haben, dass sie den nächsten technischen und wissenschaftlichen Schritt voraussehen können, so kann es von Philosophen erwartet werden, dass sie sich für diese relevanten Themen interessieren und sich das benötigte Basiswissen aneignen, um in einer fachgerechten Diskussion eventuelle ethische Einwände sachlich korrekt präsentieren zu können.

Die Aufgabe der Rechtswissenschaft in diesem „Networking-Prozess“ ist es nicht, nur als Schlachtfeld zu dienen, um das die Philosophie und die Naturwissenschaft kämpfen. Sie muss sich aus dieser passiven Rolle befreien und aktiv die Ideen aus dem fruchtbaren Diskurs aufgreifen und für ihre Zwecke anwenden. Dies verlangt vom Rechtswissenschaftler ein ausgeprägtes Interesse an der neurologischen und psychologischen Seite der Rechtsunterworfenen und ein philosophisch offenes Denken. Die Rechtswissenschaft muss erkennen, dass „eine solche Provokation aber auch stimulierend sein kann, insofern sie uns die Gelegenheit bietet, in kritischer Auseinandersetzung mit diesen Thesen unsere überkommenen, vielfach unreflektierten Selbstverständlichkeit gewordenen Vorstellungen von Freiheit, Verantwortung und Schuld zu überprüfen.“¹¹⁹⁰

4. Gesellschaftliches Selbstbild

Zwar kann die Autorin der Ansicht mancher Naturwissenschaftler zustimmen, dass das dualistische Menschenbild der Rechtswissenschaft aus dem 16. Jahrhundert heute überholt ist und das Selbstbild der Gesellschaft nicht mehr widerspiegelt, aber ist auch der von ihnen angebotene biologische Monismus keine Lösung, weil er die gesamte Idee von

¹¹⁹⁰ Luf (2008), S. 89.

Rechten und Pflichten, auf denen unser Rechtssystem aufbaut, auflösen würde. Die neurologische Wissenschaft bietet daher für die Rechtfertigung des Rechtssystems kein geeignetes neues Menschenbild, aber sie gibt der Rechtswissenschaft Anlass für die Suche. Das Menschenbild, das vom Telos unserer Gesellschaft gezeichnet wird, ist aber nicht dieser provozierte biologische Monismus, denn trotz aller Wissenschaftlichkeit behandeln wir uns gegenseitig weiter als freie Wesen. Wir treffen Entscheidungen und tragen Verantwortung, auch wenn uns dank dem populären Erfolg der Naturwissenschaften der neurologische und psychologische Einfluss auf unser Verhalten mehr und mehr bewusst wird.

Glücklicherweise ist es bei der Suche nach einem neuen Menschenbild genauso wie bei der Frage nach Freiheit. Man steht bei diesem Problem nicht vor der Auswahl von zwei Alternativen. So wie dies schon bei Freiheit oder Determinismus nicht der Fall war. Die Wahl, die wir haben, besteht nicht nur zwischen einem überholten Dualismus, der eine unrealistische Forderung an uns stellt, nämlich dass der Geist über die Materie zu herrschen hat, und einem biologischen Monismus, der im Menschen nichts anderes als einen modernen Computer sieht.

Das Menschenbild und die Wirklichkeitserklärung müssen auch nicht gänzlich umgeworfen werden, damit es für unser gesellschaftliches Selbstbild und somit für unser Rechtssystem geeigneter wäre.¹¹⁹¹ „Dies schließt natürlich Korrekturen an unserem Menschenbild nicht aus“¹¹⁹², denn die Kritik ist trotzdem nicht gänzlich aus der Luft gegriffen, sondern basiert auf einem durchaus ernstzunehmenden Ansatz. Manche Naturwissenschaftler haben erkannt, was viele Rechtswissenschaftler selbst verabsäumt haben: Das Strafrecht hat ein Sinn-Problem. Und nicht nur das Strafrecht, sondern das ganze Rechtssystem hat dieses Rechtfertigungs-Problem.

Auch wenn sich bereits einige Rechtswissenschaftler mit diesem Problem beschäftigt haben, ist es notwendig, dass sich die Allgemeinheit der Rechtsgelehrten und insbesondere die Praxis der Rechtswissenschaft hiermit auseinandersetzen. Das Rechtssystem muss sich neu begründen und einen neuen Rechtfertigungssinn stiften, weil es in seiner jetzigen Form nicht mehr die Werte der Gesellschaft ausdrückt. Dies muss jedoch eine Aufgabe für alle Rechtswissenschaftler ist, damit diese nicht der irrigen Annahme sind, dass sie die

¹¹⁹¹ Vgl. Pauen, Illusion (2008), S. 312f.

¹¹⁹² Pauen, Illusion (2008), S. 312f.

Reformforderungen der Naturwissenschaftler einfach so übernehmen müssen, um den Anforderungen der Rechtsgemeinschaft gerecht zu werden. Nur wenn sich die gesamte Rechtswissenschaft nicht nur mit den Forschungsthesen von Naturwissenschaftlern, sondern auch mit den philosophischen Erkenntnissen einiger Rechtswissenschaftler zum Selbstbild der Rechtsunterworfenen kritisch beschäftigt, kann diese daraus für die Praxis eigene (rechtswissenschaftliche) Schlüsse zu ziehen.

Der Dualismus als rechtswissenschaftliches Menschenbild reicht zwar nicht aus, um den Anforderungen der Naturwissenschaft gerecht zu werden, aber auf der Suche nach einem solchen Menschenbild müssen alle sich bietenden Ansätze kritisch bewertet werden, weil nicht jedes auch tatsächlich geeignet ist, ihre Anforderungen zu erfüllen. Es ist die Aufgabe der Rechtswissenschaft, sich interdisziplinär mit dem Problem auseinanderzusetzen und sich auf die Suche nach einem neuen geeigneterem Menschenbild zu begeben, um dieses als Basis für die eigene Rechtfertigung festlegen zu können. Hierzu muss die Rechtswissenschaft „networken“, um aktiv ein neues geeignetes Menschenbild zu finden, und dabei intensiv mit der Naturwissenschaft und der Philosophie zusammenarbeiten.

B. Phänomenologie

Es soll nun im Folgenden für die Rechtswissenschaft ein neues Menschenbild mit Hilfe der Phänomenologie entwickelt werden. Die Phänomenologie ist keine weitere Strömung oder Lehre in der Philosophiegeschichte, die zu den bisherigen hinzutritt, sondern es handelt sich dabei eigentlich um eine Methode.¹¹⁹³ Eine Methode, mit der nicht nur der Subjektivitätsbegriff beschrieben werden kann, sondern auch eine Methode, die sich außerdem dafür eignet, den Begriff des Rechts zu analysieren.

Diese Methode geht davon aus, dass die Welt, so wie sie uns erscheint, auch die einzige wirkliche Welt ist. Sie verwirft somit die erkenntnistheoretische Unterscheidung zwischen „bloßen Erscheinungen“ und den Dingen-an-sich der Zwei-Welten-Lehre und geht nur von einer Wirklichkeit aus. Die Phänomenologie nimmt also unsere ursprünglichsten und ersten Erfahrungen von der Welt, also unsere Alltagserfahrungen, ernst und untersucht diese wissenschaftlich, philosophisch, um daraus Ansatz für unser Verständnis von der Welt und uns selbst zu gewinnen.

Dieser Ansatz ist auch für die Herausarbeitung eines neuen gesellschaftlichen Menschenbildes fruchtbar. Das phänomenologische Menschenbild nimmt unsere Alltagserfahrungen von einem „Ich“ und unserem „Leib“ ernst und entwickelt daraus ein wissenschaftlich ernst zu nehmendes Konzept unseres Selbst. Sie nimmt dazu ihren Anfang in den Erscheinungen, so wie die Dinge für uns erscheinen, um diese subjektive Erscheinung philosophisch zu analysieren.

Die Phänomenologie stellt also keine spezifische Strömung oder Richtung der Philosophie dar, sondern eine spezielle Behandlungsart. In der Phänomenologie geht es darum, die Grundannahmen und die Fundamentalfragen der Philosophie – wie die Frage nach dem Wesen des Menschen – neu zu bearbeiten und dabei die phänomenologische Methode anzuwenden. Sie stellt daher, wie Heidegger in *Sein und Zeit* feststellt, einen Methodenbegriff dar.¹¹⁹⁴

¹¹⁹³ Vgl. Heidegger (1967), S. 27.

¹¹⁹⁴ Vgl. Heidegger (1967), S. 27.

Möchte man also herausfinden, ob die Seinsstruktur des Menschen durch Freiheit bestimmt ist, also ob sein Wesen ein freies Wesen ist, dann bietet sich die deskriptive, phänomenologische Methode an.

Das Ziel des letzten Teils dieser Arbeit ist es, einen phänomenologischen Subjektbegriff für das Strafrecht darzustellen und das Leiblichkeitskonzept als neues Menschenbild für das Strafrecht vorzuschlagen. Aus diesen beiden Ansätzen wird eine phänomenologische Untersuchung des strafrechtlichen Schuldbegriffes vorgenommen.

1. Phänomenologische Subjektivität für das Strafrecht

Kann ich jemanden des Mordes verurteilen, der ein „Mörder-Gen“ aufweist? Auch wenn ein „Mörder-Gen“ eine rein utopische Vorstellung darstellt und höchstens eine genetische Veranlagung zur Aggressionsbereitschaft feststellbar wäre, ist das eine Frage, der sich das Strafrecht heute gegenübergestellt sieht. Dadurch erkennt die Strafrechtslehre jedoch nicht, dass das zugrunde liegende Problem tiefer – nämlich in der wissenschaftlichen Definition des Strafrechtssubjekts selbst – liegt.

Es fehlt dem Strafrecht an einer These über das Subjekt ihrer Wissenschaft. Sie benötigt hierzu eine These, die die Erkenntnisse über Notwendigkeit einerseits und Freiheit von Natur aus andererseits zusammenführt.¹¹⁹⁵ Der phänomenologische Subjektivitätsbegriff ist hierzu in der Lage und soll daher im Folgenden vorgestellt werden:

1196

Die phänomenologische Analyse des Subjekts erfolgt „aus der Überzeugung heraus, dass eine erschöpfende Untersuchung der Phänomene und der erscheinenden Welt notwendigerweise die Subjektivität berücksichtigen muss.“¹¹⁹⁷ Dies bedeutet, dass nicht das Gehirn als Subjekt des Lebens verstanden wird, weil nicht das Gehirn für Menschen handelt und denkt. Es sind wir selbst, die handeln und denken. Die Phänomenologie erkennt, dass sich die menschliche Seinsart dadurch bestimmt, dass es sich beim menschlichen Sein um eine denkende und handelnde Daseinsweise handelt.

¹¹⁹⁵ Vgl. Gehirn&Geist, Prinz 06/2004, S. 35.

¹¹⁹⁶ Vgl. Zahavi (2007), S. 91.

¹¹⁹⁷ Zahavi (2007), S. 17f.

Aus dieser phänomenologischen These kann für das Strafrecht die Erkenntnis gewonnen werden, dass ein Mörder niemals mit seinem Gehirn (eines Mörders) verwechselt werden darf. Im Strafrecht muss eine neuronale oder genetische Begünstigung für aggressives oder asoziales Verhalten nicht die ausschlaggebende Rolle in der Begründung der Strafbarkeit spielen. Das Wesentliche für das Strafrecht ist daher nicht, ob das Gehirn eine Entwicklung aufweist, die aggressives und asoziales Verhalten begünstigt, sondern nur ob sich eine Person tatsächlich dazu entschieden hat, ein aggressives und asoziales Verhalten zu setzen. Das Subjekt des Strafrechts muss daher immer ein Mensch bleiben und nicht eine genetische oder neuronale Struktur werden. Diese phänomenologische Betrachtung weist den Vorteil auf, dass keine (unmögliche) Aufteilung zwischen freien Rechtsunterworfenen (ohne neuronale Begünstigungen zu gewalttätigen oder rücksichtslosen Verhalten) und unfreien Rechtsunterworfenen (mit neuronaler Begünstigungen zu gewalttätigen oder rücksichtslosen Verhalten, somit gesteigerte Wahrscheinlichkeit zur Begehung von Rechtsbrüchen) in unserem Rechtssystem erzwungen werden muss.

Die Phänomenologie hat des Weiteren erkannt, dass Subjekt-Sein sich in ein Verhältnis zu setzen bedeutet. Der Mensch muss sich in ein Verhältnis zu sich selbst und zu seiner Umwelt setzen. Hieraus kann die Phänomenologie folgern, dass das Subjekt-Objekt-Verhältnis gar keine Spaltung umfasst (wie Descartes folgend angenommen wird), sondern als ein notwendiges Miteinander und Füreinander verstanden werden muss. Subjekt ohne Welt ist genauso wenig denkbar und vorstellbar wie eine Welt, die für niemanden erscheint.

Jedes Rechtssubjekt muss sich in die rechtliche Gesellschaft einfügen, in der es lebt. Jedes Rechtssubjekt muss sich dabei mit seiner eigenen physischen Verfassung (mit oder ohne neuronale Begünstigungen zu gewalttätigem oder rücksichtslosem Verhalten) sowie auch mit den Werten und Strukturen der Rechtsgesellschaft auseinandersetzen. Jedoch handelt es sich hierbei um keine voneinander unabhängigen Prozesse. Auch das Strafrecht kann einzelne Rechtssubjekte und das Rechtssystem als ein Miteinander und Füreinander verstehen, weil ein Rechtssubjekt ohne Rechtsgesellschaft ebenso undenkbar ist wie eine Rechtsgesellschaft ohne Rechtssubjekte. Ein Rechtssubjekt ohne Rechtssystem ist genauso wenig denkbar wie ein Rechtssystem ohne Rechtssubjekte.

Die Verbindung zwischen Subjekt und Objekt liegt für die Phänomenologie in der Subjektivität. Subjektivität bedeutet dabei die notwendige Ausrichtung des Subjekts auf die Objekte und umgekehrt. Sie bedeutet auch einen ständigen Vollzug dieser

gegenseitigen Ausrichtung. Den Vollzug des Ich-Seins und den Vollzug des Welt-Erkennens. Der Mensch kann sich Dinge gegenständlich und bewusst machen, indem er diese in das Zentrum seines Bewusstseins rückt. Dies entspricht einem aktiven Setzen. Als Subjekt des Lebens ist daher das menschliche Leben durch eine Aktivität charakterisiert. Er lebt nicht bloß in einer von ihm distanzierter Umwelt, auf deren Einflüsse er bloß reagiert. Er kann aktiv in seine Umwelt eingreifen. Er ist nicht nur da, so wie eben auch die Umwelt da ist, sondern sein Dasein charakterisiert sich dadurch, dass es ein subjektives Dasein, ein Sein-für-sich-Selbst ist. Er ist für sich selbst und die Mitte seiner Existenz.¹¹⁹⁸

Auch Rechtssubjekte bestehen nicht getrennt von Rechtssystemen. Eine neue Strafrechtstheorie soll sich daher bewusst sein, dass sich jedes Rechtssubjekt in ständiger Wechselbeziehung zu einem Rechtssystem befindet und durch dieses in seiner Entwicklung ständig beeinflusst wird. Das Rechtssubjekt ist auf das Rechtssystem ausgerichtet und ist daher offen für dessen Einflüsse. Es gibt kein Rechtssubjekt, das mit einer unveränderbaren neuronalen (bzw. genetischen) Verfassung in ein Rechtssystem geworfen wird. Ein Rechtssubjekt ist nicht nur da, so wie eben das Rechtssystem da ist. Es gibt kein isoliertes Rechtssubjekt, das nach seinen unveränderbaren Möglichkeiten nur auf Einflüsse von einem Rechtssystem reagieren kann, sondern jedes Rechtssubjekt kann aktiv in das Rechtssystem eingreifen. Es kann rechtliche Handlungen setzen und seine Handlungen durch rechtliche Werte beeinflussen lassen. Eine Strafrechtstheorie muss daher den Grundsatz verinnerlichen, dass alle Rechtssubjekte in ständiger Wechselbeziehung mit dem Rechtssystem stehen.

Heidegger sieht Schuld als „ontologisches Verhältnis des Daseins zu seinem Grund“.¹¹⁹⁹ Das heißt, Schuld begründet sich im Menschsein, nämlich im menschlichen Bewusstsein, „dass das Leben in seinen Zusammenhängen und Abhängigkeiten verstanden wird“.¹²⁰⁰ Menschsein bedeutet für Heidegger schuldig sein, weil es die Ontologie des Menschen erlaubt, dass es uns bewusst werden kann, dass wir nicht des eignen Grundes mächtig sind.¹²⁰¹

Der wertvolle Ansatz der Phänomenologie besteht darin, zu erkennen, dass das Wesen des Menschen mehr ausmacht als nur auf die Reizeinflüsse und Informationsflut der Umwelt

¹¹⁹⁸ Vgl. Plessner (1975), S. 291.

¹¹⁹⁹ Grätzel (2011), S. 120.

¹²⁰⁰ Grätzel (2011), S. 120.

¹²⁰¹ Vgl. Grätzel (2011), S. 120.

zu „reagieren“. Hier liegt der springende Punkt. Ein kleines Detail, das unser gesamtes Selbstbild verändert: Der Mensch weiß um diese Einflüsse. „Er lebt und erlebt nicht nur, sondern erlebt sein Erleben.“¹²⁰² Der Mensch kann sie erkennen. Man könnte nun sagen: Natürlich erkennt er sie, sonst könnte er ja nicht darauf reagieren, aber dann würde man das Wesentliche dabei eben nicht erkennen. Der Mensch erkennt beispielsweise nicht nur den Reizeinfluss der Umwelt als angreifenden Menschen, interpretiert diesen Informationsfluss als „Gefahr“ und reagiert entsprechend seines Informationsverarbeitungsprozess angemessen mit „Flucht“, sondern der Mensch kann über den konkreten Reizeinfluss hinaus diesen als das erkennen, was er ist – nämlich als Reizeinfluss. Er erkennt, dass es sich dabei um einen Reizeinfluss seiner Umwelt handelt. Nicht nur erkennt er die Gefahr und reagiert darauf, sondern er kann aus seiner Mitte¹²⁰³ heraustreten, sie übersteigen und erkennen, dass es sich bei dieser Gefahr um eine Information seiner Umwelt handelt und wissen, dass er nun darauf reagieren muss.

Rechtsunterworfenen sind daher schulfähige Wesen, weil sie über ihre Mitte hinaus sind. Sie können auch über ihre eigene neurologische Verfassung oder psychische Erziehung reflektieren und diese als Einflüsse auf ihre Willensbildung erkennen. Genau deshalb hat auch nur der Mensch als Subjekt, das über die Mitte seiner Umwelt hinaus ist, die Möglichkeit manchmal etwas Dummes oder etwas Mutiges zu tun und statt der angemessenen Reaktion zu fliehen, auch die dumme oder mutige Entscheidung zu treffen nicht zu fliehen, sondern zu kämpfen. Hierin liegt die Freiheit des Menschen. Erst wenn diese Distanz wegfällt, also wenn er nicht mehr über seine Mitte hinaus ist und nur noch die Mitte ist, dann ist ein Mensch nicht mehr schulfähig.¹²⁰⁴

Durch die (Recht-)Subjektivitätstheorie kann die Strafbarkeit der Rechtssubjekte in der Fähigkeit eines Rechtssubjektes, aus seiner Mitte herauszutreten, begründet werden. Befindet sich ein Rechtssubjekt in einer ausgeprägten Konfliktsituation und tritt bei diesem der Wunsch auf, gewalttätiges Verhalten zu setzen, dann liegt der springende Punkt darin, dass ein Rechtssubjekt dabei weiß, dass es in dem Rechtssystem lebt und dass die Rechtsgesellschaft von ihm die Beachtung der Rechtsvorschriften verlangt. Eine solche (Recht-)Subjektivitätstheorie kann deshalb davon ausgehen, dass Rechtssubjekte in Streitsituationen nicht nur gemäß ihrer vorgegebenen neurologischen Veranlagung

¹²⁰² Plessner (1975), S. 292.

¹²⁰³ Vgl. Plessner (1975), S. 291.

¹²⁰⁴ Näheres dazu, wie dies in einem Strafprozess erkennbar ist, siehe unten S. 330ff.

reagieren können, weil diese Rechtssubjekte auch erkennen, dass es sich bei dem geplanten Verhalten um einen Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift handelt. Der Kern der Freiheit eines Rechtssubjekts liegt nach dieser (Recht-)Subjektivitätstheorie nicht darin, dass ein Rechtssubjekt entscheiden kann, ob ein gewalttätiges Verhalten gesetzt wird, sondern darin, dass ein Rechtssubjekt erkennen kann (und dadurch auch muss), dass ein solches gewalttätiges Verhalten eine Straftat darstellt.

Wird die Theorie des Strafrechtssubjekts durch einen phänomenologischen Subjektivitätsansatz ergänzt, entsteht hierdurch eine neue (Rechts-)Subjektivitätstheorie, die den Vorwürfen¹²⁰⁵ von Hirnneurologen und Psychologen standhalten kann. Eine (Recht-) Subjektivitätstheorie ermöglicht es dem Strafrecht daher, die Strafbarkeit der Rechtssubjekte, wie bereits dargestellt, in ihrer generellen und konkreten Freiheit¹²⁰⁶ zu begründen.

2. Leiblichkeitskonzept als neues Menschenbild des Strafrechts

Früher wurde in der Strafrechtslehre angenommen, dass Handeln der körperliche Vollzug geistiger Entscheidungen ist.¹²⁰⁷ Verhielt sich ein Rechtssubjekt nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Rechtsgemeinschaft, so konnte angenommen werden, dass dieses Rechtssubjekt einer Geistes- bzw. Charakterschwäche unterliegt. Die Lehre begründete daher die Strafbarkeit des Rechtssubjektes in der nicht mit den Rechtsvorschriften in Einklang stehenden geistigen Entscheidung eines Rechtssubjektes. Die Schuld wurzelte in diesem Versagen des Rechtssubjektes vor den Anforderungen des Rechts.¹²⁰⁸ Durch die Implikation von naturwissenschaftlichem Gedankengut wird nun angenommen, dass geistige Entscheidungen (zu einem Handeln) von Rechtssubjekten stets eine körperliche Ursache haben. Hieraus könnte abgeleitet werden, dass Rechtssubjekte, die sich nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Rechtsgemeinschaft verhalten, einer Körperschwäche unterliegen¹²⁰⁹. Es besteht daher ein Widerspruch in der Strafrechtstheorie zwischen der

¹²⁰⁵ Vgl. Gehirn&Geist, Prinz 06/2004, S. 35.

¹²⁰⁶ Näheres siehe dazu Kap. III. B. 1. S. 283ff.

¹²⁰⁷ Näheres siehe dazu Kap. II. B. 3. c). S. 91ff.

¹²⁰⁸ Näheres siehe dazu Kap. II. B. 4. a). S. 101ff.

¹²⁰⁹ Die verwendeten Begriffe Geistes-, Charakter- und Körperschwäche werden hier als Abweichung von einer gesellschaftlichen erwünschten Norm verstanden.

jahrelang angenommenen Überlegenheit des Geistes und dem neu aufkommenden Zentrismus des Körpers. Grundlage dieses Widerspruches ist die Bestimmung des Rechtssubjektes, sodass das Strafrecht ein neues Menschenbild für Rechtssubjekte benötigt.

Wie bereits dargestellt, fordern einige Naturwissenschaftler eine neurowissenschaftliche Bestimmung des Subjektes. Bereits Sartre warnte jedoch, noch lange vor den provozierenden Aussagen und Forderungen der modernen Naturwissenschaft, vor einer physiologischen Fremdperspektive auf unseren Leib.¹²¹⁰ Bestimmt man den Leib als rein Äußerliches, Materielles, das ausschließlich der Naturkausalität unterliegt, und beschreibt man das Bewusstsein als einen rein inneren, geistigen Akt, dann lässt sich das Geheimnis der wechselseitigen Bezüge zwischen Geist und Körper (wie im Falle eines Gehirntumors und dessen Auswirkungen auf die Handlungen oder die Verbindung von psychischen Störungen und strafrechtlicher Verantwortlichkeit) nicht lüften.

Das Leiblichkeitskonzept der Phänomenologie bietet dem Strafrecht jedoch ein Menschenbild, das diesen Widerspruch aufheben kann. Die Phänomenologie betont, dass Menschsein bedeutet, ein leibliches Wesen zu sein. Daher sind wir dazu gezwungen, uns mit unserer eigenen Körperlichkeit und Leiblichkeit¹²¹¹ auseinanderzusetzen. Phänomenologen haben auch erkannt, dass sich das menschliche Verhältnis durch eine Zweiheit gestaltet: Ich bin mein Leib und ich habe meinen Leib.¹²¹²

Auch in der Strafrechtslehre ist es daher erforderlich, sich mit den Begriffen von Körper und Leib auseinandersetzen. In der Strafrechtslehre wird davon ausgegangen, dass Rechtssubjekten neben einem Willen auch ein Körper zukommt. Statt dieser überholten Zweiteilung ist es der Strafrechtslehre zu empfehlen, das Leiblichkeitskonzept zu übernehmen und ihre Rechtssubjekte als beide Aspekte (Geist und Körper) umfassende Leiber zu betrachten. Hierdurch kann die Strafrechtslehre Wechselbeziehungen zwischen

¹²¹⁰ Vgl. Sartre (1993), S. 539.

¹²¹¹ In der Phänomenologie werden Körper und Leib unterschieden. Körper bedeutet die materielle Erscheinungsweise des Menschen. Körper-Sein bedeutet daher für den Menschen, dass er sich (auch) materiell offenbart durch seinen Körper. Der Leib dagegen bedeutet jedoch nicht nur diese körperliche und materielle Existenzweise des Menschen. „Es ist beim Thema Leiblichkeit also nicht an einen rein physiologischen Bereich zu denken, sondern an das, was überhaupt das Leben in der Welt ausmacht.“ (Waldenfels (2000), S. 16.) Leib-Sein bedeutet für den Menschen in der materiellen Welt zu leben. Es umfasst nicht nur seine eigene materielle körperliche Offenbarung, sondern geht weit darüber hinaus. Es umfasst die Erscheinungsweise des Menschen als leibliches Subjekt. Näheres dazu siehe Waldenfels (2000), S. 16ff.

¹²¹² Vgl. Pöltner (2006), S. 70.

innerer und äußerer Tatseite sowie Argumentationsprobleme bei Gehirntumoren oder neurologischen Defekten beseitigen. Auch im Strafrecht könnte die These vertreten werden: Rechtssubjekte haben einen Leib, sind ein Leib. Hierbei könnten phänomenologische Vorstellungen herangezogen werden.

In der Phänomenologie wird betont, dass der Leib unser primäres In-der-Welt-Sein ist. Der Leib stellt meine eigene gegenständliche Erscheinungsform dar. Der Leib bedeutet jedoch nicht nur diese körperliche und materielle Existenzweise des Menschen. „Es ist beim Thema Leiblichkeit also nicht an einen rein physiologischen Bereich zu denken, sondern an das, was überhaupt das Leben in der Welt ausmacht.“¹²¹³ Leib-Sein bedeutet für den Menschen daher in der materiellen Welt zu leben. Es umfasst nicht nur seine eigene materielle körperliche Offenbarung, sondern geht weit darüber hinaus. Es umfasst die Erscheinungsweise des Menschen als leibliches Subjekt.

So sollte das Leiblichkeitskonzept der Rechtsunterworfenen auch in der Strafrechtslehre verstanden werden. In der Rechtswissenschaft spielt daher nicht nur die materielle Existenz der Rechtsunterworfenen eine Rolle. Auch der Wille der Rechtssubjekte ist in der rechtlichen Beurteilung wesentlich. Die gesamte Erscheinungsweise der Rechtssubjekte ist rechtlich relevant. Der Leib soll nicht auf die materielle Seite des Rechtssubjektes, den Körper, begrenzt werden, sondern die gesamte Erscheinungsweise eines Rechtssubjektes als rechtliches Subjekt umfassen. Das neue Menschenbild der Rechtssubjekte als Leiber umfasst alles, was überhaupt das Leben in der Rechtsgemeinschaft ausmacht.

Die Leiblichkeit unseres Daseins wird uns erst bewusst, wenn die Wechselwirkung mit der Welt gestört wird. Dies gilt ebenso im Strafrecht. Das Menschenbild der Rechtssubjekte wird erst dann fragwürdig, wenn – wie zum Beispiel bei einem Gehirntumor – die Wahrnehmung der Rechtssubjekte von der Welt und die physische Informationsverarbeitung eine Störung aufweisen, weil an sich unbedeutende Reizeinflüsse aus der Umwelt zu einer aggressiven Stimmung führen. Erst bei solchen Störungen wird dem Strafrechtler die Schnittstelle zwischen Innen- und Außenleben bewusst.

Die Phänomenologie lehrt, dass der Leib Subjekten die Wahrnehmung der Welt überhaupt erst ermöglicht, weil diese durch ihn erst zum Subjekt werden. Ein Subjekt kann die

¹²¹³ Waldenfels (2000), S. 16.

Objekte somit erst deshalb erkennen, weil das Subjekt einen Leib besitzt, der ihm diese Erkenntnis vermittelt.¹²¹⁴

Die lässt sich auch auf das Menschenbild im Strafrecht übertragen, weil eben jedes Rechtssubjekt einen Leib haben muss. Der Leib ermöglicht erst einem Rechtssubjekt Teil des Rechtssystems zu sein. Dies ist naheliegend, weil erst durch die Leiblichkeit Rechtssubjekte in der Welt Handlungen setzen können, die wiederum jeweils eine rechtliche Relevanz aufweisen.

Es ist daher der Strafrechtslehre zu empfehlen, ein Leiblichkeitskonzept der Rechtssubjekte zu vertreten. Die Rechtssubjekte sollen dabei nicht so gesehen werden, dass diese einen Körper haben, über den der Geist herrscht, sondern es wäre besser von einem alles überhaupt das Leben in der Rechtsgemeinschaft ausmachenden Leib zu sprechen. Dieses neue Menschenbild, mit der Betonung auf die leibliche Seinsweise des Menschen, hat den Vorteil, den Widerspruch eines dualistischen Menschenbildes zu vermeiden und auch durch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bedroht, nicht in einen Erklärungsnotstand zu verfallen.

Daher ist es für das Strafrecht sowie für die gesamte Rechtswissenschaft ratsam, sich anstatt mit unnötigen Reformvorschlägen zu beschäftigen und sich von Neurologen an den Abgrund ihrer Da-Seins-Berechtigung drängen zu lassen, sich lieber der grundlegenden Frage nach ihren eigenen Rechtssubjekten zu stellen.

3. Aspekte des leiblichen Seins, die sich in rechtlichen Bestimmungen wiederfinden lassen

Der Begriff des Leibes selbst wird im Recht nur im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Delikten gegen Leib und Leben verwendet. Das Strafgesetzbuch verwendet den Begriff des Leibes nur im Zusammenhang mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Es wird somit in gesetzlicher Hinsicht nicht zwischen Körper und Leib unterschieden. Aber auch wenn das Rechtssystem bislang von einem dualistischen Menschenbild durchwoben ist, lassen sich bereits Ansätze finden, die sich mit der Leiblichkeit der Rechtssubjekte beschäftigen. Einige dieser Aspekte des leiblichen Seins

¹²¹⁴ Vgl. Zahavi (2007), S. 61f.

von Rechtssubjekten, die bereits im materiellen Recht Niederschlag gefunden haben, werden im folgenden Kapitel vorgestellt.

a) Körper als Eigentum

John Locke schreibt in seinem Text: *Zwei Abhandlungen über die Regierung* Folgendes: „Obwohl die Erde und alle niederen Lebewesen allen Menschen gemeinsam gehören, so hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person.“¹²¹⁵ Er geht hier also von einem Eigentumsverhältnis an der eigenen Person aus.

Die neuen wissenschaftlichen Möglichkeiten der Verwertung von Körperteilen und Körpersubstanzen, wie sie beispielsweise in der Organtransplantation und in der Gewinnung von Stammzellen zu sehen sind, werfen die grundlegende Frage auf: Wem gehört der Körper? Die Idee, den Körper als im Eigentum des ihm zugeordneten Menschen zu sehen, geht auf die cartesische Vorstellung des dualistischen Menschen zurück.¹²¹⁶

Diese Idee, den Körper als Sache des Eigentümers zu sehen, lässt sich auch bei G.W.F. Hegel finden: „Aber als Person habe ich zugleich meinen Körper, wie andere Sachen, nur, insofern es mein Wille ist.“¹²¹⁷

In der österreichischen Rechtsordnung kann man sich ebenfalls die Frage nach dem Eigentum am eigenen Leib und Körper stellen. Nach § 354 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches lässt sich Eigentum als „Recht mit einer Sache nach Willkür zu schalten,..“ definieren. Das bedeutet, dass alle Sachen, die in meinem Eigentum stehen, also deren ich Eigentümer bin, mir zur freien Verfügung gegeben sind. Ich sie nach Belieben verkaufen, verschenken, belasten und sogar derelinquieren, das bedeutet, mein Eigentum an ihnen freiwillig aufzugeben, kann, so dass danach mein Eigentum in ihnen, und somit auch mein Verfügungsrecht, erloschen ist.

Die Frage ist somit, wenn § 354 ABGB von „Sachen“ in meinem Eigentum spricht, ob dann in diesem Sachbegriff der menschliche Körper oder Körperteile davon umfasst sind. § 285 des ABGB enthält eine Definition des in der Rechtswissenschaft an sich als sehr weit bezeichneten Sachbegriffs des ABGB. „Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinn Sache genannt.“ Die

¹²¹⁵ Locke (1967), S. 218.

¹²¹⁶ Vgl. Böhme (2008), S. 155.

¹²¹⁷ Hegel (1970), S. 110.

Rechtsordnung unterscheidet also zwischen Rechtssubjekten und Rechtsobjekten. Rechtssubjekte sind jene, die Eigentum begründen können, und Rechtsobjekte werden negativ definiert als alles, was nicht Rechtssubjekt ist, und somit geeignet ist, um in einem Eigentumsverhältnis zu einem Rechtssubjekt zu stehen. Da der Körper also Teil der Person ist, wird er der Seite der Rechtssubjekte zugeordnet und nicht der Seite der Rechtsobjekte. Erst bei einer Trennung von der Person, also beispielsweise Amputation oder Organtransplantation, wird das entfernte Organ als Rechtsobjekt qualifiziert.¹²¹⁸

Stünde nun mein Körper zu mir in einem Eigentumsverhältnis, so lässt sich als logische Konsequenz daraus subsumieren, dass ich auch meinen Körper verkaufen, verschenken, vermieten oder derelinquieren kann. Ein solcher Gedanke erscheint jedoch absurd, da ein Verkauf seines eigenen Körpers nur in Form des Verkaufs seines gesamten Selbst denkbar ist und Sklaverei zur Folge hätte. Sklaverei ist jedoch nach der Menschenrechtskonvention verboten, da sie dem Freiheitsgedanken des Menschen widerspricht.

Auch Prostitution, die umgangssprachlich als „Verkaufen des weiblichen Körpers“ bezeichnet wird, lässt sich daher rechtlich nicht als Eigentumsübertragung des Körpers oder Vermietung des Körpers, sondern als Dienstleistung einer freien Person qualifizieren.

„Ich bin mein Leib, indem ich meinen Leib habe. Dieses Haben meint nicht ein Besitzverhältnis.“¹²¹⁹ Auf diese Zweiheit der Gegebenheitsweise des menschlichen Leibes ist Eingang schon hingewiesen worden.

Das Verhältnis des Menschen zu seinem Leib ist geprägt von der Zweiheit von Sein und Haben. Dieser Dualismus von Sein und Haben kann jedoch nicht als Trennung im Körper gedacht werden, sondern nur als Dualität von Sein und Haben und somit als Einheit.¹²²⁰

Diese Zweiheit ermöglicht es uns erst, Dinge in Besitz zu nehmen und unseren Leib zu vergegenständlichen, denn der Leib steht mir nie gegenüber. Das heißt, obwohl dieses Leib-Haben auf ein Besitz- oder Eigentumsverhältnis scheinbar hindeuten könnte, darf man nicht vergessen, dass das Ich stets ein leibliches Ich ist: „Als Leib sind wir uns selbst gegeben,...“¹²²¹ und auf keine andere Weise lässt sich Mensch sein, als in einer leiblichen Form. Damit ermöglicht dieses leibliche Dasein des Menschen (in seiner Zweiheit)

¹²¹⁸ Koziol (2006), S. 92.

¹²¹⁹ Pöltner (2006), S. 72.

¹²²⁰ Vgl. Gugutzer (2004), S. 146.

¹²²¹ Böhme (2008), S. 16.

überhaupt erst, dass wir uns in dieser Welt irgendetwas aneignen können. Folglich kann etwas, das erst die Voraussetzung und der Ermöglichungsgrund für eine Eigentumsbegründung ist, nicht selbst in einem Eigentumsverhältnis sein.¹²²²

„Da der Mensch keine Sache ist, kann ich >>über den Menschen in meiner Person nicht disponieren>>,...“¹²²³ Menschen können nach dieser philosophischen Erklärung nach Kant selbst nicht in den Sachbegriff der Rechts fallen und Sklaverei und Prostitution (als Verkaufen des Körpers gedacht) müssen also denkwiderrsprüchlich qualifiziert werden, da sie der ethischen Forderung Kants, sich selbst anderen gegenüber stets als Zweck und niemals bloß als Mittel zu präsentieren, widerspricht.

b) Krankheit und Schmerz

„Der Mensch aber ist keine Sache, mithin nicht etwas, das bloß als Mittel gebraucht werden kann, sondern muß bei allen seinen Handlungen jederzeit als Zweck an sich selbst betrachtet werden. Also kann ich über den Menschen in meiner Person nicht disponieren, ihn verstümmeln, zu verderben oder zu töten.“¹²²⁴ Der Mensch hat nach der kantischen Ethik die Aufgabe, mit seinem Körper verantwortungsvoll und respektvoll umzugehen.

Die World Health Organisation definiert Gesundheit in ihrer Statuten als: „Zustand vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen“. ¹²²⁵ Der Umgang mit Schmerzen und Krankheit kennzeichnet eine historische Gesellschaft insofern, als sich davon ablesen lässt, in welchem Verhältnis sie zu ihrer Leiblichkeit steht.

In der Antike wurden kranke Menschen als „normale“ Menschen verstanden, die von bösen Geistern bewohnt wurden. Auch kranke und behinderte Menschen wurden somit gesellschaftlich akzeptiert und als gleichrangig und gleichwertig empfunden. Dies hat sich im Mittelalter gewandelt, hier wurden Krankheiten als Strafe Gottes angesehen, für begangene Sünden. Wer krank war, war somit ein Sünder und als solcher gesellschaftlich abgewertet. Der Übergang zur Neuzeit trieb diese Abkehr von seiner Körperlichkeit weiter voran. Man schämt sich seiner körperlichen „Fehlfunktionen“, weil sie von der Umwelt als

¹²²² Böhme (2008), S. 152.

¹²²³ Ludwig (2007), S. 89.

¹²²⁴ Kant (2007), S. 63.

¹²²⁵ WHO Verfassung, 1946.

Charakterschwäche empfunden werden, weil man nicht diszipliniert auf Anforderungen der Gesundheit reagiert hat.

Aufgrund des geltenden Fürsorgeprinzips und dem Wohlfahrtscharakter des österreichischen Staates soll im Fall von Krankheit die Sozialversicherung dem Staatsbürger finanzielle und somit medizinische Hilfe leisten. Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird der Versicherungsfall, der ein zwingendes Einschreiten des Versicherungsträgers auslöst, folgend beschrieben: Krankheit „das ist [ein] regelwidrige[r] Körper- oder Geisteszustand[.], der die Krankenbehandlung notwendig macht.“¹²²⁶

Es wird also einzig auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Krankenbehandlungen abgestellt. Dies ist insofern löblich, als nicht auf ein persönliches oder ärztlich festgestelltes Unwohlsein oder die potenzielle Möglichkeit der Verbesserung des Krankheitszustandes abgestellt wird. Krank, gemäß dem Versicherungsrecht, ist man also auch dann, wenn keine Heilung oder Besserung zu erwarten ist. Ob sich diese Krankheit auch durch körperlich feststellbare Symptome wie Schmerzen äußert, spielt keine Rolle.

Das System der Sozialversicherung nimmt jedoch die Selbstverantwortung des Menschen um seinen Leib (im Sinne von Körper- und Geisteszustand) vorweg. Kant postuliert in seiner Ethik eine Sorge um sich selbst: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchtest.“¹²²⁷ Man könnte also kritisieren, dass dieses Entmündigungsprinzip der Sozialversicherung, immer eintreten zu müssen, in gewisser Weise die Entfremdung der Menschen von ihrer Leiblichkeit betont, da man sich als österreichischer Staatsbürger „keine“ Sorgen um seine Gesundheit machen muss.

Artikel 3 der Menschenrechtskonvention enthält das Folterverbot. Es besagt, dass niemand „der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“¹²²⁸ darf. Das Folterverbot gilt als verletzt, wenn der Betroffene an seinem Leib verletzt ist. In der Präambel der Menschenrechtsdeklaration von 1945 wird die tiefgreifende Bedeutung des Folterverbots betont, weil es als vorbehaltloses Menschenrecht kategorisiert wird. Im Gegensatz zum Recht auf Leben gilt das Verbot der

¹²²⁶ § 120 ASVG.

¹²²⁷ Kant (2007), S. 62.

¹²²⁸ Art. 3 EMRK.

Folter absolut. Das heißt, dass es keine denkbare Situation geben kann, in der eine Verletzung des Leibes als Folter als rechtlich gerechtfertigt erscheinen kann.

Der Schmerz spielt bei vielen Phänomenologen eine wichtige Schlüsselrolle. Es ist ihr Anliegen, den Menschen wieder beizubringen, sich als sie selbst zu verstehen, also als Menschen, und dieses Menschsein impliziert eine natürliche Leiblichkeit. In unserer Kultur wird jedoch die eigene Leiblichkeit als etwas Unnatürliches empfunden und es besteht das Bedürfnis, sich von ihr zu distanzieren.

Diese künstlich erzeugte Distanz wird in der Ausnahmesituation von Krankheiten und Schmerz jedoch aufgehoben. „Meinem Körper angetane Gewalt ist Mir angetane Gewalt.“¹²²⁹, schreibt Hegel. So sehr man sich auch von seinem Körper entfernt und unabhängig fühlt, spätestens wenn man sich vor Schmerzen krümmt, wird einem dann doch bewusst, wie sehr man von seinem Körper abhängig ist. Der Mensch bildet mit seinem Leib eine Einheit.

c) Menschenwürde

Leben erscheint nur in der Form eines Lebens-von, nämlich das Leben von einer konkreten individuellen Person. Es gibt kein vom Individuum losgelöstes, abstraktes Leben-selbst. Dieser konkrete Mensch, der sein Leben führt, ist es, welcher geboren wird oder stirbt. „Es lebt nicht das Leben, sondern jemand.“¹²³⁰

Wird also in der medizinischen Forschung von einem Embryo als lebender Zellenhaufen gesprochen, so ist damit immer das menschliche Leben eines Menschen betroffen.¹²³¹

Die Bezeichnung „Menschenwürde“ selbst ist nicht im österreichischen Grundrechtskatalog enthalten. Dies ist in Deutschland anders, dort heißt es im Bonner Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Aber auch der österreichische Verfassungsgerichtshof anerkennt den Grundsatz der Menschenwürde als „allgemeinen Wertungsgrundsatz unserer Rechtsordnung“.¹²³² ¹²³³ Ein ähnliches Bekenntnis zur Menschenwürde enthält auch ein Urteil des Obersten Gerichtshofes¹²³⁴ und verweist dabei

¹²²⁹ Hegel (1970), S. 112.

¹²³⁰ Pöltner (2006), S. 209.

¹²³¹ Vgl. Pöltner (2006), S. 209.

¹²³² Vgl. Öhlinger (2007), S. 326.

¹²³³ VfSlg 13.635/93.

¹²³⁴ Ob 501/94

auf die in § 16 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches angebotenen Rechte aller Menschen.¹²³⁵ Das bedeutet, „dass kein Mensch als bloßes Mittel für welche Zwecke immer betrachtet und behandelt werden darf.“¹²³⁶ Die juristische Lehre verwendet bei dieser Argumentation bewusst eine stark an Kant angelehnte Formulierung, in dessen Rechtsphilosophie die Würde des Menschen ebenfalls eine Schlüsselrolle einnimmt und oft als philosophische Begründung für Menschenrechte angegeben wird. Aus der philosophischen Begründung der Menschenwürde lässt sich die juristische Begründung der Geltung der Menschenrechte ableiten. Menschenrechte rekurrieren dabei auf einen Personenstatus, da sie jeder Person kraft ihres Menschseins zukommen.¹²³⁷

Die Menschenwürde und der damit untrennbare Personenstatus spielen auch in der Phänomenologie eine große Rolle. „Durch die Personalität wird einem menschlichen Individuum nicht eine Eigenschaft hinzugefügt, sondern das Menschsein ausgedrückt.“¹²³⁸ Menschsein ist nicht eine Eigenschaft, die einer Person zukommt, die erwerbbar, oder aneigenbar¹²³⁹ ist, sondern sie „gebührt jedem Menschen von Natur aus, vom ersten Augenblick seines Daseins an.“

d) Anfang des Lebens

Aktuelle Diskussionen über die Zulässigkeit von Präimplantationsdiagnostik, Klonen und In-vitro-Fertilisation eröffnen eine völlig neue Frage über den Schutz des Lebens.

Das Leben soll nach den Vorschriften der Menschenrechtskonvention unbedingt geschützt werden. Diese Debatte um den Lebensschutz birgt viele Unsicherheiten in sich. Dies beginnt schon mit der Frage nach dem eigentlichen Zeitpunkt, dem Beginn des Lebens, ab dem der verfassungsgesetzlich gewährte Lebensschutz beginnen soll.

In der Rechtswissenschaft spielt der Zeitpunkt der Geburt eine entscheidende Rolle. So beginnt der strafrechtliche Schutz des Lebens, als mit unter Strafandrohung verbotener Mord, grundsätzlich erst nach der Geburt. „Ungeborenes Leben ist strafrechtlich geringer geschützt als geborenes Leben.“¹²⁴⁰ Während bei bereits geborenen Menschen schon die

¹²³⁵ Wallner (2007), S. 28.

¹²³⁶ Bydlinski (1988), S. 176.

¹²³⁷ Vgl. Böhme (2008), S. 19.

¹²³⁸ Ahmann (2000), S. 294.

¹²³⁹ Pöltner (2006), S. 32.

¹²⁴⁰ Fuchs (2003), S. 5.

fahrlässige Tötung ein schweres Verbrechen darstellt¹²⁴¹, sind nur vorsätzliche Angriffe auf ungeborenes Leben strafbar. Da das Strafgesetzbuch einen eigenen Straftatbestand dafür bietet¹²⁴², lässt sich ableiten, dass der Tatbestand des Mordes¹²⁴³ hier nicht anwendbar ist, weder in Form des ungeborenen Lebens als mordtaugliches Subjekt noch als Bestandteil des Rechtsobjekts „Mutter“, an dem eine Körperverletzung¹²⁴⁴ vorgenommen wird.¹²⁴⁵ Die Tötung durch die Mutter während des Geburtsvorganges selbst stellt ebenfalls einen eigenen Tatbestand dar, der aber als Privilegierung des Grundtatbestandes Mord unter geringerem Strafmaß steht.¹²⁴⁶

Zivilrechtlich erfolgt eine grundlegende Einteilung ebenfalls mit dem Zeitpunkt der Geburt. So beginnt die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, ab der Vollendung der Geburt.

Die Menschenrechtskonvention steht im österreichischen Recht im Verfassungsrang. Damit ist das „Recht auf Leben“ in Artikel 2 ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht, das den Staat dazu verpflichtet, nicht nur nicht selbst in dieses Grundrecht einzugreifen, sondern auch Dritte von einem Eingriff abzuhalten. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes setzt der Schutz des Lebens erst ab der Geburt ein.¹²⁴⁷

Das Tötungsverbot ist aber kein absolutes Verbot, sondern nur ein relatives, weil es Ausnahmen zulässt. Es können also Situationen eintreten, in denen es von der Rechtsordnung gebilligt wird, zu töten. Eine solche Situation stellt die Notwehr dar. Juristisch formuliert bin ich bei einem unmittelbar drohenden Angriff auf mein Leben befugt, in das Rechtsgut des Lebens des Angreifers einzugreifen.¹²⁴⁸

Die Frage nach dem Anfang des individuellen Lebens lässt sich nur sehr schwer beantworten, da sich das gesamte menschliche Leben als ein entwickelndes darstellt. Vom Embryostatus über die Geburt und das Kleinkinddasein zieht sich die menschliche Entwicklung hin bis zu seinem Tod als ein ewiger Vorgang des Werdens und der Veränderung. Naturwissenschaftliche Erklärungen, die sich an ein biologisch

¹²⁴¹ Vgl. §§ 80ff. StGb.

¹²⁴² Vgl. §§ 96ff. StGb.

¹²⁴³ Vgl. § 75 StGb.

¹²⁴⁴ Vgl. §§ 83ff. StGb.

¹²⁴⁵ Vgl. Fuchs (2003), S. 5.

¹²⁴⁶ Vgl. § 79 StGb.

¹²⁴⁷ VfSlg 7400/1947.

¹²⁴⁸ Vgl. Öhlinger (2007), S. 326.

determiniertes Embryonenstadium klammern, bieten keine zureichende Erklärung, da sie vom gegenwärtigen Stand der Technik abhängig sind und somit unter ständigem Wandel stehen.

Diesen naturwissenschaftlichen Biologen unterläuft bei ihrer Festlegung auf den Zeitpunkt der zweiten Reifeteilung der Eizelle aber ein grundlegender Denkfehler. „Subjekt des Werdens ist jemand, nicht aber etwas, das zu jemand wird. Ich selbst bin schon dagewesen, als ich noch im Mutterleib gewesen bin – wer sonst sollte es gewesen sein?“¹²⁴⁹ Dies erscheint als berechtigte Frage. Ihrer Überlegung nach muss Menschsein als eine bloße Eigenschaft gesehen werden, die einem nicht menschlichen Embryo irgendwann zukommt und er sodann als Mensch gelten kann. Man kann nicht sagen, jemandem kommt die Eigenschaft Menschsein zu, sondern dieser jemand ist ein Mensch. „Wenn ein Mensch Eigenschaften beziehungsweise Fähigkeiten erwirbt oder verliert, dann ändert er sich und bleibt darin Mensch. Wenn einer jedoch nicht mehr Mensch ist, dann hat er nicht eine Eigenschaft verloren, sondern er hat aufgehört zu existieren.“¹²⁵⁰ Der Mensch entwickelt sich also im Mutterleib schon von Anfang an als Mensch.

e) Ende des Lebens

Bis zum Tod eines Menschen kommt ihm die unantastbare Menschenwürde zu. Diese Definition des Todes wirft dabei ebenso grundlegende Verständnisfragen des Leibes auf wie die Frage nach dem Beginn des Lebens.

Die Fähigkeit, Träger des Grundrechts auf Leben sowie eines anderen Menschenrechtes zu sein, endet aufgrund ihrer Unveräußerlichkeit mit dem Tod der betroffenen Person.

Im österreichischen Recht wird die Theorie des Hirntodes vertreten. Das heißt, dass sobald das EEG eines menschlichen Gehirns nur mehr eine Nulllinie anzeigt, dieser Mensch als tot im juristischen Sinn gilt. Diese Voraussetzung des Hirntodes spielt auch bei Organtransplantationen eine Rolle, da erst dann ein Organ entfernt werden darf.¹²⁵¹ Dies erscheint paradox, da für Organtransplantationen lebensfrische Organe benötigt werden,

¹²⁴⁹ Pöltner (2006), S. 22.

¹²⁵⁰ Pöltner (2006), S. 21.

¹²⁵¹ Koziol (2006), S. 52.

und der Mensch daher durch Herz-Kreislauf-Maschinen künstlich „am Leben“ erhalten wird.¹²⁵²

„Es lebt und stirbt in erster Linie weder ein menschlicher Organismus oder ein organisches System, sondern jeweils jemand.“¹²⁵³ Daher sind biologische Definitionen, die sich an einer Körperfunktion entzünden, wie der Gehirntätigkeit, notwendigerweise unzulänglich.

In vielen Ländern, wie zum Beispiel Japan, wird diese Hirntodkonzeption abgelehnt, weil es mit einem zu präzisen Zeitpunkt des Todes operiert und der Prozess des Sterbens dort als „kontinuierlicher Prozess des *Ki* zur Erde“¹²⁵⁴ verstanden wird.

Es lässt sich also argumentieren, dass die biologisch determinierte Hirntodkonzeption des menschlichen Todes, trotz seiner Universalität in Anspruch nehmenden Naturwissenschaftlichkeit, keineswegs universelle Gültigkeit durch eine generelle Kulturunabhängigkeit beanspruchen kann. Letztlich kommt es bei einer anwendbaren Todeszeitpunktbestimmung immer auf die gesellschaftliche Beziehung des Selbst zu seiner Leiblichkeit an.

¹²⁵² Böhme (2008), S. 242.

¹²⁵³ Pöltner (2006), S. 209.

¹²⁵⁴ Pöltner (2006), S. 249.

4. Phänomenologische Schuld

Da die Phänomenologie keinen Forschungsgegenstand nennt, sondern „Aufschluss über das *Wie* der Aufweisung und Behandlungen dessen, *was* in dieser Wissenschaft abgehandelt werden soll“¹²⁵⁵, gibt, macht auch die Herausarbeitung der phänomenologischen Schuld Sinn. Die phänomenologische Schuld ist daher auch kein neuer Begriff in der Strafrechtslehre, sondern es sollen die bereits in der Strafrechtslehre vorhandenen Schuldtheorien auf phänomenologische Art und Weise untersucht werden. Ziel ist es, die Schuld im Strafrecht phänomenologisch zu bearbeiten. Eine solche phänomenologische Untersuchung des strafrechtlichen Begriffes der Schuld soll nicht das Ziel haben, das bestehende strafrechtliche System vom Schuldauflösungs- und Schuldaustrittsgründen aufzuheben, sondern sich bewusst zu werden, wie (also auf welche Weise) Schuld besteht.

Zunächst muss man sich daher bewusst werden, welche Erscheinungsformen von Schuld überhaupt denkbar sind. Hierbei wäre zum Beispiel auch an eine religiöse Schuld zu denken. Da dies zu einer fruchtlosen Ausuferung führen würde, überlässt die Phänomenologie die inhaltliche Betrachtung der einzelnen Bedeutungen der jeweils darauf spezialisierten Wissenschaft und konzentriert sich auf die Frage nach dem Wesen der Schuld. Da es sich jedoch um einen Beitrag zur Strafrechtslehre handeln soll, sind hier andere Erscheinungsformen von Schuld von der für die Strafrechtslehre relevanten rechtlichen Schuld abzugrenzen: Schuld ist insofern für die Strafrechtslehre relevant, als Rechtsunterworfenen an Straftaten schuldig sein können. Es geht somit um das Wesen der Schuld, sofern es für die Strafrechtslehre relevant ist.

Aufgabe der Phänomenologie ist es, nach dem Sein des Seienden zu fragen¹²⁵⁶. Doch was meint die Frage nach dem Sein überhaupt und wieso ist sie bei einer Analyse des Schuldbegriffs essenziell? Es bedeutet nach der Bedingung der Möglichkeit für Sein überhaupt zu fragen, also wird bei der Phänomenologie der (strafrechtlichen) Schuld¹²⁵⁷ nach der schuldfähigen Seinsweise der rechtsunterworfenen Menschen und nach der Bedingung der Möglichkeit von Schuldfähigkeit gefragt. Diese phänomenologische

¹²⁵⁵ Heidegger (1967), S. 34f.

¹²⁵⁶ Vgl. Zahavi (2007), S. 47.

¹²⁵⁷ Im weiteren Verlauf wird dem besseren Verständnis dienend lediglich von Schuld gesprochen. Gemeint ist hierbei jedoch lediglich die für das Strafrecht relevante Erscheinungsform von Schuld.

Betrachtung der Schuld hat somit zum Ziel, in Erfahrung zu bringen, was den Menschen zu einem schuldfähigen Wesen macht.

a) Phänomenologische Schuldfähigkeit

Bei der Wesensschau, als phänomenologische Methode, wird der Gegenstand der Wesensschau solange gedanklich variiert, bis sich sein Wesen offenbart, also seine wesensmäßigen Bedingungen der Möglichkeiten „herausschauen“¹²⁵⁸. Angewendet auf den in der vorliegenden Arbeit zu untersuchenden Begriff von Schuld könnte man gedanklich folgendermaßen vorgehen:

Schuld als strafrechtlicher Begriff kann nur einen Menschen betreffen, weil sich die Frage nach Schuld bei einem Käfer nicht stellt. Die Untersuchung wandelt sich somit zu einer anthropologischen Fragestellung. Was macht das Menschsein aus, dass nur dem Menschen Schuld und strafrechtliche Verantwortung zugeschrieben werden kann?

Einerseits beschäftigt sich die Strafrechtslehre lediglich mit Handlungen von Rechtsunterworfenen. Rechtsunterworfenen können jedoch lediglich Menschen sein, weil nur Menschen das gedankliche Konstrukt von Recht überhaupt verständlich ist. Menschliches Dasein ist daher immer schon ein rechtliches Dasein. Menschen sind rechtliche Wesen, weil uns immer schon bekannt ist, was Recht ist. Menschen können überhaupt in rechtlichen Kategorien denken, weil diese immer schon verstanden haben, was Recht ist, und weil sie unter dem Anspruch stehen, gemäß diesen Kategorien zu urteilen.¹²⁵⁹ Der Mensch ist daher Rechtsunterworfener, weil er in rechtlichen Kategorien urteilen kann. Die Schuldfähigkeit des Menschen entspringt somit seinem rechtlichen Dasein.¹²⁶⁰

Andererseits sind nur Handlungen, die einem Rechtsunterworfenen zugerechnet werden können, strafrechtlich relevantes Handeln. Heidegger schreibt: Das „Wesen des Menschen ist nicht erschöpft in seiner Menschheit, sondern es vollendet sich erst und

¹²⁵⁸ Die Wesensschau, oder eidetische Reduktion, spielt eine zentrale Rolle in der Phänomenologie von Husserl. Näheres zur phänomenologischen Reduktion siehe Husserl (1962), *Husserliana* IX S. 320.

¹²⁵⁹ Vgl. Loidolt (2005), S. 109

¹²⁶⁰ Einen Sachverhalt oder eine Handlung als *Recht* zu erkennen, setzt voraus, dass dem Erkennenden bereits bekannt ist, was Recht ist. Er unterzieht dann den zu bewertenden Sachverhalt einer Abwägung und Bewertung, was voraussetzt, dass ihm der Maßstab hierfür bereits bekannt sein muss. Menschen sind rechtliche Wesen, weil diese immer schon in rechtlichen Kategorien denken. Näheres hierzu vgl. Loidolt (2005), S. 459ff.

bestimmt sich eigentlich in der Persönlichkeit. Sie macht den Menschen zu einem vernünftigen und zugleich der *Zurechnung* fähigen Wesen. Ein Wesen, dem etwas zugerechnet werden kann, muss für sich selbst verantwortlich sein können. Das *Wesen der Person*, die *Persönlichkeit*, besteht in der *Selbstverantwortlichkeit*.¹²⁶¹ Auch dies lässt sich für eine phänomenologische Untersuchung der strafrechtlichen Schuld übernehmen: Auch das Wesen von Rechtsunterworfenen erschöpft sich nicht dadurch, dass diese einem Rechtssystem unterstellt sind, sondern es vollendet sich dadurch, dass diese Rechtsunterworfenen Rechtspersonen sind. Das Wesen der Rechtsperson besteht ebenfalls in der Selbstverantwortlichkeit. Rechtsunterworfenen sind verantwortliche Wesen, weil diese Rechtspersonen sind.

Das, was Menschen zu schuldfähigen Wesen macht, ist also einerseits die Tatsache, dass Menschen rechtliche Wesen, also Rechtsunterworfenen, sind und andererseits, dass diese auch Rechtspersonen sind, weil ihnen eigene Handlungen zugerechnet werden können.

b) Ermittlung der Schuld durch Suchen von Gründen

Bei der Begehung einer Straftat entsteht die Schuld des Täters. Schuld hat ihren Ursprung im „Schulden“ in dem Sinne: jemandem etwas schuldig sein. Der Täter hat sich durch das Verbrechen gegenüber dem Opfer und der Rechtsgemeinschaft schuldig gemacht. So ist es auch kein Zufall, dass dieser Begriff eine „Nähe zum engl. Hilfsverb *should*“¹²⁶² aufweist und damit auf ein Sollen hindeutet. „Jede Tat erzeugt ein Soll, entweder durch Nehmen, das ein Zurückgeben, Bezahlen oder Vergelten aufruft, oder durch Geben durch eine Gabe oder ein Geschenk, das zur Rückgabe auffordert.“¹²⁶³

Durch die Begehung einer Straftat „schuldet“ der Täter der Rechtsgemeinschaft einen Ausgleich für seinen Rechtsbruch. Für diesen Ausgleich, den die rechtliche Schuld fordert, ist die Strafe maßgeblich. Nietzsche sagt: „Die Strafe soll den Werth haben, das *G e f ü h l d e r S c h u l d* im Schuldigen aufzuwecken“.¹²⁶⁴ Er soll Reue für die begangene Straftat fühlen und durch diese Unannehmlichkeit von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden. „Das Gefühl der Schuld, [...] hat, [...] seinen Ursprung in dem ältesten und

¹²⁶¹ Heidegger (1994), S. 262.

¹²⁶² Grätzel (2011), S. 116f.

¹²⁶³ Grätzel (2011), S. 116f.

¹²⁶⁴ Nietzsche KSA 5 (1999), S. 318.

ursprünglichsten Personen-Verhältnis, das es gibt, gehabt, in dem Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer, Gläubiger und Schuldner.“¹²⁶⁵

Aus diesen Überlegungen Nietzsches kann die Strafrechtslehre den Zweck des Schuldbegriffes gewinnen. Sämtliche Überlegungen zur Schuld wären hinfällig, könnte man auf deren Bestehen im Strafprozess gänzlich verzichten. Nietzsches Argumentation folgend ist dies nicht möglich. Die Schuld ist ein unerlässlicher Bestandteil in der Strafrechtslehre, weil nur deren Vorliegen eine Bestrafung rechtfertigt.

Das Strafrecht darf seine Aufgabe (Straftäter zu bestrafen) erfüllen, weil Straftäter durch den begangenen Rechtsbruch der Rechtsgemeinschaft einen Ausgleich schulden. „Jede Handlung wirft etwas in die Waagschale oder nimmt sich etwas aus der Waagschale heraus, so dass eine Unausgewogenheit entsteht“.¹²⁶⁶ Deswegen ist auch das Bild der Justitia¹²⁶⁷ für die Rechtsprechung so passend. Sie muss beurteilen, inwieweit die Waagschale aus dem Gleichgewicht geraten ist, und was es benötigt, um das Gleichgewicht wiederherzustellen. Dies ist die Aufgabe der Richter in einem Strafrechtsprozess.

So wie Justitia in der Allegorie, in der ihre Augen verbunden sind und diese daher das Äußere eines Straftäters nicht sehen kann, kann auch ein Strafrichter die Schuld eines Straftäters nicht von außen betrachten. Die Schuld eines Straftäters lässt sich nicht durch die Betrachtung eines eMRTs ermitteln. „Die Gründe, die zur Schuld führen, können nur erzählt oder dramatisch aufgeführt werden, sie sind anders nicht feststellbar“¹²⁶⁸. Es ist stattdessen die Pflicht des Richters, sich die Gründe des Straftäters für eine Handlung schildern und erklären zu lassen, um in der Lage zu sein, sich in den Täter hineinzufühlen. Erst dann kann er den Schuldgehalt beurteilen.¹²⁶⁹

Die Schuld des Täters liegt in seinen Gründen, die ihn zu der betreffenden Handlung geführt haben. Diese sind nur im Inneren des Täters erkennbar. So ist auch der Grund eines Mörders für seine Handlung faktisch nicht zu ermitteln. Es stellt kein erhöhtes Bereitschaftspotenzial in der Amygdala im Gehirn des Täters dar, sondern die Gründe für

¹²⁶⁵ Nietzsche KSA 5 (1999), S. 305f.

¹²⁶⁶ Grätzel (2011), S. 117.

¹²⁶⁷ Als Allegorie der Gerechtigkeit ist Justitia Gegenstand zahlreicher künstlerischer Abbildungen. Dabei wird diese oftmals als Frau mit verbundenen Augen und einer Waage in der Hand dargestellt.

¹²⁶⁸ Grätzel (2011), S. 117.

¹²⁶⁹ Vgl. Grätzel (2011), S. 117.

den Mord stellen das Motiv des Mörders dar. „Bei der Ergründung werden nicht nur technische Zusammenhänge zurückverfolgt, sondern es werden Motive gesucht, um die Verbindlichkeiten zu eruieren und Verantwortung zuzuordnen.“¹²⁷⁰ Erst durch die Untersuchung der Gründe kann die Schuld des Täters ermittelt werden, die eine Bestrafung rechtfertigen kann. Diese Gründe sind nicht neurologisch, sondern lediglich durch ein mitmenschliches „Hineinfühlen“ erkennbar. Es ist die Aufgabe des Richters, diese Motive zu finden.

¹²⁷⁰ Grätzel (2011), S. 116.

V. Schlusswort

Manche Naturwissenschaftler fühlen sich durch neue Forschungsergebnisse¹²⁷¹ veranlasst, naturwissenschaftliche Aussagen über eine grundlegende (philosophische) Frage des Menschseins: „Ist der Mensch frei?“ zu treffen¹²⁷². Die Autorin hat diese „Neigung mancher Hirnforscher, nun auch als Hirndeuter aufzutreten“¹²⁷³, mit großem Bedenken wahrgenommen und es sich in dieser Arbeit zur Aufgabe gemacht, die Rolle der Willensfreiheit in der Rechtswissenschaft und insbesondere im Strafrecht zu analysieren.¹²⁷⁴ Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Willensfreiheit durch die „Schuld“ als Voraussetzung für die Strafbarkeit¹²⁷⁵ einen unverzichtbaren Bestandteil des Strafrechtssystems darstellt.

Motivation dieser Arbeit ist es, die Rechtswissenschaft zur kritischen Reflexion über den einschleichenden, wachsenden Einfluss der Naturwissenschaften auf das Strafrecht und die geforderten Reformvorschläge anzuregen. Die Autorin ist der Ansicht, dass das Selbstbild der Rechtsunterworfenen nicht mit dem rechtswissenschaftlichen Menschenbild übereinstimmt und verfolgt in der vorliegenden Arbeit das Ziel, einerseits diese These durch die Konfrontation mit den neurologischen Deutungen der neuesten Forschungsergebnisse und andererseits durch die philosophische Analyse von Schuld und Freiheit zu untermauern.

Argumentativ strukturiert sich die vorliegende Arbeit wie folgt:

Zu Beginn der Arbeit stellt die Autorin einen Überblick über die Positionen der Naturwissenschaft¹²⁷⁶, der Philosophie¹²⁷⁷ und der Rechtswissenschaft¹²⁷⁸ über die Willensfreiheit des Menschen dar und erörtert, warum die Frage nach der Freiheit des Menschen auch für die Rechtswissenschaft eine grundlegende Frage darstellt. Hierbei werden konkrete Beispiele von Straftaten psychisch Kranker und neurologisch Geschädigter dargestellt.¹²⁷⁹ Exemplarisch für das betrachtete Problem kann folgender

¹²⁷¹ Ausgangspunkt stellt das 1979 durchgeführte Libet-Experiment dar. Vgl. hierzu Kap II A 1. S. 8ff.

¹²⁷² Vgl. hierzu Kap. II B 1. S. 23.

¹²⁷³ Körber (2004), S. 107.

¹²⁷⁴ Vgl. hierzu Kap II B 3. S. 84ff.

¹²⁷⁵ Vgl. hierzu Kap. II B 4. S. 101ff.

¹²⁷⁶ Vgl. hierzu Kap. II. B. 1. S. 23ff.

¹²⁷⁷ Vgl. hierzu Kap. II. B. 2. S. 55ff.

¹²⁷⁸ Vgl. hierzu Kap. II. B. 3. S. 83ff.

¹²⁷⁹ Vgl. hierzu Kap II C. S. 157ff.

Ablauf eines Gerichtsverfahrens dargestellt werden: „Ein Mann steht wegen wiederholter Gewalttätigkeit vor Gericht. Er begründet seine Straftaten mit einer Störung in einer für unser Handeln sehr wichtigen Hirnregion, dem sogenannten präfrontalen Cortex. Durch dessen mutmaßliche Schädigung sei er Aggressionsimpulsen hilflos ausgesetzt und könne sich gegen den Drang zur Gewalttätigkeit nicht wehren. Schuld sei der nicht funktionierende Hirnteil.“¹²⁸⁰ Der Richter ordnet ein neurologisches Sachverständigengutachten an, in dem der Neurologe zu dem Ergebnis kommt, dass der Täter nicht schuldfähig ist. Eine solche denkbare Situation stellt das Strafrecht vor eine theoretische Herausforderung. Einerseits kann der Täter mangels (gutachterlich festgestellter) Schuldfähigkeit nicht bestraft werden, andererseits ist aber gerade die Aufgabe des Strafverfahrens, die Rechtsgemeinschaft vor Rechtssubjekten mit zwanghaftem Drang zur Gewalttätigkeit zu schützen.

Die Autorin hat es sich in dieser Arbeit zum Ziel gesetzt, den rechtswissenschaftlichen Erklärungsnotstand durch die Konfrontation mit neuro-wissenschaftlichen Befunden von Straftätern aufzuheben, und hat sich daher mit der Frage auseinandergesetzt: Wie sollen Richter mit psychisch kranken und neurologisch geschädigten Straftätern umgehen?

Der Mensch befindet sich heute in einer Identitätskrise. „Der Mensch ist das einzige Geschöpf, das sich weigert zu sein, was es ist.“¹²⁸¹, sagte einst der Philosoph Albert Camus. Es entspricht dem aktuellen und allgemeinen Selbstverständnis, dass nur empirisches Wissen als richtiges Wissen gilt und daher auch nur empirische Aussagen über den Menschen selbst als „richtige“ (im Sinne von der Wahrheit entsprechende) Aussagen gelten. Nur den Aussagen der spezialisierten (Natur-)Wissenschaftler wird geglaubt. Jegliche andere Erkenntnis über den Menschen wird als un-fachwissenschaftlich eingestuft und für „falsch“ gehalten. Die revolutionären Aussagen und Forderungen der erwähnten Neurologen fielen daher in der Gesellschaft auf fruchtbaren Boden und brachten eine ungeahnte Resonanz hervor. „Es ist kein Geheimnis, daß Sigmund Freuds psychoanalytische Vorstellungen von der Hirntätigkeit mit Trieb, Druck, Verschiebung, Verdrängung sich an das Vokabular der industriellen Mechanik und der Kraftlehre jener

¹²⁸⁰ Haller (2009), S. 207.

¹²⁸¹ Camus (2001), S. 18.

Zeit anlehnten, und es ist kein Zufall, daß viele Studenten sich heute das Gehirn kaum anders als einen besonders guten Computer vorstellen können.“¹²⁸²

Die Aussagen einiger Neurologen: „Nicht mein bewußter Willensakt, sondern mein Gehirn hat entschieden!“¹²⁸³ und „»Willensfreiheit ist eine Illusion«“¹²⁸⁴ zeichnen ein gänzlich anderes Menschenbild als die Rechtswissenschaft. Einige Neurologen und auch andere Naturwissenschaftler gehen aufgrund von empirischen Forschungsergebnissen davon aus, die grundlegende Frage der Philosophie nach der Freiheit des Menschen beantwortet zu haben, und fordern daher weitreichende gesellschaftliche Änderungen. „An eine Illusion kann ein Strafrecht, ja sollte nicht einmal ein Schutzrecht anknüpfen. Nur eingebildete Freiheit ist für staatliche Eingriffe keine hinreichende Legitimation.“¹²⁸⁵ Diese provozierenden Aussagen der erwähnten Hirnforscher fordern Rechtswissenschaftler zur kritischen Auseinandersetzung mit der bisherigen unreflektierten Selbstverständlichkeit von Freiheit, Verantwortung und Schuld auf.¹²⁸⁶ „Begriffe wie Schuld, Verantwortung, Freiwilligkeit, Fahrlässigkeit, Zurechnungsfähigkeit, Strafe als Tadel u. v. m. setzen notwendig Freiheit voraus“¹²⁸⁷ und bedürfen daher im Hinblick auf die gesellschaftliche Resonanz der „neuen naturwissenschaftlichen Forschungsergebnisse“ einer kritischen Reflexion. Das Ziel dieser Arbeit ist es, sich dieser philosophischen Grundfrage: „Ist der Mensch ein freies Wesen?“ im spezifischen Hinblick auf die Reformbestrebungen der erwähnten Naturwissenschaftler zu stellen. Zeichnet sich das Sein des Menschen durch Freiheit aus? Wie lässt sich der Mensch als Freiheitswesen trotz Kausalität denken?

Bei der Untersuchung ist die Autorin zu dem Ergebnis gekommen, dass der Rechtswissenschaft ein dualistisches Menschenbild zugrunde liegt¹²⁸⁸ und dass dieses weder dem gesellschaftlichen Selbstbild und der Selbsterfahrung der Rechtsunterworfenen entspricht noch dem Erklärungsnotstand gegenüber den Reformforderungen einiger Neurologen standhält. Das besondere Anliegen der Autorin liegt darin, dieses dualistische Menschenbild aus den Köpfen der Rechtswissenschaftler zu entfernen und darauf aufmerksam zu machen, dass die Rechtswissenschaft ein neues, überarbeitetes

¹²⁸² Kröber (2004), S. 106.

¹²⁸³ Roth (2004), S. 73.

¹²⁸⁴ Roth (2004), S. 76.

¹²⁸⁵ Luf (2008), S. 97.

¹²⁸⁶ Vgl. Luf (2008), S. 89.

¹²⁸⁷ Luf (2008), S. 97.

¹²⁸⁸ Vgl. hierzu Kap. IV. A. 2. S. 302ff.

Menschenbild benötigt, um sich so selbst neu zu begründen und damit ihr Dasein als gesellschaftliche Funktion weiterhin zu rechtfertigen. Nietzsche sagte: „Wir sind uns unbekannt, wir Erkennenden, wir selbst und uns selbst; das hat seinen guten Grund: Wir haben nie nach uns gesucht, – wie sollte es geschehen, dass wir eines Tages uns f ä n d e n?“¹²⁸⁹ Es ist daher auch für die Rechtswissenschaft an der Zeit, sich auf die Suche nach ihren Rechtsunterworfenen zu machen. Die Grundthese dieser Arbeit lautet sohin: Der moderne Mensch missversteht sich selbst, wenn er denkt nur empirische Aussagen treffen auf ihn zu, also nur die Aussagen der Neurobiologie, wenn diese sagt „Ich bin mein Gehirn.“, und nicht die der Philosophie, die sagt „Ich bin Mensch.“

Die Autorin hat sich in dieser Arbeit auf die philosophische Suche nach der Freiheit der Rechtsunterworfenen gemacht und ist dabei wie folgt vorgegangen: Nachdem das Libet-Experiment als Ausgangspunkt der Diskussion und die Position der Naturwissenschaften¹²⁹⁰ (mit besonderem Hinblick auf die für die strafrechtliche Diskussion relevanten Neurologen¹²⁹¹ und Psychologen¹²⁹²) dargestellt wurde, wurde die Deutung der neurologischen Forschungsexperimente einer eingehenden Kritik unterzogen. Hierbei konnte herausgearbeitet werden, dass das Libet-Experiment nicht nur einer empirischen Ungenauigkeit¹²⁹³, sondern zahlreichen mangelhaften bzw. fehlenden Begriffsdefinitionen¹²⁹⁴ und logischen Fehlschlüssen¹²⁹⁵ unterliegt. Neben der mangelnden Sprachkritik¹²⁹⁶ überschreiten die zitierten Neurologen durch ihre Aussagen zur Willensfreiheit die logischen Grenzen¹²⁹⁷ ihrer eignen Wissenschaft und treffen Aussagen über in den Naturwissenschaften gar nicht vorgesehene Themenbereiche.

Auf Grund diese Dekonstruktion kommt die Autorin zu dem abschließenden Ergebnis, dass die Deutung der Forschungsergebnisse der erwähnten Neurologen aus denklogischer Hinsicht unzutreffend sind und daher auch ihre darauf basierenden Reformideen für das Strafrecht ungerechtfertigt sind¹²⁹⁸.

¹²⁸⁹ Nietzsche KSA 5 (1999), S. 247.

¹²⁹⁰ Vgl. hierzu Kap II. B. 1. S. 23ff.

¹²⁹¹ Vgl. hierzu Kap II. B. 1. B a). bis d). S. 25ff.

¹²⁹² Vgl. hierzu Kap II. B. 1. e). S. 42ff.

¹²⁹³ Vgl. hierzu Kap III. A. 1. S. 173ff.

¹²⁹⁴ Vgl. hierzu Kap. III. A. 2.- 6. S. 181ff.

¹²⁹⁵ Vgl. hierzu Kap. III. A. 3.- 6. S. 190ff.

¹²⁹⁶ Vgl. hierzu Kap. III. A. 8. S. 262ff.

¹²⁹⁷ Vgl. hierzu Kap. III. A. 7. S. 249.

¹²⁹⁸ Vgl. hierzu Kap. III. B. S. 282ff.

In weiterer Folge entwickelt die Autorin die Begriffe generelle und abstrakte Freiheit.¹²⁹⁹

Dieses Ergebnis erschien der Autorin jedoch noch nicht ausreichend, da dieses lediglich das naturwissenschaftliche Menschenbild („Ich bin mein Gehirn.“) als biologischer Monismus für die Rechtswissenschaft als völlig ungeeignet aufzeigt. Daher wagt diese Arbeit den zusätzlichen Schritt, selbst ein Menschenbild für die Rechtswissenschaft vorzuschlagen und dieses zur rechtswissenschaftlichen Diskussion zu stellen.

Die Autorin entschied sich dafür, ein neues Menschenbild für die Rechtswissenschaft mit Hilfe der Phänomenologie herauszuarbeiten. Das Ziel ist es, den phänomenologischen Subjektbegriff¹³⁰⁰ und das Leiblichkeitskonzept¹³⁰¹ als neues Menschenbild für das Strafrecht vorzuschlagen.

Dieses phänomenologische Menschenbild nimmt ihren Anfangspunkt an den Alltagserfahrungen der Rechtssubjekte von einem „Ich“. Nicht das Gehirn ist das Subjekt des Lebens, weil nicht das Gehirn handelt und denkt, sondern Rechtssubjekte sich als selbst Handelnde und Denkende erfahren. Das Wesentliche für das Strafrecht ist daher nicht, ob das Gehirn eines Rechtssubjekts eine neuronale Entwicklung aufweist, die aggressives und asoziales Verhalten begünstigt, sondern nur, ob sich das Rechtssubjekt tatsächlich dazu entschieden hat, ein aggressives und asoziales Verhalten zu setzen und hierdurch Rechtsgüter anderer Rechtssubjekte verletzt wurden.

Der von der Autorin angebotene phänomenologische Rechtssubjektbegriff betont, dass Rechtssubjekte immer in einer Rechtsgemeinschaft leben und alle Rechtssubjekte in ständiger Wechselbeziehung mit dem Rechtssystem stehen. Rechtssubjekte sind jedoch in der Lage, die Reizeinflüsse und die Informationsflut der Rechtsgemeinschaft als Einflüsse zu erkennen. Rechtssubjekte erkennen Einflüsse auf ihre Willensbildung nicht nur, sondern erkennen diese auch als „Einflüsse-auf-die-eigene-Willensbildung“. Sie sind in der Lage, auf einer Metaebene darüber zu antizipieren. Diese phänomenologische Rechtssubjektivitätstheorie ermöglicht es dem Strafrecht, die Strafbarkeit der Rechtssubjekte in ihrer generellen und konkreten Freiheit¹³⁰² zu begründen.

¹²⁹⁹ Vgl. hierzu Kap. III. B. S. 1. 282ff.

¹³⁰⁰ Vgl. hierzu Kap. IV. B. 1. S. 315ff.

¹³⁰¹ Vgl. hierzu Kap. IV. B. 2. S. 319ff.

¹³⁰² Näheres siehe dazu Kap. III. B. 1. S. 283ff.

In einem weiteren Kapitel widmet sich die Autorin dem Verhältnis der Rechtsunterworfenen zu deren eigenem Körper, um das Leiblichkeitskonzept der Phänomenologie als Lösung anzubieten. Hierbei wird betont, dass Menschsein sich nur in Form von Menschsein in einem (menschlichen) Körper darstellt. Menschen sind dazu gezwungen, sich mit ihrer eigenen Körperlichkeit auseinanderzusetzen und zu ihrem Körper in Beziehung zu treten. Der Konflikt mit der eigenen Leiblichkeit lässt sich jedoch nur lösen, indem der Körper zum Gegenstand der Untersuchungen gemacht wird. Dies wird jedoch nie ein abgeschlossener Prozess sein, weil sich immer wieder neue, zu untersuchende Felder auftun. Uns selbst zum Gegenstand zu machen, ist eine lebenslange Aufgabe. Die Autorin schließt mit dem Appell an die Rechtsgemeinschaft, die Leiblichkeit der Rechtssubjekte ernst zu nehmen, um der Lösung rechtlicher Probleme näher kommen zu können.

In einem abschließenden Kapitel stellt sich die Autorin der Frage, was Menschen zu schuldfähigen und strafrechtlich verantwortlichen Wesen macht, und kommt zu dem Ergebnis, dass dies schon allein in der Tatsache begründet liegt, dass Menschen rechtliche Wesen sind (weil ihnen von jeher immer schon bekannt war, was Recht ist) und weil diesen eigene Handlungen zugerechnet werden können.

Die Autorin rechtfertigt die Aufgabe des Strafrechts, die Bestrafung von Rechtsunterworfenen, durch deren Schuld, indem sich diese auf den Ursprung der Schuld (im „jemandem-etwas-schulden“) zurückgreift und hervorhebt, dass die Schuld des Täters entsteht, weil dieser durch den begangenen Rechtsbruch der Rechtsgemeinschaft einen Ausgleich schuldet. Somit wird die Schuld weiterhin als unerlässlicher Bestandteil der Strafrechtslehre und Voraussetzung für die Strafbarkeit der Rechtsunterworfenen gerechtfertigt.

Zuletzt beschäftigt sich die Arbeit mit der Frage nach der Ermittlung dieser Schuld und betont, dass sich die Schuld eines Straftäters nicht durch eMRTs ermitteln lässt, sondern vielmehr nur durch die richterliche Aufgabe (als Mensch) sich die Gründe des Straftäters für die begangene Handlung in einem Strafprozess schildern und erklären zu lassen und dadurch, sich in den Täter hinein zu fühlen.

VI. Abstract

Because of recent results of research a few scientists started to make conclusions about a basic (philosophical) question of human-being: “Are human-beings free?”.¹³⁰³ It was the aim of this doctor’s thesis to criticize these conclusions and to analyze the part of free will in the field of law and jurisprudence.¹³⁰⁴ The author achieved the result that free will is an essential part of the criminal law system, because “guilt” is an indispensable requirement for criminal liability.¹³⁰⁵

It was the author’s motivation to stimulate jurist-society to criticize today’s increasing influence of natural-science on criminal law. This thesis claims that today society’s self-perception isn’t consonant with juristic idea of men and proves this by confronting neurological interpretations of research with a philosophical analysis of guilt and freedom.

At the beginning of this doctor’s thesis the author presents an overview of natural science’s¹³⁰⁶, philosophy’s¹³⁰⁷ and law science’s¹³⁰⁸ view of human freedom and points out that this topic is fundamental for jurisprudence. In this connection practical examples of criminal actions of mentally ill and neurological aggrieved people are shown.¹³⁰⁹

There are people who repeatedly commit violent crimes and motivate their criminal behaviour with a dysfunction of his/her prefrontal cortex (a brain area responsible for actions). These persons claim that because of their brain-dysfunction they are helpless against their aggressive impulses and can’t fight their inner urge to violent behaviour. “Guilty is the dysfunctional brain-area”. During the criminal proceeding the judge obtains neurological experts’ advice. If this neurological expert comes to the conclusion, that the delinquent is not legally culpable, the judges and criminal law is risen to a theoretical challenge. On one hand those delinquents cannot be punished by the court, because they are not legally culpable (and therefore not punishable). On the other hand it is the duty of criminal law and jurisprudence to protect society from people with violent and aggressive behaviour. It was the goal of this thesis to deal with this jurisprudential need and explain

¹³⁰³ Vgl. hierzu Kap. II B 1. S. 23.

¹³⁰⁴ Vgl. hierzu Kap II B 3. S. 84ff.

¹³⁰⁵ Vgl. hierzu Kap. II B 4. S. 101ff.

¹³⁰⁶ Vgl. hierzu Kap. II. B. 1. S. 23ff.

¹³⁰⁷ Vgl. hierzu Kap. II. B. 2. S. 55ff.

¹³⁰⁸ Vgl. hierzu Kap. II. B. 3. S. 83ff.

¹³⁰⁹ Vgl. hierzu Kap II C. S. 157ff.

and investigate how jurisprudence (and criminal law in general) should treat mentally ill and neurological aggrieved people.

The basic problem is, that society's current and general self-concept equals, that only empirical knowledge means "true" (proved) knowledge and therefore only empirical conclusions about human-beings are "true" conclusions. Today's society only believes in the conclusions of specialised scientists. Every other knowledge about human-beings is considered to be not-scientific and therefore "not true". When a few neurological scientists (e.g. Roth) started to make conclusions about human freedom and demanded reforms of criminal law, there was a big response from the public. Conclusions like: „Nicht mein bewußter Willensakt, sondern mein Gehirn hat entschieden!“¹³¹⁰ (Translation „Not my deliberate will decided, but my brain did!“) and „»Willensfreiheit ist eine Illusion«“¹³¹¹ (Translation: „Freedom of will is an illusion“) show a different idea of man, than jurisprudence does. Some scientists argue to have the answerer now to a basic philosophical question (“Are human-beings free?”) and demand to change the theory of criminal law. Because there is no freedom of humans they say, that “guilt” cannot be part of criminal law anymore. These provocative claims challenge law-scientists to confront and to criticize their own conception of freedom, liability and guilt.¹³¹²

This thesis deals with the question: “Are human-beings free?” particularly with regard to the demands of criminal law reforms. The basic assumption is that modern men misunderstand themselves, if they are of the opinion that only empirical conclusions and neurological conclusions like “I am my brain” are true and don't listen to philosophical conclusions like “I am human”.

During the process the author came to the conclusion that jurisprudence roots in a dualistic self-conception.¹³¹³ This dualistic separation of mind and body does not concur with society's self-conception and self-awareness and it does not keep up to today's empirical demands. The author suggests (to remove) removing this dualistic self-conception from the jurisprudence and recommends (to carve) carving out a new self-conception that is able to justify the social part of jurisprudence in today's society.

¹³¹⁰ Roth (2004), S. 73.

¹³¹¹ Roth (2004), S. 76.

¹³¹² Vgl. Luf (2008), S. 89.

¹³¹³ Vgl. hierzu Kap. IV. A. 2. S. 302ff.

In Chapter III. the Author found the neurological experiment from Libet as initial point of today's discussion.¹³¹⁴ After presenting natural science's interpretation of this experiment, this thesis concentrates on criticizing and deconstructing these interpretations. In so doing it is shown that firstly the experiments has empirical inaccuracy¹³¹⁵, secondly the scientific conclusion lack of the required terminology¹³¹⁶ and thirdly (chapter 3 up to chapter 6.) suffers from logical false conclusion. By making conclusions about human freedom, scientists excess the logical boundaries of their field of science science (chapter 7)¹³¹⁷, because they talk about topics which are not part of their own field of science. Lastly the author criticizes the inadequate use of linguistic in chapter 8.¹³¹⁸

After the deconstruction of neurological conclusions about human freedom, the thesis points out that the discussed conclusions are logically inapplicable und therefor their demands for reforming criminal law are unjustified.¹³¹⁹ To better illustrate the theoretical possibilities of human freedom, the author developed the terms of "general" and "abstract" freedom.¹³²⁰ This natural-scientific idea of man ("I am my brain") is just a form of biological monism, which is inappropriate for a new self-perception.

The author wants to go one step further and offers another idea of men to the jurisprudence, which is consistent to today's society's self-perception: an idea of men oriented by the phenomenology. It was the goal of chapter IV.B. to propose the phenomenological term of subject¹³²¹ and their concept of "body"¹³²². In the german speaking part there are two different terms, which can be translated into the English term "body". On one hand there is "Körper" which means the material part of a body. On the other hand there is the German word "Leib" which implicates not only the material part but also everything else "body" can mean. The phenomenological idea of men focuses on this further term "Leib" and starts their conclusions at the everyday experience of being human. Subject of life isn't the brain, because it isn't the brain, which is acting and thinking. There are always human-beings, who are actors and thinkers. Every human-being experiences

¹³¹⁴ Vgl. hierzu Kap II. B. 1. S. 23ff.

¹³¹⁵ Vgl. hierzu Kap III. A. 1. S. 173ff.

¹³¹⁶ Vgl. hierzu Kap. III. A. 2.- 6. S. 181ff.

¹³¹⁷ Vgl. hierzu Kap. III. A. 7. S. 249.

¹³¹⁸ Vgl. hierzu Kap. III. A. 8. S. 262ff.

¹³¹⁹ Vgl. hierzu Kap. III. B. S. 282ff.

¹³²⁰ Vgl. hierzu Kap. III. B. S. 1. 282ff.

¹³²¹ Vgl. hierzu Kap. IV. B. 1. S. 315ff.

¹³²² Vgl. hierzu Kap. IV. B. 2. S. 319ff.

themselves as subject of their life. Therefore it isn't substantial if someone's brain has a dysfunction, which promotes aggressive and unsocial behaviour, but it is essential for the jurisprudence if someone decides to act aggressive and unsocial against the society.

This phenomenological idea of man for the jurisprudence focuses on the fact, that people always live in a society and are part of it. This means they are always in interaction with their society and their jurisprudence. But human-beings are capable to anticipate their interaction and to realize stimuli and information from external. Human-beings are also able to be aware of influences on their decision-making and can realize them as external "influences", because they can anticipate a meta-level. This phenomenological idea of man for the jurisprudence enables to explain the criminal liability of humans, by their general and concrete freedom.¹³²³

Afterwards this thesis describes the relation between legal-subjects and their concept of body and offers die phenomenological concept of body to solve the contradiction between. For understanding the phenomenological approach is important to focus, that being human can only mean being in a (human) body. A human is forced to deal with his/her physicality and get in relation with his/her body. This conflict of what it means to have a body can only be solved be examine the human body itself in every possible way. There is no quick solution for this Examination, because there many different kind of approaches. It is a eternal process. For the author it is important that our society starts to the "concept of body" is the only way to solve modern legal issues.

In the last chapter the author asks why human-being are culpable and criminal liable. Human are juridical beings, because they have always known what "legal" means. They have a "sense" for being juridical, because they can think in legal categories. Therefore human-beings are criminal liable, because they are responsible for their actions.

Criminals who broke the law are in debt of society. It is the duty of criminal law to collect this debt. Due to the fact that a human being has to be responsible for his/her actions, guilt is an indispensable component of criminal law and the justification of criminal law is to punish criminals, because of their guilt.

¹³²³ Näheres siehe dazu Kap. III. B. 1. S. 283ff.

Finally this thesis clarifies that not a medical examination can decide a criminal's guilt, but it is the challenge of a judge. The (human) judge has to listen to the motives and reasons of the (human) criminal for his/her action. The judge has to try empathizing into the criminal, because afterwards he is able to decide about the criminals' culpability and criminal liability.

VII. Lebenslauf der Autorin

Curriculum Vitae

Mag.^a iur. Cornelia Wesenauer

Oldenburggasse 13-27/Haus 29
1230 Wien
+43 676 4575424
cornelia.wesenauer@gmail.com

geboren am 22. Juni 1985



Aktuelles Beschäftigungsverhältnis

seit 01.2015 **Alpenländischer Kreditorenverband**
Schleifmühlgasse 2, 1041 Wien

Tätigkeitsschwerpunkt: Insolvenzreferentin für Privat- und
Kommerzkonkurse, gerichtliche und außergerichtliche
Betreuung von Mitgliedern und Mandanten

Ausbildung

seit SS 2010 **Doktoratsstudium der Rechtswissenschaft**
Universität Wien
WS 2010/11 ERASMUS Aufenthalt an der Universität Stockholm
Dissertationsthema: nulla poena sine culpa

von 2003 bis 2009 **Diplomstudium der Rechtswissenschaften**
Universität Wien
Diplomandenseminar: Rechtsphilosophie, -ethik und -theorie
Thema: Der kategorische Imperativ von Kant und das
österreichische Rechtssystem im Vergleich
Diplomandenseminar: Strafrecht und Strafprozeßrecht
Thema: The problem of self-representation at trials at the
ICTY

2008 Leistungsstipendium der Stiftungen und Stipendienfonds der
Universität Wien

2009 Leistungsstipendium der Stiftungen und Stipendienfonds der
Universität Wien

seit 2003 Bachelorstudium der Philosophie
Universität Wien

von 1995 bis 2003 Realgymnasium
GRG23, Wien 23.
Abschluss: Matura mit ausgezeichnetem Erfolg

von 1991 bis 1995 Volksschule
Erlaaer Schleife, Wien 23.

Berufserfahrung

von 08.2012 bis 04.2014 **Rechtsanwaltskanzlei**
Mag. Jürgen Payer
Neuer Markt, 1010 Wien

Tätigkeitsschwerpunkt: Prozessführung im streitigen und
außerstreitigen Verfahren,
Zivilrecht, Arbeitsrecht,
Unternehmensrecht,
Verwaltungsrecht, Vertragsrecht

Gerichtsjahr

von 04.2011 bis 06.2011 **Arbeits- und Sozialgericht Wien**
Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht

von 02.2011 bis 04.2011 **Bezirksgericht Favoriten**
Streitiges Verfahren, Familienrecht, Erbrecht,
Sachwalterschaftsrecht, Exekutionsrecht

von 04.2010 bis 07.2010 **Straflandesgericht Wien**
Haft- und Rechtsschutzabteilung

Praktika

von 05.2012 bis 06.2012 **VIG Vienna Insurance Group AG**
Praktikum im Bereich Enterprise Risk Management

von 09.2006 bis 10.2006 **Informations-Technologie Austria GmbH**
Praktikum im Bereich Vertrieb und Accountmanagement

von 07.2005 bis 08.2005 **Informations-Technologie Austria GmbH**
Ferialpraktikum in der Abteilung Personal und Recht

VIII. Literaturverzeichnis

A. Literaturquellen

AHMANN, Martina: *Was bleibt vom menschlichen Leben unantastbar?* (Münster, LIT Verlag, ¹2000).

AN DER HEIDEN, Uwe; SCHNEIDER, Helmut: *Einleitung*. IN: *Hat der Mensch einen freien Willen? Die Antworten der großen Philosophen*. (Stuttgart, Reclam Verlag, ¹2007).

ASSHEUER Thomas; SCHNABEL, Ulrich: *Die soziale Ich-Maschine. Unser Gehirn erzeugt Subjektivität. Doch ohne Gegenüber geht das nicht. Ein Gespräch mit dem Psychologen Wolfgang Prinz*. Die Zeit 10.06.2004 Nr. 24.

BACHNER-FOREGGER, Helene: *StGB* (Wien, Manz Verlag, ²²2009).

BENNETT, Maxwell; HACKER, Peter: *Die philosophischen Grundlagen der Neurowissenschaft*. IN: BENNETT, Maxwell; DENNETT, Daniel; HACKER, Peter; SEARLE, John: *Neurowissenschaft und Philosophie. Gehirn, Geist und Sprache*. (Berlin, Suhrkamp Verlag, ¹2010).

BENNETT, Maxwell; HACKER, Peter: *Die begrifflichen Voraussetzungen der Neurowissenschaft*. IN: BENNETT, Maxwell; DENNETT, Daniel; HACKER, Peter; SEARLE, John: *Neurowissenschaft und Philosophie. Gehirn, Geist und Sprache*. (Berlin, Suhrkamp Verlag, ¹2010).

BERTEL, Christian; SCHWAIGHOFER, Klaus: *Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II §§ 169 bis 321 StGB* (Wien, New York, Springer Verlag, ⁵2005).

BIERI, Peter: *Das Handwerk der Freiheit* (Frankfurt am Main, Fischer Taschenbuch Verlag, ⁹2009).

BÖHME, Gernot: *Ethik leiblicher Existenz* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2008).

BRANDT, Reinhard: *Kant: Freiheit, Recht und Moral*. IN: AN DER HEIDEN, Uwe; SCHNEIDER, Helmut: *Hat der Mensch einen freien Willen? Die Antwort der großen Philosophen* (Stuttgart, Reclam Verlag, ¹2007).

BYDLINSKI, Franz: *Fundamentale Rechtsgrundsätze* (Wien, Springer Verlag, ¹1988).

CAMUS, Albert: *Der Mensch in der Revolte* (Reinbeck bei Hamburg, Rowohlt Verlag, ²⁴2001).

- DICK, Philip: *Minority Report* (München, Wilhelm Heyne Verlag, ¹2002).
- DONNA, Edgardo: *Die Schuldfrage und die Problematik des menschlichen Genoms-Zwischen dem Sein und dem Sein-Müssen*. IN: ZStW 123 (2011) Heft 3 S. 387 - 402.
- FABRIZY, Ernst Eugen: *StGB und ausgewählte Nebengesetze* (Wien, Manz Verlag, ⁸2002).
- FRANK, Reinhard: *Über den Aufbau des Schuldbegriffes*. IN: FRANK, Reinhard (Hrsg.): *Festschrift für die juristische Fakultät Gießen zum Universitäts-Jubiläum* (Gießen, Töpelmann-Verlag, ¹1907).
- FRANKFURT, Harry: *Willensfreiheit und der Begriff der Person*. IN: BIERI, Peter: *Analytische Philosophie des Geistes* (Bodenheim, Verlag Beltz Athenäum, ²1993).
- FUCHS, Helmut: *Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I* (Wien, Springer Verlag, ⁴2002).
- FUCHS, Helmut: *Strafrecht Besonderer Teil I* (Wien, Springer Verlag, ¹2003).
- GERKE, Michael: *Hypnose als Straftat*. IN: HRRS Online-Zeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht. (Hamburg, Heft 8/2009 S. 373 - 380).
- GOSCHKE, Thomas; WALTER, Henrik: *Bewusstsein und Willensfreiheit*. IN: HERRMANN, Christoph; PAUEN, Michael; RIEGER, Jochem; SCHICKTANZ, Silke: *Bewusstsein. Philosophie, Neurowissenschaften, Ethik*. (München, Wilhelm Fink Verlag, ¹2005).
- GRÄTZEL, Stephan: *Phänomenologie der Schuld. Ein unbeachtetes Problem aktuelles Menschenbilder*. IN: STERNAD, Christian; PÖLTNER Günther: *Phänomenologie und philosophische Anthropologie* (Würzburg, Königshausen & Neumann Verlag, ¹2011).
- GROTHER, Benedikt: *Nimmt uns die moderne Neurowissenschaft den freien Willen?* IN: HILLENKAMP, Thomas: *Neue Hirnforschung – neues Strafrecht?* (Baden-Baden, Nomos-Verlag, ¹2006).
- GRÜN, Klaus-Jürgen: *Glaubensfragen – Die falsche Rede über Zuschreibung von Schuld und Verantwortung*. IN: GRÜN, Klaus-Jürgen; FRIEDMANN, Michel; ROTH, Gerhard: *Entmoralisierung des Rechts* (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht Verlag, ¹2008).
- GUGUTZER, Robert: *Soziologie des Körpers* (Bielefeld, transcript Verlag, ¹2004).
- GÜNTHER, Klaus: *Verantwortlich für die eigene Tat?* IN: Forschung Frankfurt 4/2005, S. 26 - 30.

HAAK, K.; HERPERTZ S.C.; KUMBIER E.: *Der „Fall Sefeloge“*. Ein Beitrag zu *Geschichte der forensischen Psychiatrie*. IN: *Der Nervenarzt* 2007 Nr. 78 S. 586 - 593. Springer Medizin Verlag.

HABERMEYER, Elmar; HENNING, Saß: *Voraussetzungen der Geschäfts(-un)fähigkeit – Anmerkungen aus psychopathologischer Sicht*. IN: *Medizinrecht* 2003, Heft 10, S. 543-546.

HAEFFNER, Gerd: *Philosophische Anthropologie. Grundkurs Philosophie I*. (Stuttgart, Kohlhammer Verlag, ³2000).

HAGGARD, Patrick; EIMER, Martin: *On the relation between brain potentials and the awareness of voluntary movements*. IN: *Experimental Brain Research* (Berlin/Heidelberg, Springer Verlag, 1999, Vol 126, Issue 1, S. 128 - 133).

HALLER, Reinhard: *Das ganz normale Böse. Warum Menschen morden*. (Reinbeck bei Hamburg, Rowohlt Taschenbuch Verlag, ¹2009).

HAYNES, John-Dylan Haynes; SAKAI, Katsuyuki; REES, Geraint; GILBERT, Sam; FRITH, Chris; PASSINGHAM, Richard E.: *Reading Hidden Intentions in the Human Brain* IN: *Current Biology* Vol. 17,4 2007, S. 323 - 328.

HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich: *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹1970).

HEIDEGGER, Martin: *Sein und Zeit* (Tübingen, Max Niemeyer Verlag, 1967¹¹).

HEIDEGGER, Martin: *Vom Wesen der menschlichen Freiheit. Einleitung in die Philosophie*. IN: *Gesamtausgabe II. Abteilung: Vorlesungen 1925 - 1944. Band 31* (Frankfurt am Main, Klostermann Verlag, ²1994).

HELMRICH, Herbert: *Wir können auch anders: Kritik der Libet-Experimente*. IN: GEYER, Christian: *Hirnforschung und Willensfreiheit* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2004).

HILLENKAMP, Thomas: *Das limbische System: Der Täter hinter dem Täter?* IN: HILLENKAMP, Thomas: *Neue Hirnforschung – Neues Strafrecht?* (Berlin, Nomos Verlag, ¹2006).

HÖFFE, Ottfried: *Der entlarvte Ruck. Was sagt Kant den Gehirnforschern?* IN: GEYER, Christian: *Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neusten Experimente* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2004).

HRUSCHKA, Joachim: *Ordentliche und außerordentliche Zurechnung bei Pufendorf*. IN: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (de Gruyter Verlag, Berlin, Vol 96, Issue 3, S. 661 - 703).

HUSSERL, Edmund: *Phänomenologische Psychologie : Vorlesungen Sommersemester 1925*. IN: BIEMEL, Walter (Hrsg.): *Husserliana, gesammelte Werke* (Dordrecht, Springer-Verlag, 1962).

HÜTHER, Gerald: *Bedienungsanleitung für ein menschliches Gehirn* (Göttingen Vandenhoeck & Ruprecht Verlag, ¹⁰2010).

JANICH, Peter: *Kein neues Menschenbild. Zur Sprache der Hirnforschung*. (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2009).

JESCHECK, Hans-Heinrich: *Wandlungen des strafrechtlichen Schuldbegriffes in Deutschland und Österreich*. IN: *Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología* 2003, num 05-01vo, p. 01:1 - 01:17.

KANDEL, Eric: *Auf der Such nach dem Gedächtnis: Die Entstehung einer neuen Wissenschaft des Geistes* (München, Goldmann Verlag, ¹2009).

KANT, Immanuel: *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* (Königsberg, Universitäts Buchhandlung, ³1829).

KANT, Immanuel: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2007).

KANT, Immanuel: *Kritik der praktischen Vernunft* (Hamburg, Felix Meiner Verlag, ¹2003).

KANT, Immanuel: *Kritik der reinen Vernunft* (Stuttgart, Reclam Verlag, ¹1966).

KANT, Immanuel: *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* (Hamburg, Felix Meiner Verlag, ²1998).

KOZIOL, Helmut, WELSER, Rudolf: *Grundriss des bürgerlichen Rechts* (Wien, Manz Verlag, ¹³2006).

KRÖBER, Hans-Ludwig: *Der Begriff strafrechtlicher Verantwortlichkeit* IN: GEYER, Christian: *Hirnforschung und Willensfreiheit* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2004).

- KRÖBER, Hans-Ludwig: *Die Wiederbelebung des „geborenen Verbrechers“ – Hirndeuter, Biologismus und die Freiheit des Rechtsbrechers*. IN: HILLENKAMP, Thomas: *Neue Hirnforschung – Neues Strafrecht?* (Baden-Baden, Nomos-Verlag, ¹2006).
- LAMPE, Ernst-Joachim: *Strafphilosophie* (Köln, Berlin, Bonn, München, Carl Heymanns Verlag, ¹1999).
- LEUTHNER, Robert: *Nackt duschen streng verboten. Die verrücktesten Gesetze der Welt*. (München, Bassermann-Verlag, ¹2009).
- LIBET, Benjamin: *Haben wir einen freien Willen?* IN: GEYER, Christian: *Hirnforschung und Willensfreiheit* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2004).
- LIBET, Benjamin: *Mind Time – Wie das Gehirn Bewusstsein produziert* (Frankfurt am Main, Suhrkampverlag, ¹2005).
- LOCKE, John: *Zwei Abhandlungen über die Regierung* (Frankfurt, Europa Verlag, ¹1967).
- LOIDOLT, Sophie: *Anspruch und Rechtfertigung. Eine Theorie des rechtlichen Denkens im Anschluss an die Phänomenologie Edmund Husserl* (Wien, Springer Verlag, Verlag ¹2009).
- LOIDOLT, Sophie: *Einführung in die Rechtsphänomenologie*. IN: Juristen Zeitung, 2010, Band 66, Heft 19, S. 947 - 948.
- LOIDOLT, Sophie: *Skizze einer Rechtsphänomenologie*. IN: NEUMAIER, Otto, SEDMAK, Clemens; ZICHY, Michael (Herausg.) *Philosophische Perspektiven. Beiträge zum VII. Internationalen Kongress der österreichischen Gesellschaft für Philosophie*. (Frankfurt, ontos Verlag, ¹2005).
- LÜDERSSEN, Klaus: *Ändert die Hirnforschung das Strafrecht?* IN: GEYER, Christian: *Hirnforschung und Willensfreiheit* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2004).
- LUDWIG, Ralf: *Kant für Anfänger: Der kategorische Imperativ* (München, Deutscher Taschenbuch Verlag, ¹¹2007).
- LUDWIG, Ralf: *Kant für Anfänger. Die Kritik der reinen Vernunft*. (München, Deutscher Taschenbuch Verlag, ¹⁴2009).
- LUF, Gerhard: *Willensfreiheit in ethischer Perspektive*. IN: KÖGLER Reinhart, GRUBER, Franz, DÜRNBERGER, Martin: *Homo animal materiale. Die materiale Bestimmtheit des Menschen* (Wien, Wagner Verlag, ¹2008).

LUF, Gerhard: *Willensfreiheit in rechtphilosophischer Perspektive*. IN: STOMPE, Thomas: *Der freie Wille und die Schuldfähigkeit* (Berlin, Medizinische Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, ¹2010).

MAIHOLD, Harald: *Schuld (Guilt)*. Publiziert in englischer Sprache. IN: KATZ, Stanley (Hrsg.): *The Oxford International Encyclopedia of Legal History* (New York, 2009, S. 133 - 137).

MALECZKY, Oskar: *Strafrecht Allgemeiner Teil II: Lehre von den Verbrechensfolgen* (Wien, Facultas Verlag, ¹⁰2004).

MERKEL, Grischa; ROTH, Gerhard: *Freiheitsgefühl, Schuld und Strafe*. IN: GRÜN, Klaus-Jürgen; FRIEDMANN, Michel; ROTH, Gerhard *Entmoralisierung des Rechts* (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht Verlag, ¹2008).

MERKEL, Reinhard: *Handlungsfreiheit, Willensfreiheit und strafrechtliche Schuld*. IN: HOLDEREGGER, Adrian, SITTER-LIVER, Beat, HESS, Christian, RAGER Günter: *Hirnforschung und Menschenbild* (Basel, Academic Press Fribourg und Schwabe Verlag, ¹2007).

MERLEAU-ONTY, Maurice: *Phänomenologie der Wahrnehmung* (Berlin, de Gruyter-Verlag, ¹1965).

NICKL, Peter: *Thomas von Aquin und Meister Eckhart: Freiheit als Seinsprinzip*. IN: AN DER HEIDEN, Uwe; SCHNEIDER, Helmut: *Hat der Mensch einen freien Willen? Die Antwort der großen Philosophen*. (Stuttgart, Reclam Verlag, ¹2007).

NIETZSCHE, Friedrich *Zur Genealogie der Moral* (München, Deutscher Taschenbuch Verlag, ¹¹2010).

NOWAKOWSKI, Friedrich: *Perspektiven zur Strafrechtsdogmatik* (Wien, Springer Verlag ¹1981).

ÖHLINGER, Theo: *Verfassungsrecht* (Wien, Facultas Verlag, ⁷2007).

PAUEN, Michael, ROTH Gerhard: *Freiheit, Schuld und Verantwortung. Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit*. (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2008).

PAUEN, Michael: *Grundprobleme der Philosophie des Geistes und die Neurowissenschaften*. IN: ROTH, Gerhard, PAUEN, Michael: *Neurowissenschaften und Philosophie. Eine Einführung*. (Paderborn, München, UTB Verlag, ¹2008).

- PAUEN, Michael: *Illusion Freiheit? Mögliche und unmögliche Konsequenzen der Hirnforschung*. (Frankfurt am Main, Fischer Taschenbuch Verlag, ¹2004).
- PAUEN, Michael: *Illusion Freiheit? Philosophische Konsequenzen aus Ergebnissen der Hirnforschung*. IN: NEUEN, Christiane; RIEDEL, Ingrid; WIEDEMANN, Hans-Georg (Hg.) *Freiheit und Schicksal. Vom therapeutischen Umgang mit Zeit- und Lebensgeschichte*. (Düsseldorf, Patmos Verlag, ¹2008).
- PAUEN, Michael: *Illusion Freiheit? Wie viel Spielraum bleibt in einer naturgesetzlichen Welt?* IN: URBAN, Claus; ENGELHARDT, Joachim (Hg.): *Vom Sinn und von der Schwierigkeit des Erinnerns*. (Berlin, LIT Verlag, ¹2008).
- PAUEN, Michael: *Teil I: Philosophische und psychologische Beiträge* IN: LAMPE, Ernst-Joachim; PAUEN, Michael; ROTH, Gerhard: *Willensfreiheit und rechtliche Ordnung* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2008).
- PLESSNER, Helmuth: *Die Stufen des Organischen und der Mensch* (Berlin, Walter de Gruyter Verlag, ³1975).
- PLUDER, Valentin; SPAHN, Andreas: *Grosses Wörterbuch der Philosophie. Grundwissen von A bis Z* (München, Compact Verlag, ¹2006).
- PÖLTNER, Günther: *Evolutionäre Vernunft* (Stuttgart, Kolhammer Verlag, ¹1993).
- PÖLTNER, Günther: *Grundkurs Medizin-Ethik* (Wien, Facultas-Verlag, ²2006).
- PRECHT, Richard David: *Wer bin ich – und wenn ja, wie viele?* (München, Goldmann Verlag, ¹2007).
- PRINZ, Wolfgang: *Der Mensch ist nicht frei. Ein Gespräch*. IN: GEYER, Christian: *Hirnforschung und Willensfreiheit* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2004).
- PRINZ, Wolfgang: *Kritik des freien Willens: Bemerkungen über eine soziale Institution*. IN: *Philosophische Rundschau*, 55(4) (Göttingen, Hogrefe Verlag, ¹2004).
- PRINZ, Wolfgang: *Was wissen und können Hirnforscher in zehn Jahren*. IN: *Gehirn&Geist*, 6/2004.
- PLATZGUMMER, Winfried: *Grundzüge des österreichischen Strafverfahrens*. (Wien, Springer Verlag; ⁶1994).
- PLATZGUMMER, Winfried: *Strafe, Schuld und Persönlichkeitsadäquanz. Zugleich ein Beitrag zur Kritik der charakterologischen Schuldauflassung*. IN: MELNIZKY, Walter: *Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag* (Wien, Manz Verlag, ¹1989).

PUFENDORF, Samuel von: *Acht Bücher vom Natur- und Völker-Rechte*. (Digitale Sammlung der Heinrich Heine Universität Düsseldorf, Frankfurt am Main, 1711).

RADBRUCH, Gustav: *Über den Schuldbegriff*. IN: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* Heft (Jahresband) 1904 Vol. 24 Issue 1 p. 333 - 348

RECHBERGER, Walter; SIMOTTA, Daphne-Ariane: *Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts* (Wien, Manz-Verlag, ⁷2009).

REINACH, Adolf: *Zur Phänomenologie des Rechts: die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts* (München, Kösel-Verlag, ¹1953).

REINACH, Adolf: *Sämtliche Werke: Textkritische Ausgabe in 2 Bänden. 1. Die Werke*. (München; Philosophia-Verlag ¹1989).

RIGER, Jochen; SCHICKTANZ, Silke: «Wenn Du denkst, dass ich denke, dass Du denkst, dass Du denkst ...» – Anmerkungen zur interdisziplinären Auseinandersetzung über das Bewusstsein. IN: HERRMANN, Christoph; PAUEN, Michael; RIEGER, Jochem; SCHICKTANZ, Silke: *Bewusstsein. Philosophie, Neurowissenschaften, Ethik*. (München, Wilhelm Fink Verlag, ¹2005).

RÖSSLER, Frank: *Es gibt Grenzen der Erkenntnis – auch für die Hirnforschung*. IN: *Gehirn&Geist*, 6/2004.

ROTH, Gerhard: *Aus Sicht des Gehirns* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2009).

ROTH, Gerhard: *Bildung braucht Persönlichkeit. Wie Lernen gelingt*. (Stuttgart, Klett-Cotta Verlag, ¹2011).

ROTH, Gerhard: *Worüber dürfen Hirnforscher reden – und in welcher Weise?* IN: GEYER, Christian: *Hirnforschung und Willensfreiheit* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2004).

ROTH, Gerhard: *Willensfreiheit, Verantwortlichkeit und Verhaltensautonomie des Menschen aus der Sicht der Hirnforschung*. IN: DÖLLING, Dieter: *Jus Humanum, Grundlagen des Rechts und Strafrechts, Festschrift für E. J. Lampe* (Berlin, Duncker& Humblot GmbH Verlag, ¹2003).

SARTRE, Jean-Paul: *Das Sein und das Nichts. Versuch einer phänomenologischen Ontologie* (Reinbeck, Rowohlt Verlag, ¹1993).

SCHILLER, Friedrich: *Über das Erhabene* (1801). IN: STENZEL, Gerhard (Hrsg.): *Schillers Werke. in zwei Bänden. Band I*. (Salzburg/Stuttgart Das Bergland Buch Verlag,

¹1950).SCHLENKER, Florian: *Hirnforschung und Willensfreiheit* (München, GRIN Verlag, ¹2006).

SCHLUND, G. H.: *Das fachärztliche Gutachten aus der Sicht des Juristen. Die Perspektive des Richters.* IN: *Anaesthesist* 1998 47; S. 818 – 831, Springer Verlag.

SCHNEIDER, Reto U.: *Das Experiment – Der unfreie Unwille.* IN: *NZZ FOLIO*, die Zeitschrift der Neuen Züricher Zeitung, Nr. 04/02.

SCHMIDT-RECLA, A.; STEINBERG, H.: „*Da wir köpfen und hängen nicht wollen und deportieren nicht können...*“ *Über Emil Kraepelins Einfluss aus Franz von Liszt.* IN: *Nervenarzt* 2008/ 79 S. 295 - 304.

SCHNEIDER, Reto U.: *Das Experiment – Der unfreie Unwille.* *NZZ FOLIO* 04/02.

SCHOCKENHOFF, Eberhard: *Wir Phantomwesen. Über zerebrale Kategorienfehler.* IN: GEYER, Christian: *Hirnforschung und Willensfreiheit* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2004).

SINGER, Wolf: *Verschaltungen legen uns fest.* IN: GEYER, Christian: *Hirnforschung und Willensfreiheit* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2004).

SINGER, Wolf: *Wann und warum erscheinen uns Entscheidungen als frei?* IN: STOMPE, Thomas, SCHANDS, Hans: *Der freie Wille und die Schuldfähigkeit* (Berlin, Medizinische Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, ¹2010).

SPAEMANN, Robert: *Einleitung.* IN: SCHÖNBERGER, Rolf (übersetzt, kommentiert und herausgegeben): *Thomas von Aquin. Über sittliches Handeln.* (Stuttgart, Reclam Verlag, ¹2001).

SPLETT, Jörg: »*ICH BIN NICHT FREI!*« *Kann man die eigene Freiheit leugnen?* IN: *Zeitschrift für Medizinische Ethik*, 56 (2010) S. 271 - 283.

STOLZLECHNER, Harald: *Einführung in der öffentliche Recht* (Wien, Manz Verlag, ⁴2007).

STURMA, Dieter: *Ausdruck von Freiheit. Über Neurowissenschaften und die menschliche Lebensform.* IN: STURMA, Dieter: *Philosophie und Neurowissenschaften* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2006).

STURMA, Dieter: *Zur Einführung: Philosophie und Neurowissenschaften.* IN: STURMA, Dieter: *Philosophie und Neurowissenschaften* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2006).

THOMAS, von Aquin: *de veritate*. IN: ZIMMERMANN, Albert (ausgewählt, übersetzt, eingeleitet und herausgegeben) *Thomas von Aquin. Von der Wahrheit. De veritate, Quaestio I* (Hamburg, Meiner Verlag, ¹1986).

THOMAS, von Aquin: *Quaestiones disputatae. Bd. 8 Über Gottes Vermögen. De potentia Dei*. (Hamburg, Meiner Verlag, ¹2009).

TREVENA, Judy Arnel; MILLER, Jeff: *Cortical Movement Preparation before and after a Conscious Decision to Move*. IN: *Consciousness and Cognition*, 11, S. 162 - 190.

ULSENHEIMER, K.: *Das fachärztliche Gutachten aus der Sicht des Juristen. Die Perspektive des Strafverteidigers*. IN: *Anaesthesist* 1998 47; S. 818 - 831 Springer Verlag,

VOLLMER, Gerhard: *Evolutionäre Erkenntnistheorie. Angeborene Erkenntnisstrukturen im Kontext von Biologie, Psychologie, Linguistik, Philosophie und Wissenschaftstheorie*. (Stuttgart, Hirzel-Verlag, ⁸2002).

VON GALEN, Margarete: *Grußwort*. IN: HILLENKAMP, Thomas: *Neue Hirnforschung. Neues Strafrecht?* (Baden-Baden, Nomos-Verlag, ¹2006).

VON LISZT, Franz: *der Zweckgedanke im Strafrecht*. IN: *Zeitschrift für das gesamte Strafrecht* Heft Jahresband 1883 Volume 3 Issue 1 p. 1 - 47.

WALDE, Bettina: *Ein Fingerschnipsen ist noch keine Partnerwahl. Ein Gespräch*. IN: GEYER, Christian: *Hirnforschung und Willensfreiheit* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2004).

Bettina, WALDE: *Wir sind keine unbewegten Bewegter. Noch ein Vorschlag zur Güte: Michael Pauen hält Freiheit und Determinismus für vereinbar*. IN: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 13.09.2004 Nr. 213 S. 37.

WALDENFELS, Bernhard: *Das leibliche Selbst Vorlesungen zur Phänomenologie des Leibes* (Frankfurt am Main Suhrkamp Verlag ¹2000).

WALLNER, Jürgen: *Health Care zwischen Ethik und Recht* (Wien, Facultas Verlag, ¹2007).

WERNICKE, Kurt: *Zum Titelbild. Attentat auf Friedrich Wilhelm IV*. IN: *Berlinische Monatsschrift* Heft 5/2000 S. 78 - 80.

WESSELY, Wolfgang: *Strafprozessrecht* (Wien, Lexis Nexis Verlag, ⁵2010).

WULFF, Agnes: *Die Existenziale Schuld. Der fundamentalontologische Schuldbegriff Martin Heideggers und seine Bedeutung für das Strafrecht*. (Berlin, LIT Verlag, ¹2008).

ZAHAVI, Dan: *Phänomenologie für Einsteiger* (Stuttgart, UTB Verlag, ¹2007).

B. Internetseiten

ALPEN-ADRIA-UNIVERSITÄT KLAGENFURT, INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE: *Virtueller Nobelpreis für Psychologie 2003*, URL: <http://cognition.uni-klu.ac.at/index.php?page=np2003> (Stand: 15.12.2014).

DIE ZEIT: *Die soziale Ich-Maschine. Unser Gehirn erzeugt Subjektivität. Doch ohne Gegenüber geht das nicht. Ein Gespräch mit dem Psychologen Wolfgang Prinz von Ulrich Schnabel und Thomas Assheuer.* (10.06.2004) URL: <http://www.zeit.de/2010/24/Prinz-Interview> (Stand: 15.12.2014)

EISLER KANT LEXIKON: URL: <http://www.textlog.de/32427.html> (Stand: 15.12.2014).

EMRK: URL: <http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm> (Stand: 15.12.2014).

FRANK, Reinhard: *Über den Aufbau des Schuldbegriffes* IN: FRANK, Reinhard (Hrsg.): *Festschrift für die juristische Fakultät Gießen zum Universitäts-Jubiläum* (Gießen, Töpelmann-Verlag, ¹1907) URL: http://www.archive.org/stream/festschriftfrdi00fakugoog/festschriftfrdi00fakugoog_djvu.txt (Stand: 15.12.2014).

FRANKFURTER ALLGEMEINE: *Wir sind keine unbewegten Bewegter.* (13.09.2004), URL: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/rezensionen/sachbuch/wir-sind-keine-unbewegten-beweger-1179976.html> (Stand: 15.12.2014).

FAZ, FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG: *Die neue Leitwissenschaft des Jahrhunderts* (24.11.2004), URL: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/hirnforschung-die-neue-leitwissenschaft-des-jahrhunderts-1192317.html> (Stand: 15.12.2014).

GG: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* BGBl Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist, URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/> (Stand: 15.12.2014).

HAGGARD, Patrick; EIMER, Martin: *On the relation between brain potentials and the awareness of voluntary movements.* IN: *Experimental Brain Research* (Berlin/Heidelberg; Springer Verlag; 1999; Vol 126, Issue 1, S. 128 - 133) URL: <http://www.springerlink.com/content/cabefke3w37rc78v/fulltext.pdf> (Stand: 15.12.2014).

HAYNES, John-Dylan Haynes; SAKAI, Katsuyuki; REES, Geraint; GILBERT, Sam; FRITH, Chris; PASSINGHAM, Richard E.: Reading *Hidden Intentions in the Human Brain* IN: *Current Biology* Vol. 17,4 2007, S. 323 - 328 URL: <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0960982206026583> (Stand: 15.12.2014).

KRIMINALPOLIZEI 2/2008: *Die Tat sitzt im Kopf* URL: http://www.diekriminalisten.at/krb/show_art.asp?id=1210 (Stand: 15.12.2014).

KRÖGER, Fabian: *Nicht der Mensch mordet, sondern sein Gehirn* (10.10.2005), URL: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/21/21074/1.html> (Stand: 15.12.2014).

MAIHOLD, Harald: *Schuld (Guilt)*. Publiziert in englischer Sprache. IN: KATZ, Stanley (Hrsg.): *The Oxford International Encyclopedia of Legal History* (New York, 2009 S. 133-137) URL: http://ius.unibas.ch/uploads/publics/9368/20100929121140_4ca310dc13789.pdf (Stand: 15.12.2014).

ONLINE PRESSE: *Frau zerstückelt: Verdächtiger beharrt auf "Sex-Unfall"* (05.07.2010), URL: http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/579118/Frau-zerstueckelt_Verdaechtiger-beharrt-auf-SexUnfall?from=suche.intern.portal (Stand: 15.12.2014).

ONLINE STANDARD: *Verheerendes Attentat auf Ferieninsel Utöya, Chaos in Oslo nach Anschlag* (23.Juli 2011), URL: http://derstandard.at/1310511941000/Ansichtssache-Verheerendes-Attentat-auf-Ferieninsel-Utoeya-Chaos-in-Oslo-nach-Anschlag?sap=2&_slideNumber=1&_seite= (Stand: 15.12.2014).

ÖSTEREICHISCHE JUSTIZ: *Strafvollzug* (1.1.2013), URL: <http://strafvollzug.justiz.gv.at/einrichtungen/index.php> (Stand: 15.12.2014).

PUFENDORF, Samuel von: *Acht Bücher vom Natur- und Völker-Rechte*. (Digitale Sammlung der Heinrich Heine Universität Düsseldorf, Frankfurt am Main, 1711) URL: <http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/ihd/content/titleinfo/280154> (Stand: 15.12.2014)

NZZ, Neue Züricher Zeitung, Reto U. Schneider: *Der freie Unwille* (2002) URL: <http://www.nzzfolio.ch/www/d80bd71b-b264-4db4-afd0-277884b93470/showarticle/3b8c7074-a4c6-4d96-b1fa-492c84951a24.aspx> (Stand: 15.12.2014).

RAMACHADRAN, Vilayanur, ROGERS-RAMACHANDRAN, Diane: *Inside the Mind of a Psychopath*: September/ October 2010 URL: <http://www.dartmouth.edu/~petertse/cat.jpg> (Stand: 15.12.2014).

SMITHSONIAN MAGAZIN: *Phineas Gage: Neuroscience's Most Famous Patient*: 01/2010 URL: <http://www.smithsonianmag.com/history-archaeology/Phineas-Gage-Neurosciences-Most-Famous-Patient.html?c=y&page=2#> (Stand: 15.12.2014).

TIME Magazin: *Nation: The Madman in the Tower* (12.08.1966) URL: <http://www.time.com/time/magazine/article/0,9171,842584-1,00.html> (Stand: 15.12.2014).

TREVENA, Judy Arnel; MILLER, Jeff: *Cortical Movement Preperation before and after a Conscious Decision to Move*. IN: *Consciousness and Cognition*, 11, S. 162 - 190 URL: <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/12191935> (Stand: 15.12.2014).

WERNICKE, Kurt: *Zum Titelbild. Attentat auf Friedrich Wilhelm IV.* IN: *Berlinische Monatsschrift* Heft 5/2000 S. 78 - 80 URL: <http://www.luise-berlin.de/bms/bmstxt00/0005gesb.htm> (Stand: 15.12.2014).

WHO Verfassung, (1946), URL: <http://www.who.int/en/> (Stand: 15.12.2014).

WRV, Die Verfassung des deutschen Reiches URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wrv/gesamt.pdf> (Stand: 15.12.2014).

C. Abbildungen

Abbildung 1: Oszilloskop- Uhr 9

LIBET, Benjamin: *Haben wir einen freien Willen?* IN: GEYER, Christian: *Hirnforschung und Willensfreiheit* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2004).

Abbildung 2: Zeitstrahl Gehirnprozesse..... 10

LIBET, Benjamin: *Haben wir einen freien Willen?* IN: GEYER, Christian: *Hirnforschung und Willensfreiheit* (Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag, ¹2004).

Abbildung 3: Aufbau des menschlichen Gehirns 26

UNIVERSITÄT WUPERTAL, Institut für Anglistik (ohne Titel) URL: http://www2.uni-wuppertal.de/FB4/anglistik/multhaup/brain_language_learning/html/brain_macrostructures/1_index_bml_txt.html (Stand: 15.12.2014).

Abbildung 4: limbisches System 27

UNIVERSITÄT WUPERTAL, Institut für Anglistik (ohne Titel) URL: http://www2.uni-wuppertal.de/FB4/anglistik/multhaup/brain_language_learning/html/brain_macrostructures/2_drei%20etagen_txt.html (Stand: 15.12.2014).

Abbildung 5: Elongated Cat 36

RAMACHADRAN, Vilayanur, ROGERS-RAMACHANDRAN, Diane: *Inside the Mind of a Psychopath*: September/ October 2010 URL: <http://www.dartmouth.edu/~petertse/cat.jpg> (Stand: 15.12.2014).

Abbildung 6: Matroschka-Trick Wer entscheidet? 265

D. Zeitschriftenartikel

BERLINISCHE MONATSSCHRIFT, WERNICKE, Kurt: *Zum Titelbild. Attentat auf Friedrich Wilhelm IV.* IN: Berlinische Monatsschrift Heft 5/2000 S. 78- 80 URL: <http://www.luise-berlin.de/bms/bmstxt00/0005gesb.htm> (Stand: 15.12.2014).

DIE ZEIT: *Die soziale Ich-Maschine. Unser Gehirn erzeugt Subjektivität. Doch ohne Gegenüber geht das nicht. Ein Gespräch mit dem Psychologen Wolfgang Prinz von Ulrich Schnabel und Thomas Assheuer.* (10.06.2004) URL: <http://www.zeit.de/2010/24/Prinz-Interview> (Stand: 15.12.2014).

FRANKFURTER ALLGEMEINE: *Wir sind keine unbewegten Beweger.* (13.09.2004), URL: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/rezensionen/sachbuch/wir-sind-keine-unbewegten-beweger-1179976.html> (Stand: 15.12.2014).

FAZ, FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG: *Die neue Leitwissenschaft des Jahrhunderts* (24.11.2004), URL: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/hirnforschung-die-neue-leitwissenschaft-des-jahrhunderts-1192317.html> (Stand: 15.12.2014).

GEHIRN&GEIST: *Das Manifest Elf führende Neurowissenschaftler über Gegenwart und Zukunft der Hirnforschung* 06/2004.

GÜNTHER, Klaus: *Verantwortlich für die eigene Tat?* IN: *Forschung Frankfurt* 4/2005, S. 26-30.

HAYNES, John-Dylan Haynes; SAKAI, Katsuyuki; REES, Geraint; GILBERT, Sam; FRITH, Chris; PASSINGHAM, Richard E.: *Reading Hidden Intentions in the Human Brain* IN: *Current Biology* Vol. 17,4 2007, S. 323 - 328 URL: <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0960982206026583> (Stand: 15.12.2014).

ONLINE STANDARD: *Verheerendes Attentat auf Ferieninsel Utöya, Chaos in Oslo nach Anschlag* (23.Juli 2011), URL: <http://derstandard.at/1310511941000/Ansichtssache->

Verheerendes-Attentat-auf-Ferieninsel-Utoeya-Chaos-in-Oslo-nach-Anschlag?sap=2&_slideNumber=1&_seite= (Stand: 15.12.2014).

NZZ, Neue Züricher Zeitung, Reto U. Schneider: *Der freie Unwille* (2002) URL: <http://www.nzzfolio.ch/www/d80bd71b-b264-4db4-afd0-277884b93470/showarticle/3b8c7074-a4c6-4d96-b1fa-492c84951a24.aspx> (Stand: 15.12.2014).

PRINZ, Wolfgang: *Was wissen und können Hirnforscher in zehn Jahren*. IN: *Gehirn&Geist*, 6/2004.

RÖSSLER, Frank: *Es gibt Grenzen der Erkenntnis – auch für die Hirnforschung* IN: *Gehirn&Geist*, 6/2004.

SCIENTIFIC AMERICAN MIND MAGAZIN: *Inside the Mind of a Psychopath* (September/Okttober 2010).

SMITHSONIAN MAGAZIN: *Phineas Gage: Neuroscience's Most Famous Patient*: 01/2010 URL: <http://www.smithsonianmag.com/history-archaeology/Phineas-Gage-Neurosciences-Most-Famous-Patient.html?c=y&page=2#> (Stand: 15.12.2014).

TIME Magazin: *Nation: The Madman in the Tower* (12.08.1966) URL: <http://www.time.com/time/magazine/article/0,9171,842584-1,00.html> (Stand: 15.12.2014).

TREVENA, Judy Arnel; MILLER, Jeff: *Cortical Movement Preperation before and after a Conscious Decision to Move*. IN: *Consciousness and Cognition*, 11, S. 162 - 190 URL: <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/12191935> (Stand: 15.12.2014).

WALDE BETTINA in FRANKFURTER ALLGEMEINE: *Wir sind keine unbewegten Beweger*. (13.09.2004), Nr. 213, S. 37.